

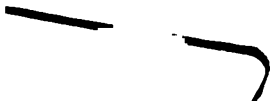
[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)





600034607Q

[www.hbtool.com.cn](http://www.hbtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

1317

1317



[www.1317.com](http://www.1317.com) 000034607Q



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

**DIE ÄUSSEREN  
UND INNEREN POLITISCHEN ZUSTÄNDE  
DER REPUBLIK MEXICO**

**SEIT DEREN UNABHÄNGIGKEIT BIS AUF DIE NEUESTE ZEIT.**

---

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

www.libtool.com.cn **DIE ÄUSSEREN**

UND

**INNEREN POLITISCHEN ZUSTÄNDE**

DER

**REPUBLIK MEXICO**

SEIT

**DEREN UNABHÄNGIGKEIT BIS AUF DIE NEUESTE ZEIT**

VON

**EMIL KARL HEINRICH FREIHERRN VON RICHTHOFFEN**  
KÖNIGLICH PREUSS. MINISTER-RESIDENT ZU MEXICO.



*Mexico será sin duda un país de prosperidad,  
porque sus elementos naturales se lo proporcionan,  
pero no lo será para las razas que ahora lo habitan.*

Schlussworte des mexicanischen Ministers  
der auswärtigen Angelegenheiten Don Lucas  
Alaman in seiner «Historia de Mexico»  
(Mexico 1852).

ALS MANUSCRIPT GEDRUCKT.

---

BERLIN.

GEDRUCKT IN DER DECKERSCHEN GEHEIMEN OBER-HOFBUCHDRUCKEREI.

MDCCCLIV.

233. h. 68

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

0 2 3 4



## Vorwort.

---

Die nachfolgende Darstellung des heutigen Zustandes der Republik Mexico, wie sich derselbe seit der Unabhängigkeit dieses Landes von der Krone Spanien gestaltet hat, schliesst mit einer Epoche ab, deren charakteristisches Merkmal die Erkenntniss ist, dass auf dem bisherigen Wege eine Heilung von den schweren Gebrechen, an denen der Staats - Organismus leidet, nicht zu hoffen steht, und dass ausserordentliche Mittel angewendet werden müssen, wenn die Unabhängigkeit des Landes noch ferner erhalten werden soll.

Dieses allgemeine Bewusstsein im Lande, bei aller Verschiedenheit der Ansichten über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Massregeln, hat jetzt alle Gewalt in die Hände eines einzigen energischen Mannes gebracht. Auf ihn sind die Hoffnungen der Nation und die Blicke des Auslandes gerichtet.

Ob er die drohenden Gefahren zu beschwören im Stande sein, ob die Nation ihm in diesem Werke ferner beistehen, und ihn nicht verlassen, sondern treu zu ihm halten werde, — wer vermöchte hierauf bei der Wankelmüthigkeit des mexicanischen Charakters und den obwaltenden Umständen eine sichere Antwort zu geben!

www.liboer.com.cn  
Aber je schwächer vielleicht die Hoffnung hierauf ist, desto erhabener ist das Zutrauen zum Vaterlande, und Ehre dem kühnen Schiffer, welcher mitten im Toben des Sturmes das Steuerruder des schon halb geborstenen Schiffes nur um so fester hält.

Jedenfalls steht Mexico am Vorabend der sein künftiges Loos bestimmenden Ereignisse. Heute noch schwach und bedeutungslos, kann es vermöge seiner noch schlummern- den Kräfte in kurzer Zeit berufen sein, einen jetzt noch kaum geahnten Einfluss auf die Weltereignisse auszuüben.

Die nähere Kenntniss der inneren Zustände, welche auf diese Wandlung hindrängen, gewährt eine Vorbereitung auf die Zukunft dieses Landes, die mehr, als es oberflächlich scheint, einen Theil der politischen Krisis bildet, von welcher heute die alte, wie die neue Welt bewegt wird.

Berlin, im Monat August 1854.

Der Verfasser.

## Inhalts - Verzeichniss.

### Erster Abschnitt.

	Seite
Einleitung.	
Chronologischer Ueberblick der Regierungen Mexico's seit der Independenz	1
Geographische Lage der Republik.	
Grenze und Ausdehnung des Continentalgebietes .....	7
Die anliegenden Inseln .....	11
Meerbusen .....	11
Meeresbuchten .....	11
Vorgebirge .....	11
Gebirge .....	11
Flüsse .....	12
a) Mit der Mündung in den Meerbusen von Mexico .....	13
b) Mit der Mündung in den Golf von Californien oder von Cortés	14
c) Mit der Mündung in's stille Meer .....	14
Lagunen (Seen) .....	14
Die Bevölkerung und ihre Racen .....	15
Die Regierungsform und Verfassung von Mexico .....	19
Allgemeine Administration des Landes und Eintheilung der obersten Regierungsgewalt .....	33

### Zweiter Abschnitt.

#### Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Allgemeine Organisation .....	35
Die politischen Verhältnisse Mexico's zum Auslande.	
I. In America.	
a) Zu den spanisch-americanischen Schwester-Republiken .....	36
b) Zu Brasilien .....	42
c) Zu den Vereinigten Staaten von Nord-America .....	44

	Seite
<b>II. In Europa.</b>	
a) Zu England.....	65
b) Zu Frankreich.....	72
c) Zu Spanien.....	77
d) Zu Preussen und den übrigen europäischen Staaten.....	85
Legationen und Consulate Mexico's im Auslande.....	89
Das rechtliche Verhältniss der Fremden in der Republik.....	91
Naturalisation der Fremden.....	96
Nationalfarben und Wappen im Staatssiegel der Republik.....	97

### Dritter Abschnitt.

#### Das Ministerium des Innern («de lo interior» oder auch «de la gobernacion» genannt).

Vorbemerkung.....	98
Der Staatsrath (Consejo de Estado).....	103
Administrative Eintheilung der Republik und Verwaltungs-Organe in deren einzelnen Theilen.....	104
Communal-Verwaltung.....	106
Der gegenwärtige Zustand der Indier im Lande.....	117
Gemeinheits-Ländereien der Indier und ihre Verwaltung (tierras de comunidad ó parcialidades de los indios).....	125
Polizei im Allgemeinen.....	131
Räuber, Wegelagerer und Banditen.....	132
Vagabonden.....	138
Passpolizei.....	140
Statistik der Verbrechen.....	141
Wege- und Strassen-Polizei.....	143
Sanitäts-Polizei.	
a) Krankenhäuser und ärztliches Personal.....	145
b) Apotheken.....	151
c) Kirchhöfe.....	152
Das National-Pfand- und Leihhaus, und Leih-Anstalten im Allgemeinen.	
Spar-Cassen.....	153
Gefängnisswesen.....	155
Oeffentliche Vergnügungen.	
a) Nationalfestlichkeiten.....	161
b) Theater.....	162
c) Stierkämpfe.....	163
d) Hahnenkämpfe.....	164
e) Montespiele.....	165
Periodische Presse und Pressfreiheit.....	166

**Münzen, Maasse und Gewichte.**

a) Münzen:.....	171
b) Bergwerksgewicht des Goldes und Silbers .....	172
c) Allgemeines Gewicht .....	173
d) Allgemeines Längenmaass .....	173
e) Ackermaasse.....	174
f) Wassermaasse .....	174
g) Körner- und Trockenmaasse .....	175
h) Gewichtsmasse .....	175
i) Apothekergewicht.....	176

**Vierter Abschnitt.****Ministerium der Justiz, der Kirchen-Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts.**

Vorbemerkung .....	177
Rechtspflege.....	177
Nachtrag .....	191
<b>Kirchen-Angelegenheiten.</b>	
a) Verhältniss des mexicanischen Kirchen-Regiments zum heiligen Stuhl.....	197
b) Gegenwärtiger Zustand des Clerus .....	208
c) Bruderschaften und Erzbruderschaften .....	218
Das Unterrichtswesen .....	222
Schöne Künste. Die Academie San Carlos.....	237
National-Museum und botanischer Garten.....	239

**Fünfter Abschnitt.****Ministerium für die allgemeine Wohlfahrt, Colonisation, Industrie und den Handel.**

Vorbemerkung .....	240
Statistik des Landes im Allgemeinen. Geographische und statistische Gesellschaft .....	241
Ackerbau .....	244
Viehstand, Viehwirtschaft und Viehdiebstahl.....	257
Holzcultur und Forstwirtschaft .....	261
Jagd .....	265
Fischerei .....	266
Bergbau .....	266
Uebersicht des seit der Eroberung Mexico's bis zum Jahre 1852 einschliesslich aus dem Lande gezogenen Silbers und Goldes .....	275
Fabrik-Industrie.....	278

	Seite
Erfindungs-Patente und Privilegien .....	283
Colonisation .....	284
Nachtrag .....	294
Staats- und National-Ländereien .....	296

### Sechster Abschnitt.

Die unter der Aufsicht der Ministerien für Handel und der Finanzen stehenden  
auf Handel und Verkehr bezüglichen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

Das Zollwesen in der Republik mit Ausschluss des Departements von Yucatan	304
Die staatsrechtlichen und administrativen Verhältnisse des Departements Yucatan, besonders in Bezug auf dessen von dem allgemeinen Zoll- system abweichende Verfassung .....	326
<b>Der Handel.</b>	
Vorbemerkung .....	333
Schiffahrtsverkehr im Allgemeinen .....	333
Theilnahme-Verhältniss der einzelnen Häfen am Schiffahrtsverkehr	335
Schiffahrts- und Hafen-Abgaben .....	339
Schiffahrts-Acte .....	340
Quarantaine-Bestimmungen .....	342
Zinsfuss und Geldverhältnisse .....	342
<b>Exporte.</b>	
a) Gold und Silber .....	344
b) Farbe- und Mahagoniholz .....	346
c) Vanille .....	348
d) Cochenille .....	349
e) Purga de Jalapa .....	349
f) <del>Sarsaparilla</del> .....	350
g) <del>Pimenta</del> .....	350
h) Ochsen- und Ziegenfelle .....	350
i) Zusammenstellung der Exporte .....	351
<b>Importe.</b>	
a) Allgemeine Vorbemerkung .....	351
b) Gruppe 1. Baumwollenwaaren und rohe Baumwolle .....	353
c) - 2. Leinenwaaren .....	855
d) - 3. Wollenwaaren .....	356
e) - 4. Sammt- und Seidenwaaren .....	357
f) - 5. Quincaille .....	358
g) - 6. Spirituosen und Getränke .....	358
h) - 7. Cacao, Thee .....	358
i) - 8. Diverse Objecte .....	359
k) - Zusammenstellung der Importe .....	360

	Seite
Grössere Jahrmärkte und Messen .....	361
Berücksichtigenswerthe Bemerkung zur Verbesserung des deutschen Exporthandels nach Mexico .....	363
<b>Die Verkehrsmittel.</b>	
Postwesen .....	365
Telegraphische Verbindungen .....	374
Eisenbahnen .....	375
Diligencen .....	376
Geldtransporte (conductas) .....	378
Waarentransport .....	380
Die Dampfschiffahrts-Verbindungen an der westlichen Küste Mexico's auf dem stillen Meere 1853 .....	382
Der projectirte Verbindungsweg der beiden grossen Weltmeere über den Isthmus von Tehuantepec .....	385

### Siebenter Abschnitt.

#### Finanz - Ministerium.

Vorbemerkung .....	397
Finanz-Zustand des Landes im Allgemeinen .....	400
Finanzielle Zustände der Einzelstaaten im Jahre 1852 .....	405
Neueste Lage der Finanzen .....	407
Auswärtige Schuld .....	410
Innere Schuld .....	416

### Achter Abschnitt.

#### Das Kriegswesen.

Vorbemerkung .....	423
Die Organisation und Beschaffenheit des mexicanischen Heeres nach der americanischen Invasion bis zum Ende des Jahres 1852.	
Allgemeine Lage der Sache .....	428
Das Kriegs-Ministerium .....	429
General-Officiere und Obersten .....	429
Generalstab der Armee .....	429
Artillerie-Corps .....	430
Artillerie-Park .....	432
Stückgiesserei, Artillerie-Werkstatt und Zündhütchenfabrik .....	432
Bewaffnung .....	433
<b>Festungen.</b>	
Vera-Cruz und Ulúa .....	433
Campeche .....	435
San Carlos de Perote .....	435

www.libtool.com.cn

	Seite
San Diego de Acapulco .....	435
Goatzacoalcos .....	435
Militair-Gebäude .....	436
Infanterie und Cavallerie .....	436
Recrutirung der Armee .....	437
Verwaltung des Heeres .....	439
Avancement .....	442
Militair-Aerzte und Chirurgen .....	443
Bildungs-Anstalt für Officiere .....	443
Schulen bei den Truppen, namentlich bei den Ingenieuren und der Artillerie .....	444
Die Militair-Colonien und der Krieg gegen die wilden Indierstämme	444
Die National-Garde .....	455
Totalstärke der Armee 1852 .....	457
Die Kriegs-Marine .....	457
Neueste Lage des Militairwesens einschliesslich der Marine .....	459

### Beilagen.

#### A.

##### Document I.

Föederal-Verfassung der vereinigten mexicanischen Staaten, sanctionirt durch den Verfassung gebenden General-Congress den 4. October 1824 .....	465
--	-----

#### B.

##### Document II.

Reform-Acte .....	489
-------------------	-----

#### C.

##### Document III.

Vertrag zwischen England und Mexico vom 26. December 1826 .....	494
---	-----





## Erster Abschnitt.

---

### Einleitung.

---

#### Chronologischer Ueberblick der Regierungen Mexico's seit der Independenz.

Don Juan O'Donoju dem 63sten Vice-König Neu-Spaniens, welcher am 21. Juli 1821 zu Vera-Cruz landete, um die Regierung des Vice-Königthums (Vireynado de Nueva-España) zu übernehmen, war es vorbehalten, die Reihe seiner Vorgänger in der im Jahre 1535, 14 Jahre nach der Eroberung Mexico's durch Ferdinand Cortez, von der Krone Spanien eingesetzten Vice-Königlichen Würde und damit die spanische Herrschaft über Mexico zu schliessen. Im Monat August 1521 hatte Cortez durch die Einnahme der Hauptstadt die Herrschaft der katholischen Könige über Mexico begründet; in demselben Monate, 300 Jahre später, unterzeichnete Don Juan O'Donoju in der Stadt Córdoba einen Vertrag mit Don Agustin Iturbide, durch welchen er den von dem Letzteren in Iqualá proclamirten Plan der Unabhängigkeit annahm, wodurch der spanischen Herrschaft ein Ziel gesetzt wurde. Der letzte Vice-König überlebte diesen Act nur wenige Wochen.

Was Mexico noch an grossen Werken, an festen Zuständen, an inneren Hilfsmitteln aufzuweisen hat, das verdankt es Alles der spanischen Regierung. Es existirt nichts Grosses im Lande, was nicht an die spanische Herrschaft erinnerte. Es ist eine Zeit lang Mode in Mexico gewesen, und es ist es noch, alles Unheil, welches später über dieses Land gekommen ist, dem spanischen Colonial-Regiment zuzuschreiben. Allerdings war darin Gutes und Uebles gemischt, und das letztere vorwiegend. Die Aufgabe seit der Independenz hätte dahin gehen sollen, jenes zu fördern, und dieses zu mindern. Allein das Resultat ist ein entgegengesetztes gewesen. Viele der Wohlthaten der spanischen Regierung

sind seitdem verloren gegangen, ohne dass die neuen Machthaber den Verlust zu ersetzen oder wenigstens das bestehende Gute zu erhalten gewusst hätten. Jedes der nachfolgenden Blätter beweist den tiefen Verfall des Landes. Seine Emancipation ist überstürzt worden, und jetzt, 31 Jahre nach derselben, steht es, um mit den eigenen feierlich und öffentlich ausgesprochenen Worten eines der letzten Präsidenten der Republik zu sprechen, «am Rande des Grabes seiner Selbstständigkeit.»

Wie dies gekommen ist, und wie dies so kommen musste, wird zunächst durch den rapiden Wechsel der Regierungsformen, und der Männer klar, welche in den 33 Jahren der Independenz die Geschicke des Landes regiert haben.

Nachdem am 27. September 1821 die Hauptstadt durch das Heer der drei Garantien (ejército trigarante genannt, weil es die Religion, die Unabhängigkeit und die Union der europäischen und americanischen Spanier garantiren sollte) unter Don Agustin Iturbide eingenommen war, wurde eine Junta aus den vornehmsten Personen eingesetzt, welche den folgenden Tag eine Acte publicirten, in der die Unabhängigkeit der Nation feierlich erklärt wurde, anfangs gemäss der in dem Plane von Igualá und dem Vertrage von Córdoba aufgestellten Grundlagen, nach denen dem Könige Ferdinand VII. die Kaiserkrone über Mexico angeboten wurde. Die höchste executive Gewalt wurde hiernächst einer

### Regentschaft

übertragen.

Die erste, welche diesen Namen führte, war zusammengesetzt aus dem Generalissimus Don Agustin Iturbide, dem vorgedachten letzten Vice-König Don Juan O'Donoju, Don Manuel Barcena, Don Isidor Yañez und Don Manuel Velasquez de Leon, und regierte vom 28. September 1821 bis 11. April 1822, wo, nachdem Don Juan O'Donoju, wie bereits bemerkt, wegen seines wenige Tage nach der Einrichtung der Regentschaft erfolgten Todes, und zwei andere Mitglieder aus anderen Gründen ausgeschieden waren, eine zweite Regentschaft eingesetzt wurde.

Diese war aus dem Generalissimus Don Agustin Iturbide, Don Isidor Yañez, Don Miguel Valentin, einem Grafen aus dem Hause Heras, und dem Brigadier Don Nicolas Bravo zusammengesetzt und übte die Gewalt vom 11. April bis 18. Mai 1822.

An diesem Tage, oder vielmehr in der ihm vorangegangenen Nacht wurde von der Bevölkerung der Hauptstadt das

### Kaiserthum

und der Generalissimus Don Agustin Iturbide zum erblichen con-

stitutionellen Kaiser unter dem Namen «Agustin I.» proclamirt. Er regierte bis zum 19. März 1823, wo er in Folge der Revolution, welche die Einrichtung einer republicanischen Regierung verlangte, der Krone entsagte.

In Folge dessen und während der Entwerfung einer Constitution, nach der hinführo das Land regiert werden sollte, wurde eine

#### provisorische Regierung

eingesetzt, und die höchste executive Gewalt einer Junta übertragen, welche aus den Generalen Don Nicolas Bravo, Don Guadalupe Victoria und Don Pedro Negrete als wirklichen Mitgliedern der Regierung, und aus Don Mariano Michelena und Don Miguel Dominguez als Stellvertretern bestand.

Diese provisorische Regierung währte vom 1. April 1823 bis 10. October 1824.

Die schon am 4. October desselben Jahres sanctionirte und publicirte neue Verfassung gab Mexico die Form einer

#### Föderal-Republic,

in welcher der General Don Guadalupe Victoria als constitutioneller Präsident bis zum 1. April 1829 die höchste Gewalt ausübte.

Ihm folgte Don Vincente Guerrero vom 1. April bis 18. December 1829, zu welcher Zeit er mit der Uebernahme des Oberbefehls über das Heer die Regierung niederlegte, und vorläufig von Don José Maria Bocanegra als interimistischer Präsident (18. bis 23. December) und später von Don Pedro Velez, als Präsidenten des obersten Gerichtshofes, unter Zuziehung des Generals Don Luis Quintanar und Don Lucas Alamán (23. bis 31. December 1829) ersetzt wurde.

Am 1. Januar 1830 übernahm der General Don Anastasio Bustamente als constitutioneller Vice-Präsident die Regierung der Republik, die am 14. August 1832, wo er sich persönlich an die Spitze des Heeres stellte, dem General Don Melchor Muzquiz, als interimistischen Präsidenten bis zum 24. December 1832 anheim fiel.

Als constitutioneller Präsident folgte diesem der General Don Manuel Pedraza vom 24. December 1832 bis 1. April 1833, dem letzteren als Vice-Präsident Don Valentin Gomez Farías am 1. April bis 17. Juni, an welchem letzteren Tage der inmittelst gewählte neue Präsident Don Antonio Lopez de Santa-Anna die Regierung übernahm, die indess, da er persönlich das Commando über das Heer antrat, schon am 5. Juli 1833 an Don

Valentin Gomez Farias als Vice-Präsident zurückfiel, bis am 27. October desselben Jahres Don Antonio Lopez de Santa-Anna die präsidenschaftlichen Functionen wieder übernahm, sie aber am 15. December eben desselben Jahres wieder an Don Valentin Gomez Farias abtrat, und sie von diesem erst am 24. April 1834 wieder zurücknahm und bis zum 28. Januar 1838 fortsetzte.

General Don Miguel Barragan übernahm hiernächst bei dem inzwischen Statt gehabten zeitweisen Sturze Santa-Anna's als interimistischer Präsident die Regierung, starb indess am 1. März 1836, nachdem bereits zwei Tage früher Don José Justo Corro ebenfalls als Präsident ad interim von dem kranken Barragan die Regierung übernommen hatte, die er bis zum 19. April 1837 fortsetzte.

Schon im Anfange desselben Jahres war durch eine neue am 1. Januar 1837 publicirte und sanctionirte Constitution die Föederal-Form der Republik beseitigt und an ihrer Stelle eine

#### republicanische Central-Regierung

eingeführt worden, zu deren Präsidenten der General Don Anastasio Bustamente gewählt wurde, welcher am 19. April 1837 als solcher eintrat und am 18. März 1839 ausschied, um den Oberbefehl über das Heer zu übernehmen.

Ihm folgten kurz hintereinander: General Santa-Anna als interimistischer Präsident vom 18. März bis 10. Juli 1839, General Don Nicolas Bravo als Präsident des Staatsraths (Consejo) interimistisch vom 10. bis 17. Juli 1839, wonächst General Bustamente die Regierung als constitutioneller Präsident wieder übernahm und bis zum 22. September 1841 fortführte, zu welchem Zeitpunkte er wieder den Oberbefehl über das Heer übernahm. Ihm folgte in interimistischer Eigenschaft Don Javier Echeverría, der schon wenige Tage nachher, den 10. October 1841, durch eine Revolution gestürzt wurde.

In Folge dieser Revolution wurden in Tacubaya, in der Nähe von Mexico, vom General Santa-Anna neue Grundlagen für die Regierung der Republik entworfen, die s. g. bases acordadas en Tacubaya, welche

#### die Dictatur

mit sehr ausgedehnter Machtvollkommenheit in die Hände des mehrgenannten Generals Don Antonio Lopez de Santa-Anna als provisorischen Präsidenten brachten, welcher indess dieselbe sehr bald, nämlich den 26. October 1841, dem substituirten Präsidenten (presidente sustituto) General Don Nicolas Bravo überliess, und sie von diesem erst am 5. März 1843 wieder zurücknahm und in

Person bis zum 4. October desselben Jahres fortsetzte. Ihm folgte als presidente sustituto General Don Valentin Canalizo bis zum 4. Juni 1844, wo die Dictatur ihr Ende erreichte und man sich

#### zur Central-Regierung

nach Massgabe einer am 12. Juni 1844 gegebenen und sanctionirten Constitution zurückwendete.

Santa-Anna trat am 4. Juni 1844 auf's Neue und bis zum 20. September desselben Jahres wieder als constitutioneller Präsident an die Spitze der Regierung, wonächst dieselbe auf den gedachten General Don Valentin Canalizo als interimistischen Präsidenten übergang, welcher am 6. December 1844 durch eine Revolution entsetzt wurde.

Ihm folgte der General Don José Joaquin Herrera zunächst als interimistischer, dann als constitutioneller Präsident und wurde ebenfalls (am 30. December 1845) durch eine Revolution beseitigt, in Folge deren Don Mariano Paredes y Arrillaga als interimistischer Präsident an's Ruder kam; diese Stellung gab er aber bereits am 29. Juli 1846 auf, um sich an die Spitze des Heeres zu stellen. Sein Nachfolger, der interimistische Präsident, General Don Nicolas Bravo, wurde schon wenige Tage nach dem Antritt der Präsidentschaft (den 4. August 1846) durch eine Revolution entsetzt, welche die Wiedereinführung

#### der Föederal-Republik

und durch Dekret vom 22. August desselben Jahres die Wiederherstellung der Verfassung vom Jahre 1824 zur Folge hatte.

General Don Mariano Salas, als General en chef des Heeres, übernahm in der Eigenschaft eines mit der executiven Gewalt Beauftragten (encargado del poder ejecutivo) vorläufig die Regierung, und führte diese bis zum 24. December 1846. Ihm folgte bis zum Eintreffen des constitutionell gewählten Präsidenten, des mehr gedachten Generals Don Antonio Lopez de Santa-Anna (21. März 1847) der mit ihm gleichzeitig gewählte Vice-Präsident Don Valentin Gomez Farías. Aber Santa-Anna behielt die Regierung nur wenige Tage (bis zum 2. April 1847), wonächst der General Don Pedro M. Anaya als interimistischer Präsident bis zum 20. Mai 1847 fungirte. An diesem Tage trat nun Santa-Anna wieder als Präsident an die Spitze, renuncierte aber auf dieses Amt am 16. September 1847 in der Stadt Guadalupe-Hidalgo. Ihm folgte verfassungsgemäss interimistisch der Präsident des höchsten Gerichtshofes, Don Manuel de la Peña y Peña, welcher am 12. November desselben Jahres die Regierung wieder an den interimistischen Präsidenten, General Don Pedro M. Anaya,

abgab, sie aber nach dessen Ausscheiden am 8. Juni 1848 wieder übernahm und sie bis zum 3. Juli 1848 fortführte.

Ihm folgte General Don J. Joaquin Herrera als constitutionell gewählter Präsident, welcher nach Ablauf der gesetzlichen Zeit am 1. Januar 1851 die Regierung an den constitutionell gewählten Präsidenten, Divisions-General Don Mariano Arista, abtrat.

In Folge der gegen den Präsidenten Arista ausgebrochenen Revolution, die ihren Mittelpunkt im Staate Jalisco fand, renuncirte derselbe, als er sich nicht mehr halten konnte, auf die Präsidentschaft (6. Januar 1853) und wurde durch Don Juan B. Ceballos, Präsident des obersten Gerichtshofes, ersetzt, der seinerseits ebenfalls nach Einem Monat auf die Präsidentschaft Verzicht leistete. Die Regierung wurde nun in Folge eines zwischen den Chefs der drei um jene Zeit in der Hauptstadt befindlichen Militair-Divisionen getroffenen Abkommens, von Einem derselben dem General Don Manuel M. Lombardini, unter dem Titel eines depositario del supremo poder ejecutivo übernommen, bis die nach eben diesem Abkommen eingeleitete Wahl eines neuen Präsidenten erfolgt sein würde, welche lediglich durch ein einfaches Votum der Gouverneure der Staaten und Districte dergestalt erfolgen sollte, dass der Erwählte ohne andere Instruction, als sein Gewissen, die Geschicke der Republik bis zur Feststellung einer spätestens bis zum Jahresschluss zu vereinbarenden neuen Verfassung zu leiten haben solle.

Die

#### Dictatur

fiel hiernach auf's Neue dem mehr gedachten General Don Antonio Lopez de Santa-Anna zu, welcher am 20. April 1853 die Regierung antrat, und sie in unumschränkter Weise bis auf die neueste Zeit (May 1854) fortgesetzt hat.

Die Republik hat also seit den 33 Jahren ihres Bestehens ihre Regierungsform neunmal gewechselt; sie hat 46 Personen sich während desselben Zeitraums in der Regierung folgen sehen und wenn man, was keinesweges ausreicht, auch nur einen einmaligen Ministerwechsel unter jedem der verschiedenen Präsidenten annimmt, so gelangt man zu einem mehr als 90maligen Wechsel der politischen und administrativen Ideen und zu der Wahrnehmung, dass wegen der Kürze der Amtszeit der einzelnen Präsidenten und Minister, diese Ideen niemals in die Wirklichkeit getreten sind. Wer die Regierungs-Geschichte Mexico's gründlich verfolgt, wird zugeben müssen, dass die höheren Staatsbeamter der Republik meistentheils der politischen und administrativen Kenntnisse nicht entbehrt, dass fast alle von dem, was dem Wohl der Republik dienlich war, eine vollständige Einsicht gehabt haben

dass aber bei dem Mangel aller Kraft und Energie; den Institutionen irgend welche Stabilität zu geben, und den dadurch begünstigten fortwährenden revolutionären Bewegungen, niemals eine gute Idee, eine gute Einrichtung hat durchdringen können.

Eine ununterbrochene Reihe von Revolutionen oder in der Sprache der Mexicaner «glorreiche Erhebungen», man zählt deren allein von der Unabhängigkeits-Erklärung bis zum Jahre 1846 nicht weniger als zweihundert sieben und dreissig, und jetzt mag ihre Zahl nahe an 300 sein, — deren nähere geschichtliche Erörterung ausserhalb der für diese Schrift gesteckten Grenzen liegt, — alle mehr oder weniger, wenn man den Programmen derselben glauben wollte, im National-Interesse unternommen, und von der öffentlichen Meinung unterstützt, in Wirklichkeit aber meistens aus egoistischen und eigennütigen Absichten ausgeführt, haben stets mit einer noch grösseren Schwächung der Executive geendet, und diese nach und nach auf eine zwar verfassungsgemässe aber vollkommene Nullität und Inaction zurückgedrängt, und den traurigen Zustand der Auflösung, Kraftlosigkeit im Innern und der vollkommensten Schwäche und Bedeutungslosigkeit nach Aussen erzeugt, auf welchem die Welt heute dieses Land reducirt sieht, welches die Vorsehung vor anderen Ländern so reich begabt hat, und die Menschen so tief haben sinken lassen. Man ist zuletzt, wie der Abschnitt «Regierungsform und Verfassung» näher darthun wird, zu der unumschränktesten Herrschaft eines Einzelnen in einem unbestimmten Provisorium, als zu derjenigen Form zurückgekehrt, von der man allein noch eine Rettung vom Untergange zu versprechen zu dürfen schmeichelt.

## Geographische Lage der Republik.

### Grenze und Ausdehnung des Continentalgebietes.

Das Gebiet der mexicanischen Republik erstreckt sich von dem 15. bis 32. Grad nördlicher Breite in diesem Theile des Festlandes von America. Seine Grenzen sind heute folgende: im Norden: die Republik der Vereinigten Staaten von Nord-America. Die Theilungslinie beginnt nach dem Art. 5. des Friedens von Guadalupe vom  $\frac{16}{30}$ . März 1848 3 Leguas vor der tiefsten Mündung des Rio Grande, auch Rio Bravo del Norte genannt, folgt dann dem Thalwege dieses Flusses aufwärts bis an die Südgrenze des Staates Nuevo Mexico (ungefähr 1 Meile nördlich vom Paso del Norte) und fällt mit der südlichen und westlichen Grenze dieses Staates zusammen bis zum Flusse Gila; dieser Fluss bildet sodann die Grenze bis zu seiner Vereinigung mit dem Rio Colorado



(ungefähr 8 Leguas oberhalb des Ausflusses des Colorado in den Meerbusen von Californien), und von hier ab folgt die Grenzlinie der bisherigen Grenze zwischen Ober- und Unter-Californien bis eine Meile südlich vom Hafen von San Diego im stillen Meere. Im Süden wird das Gebiet von Mexico von der Republik Guatemala, im Osten vom Golfe von Mexico und einem Theile des Meeres der Antillen, und im Westen vom stillen Ocean begrenzt.

Eine genaue Grenzberichtigung zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico, wie sie nach Massgabe der vorgedachten Theilungslinie in Gemässheit einer Stipulation in dem bereits erwähnten Artikel 5. des Friedens-Tractats von Guadalupe durch Commissarien beider Regierungen stattfinden sollte, ist zwar eingeleitet, jedoch ohne ein officiellcs Ergebniss gehabt zu haben. Im Jahre 1852 hatten die Commissarien des mexicanischen Gouvernements, nachdem sie von der Regierung längere Zeit wegen Mangels an Fonds weder bezahlt, noch für baare Auslagen entschädigt worden waren, die Arbeiten zeitweise eingestellt, und die nordamericanischen Grenz-Regulirungs-Commissare waren allein gelassen worden.

Am 10. December 1852 wurde dem damals zu extraordinären Sitzungen versammelt gewesenen Congress die gänzliche Auflösung der mexicanischen Grenz-Regulirungs-Commission (comision de limites) aus Veranlassung der wegen Geldmangels völlig eingestellten Zahlungen angezeigt. Späterhin sind indess die Grenz-Regulirungs-Arbeiten auch mexicanischer Seits wieder aufgenommen worden, jedoch ohne dass ein definitives Resultat derselben bekannt geworden wäre.

Auch zwischen Guatemala und Mexico ist die Grenze noch ungenau und bestehen kleine Differenzen.

Die grösste Ausdehnung oder Länge des mexicanischen Gebiets besteht in der Richtung von NO. nach SW. und beträgt in gerader Linie von der südlichen Spitze des Staates Chiapas bis eine Meile südlich vom Hafen San Diego in Unter-Californien 750 Leguas, und seine grösste Breite auf dem 26. Grade beträgt 424 Leguas. Die Ausdehnung seiner Küsten in dem Golf von Mexico und dem Meer der Antillen beträgt 615 Leguas, und an dem stillen Ocean und dem Golf von Californien 1584 Leguas. Die Ausdehnung der Landgrenze im Norden beträgt 660 Leguas, die im Süden 202 Leguas.

Die ganze Ausdehnung der Oberfläche des mexicanischen Continental-Gebiets würde hiernach ungeachtet des grossen Landverlustes durch den Frieden von Guadalupe zur Zeit immer noch etwa 115,426 □ Leguas betragen; auf diesen Betrag giebt wenigstens das neueste von der Sociedad geografica approbirte «Cuadro



synoptico de la Republica Mexicana, für 1850 den Flächeninhalt des Gebiets der Republik an.

Von dieser Angabe weicht indess der Minister Don Lucas Alaman in dem letzten (Ende 1852) publicirten Theile seiner «Historia de Mexico» einigermassen ab, in welcher er folgende Uebersicht über den Flächeninhalt der Republik mit Hinblick auf die einzelnen Theile derselben zur Zeit der Independenz-Erklärung (1821) und nach dem Frieden von Guadalupe mit den Vereinigten Staaten von Nord-America und die dabei erfolgten Abtretungen giebt:

	Totalflächen- Inhalt im Jahre 1821 in □ Leguas.	An die V. St. v. N. A. abge- tretenes Terrain in □ Leguas.	Verbliebener Bestand an Flächeninhalt im Jahre 1852 in □ Leguas.
Föderaldistrict .....	12,57	.	12,57
Staaten:			
Coahuila und Texas .....	33,309,65	25,362,65	7,947,00
Chiapas .....	2,385,00	.	2,385,00
Chihuahua .....	16,323,00	3,462,50	12,860,00
Durango .....	6,184,50	.	6,184,50
Guanajuato .....	1,556,00	.	1,556,00
Guerrero .....	3,650,00	.	3,650,00
Jalisco .....	6,288,55	.	6,288,55
Mexico .....	1,987,50	.	1,987,50
Michoacan .....	3,279,35	.	3,279,35
N. Leon .....	2,203,25	.	2,203,25
Oajaca .....	4,150,00	.	4,150,00
Puebla .....	1,756,15	.	1,756,15
Queretaro .....	304,90	.	304,90
San Luis Potosi .....	3,997,40	.	3,997,40
Sinaloa .....	4,266,00	.	4,266,00
Sonora .....	16,427,50	.	16,427,50
Tabasco .....	2,111,35	.	2,111,35
Tamaulipas .....	6,238,10	2,431,25	3,806,85
Vera Cruz .....	3,199,50	.	3,199,50
Yucatan .....	5,740,95	.	5,740,95
Zacatecas .....	3,998,65	.	3,998,65
Territorien:			
Ober-California .....	49,851,35	49,488,85	362,50
Unter-California .....	6,948,75	.	6,948,75
Colima .....	414,25	.	414,25
Nuevo Mexico .....	29,199,55	29,199,55	.
Tlaxcala .....	228,50	.	228,50
	216,012,27	109,944,80	106,067,47

Zwischen der Angabe des Flächeninhalts nach dem erwähnten Cuadro synoptico mit . . . . . 115,426 □ Leguas und der des Minister Alaman von . . . . . 106,067 -  
 ergibt sich sonach eine Differenz von . . . . . 9,359 □ Leguas,  
 die sich nur dadurch erklären lässt, dass 1850 der Flächeninhalt der an die Vereinigten Staaten von Nord-America abgetretenen Bestandtheile der Republik noch nicht genau bekannt war, und dass erst die Grenz-Regulirungs-Arbeiten der Nord-Americaner hierüber ein neues Licht verbreitet haben; in der That nahm man früher immer an, dass die Abtretungen an die Vereinigten Staaten von Nord-America im Frieden von Guadalupe nach der Theilungslinie nahezu die Hälfte des ganzen Gebiets der Republik umfasst haben, während die vorgedachte specielle auf die neuesten Daten gegründete Uebersicht des Ministers Alaman ergibt, dass die abgetretenen Bestandtheile den heutigen Besitzstand der Republik um 3877 □ Leguas übersteigen. Die Alamansche Angabe dürfte sonach um so mehr als die richtigere anzusehen sein, als derselbe die speciellen inzwischen theilweise erfolgten Ausmittlungen der Staaten und Territorien über den Umfang ihres Gebiets benutzen konnte, obwohl sich, wie gesagt, bei mangelnden ganz zuverlässigen Aufnahmen, der Grund der Differenz nicht gerade ganz genau ermitteln lässt.

Vergleicht man übrigens den Territorialbestand Mexico's zur Zeit der beginnenden Independenz nach vorstehender Angabe des Ministers Alaman mit der des Baron Humboldt, in seinem *Essai politique sur la nouvelle Espagne* Thl. 2. der französischen Ausgabe Buch 3. Fol. 91., so ergibt sich eine äusserst bedeutende Differenz, denn der berühmte Reisende gab damals den Flächeninhalt Neu-Spaniens auf nur 118,478 □ Leguas an, während er hier auf 216,012, also fast auf das Doppelte bestimmt ist. Diese grosse Differenz kommt nach der Ansicht des Ministers Alaman daher, dass die Leguas des Baron Humboldt See-Leguas von 25 auf den Grad, und die in der Alamanschen Tabelle gewöhnliche mexicanische Leguas zu 5000 Varas sind, welche  $26\frac{1}{2}$  auf den Grad ausmachen; ferner dass Baron Humboldt in seinem *Calcul* die Provinzen Yucatan und Chiapas, welche erstere ihre abgeordnete Verwaltung hatte, während letztere damals zu Guatemala gehörte, nicht mit begreifen konnte, nicht minder auch, dass zur Zeit der Publication des Humboldtschen Werkes der Vertrag von Washington zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika noch nicht abgeschlossen war, und in Folge dessen die Nordgrenze gar noch nicht feststand, hauptsächlich aber auch aus der zu jener Zeit noch ganz unbekannt gewesenen und damals viel geringer angeschlagenen Extension von Ober-

**Californien und Neu-Mexico**, deren Umfang sich erst durch die **americanischen Aufnahmen** in neuerer Zeit als so beträchtlich herausgestellt hat, wie er wirklich ist.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

### Die anliegenden Inseln.

Die bemerkenswerthen Inseln, welche die Republik besitzt, sind im Antillen - Meer, unmittelbar an den Küsten, folgende: Cozumel, Cancum, die Fraueninsel (de mugeres), Contoy; im mexicanischen Meerbusen: Jalbox und Cármen; im stillen Meere: Cerros, Guadalupe, San Bernardo, Santa Margarita, die drei Marien-Inseln (las tres Marias), Revillagigedo; im Golfe von Californien: San Ignacio, Angel de Guarda, Tiburon, Salsipuedes, San Pedro, Tortuga (Schildkröteninsel), Lobos (Wolfsinsel), Cármen, Santa Catalina, San José, Espiritu Santo und Cerralvo.

### Meerbusen.

Zum Seegebiet der Republik gehören deren drei; zunächst derjenige, welcher den Namen derselben führt, und von einem Theile der Gewässer des atlantischen Oceans gebildet wird, dann der Meerbusen von Californien (auch Meerbusen des Cortés genannt), welcher Unter-Californien vom Staate Sonora trennt, und der Meerbusen von Tehuantepec im stillen Meer.

### Meeresbuchten.

Die einzigen, welche diesen Namen verdienen, sind die von Acapulco und Manzanillo im stillen Meere; die von Santa Marina de la Paz, dann de Algodones (Baumwollenbucht) von San Felipe de Jesús, de las Virgenes (oder Jungfrauenbucht) de Mulegé, del Carmen und de los Muertos (Todtenbucht) im Golf von Californien; endlich de la Ascension und del Espiritu Santo an der Ostküste von Yucatan.

### Vorgebirge.

Die bemerkenswerthesten sind das von San Lúcas in Unter-Californien, das de Corrientes an der Küste des Staates von Jalisco und das von Catoche an der Küste von Yucatan, an dem Eingange in den Golf von Mexico.

### Gebirge.

Die unermessliche Gebirgskette, welche den americanischen Continent von dem Lande der Esquimos, vom 65. Grad nördlicher Breite bis zur Meerenge von Magellan durchzieht, breitet sich auch über einen grossen Theil der Republik aus; in den Höhenzügen treten Berge von ungemeiner Höhe hervor und das

Innere des Landes wird von jenen Cordilleren zu einem Tafellande geformt, welches 2200 bis 3000 Varas das Niveau des Meeres überragt. Ueber dieses Tafelland ragen nun noch hohe Gebirge hinaus, welche ihre zum Theil schneebedeckten Gipfel in hohen Wolken verbergen. Die vorzüglichsten derselben, und ihre resp. Höhe über dem Meeresspiegel, auf Meter reducirt, sind folgende:

N a m e n .	Meter.	Staaten.
Popocatepetl * .....	5400	Mexico.
Pico de Orizaba (Citlatépetl) * .....	5295	Vera-Cruz.
Yxtaccihuatl .....	4786	Mexico.
Cerro de Ajusco .....	4153	dgl.
Nevado de Toluca .....	4440	dgl.
Cofre de Perote (Nauchampatépetl) .....	4089	Vera-Cruz.
Volcan de Colima* .....	3668	Colima.
Cumbre de Zempoaltépetl .....	3396	Oajaca.
Pico de Quincóo .....	3324	Michoacan.
Volcan de Jorullo* .....	1299	dgl.
Idem de Soconusco* .....	2400	Chiapas.
Bufo de Zacatécas .....	2618	Zacatécas.
Cerro de Veta Grande .....	2782	dgl.
Cerro del Mercado .....	2415	Durango.
Cumbre de Jesús Maria .....	2511	Chihuahua.
Volcan de Tuxtla* .....	soll nach den neuesten Messungen 5118 Fuss ab- solute Höhe haben.	Vera-Cruz.

Die mit einem \* bezeichneten Berge sind Vulcane; die mit Tannen und Eichen bewaldeten Seiten des Pico von Orizaba, welcher 1545 Feuer spie, und von da an durch 20 Jahre fortbrannte, zeigen jetzt keine Spur mehr von seinen Ausbrüchen und Lavaströmen.

### Flüsse.

Mit so grossen Wohlthaten auch die Natur den mexicanischen Boden ausgestattet hat, so entbehrt er doch jener grossen wasserreichen Flüsse, welche den Boden bewässern und Schiffe in das Innere des Landes zu tragen vermöchten. Auch für diejenigen Flüsse, welche, obwohl nicht von erheblicher Breite, sich bis zu einem gewissen Punkte schiffbar machen liessen, ist bis jetzt nichts geschehen, und die Republik ermangelt daher auch in dieser Hinsicht eines Communicationsmittels, welches eine so wesentliche Quelle des National-Reichthums bildet.

### Zu den bedeutendsten Flüssen gehören

a) mit der Mündung in den Meerbusen von Mexico:

1. der Fluss (Rio) Bravo del Norte, welcher heute, wie bereits gedacht, als Grenze zwischen Mexico und den Vereinigten Staaten von Nord-America dient. Er entspringt in dem östlichen Abhange der Sierra de las Grullas (der Kranichberge) und läuft 548 Leguas, bis er sich in den Hafen von Matamoros ergiesst. Der seit der Abtretung von Texas an Nord-America durch den Frieden von Guadalupe sehr schwunghaft gewordene Grenzhandel daselbst hat auch den Rio Bravo del Norte belebt, und man sieht jetzt Dampfschiffe und kleine, meist oder fast ausschliesslich americanische Segelschiffe von Matamoros bis Guerrero aufwärts den Fluss befahren, was früher, als dieser Fluss ausschliesslich im mexicanischen Gebiet lief, entweder gar nicht, oder doch nicht in demselben Grade der Fall war. Von americanischer Seite wird auch für die Verbesserung des Flussbettes und die Sicherheit der Flussfahrt jedenfalls mehr als früher mexicanischer Seits gethan.

2. Der Fluss Moctezuma entspringt in der kleinen Laguna von S. Cristóbal, im Thale von Mexico nicht weit von der Hauptstadt, vereinigt sich im Staate von Tamaulipas mit dem Panuco und ergiesst sich im Hafen von Tampico ins Meer.

3. Der Fluss von Alvarado, welcher in dem Hafen gleiches Namens sich in's Meer ergiesst, und der auch Papaloapan genannt wird, besteht aus vielen kleinen Bächen, deren Gewässer kurz vor dem Einfluss in's Meer zusammenfliessen.

4. Der Goatzacoalco wird von zwei kleinen Wasserfällen gebildet, welche vom nördlichen Abhang der Sierra madre herabströmen; diesen gesellen sich im weiteren Laufe kleinere Flüschen und Bäche zu, und, so vergrössert, läuft er durch eine Fläche von 55 Leguas, bis er sich im Hafen, der seinen Namen trägt, in's Meer ergiesst. Seine Barre hat 13 Fuss Wasser und könnte mit einiger Mühe auf 18 Fuss gebracht werden. Bis Minatitlan ist er für mittlere Seeschiffe und für kleinere noch etwa 12 Stunden höher hinauf fahrbar. Seine Verhältnisse sind in Folge des Projects der Anlage einer Verbindungsstrasse zwischen den beiden Meeren durch den Isthmus von Tehuantepec näher geprüft worden, und will man dabei ermittelt haben, dass der Jaltepec, ein Nebenfluss des Goatzacoalco von kleineren Dampfern auf 95 Leguas und der Usapanapa 45 Leguas weit würde befahren werden können; doch würden diesem wohl immer einige Stromarbeiten vorangehen müssen; der Versuch ist bis jetzt noch nicht gemacht.

5. Der Fluss Tabasco oder Grijalva entspringt in der Nähe von Comitlan, einer Ortschaft im Staate Chiapas; er er-

weitert sich vorzüglich durch die in ihn einflussenden Flüsse Uzumacinta und San Pedro; er durchläuft 132 Leguas und mündet im Hafen, der seinen Namen trägt.

b) Mit der Mündung in den Golf von Californien oder von Cortés:

1. Der Fluss Gila, welcher, wie bereits erwähnt, jetzt einen Theil der Grenze zwischen Mexico und den Vereinigten Staaten bildet, entspringt in der Sierra de los Mimbres (im Weiden-Gebirge), durchfließt den Staat von Sonora von Ost nach West und strömt endlich in den gedachten Golf aus; im Ganzen durchfließt er ein Gebiet von 180 Leguas.

2. Der Yaqui wird durch einen Wasserfall vom östlichen Abhang der Cordilleren gebildet, durchläuft 137 Leguas und mündet nahe beim Hafen von Guaymas.

c) Mit der Mündung in's stille Meer:

1. Der Fluss von Santiago oder von Lerma entspringt in einer kleinen Laguna dieses letzteren Namens nahe bei der Stadt Toluca, fließt dann westlich bis in den See von Chapala im Staate Jalisco und setzt seinen Lauf unter dem Namen Toluca oder Santiago bis zur Einmündung nördlich vom Hafen von San Blas fort; er durchfließt im Ganzen eine Distance von 208 Leguas.

2. Der Mescala entspringt in den Umgebungen von Cuautla Amilpas und mündet in den kleinen Hafen von Zacatula an der Küste des Staates Guerrero.

3. Der Rio Verde entspringt am westlichen Abhang der Cordilleren, nahe bei dem Orte Cuicatlan im Staate Oajaca, und läuft 55 Leguas bis zur Einmündung in's Meer an der Küste desselben Staates.

Lagunen (Seen).

Die bemerkenswerthesten sind die von Términos und Bacalar im Staate Yucatan, die von Santa-Anna auf der Grenze zwischen den Staaten Vera-Cruz und Tabasco; die obere und untere Lagune im Isthmus von Tehuantepec, welche zum Staate von Oajaca gehört, die von Tonalá im Staate Chiapas, die Lagunen von Chalco, Tescoco, Coyuca, Tecpen, Mestitlan, Xochimilco und Lerma im Staate von Mexico; ferner die von Yurirapundaro, Cuitzco und Pátzcuaro im Staate Michoacan, die von Chapala, Etzalan und Mestitlan im Staate Jalisco, die von Tamiaagua, Mandinga und Camaronera im Staate Vera-Cruz, die von Chairel, Carpintero, San Bernardo, Morales und Madre im

Staate Tamaulipas, die von Flahualila oder Caiman, del Muerto, Parras, Saco, Santa-Maria und Agua verde in Coahuila; die Palomas, San Diego, Santa-Maria, de Guzman und de Patos im Staate Chihuahua und die von Coyotlan im Territorium Colima.

## Die Bevölkerung und ihre Racen.

Der legale Census, d. h. derjenige, welcher bei der Berechnung der Einwohnerzahl Behufs der Congresswahlen und nach der neuesten Verfassung bei Steuern und Recruten-Aushebungen u. s. w. auch jetzt noch zum Grunde gelegt wird und als gesetzlicher Anhalt dient, gründet sich auf die Aufnahme des Jahres 1839 und die seit dieser Zeit in einzelnen Departements Statt gehabten nachträglichen Ermittlungen. Seit dieser Zeit hat nämlich eine allgemeine Ausmittelung der Bevölkerung nicht Statt gefunden, aber einzelne Staaten haben in den seitdem verflossenen 13 Jahren theils Aufnahmen der Bevölkerung veranstaltet, theils aus den Geburts- und Sterbe-Registern der Kirchen die diesfälligen Daten vervollständigt. Die nachfolgende Uebersicht stellt den Census von 1839 mit den bekannt gewordenen neuesten Nachrichten, so weit dergleichen vorhanden und officiell als richtig anerkannt worden sind, zusammen und führt die Quellen an, auf welche sich diese gründen.

www.libtoo.com Einwohnerzahl 1839.

Nach den letzten Angaben.

Staat von Chihuahua .....	147,600	147,600	
- - Chiapas .....	141,206	144,070	Memoir des Ministers Lafragua 1846.
- - Coahuila.....	75,340	75,340	
- - Durango.....	162,218	162,218	Census zur Miliz - Aushebung pro 1853.
- - Guanajuato.....	513,606	713,583	Census des Staats - Gouvernements 1849.
- - Guerrero.....	.	270,000	nach Berechnung des Ministerii auf Grund eingeforderter Berichte bei Errichtung dieses Staats.
- - Jalisco .....	679,111	774,461	Angabe des Gobernador vom 13. Jan. 1849, welcher glaubt, dass bei der Aufnahme $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung verheimlicht wurde.
- - Mexico .....	1,289,420	973,697	Memoria des Gobernador von 1849.
Föderaldistrict .....	.	200,000	ungefähre Schätzung.
Territorium Tlaxcala.....	.	80,171	nach statistischen Notizen von Ramirez 1848; nach einer Nachricht der Provinzial-Deputation vom 5. Mai 1849 nahm man 100,000 Einwohner an.
Staat von Michoacan .....	497,906	491,677	nach Angaben des Gobierno 1850.
Territorium von Colima.....	.	61,243	Statistik von Colima vom Deputirten Banda.
Staat von Nuevo Leon.....	101,108	133,361	Memoria des Gobernador vom 24. März 1849.
- - Oajaca .....	500,178	525,101	Memoria des Gobernador vom 2. Juli 1849.
- - Puebla.....	661,902	580,000	nach Abzug der Einwohner, welche den neuen Staat von Guerrero bilden.
- - Queretaro.....	120,560	184,161	Statistik von Raso, officiell aprobirt 1845.
- - San Luis Potosí .	321,840	368,120	Memoria des Gobernador vom 31. März 1849.
- - Sonora.....	124,000	139,374	amtliche Angabe des Gobernador vom 16. Juli 1849.
- - Sinaloa.....	147,600	160,000	amtliche Angabe des Gobernador vom 17. März 1848.
- - Tabasco.....	63,580	63,580	
- - Tamaulipas .....	100,064	100,064	
- - Vera - Cruz.....	254,480	264,725	amtliche Notiz von 1841.
- - Yucatán .....	680,948	504,635	Bericht des Gobernador von Yucatan an den Congress dieses Staates 1848.
- - Zacatécas .....	273,595	356,024	amtliche Notiz von 1849.
Territorium von Nieder-Californien.....	12,000	12,000	
	6,868,662	7,485,207	



Wären die Angaben im Jahre 1839 völlig richtig gewesen, so würde nach dem vorstehenden Tableau die Bevölkerung der Republik sich seitdem um 616,545 Seelen vermehrt haben; allein bei näherer Erwägung der Verhältnisse dürfte sich eine derartige Steigerung der Bevölkerung kaum bewähren, da die Zunahme derselben in den dem Centrum näher gelegenen Theilen der Republik durch die Abnahme in den Grenzstaaten besonders derer, welche den Verwüstungen der wilden Indier Preis gegeben sind, aufgewogen wird. So wird jetzt nirgends bezweifelt, dass z. B. die Bevölkerung des Staates Durango seit 1839, seit welcher Zeit nähere Angaben fehlen, bedeutend abgenommen hat, und Gleiches ist mit Yucatan der Fall, wo seit 1848 der Racenkrieg die Bevölkerung decimirte.

Wenn man diesen Verhältnissen gegenüber erwägt, dass in den Vereinigten Staaten von Nord-America der Zuwachs der Bevölkerung im letzten Jahrzehnt allein der Total-Bevölkerung Mexico's gleichkommt, und dagegen an die Stellung denkt, welche zu diesem jugendkräftigen Riesen das zerrüttete Mexico einnimmt, so kann man sich der Ansicht kaum entziehen, dass die Nationen ihr Horoskop und die Weltereignisse ihr nothwendiges Gesetz haben.

Die Verschiedenheit der Racen, aus denen die Bevölkerung der Republik besteht, war zu allen Zeiten und ist jetzt noch eines der grössten, vielleicht das grösste Hinderniss für die Prosperität und das Wachsthum Mexico's. Die Spanier hat es zwar von der Herrschaft vertrieben, aber der Indianer ist dem Mestizen, dieser dem Creolen abgeneigt, und die Racen-Feindschaft, statt sich zu vermindern, ist eher im Zunehmen; alle drei Klassen, so wenig inneren Zusammenhang dieselben auch unter sich haben, kommen doch in der Abneigung gegen die Europäer überein, denen sie ihren vergleichungsweise grösseren Wohlstand, den diese der Arbeit und dem Fleisse verdanken, beneiden.

Obwohl es an officiellen Daten mangelt, um mit aller Genauigkeit die bezügliche Zahl der Einwohner nach den verschiedenen Racen angeben zu können, so ist doch so viel ausser Zweifel und durch einzelne Forschungen festgestellt, dass mehr als drei Fünftheile der ganzen Bevölkerung der eingeborenen indianischen Race, und von dem Rest höchstens ein Drittheil der reinen europäischen Race angehören, deren blaues Blut vielleicht auch nicht in allen Fällen eine Ahnenprobe bestehen möchte, die übrigen zwei Drittheile aber Mischlinge von Indianern und Weissen sind. Dieses ganze Creolen- und Indianergemisch ist, aller hervorragender Befähigung Einzelner ungeachtet, im grossen Ganzen politisch und culturgeschichtlich impotent und vegetirt nur gegen-

über dem rührigen und kräftigen anglo germanischen Elemente in den Vereinigten Staaten.

Wie überall im spanischen America, so ist insonderheit auch in Mexico der Creole ausgeartet; er hat die guten Eigenschaften der Spanier verloren, und bei manchen liebenswürdigen und einnehmenden äusseren Seiten, die auf den ersten Anblick bestechen können, fehlen ihm doch zwei Haupteigenschaften, ohne welche Völker und Staaten niemals gedeihen können, Fleiss und Beharrlichkeit. Der alte castilianische Stolz, den der Creole sich bewahrt hat, ist bei ihm meist ohne Berechtigung; von persönlichem Muthe haben Einzelne allerdings Beweise gegeben; die Nation im Ganzen kann nur als kraftlos erscheinen, wenn man sieht, dass sich Bevölkerungen von 5 bis 6000 Seelen und mehr nur selten gegen die wilden Indier, die in Horden zu 60 bis 80 Menschen einfallen oder gegen Räuber von noch geringerer Zahl mit einigem Erfolge zu wehren vermögen, und dass solche Bevölkerungen oft dem räuberischen Anfall einer Bande von 30 bis 40 Mann keinen Widerstand entgegen zu setzen wissen. Der Aberglaube hat hier ausserdem eine entsittlichende und verweichlichende Wirkung und macht weniger aus Mangel an Muth, als aus Trägheit und Indolenz feige.

Die Mehrzahl der mexicanischen Bevölkerung lebt in den 5128 grösseren und kleineren Städten, Ortschaften und Landsitzen (ciudades, villas, pueblos und aldeas), welche im Gebiete der Republik vorhanden sind und die sich grösstentheils auf dem Tafellande des Landes und am Abhange der Cordilleren befinden, dergestalt, dass, obwohl sich in allen Theilen der Republik, im Vergleiche zu der Bewohnerzahl, welche sich daselbst ernähren könnte, ein wesentlicher Mangel an Bevölkerung herausstellt, dieser Mangel jedoch in dem niederen Küstenlande in ungleich auffallenderem Grade hervortritt. Dort ist die Menschenleere so gross, dass sich noch Strecken finden, die schwerlich jemals von einem menschlichen Fusse betreten worden sind.

Bei den Forschungen, die hin und wieder angestellt worden sind, um das Verhältniss beider Geschlechter in der Bevölkerung auszumitteln, hat sich ergeben, dass in den Staaten der Republik, welche dem Aequator am nächsten liegen, die Zahl der Weiber die der Männer übersteigt, während in den nördlich gelegenen Staaten die entgegengesetzte Bemerkung gemacht ist, dergestalt, dass in der Gesamtbewölkerung das männliche Geschlecht, obwohl in nur sehr geringer Zahl, das überwiegende ist.

Was das Verhältniss zwischen den jährlichen Geburten und Todesfällen betrifft, so nimmt man auf Grund einzelner übereinstimmender Ermittlungen an, dass unter gewöhnlichen

Umständen im Ganzen die Zahl der Geburten die Zahl der Todesfälle um  $1\frac{1}{2}$  pCt. übersteigt, was etwa auf die Totalbevölkerung einen jährlichen Zuwachs von 114,000 Seelen geben würde.

Diese Berechnung ist indess, wie gesagt, nur für gewöhnliche Zustände richtig; die abnormen revolutionären Verhältnisse des Landes; die Einfälle der wilden Indier und andere Ursachen decimiren die Bevölkerung zeitweise so stark, dass der Zuwachs jene jährliche Höhe niemals erreicht hat.

## Die Regierungsform und Verfassung von Mexico.

Nach dem Sturze des kurzen Kaiserthums (19. Mai 1822 bis 19. März 1823) war eine aus den 5 Deputirten Miguel Ramon Arispe, Manuel Arguélles, Rafael Mangino, Tomas Vargas und José Huerta zusammengesetzte Commission zur Ausarbeitung eines Constitutions-Entwurfs niedergesetzt worden, welche zunächst die leitenden Grundsätze für die alsdann definitiv zu verfassende Constitution aufstellen und dem Congress vorlegen sollte. Dies geschah im November 1823, und am 31. Januar des folgenden Jahres wurde die «Acta constitutiva de la federacion» angenommen, welche diese Grundsätze enthielt, und denen gemäss die Verfassung der Republik eine republicanisch-föderative sein sollte.

Die Constitution selbst, welche, dieser Acta constitutiva gemäss, verfasst wurde, erhielt noch in demselben Jahre die Zustimmung des «souverainen Congresses (soberano congreso)», welcher zur Prüfung derselben berufen war, und wurde am 4. October 1824 publicirt und allgemein beschworen.

Die von den verschiedenen Parteien gegen diese Constitution erhobenen Kämpfe wurden im Jahre 1836 so durchgreifend, dass die Föderalform, als die Macht in die Hände der Gegner derselben kam, aufgegeben und eine Central-Republik eingeführt wurde, durch welche die bisher souverainen Einzelstaaten der Republik in das Verhältniss blosser Departements mit von der Central-Regierung abhängigen Behörden gelangten.

Diese Central-Verfassung beruhte auf einer am 1. Januar 1837 sanctionirten, publicirten und beschworenen Constitution, die schon durch die am 10. October 1841 durch die in Folge der vom General Santa-Anna nach den s. g. Bases acordadas en Tacubaya (Grundlagen, welche in Tacubaya beschlossen worden waren) eingetretenen Dictatur wieder beseitigt wurde. Diese Dictatur nahm 1843 ein Ende, und es trat eine neue am 12. Juni desselben Jahres publicirte und sanctionirte Constitution ein, welche im Allgemeinen die Central-Verfassung von 1837 wiederherstellte.

Im weiteren Verlaufe der revolutionären Kämpfe dieses Landes erhielt die föderalistische Partei wieder die Oberhand, und dies führte dazu, dass durch Decret vom 22. August 1846 die Föderal-Constitution vom Jahre 1824 wiederhergestellt, und zu dieser unterm 21. Mai 1847 eine Reform-Acte beschlossen wurde, welche die erforderlich erachteten Modificationen und Abänderungen enthält.

Diese durch die ebengedachte Reform-Acte modificirte Verfassung hat ununterbrochen bis zu dem Anfangs des Jahres 1853 erfolgten Sturze des Präsidenten Arista und Aufhebung des Congresses, also überhaupt durch eine so lange Reihe von Jahren und bis in die neueste Zeit gegolten, dass, ungeachtet der neuerdings wieder veränderten Verfassungszustände, ihr Einfluss auf alle bestehenden Institutionen und deren äussere Organisation noch mehr oder weniger fortdauert und diese daher ohne Kenntniss dieser Verfassung nicht verstanden werden kann.

In vieler Hinsicht bildet sie auch heute noch die Grundlage für die bestehenden Verhältnisse und wird auf sie Bezug genommen, da sich die Reorganisation, in der sich die einzelnen Branchen der Verwaltung nach der Aufhebung der Verfassung befinden, nur im Anschluss an das Bestehende durchführen lässt, und die bisherigen Institutionen nicht auf einmal über den Haufen haben geworfen werden können.

Die Mittheilung beider Documente ist daher zur Verständniss mexicanischer Zustände nöthig, weshalb dieselben als Beilagen (A. und B.) dieser Darstellung beigegeben sind, und hier auf deren Inhalt im Allgemeinen verwiesen werden muss. Es ist darin bei den einzelnen Artikeln, welche durch die Reform-Acte modificirt sind, in der Weise hingewiesen, dass die Bezeichnung (*der.*) für derogirte oder aufgehobene, (*mod.*) für modificirte oder abgeänderte und (*n. G.*) für solche Bestimmungen gilt, die nach der Reform-Acte durch ein neues Gesetz geregelt werden sollten; auf solche Weise und durch Hinweis auf die betreffenden Artikel der Reform-Acte (A.) wird das Verständniss des Hauptdocumentes, der Constitution selbst, wie es bis zum April 1853 galt, nach Möglichkeit erleichtert.

Ungeachtet der durch die Reform-Acte erfolgten Abänderungen hatte doch diese Verfassung von 1824 die Aehnlichkeit nicht verloren, die sie von ihrem Ursprunge an mit derjenigen der Vereinigten Staaten von Nord-America hatte, der sie, wie sich auf den ersten Blick ergiebt, fast wörtlich nachgebildet war. Nach dem Sturze von Iturbide, wo die demokratischen Ideen der neuen Machthaber die Oberhand hatten, glaubte man, dass es einfach genüge, bei dem Wiederaufbau der staatlichen Funda-

mente nur dem Beispiel der Vereinigten Staaten von Nord-America zu folgen, um zu demselben Grade von Prosperität, Macht und Wohlstand zu gelangen, als jene, und nur in Einem Punkte, wenn auch allerdings in einem sehr wesentlichen, in demjenigen, welcher die Ausübung jeder andern, als der römisch-katholischen Religion verbietet, fand eine Verschiedenheit mit der Verfassung von Nord-America statt, eine Abweichung, die mit dem ganzen übrigen Geiste der Verfassung in directem Widerspruche steht, und die daher schon an und für sich genügend war, die stärksten Zweifel an der Fähigkeit für die Selbstregierung zu begründen.

Schon bei Emanation dieser Verfassungs-Bestimmungen ergab sich, dass die Mexicaner ein eignes, ihren Sitten, Gewohnheiten, ihrem Ursprunge und dem Grade ihrer Civilisation, so wie den eigenthümlichen durch die Racen-Unterschiede bestimmten Volkszuständen entsprechendes Gesetz überhaupt nicht zu Stande bringen konnten. Es fehlte ihnen hierfür jede Grundlage, jede höhere staatliche Bildung; man glaubte nur nachahmen zu dürfen, um die Republik fertig zu haben. Man zog nicht in Betracht, dass, als die Nord-Americaner sich frei machten, sie dies unter sorgfältiger Conservation ihrer bisherigen inneren staatlichen Einrichtungen thaten, und dass sie ihre neue Weltstellung mit ihren bisherigen Sitten und Gebräuchen in Einklang brachten, und zwar letzteres so vollständig, dass selbst heutigen Tages z. B. die Constitution des Staates Rhode-Island noch mit sehr geringen Abänderungen dieselbe Carte ist, welche einst 1663 Carl II. den ersten Einwanderern in dieses Land gab. Die 13 Colonieen des Nordens hatten keine Abhängigkeit unter sich; sie verwalteten sich fast selbstständig, und nur in wichtigen Angelegenheiten dependirten sie von der Krone England dergestalt, dass der Föderal-Bund nach der Independenz nur gleichsam an die Stelle der englischen Regierung trat, im Vergleich zu Mexico mit dem grossen Unterschiede, dass die vormaligen englischen Colonieen unter der englischen Regierung überhaupt schon zu einer Stufe von geistiger und materieller Entwicklung gelangt waren, die mit dem Zustande Mexico's, nach der Independenz, nicht zu vergleichen war, und dass die Vereinigten Staaten bei der Gründung ihrer Independenz einen Mann zu finden wussten, dessen Weisheit viele der Klippen vermied, an denen neugeborene Staaten zu scheitern pflegen.

Ausserdem ist in Betracht zu ziehen, dass während der ersten Jahre der Independenz der Vereinigten Staaten von Nord-America die demokratische Partei nicht am Ruder war, so dass als Jëfferson zur Macht gelangte, er schon die Grundlagen einer guten Administration und allgemeiner Prosperität vorgezeichnet fand und nicht nöthig hatte zu irgend einer wesentlichen Ab-

weichung zu schreiten, um seinen Ideen Eingang zu schaffen. Die Föderal-Partei behielt die Oberhand, aber nicht ohne ihrem Vaterlande einen grossen Dienst erwiesen zu haben, indem sie die übertriebenen und unzeitigen Ausschweifungen der Democratie zu hindern wusste, deren Politik, wenn sie von Anfang an vorgeherrscht hätte, das Land unfehlbar in dieselben Gefahren gestürzt hätte, mit welchen sie es heute bedroht, nur dass damals als die Nation noch neu, unerfahren und schwach war, die Folgen davon ganz verschieden und die Gefahren ungleich grösser gewesen sein würden.

In Mexico lag dagegen die Sache ganz anders; Mexico bedurfte keiner einigenden Föderal-Verfassung, denn das Land bestand nicht aus vielen getrennten Theilen; man musste das Land gewissermassen erst künstlich trennen, um die Einzelstaaten zu schaffen; aber gesetzt auch, die Trennung hätte schon bestanden, so ermangelten doch die Mexicaner der Einigkeit und des Grades von Civilisation, die ein so complicirtes System wie das der amerikanischen Föderation erheischt, welches die verschiedenen Souverainetäten, die der General-Regierung und die der Einzelstaaten, in fortwährenden Contact und Conflict bringt. Es war eine ganz natürliche Folge des plötzlichen Ueberganges vom Colonial-Absolutismus zum Liberalismus der Democratie, dass es in Mexico für die Grenzen dieser verschiedenen Souverainetäten an jedem Verständniss fehlte, und dass von allen Seiten die grössten Uebergriffe stattfanden, so dass die Föderal-Republik in Mexico wie überhaupt die republicanische Form der Regierung gleich von Anfang nur ein leerer Name war, und ~~da~~ That nach das Land dem rohesten und unbeständigsten Soldaten-Despotismus anheim fiel.

Wenn wie in jedem Lande, so auch in Mexico, es nicht an aufgeklärten und einsichtsvollen Leuten fehlte, so bildeten diese doch nur einen sehr kleinen Theil, dem noch dazu die Schwäche der Energielosigkeit, als charakteristisches und gleichsam angeborenes und vielfach officiell selbst beklagtes Erbtheil der ganzen Nation, anklebte; die Sitten, Gewohnheiten und Traditionen der Masse waren mit der Colonial-Verwaltung gleichsam verwachsen, ihre Ideen wurden aus dieser geschöpft, die Justiz- und Verwaltungs-Einrichtungen blieben grossentheils bestehen und bildeten zu den Principien der Verfassung einen schreienden Contrast, so dass man in Wahrheit behaupten kann, dass die Constitution von 1824 mit allen spätern Abänderungen, welche mit ihrer Hinweisung auf kommende Gesetze ein wahres Durcheinander bilden, nichts ist als ein Stück Papier, das zu einer realen Geltung nie gekommen ist, und auch, wie die Dinge lagen, nie



kräften konnte, denn sie gab der Nation Rechte, die diese nicht begriff, und liess ihre wirklichen Bedürfnisse, die materiellen, nicht nur ohne alle Berücksichtigung, sondern verhinderte sogar positiv deren Entwicklung.

Bei weitem die grösste Schwierigkeit, welche die Verfassung darbot, lag in den Beziehungen der Einzelstaaten zu dem General-Gouvernement und unter sich selbst. Die Befugnisse der Congresse und Regierungen der Einzelstaaten waren in bestimmten, durch die Constitution wenn auch nur vage bezeichneten Fällen begrenzt und abhängig vom General-Congress und der General-Regierung; wenigstens waren sie verpflichtet, zu den allgemeinen Kosten der General-Regierung beizutragen, und diese, wie andere Punkte gegenseitigen Interesses, z. B. die Handelsverhältnisse der Staaten unter sich, sollten durch den General-Congress regulirt werden.

Eine solche Regulirung, die schon in der Theorie ihre besonderen Schwierigkeiten darbietet, war hier in der Praxis aber auf complete Nullität reducirt, da die Behörden des General-Gouvernements gar keine Macht hatten, sich Gehorsam zu erzwingen, und die Staatsbehörden innerhalb ihres Bezirks eine absolute Macht usurpirten; hieraus folgt, dass bei einem Staaten-Verband, in dem jeder einzelne Theilnehmer «ein freier, souveräner und independenter Staat» sein will, es weder Finanzen, noch ein Heer, und in Summa überhaupt keine Nation geben kann. Dieser traurige Zustand der Dinge war die Ursache der vollständigen Indifferenz, die man in allen Theilen der mexicanischen Republik für das gemeinsame nationale Band und für das Interesse der übrigen Staaten wahrnahm, wenn man Mittel bedurfte, um die allgemeinen Kosten der Nation oder irgend eine nothwendige allgemeine extraordinaire Ausgabe zu decken; die General-Regierung, so sehr sie sich dann auch auf's Bitten legte, konnte nichts erhalten; wenn ein Staat an alle den Uebeln litt, die z. B. der Einbruch der wilden Indianerstämme oder andere Drangsale verursachten, die Nachbarstaaten thaten nichts um ihnen beizustehen, sondern warteten ruhig, bis das Uebel auch an sie kam, und wenn z. B. der Verlust der Erndte in einem Staate seine Bewohner in Gefahr brachte, Hungers zu sterben, so rührten sich die Bewohner der Nachbarstaaten nicht, es sei denn gewesen, um den Export von Cerealien nach jenen Staaten zu verbieten und das Elend daselbst noch grösser zu machen, wie dies im Jahre 1850 und 1851 von den Staaten Guanajuato, Jalisco und anderen bei Gelegenheit der Misserndten in den Staaten Zacatécas und Durango geschah. «Die Staaten — so sagt der Justiz-Minister Fonseca in seinem Amtsberichte für 1852 — betrachten sich

«unter sich als Fremde, und wollte Gott, dass es nur **hierbei** **wie bliebe, und sie sich** nicht bald als Feinde betrachten.»

Es sind einige Jahre her, dass ein genauer Kenner des americanischen National-Charakters (Tocqueville 1. 269 — de la Démocratie en Amérique) in Bezug auf das Föderal-System und seine Uebertragung auf die mexicanischen Zustände sich mit unverkennbarer Wahrheit dahin aussprach:

«Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nord-America ist eine jener Schöpfungen des menschlichen Geistes, welche ihre Inhaber mit Ruhm und Glück erfüllen, aber in andern Händen durchaus unfruchtbar sind. Das haben wir heut zu Tage in Mexico gesehen.

«Die Bewohner von Mexico wollten das Föderal-System bei sich einführen, und nahmen daher die Föderal-Verfassung der Anglo-Americaner, ihrer Nachbarn, zum Muster und copirten sie. Aber indem sie allerdings den Buchstaben jenes Gesetzes auf ihre Zustände übertrugen, konnten sie doch den Geist, der dasselbe belebt, sich nicht aneignen.

«Man sieht sie daher fortwährend durch die verschiedenen Räderwerke ihrer doppelten Regierung gehemmt und aufgehalten. Die Souverainetäten der Staaten und diejenige der Union, von denen die eine wie die andere die Grenzen überschreitet, welche die Constitution ihnen angewiesen hat, greifen beiderseits jeden Augenblick in die gegenseitigen Befugnisse über. Mexico schwankt heute vom Militairdespotismus zur Anarchie, und von der Anarchie zum Despotismus.

In der That liegt hierin der Mangel an Stabilität begründet, in dem sich alle Regierungen, welche Mexico im Laufe der Zeit gehabt, befunden haben, und die Leichtigkeit, mit der sie über den Haufen geworfen wurden; alle ruhten auf ganz falschen Grundlagen, und konnten auch der leichtesten Bewegung, die sich gegen sie richtete, nicht widerstehen. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind von der Art, dass eine durchgreifende und sichernde Hilfe von Innen heraus kaum noch erwartet werden kann. Bei aller Anstrengung, die hierzu in neuester Zeit gemacht wird, scheint es leider doch, dass Mexico das Gepräge seiner staatlichen Gestaltung nur von Aussen erwarten könne, denn so sehr sich auch einzelne mexicanische Patrioten dagegen sträuben, der Indifferentismus der Nation für seine eigene Regierung ist so gross, dass von der Nation, als solcher, ein Aufrufen gar nicht mehr zu erwarten steht. «Die Nation hat,» wie bei der Feier des Jahrestages der Independenz, 16. September 1852, ein zu der öffentlichen Rede berufener Patriot — Franzisco de Landero y Cos — öffentlich und wörtlich aussprach, «gar kein Ver-



«trauen mehr zu den guten Absichten derer, die sie regieren, und die Regierenden kein Vertrauen mehr weder auf den ver-  
ständigen Sinn, noch auf den Beifall und die Zustimmung der  
Nation.»

Der Präsident der Republik Don Mariano Arista sagte daher auch bei der Eröffnung der Kammern am 1. Januar 1853, indem er sich über die critische Lage des Landes aussprach, mit vollem Rechte:

«Unter uns sind die socialen Uebel organischer Natur; bei uns erscheint Alles in den schroffsten Gegensätzen und Verschiedenheiten, wie die Racen, welche unser Land bewohnen; und in dem heftigen Kampf des Fortschritts und Rückschritts des Landes können die Autoritäten desselben zu keiner soliden Position gelangen, weshalb unsere normale Lage die eines fortdauernden Zustandes von Anarchie ist.»

Und wie gering das Vertrauen des legislativen Körpers selbst auf seine eigene Kraft und Wirksamkeit zu jener Zeit noch war, das wird aus folgender Stelle der Erwiederung des Präsidenten der Deputirten-Kammer, Montes, auf die vorerwähnte Rede des Präsidenten der Republik klar:

«Die Ereignisse des verflossenen Jahres» — so beginnt diese Erwiederung — «lassen die allerungünstigsten Folgen für die Zukunft der Republik erwarten; unsere Situation ist so complicirt und schwierig, dass der Congress weit entfernt ist, die gegenwärtige Eröffnungs-Feierlichkeit der Kammern als den Beginn einer hoffnungsvolleren Zeit zu betrachten; er fürchtet vielmehr im Gegentheil, dass es eine sterile Ceremonie ist, eine Vorläuferin der Uebel, die uns bedrohen, und die unserer politischen und unabhängigen Existenz ein Ende machen werden.»

Dies war die Lage der Dinge gegen den Anfang des Jahres 1853. Eine Revolution, die, wenigstens in ihren Anfängen, keinesweges als eine solche bezeichnet werden kann, die aus grossartigen und edlen Motiven hervorgegangen wäre, die vielmehr aus unverbundenen, losen, zum Theil ihres Zweckes ganz unbewussten und isolirten, meist egoistischen Elementen bestand, gewann gegen den Monat September 1852 durch einen im Staate Jalisco publicirten Plan einigen Zusammenhang. Man publicirte einige Principien, die materielle Verbesserungen bezwecken sollten, und die zum Theil unter ganz widersprechenden Zusätzen und Modificationen von anderen localen Revolutionairs adoptirt wurden, um ihrer meist sehr unmoralischen Bewegung Farbe und Anhang zu geben, hier und da auch, um die gegen Eigenthum und Personen verübten Gewaltthätigkeiten und Verbrechen damit

zu bedecken. Bei der Schwäche der General-Regierung, die diese Bewegungen nicht zu unterdrücken verstand, und sich der verschiedenen in's Spiel gebrachten Passionen sogar zu bemächtigen und ihnen indirect Nahrung zu geben suchte, um die Gewalt der Einzelstaaten zu schmälern, wurde die Confusion und Anarchie endlich so gross, dass selbst die edleren Elemente, welche sich der Bewegung in der That nach und nach bemästert und die thatsächlich schon in Wegfall gekommene Regierung auch formell (Januar 1853) zum Sturze gebracht hatten, als dieser Zweck endlich erreicht war, nicht wussten, wohin und wo hinaus. Es war eine lediglich negative Bewegung. Die Individuen, welche die Revolution gemacht, und die, welche sie später unterstützt hatten, zeigten sich nicht als fähig, nach dem Siege etwas Positives zu fördern und aus der Anarchie eine geregelte Regierung hervorgehen zu lassen. Der Sieg der Revolution hatte im Gegentheil die Anarchie nur noch vergrössert. Der nach der gezwungenen Entsagung des Präsidenten Arista interimistisch als Präsident der Republik verfassungsmässig eingetretene Präsident des höchsten Tribunals, Don J. Bautista Ceballos, erkannte die Revolution an und löste den Congress auf, konnte aber mit den drei Chefs der Divisionen, aus welchen die inzwischen verschmolzenen Bestandtheile des bisherigen Heeres und der Revolutionstruppen bestanden, sich nicht einigen. Aber auch diese konnten nichts schaffen. Alles, was sie zu leisten fähig waren, bestand in der Bildung eines kurzen Interimisticums, demzufolge einer dieser Chefs, der General Lombardini, in Folge eines einfachen Votums seiner beiden Collegen, zum «Depositär der Regierungsgewalt» bis zum Eintritt einer neuen Regierung gewählt wurde.

Unter diesen Umständen, inmitten einer allgemeinen Energielosigkeit und Anarchie, in welcher man sich eines leitenden Principis in keiner Weise bewusst war, blieb den Leitern der Revolution nichts übrig, als ihre Blicke von ihrer eigenen Unfähigkeit und Rathlosigkeit weg auf einen Mann zu wenden, den vielleicht die Mehrzahl derer, welche die Revolution gemacht hatten, oder in deren Händen sich doch schliesslich der Sieg befand, nicht mochten, der aber ein geeignetes Auskunftsmittel darbot, um die Regierung, mit der die siegende Revolution nichts anzufangen verstand, los zu werden und auf andere Schultern zu wälzen.

Dieser Mann war der General Don Antonio Lopez de Santa-Anna, welcher bereits eine so grosse Rolle in der Republik gespielt hatte, und der damals in der Verbannung zu Carthagena lebte. Schon der gedachte Plan des Pronunciamiento von Jalisco hatte seine Zurückberufung in die Republik unter die Artikel

seiner Postulationen aufgenommen, und je weniger Jemand im Lande selbst sich fähig zeigte, die Regierung zu übernehmen, desto mehr dachte man an den Mann, der, indem er zu verschiedenen Zeiten allen, auch den entgegengesetztesten Parteien gedient und die entgegengesetztesten Systeme verfochten und vertreten hatte, auch den verschiedenartigsten Ansichten und Parteien, indem sie an die Zeit dachten, wo er ihnen angehört hatte, als der rechte Mann erschien. Vielleicht, weil man auch nicht im Entferntesten wusste, wohin er sich jetzt neigen, und weil man gar keine Garantie für diesen oder jenen Weg hatte, überhaupt aber, weil die ganze Revolution eine planlose war, die sich keines Zieles bewusst war, wendete man sich an eine Persönlichkeit, von der man nur wusste, dass sie energisch war, ohne sonst zu wissen, was diese Persönlichkeit vornehmen und wie und in welcher Form sie die Geschicke des Landes leiten werde. Die Revolution in ihrer ganzen Unfähigkeit unterwarf sich ohne irgend welche Bedingungen und leitende Punkte dem blossen Gewissen und der unbeschränkten Macht eines Einzigen, der, nach den bisherigen Erfahrungen, von dieser Macht, als er sie besass, einen zum Theil sehr verschiedenartigen Gebrauch gemacht hatte.

Die gedachten drei Truppenchefs forderten von den Staats-Gouverneuren, die zum Theil zu diesem Behuf gewechselt wurden, die Ernennung eines Präsidenten der Republik, welcher das Land regeneriren, und bis zu dieser Regeneration und einer anderweitigen Verfassung lediglich nach seinem Gewissen regieren sollte, und wiesen deshalb auf Santa-Anna hin, dessen mit grosser Majorität erfolgte, lediglich auf der vorgedachten militairischen Uebereinkunft beruhende Wahl hiernach nichts weiter, als eine blosser Form war, die übrigens in der bisherigen Verfassung auch nicht einmal einen formellen Anhalt fand.

Seine wiederholte Berufung zur Macht hatte in dem moralischen und intellectuellen Bankerott der Revolution, welche die bisherige Macht gestürzt hatte, seinen Grund und lag in dem allgemeinen Bewusstsein, dass in den verschiedenen Zeiten, in denen er das Staatsruder geführt, bei aller Unstätigkeit der politischen Ideen doch in der gedachten Persönlichkeit ein hoher Grad opferwilliger Vaterlandsliebe und ein nach mexicanischen Begriffen hervorragender Fond energischer Thatkraft sich gezeigt hatte, die, geläutert durch mannigfache bittere Erfahrungen, wenigstens mehr als die sonst im Lande befindlichen bekannten Persönlichkeiten geeignet schien, die Regeneration Mexico's zu bewirken.

Der Verfasser glaubt es hier noch mehr, wie an anderen Stellen seiner Schrift, seinen eigenen Verhältnissen und der Unparteilichkeit, die er für sich in Anspruch nimmt, schuldig zu

sein, sein eigenes Urtheil zurückzuhalten, und statt dessen mexicanische Autoritäten, und zwar solche sprechen zu lassen, von denen man, ihrem persönlichen Charakter und ihrer Stellung nach, ein eben so begründetes als wohlwollendes Urtheil erwarten kann. Eine solche Charakteristik Santa-Anna's hat uns nun Don Lucas Alaman, den Santa-Anna, gleich nach seiner Rückkehr in's Land (20. April 1853), zum Chef des Conseils und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannte, im 5. Theile seiner Geschichte Mexico's hinterlassen, den er kurz vor der Ankunft Santa-Anna's publicirt hatte; der Umstand, dass Santa-Anna diesem Manne, dessen Ansichten über ihn selbst er sonach kannte, sein höchstes Vertrauen durch die erwähnte Berufung an die Spitze des Conseils zugewendet, und seinen leider zu früh (2. Juni 1853) erfolgten Tod als eine Calamität für das Vaterland erklärt hatte, geben seinen Worten ein Gewicht, das jeder anderen Autorität abgehen würde.

Don Lucas Alaman aber sagte in seiner gedachten Geschichte:

«Die Geschichte Mexico's vom Jahre 1823 ab kann am  
 «bezeichnendsten Geschichte der Revolutionen Santa-Anna's genannt  
 «werden. Theils waren diese Revolutionen von ihm selbst aus  
 «eigener Bewegung hervorgerufen, theils durch ihn auf Veranlas-  
 «sung Anderer eingeleitet worden; bald hat er dabei fremden In-  
 «teressen gedient, bald den eigenen, heute Grundsätze proclamirend  
 «und begünstigend, um morgen zu den gerade entgegengesetzten  
 «überzugehen, heute eine Partei erhebend, um sie morgen zu unter-  
 «drücken und zu erniedrigen, und übermorgen zu ihr zurückzukeh-  
 «ren, und so alle Parteien in fortwährendem wechselvollen Auf-  
 «und Niedergehen haltend. Sein Name ist es, welcher die erste Rolle  
 «in allen politischen Ereignissen des Landes gespielt hat; das Loos  
 «des letzteren ist mit seinen Handlungen verwebt, ungeachtet aller  
 «Alternativen, welche ihn so oft zu der höchsten und unumschränk-  
 «testen Macht erhoben und von dieser in das Gefängniß und die  
 «Verbannung geführt haben. Aber inmitten dieser fortdauernden  
 «Unruhe, in welcher er die Republik zu unterhalten gewusst hat,  
 «ungeachtet seiner ungemeinen Inconsequenz, mit welcher er nicht  
 «angestanden hat Ideen zu verfechten und zu unterstützen, die mit  
 «seinen eigenen Ansichten vollkommen in Widerspruch standen, bei  
 «allen ungeheuren Uebeln, die er dem Lande zugefügt hat, um sich  
 «auf den Gipfel der Macht zu schwingen, und diese dann als Mittel  
 «zu benutzen, sich Geld zu machen, sah man ihn doch, als  
 «die Spanier 1829 in Tampico gelandet waren, um ihre alte Herr-  
 «schaft wieder herzustellen, ohne Befehl von der Regierung abzu-  
 «warten, sofort unter die Waffen treten und sich dem Feinde ent-

gegenstellen, um ihn zur Uebergabe zu zwingen; sah man ihn 1835 nach den aufständischen Colonieen von Texas eilen, und das mexicanische Banner bis nahe an die Grenzen der Vereinigten Staaten von Nord-America führen, um jenen Theil des Nationalbesitzes zu sichern, wie ihm dies auch gelungen sein würde, wenn das Unglück, welches im Kriege fast immer eine Folge der Unvorsichtigkeit und Sorglosigkeit ist, ihn nicht in die Hände des fast schon besiegtten Feindes zu einer Zeit hätte fallen lassen, wo dieser nur noch eine letzte Spanne des Landes inne hatte, das er zu insurgiren trachtete. Als die Franzosen 1838 sich der Festung San Juan de Ulúa bemächtigt hatten und Vera-Cruz nahmen, leistete Santa-Anna ihnen Widerstand und verlor im Gefechte ein Bein, und schliesslich, als der Krieg ausbrach, der unter allen Beispielen von Ungerechtigkeit, welche die Geschichte darbietet, der ungerechteste war, der nicht von dem Machtgebote eines absoluten Herrschers, sondern von einer Republik ausging, die an der Spitze der Civilisation des 19. Jahrhunderts zu stehen vorgiebt, als das Heer der Vereinigten Staaten in unsere Nordprovinzen eingedrungen war, da war es wieder Santa-Anna, der in der Angostura ehrenvoll focht, der mit unglaublicher Schnelligkeit das Heer, welches im Staate Cohahuila gefochten hatte, um den Engpass der Cordilleren zu vertheidigen, nach dem Staate Vera-Cruz führte, und als dasselbe dort geschlagen war, ein anderes Heer sammelte, um die Hauptstadt der Republik nach einem Plane zu vertheidigen, welcher eben so geschickt combinirt als mit dem vollkommensten Ungeschick ausgeführt wurde, so dass das Wort des Römers auf ihn Anwendung findet: er habe niemals an der Rettung des Vaterlandes verzweifelt. Die nord-americanischen Eindringlinge betrachteten seiner Zeit Santa-Anna und den unglücklichen General Paredes als die einzigen Hindernisse eines Friedens, der uns mehr als die Hälfte unseres territorialen Besitzstandes entriss, und ihr ganzes Trachten ging dahin, sich seiner Person zu bemächtigen.

In ihm verbinden sich gute und schlechte Eigenschaften: ein heller natürlicher Verstand, ohne sittliche und wissenschaftliche Bildung; Unternehmungsgeist ohne Plan und Ziel; Energie und gubernatives Talent, verdunkelt durch grosse moralische Fehler; Geschicklichkeit in Entwerfung von Revolutions- und Schlachtplänen, mit mehr als Ungeschicklichkeit auf den Schlachtfeldern selbst, auf deren keinem er Sieger blieb; immer umgeben von gelehrigen Schülern und zahlreichem Anhang, wenn er das Vaterland mit Calamitäten erfüllte, aber von wenigen derselben oder von Niemandem begleitet, wenn es galt, den französischen Kanonen in Vera-Cruz oder den americanischen Büchenschützen in

«der Ebene von Mexico die Stirn zu bieten, ist Santa-Anna ohne Zweifel einer der merkwürdigsten Charaktere, welche die amerikanischen Revolutionen darbieten.»

Santa-Anna sollte anfänglich nur auf eine kurze Zeit zu einer unumschränkten Regierung berechtigt sein, und dann Notabeln der Nation berufen, um mit ihnen eine neue Verfassung zu vereinbaren.

Allein es stellte sich bald heraus, dass die Verwirrung in allen Zweigen der Verwaltung so gross war, dass dieser auf dem Wege der Vereinbarung mit constituirenden Körperschaften nicht abzuhelpen sei. Auch hatte in der That das Congresswesen allen Credit bei der Nation verloren.

Die Errichtung eines Staatsraths, Consejo de Estado, durch Gesetz vom 30. Mai 1853, den man aus von der Regierung selbst gewählten Personen zusammengesetzt hatte, welcher lediglich zur Berathung der von ihr gemachten Vorlagen bestimmt war und dessen Attribute im Allgemeinen nur beschränkt waren, konnte bereits darauf hinweisen, dass die Regierung Santa-Anna's entschlossen war, auf den Weg der Congresse und der Verhandlung mit gleichberechtigten Körperschaften nicht mehr zurückzukehren. Selbst die berathende Stimme dieser von ihr selbst geschafften und gewählten Körperschaft wurde nur selten entgegen genommen, und nur dann, wenn man derselben eben ganz besonders bedurfte.

Unter solchen Umständen und auf hierzu erhaltene Anregung erklärten Anfangs die Gouverneure einiger Departements, und zuerst derjenige von Guadalupe am 17. November 1853, denen, als diese Erklärungen eine gute Aufnahme bei der Regierung fanden, die übrigen folgten, und denen sich nach und nach auch andere weltliche, geistliche und Communal-Behörden anschlossen, dass das bisherige Interimisticum auf unbestimmte Zeit fortzudauern habe.

Diese Erklärungen führten zum Erlass eines Gesetzes vom 16. December 1853, welches wörtlich folgendermassen lautete:

Antonio Lopez de Santa-Anna, wohlverdient um das Vaterland, Divisions-General, Grossmeister des National-Ordens von Guadalupe, Grosskreuz des königlich spanischen Ordens Karls III., Präsident der mexicanischen Republik thut den Einwohnern derselben kund und zu wissen:

In Erwägung aller durch die notabelsten Behörden, Corporationen und Personen aus allen Departements und Ortschaften der Republik zur Unterstützung der Erklärung in der Stadt Guadalupe am 17. v. M. eingesendeten Acten, ferner nach Anhörung des hierüber vernommenen Gutachtens des Staatsraths, der Hauptsache nach auch in Uebereinstimmung mit demselben, und endlich



auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten, welche die Nation mir übertragen hat, befehle ich, wie folgt:

Art. 1. Der Wille der Nation hat sich dahin ausgesprochen, dass der gegenwärtige Präsident derselben in den besonderen Vollmachten (facultades) fortzufahren habe, mit welchen er sich ausgerüstet findet, und zwar für alle Zeit, welche er selbst nöthig hält, um die öffentliche Ordnung zu consolidiren, die National-Integrität zu sichern, und alle Zweige der Verwaltung in Ordnung zu bringen.

Art. 2. Für den Fall seines Todes oder seiner physischen oder moralischen Unmöglichkeit soll derselbe gegenwärtige Präsident berechtigt sein, seinen Nachfolger und mit denjenigen Restrictionen, die er etwa für erforderlich erachten möchte, durch ein verschlossenes und versiegeltes Document zu ernennen, was mit Beobachtung aller Precautionen und Formalitäten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten niederzulegen ist.

Art. 3. Der Titel «Durchlauchtigste Hoheit» (Alteza Serenísima) ist für die Zukunft mit der Würde des Präsidenten der Republik verbunden.

Ich befehle den Druck, die Publication, die Circulation und die gebührende Befolgung dieses Decrets.

Nationalpalast etc.

gez. Antonio Lopez de Santa-Anna.  
gegengez. Bonilla, M. d. a. A.

Da Alles, was die Regierung Santa-Anna's seit seiner Rückkehr in die oberste Gewalt gethan, bereits auf eine vorausgesetzte längere Dauer einer unbeschränkten Regierung und auf eine Entwicklung im monarchischen Sinne hinwies, so änderte das eben erwähnte Decret im Allgemeinen Nichts in dem Gange derselben; dieser wurde nur sicherer und zuversichtlicher durch die formelle und in Gesetzesform erfolgte Erklärung der Fortdauer dieser Regierungsform.

Die vollkommene Freiheit, sich nunmehr ohne die Hemmnisse eines Congresses an die nothwendigsten Massregeln der öffentlichen Gewalt begeben zu können, der Eifer, mit dem sich das neugebildete Ministerium dem Werke der Reorganisation in allen Zweigen der Verwaltung hingab, hat seit der kurzen Zeit des Bestehens der unumschränkten Regierung eine vollkommene Umwälzung fast in alle Zweige der öffentlichen Administration gebracht, welche speciell bei den einzelnen Abschnitten erwähnt werden soll.

Eine Fluth neuer Gesetze ist seitdem erschienen, die allerdings nicht immer unter sich in vollkommenem Zusammenhange

stehen: es giebt keinen Zweig der Verwaltung, der davon nicht mehr oder weniger betroffen worden wäre; mehrere dieser neuen Gesetze sind bald darauf wieder gänzlich aufgehoben worden, oder haben durch Declarationen einen ganz anderen Charakter und Inhalt bekommen, so dass die Uebergangsperiode noch keinesweges einen durchgreifenden, festen Charakter darbietet.

Nur in zwei Richtungen lässt sich dies behaupten, indem die Regierung einerseits überall die ausschliessliche Zulässigkeit des katholischen Cultus auf das Strengste aufrecht hält, und jeden Zugang nichtkatholischer Elemente vom Lande fern zu halten sucht, und andererseits auch das bisherige Prohibitiv- und Schutz-zollsystem, die Quelle so vieler Beschwerden, aufrecht zu halten trachtet.

Im Allgemeinen aber ist nicht zu verkennen, dass mit der Ankunft Santa-Anna's ein neues Leben, eine neue Thätigkeit in alle Zweige der Verwaltung eingedrungen ist, und es muss hinzugesetzt werden, dass vergleichungsweise seine derzeitige Regierung an Moralität, patriotischer Hingebung an die Landes-Interessen, und an Muth und Energie und der daraus von selbst folgenden Achtung bei aller Willkühr im Einzelnen doch jede der vorangegangenen Regierungen übertrifft, und wenigstens einige leise Hoffnungen erweckt, dass die Nation wieder Vertrauen zu sich selbst und zu ihrer Regierung gewinnen, und so in der Reihe der Völker wieder zu derjenigen Achtung gelangen könne, ohne welche das Fortbestehen derselben nach Innen und Aussen gefährdet erscheint.

Leider ist, nach den neuesten Begebenheiten in Mexico, die reorganisirende Thätigkeit der Regierung, welche, bei gehöriger Ruhe, auch noch bisher festgehaltene falsche Grundsätze hätte schneller verlassen und manche Missgriffe und Willkührlichkeiten hätte eher vermeiden können, durch revolutionaire Bewegungen, unter Anführung eines Generals Namens Alvarez, im Süden der Republik unterbrochen worden. Seine Hoheit der Präsident hat sich selbst an Ort und Stelle begeben, um die militairischen Operationen gegen das Revolutionsheer zu leiten, und dadurch ist eine natürliche Unterbrechung in der Reorganisation Mexico's herbeigeführt, deren Folgen sich nicht vorhersehen lassen.

---



## Allgemeine Administration des Landes und Eintheilung der obersten Regierungsgewalt.

---

**D**ie erste Folge der eben geschilderten neuen Ordnung der Dinge seit Anfang 1853 war der Wegfall des General-Congresses und der Special-Legislaturen der Einzelstaaten, und der Uebergang der ganzen legislativen Gewalt an die Executive, so wie die Ausdehnung der innern Regierungsgewalt der General-Regierung auf alle früheren selbstständigen Staaten, die nunmehr in Departements verwandelt wurden; mit dieser Veränderung war aber eine Arbeitsvermehrung für die einzelnen Centralverwaltungsstellen, Ministerien oder, wie sie in der spanisch-mexicanischen Geschäftssprache heissen, Secretarías de Estado, verbunden, da ihnen nunmehr viele Geschäfte zufielen, die bisher nicht zu ihrem eigentlichen Ressort gehörten.

Diese Ministerien oder Secretarías de Estado waren gleich nach der Independenzerklärung und zwar schon durch ein Decret vom 4. October 1821 errichtet worden. Man hatte sich bis auf die allerneueste Zeit durch alle Phasen der verschiedenen Entwicklung, welche die Verhältnisse in Mexico nahmen, mit vier solchen Secretarías de Estado beholfen, nämlich dem Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten und des Innern (S. de E. y del despacho de relaciones exteriores y de gobernacion) dem Ministerium für Justiz- und Kirchen-Angelegenheiten (S. de E. y del despacho de justicia y negocios eclesiasticos), dem Finanz-Ministerium (S. de E. y del despacho de hacienda) und dem Kriegs- und Marine-Ministerium (S. de E. y del despacho de guerra y marina).

Im ganzen Verlaufe dieser Zeit von 1821 bis Anfang 1853 war bereits vielfach über die Unzulänglichkeit Eines Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten und des Innern geklagt und mehreremale war die Trennung dieser Behörde in zwei verschiedene Ministerien bei dem Congress beantragt worden; hierbei

wies man auch oft auf die Nothwendigkeit eines eigenen Ministeriums für Handel, Industrie und öffentliche Arbeiten hin; es geschah indess hierfür nichts, sondern man suchte dem Bedürfniss dieser neuen Centralstellen durch Geschäfts-Eintheilungen und Geschäfts-Reglements zu entgehen, die in der Regel beim Eintritt eines jeden der sehr häufig wechselnden Minister neu entworfen wurden, und kaum in Vollzug gesetzt waren, wenn sie auf's Neue umgestossen wurden.

Erst seit der neuesten unumschränkten Herrschaft Santa-Anna's ist die Vermehrung der Ministerien von vier auf sechs durchgeführt worden, indem gleich durch ein Gesetz vom 12. Mai 1853 bestimmt wurde, dass das gesammte Staatsministerium künftig bestehen sollte aus

1. dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten (de relaciones exteriores) als Erstem Minister (primer Ministro, Chef des Conseils),
2. dem Minister des Innern (de lo interior oder auch de gobernacion genannt),
3. dem Minister für Justiz-, Kirchen- und Unterrichts-Angelegenheiten (de justicia, negocios eclesiasticos é instruccion pública),
4. dem Minister für allgemeine Wohlfahrt, Colonisation, Industrie und Handel (de fomento, colonizacion, industria y comercio),
5. dem Kriegs- und Marine-Minister (de guerra y marina),
6. dem Finanz- und Credit-Minister (de hacienda y credito público).

Um bei der nachfolgenden Darstellung der mexicanischen Verfassung und Verwaltung den innern Organismus derselben und den Zustand der einzelnen Verwaltungszweige übersichtlich wiederzugeben, wird es zweckmässig sein, diese Darstellung an das vorhandene neueste Verwaltungssystem anzuschliessen, und an die äussere Formation desselben jedesmal die innere Seite der Sache anzureihen. Indem sonach auch hinsichts der Form der Darstellung der mexicanischen Dienstpragmatik gefolgt wird, dürfte es um so leichter sein, sich auch in der Materie zurecht zu finden.

---

## Zweiter Abschnitt.

---

### Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

---

#### Allgemeine Organisation.

Bei der Theilung des Ministeriums des Aeussern und Innern in zwei Ministerien, ist dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der jenem verbundenen Ministerium zuständig gewesene Vorsitz im Conseil verblieben. Damit ist auch das Grossiegelbewahrer-Amt verbunden, dergestalt, dass alle grossen Staats-Acte von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet werden müssen.

Nach einer in der amtlichen Zeitung vom 6. Februar 1854 publicirten officiellen Notiz hat seit der Independenz bis zu diesem Tage, also in dem Zeitraum von etwa 33 Jahren, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten 79mal gewechselt, so dass man im Allgemeinen auf jede 5 Monate einen Ministerwechsel rechnen konnte.

Sieht man von den Personen ab, welche die Leitung des Ministeriums nur interimistisch geführt, und rechnet man auch diejenigen, welche das Ministerium in verschiedenen Zeiten geleitet haben, nur Einmal, dann hat man überhaupt in dem ganzen Zeitraume 41 verschiedene Personen als wirkliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten gehabt, von denen 21 Advocaten, 9 Grundbesitzer, 3 Administrativbeamten, 3 Militairs, 2 der diplomatischen Carriere angehörig, 2 Geistliche und 1 Bergbeamter waren. Das Uebergewicht der Advocaten in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten tritt auch in andern Branchen gleichmässig hervor.

Nach der neuesten Organisation des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 8. August 1853 zerfällt dasselbe in 3 Abtheilungen:

1. Abtheilung: Angelegenheiten von America;
2. Abtheilung: Angelegenheiten von Europa;
3. Abtheilung: Cancelli, Personal- und Journal-Angelegenheiten.

Jede dieser drei Abtheilungen hat ihren besonderen Chef, welcher unter dem Minister die Geschäfte führt. Zum Ressort der dritten Abtheilung gehören insbesondere auch die Anwendung des grossen Staatssiegels nach den dafür bestehenden Normen, die Ertheilung der Sicherheitskarten für Fremde, die Naturalisations-Angelegenheiten der Fremden, die Beglaubigung der Unterschriften auf den nach dem Auslande zu sendenden Documenten, kurz alle äusseren die Politik nicht unmittelbar berührenden Angelegenheiten, welche den beiden erstgedachten Abtheilungen zufallen.

## Die politischen Verhältnisse Mexico's zum Auslande.

### I. In America.

#### a) Zu den spanisch-americanischen Schwester-Republiken.

Es liegt in der Natur der Dinge, dass Mexico, gleich nach erlangter Independenz, auch seine Verhältnisse zum Auslande zu regeln und zu befestigen trachtete.

Der erste ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, welchen Mexico in Folge der Independenz empfing, war Don Miguel Santa-Maria, den schon im April 1822 die Regierung der Republik Columbia abgesendet hatte, welche Seitens des Congresses in Mexico in demselben Monat und Jahre anerkannt worden war, eine Mission, die durch die Ernennung des Licenciados de la Peña y Peña zum mexicanischen Minister in Columbia erwiedert wurde, dessen Abreise indessen, bei der inzwischen erfolgten Errichtung des Kaiserthums, welche in Columbia mit Kälte aufgenommen wurde, und während dessen auch der columbische Minister in Mexico eine grosse Reserve beobachtete, aufgeschoben wurde.

Es konnte nicht fehlen, dass die Gleichheit der Umstände, die Uebereinstimmung der Interessen und die Sache der Unabhängigkeit und Freiheit, welche die verschiedenen Staaten, welche sich aus den americanisch-spanischen Colonien bildeten, zu verfolgen in Absicht hatten, auf die Angemessenheit eines näheren politischen Verbandes führte, welcher die verschiedenen, nach Selbstständigkeit strebenden Staatenkörper mehr wie eine ihren Zwecken, Absichten und Interessen nach zusammenhängende Staaten-Familie, als wie verschiedene fremde Mächte darstellen sollte: die Idee eines solchen speciellen Bündnisses der neuen

spanisch-americanischen Republiken unter sich lag sonach sehr nahe, und sie ist auch vielfach in's Leben zu führen versucht worden, immer aber ohne practischen Erfolg.

Der nächste Grund der Vereitelung aller hierauf gerichteten Bestrebungen liegt jedenfalls in den fortwährenden inneren revolutionären Stürmen, welche jene Staaten eben so wenig im Innern als im Aeussern zu einer Kräftigung ihrer Verhältnisse gelangen liessen, viel aber hat dazu auch die Entfremdung beigetragen, in welcher die vormaligen Colonieen selbst zu einander standen. Ueber einen unermesslichen Flächenraum zerstreut, durch undurchdringliche Wildnisse, oder durch noch unzugänglichere Gebirgsketten getrennt, mit Absicht durch das alte System in einen Zustand von Unkenntniss in Beziehung auf einander versetzt, befanden sie sich von Haus aus ohne alle Uebereinstimmung und Verbindung. Selbst bis auf den heutigen Tag wissen die Eingeborenen von Mexico und Chili, von Buenos Ayres und Bogota weniger, als der neapolitanische Landmann von den Lappländern. Beim Beginn der Revolution war ihre gegenseitige Entfremdung noch grösser, und man kann vielleicht selbst die Frage aufwerfen, ob die Thatsache der Existenz einiger von den neuen Staaten den übrigen bekannt war. Jeder derselben verfolgte daher anfangs ohne Zusammenhang seinen Zweck für sich allein.

Die erste Aufforderung zu einer Einigung über eine gemeinschaftliche Politik sämmtlicher spanisch-americanischer Republiken ging 1825 vom General Bolivar aus, der damals auf mehrere derselben einen überwiegenden Einfluss erlangt hatte und in der Blüthe seiner Macht stand; in Mexico fand diese Idee grossen Anklang; sie entsprach ganz dem idealen chevaleresken Charakter der altspanischen Abkömmlinge, welche in der Verbindung bisher getrennt gewesener und durch Abkunft und gemeinsames Schicksal einander verwandter Staaten nicht blos die Lösung eines politischen Problems, sondern auch die Gewährung eines gegenseitigen Schutzes suchten, den jede der einzelnen Republiken der andern leisten sollte, und die daher jeder einzelnen schmeichelte. So kam es zu dem Congress von Panama, der bis 1828 dauerte und von allen spanisch-americanischen Republiken als Paciscenten, und von Brasilien und den Vereinigten Staaten von Nord-America in der Absicht beschickt wurde, von den Verhandlungen in Panama, denen man damals eine grosse politische Tragweite beimass, unter der Form von Signatarien der etwaigen diesfälligen Beschlüsse Kenntniss zu nehmen. Den ersten Anstoss dazu hatte der Vertrag Mexico's mit Columbia vom 2. Decbr. 1823  
30. Juni 1824

gegeben, in welchem man sich vorbehielt, nicht nur sich selbst, sondern überhaupt allen spanisch-americanischen Schwester-Republiken in allen gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen Vortheile über alle übrigen Staaten einzuräumen, und so auch durch die Macht der zu bildenden innigeren Beziehungen eine grössere Solidarität aller Interessen dieser Republiken zu begründen. Nach den ersten Aeusserungen der mexicanischen Regierung hierüber machte man sich von jenem Congress grosse Hoffnungen, und der Minister des Aeussern glaubte in den Kammern seiner Zeit die Erwartung aussprechen zu dürfen, dass die Resultate dieses Congresses die Welt mit Ehrfurcht vor den Bestrebungen und Machtverhältnissen der zu verbündenden neuen republicanischen Staaten America's erfüllen werde, und dass dieser Congress, besetzt von bevollmächtigten Ministern aller dieser Staaten, ein Continentalstaaten-Bündniss mit einem gemeinschaftlichen repräsentativen Körper herbeiführen werde, welches Allen in den inneren Angelegenheiten eine gewisse gleichartige Direction, in den äusseren Verhältnissen, besonders bei von aussen kommenden Gefahren aber einen Vereinigungspunkt und das festeste Schutzmittel gegen diese Gefahren gewähren würde.

Diese Hoffnungen wurden damals auch von den Vereinigten Staaten von Nord-America gehegt, welche, obwohl sie, wie aus der später bekannt gewordenen Instruction ihres Gesandten zum Congress von Panama vom 8. März 1828 hervorgeht, sich bei demselben nur mehr kenntnissnehmend, als activ betheiligen und bei denjenigen Verhandlungen, die auf die gemeinschaftliche Vertheidigung derselben gegen Spanien Bezug hatten, ganz ausscheiden wollten, doch mindestens die Erzielung ausgedehnter gemeinschaftlicher Bündnisse erwarteten.

Alle diese Erwartungen blieben unerfüllt; der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-America, Adams, sagte in seiner Botschaft vom 3. März 1829 an den Senat bei Gelegenheit der Vorlegung der gedachten Instructionen für den Gesandten zum Congress von Panama wörtlich, und mit einigem Rückhalte über das gänzliche Scheitern der Verhandlungen:

«Die Gelegenheit, für welche diese Instructionen ertheilt wurden, ist vorübergegangen, und es ist keine Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass die Verhandlungen wieder aufgenommen werden möchten, aber die Zwecke, für welche sie bestimmt waren, bleiben dennoch von hohem Interesse für unser Land und für die Welt; sie dürften noch in Zukunft die ganze Energie der Vereinigten Staaten in Anspruch nehmen.»

Unverholener sprach sich die Regierung von Mexico selbst über die verfehlten Absichten des gedachten Congresses aus.

Der Minister des Aeussern und Innern, Don Lucas Alaman, sagte hierüber in seinem Rechenschafts-Berichte vom 12. Februar 1830 an die Kammern Folgendes:

«Als die ersten und wichtigsten unserer Verhältnisse zum Auslande dürften diejenigen zu betrachten sein, welche uns mit den neuen Republiken unseres Continents verbinden; die Gleichartigkeit unserer Verhältnisse, dieselben Interessen, die heilige Sache der Unabhängigkeit und Freiheit, die wir gemeinschaftlich verfolgen und vertheidigen, Alles dies sollte uns gegenseitig mehr wie eine Familie von Brüdern, welche nur die Entfernung scheidet, als wie fremde Mächte betrachten lassen. Unsere Verbindungen sollten deshalb häufiger, ausgedehnter und inniger sein; wir sollten nach einem gemeinschaftlichen und gleichartigen Plane handeln, um unsere Interessen zur Geltung zu bringen. Dies war der grandiose Zweck, welcher nach unserm Tractate mit Columbia in einer grossen Association gemeinschaftlicher Bevollmächtigten erstrebt werden sollte, und dessen Wirksamkeit in dem Congress derselben zu Panama zu realisiren versucht wurde.

«Mit Schmerz muss ich indess anführen, dass der innere Zustand unserer Brüdervölker bis jetzt die Ausdehnung unserer gegenseitigen Verbindungen gehindert hat, da jedes einzelne derselben durch seine inneren Unruhen schon mehr als zu sehr beschäftigt wird. Von den Ufern des Sabinas-Flusses bis zum Cap Horn bietet der americanische Continent nur ein einziges gleichartiges Schauspiel dar, das der Unbeständigkeit und innern Unordnung, welches die Menschheit mit Trauern erfüllt und alle Calcüle der Politik vernichtet. Bei diesem Zustande der Dinge wird es leicht erklärlich, dass unsere Beziehungen zu den Schwester-Republiken ohne alle Bedeutung geblieben sind, obwohl sie auf dem Fusse gegenseitiger Freundschaft und gegenseitigen Wohlwollens fortgesetzt werden.»

An der Resultatlosigkeit der Verhandlungen zu Panama hatte insbesondere der Umstand Schuld, dass die Absicht Bolivar's dahin ging, etwa nach Art des deutschen Bundes eine Bundes-Regierung für alle wichtigen gemeinsamen Angelegenheiten zu bilden, in der jeder souveraine Staat eine Stimme haben würde; bei dem gleichzeitigen damaligen Einflusse Bolivar's auf mehrere der neugebildeten Staaten, Columbia, Buenos-Ayres, Chili und Peru, besorgte man, dass derselbe über die Majorität der Stimmen zu verfügen haben würde und somit die Schicksale des südlichen Theils des americanischen Continents in Eine Hand gelegt würden; mehr als das mag indess auch die immer mehr durchgedrungene Ueberzeugung dazu mitgewirkt haben, dass in der That



materielle Berührungspunkte jener Republiken unter sich bis dahin fehlten, dass in dieser Hinsicht Alles erst zu schaffen sei, und dass überhaupt die Idee den obwaltenden realen Verhältnissen um Vieles vorausgeeilt war. Wie es in der Natur der Dinge liegt, werden indess auch Ideen, an die man sich gewöhnt, und die, wie die vorliegende, etwas Schmeichelhaftes haben, nicht auf einmal abandonnirt, sondern nur allmählig und nach und nach aufgegeben; hier kam der Tod durch das Climaieber, dem einige der Bevollmächtigten unterlagen, der Sache zu Hülfe, und somit wurde in der Wahl eines passenderen Orts ein vielseitig willkommenener Vorwand gewonnen, die Angelegenheit ad calendas grecas zu ajourniren. Inzwischen waren auch die Verbindungen, eben wegen eines mangelnden practischen Interesses, unter den drei Schwester-Republiken immer loser geworden, und wie die übrigen, so hatte auch die Republik Mexico die diplomatischen Verbindungen mit den übrigen eingestellt; im Jahre 1829 war der Gesandte von Columbia zurückgezogen worden; der Anfang des Jahres 1830 fand als einzigen diplomatischen Agenten der Schwester-Republiken in Mexico nur noch einen Gesandten von Centro-America beglaubigt, der schon im Monat Februar desselben Jahres ebenfalls seine Abberufungsschreiben der Regierung vorlegte; Chili hatte noch einen General-Consul und Columbia in einzelnen Punkten consularische Agenten von lediglich commercieller Bedeutung in der Republik Mexico; diese letztere hielt damals nur noch in Bogota einen Geschäftsträger, welcher seinerseits einige Vice-Consuln in jener Republik bestellt hatte.

Bei diesen höchst geringfügigen Verbindungen der Republik mit den Schwester-Republiken ist es im Allgemeinen geblieben; auf ein näheres Verhältniss ist man niemals gekommen und wenn späterhin mit Peru (16. November 1832) und Chili (7. März 1833) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Verträge abgeschlossen wurden, so kommen doch diese Verträge über die Stipulationen des späterhin näher zu erwähnenden Vertrages mit England vom Jahre 1826, dessen Inhalt sie entnommen waren, nicht hinaus, und die Artikel resp. XVIII. des Vertrages mit Peru und XIV. mit Chili, denen zufolge zur Erledigung aller wichtigen Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse für die neuen (vormals spanischen) Republiken in America Bevollmächtigte zur Beschickung einer allgemeinen Assemblée in Mexico oder an einem andern mexicanischen Punkte — man wies später auf Lima hin — erfolgen sollte, blieben, obwohl von Mexico aus noch im Jahre 1842 Don Manuel Rejon zu einem diesfälligen Versuche nach den Schwester-Republiken deputirt worden war, doch unausgeführt. Im Anfange des Jahres 1843 fand die Zurückberufung des Don Manuel



tejon von dieser seiner, wie man sich amtlich ausdrückte, jedenfalls verfrühten Mission Statt.

Im Jahre 1844 konnte der Minister des Aeussern, Lafragua, dem Congress nur anzeigen, dass von Guatemala aus auf die Stadt Soconusco, welche man mexicanischer Seits zum Gebiete des Staates von Chiapas rechnete, während die damalige Republik Centro-America sie zu Guatemala gehörig betrachtete, dem Vernehmen nach ein Angriff beabsichtigt werde, dass man davon indess noch keine officiële Nachricht habe; dies sei Alles, was er von den Beziehungen Mexico's zu den Schwester-Republiken melden könne; \*denn — fügte er wörtlich hinzu — wenn glücklicherweise weder mit dieser noch mit den übrigen Schwester-Republiken unsere alten Beziehungen der Freundschaft unterbrochen sind, so befinden sich dieselben doch, zum Schaden unserer wie ihrer Interessen, auf eine gänzliche Nullität reducirt, indem diese Verbindungen einzig und allein durch eine höchst geringe Zahl lediglich consularischer Agenten eben nur noch hingehalten werden.\*

Damals (1844) hatte man indess noch Worte für die Nothwendigkeit einer engeren Verbindung der s. g. Schwester-Republiken; späterhin, und bei den Kriegen mit Nord-America, wurde der Gegenstand kaum noch erwähnt, und wenn dies geschah, entweder, um von demselben Zustand von vollkommener Nullität, in welchem sich die Beziehungen Mexico's zu den übrigen Republiken gleichen Ursprungs auf dem americanischen Continente befinden, Kunde zu geben, oder um auf die Grenzstreitigkeit mit Guatemala hinzuweisen, welche bis heute noch nicht ausgeglichen ist.

Diese Nachbar-Republik ist auch die einzige, welche noch einen ihrer in Mexico angesessenen Bürger hauptsächlich aus jener Ursache mit diplomatischen Functionen in der Eigenschaft eines ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Regierung von Mexico beglaubigt hat. Im Jahre 1853 ernannte jedoch die Republik Ecuador ihren bisherigen unbesoldeten Consul zum unbesoldeten Chargé d'affaires; die anderen Republiken hatten eben so wenig diplomatische Agenten bei Mexico, als dieses, auch selbst in Guatemala nicht, bis 1853 diplomatische Agenten bei ihnen unterhielt; erst 1853 sendete Mexico einen Gesandten nach Guatemala und nach den centro-americanischen Republiken, ohne dass diese letzteren die Sendung erwiedert hätten. Da auch keine commerciellen Verbindungen mit irgend einem jener neuen Staaten Statt finden, (man sehe weiter hin den Abschnitt über den Handel), so steht sich Mexico, trotz aller gelegentlichen Phrasen von Freundschaft und Zuneigung, heute mit

seinen republicanischen Schwestern auf dem americanischen Continente eben so fremd, wie etwa mit der Türkei oder Persien. Die höchst geringe Communication mit denselben geht meist über England oder über die Vereinigten Staaten von Nord-America.

#### b) Zu Brasilien.

Mit Brasilien hatte Mexico bis zum Jahre 1830 gar keine politischen Verbindungen. • Von Brasilien — so sagte wörtlich • der Minister des Aeussern, Lucas Alaman, in seinem Geschäftsberichte an die Kammern vom Monat Februar 1830 — haben • wir gar keine Kenntniss, und es finden unsererseits gar keine • Beziehungen mit der Regierung dieses Landes Statt;» erst ein Jahr später kündigte derselbe Minister dem Congress an, • dass • man den diplomatischen Agenten der Regierung zu London und • Washington Auftrag ertheilt habe, Verbindungen mit Brasilien • zu Stande zu bringen, und dass der Erfolg in so fern ein voll- • kommen günstiger sei, als in Folge dessen S. M. der Kaiser jenes • ausgedehnten Reiches einen diplomatischen Agenten ernannt habe, • mit dem Auftrage, in der Republik zu residiren, welcher mit • allen Vollmachten zur Abschliessung eines Freundschafts- und • Handelsvertrages ausgerüstet sei. Im Jahre 1835 konnte der Minister des Aeussern, Gutierrez de Estrada, dem Congress in der That die Ankunft eines brasilianischen Geschäftsträgers in Mexico anzeigen und hinzufügen, dass diesem Beweise von dem aufrichtigen Wunsche der Regentschaft jenes Landes, mit Mexico in nähere Beziehungen zu treten, durch die Absendung des Sr. Cañedo als mexicanischen Ministers nach Rio de Janeiro Erwiederung zu Theil geworden sei, damit der beabsichtigte Freundschafts- und Handelsvertrag so bald als möglich zu Stande komme.

Sowohl die um jene Zeit sehr schwankenden politischen Zustände in Brasilien selbst, als die vielleicht auch durch den Geschäftsträger dieses Reiches in Mexico gewonnene Ueberzeugung, dass in der That Anknüpfungspunkte zu einer Verbindung materieller Interessen zwischen beiden Ländern nicht vorlagen, und selbige wohl, wo sie vorhanden sind, durch einen Tractat geschützt und gefördert, niemals aber durch einen solchen allein hervorgerufen werden können, mögen dazu beigetragen haben, dass die beiderseitigen diplomatischen Agenten sehr bald zurückberufen wurden, ohne dass es zur Abschliessung eines Vertrages kam.

Späterhin hat bei der officiellen Erwähnung der auswärtigen Relationen in den betreffenden Memoirs an den Congress hinsichtlich Brasiliens der jedesmalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Mexico sich darauf beschränkt, das gedachte

Kaiserreich in dem Zustande vollkommener Nullität mit einzubegreifen, in welcher sich die Relationen von Mexico zu allen Staaten America's, mit alleinigem Ausschluss der Vereinigten Staaten von Nord-America, befinden; nur im Jahre 1842 war durch einen Bericht des früher genannten, nach den americanischen Republiken abgesendet gewesenen Don Manuel Rejon bekannt geworden, dass man brasilianischer Seits sich bereit erklärt habe, wenn die spanisch-americanischen Republiken zum Abschlusse eines sie näher verbindenden Tractats gelangen sollten, demselben, wenn auch nicht als contrahirender Theil beizutreten, so doch den diesfälligen Verhandlungen als mitzeichnender Theil (como parte signataria) beizuwohnen.

So wenig es hiernach im ganzen Verlaufe der Zeit seit der Independenz zu näheren und directen Beziehungen zwischen Brasilien und Mexico gekommen ist, so hat man doch nachmals in Mexico Kenntniss von den Anstrengungen erhalten, welche Brasilien im Anfange des Jahres 1830 machte, um die europäischen Grossmächte auf die Angemessenheit und Nothwendigkeit hinzuweisen, die in den vormals unter spanischem Zepter gestandenen Ländern in America, welche alle die republicanische Regierungsform angenommen hatten, noch vorhandenen monarchischen Elemente und Sympathien zu benutzen, um in Mexico, Columbia, Peru, Chili, Bolivia und den argentinischen Provinzen Repräsentativ-Monarchien zu gründen. Zavala in seiner Geschichte der Revolutionen von Mexico bis 1830 (Mexico 1845) theilt den Wortlaut der diesfälligen Instruction mit, welche die brasilianische Regierung unterm 21. April 1830 durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Miguel Calmon du Pin C. Almeida, ihren Ministern in England und Frankreich gegeben hatte, in welcher unter Hinweis auf die Söhne des nachmaligen Königs der Franzosen Ludwig Philipps ausführlich auf die Sache eingegangen und bemerkt wird, dass, nachdem S. M. der Kaiser von Brasilien fast einzig und allein die Monarchie auf dem americanischen Continente begründet und erhalten habe, es S. M. Wunsch sei, sein edles Exempel nachgeahmt, und in den noch nicht constituirten Theilen von America dieselben Regierungs-Principien eingeführt zu sehen, welche für Brasilien adoptirt wären.

Die Angelegenheit ist hiernächst bei der bald darauf eingetretenen Revolution in Frankreich von den Mächten in Europa anscheinend nicht weiter in Erwägung genommen worden; auch will derselbe Autor auf zuverlässige Weise wissen, dass die englische Regierung auf jene Initiative Brasiliens die Antwort gegeben habe, dass es nicht in der Absicht derselben liege, die Regierungsform der neuen Republiken zu ändern, dass aber, wenn

es dessenungeachtet zu dem Falle der Constituirung einer Monarchie in jenen Republiken käme, man dann dem Hause Bourbon von Spanien über jedes andere den Vorzug geben würde.

c) Zu den Vereinigten Staaten von Nord-America.

Schon zur Kaiserzeit war Seitens Mexico's in der Person des Licenciaten Zozaya ein ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister nach Washington gesendet worden, um Verbindungen mit der Regierung der Vereinigten Staaten anzuknüpfen; man nahm ihn daselbst mit grosser Zuverlässigkeit auf, ohne jedoch über die Anerkennung von Mexico selbst eine specielle Erklärung abzugeben; nur im Allgemeinen wurde bald nach dem Sturze von Iturbide durch eine generelle Declaration von dem Cabinet von Washington die Anerkennung der Unabhängigkeit aller neuen spanisch-americanischen Staaten und somit auch diejenige Mexico's, ausgesprochen.

Eine formelle Erwiederung der vorgedachten diplomatischen Mission fand erst im Jahre 1825 Statt, in welchem R. Joel Poinsett, welchen man schon früher als einen geheimen Agenten der Vereinigten Staaten in Mexico angesehen, und auf den, als zur revolutionären Propaganda gehörig, durch den spanischen Minister Onis bereits seiner Zeit der Vice-König Venegas aufmerksam gemacht worden war, zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Nord-America in Mexico ernannt wurde. Derselbe hatte schon früher durch die Freimaurerei einen geheimen und jetzt durch seine Stellung officiell gewordenen Einfluss auf die ersten Regierungshandlungen des neuen Staates ausgeübt, und nicht wenig eben sowohl zur Errichtung der Föderal-Verfassung mit ihren, der nord-americanischen Union nachgebildeten und fast von derselben copirten Bestimmungen, als zu der Richtung beigetragen, in welcher sich die Regierung bewegte; die zunehmende Einmischung in alle Regierungs-Angelegenheiten, die er sich direct und indirect anmasste, sein Auftreten im augenscheinlichen Interesse der äussersten demokratischen Partei, und der Umstand, dass die Regierung von Mexico glaubte, dass Seitens dieses Abgesandten dem Abschlusse eines Freundschaft-, Handels-, Schiffahrts- und Grenz-Vertrages mit Nord-America, den man hier dringend wünschte, ungeeignete Hindernisse in den Weg gelegt würden, hatte auf diesfälligen motivirten Antrag der Legislaturen und Regierungen der Specialstaaten Mexico, Puebla, Querétaro und Tamaulipas im Jahre 1829 die General-Regierung der Republik veranlasst, die Abberufung dieses Agenten bei der Regierung in Washington formell zu beantragen, und diesem Wunsche wurde auch von Seiten der

Regierung der Vereinigten Staaten entsprochen, und an die Stelle des Joel Poinsett, jedoch nicht als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, sondern vorläufig als Geschäftsträger Anton Butler beglaubigt.

Bei Anführung dieses Wechsels in der Repräsentation der Vereinigten Staaten von Nord-America bei der Regierung von Mexico, erwähnte der damalige Minister des Aeussern und Innern in seinem Memoir an die Kammern vom 12. Februar 1830 Folgendes: «Es kann hier nicht der Ort sein, in eine Prüfung der Motive einzugehen, welche die vorangegangene Verwaltung hatte, auf die Rückberufung jenes Beamten zu bestehen, und noch weniger darzuthun, bis zu welchem Punkte die allgemeine Meinung begründet war, nach welcher derselbe weit über alle Zuständigkeiten eines diplomatischen Agenten hinaus sich in die innern Verhältnisse des Landes mischte; es genügt jetzt vollkommen, uns der Hoffnung hinzugeben, dass diese Massregel dazu beitragen werde, die gute Harmonie, welche zwischen zwei Nachbar-Nationen, deren politische und commerzielle Relationen nothwendig zu grosser Ausdehnung gelangen müssen, zu bestehen hat, auf solide Grundlagen zurückzuführen. Das ist der Wunsch, der von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten bei Gelegenheit der Eröffnung der Kammern ausgesprochen wurde, und der mit den Wünschen unserer Regierung vollkommen übereinstimmt, deren Anstrengung fortdauernd sich demselben Ziele zuwendet. Bis jetzt ist es unter den bisher obgewalteten Umständen noch zu keinem Vertrags-Abschluss mit den Vereinigten Staaten gekommen, und die Ratificationen des verhandelten Grenz-Vertrages zwischen beiden Republiken sind noch nicht ausgetauscht; die Vorarbeiten in den entfernten Grenzländern sind durch die politischen Ereignisse unterbrochen worden, welche den General Don Manuel de Mier y Terán, der mit ihrer Leitung beauftragt war, zu einer ändern ruhmreichen Bestimmung abriefen; indess sind die Arbeiten desselben von wesentlichem Interesse gewesen und liefern einen schätzbaren Beitrag zur Kenntniss jener entfernten Gegenden.»

Anlangend die vorgedachte Abschliessung eines Handels-Vertrags zwischen beiden Republiken, so war das Hinderniss, welches demselben bisher entgegengestanden hatte, nicht sowohl persönlicher als sächlicher Art. Es ist schon bei Darstellung des politischen Verhältnisses Mexico's zu den übrigen aus vormals spanischen Besitzungen auf dem americanischen Continente hervorgegangenen Republiken erwähnt worden, dass Anfangs und insonderheit auch nach dem Vertrage Mexico's mit Columbia, die Idee eines näheren Staatenbundes dieser sogenannten Schwester-

Republiken Wurzel gefasst hatte, welche sich gegenseitig durch exclusive Vortheile in den Verkehrsverhältnissen begünstigen, und so ihre gegenseitigen Beziehungen zu heben und zu fördern trachten sollten; mit Rücksicht hierauf wollte Mexico den Vereinigten Staaten nicht ohne Weiteres alle Concessionen der meist begünstigten andern fremden Nationen zugestehen, zu denen man sich etwa in den Verhältnissen zu jenen Republiken bewogen finden würde; die hierin liegende Differenz wurde erst beseitigt, als Columbia selbst mit den Vereinigten Staaten von Nord-America einen Handelsvertrag abschloss, dem zufolge es diesen, ohne auf die Stipulation mit Mexico Rücksicht zu nehmen, alle Rechte und Befugnisse zugestand, die in den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen der meist begünstigten Nation bereits zugestanden worden waren, oder noch zugestanden werden möchten.

Die Ratification eines Vertrages über die Grenz-Regulirung, zu welchem schon Poinsett bevollmächtigt, und welcher in der That schon am 12. Januar 1828 im Entwurfe von diesem und den mexicanischen Bevollmächtigten unterzeichnet worden war, blieb bis zum Abschluss des Hauptvertrages ebenfalls ausgesetzt. Im Jahre 1831 sagte der Minister des Aeussern Don Lucas Alaman den Kammern, «dass die Regierung bemüht gewesen sei, die «Kälte, die sich zwischen die Regierungen der beiderseitigen Republiken in ihren internationalen Beziehungen, auf bemerkbare «Weise eingeschlichen, zu beseitigen, und dass er hoffe, dass in «Folge dessen der Handelstractat zum Abschluss und dann auch «der Grenzvertrag zur Ratification kommen werde.»

In der That wurden beide Verträge im Laufe des Jahres 1832, und zwar am 5. April vollzogen, demnächst beiderseits ratificirt und in Mexico am 1. December desselben Jahres publicirt. Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag beruht auf den Grundsätzen stricter Gegenseitigkeit und der Bewilligung aller Rechte und Vorzüge, welche den begünstigten Nationen zugestanden werden möchten. Im Allgemeinen stimmt der Vertrag mit dem weiterhin zu erwähnenden mit England schon früher abgeschlossenen Handelsvertrage überein.

Was den Grenz-Regulirungsvertrag betrifft, so beschränkte man sich darauf, auf den Vertrag vom 12. Februar 1819 mit Spanien über die Regulirung der Grenzen Nord-America's mit dem damals noch spanischen America zurückzukommen, welcher letztere kurz vor Beendigung der spanischen Herrschaft über Mexico zu Stande gekommen war, und dessen dritten und vierten Artikel, welche über die Grenzen mit Mexico handelten, als in Kraft verbleibend, und auch von der neuen Regierung Mexico's anerkannt zu erklären. Die bis dahin noch unbewirkte Feststel-



lung der Grenzen sollte nach Massgabe dieses Vertrages nunmehr sofort executirt werden.

Die Theilungslinie zwischen beiden Republiken war durch jenen Vertrag dahin festgestellt worden, dass sie westlich vom Mississippi am Einflusse des Rio Sabinas in's Meer beginnen, dann nördlich dem Laufe des Flusses an seiner westlichen Seite bis zum 32. Grade der Breite folgen, von dort in gerader Linie nördlich bis zu demjenigen Grade der Breite aufsteigen sollte, wo der Rio Rojo de Natchitoches, Red river einmündet; von dort sollte die Linie dem Laufe des Rio rojo nach Westen bis zum 100. Grade westlicher Länge von London und zum 23. von Washington folgen, wo jener Fluss durchschnitten, und die Grenze in gerader Linie nach Norden geführt wird bis zum Fluss Arcansas, an dessen südlichem Ufer sie bis zu seinem Ursprung im 42. Grade nördlicher Breite hinläuft; von diesem Punkte sollte eine gerade Linie durch dieselbe Parallele der Breite bis zur Südsee gezogen werden, Alles nach der Karte der Vereinigten Staaten von Melish, wie selbige in Philadelphia publicirt und 1818 verbessert worden war. Wenn der Arcansas nördlicher oder südlicher vom 42. Grade entspringe, so sollte, je nachdem dies hiernach nöthig sein würde, von dort südlich oder nördlich eine gerade Linie nach dem 42. Grade geführt, und immer von diesem aus die gedachte weitere Grenzlinie nach der Südsee geführt werden. Alle Inseln in den Flüssen Sabina, Rojo de Natchitoches und Arcansas im ganzen oben gedachten Laufe derselben sollten den Vereinigten Staaten gehören, die Benutzung des Wassers derselben, insonderheit auch zur Schifffahrt, aber beiden Staaten gemeinsam sein. Eine beiderseitige Grenzregulirungs-Commission sollte hiernach die örtliche Festsetzung der Grenzen bewirken.

Bis zum Jahre 1839 waren im Allgemeinen die Verhältnisse Mexico's zu den Vereinigten Staaten von Nord-America, wenn sie auch niemals innigere Beziehungen darboten, doch im Ganzen auf einem äusserlich freundschaftlichen und friedlichen Fusse geblieben; dass die Nachahmung der nord-americanischen Constitution in Mexico zu keiner Verschwisterung der Interessen führen werde, wie man sich wohl früher eingebildet hatte, auch dass diese Nachahmung nicht dazu geführt hatte, den Nordamericanern ein gleich kräftiges und ihnen gewachsenes Volk heranzubilden und zur Seite zu stellen, war indess schon damals kein Geheimniss mehr; es lag schon damals zu Tage, dass der Charakter der Bewohner beider Länder durchaus keine gemeinsamen Seiten darbot, und dass sich dieselben in ihren Ansichten, Richtungen und Gefühlen eher abstiessen als näherten. Von nord-americanischer Seite das Gefühl einer gewissen Superiorität, von

mexicanischer Seite Befürchtungen mannigfacher Art. hatten, wie gedacht, schon früher eine gewisse Kälte erzeugt.

Inzwischen war der diplomatische Verkehr ununterbrochen geblieben: die Regierung von Washington hatte an die Stelle ihres vorgedachten Repräsentanten Buttler, später den Mr. Powhatan Ellis zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der mexicanischen Regierung ernannt, welcher 1842 durch Mr. Waddy Thompson abgelöst wurde.

Auch war die erste in diese Periode fallende Streitsache gütlich beigelegt worden. Die nord-americanische Regierung hatte nämlich im Laufe der Zeit bis zum Jahre 1839 im Interesse ihrer in Mexico ansässigen Bürger einige Reclamationen aus Forderungen derselben an die mexicanische Regierung im Gesamtbelaufe von 8,788,221 Pesos oder spanischen Thalern geltend machen zu dürfen geglaubt, welche die letztere nicht, wenigstens nicht in ihrem vollen Umfange, anerkennen wollte; man war in einer Convention vom 11. April 1839 übereingekommen, zur Feststellung dieser Forderungen eine Commission aus zwei mexicanischen und eben soviel nord-americanischen Abgeordneten zu ernennen, welche sich über die Feststellung der Forderungen einigen sollten, und sofern diese Einigung nicht zu erlangen sei, dieselben dem endgültigen Urtheile eines von Sr. Majestät dem Könige von Preussen zu ernennenden Schiedsrichters zu überlassen, welcher auf ergangenes Ersuchen sich zur Annahme des Schiedsrichteramtes bereit erklärte, und seinen damaligen Minister-Residenten in Washington, von Roenne, mit diesem Geschäfte beauftragte. Auf diesem schiedsrichterlichen Wege wurde die Forderung auf 2,017,963 Pesos, resp. ermässigt und festgestellt, über deren verzögerte Zahlung mit Interessen dann wieder besondere Abkommen erfolgten.

Später sollte überhaupt ein gegenseitiges Abkommen über die Art und Feststellung beiderseitiger Reclamationen getroffen werden; eine dahin zielende Convention wurde im Entwurfe unterm 22. November 1843 von Bevollmächtigten beider Republiken unterzeichnet, ihre Ratification blieb indess in Folge der gleich weiter zu erwähnenden Ereignisse vorläufig pendent.

Einen geradezu feindlichen Charakter nahmen die Beziehungen zwischen beiden Republiken erst durch eine Note an, welche der mexicanische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, damals Don José María de Bocanegra, unterm 12. Mai 1842 direct und mit Umgehung des nord-americanischen Gesandten in Mexico an den Staatssecretair der Vereinigten Staaten Mr. Daniel Webster, aus Anlass der Begebenheiten in Texas richtete.

Dieses früher zu Mexico gehörige, und als einen Bestand-



theil dieser Republik nach dem erwähnten Grenzvertrage vom 3. April 1832 auch von nord-americanischer Seite anerkannte Land zwischen  $26^{\circ}$  und  $36^{\circ} 30'$  nördlicher Breite und  $93\frac{1}{4}^{\circ}$  und  $103^{\circ}$  westlicher Länge, war nämlich in politischer und administrativer Beziehung durch die Constitution vom 4. October 1824, und zwar nach einer früheren Declaration aus dem Monat Mai desselben Jahres auf so lange mit dem Staate Coahuila, welcher deshalb den officiellen Namen Coahuila und Texas führte, verbunden erklärt worden, bis Texas die nöthigen Elemente zur Bildung eines besonderen Staates haben würde. Damals war Texas noch sehr unbevölkert; indessen waren doch schon unmittelbar nach dem Abschluss des Grenzvertrages mit Spanien vom 12. Februar 1819 von Seiten nord-americanischer Unternehmer von Colonisationen Bittgesuche an die spanische Regierung wegen Gestattung der Niederlassung in jenem Landstriche gerichtet worden, welche diese Regierung genehmigt hatte. Zahlreiche Familien waren daher schon vor der Erklärung der Independenz Mexico's theils wirklich nach Texas eingewandert, theils im Begriff, in Gemässheit der erhaltenen Concessionen dahin einzuwandern. Diese Concessionen wurden später theils durch die mexicanische General-Regierung, theils von der Regierung des Staates Coahuila und Texas confirmirt. Im Januar 1823, also zur Kaiserzeit, waren nämlich einige Gesetze zur Begünstigung von Einwanderungen überhaupt erlassen worden, die man Seitens der Einwanderer in Texas als eine stillschweigende Confirmation ihrer Concessionen ansehen konnte. Später wurde freilich bestimmt, dass eine Einwanderung der unmittelbaren Grenzbewohner nach mexicanischem Gebiet nicht statt haben sollte, allein diese Bestimmung fiel weiterhin wieder weg, dergestalt, dass, wie gesagt, in den ersten Jahren der Independenz keine Zweifel über die rechtlichen Verhältnisse der Colonisten obwalteten. Auch hat im Laufe späterer Contestationen die mexicanische Regierung die Rechtmässigkeit des Besitzes der Colonisten anerkannt.

Die ersten von den Vereinigten Staaten kommenden Ansiedler in Texas waren ordentliche Leute, die von Moises und Estevan Austin geführt wurden; ihre Unternehmung war, wie im Allgemeinen schwierig und gefahrvoll, so auch in der Hinsicht mit grossen Widerwärtigkeiten verknüpft, als die fortdauernden Regierungswechsel in Mexico nicht ohne mannigfachen hemmenden Einfluss auf das Gedeihen der Colonisation in Texas blieben. Ihre Beharrlichkeit überwand indess diese Hindernisse, und sie gelangten in der That dazu, eine ziemlich starke Colonie zu bilden, welcher demnächst innerhalb der ersten 10 Jahre der Independenz Tausende von weiteren Einwanderern aus den Vereinig-

ten Staaten dahin folgten. Späterhin glaubten sie Grund zur Klage gegen die Staats-Regierung zu haben, unter der sie standen, ebensowohl wegen der Anfälle, welche die mexicanischen in Texas stationirten Truppen auf die Colonisten und ihr Eigenthum machten, als besonders auch weil sie bei der Einfuhr von Ackerbaugeräthschaften, Eisenwaaren, Seilen, Schuhen, Büchern, Papier und andern Lebensbedürfnissen zahlreiche Plackereien und Verbote zu erdulden hatten. Auch hatte die nord-americanische Bevölkerung von Texas in dem erwähnten ersten Decennium nach der Independenz die ursprüngliche spanisch-mexicanische bereits so überflügelt, dass letztere nur noch eine sehr kleine Minderheit, unter 25 bis 30,000 Köpfen etwa 6000, bildete. Die Einwanderer verlangten daher von der General-Regierung die Trennung von Coahuila, und die Erhebung des Gebietes von Texas zu einem selbstständigen Staate der mexicanischen Union. Als sie diese ihre Absicht nicht durchsetzen konnten, glaubten sie im Laufe der Zeit und der Begebenheiten ihre völlige Trennung vom mexicanischen Unionsverbande, und die Erlangung ihrer unbedingten politischen Souverainetät unter Errichtung einer eigenen Regierung versuchen zu können. So kam es zum Kriege, welcher durch die Schlacht von San Jacinto (21. April 1836) zu Gunsten der Unabhängigkeit der Texaner endigte; im März des folgenden Jahres erkannten die Vereinigten Staaten und später auch England, Frankreich und Belgien die Unabhängigkeit von Texas an.

Die mexicanische Regierung, deren thatsächliche Gewalt über Texas hiermit aufgehört hatte, glaubte indess durch Proteste und Declarationen, denen gemäss sie fortfuhr, Texas als ein im Aufruhr befindliches mexicanisches Departement anzusehen, sich wenigstens formell ihre Anrechte auf dieses Gebiet reserviren zu müssen, ohne deshalb jedoch bestimmte Ansprüche an fremde Regierungen zu erheben, bis sie in der erwähnten, an den Staatssecretair Webster gerichteten Note vom 12. Mai 1842, — an welche sich die gegenwärtige Darstellung, nach diesem Rückblick auf die Begebenheiten in Texas bis zu derselben, wieder anschliesst, — erklärte, dass die Vereinigten Staaten durch die Unterstützung der Texaner und die Gestattung des Zuzuges von Menschen und Kriegsbedarf nach jenem Gebiete an der fortdauernden Rebellion desselben die Schuld trügen; sie sehe sich daher genöthigt, auf solche Weise hiergegen zu protestiren und auf das positivste zu erklären, dass sie die fernere Duldung eines Benchmens, welches einen ganz unfasslichen Zustand, der zwischen Frieden und Krieg schwanke, hervorrufe, aber für die mexicanische Republik dieselben Unannehmlichkeiten und Nachteile schaffe, als wenn ein wirklicher Krieg bereits erklärt sei, als eine Verletzung des bestehenden

•Friedens- und Freundschafts-Vertrages von Seiten der Vereinigten Staaten ansehen müsse.»

Diese Note wurde durch eine von dem americanischen Gesandten in Mexico übergebene ausführliche Note vom 5. September desselben Jahres beantwortet, in welcher die Regierung von Washington jede Schuld ihrerseits an dem Abfall des texanischen Gebietes von der mexicanischen Union ablehnt, und behauptet, dass die Colonisation dieses Gebietes vollkommen rechtlich zugegangen sei, und dass nachdem die Differenzen desselben mit Mexico zu einem Kriege geführt und dieser mit dem Abfall und der Selbstständigkeit von Texas geendet habe, auch Mexico keine Mittel besitze, das verlorene Gebiet wieder unter seine Herrschaft zurückzubringen, sich Texas, wie den übrigen fremden Staaten, so namentlich auch den Vereinigten Staaten von Nord-America gegenüber ganz in demselben politischen Zustande befinde, in dem sich Mexico selbst, als es von Spanien abgefallen sei und sich independent erklärte, so lange befunden habe, als Spanien die Selbstständigkeit Mexico's nicht anerkannt hatte. •Habe Spanien ein Recht gehabt, und sei es ihm wirklich je eingefallen — so fragte man — zu verlangen, dass alle andere Regierungen ihre Anerkennung Mexico's und allen Verkehr mit demselben bis dahin aussetzen sollten, dass es in der Möglichkeit sei, Mexico wieder zu erobern? •So wenig ein solches Verlangen je von Spanien gestellt wurde, noch, wenn es gestellt worden wäre, eine Berücksichtigung verdient hätte, so wenig könne auch Mexico jetzt verlangen, dass alle fremden Nationen und namentlich die benachbarten Vereinigten Staaten von Nord-America ihren Verkehr mit Texas bis zu dem äusserst problematischen Zeitpunkt abbrechen sollen, wo Mexico in der Lage sein werde, Texas wieder zu erobern.»

Ein solcher Notenwechsel, in welchem jede der beiden Regierungen bei ihren Ansichten beharrte, wurde bis zum Herbst des Jahres 1843 mit vieler Heftigkeit fortgeführt, nicht ohne eine gegenseitige Erbitterung zurückgelassen zu haben; um jene Zeit gab die Regierung von Mexico die Verfolgung der Sache im Wege des Notenwechsels mit Rücksicht auf die damals in Gang gebrachten directen Verhandlungen mit Texas wegen der Rückkehr dieses Gebietes in die mexicanische Union und die Vorbereitungen zum Kriege vorläufig auf.

Eine zweite Unannehmlichkeit zwischen den Vereinigten Staaten und Mexico fiel mit derjenigen, zu welcher der Abfall von Texas die Veranlassung gegeben hatte, zusammen. Im October 1842, also zu einer Zeit, wo jener wenig freundliche Notenwechsel bereits in vollem Gange war, und die Zeitungen die obwaltende Missstimmung zwischen beiden Republiken noch mehr exage-

ritten und ausbeuteten, glaubte nämlich der Comodore Thomas Ape Jones, welcher damals die nordamericanische Flottenstation im stillen Meere commandirte, aus Zeitungs-Nachrichten entnommen zu haben, dass der Krieg zwischen Mexico und den Vereinigten Staaten von Nord-America entweder schon begonnen habe oder doch unvermeidlich sogleich beginnen müsse, und hielt es deshalb für gerathen, sich sofort des mexicanischen Hafens von Monterey in Ober-Californien zu bemächtigen, um einen Punkt an der mexicanischen Küste zu sichern, in welchem die Bürger der Vereinigten Staaten, welche in Californien residirten, und die Wallfischfahrer im stillen Meere u. s. w. allen Schutz gegen die mexicanischen Corsaren und feindlichen Kreuzer finden könnten, welche, wie sich derselbe einbildete, sofort auf dem Meere erscheinen würden. Der erwähnte Comodore lief also mit den ihm zur Disposition stehenden beiden Kriegsschiffen, der Fregatte «United States» und der Corvette «Cyane» in den Hafen von Monterey am 19. October 1842 ein, woselbst den mexicanischen Behörden ohne den geringsten Widerstand von ihrer Seite die Besitznahme des Hafens Seitens Nord-America's bekannt gemacht, und das Abnehmen der mexicanischen Flagge von den öffentlichen Gebäuden, an deren Stelle man die nordamericanische aufpflanzte, verlangt und ausgeführt wurde. Als das Ereigniss von Monterey publik geworden war, fand es an andern Punkten von Seiten americanischer Kauffahrer Nachahmung. So liess namentlich der Capitain des americanischen Handelsschiffes «Alerta» im Hafen von San Diego die dort befindlichen mexicanischen Kanonen ohne Widerstand vernageln und den Ballast seines Schiffes auf den Ankergrund jenes Hafens auswerfen.

Auf die über beide Vorfälle von der mexicanischen Regierung sowohl direct bei der Regierung zu Washington als bei dem Gesandten der Vereinigten Staaten erhobene sehr eindringliche und zutreffende Beschwerde über Verletzung des Völkerrechts ward, was den ersten Punkt, die Besitznahme von Monterey, betrifft, sofort erwiedert, dass der Comodore Jones mit keiner Weisung zu einer derartigen Handlung versehen gewesen sei, derselbe auch, nachdem er das Irrthümliche seiner Voraussetzung erkannt, «en debida forma y con toda ceremonia» den mexicanischen Pavillon und die mexicanischen Autoritäten, welche letzteren sich übrigens in Folge einer Capitulation entfernt hätten, sogleich in integrum restituirt habe, und an öffentlichem und Privateigenthum, mit Ausnahme des zum Salutschüssen nach der Occupation entnommenen mexicanischen Pulvers, das man demnächst in doppelter Quantität restituirt habe, kein Schaden irgend welcher Art zugefügt worden sei. Zu grösserer Satisfaction der mexi-

anischen Regierung wurde übrigens der gedachte Comodore seines Commando's im stillen Meere mittelst einer Ordre des Marine-Departements vom 24. Januar 1843, welche der mexicanischen Regierung mitgetheilt wurde, enthoben; die Art dieser Enthobung liess es jedoch nicht zweifelhaft erscheinen, dass dieselbe mehr eine Genugthuung für die mexicanische Regierung, als einen Tadel gegen den Comodore bezeichnen sollte, denn es war in dem Abberufungs-Decrete von jenem Commando ausdrücklich gesagt, dass diese Abberufung von dem Comodore in keiner Weise wie eine bestimmte Meinung der Regierung über die Angemessenheit oder Unangemessenheit seines Verfahrens gedeutet werden solle; auch hatte der Präsident der Vereinigten Staaten sich geweigert, dem Congress, in welchem die Sache zur Sprache gekommen war, die dem Comodore ertheilten Instructionen mitzutheilen, «da man sich leicht denken könne, dass Instructionen, die man einem Commandanten auf einem so entfernten Punkte, auch während des Friedens, ertheile, doch immer eine gewisse Tragweite für gewisse unvorherzusehende Fälle haben müssten, über die sich ohne Indiscretion und Nachtheil für das allgemeine Interesse Nichts veröffentlichen liesse.»

Durch diese Satisfaction wurde der Fall erledigt; für die ungeeigneten Handlungen des Capitains des Handelsschiffes «Alerta» im Hafen von San Diego, die übrigens, ausser der Insulte, keinen wesentlichen materiellen Nachtheil und Schaden herbeigeführt hatten, bot der Besitzer des Schiffes Ersatz an. Aber die Stimmung, welche schon damals zwischen beiden Nationen und ihren Regierungen herrschte, ergab sich deutlich aus der Antwort, welche der americanische Gesandte dem mexicanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gab, welcher seinerseits auch diesen minder erheblichen Vorfall in San Diego als einen solchen qualificirt hatte, der zu einem Friedensbruche führen könne.

«Ew. etc. — so lautete diese Antwort am Schlusse — kann nicht unbekannt sein, dass ein gewisses eben so allgemeines, als völlig unbegründetes Gefühl von Uebelwollen Seitens des mexicanischen Volkes gegen die Vereinigten Staaten besteht, und dass dieses Gefühl daher beide Regierungen zur grössten Klugheit veranlassen muss, um noch unangenehmere Folgen zu vermeiden; und der Unterzeichnete mit aller Hochachtung und wegen des eifrigen Wunsches, den er mehr als einmal für die Erhaltung der freundschaftlichen Beziehungen beider Länder bekundet hat, nimmt sich daher die Freiheit zu fragen, ob es wohl vernünftig und klug ist, dass Mexico bei solcher Lage der Sache jedem kleinen Vorfall sofort eine ihn in dieser Weise

«qualificirende Bedeutung beilegt, und so einem Gefühle Nahrung giebt, das zu ersticken beide Länder ein gleiches Interesse haben.

«Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-America marktete nicht mit Noten und Protesten, und der Unterzeichnete bringt keine vor, die nicht auch thatsächlich unterstützt und aufrecht erhalten werden können. Seine Regierung hat Beweise von einer nicht geringen freundschaftlichen Disposition für Mexico gegeben, aber sie glaubt auch, dass an der Erhaltung dieser Freundschaft Mexico eben so sehr interessirt ist, als es die Vereinigten Staaten sind, und dass diese freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern dadurch nicht gefördert werden, wenn man keine Woche vergehen lässt, ohne auf einen bevorstehenden und möglichen Bruch anzuspieren.»

Inzwischen hatten die vorhin erwähnten directen Verhandlungen mit Texas zu keinem erwünschten Ziele geführt; die Regierung von Mexico konnte bald erkennen, dass bei den Einflüssen, die sich in Texas geltend machten, es weniger auf die Bildung eines dritten völlig souverainen Staates inmitten der beiden Republiken, als auf die Aggregation von Texas an die Vereinigten Staaten von Nord-America abgesehen sei, die damals schon in öffentlichen Versammlungen in den Hauptorten der Vereinigten Staaten ventilirt wurde, und rücksichtlich welcher bereits von Texas aus Anträge im Congress der Vereinigten Staaten eingebracht waren, die indessen vorläufig von der Hand gewiesen wurden. Eine officielle Erklärung hierüber war indessen von der Regierung der Vereinigten Staaten nicht abgegeben, vielmehr in der mit Mexico geführten diplomatischen Correspondenz bis dahin nur an dem Rechte von Texas zur Vertheidigung seiner Selbstständigkeit, und von dem Rechte der Vereinigten Staaten, Texas als einen selbstständigen Staat zu betrachten und mit ihm als solchen in Verkehr zu stehen, festgehalten worden. Das Recht Mexico's auf Wiedereroberung war Anfangs so wenig bestritten worden, dass dasselbe nicht in Frage gestellt, sondern diese Wiedereroberung nur, wie obgedacht, von dem Gesichtspunkte einer factischen Unmöglichkeit aus betrachtet wurde. Diese Auffassung wurde Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten erst verlassen, als die Regierung von Mexico im Sommer 1844, als kurz vorher (12. April) der Anschluss von Texas an die Vereinigten Staaten im Congress der letzteren ausgesprochen worden war, nach Abberufung ihres Gesandten von Washington wirklich gegen Texas rüsten und Befehle ergehen liess, den Verkehr mit diesem Lande zu unterbrechen, und ausser andern Kriegsanstalten auch nach einem Erlass des mit den Vorbereitungen zum Kriege beauftragten mexicanischen Generals Woll jeder Mexicaner oder Fremde,



welcher innerhalb des Gebietes einer Meile vom linken Ufer des Rio bravo angetroffen würde, als Verräther am Vaterlande bestraft werden sollte. Von da ab konnten die Vereinigten Staaten ihr Verhältniss zu Texas nicht mehr aus der Unmöglichkeit der Wiedereroberung des texanischen Gebietes Seitens Mexico's erklären, auch liessen die mexicanischer Seits getroffenen Vorbereitungen keinen unbedingten Schluss auf diese Unmöglichkeit zu. In einer Note des damaligen Gesandten der Vereinigten Staaten bei der Regierung von Mexico, Wilson Shannon, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. October 1844, die nicht mit Unrecht mexicanischer Seits als dasjenige Document bezeichnet wurde, in welchem die Regierung der Vereinigten Staaten ihre Maske abwarf, liess dieselbe gegen die, wie sie es nannte, Invasion des texanischen Gebietes durch mexicanische Truppen Protest einlegen, indem sie die Möglichkeit eines daraus resultirenden Krieges mit den Vereinigten Staaten erkennen liess. Sie gründete ihren Protest darin zunächst auf die Art des Krieges, den Mexico vorbereite, und die sie als eine barbarische bezeichnete, die sie nicht füglich in einem Grenzlande ihres Gebietes dulden könne; dann aber führte sie aus, dass der eigentliche Zweck des Krieges, den Mexico jetzt nach 8 Jahren gegen Texas beginnen wolle, augenscheinlich darauf hinausgehe, den Anschluss von Texas an die Vereinigten Staaten zu hintertreiben und zu hindern.

«Mexico wisse — so sagte die Note wörtlich — dass als der letzte Congress seine Sitzungen schloss, diese Frage (die des Anschlusses) in der Kammer pendent geblieben und eine Entscheidung nahe bevorstehend gewesen wäre, und dass jetzt die ganze Nation überall im Gebiete der Union dieselbe discutire; es sei Mexico nicht unbekannt, dass diese Entscheidung aller Wahrscheinlichkeit nach zu Gunsten des Anschlusses ausfallen werde, wenn sie eben nicht durch eine äussere Bewegung gegen die Vereinigten Staaten verhindert werde. Die projectirte Invasion Mexico's sei eine solche Bewegung, und habe die augenscheinliche Absicht, den Anschluss zu hintertreiben, entweder durch Unterjochung von Texas oder doch durch den Zwang, diese Anschluss-Anträge zurückzunehmen, und andere Verbindungen einzugehen.

«Die Vereinigten Staaten könnten aber, während die Massregel der Aggregation noch schwebe, weder das eine noch das andere Resultat zulassen. *Dieselbe sei eine lang genährte politische Massregel, die für die Sicherheit und den Wohlstand der Vereinigten Staaten unerlässlich ist, und folglich von allen Parteien unwaränderlich und eben so angestrebt worden sei, als die*

• Erwerbung von Texas von allen Verwaltungen in den letzten 20  
 • Jahren als ein Gegenstand der Negociation betrachtet worden  
 • wäre. Diese Politik gründe sich auf die allgemeine Annahme,  
 • dass Texas eigentlich in der Cession von Luisiana mit einbegrif-  
 • fen gewesen wäre, welche Frankreich 1803 an die Vereinigten  
 • Staaten machte, und die ungebührlicher Weise durch den Grenz-  
 • Tractat von Florida vom Jahre 1819 übersehen worden sei; zu  
 • alledem komme noch die Thatsache, dass ein grosser Theil jenes  
 • Territoriums im Mississippi-Thal gelegen, und für die Vertheidi-  
 • gung jener entfernten und schwachen Grenze nothwendig und  
 • wichtig sei. Die Gefahr von politischen Differenzen über wich-  
 • tige Punkte zwischen den Vereinigten Staaten und einer der  
 • ersten Mächte Europa's, nach der Anerkennung von Texas, mache  
 • diese Erwerbung noch wesentlicher für ihre Sicherheit und ihren  
 • Wohlstand, und aus diesem Grunde werde die Nothwendigkeit  
 • jener Erwerbung noch verhältnissmässig gesteigert. In der  
 • Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit, und in der Ansicht,  
 • dass die Massregel, wenn sie aufgeschoben würde, möglicherweise  
 • gänzlich frustrirt werden könne, habe der Präsident der Vereinig-  
 • ten Staaten Texas eingeladen, sein Anerbieten des Anschlusses  
 • zu erneuern. Dieses habe diese Einladung angenommen, wie be-  
 • reits erwähnt, sie sei zur Zeit noch pendent, und da trete denn  
 • die Frage in den Vordergrund: können die Vereinigten Staaten,  
 • am Vorabend des Anschlusses von Texas an die Föderation, es  
 • ruhig mit ansehen, dass diese Massregel durch eine Invasion von  
 • Mexico vereitelt werde? können sie zugeben, dass man Texas  
 • verwüste, weil es jener Einladung zum Anschluss Folge geleistet,  
 • zur Ausführung einer nothwendigen Massregel, nothwendig auch  
 • für Texas selbst, für seinen eignen Frieden, seinen Wohlstand,  
 • und seine fortdauernde Sicherheit? Können die Vereinigten Staa-  
 • ten hiernach ruhig zusehen, wenn die Bewohner von Texas ge-  
 • mordet, beraubt, oder wenn sie, um diese Calamitäten zu vermei-  
 • den veranlasst werden, gegen ihren Willen andere Allianzen zu  
 • machen, die damit zu fortwährenden Feindseligkeiten zwischen  
 • Texas und den Vereinigten Staaten mit beständiger Gefahr für  
 • beide führen würden?

Mit diesen Gründen war die Frage aus dem Gebiete des internationalen Rechts, auf welchem sie bis dahin behandelt wurde, auf das der Thatsachen und der politischen Nothwendigkeit übertragen worden. Auf dem Rechtsgebiete würden sich gegen jene Ausführung der Vereinigten Staaten sehr erhebliche Bedenken geltend machen lassen, und sie sind auch mexicanischer Seits nicht unangebracht gelassen worden; man hielt den Vereinigten Staaten mit Recht entgegen, dass eine Hinweisung auf das Ein-



begriffensein von Texas in die Cession von Louisiana keinen Sinn und keine rechtliche Bedeutung haben könne, nachdem von den Vereinigten Staaten Texas in den zwei späteren, bereits gedachten Verträgen, resp. vom 12. Februar 1819 mit Spanien, und vom 5. April 1832 mit Mexico selbst, als zu diesem gehörig feierlich anerkannt und hierüber bis dahin nie das mindeste Bedenken erhoben worden sei. Die Regierung der Vereinigten Staaten scheint auch die schwache rechtliche Seite ihrer Ausführungen in dieser Hinsicht selbst gefühlt zu haben, und hat deshalb durch einige Nebengründe dem unzweifelhaften Angriff auf mexicanische Rechte eine Begründung in der Hinsicht geben wollen, dass inzwischen Texas frei geworden sei, und sich seitdem das Verhältniss dieses Landes thatsächlich umgestaltet habe. Die Ausführung hatte indess keinen rechtlichen Werth, nachdem die politische Nothwendigkeit als überwiegendes Hauptmotiv vorangeschickt und den Rechtsgründen vorangestellt worden war.

Jedenfalls hatte die schon erwähnte Anerkennung von Texas als eines selbstständigen Staats von Seiten Englands und Frankreichs den Vereinigten Staaten in die Hände gearbeitet, und wenn auch allerdings dadurch der Angriff an sich nicht rechtsbegründeter wurde, so stand doch jedenfalls so viel thatsächlich fest, dass das früher nur äusserst gering bevölkerte Texas inzwischen durch die Einwanderung aus Nord-America und Europa einen überwiegenden Zuwachs an Bevölkerung anglo-sächsischer Race erhalten hatte, unter der die ursprünglich mexicanische bereits verschwunden war, dass mit dieser Bevölkerung die Verkehrsverhältnisse, an deren Erhaltung man in Europa wie in Nord-America gleich interessirt war, einen Umfang und eine Bedeutung erhalten hatten, die in die mexicanischen staatlichen Zustände nicht passte, und deren materielle und staatlichen Ansprüche unter der schwankenden und willkürlichen mexicanischen Regierung, und unter einem ihrer ganzen Tendenz widersprechenden Prohibitiv-Zollsystem keine Befriedigung und kein Gedeihen finden konnten. Thatsächlich lag die Frage so, ob Texas, das in dieser kurzen Zeit bereits eine, weit über die Zustände in allen Theilen Mexico's hinausgehende Bedeutung erhalten und Verkehrsverhältnisse aller Art angeknüpft hatte, durch die Rückkehr unter mexicanische Herrschaft unter Verletzung vielseitiger bereits begründeter Interessen, gänzlich in seine frühere Unbedeutendheit zurückgedrückt, oder in seiner bereits begonnenen Entwicklung und Theilnahme am Weltverkehr erhalten und gefördert werden sollte.

Unstreitig waren es diese thatsächlichen Zustände, die Mexico, aller wohl kaum in Frage zu stellenden Rechtsansprüche ungeachtet, in dieser Angelegenheit allein stehen liessen, und

England und Frankreich bestimmten, in dieser Hinsicht mehr auf Seite der Vereinigten Staaten, als auf derjenigen von Mexico zu stehen, und ebenfalls von dem Princip auszugehen, dass Mexico seine Ansprüche auf Texas bereits verloren habe. Denn wenn auch (März 1845) durch die Gesandten von England und Frankreich ein Vermittelungsversuch dahin gemacht worden war, dass die Regierung von Mexico die Selbstständigkeit von Texas unter der Bedingung anerkennen möge, dass Texas ein selbstständiger Staat bleiben solle, und die in diesem Sinne vorgeschlagenen Friedenspräliminarien mexicanischer Seits (durch Congressbeschluss vom 17. Mai 1845) Genehmigung erhalten hatten, so waren doch durch die vorgedachte Anschluss-Erklärung die Dinge bereits auf einen Punkt gekommen, der es den Vereinigten Staaten, ohne Beeinträchtigung ihrer auf dem americanischen Continent behaupteten politischen Präponderanz, nicht gestattete zurückzuweichen. Auch schien der Vermittelungsversuch Englands und Frankreichs nur eben als ein Versuch ohne die Absicht, eventuell dessen Ausführung auch gegen die Vereinigten Staaten mit Waffengewalt zu sichern, angebracht worden zu sein. Die Vereinigten Staaten erklärten daher damals, dass jener Congressbeschluss Mexico's deutlich zeige, dass die Abneigung Mexico's nicht sowohl gegen den eignen Verlust von Texas, sondern vielmehr gegen die Einverleibung desselben in den nord-americanischen Staatenbund gerichtet sei, und somit wenig freundliche Gesinnungen gegen dieselben involvire.

Indess konnte dies jedenfalls den Mangel an Rechtsgründen, welche die Vereinigten Staaten hatten, nicht ergänzen.

Im ganzen Laufe der Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten, die von Mexico in den Staatsschriften der Minister an den Congress zur öffentlichen Kenntniss gebracht wurden, macht sich auch ein, wenn natürlich nicht ausdrücklich erklärtes, so doch aus dem Inhalte der nord-americanischen Noten herauszuführendes Bewusstsein der Schwäche der Rechtsgründe und deshalb das Bestreben bemerkbar, einmal die Texasfrage mit anderen rechtsbegründeteren Forderungen, namentlich aus den nicht pünktlich inne gehaltenen Zahlungsterminen in den früher erwähnten Reclamationen zu verwischen, und ihr so ein rechtlicheres Ansehen zu geben, sodann aber auch die einmal nothwendig gewordene Consolidirung der Lostrennung des texanischen Gebietes von Mexico in möglichst gelinder Form vor sich gehen, und dabei alle für Mexico nur irgend zulässigen Rücksichten eintreten zu lassen.

Dieses mangelnde Rechtsbewusstsein, und die von den Gesandten Englands und Frankreichs fortdauernd unterhaltene

Vermittlung mögen dazu geführt haben, dass als bereits beiderseits die Vorbereitungen zum Kriege getroffen waren, und die Flotte der Vereinigten Staaten sich vor den Häfen von Mexico gezeigt hatte, von den Vereinigten Staaten noch ein Versuch zur gütlichen Beilegung der Differenzen ausging. Die Regierung der Vereinigten Staaten liess der von Mexico durch ihren in der Hauptstadt zurückgebliebenen Consul eröffnen, dass sie beabsichtige, einen mit allen Vollmachten ausgerüsteten Minister und Gesandten nach Mexico abzuschicken, um alle schwebenden Streitigkeiten zu reguliren. Mexico antwortete acceptirend, jedoch in einer Weise, die darauf hindeutete, dass man den neuen Abgesandten nur ad hoc, und in ausserordentlicher Mission, vor völliger Ausgleichung der Streitigkeiten aber nicht als ständigen Gesandten empfangen werde.

Diese Hindeutung war, wie gesagt, nicht geradezu, wenigstens nicht ganz deutlich ausgesprochen, obwohl man sie in der mexicanischen Erklärung hätte finden können, und die Vereinigten Staaten sendeten daher auch wirklich einen Abgesandten in der Person von John Stidell, der aber, da er auf allgemeiner Anerkennung seiner gesandtschaftlichen Eigenschaft bestand, gar nicht einmal bis zum Eintritt in die Hauptstadt zugelassen wurde, sondern in Jalapa bleiben, und von da zurückkehren musste. Diese brüske Abweisung der Friedensvermittlung und die Uebersendung der Pässe an den nord-americanischen Abgesandten (durch Note vom 21. März 1846) führten zum offenen Bruch und zum Kriege, dessen Resultat die vollständige Ueberwindung Mexico's und die Dictirung des Friedens durch den Sieger in der mexicanischen Hauptstadt, bekannt ist.

Es liegt ausserhalb der Zwecke des vorliegenden Werkes, eine geschichtliche Darstellung dieses Krieges zu geben. Die Thatsache, dass ein feindliches Heer von nicht mehr als höchstens 12,000 Mann von Vera-Cruz bis nach der Hauptstadt der Republik, und mit Ausnahme des Bombardements dieses Hafens, der Action bei Cerro Gordo und einiger kleiner Treffen in der unmittelbaren Umgebung der Hauptstadt, so zu sagen, ohne einen Widerstand zu finden vordringen konnte, auf einem Wege, der die bevölkertsten und wichtigsten Departements und Ortschaften der mexicanischen Union mit mehr als 2 Millionen Seelen enthielt, ist ein Ereigniss von solcher Natur, dass es nur zu den betrübendsten Reflexionen für Mexico Veranlassung geben kann.

Das Befremdende dieser Thatsache schwindet indess beim Hinblick auf die heterogenen und krankhaften Elemente, aus denen Mexico besteht, und die folgenden Abschnitte über die innern Zustände in Mexico geben dem aufmerksamen Leser hierüber

genügende Aufschlüsse. Sie begründen ein milderes Urtheil über die einzelnen mexicanischen Heerführer, welche mehr von den innern Zuständen im Lande, als von der Tapferkeit der Feinde besiegt wurden.

Ueber die militairische Seite dieses Krieges existiren übrigens nur nord-americanische Quellen; mexicanischer Seits sind zwar von verschiedenen Verfassern, Leuten von Ansehen und Bedeutung unter ihren Mitbürgern, unter dem Titel: «apuntos historicos sobre la guerra con los Norte-americanos 1846» einzelne historische Aufzeichnungen zusammengestellt, ihre Verbrennung indess von der gegenwärtigen Regierung Mexico's (1854) anbefohlen worden: auch wurden die Verfasser dieser Geschichtsquellen, welche zum Theil inzwischen die höchsten Aemter bekleidet hatten, und obwohl ihr Werk bereits längst vergessen war, neuerdings (1854) durch Regierungsdecret der öffentlichen Verachtung anheim gefallen und zu allen öffentlichen Aemtern für unfähig erklärt, gleichzeitig jedoch ein Preis für eine angemessenere Bearbeitung eines neuen Werkes über jenen unglücklichen Krieg ausgesetzt, dessen Geschichte wahr und treu zu schildern für einen mexicanischen Patrioten immerhin nicht ohne die schwerste Selbstverleugnung möglich sein wird.

Welche Opfer an Land der Friedensvertrag von Guadalupe vom 2. Februar 1848 (ratificirt vom Gouvernement zu Washington den 10. März und vom mexicanischen Gouvernement den 30. Mai 1848), durch welchen der Krieg mit Nord-America geschlossen wurde, der mexicanischen Republik gekostet hat, ist bereits bei Erwähnung ihrer heutigen Grenzen (Seite 7) ausführlich dargestellt worden. Die 15 Millionen spanische Thaler, welche die Vereinigten Staaten an Mexico für die Landabtretungen nach dem Art. XII des Friedensvertrages bewilligt hatten, waren von der mexicanischen Regierung sehr bald zersplittert und verbraucht worden, und so zu sagen verschwunden, ohne dass man eigentlich genau weiss, wo sie geblieben sind. Die Abtretung der grösseren Hälfte des gesammten Landes, welches bis dahin fast ganz unbewohnt war, und heute, nach wenig Jahren americanischer Herrschaft, einen Aufschwung genommen hat, wie ihn selten bis dahin uncultivirte Länder darbieten, \*) war indess keinesweges

\*) Beide Californien hatten nach der amtlichen Angabe des mexicanischen Ministers des Innern im Jahre 1846, nach Inhalt seines Memorandums an die Kammer vom 2. December 1846 22,430 Einwohner, wovon in runder Zahl 7,100 auf Nord-Californien fielen, so dass die Gesammtbevölkerung von dem zu Nord-America abgetretenen Ober-Californien unmittelbar vor dieser Abtretung nur 2,400 Einwohner betrug. Nach der amtlichen Zählung der Einwohner im heutigen Staate Californien der americanischen Union am Schlusse des Jahres

ohne weitere nachhaltige Opfer und Folgen geblieben, welche jener unglückliche Krieg der Republik auflegte.

Das schwerste Opfer besteht vielmehr für die mexicanische Regierung darin, dass es von nun an eine ungeheure Landgrenze erhielt, die es gegen die Folgen der dort unter der americanischen Herrschaft der Cultur des Landes zuströmenden Elemente zu vertheidigen hatte. Die Zunahme der Bevölkerung in den abgetretenen Gebieten durch Einwanderung und eigene Vermehrung hatte nämlich ein immer grösseres Verdrängen der dort theils nomadisirenden, theils auch schon sesshafteren aber noch immer wilden Indier zur Folge, die nach den menschenleer verbliebenen mexicanischen Gebieten hinübergedrängt wurden, und dort unter den zerstreut liegenden Ortschaften die grössten Verheerungen anrichteten. Die geringen Vertheidigungsmittel, welche diesen Stämmen entgegengesetzt wurden, machten sie nur noch kühner, und so nahmen in den letzten Jahren die Einfälle der wilden Indier einen ganz colossalen Massstab und den Charakter eines Verheerungskrieges an, der einzelne Staaten, wie Durango, Zacatecas, Chihuahua, S. Luis Potosí und andere, in einem fortdauernden Kriegszustande hielt.

Nun hatten die Vereinigten Staaten von Nord-America in dem Artikel XI des gedachten Friedensvertrages von Guadalupe zwar die Verpflichtung übernommen «in Anbetracht, dass ein grosser Theil der von ihnen neu erworbenen Territorien sich von wilden Indierstämmen occupirt befände, welche nunmehr unter die ausschliessliche Hoheit von Nord-America gelangten, und deren Einfälle in mexicanisches Gebiet diesem äusserst gefährlich sein würde, diese Einfälle mit Gewalt zu verhindern, und, wenn es sie nicht vorher verhindern könne, doch solche Eindringlinge zu strafen und zu vertilgen, und ihnen den Schadensersatz aufzulegen, und zwar in derselben Weise und mit demselben Eifer und derselben Energie, als wenn diese Einfälle auf das eigne nord-americanische Gebiet und gegen die eignen Bürger gerichtet und ausgeführt worden wären,» allein diese Verpflichtung war thatsächlich nicht zu erfüllen, denn um die wilden Indier auf so weiten Gebieten im Zaum zu halten, hätte es eines ungeheuren, einen Grenz-Cordon bildenden Heeres bedurft, was ganz ausser aller practischen Möglichkeit lag. Die gedachte Stipu-

---

1852 ergab sich daselbst eine Einwohnerzahl von 224,435 Personen, und man weiss bereits, dass sie jetzt (1854) an 300,000 beträgt, so dass sich die Einwohnerzahl in 7 Jahren mehr als verzehnfacht hat.

Texas hatte nach derselben amtlichen Quelle Ende 1846: 27,800 Einwohner; zwei Jahre darauf, nach dem Report on Patents schon 140,000, und heute gewiss nahe an eine halbe Million.

lation hatte daher an sich keinen Sinn, selbst nicht einmal den das Vorschreiben der Indier auf mexicanischem Gebiet zu hindern, denn dieses Vorschreiben der Indier macht sich naturgemäss von selbst in dem Grade, als die Bevölkerung auf nord-americanischem wächst und diese die Indier vor sich hinscheucht.

In Mexico hat man indess diese natürliche Folge der Dinge zu den schwersten Beschuldigungen gegen das nord-americanische Gouvernement benutzt, und mit Hinblick auf jene Tractatsbestimmung diesem nicht bloss seine Inaction gegen die Indier, sondern auch geradezu ein Begünstigen dieser Einfälle Seitens Nord-America's zum Vorwurf gemacht, und fast jeder solcher Einfall hat einen Notenwechsel zwischen dem mexicanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Gesandten der Vereinigten Staaten zur Folge gehabt, der eine Spannung und einen gereizten Zustand zwischen den zwei Nachbar-Republiken erzeugt, der alle Augenblicke in einen geradezu feindlichen überzugehen drohte, wenn nicht stets gegenseitige Mässigung am Ende das Aeusserste zu vermeiden gewusst hätte.

Immerhin hatten die Vereinigten Staaten von Nord-America eine Verpflichtung übernommen, die practisch nicht ausführbar war, denn die in weiten Distancen von cultivirten Gegenden lebenden Stämme meldeten natürlich ihr Eindringen in mexicanisches Gebiet nicht vorher an, noch stellten sie sich zum Empfang der Züchtigung oder zur Ausrottung, und je weniger in Mexico, wo man geglaubt hatte, mit jenem Artikel des Vertrages hiergegen gesichert zu sein, selbst Etwas Gründliches zur Abhaltung solcher Einfälle geschah, je mehr nahmen dieselben an Zahl und verheerendem Charakter zu.

Dies hat nun zu Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nord-America geführt, welche bei Gelegenheit einer von ihnen gewünschten Landabtretung zur Herstellung einer directen Eisenbahn-Verbindung mit Ober-Californien auch an Mexico Vorschläge zur Ablösung der gedachten tractatgemässen Verpflichtung durch eine Geldentschädigung gemacht haben. Diese Verhandlungen sind indess noch zu keinem definitiven Abschluss gelangt.

Eine andere, ebenfalls in der Natur der Sache liegende Quelle zu fortdauernden Missbelligkeiten mit den Vereinigten Staaten bietet der Umstand dar, dass es, in dem Masse, als die Bevölkerung an den von den letzteren erworbenen Gebieten an der Grenze, zumal in Ober-Californien zunahm, nicht fehlen konnte, dass die dort zuströmenden überschüssenden Kräfte, besonders die Abenteurer, die nach diesem Lande um des Goldgewinnes willen eingewandert waren, ihre sehnächtigen Blicke nach und nach auch auf die mexicanischen Grenzprovinzen,



besonders auf die mexicanischen Departements von Nieder-Californien, Sonora und Chihuahua warfen, in welchen man, und nach neueren Forschungen mit Gewissheit, einen ähnlichen Gold- und Mineralien-Reichtum vorzufinden erwarten kann, als in Ober-Californien. Die Organisation von Abenteurerzügen von S. Francisco in Ober-Californien aus nach Sonora und Unter-Californien, wie sie in den Jahren 1852 und 1853 öffentlich unter den Augen der nord-americanischen Behörden und ohne alle Bemäntelung ihres Zweckes statt gefunden hatte, konnte bei dem mexicanischen Gouvernement allerdings kaum freundschaftliche Gesinnungen Seitens der Regierung von Washington voraussetzen lassen. Diese ihrerseits ist gewiss weit entfernt gewesen, eine solche Aggression auf mexicanisches Gebiet zu begünstigen, aber sie besitzt, nach ihrer ganzen Organisation, keine hinreichenden Mittel, um Unternehmungen dieser Art zu unterdrücken, besonders wenn dieselben mit solcher Gewalt und mit solcher allgemeinen Theilnahme unternommen werden, als dies in der That in S. Francisco statt fand. Die erste Unternehmung, die des französischen Grafen Raousset-Boulbon (1852), war ihrer Natur nach Anfangs eine friedliche; er und seine Leute, etwa 200 an der Zahl, waren unter Zustimmung der mexicanischen Regierung und der Special-Autoritäten von Sonora von einer mexicanischen Actien-Gesellschaft zur Aufsuchung und Ausbeutung von Minen in diesem Departement ausdrücklich zu den diesfälligen Arbeiten contrahirt worden; erst als Schwierigkeiten unerwarteter Art ihnen entgegengestellt wurden, und diese Leute sich nicht mehr halten konnten, nahm die Unternehmung einen feindlichen Charakter an, und endigte, da Graf Raousset mit der gedachten Mannschaft die Hauptstadt des Departements Sonora, Hermosillo, gegen einen zehnmal stärkeren Feind einnahm, mit einer Ueber-einkunft, der zu Folge mexicanischer Seits selbst die Mittel herbeigeschafft wurden, jene Leute nach S. Francisco zurückzusenden.

Die späteren Züge von Abenteurern aus S. Francisco nach Nieder-Californien und Sonora, besonders die Unternehmung eines gewissen Walker, der sich bereits Präsident von Nieder-Californien nennt, haben allerdings einen unbedingt völkerrechtswidrigen Charakter, und die nord-americanische Regierung hat daher auch nicht unbedeutende Militairkräfte aufgeboden, diese Unternehmungen zu hindern; in neuester Zeit hat die mexicanische Regierung, welche ohne Unterlass gegen diese Unternehmungen bei dem Gouvernement von Washington protestirt hat, anerkannt, dass dieses die Sache jetzt ernster und energischer nehme, als früher. Allein bei alledem ist ein Misstrauen bestehen geblieben, welches die

gegenseitigen Beziehungen der Gouvernements der beiden Nachbar-Republiken keinesweges als sehr freundliche erscheinen lassen.

Auch von der andern Seite her, von Texas, und namentlich von dem Grenzorte Brownsville aus, haben mehrfach Unternehmungen und Aufstandsversuche (18 $\frac{51}{52}$  von einem gewissen Carbajal) gegen das Gebiet von Tamaulipas statt gehabt, welche die mexicanische Regierung in jener Zeit in fortwährender Aufregung erhielten. Sie haben zwar im Allgemeinen kein Resultat gehabt, allein doch dazu beigetragen, die Gefahren erkennen zu lassen, von denen die Grenzen Mexico's durch die nord-americanischen Nachbarn bedroht sind. Dort an der Landgrenze von der Mündung des Rio bravo aufwärts bestehen überhaupt ganz eigenthümliche Verhältnisse, welche den Keim zu ernstest Verwicklungen in den Beziehungen der beiden Nachbarstaaten in sich tragen. Auf der mexicanischen Seite dieses Flusses ist im Ganzen, in Folge des Prohibitivzollsystems und der dadurch verhinderten Entwicklung der Verkehrsverhältnisse, eine Verkehrslosigkeit wahrzunehmen, die im grellen Contrast mit dem unbeschränkten regen und lebhaften Verkehr auf der linken, der nord-americanischen Seite des Flusses, steht. Die mexicanischen Grenzbewohner haben bei alledem doch durch die nahe Verbindung mit den anwesenden Nachbarn Bedürfnisse und Ansprüche kennen gelernt, die sie innerhalb der Sphäre der mexicanischen Zustände nicht völlig zu befriedigen vermögen; ihre Blicke schweiften daher zu den vergleichungsweise besseren Zuständen der Nachbarn hinüber, und so werden Annexionsideen rege, die über kurz oder lang einen Ausbruch vorhersehen lassen. Die Landeigenthümer wissen überdies, dass mit der blossen Thatsache der Annexion der Werth ihrer Grundstücke sofort sich verdoppeln würde. Wie überhaupt die Beziehungen an der Grenze verschwimmen, das thut am besten ein im Monat August 1853 erlassenes Decret der mexicanischen Regierung dar, welches den mexicanischen Grenzorten bei einer Strafe von 1000 spanischen Thalern verbietet, sich ferner bei den populären Wahllacten bei der Election zu Deputirten auf dem jenseitigen nord-americanischen Gebiete zu betheiligen.

Rechnet man zu diesen critischen Verhältnissen noch eine grosse Zahl mehr oder weniger begründeter und unbegründeter Reclamationen nord-americanischer Bürger an die Regierung von Mexico aus den verschiedensten Ursachen, und eine sich daran knüpfende, oft gegenseitig sehr erbitterte diplomatische Correspondenz, so wird man im Gauzen von der Mässigung überzeugt sein müssen, die zwischen den beiden Regierungen vorgewaltet hal muss, um, bei so vielen Keimen zur Disharmonie, diese, seit dem Frieden von Guadalúpe nie zum offenen Ausbruch von Feind-



seligkeiten haben kommen zu lassen, so drohend diese auch nicht selten geschienen haben. Von einer dieser Reclamationen, welche besonders viel von sich reden gemacht hat und sich auf die Unternehmung der Herstellung eines Verbindungsweges der beiden Oceane durch den Isthmus von Tehuantepec bezieht, wird späterhin noch an geeigneter Stelle näher die Rede sein.

Wie wenig Garantie indess ein solcher fast nur einem Waffenstillstand gleichender Zustand für die Zukunft darbietet, braucht um so weniger näher dargethan zu werden, als die nach Erweiterung drängenden unruhigen und beweglichen Elemente in den Vereinigten Staaten von Nord-America durch die eigne Regierung nicht immer im Zaume gehalten werden können.

## II. In Europa.

### a) Zu England.

England, welches bei Gelegenheit der verschiedenen Congresse mit den Mächten der heiligen Allianz, kurz vor und nach dem Jahre 1820, in Betreff der damals theils schon independent gewordenen, theils noch im Kampfe begriffenen spanischen Besitzungen in America, sich vorbehalten hatte, ganz nach der Convenienz seiner eignen Interessen zu verfahren, jedoch gleichzeitig jede fremde Intervention, mit Ausnahme der spanischen selbst, für unzulässig erklärte, hatte Anfangs gegen die europäischen Grossmächte die Absicht geäußert, an Spanien die Priorität in allen Vortheilen lassen zu wollen, welche sich dasselbe etwa in seinen Negotiationen mit den neuen Staaten würde verschaffen können; nach den Siegen, welche die columbianischen Waffen gegen das königliche Heer von Peru erfochten hatten, nahm indess England den Kampf zwischen Spanien und dessen bisherigen Besitzungen auf dem Continent von America für entschieden und die Unabhängigkeit derselben für vollendet an, und der Minister Canning, welcher nach den Berichten seiner Abgesandten auf eine Stabilität der neu errichteten Staaten und ihrer Regierungen rechnen zu können glaubte, erkannte in einer Note vom 1. Januar 1825, welche er an alle Abgesandte jener Staaten in London, mit denen er bis dahin nur in officiösen Relationen gestanden, richtete, die neuen Regierungen an, und sprach darin zugleich die Absicht des königlichen Cabinets aus, durch einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag, zu dessen Abschliessung die nun definitiv bei jenen Staaten accreditirten diplomatischen Agenten mit Instruction versehen wurden, mit denselben in nähere Verbindung zu treten.

Diese Instructionen scheinen sich auf ein allgemeines und gleichlautendes Schema zu den Verträgen Englands mit allen den neuen americanischen Staaten bezogen zu haben, welches auch die Republiken in Central- und Süd-America ohne Anstand annahmen.

In Mexico ernannte damals der Präsident Victoria den Minister des Aeussern und Innern (de relaciones) und den Finanz-Minister zu den Verhandlungen mit dem englischen Bevollmächtigten, und diese mexicanischen Minister vermochten in der That den englischen Bevollmächtigten zu einem Vertragsentwurfe, welcher nicht nur von dem erhaltenen Schema abwich, sondern sogar allen denjenigen Maximen des Seerechts zuwiderlief, welche England sonst mit den Waffen aufrecht hielt, indem nämlich der Grundsatz darin ausgesprochen wurde, dass die Flagge die Waaren decke; ausserdem wurde die vorläufige Dauer des Vertrages beschränkt, und überdies zu Gunsten der mexicanischen Schiffe und Waaren, und zu Gunsten derer der spanisch-americanischen Republiken überhaupt, Freiheiten und Vorzüge zugesagt, und endlich durch einen geheimen Zusatzartikel für Mexico das Recht vorbehalten, sobald Spanien die Republik anerkannt haben würde, der Flagge dieses bisherigen Mutterlandes besondere Vortheile bewilligen zu dürfen.

Dieser Vertragsentwurf wurde indess in London verworfen, woselbst man auf dem übersendeten Schema bestand, und um der Annahme desselben in Mexico Eingang zu verschaffen, einen der geschicktesten Diplomaten, James Morrier Esq., dahin sendete, welcher sich früher in Persien bei Ausführung eines diplomatischen Auftrages besonders ausgezeichnet hatte.

Morrier erlangte, dass der Präsident Victoria den Minister de relaciones, Don Sebastian Camacho, nach London deputirte, dessen Absendung dahin zugleich eine Art von Genugthuung für die grossbritannische Regierung dafür sein sollte, dass man in Mexico nicht gleich auf das vorgelegte Schema eingegangen war; es versteht sich von selbst, dass nun der Vertrag zwischen Camacho einerseits und dem englischen Minister William Huskisson und dem erwähnten Morrier andererseits (am 26. December 1826 in London) so abgeschlossen und am 29. October 1827 in Mexico ratificirt wurde, wie das englische Cabinet ursprünglich vorgeschlagen hatte, und durch denselben eine Reciprocität zur Geltung kam, wo sie der Natur der Sache nach wenigstens im Anfange nicht statt haben konnte, da die Umstände und Verhältnisse beider Paciscenten durchaus verschieden waren. Heute glaubt man in Mexico, dass durch diesen Vertrag, und die stipulirte Perpetuität, desselben die Republik sich aller Mittel beraubt habe, um zu einem eignen Marine und zu eignem Seehandel zu gelangen, zumal da

bei den Verträgen mit den übrigen Nationen, denen man im Allgemeinen keine ungünstigeren Bedingungen stellen konnte, Mexico zu gleichartigen Abkommen gezwungen wurde. Diese Behauptung geht indess jedenfalls zu weit, da durch Zusatz-Artikel zu dem Verträge die Reciprocität hinsichts des Ursprungs mexicanischer Schiffe, um diese als solche zu betrachten, auf 10 Jahre hinausgeschoben wurde, und überdies die Entwicklung des Seehandels und einer demselben dienenden Marine mehr von der Entfaltung aller innern, die Production und den Handel begünstigenden Elemente abhängt, und wo diese stattfindet auch die aufgestellten Reciprocitätsverbindungen eines Landes, welches bis dahin noch keine Marine hatte, mit einer Seemacht, für sich allein die gänzliche Unterdrückung von Seehandel und Schifffahrt eines so ausgedehnten, productenreichen und für den Welthandel so günstig gelegenen Küstenlandes nicht hätte zur Folge haben können, wenn diese Unterdrückung nicht in weit höherem Masse durch die innere, den Aufschwung des Handels und Verkehrs und mit ihm die Belegung der Schifffahrt hindernde Zollgesetzgebung und durch alle die anderen allgemeinen Ursachen, insonderheit durch die fortwährenden Revolutionen verschuldet worden wäre, die überhaupt die materielle Entwicklung des Landes nach jeder Seite hin aufgehalten haben.

Jedenfalls hat aber allerdings der Vertrag Mexico's mit England, eben weil die Stipulationen desselben den Verträgen mit anderen Staaten demnächst zur Grundlage und dergestalt zum Modell dienten, dass sie meist nur mit geringen Abänderungen wörtlich copirt wurden, seine besondere Wichtigkeit, weshalb der Inhalt desselben diesem Werke in einer Beilage in Uebersetzung beigelegt worden ist.

Dieser Vertrag, der als die Grundlage der mexicanischen handelspolitischen Verhältnisse zum Auslande angesehen werden kann, besteht noch bis in die neueste Zeit in unveränderter Geltung fort.

Im Jahre 1841 schloss sich Mexico durch einen am 24. Februar abgeschlossenen Vertrag mit Grossbritannien den Massregeln dieses und anderer Staaten zur Abschaffung des Slavenhandels an.

Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, dass als die Independenz Mexico's erklärt wurde, im Gebiete des bis dahin bestandenen Vicekönigthums Neu-Spanien die Slaverei allerdings noch gesetzlich bestehend war; thatsächlich hatte sie indess eigentlich schon 1810 bei der damaligen Revolution fast gänzlich aufgehört. Einige Slaven, welche damals in den Zuckerplantagen arbeiteten, die einzigen, welche überhaupt in Neu-Spanien anzu-

treffen waren. Litten sich emanzipirt, indem sie für den einen oder den anderen der Krieg führenden Theile zu den Waffen griffen: die im Süden Mexico's nahmen den entschiedensten Antheil für die Sache des Königs, und gehörten zu deren tapfersten Vertheidigern, während im Gegentheile sie in der damaligen Provinz Vera-Cruz sich eben so entschieden den Insurgenten angeschlossen. Nach der Pacification des Landes dachten ihre Herren nicht an die Redamation derselben, sondern sie kehrten meist als freie Tagelöhner nach den Zuckerplantagen zurück, in denen sie früher als Sklaven gearbeitet hatten. Eigentliche Haussklaven aber gab es fast gar nicht, und als man späterhin in den ersten Jahren der Independenz bei dem Nationalfeste des 16. September das Schauspiel der Manumission von zwei oder drei ihren Herren abgekauften Sklaven geben wollte, konnte man sie nur selten noch aufzufressen. Nur auf der Halbinsel Yucatan, wohin die Revolution nicht gekommen war, hatte sich, wenn auch nicht in erheblicher Ausdehnung, die Sklaverei noch conservirt.

Schon im Jahre 1822 hatte die damalige Regierungs-Junta einen Antrag auf völlige Abschaffung der Sklaverei, welcher bei ihr eingebracht worden war, discutirt, und sie war bereits mit der Annahme der einzelnen Artikel eines diesfälligen Gesetzes hierüber beschäftigt, als eine ausgebrochene Revolution diese Discussion unterbrach. Später kam der Gegenstand, der im Allgemeinen unter den obwaltenden Umständen nicht wesentlich dringend erschien, nicht sogleich wieder zur Sprache; erst im Jahre 1829, zur Zeit der Präsidentschaft des General Guerrero, hob dieser, in Gemässheit extraordinairer Facultäten, die ihm der Congress zur Ergreifung aller Mittel zur Vertreibung der damals in Tampico eingefallenen Spanier ertheilt hatte, die Sklaverei durch ein Decret aus dem Monat Februar desselben Jahres auf, ohne dass für die Besitzer der Sklaven irgend eine Entschädigung festgestellt wurde. Bei dieser Bestimmung ist es demnächst auch für die Folge geblieben. Mexico hatte also durch seine inneren Verhältnisse ganz freie Hand, sich an die allgemeinen Massregeln der übrigen Mächte zur Unterdrückung des Sklavenhandels anzuschliessen, und hat auch die in dieser Hinsicht übernommenen Verbindlichkeiten stets gewissenhaft erfüllt.

Im Ganzen haben die Verhältnisse Mexico's zu England seit der Independenz bis auf die neueste Zeit stets einen freundlichen und friedlichen Charakter getragen. Nur im Jahre 1843 trat eine vorübergehende Störung dieser gegenseitigen Beziehungen ein, als bei einem Feste im Nationalpalaste in Mexico, welcher zu dem Behufe mit verschiedenen Kriegstrophäen ausgeschmückt war, der in Abwesenheit des Gesandten fungierende

englische Geschäftsträger eine grossbritannische Fahne zu erblicken glaubte. Die hierüber ausgewechselten Erklärungen waren anfänglich dem gedachten Geschäftsträger nicht ganz genügend, und führten dazu, dass derselbe die Verbindungen mit dem mexicanischen Gouvernement sistirte, die, als dieses die gedachte Fahne herausgab, deren Eigenschaft als englische gleich von Anfang an in Abrede gestellt worden war, alsbald wieder aufgenommen wurden.

Veranlassungen von materiellerer Bedeutung haben indess nie zu einem ernsten Zwiespalt zwischen den beiden Regierungen geführt. Zahlreiche Reclamationen, besonders auch aus Veranlassung der mexicanischer Seits in England contrahirten äussern Schuld, wobei Mexico die gegen die englischen Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten nur selten stricte erfüllt hat, sind, so gut es die Umstände zuliessen, im Wege der Güte ausgeglichen worden.

Namentlich hat über die sogenannte englische Schuld, worunter jedoch nicht die eben erwähnte in England contrahirte äussere Schuld, über welche bei Darstellung des Finanzwesens das Nähere mitgetheilt werden wird, sondern die im Reclamationswege an englische Unterthanen in der Republik anerkannten Schulden zu verstehen sind, im December 1851 ein Abkommen mit der englischen Legation stattgefunden, aus dem ersichtlich ist, dass die eine dieser Quoten, die sogenannte Schuld an Montgomery u. s. w., welche ursprünglich ein zu 12 pCt. verzinsbares Capital von 306,977 Pesos betrug, durch Zins-Rückstände bis zum 3. November 1850 auf 1,269,892 Pesos, und eine andere, die sogenannte Schuld von Martinez del Rio etc. ebenfalls durch Zins-Rückstände von 3,078,000 Pesos auf 3,489,434 Pesos gestiegen war; für diese Schulden wurde nach dem gedachten Abkommen ein jährlicher Zinssatz von 3 pCt. und zur Amortisation jährlich 5 pCt. mexicanischer Seits zu zahlen stipulirt, und diese Zahlungen auf die Zollstätten assignirt, ohne dass jedoch auch hierbei eine vollkommene Pünktlichkeit stattgehabt hat.

Ueber eine Frage von tieferer Bedeutung für die mexicanischen und englischen Interessen ist, als sie angeregt wurde, die mexicanische Regierung absichtlich hinweggegangen, um keine Differenz mit England zu haben. Als nämlich 1849 gegen die Niederlassung der Engländer in Belize, an der Ostküste von Yucatan, Klagen dahin laut wurden, dass von den Engländern den indischen Rebellen auf Yucatan, welche sich gegen die mexicanische Regierung daselbst auflehnten, Gewehre und Schiessbedarf verkauft worden seien, reclamirte die mexicanische Regierung bei dem grossbritannischen Gouvernement gegen diesen Handel und

bezog sich auf den Vertrag Englands mit Spanien vom Jahre 1786, in welchem die Verhältnisse dieser Colonie näher geregelt worden waren: ursprünglich, etwa gegen das Jahr 1723, hatten sich nämlich die Britten die Erlaubniss ausgebeten, an dem Flusse gleiches Namens und an dem Hondo Campecheholz zu fällen. Daraus ist denn nach und nach eine Niederlassung entstanden, welcher nach Inhalt des gedachten Vertrages jene Erlaubniss ertheilt, dabei aber zur Bedingung gemacht wurde, in keiner Weise eine feindliche Wirksamkeit gegen das Land und die Landes-Autoritäten auszuüben. Heute ist thatsächlich Belize ein englisches Besitzthum mit Fort, dessen Verhältnisse und Grenzen factisch anderer Natur geworden sind, als der Vertrag von 1786 solche bestimmt, auf dessen Zurückgehen man daher englischer Seits, ohne nachtheilige Consequenzen auf andere Punkte, sich nicht füglich einlassen konnte und wollte.

Englischer Seits wurde auf jene Klagen daher auch kurzweg erwidert, «dass man sich, Mexico gegenüber, durch jenen Vertrag mit Spanien vom Jahre 1786 nicht verpflichtet halte,» worauf man mexicanischer Seits replicirte, «dass unabhängig von jenem Vertrage, dessen Discussion man vorläufig offen lassen wolle, die zwischen den beiden Nationen bestehende Freundschaft schon zur Einstellung des erwähnten Verfahrens ein vollgültiges Motiv sei;» in der That wurde in Folge dessen auch sofort von dem Cabinet in London an die grossbritannischen Autoritäten in Belize Befehl gegeben, jede directe oder indirecte Unterstützung der aufständischen Indier mit Strenge zu verhindern. In seinem Rechenschaftsberichte an die Kammern vom Jahre 1850 sagt der Minister des Aeussern hierüber wörtlich: «So hat man denn für jetzt den unmittelbaren und practischen Zweck erreicht, und die Discussion über die Gültigkeit des Vertrags von 1786 bleibt vorbehalten, welche die Regierung zwar als eine erhebliche Angelegenheit betrachtet, jedoch nicht von der Wichtigkeit, welche ihr von vielen Seiten beigelegt wird.» Man hat es vermieden, späterhin auf den delikaten Gegenstand zurückzukommen und das internationale Verhältniss von Belize zu Mexico ist daher nicht näher geprüft worden, die Frage vielmehr, wie so Vieles in den Verhältnissen Mexico's pendent und der Entwicklung der Umstände überlassen geblieben.

Später haben sich die aufständischen Indier an den brittischen Besitzhaber Superintendenten von Belize gewendet, um die Vermittlung der englischen Regierung für einen Frieden auf ihr mexicanischer Anspruch zu nehmen, auf der Grundlage: dass das mexicanische Seits ein abgetragenes Territorium, welches nur von Indiern bewohnt werden sollte, eingeräumt werde. Der

Superintendente brachte diesen Wunsch zur Kenntniss des brittischen Gouvernements, und dieses beauftragte seinen Minister bei der Regierung von Mexico zu dieser Vermittelung. Die letztere nahm zwar die guten Dienste desselben an, erklärte aber, dass es jene Grundlage ohne Weiteres verwerfen müsste, indem sie unter keinen Umständen den Indiern ein von der Republik unabhängiges Territorium, oder, worauf die Sache hinauslaufen würde, eine eigene Souverainetät bewilligen könnte. Nur auf der Grundlage, dass die Indier und ihr Terrain der mexicanischen Regierung unterworfen blieben, liesse sich ein Abkommen treffen, und sei in dieser Hinsicht der Gobernador von Yucatan mit geheimen Instructionen versehen. Die Vermittelung zerschlug sich, und der Kampf der Racen auf der Halbinsel Yucatan dauert, mit wechselndem Erfolge, noch fort, ohne dass dabei die Rechte, welche England an der Küste von Yucatan besitzt, näher in Erwägung oder Critik gezogen worden wären. Die Natur dieser Rechte, welche England in Yucatan besitzt, ist nach dem Vorstehenden auch schwer zu analysiren; diese Schwierigkeit ist auch von einer andern Seite her, nämlich von den Vereinigten Staaten von Nord-America bemerkt worden, als im Monat Februar 1853, also ganz neuerdings, bei Gelegenheit der Hondurasfrage, die Commission für auswärtige Angelegenheiten im Senat den Auftrag hatte, die Rechtsverhältnisse der englischen Niederlassungen am Hondo und Belize näher zu beleuchten. Von vielen Politikern wird das ganze Recht Englands auf die Erlaubniss beschränkt erachtet, in jener Gegend auf einem bestimmten Terrain Farbeholz zu fällen, ohne dass darin das Recht zur Gründung permanenter Colonieen inbegriffen gewesen wäre, und diese Ansicht möchte in den früheren Tractaten mit Spanien allerdings seine Begründung finden. Die gedachte Commission ist in ihrem Berichte nicht so weit gegangen, dies ebenfalls geradezu zu behaupten, aber sie liess ihre Zweifel an einem grösseren Rechte Englands durchblicken; sie glaubte, dass während die spanischen Colonien ihren Unabhängigkeitskampf mit Spanien kämpften, die englischen Colonien von Zeit und Umständen profitirt hätten, sich unter vielfachen Uebergriffen weiter auszubreiten und festzusetzen; die Commission sagt nicht geradezu, dass die englische Regierung sie hierzu angefeuert und unterstützt habe, aber sie findet, dass England jetzt Willens ist, das zu behalten, was es im Laufe jener Zeit, den alten Verträgen mit Spanien entgegen, sich anzueignen gewusst habe.

Was die Frage der Souverainetät betrifft, so hat sich die gedachte Commission klarer ausgesprochen; sie glaubt gefunden zu haben, dass man englischer Seits selbst früher eine Souverainetät über jene Colonieen nicht in Anspruch genommen habe, und



man hat daher darauf hingewiesen, dass es Sache der Vereinigten Staaten von Nord-America sein werde, darüber zu wachen, dass die englischen Niederlassungen in Central-America überhaupt, welche gleichen Ursprungs seien, eben so wenig als diese, ihren bisherigen Charakter änderten, und verhindert würden die Grenzen, die man bereits weiter überschritten habe, als es zulässig sei, noch dahin zu erweitern, dass man selbige in wirkliche förmliche Colonieen mit Souverainetätsrechten umwandelte.

Es ist, nach der ganzen Lage der Verhältnisse, vorauszusehen, dass, so lange Mexico im Besitze von Yucatan bleibt, die Frage über Belize und die englische Souverainetät daselbst nie angefasst und entschieden werden wird. Hierin liegt allerdings eine stillschweigende Anerkennung, mit der sich England auch zufriedenstellen kann, ohne die Regierung von Mexico in die Lage zu setzen, eine ausdrückliche Erklärung hierüber zu geben, die entweder eine eigne Demüthigung enthalten, oder zu einem Conflict mit England führen würde, dem sie nicht gewachsen wäre.

#### b) Zu Frankreich.

Frankreich ist zu Mexico erst viel später als England in diplomatische Relationen getreten. Es hatte zwar schon 1828 den Mr. de Bresson mit der Mission nach Mexico zu senden beabsichtigt, sich zunächst ohne eigentlichen diplomatischen Charakter über den Zustand Mexico's und die Garantien zu unterrichten, welche es bei Eingehung einer näheren Verbindung mit Frankreich zu geben vermöge; allein dieser Beauftragte, der bereits auf der Reise nach Mexico begriffen war, schlug, als er die Ereignisse vom December 1828 erfuhr, eine andere Richtung ein, und ging nach Columbia. Erst 1830 konnte der damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Kammern anzeigen, dass man hoffen dürfe, dass der erwartete französische diplomatische Agent bald anlangen werde. Inzwischen war französischer Seits bereits ein General-Consul für Mexico ernannt worden.

Es scheint fast, als wenn man um jene Zeit in Frankreich ganz ohne eigentliche Kenntniss der mexicanischen Zustände geblieben wäre, denn in die Periode von 1827 bis 1828 fällt eine späterhin in's Lächerliche gefallene Intrigue, indem, als Mr. de Villèle Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Frankreich war, ein Marquis de Crouy, ein Abenteurer, der zu einer Negotiation in Madrid verwendet worden war und dort die unter dem Namen «de Ghebert» bekannte Anleihe contrahirt hatte, wobei er 200,000 Pesos gewann, auf Grund der von demselben dort über die Zustände in Mexico angeblich eingezogenen Notizen, beauftragt wurde, den Plan von Igualá, der bei den europäischen



Cabinetten keine Unterstützung gefunden hatte, als sie noch hätte zeitgemäss sein können, wiederaufzunehmen, und den König Ferdinand von Spanien zu persuadiren, seinen Bruder Don Francisco de Paula zum Kaiser von Mexico zu machen. Der König widersetzte sich; aber bei einer zweiten Reise nach Madrid trat der gedachte Marquis de Crouy mit dem Infanten Don Francisco in unmittelbare Verbindung, welcher sich anscheinend bereit erklärt hatte, auch ohne Zustimmung seines Bruders, des Königs, nach Mexico abzureisen, und unterdessen dem Marquis de Crouy Vollmacht gab, mit den mexicanischen Autoritäten über seine Anerkennung als Kaiser in Verbindung zu treten, und mittlerweile Aemter und Würden auszutheilen. Nach der Rückkehr nach Paris soll der Marquis de Crouy wirklich sehr notable Personen vermocht haben, vorläufig in partibus mexicanische Aemter und Würden zu empfangen, z. B. den Baron Alexander von Talleyrand, französischer Staatsrath, die Würde eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, den Herzog von Dino, maréchal de camp, die des Krieg-Ministers, den Generallieutenant Graf von Roche-Agmont die des Chefs des Heeres, den Vice-Admiral Gallois die des Marine-Ministers; der Vicomte von Astier, der Graf von Bellegarde u. A. m. waren zu andern hohen Aemtern designirt. Allein diese Intrigue nahm sehr bald ein klägliches Ende, als Marquis de Crouy hiernächst nach England ging, um dort ein Anlehn von 1,000,000 Pfund Sterling für den Infanten zu contrahiren, und der Minister Canning sofort dahinter kam, dass die ganze Angelegenheit keine solide Grundlage hatte, und das Unternehmen in Mexico selbst ganz unbekannt war.

Bald nach der Juli-Revolution in Frankreich wurde indess ein eigner ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, in der Person des Baron Deffaudis, für Mexico ernannt, welcher mit der Regierung daselbst über den Abschluss eines Handelstractates in Verbindung treten sollte. Derselbe war auch seinem Abschlusse nahe, als sich (1834) formelle Schwierigkeiten insofern entgegenstellten, als Baron Deffaudis nicht nur in dem für Frankreich, sondern auch in dem für Mexico bestimmten Exemplare den Vorrang in der Unterschrift und der Nennung der contrahirenden Theile verlangte, was sich Mexico natürlich nicht gefallen lassen wollte; der Abschluss dieses Vertrages verzögerte sich zunächst durch dieses formelle und ein anderweites, jedoch nicht sehr erhebliches materielles Bedenken, und zerschlug sich endlich gänzlich, als bald darauf die Beschwerden einiger in Mexico des Handels und der Industrie wegen etablirten französischen Bürger über Misshandlung ihrer Personen und Interessen durch mexicanische Bürger und Behörden, die zu Gunsten

derselben bei der Regierung von Mexico angebrachten Reclamationen und die in Folge dessen gewechselten diplomatischen Noten gegenseitig einen so bitteren und feindlichen Ton und Charakter annahmen, dass in dieser Stimmung zu einem Vertrage nicht geschritten werden konnte.

Geht man diesen Reclamationen näher auf den Grund, so findet man, dass allerdings einige derselben vollkommen berechtigt, andere hingegen, besonders in Betreff der an gewisse Verletzungen geknüpften Entschädigungs-Ansprüche so exaggerirt und übertrieben waren, dass es fast den Anschein gewann, als sei mit einem Theile jener Reclamationen von Seiten der Reclamanten nicht bloss eine gerechte und billige und selbst eine lobnende Entschädigung für erlittene Unbill, sondern vielmehr eine Geldspeculation beabsichtigt gewesen: wenigstens war dies die Ueberzeugung, welche die in jener Zeit in der Republik residirenden Engländer und Deutsche hierüber gewonnen hatten, und die sich, unter Anführung höchst auffallender Beispiele, auch in der englischen und deutschen Presse in jener Zeit ausgesprochen findet.

Unter solchen Umständen, und bei der Angesichts übertriebener Forderungen bei dem mexicanischen Gouvernement eingetretenen Gereiztheit, wird man die von demselben demnächst angeordnete Expulsirung aller Franzosen aus dem mexicanischen Gebiete zwar immer als eine übereilte Massregel zu bezeichnen haben, die viele Unschuldige hart betroffen hat, indess dieselbe doch unter dem vorgedachten Gesichtspunkte entschuldbarer finden, als sie sonst in völkerrechtlicher Beziehung zu betrachten wäre.

Es ist bekannt, dass in Folge dieser Zustände Frankreich im Jahre 1838 eine Flotille unter dem Admiral Baudin und dem Prinzen Joinville nach dem mexicanischen Meerbusen absandte, und dass das baldige Resultat der Kriegsoperationen die Einnahme der Festung San Juan de Ulúa und des Hafens von Vera-Cruz war.

In Folge dieses Ereignisses kam es unterm 1. März 1839 zwischen dem gedachten Admiral Charles Baudin, Befehlshaber des Blockadegeschwaders französischer Seits und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Don Manuel Eduardo Gorostiza und dem Divisions-General Don Guadalupe Victoria als mexicanischen Bevollmächtigten zu einem, demnächst beiderseits, von Frankreich am 6. Juli 1839 und von Mexico am 21. März 1839 ratificirten Friedensvertrage, welcher folgende 5 Artikel enthält:

«Art. 1. Es wird fortwährender Friede und Freundschaft zwischen dem Könige der Franzosen, seinen Erben und Nachfolgern, einerseits, und Mexico andererseits, und zwischen den Bür-

gern beider Staaten ohne Ausnahme irgend welcher Personen oder Orte stattfinden.

Art. 2. Zu dem Zwecke der baldigen Wiederherstellung eines gegenseitigen guten Verhältnisses zwischen den beiden Nationen, sind die contrahirenden Theile übereingekommen, der Entscheidung einer dritten Macht folgende Fragen zu unterwerfen:

1) ob Mexico das Recht habe, von Frankreich die Restitution der nach der Uebergabe der Festung Ulúa durch französische Truppen genommenen mexicanischen Kriegsschiffe, oder, sofern das französische Gouvernement über selbige bereits disponirt hätte, den Werth der besagten Schiffe ersetzt zu erhalten,

2) ob Entschädigungen zu bewilligen sein möchten, einerseits an diejenigen Franzosen, welche solche für in Folge des Gesetzes über die Expulsion erlittene Verluste, andererseits an diejenigen Mexicaner, welche selbige in Folge der Verluste durch die nach dem letzten 26. November noch eingetretenen Feindseligkeiten reclamiren möchten.

Art. 3. Bis die beiden Theile dazu gelangen, einen Handels- und Schiffahrtsvertrag unter sich abzuschliessen, welcher auf definitive Weise, und mit gegenseitigem Vortheil, die Beziehungen Mexico's zu Frankreich für die Zukunft regelt, sollen die diplomatischen und consularischen Agenten, die Bürger aller Klassen, die Schiffe und Waaren von jedem der beiden Länder in dem andern alle Freiheiten, Privilegien und Immunitäten, welcher Art dieselben immer sein mögen, welche durch Verträge oder Gebrauch der begünstigtesten Nation zugestanden sind, geniessen, und zwar ohne Gebühren, wenn die Concession von diesen Gebühren frei ist, oder mit denselben Entschädigungen, wenn sie conditionell ist.

Art. 4. Sobald die Originale dieses Vertrages und der Convention von demselben Tage ausgetauscht und gebührend ratificirt, und nach den Bestimmungen des folgenden Artikels dem französischen Bevollmächtigten übergeben sind, wird die Festung Ulúa mit ihrer Artillerie an Mexico in dem Zustande, als sie sich heute befindet, zurückgegeben werden.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag soll vom mexicanischen Gouvernement spätestens in 12 Tagen, vom heutigen Tage ab, in constitutioneller Form, und durch die französische Regierung spätestens in 4 Monaten, ebenfalls vom heutigen Tage ab gerechnet, ratificirt werden.»

Auf diesen Vertrag, insbesondere auf dessen 3. Artikel gründen sich noch heute die gegenseitigen Beziehungen Mexico's und Frankreichs. Einige Entschädigungen an französische Unterthanen wurden in Gemässheit dieser Convention ohne Weiteres

mexicanischer Seits anerkannt; in Beziehung auf die Mehrzahl jedoch wurde die im Art. 2. stipulirte einer dritten Macht zu unterwerfende Entscheidung über die darin gedachten Entschädigungen England anheimgestellt, nachdem das brittische Gouvernement sich zur Uebernahme des Schiedsrichteramtes in dieser Angelegenheit bereit erklärt hatte. Die Verhandlungen hierüber nahmen indess keinen rechten Fortgang, wenigstens wurde von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Mexico in seinem im Anfange des Jahres 1844 den Kammern vorgelegten Rechenschaftsberichte bemerkt, «dass zwar dem mexicanischen Gesandten in London alle Instructionen und Aufklärungen in dieser Angelegenheit zugegangen seien, dass indess verschiedene Verzögerungen eingetreten wären, die es bis dahin zu keiner Entscheidung hätten kommen lassen; indessen sei über aus späterer Veranlassung von der französischen Gesandtschaft erhobene Reclamationen ein freundschaftliches Abkommen getroffen worden, wie denn überhaupt die Beziehungen zwischen beiden Regierungen einen sehr wohlwollenden Charakter trügen.»

Inzwischen waren in Folge der erwähnten englischen Vermittelung den 1838 expulsirten Franzosen in der That kaum einige Entschädigungen bewilligt, und somit die Veranlassungen zu neuen Streitigkeiten mit Frankreich beseitigt worden, als wegen eines nach der Auffassung des mittlerweile accreditirten französischen Gesandten Baron Alleye de Cyprey 1846 bei Gelegenheit der Schwemme seiner Pferde in einem Pferdebade (dem sogenannten banos de delicias) seinem Kutscher, und bei seiner zufälligen Dazwischenkunft auch ihm widerfahrenen Beleidigung, dasselbe die diplomatischen Relationen mit dem mexicanischen Gouvernement suspendirte, und sogar, als dieses jede absichtliche Beleidigung in Abrede stellte, die Drohung der Abreise ausführte. Indessen scheint das Benehmen des französischen Gesandten, — über welches die mexicanische Regierung ein eignes, äusserst voluminöses Promemoria mit allen Actenstücken zu ihrer Rechtfertigung publicirte, — von seiner Regierung nicht unbedingt gebilligt worden zu sein, vielmehr wurden die Erklärungen der mexicanischen Regierung späterhin französischer Seits für befriedigend angesehen und ein neuer Gesandter nach Mexico gesendet.

Seitdem haben im Allgemeinen die Beziehungen Frankreichs zu Mexico einen wohlwollenden und friedlichen Charakter getragen, nur im Jahre 1852, als die Administration des damaligen Präsidenten General Arista bereits in den letzten Zügen lag, schienen diese Verhältnisse in sofern getrübt, als die mexicanische Regierung eine zur Befriedigung französischer Gläubiger im Januar 1851 abgeschlossene Convention nicht gehalten, und eine

spätere für sie günstigere Convention vom December desselben Jahres in ihrem Effect theilweise unwirksam gemacht hatte. Die Convention bezog sich nämlich auf die nach dem Namen der französischen Gläubiger Serment, P. Fort et Comp. genannte Forderung derselben im Betrage von 1,032,527 Pesos, deren Zahlung dieselben durch richterliches Urtheil auf Grund verschiedener Contracte rechtskräftig gegen die mexicanische Regierung erstritten hatten. Nachdem, wie gesagt, der im Januar 1851 stipulirte Zahlungsmodus, wonach 300,000 Pesos baar aus der americanischen Indemnisation und der Rest durch Verpfändung der Hälfte der für die Ausgangszölle auf Silber durch die Conducten aufkommenden Beträge gedeckt werden sollten, nicht gehalten war, wurde durch das neue Convenio vom December 1851 bestimmt, dass überhaupt zur Deckung des ganzen Betrages nur die eben gedachte Art der Zoll-Revenüen, welche in den Häfen von Vera-Cruz und Tampico zur Perception gelangen, dienen, alle Geldexporte durch die übrigen Häfen aber frei bleiben sollten. Die Regierung liess indess gegen den ausgesprochenen Willen des Congresses die zollfreie Versendung von 250,000 Pesos zu Gunsten der Gläubiger der englischen Schuld unter Umständen zu, die mindestens zweifelhaft liessen, ob die englischen Gläubiger auf solchen zollfreien Auslass dieses Betrages überhaupt ein Anrecht hatten, da die Summe bereits auf andere Weise gezahlt war.

Auf die hierüber französischer Seits erhobene begründete Beschwerde hat die Regierung von Mexico späterhin die Hälfte des den französischen Gläubigern durch diese Operation entgangenen Betrages gemäss der Anforderung der französischen Regierung gezahlt, und die kaiserliche Regierung durch die lediglich auf diese Hälfte beschränkte Anforderung einen Beweis ihrer Mässigung und wohlwollenden Gesinnung für Mexico gegeben. Die Differenz ist damit ausgeglichen worden.

Ein Handelsvertrag, wie ihn der Art. 3. des eben erwähnten Friedensvertrages vom 1. März 1839 in Aussicht stellte, ist indess bis auf die neueste Zeit nicht abgeschlossen worden, jedenfalls ohne Nachtheil für Mexico und Frankreich, da der eben bezogene Artikel des gedachten Friedensvertrages in dem Grundsatz der Gleichstellung mit der begünstigsten Nation dafür einen vollkommenen Ersatz darbietet.

### c) Zu Spanien.

Die Spanier, welche zur Zeit der Erklärung der Independenz im Jahre 1821 in Mexico residirten, wurden durch den Plan von Iqualá und die Tractate von Cordoba zu mexicanischen Bürgern erklärt, und diesen Charakter behielten sie im Allgemeinen

bis zum Ende des Jahres 1836, wo, wie weiter unten näher erwähnt werden wird, Spanien die Independenz und Souverainetät der Republik anerkannte, jedoch nicht ohne dass in dieser Periode Zwischenfälle mancher Art den Genuss dieser ihrer Bürgerrechte verkümmert und frustrirt hätten.

Dass nach dem Abfalle von Spanien von Einigen, wenn auch nur Wenigen von den in Mexico residirenden Spaniern der Wunsch und das Verlangen gehegt wurde, die Herrschaft des früheren Mutterlandes über Mexico wieder hergestellt zu sehen, lag so sehr in der Natur der Sache, dass die Regierung der Republik gar nicht erwarten konnte, dass es ohne alle Pläne für diesen Zweck abgehen würde. Im Allgemeinen konnten indess diejenigen, welche sich diesen Plänen hingaben, so wenig auf eine allgemeinere Zustimmung und auf Mittel zur Durchführung derselben rechnen, dass, wo sie gefasst wurden, dieselben mehr den Anschein des Abenteuerlichen trugen, als einigermassen eine Realisirbarkeit derselben hoffen liessen.

Dies galt insbesondere von der Conspiration, zu welcher im Januar 1827 die beiden Kloster-Geistlichen Joaquin Arenas, vom Orden S. Diego und der Dominikaner Francisco Martinez sich verbunden hatten, um höhere Officiere und das Militair zum Abfall von der Regierung zu Gunsten der Wiederherstellung der spanischen Herrschaft zu bestimmen. Diese Conspiration wurde sehr bald entdeckt und ihr im Partei- und persönlichen Interesse einiger Minister damals eine Wichtigkeit und Tragweite beigelegt, die sie nicht hatte. Unter dem Vorwande derselben wurden einige im Besitze von hohen Aemtern befindliche Spanier arretirt, und endlich bei den Kammern, obwohl unter dem stärksten Widerspruch der achtbarsten Deputirten, mit geringer Majorität ein Gesetz (vom 10. Mai 1827) durchgesetzt, wonach bestimmt wurde: »dass kein geborener Spanier ein kirchliches, Civil- oder Militair-Amt, dessen Vergebung von der General-Regierung ressortire, verwalten dürfe.« Man machte nämlich einen Unterschied zwischen denen, die obwohl aus spanischen Familien entsprossen, auf mexicanischem Grund und Boden geboren waren, und die man als Mexicaner ansah, und denjenigen Spaniern, die noch in Spanien selbst geboren waren, also in der Mehrzahl der Fälle einen politischen Unterschied zwischen Vätern und Söhnen, von denen die ersteren als Spanier betrachtet wurden. In Folge dieser Bestimmung verloren gerade diejenigen Spanier ihre Aemter und Würden, welche am wirksamsten zur Independenz beigetragen hatten; die hieraus folgende wesentliche Verletzung der Interessen dieser Individuen führte zu Parteibildungen, und die damals herrschende Partei, diejenige der sogenannten Yorkinos (welche nachreimer

Freimaurerloge diesen Namen führte), liess es, um die Spanier vollends unschädlich zu machen, demnächst nicht bloss bei jener Beschränkung bewenden, sondern setzte erst in der Special-Legislatur des Staates Mexico (1. October 1827) ein Gesetz zur Vertreibung aller darin residirenden Spanier, und am 20. December 1827 bei dem allgemeinen Congress ein Decret durch, dem zu Folge «alle Spanier in der Republik, die durch Capitulation zur Anerkennung derselben gezwungen worden waren, dann eine andere Kategorie derselben, welche speciell schon in dem Tractate von Cordoba das mexicanische Bürgerrecht zugesichert erhalten hatte, weiter alle Weltgeistlichen spanischer Geburt, und überhaupt ausserdem auch noch alle sonstigen, in diese Categorien nicht fallenden Spanier exilirt werden sollten, deren Anwesenheit auf mexicanischem Gebiete die Regierung während eines Zeitraumes von 6 Monaten für gefährlich erachten würde.»

Man beging somit eine schwere Ungerechtigkeit, indem man diejenigen Spanier, und es war bei weitem die Mehrzahl, welche niemals an die Wiederherstellung der spanischen Herrschaft gedacht hatten, gleich den Wenigen bestrafte, die in der That Pläne dieser Art geschmiedet hatten; man proscribte aus Parteihass eine grosse Anzahl unschuldiger Familien, Familien, die theilweise auch nicht einmal nach Spanien sich zurückziehen konnten, weil sie durch ihre Antecedentien dem Mutterlande gegenüber schwer compromittirt waren, man bestrafte durch das Exil der geborenen Spanier auch ihre Kinder, jetzt Mexicaner, man untergrub den Reichthum gerade der wohlhabendsten Familien, man verarmte das Land, da die Exilirten ihr Vermögen) was auf viele Millionen Pesos zu veranschlagen war, zu realisiren suchten und mitnahmen, (man rechnete, dass die Exilirten aus dem Staate Mexico und der Hauptstadt allein 12 Millionen mit sich nahmen) und ging sonach im Lande grosser Capitalien, eines wesentlichen Theiles der Bevölkerung und nützlicher und fleissiger Arme verlustig. Die wenigen Spanier, welche danach noch im Lande verbleiben durften, mussten der Regierung auf's Neue den Eid der Treue leisten, die überdies befügt erachtet wurde, die an den Küsten wohnenden Spanier, im Falle einer Invasion derselben durch spanische Truppen, nach dem Innern bringen und dort interniren zu lassen. Auch wurden alle diejenigen begnadigt, die inmitten dieser Massregeln gegen die Spanier und den dabei stattgefundenen Unruhen, einzelne Spanier ermordet und auf andere Weise bei Seite geschafft hatten. Am Schlimmsten wurden die armen spanischen Soldaten von der Expulsions-Massregel betroffen, die nach der Independenz zum grössten Theil in die Dienste der Republik getreten waren, und die demnächst sich



dort verheirathet und Hausstände gebildet hatten. Diese konnten natürlich nicht nach Spanien zurückkehren, sondern wurden nach New-Orleans geschafft, gerade in einer höchst ungünstigen Jahreszeit, wo die Fieber dort herrschten, und erlagen daher mit ihren Familien sehr bald dem Elende und dem Klima. Merkwürdigerweise traf dieses Exil auch diejenigen Chefs, welche am meisten für die Independenz gewirkt hatten, namentlich die Generale Negrete und Echávarri, so dass man sagen kann, dass Spanien durch die Mexicaner selbst an seinen abgefallenen und treubruchigen Militairs gerächt wurde.

Von allen diesen Unglücklichen empfing Keiner eine Unterstützung Seitens der spanischen Regierung, vielmehr waren von der Amnestie, die König Ferdinand VII., als er wieder zur absoluten Macht gelangte, erliess, alle diejenigen Personen ausgeschlossen worden, welche an der mexicanischen Independenz irgend welchen thätigen Antheil genommen hatten.

Obwohl, wie gesagt, die spanische Regierung die in Mexico selbst befindlichen, allerdings früher abtrünnigen, aber für diese Abtrünnigkeit durch die eben erwähnten Ereignisse bereits hart bestrafte spanischen Elemente von sich stiess, so liess doch die Nachricht von so vieler in Mexico verübter Grausamkeit und Willkür, und insbesondere von dem Parteizwiespalt daselbst, den König Ferdinand VII. die Ansicht gewinnen, dass unter Benutzung dieser Ereignisse und der deswegen von ihm vorausgesetzten innern Schwäche der Republik, der Augenblick sich günstig zeige, um die Herrschaft seiner Krone über Mexico wiederherzustellen. Er befahl daher, dass unter dem Brigadier Barradas im Monat Juli 1829 eine Expedition von 3500 Mann spanischer Truppen von der Habana nach Tampico stattfinden solle.

Als die Nachricht von der Landung dieser Truppen in Mexico einging, hielt man jede Massregel gegen die noch in Mexico zurückgebliebenen geborenen Spanier für erlaubt, und bestimmte, dass sofort die Hälfte ihrer Reventüen zur Bestreitung der Kriegskosten mit Beschlagnahme zu belegen sei.

Unterdessen hatte diese Expedition wirklich bei Tampico gelandet; sie war indess, sei es in Folge der Tapferkeit und des Eifers der Generale Santa-Anna und Teran, welche ohne Befehl von der Regierung abzuwarten, auf die erste Nachricht von der Landung sofort sich mit ihren Truppen gegen die Expeditions-Armee in Marsch setzten und dieselbe angriffen, oder in Folge eigener mangelhafter militairischer Combinationen, oder auch, wie von Einigen behauptet wird, in Folge des Verraths von Barradas, oder durch Zusammenwirkung aller dieser Ursachen sehr bald zur Ergebung an die beiden gedachten Generale gezwungen



worden, so dass diese einzige Unternehmung Spaniens zur Wiedergewinnung seiner Macht über Mexico ein klägliches Ende nahm.

Die nun immer weiter und tiefer gehenden Bedrückungen gegen die Spanier, die Art und Weise, wie darunter auch diejenigen litten, welche als mexicanische Bürger angesehen wurden, der Stillstand industrieller und Agricultur-Unternehmungen, die von Spaniern betrieben wurden, der Rückschlag, den dies auf die Ernährungsfähigkeit vieler Familien ausübte, die Art und Weise, wie die Massregeln gegen die Spanier auch den einflussreichen Clerus betroffen hatten, das Alles führte bald zu einer zwar allmäligen, aber immer wirksamer werdenden Reaction. Die Geschichte derselben und der damit verbundenen revolutionären Bewegungen in den Jahren 1830 bis 1836 greift dergestalt in die innere Geschichte Mexico's ein, dass ein näheres Eingehen auf die Entwicklungs-Epoche dieser Reaction hier zu weit führen würde.

Das Resultat derselben war, dass die Regierung von Mexico ihren Gesandten zu London, Don Miguel Santa-Maria, beauftragte, Verbindungen mit Spanien wegen förmlicher Anerkennung der Independenz der Republik anzuknüpfen, wozu man, bei dem inzwischen in Spanien eingetretenen Thronwechsel und den daran geknüpften politischen Veränderungen, eine Geneigtheit auch dort voraussetzen durfte. Die diesfälligen Negotiationen wurden von England und Frankreich unterstützt, welche an der definitiven Regelung der Verhältnisse zwischen Spanien und Mexico, nachdem sie ihrerseits die Souverainetät und Independenz der Republik bereits formell anerkannt und sich in Folge dessen wichtige Handels- und Verkehrsbeziehungen gebildet hatten, ebenfalls nahe interessirt waren.

In der That wurde am 28. December 1836 zwischen Mexico und Spanien ein Friedens- und Freundschaftsvertrag abgeschlossen, durch welchen Spanien die Independenz und Souverainetät Mexico's über alle damals zur Republik gehörig gewesenen Gebiete anerkannte; in beiden Ländern sollte resp. den Spaniern und Mexicanern eine vollständige Amnestie bewilligt werden; man sagte sich ferner darin den baldigen Abschluss eines Handels- und Schiffahrtsvertrages auf Grundsätzen der Reciprocität zu, stipulirte für die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und für die in den beiderseitigen Ländern residirenden Unterthanen Freiheit vom Militärdienst, und hinsichts der Steuern und Abgaben derselben, dass man ihnen nicht mehr abfordern wolle, als den eignen Unterthanen. Ausserdem aber erklärte Mexico, auch für alle Schulden aufkommen zu wollen, die von der vice-königlichen Regierung in Mexico vor der Independenz contrahirt worden waren,

während Spanien auf alle fiscalischen Ansprüche aus jener Zeit verzichtete.

In Gemässheit dieses Vertrages durften nun alle diejenigen Spanier, welche früher expulsirt worden waren, nach Mexico zurückkehren; Vielen hatte man schon vorher erlaubt zurückzukommen; diejenigen unter ihnen, welche früher Beamte waren, wurden mit ihrem ganzen Solde für pensionirt erklärt, um nicht Unzufriedenheit unter den Angestellten hervorzurufen, die man nicht zu Gunsten der Rückkehrenden von ihren Posten vertreiben wollte. Die Militairs wurden nach Möglichkeit in vacanten Stellen untergebracht. Fast lediglich diese Angestellten verblieben mexicanische Bürger, die auf Grund des Vertrages zurückkehrenden Kaufleute, Eigenthümer, Handwerker u. s. w. traten dagegen in die mexicanische Staatsbürgerschaft nicht wieder ein, sondern erklärten, da man ihnen hierunter freie Wahl liess, nunmehr als Fremde und Spanier betrachtet sein zu wollen, um des Vortheils zu geniessen, unter dem Schutze der spanischen Regierung und ihrer diplomatischen Agenten zu stehen.

Seitdem hat niemals eine ernstliche Störung der friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse zwischen Mexico und Spanien stattgefunden. Vorübergehende Misshelligkeiten aus Anlass der für spanische Unterthanen angebrachten Reclamationen sind bis jetzt schliesslich immer gütlich ausgeglichen worden, obgleich diese Angelegenheit durch den Umfang dieser Reclamationen und durch die Art und Weise, wie die hierüber abgeschlossenen Conventionen stets unausgeführt blieben, in der neuesten Zeit einen kritischen Charakter angenommen hat.

Der Art. 1. des Decretes des constituirenden General-Congresses vom 28. Juni 1824 hatte «alle Schulden, welche die vice-königliche Regierung bis zum 17. September 1810 (der Anfangsperiode der Revolution) contrahirt hatte,» als mexicanische Schulden anerkannt; nach dem eben erwähnten Friedens-Vertrage mit Spanien vom 28. December 1836 sollten dagegen «alle von der vice-königlichen Regierung bis zu deren gänzlichen Wegfall im Jahre 1821 contrahirten Schulden» mexicanischer Seits bezahlt werden. Indess geschah in den ersten 10 Jahren nach dem Vertrage nichts Allgemeines und Durchgreifendes zur Ausführung dieser Bestimmung und der Liquidation der spanischen Schulden. Durch Gunst und wirkliches Bedürfniss, so wie durch die Negotiationen des spanischen Gesandten wurden bis zum Jahre 1847 nach und nach nur einige partiale Abkommen über einzelne Forderungen, welche aus Verhältnissen vor und nach der Independenz originirten, zu Gunsten spanischer Gläubiger erlangt. Erst unterm  $\frac{17}{19}$ . Juli 1847 schloss die mexicanische Regierung mit den

spanischen Gesandten einen allgemeinen Vertrag über den Liquidations-Modus und die künftige Bezahlung der Reclamationen spanischer Unterthanen ab. Dieser Vertrag blieb wegen des bald darauf eintretenden Krieges mit Nord-America unausgeführt. Im Jahre 1848 wurde die Sache allmählig wieder aufgenommen, und hat seitdem, jedoch ohne wesentlichen practischen Erfolg, bis heute (1854) geschwebt, denn eine eigentliche Zahlung hat nicht stattgefunden. In den Documenten, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Don José F. Ramirez, über diesen Gegenstand gegen das Ende des Jahres 1852 publicirte, beklagt derselbe die hässlichen Mysterien (los torpes misterios), welche einige dieser Reclamationen umgeben, mehr aber noch die Leichtigkeit, mit der man einen Umfang von Verbindlichkeiten anerkannt habe, deren Erfüllung später unterblieben und nicht möglich gewesen sei. «Es habe geschienen, — so sagte derselbe darin wörtlich — als sei in Folge dessen der erste Minister des Staats nur dazu bestimmt, um mit niedergeschlagenen Augen, und vor sich selbst eröthend, auf seine Person alle Nationalschande fallen zu lassen.»

Ueber den Umfang der Schuld für die Reclamationen spanischer Unterthanen ergaben dieselben Documente, dass die Anforderungen dafür in ihrem Totalbetrage nach den ersten approximativen Aufstellungen sich auf 11,119,852 Pesos beliefen, welche durch das letzte im Jahre 1851 abgeschlossene Abkommen auf 7,500,533 Pesos reducirt wurden. Diese 7,500,533 Pesos bildeten sich aus folgenden Posten:

#### I. Liquide Schuld:

1. aus der Zeit der Independenz:	
a) an Capitalien für Schuldverschreibungen der allgemeinen Staatskasse .....	170,312 Pesos,
b) für von den Factoreien zu Orizaba und Córdoba ausgestellte, unbezahlt gebliebene Anweisungen .....	70,930 „
2. aus der Zeit nach der Independenz:	
a) an rückständigen Pensionen .....	498,241 „
b) an Schuldverschreibungen für die einzigen Spaniern entzogene Wegegeld-Einnahme auf dem Wege von Mexico nach Toluca, auf welche dieselben Privatrechte hatten, in Gemässheit eines Gesetzes vom 30. November 1850 .....	457,426 „
c) dergleichen für entzogene Wegegeld-Einnahme auf dem Wege von Vera-Cruz nach Perote .....	1,794,414 „
	<hr/> Latus 2,991,323 Pesos,
	6°

www.libtool.com.cn Transport 2,991,323 Pesos,  
 d) verschiedene andere Forderungen .... 226,754 „

## II. Unliquide Schuld:

e) Ansprüche, welche angemeldet, aus Mangel an hinreichenden Beweismitteln jedoch für jetzt noch nicht anerkannt sind..... 226,991 „  
 f) bei der Liquidations-Commission anhängig gemacht ..... 2,077,292 „  
 g) der Anerkennung nahe gebracht..... 40,966 „  
 h) zwei Reclamationen, über deren Quoten noch gar nichts Sicheres feststeht.

## III. In der Negociation über den Zahlungsmodus etc. begriffen, befinden sich:

i) Reclamationen, welche der Prüfung bereits unterliegen..... 1,155,872 „  
 k) Festgestellte Abzüge der Liquidations-Commission..... 3,287 „  
 l) Weitere Reclamationen für Pensionen und weggenommenes Eigenthum ..... 778,048 „

Total 7,500,533 Pesos.

Schon diese, wie gesagt, am Ende des Jahres 1851 gemachte und 1852 publicirte, sehr vage officiële Aufstellung ergibt, in welcher tiefen Verwirrung noch ein grosser Theil der spanischen Reclamationen sich befindet. Nach dem Abkommen, welches damals (14. November 1851) zwischen dem spanischen Gesandten in Mexico, Don Juan Antoine y Zayas, und dem Minister Ramirez abgeschlossen wurde, wurde näher bestimmt, in wie weit die anerkannten und noch anzuerkennenden Forderungen auf Zinsen Anspruch hätten; über die Höhe der noch nicht festgestellten Forderungen selbst sollte demnächst eine Liquidations-Commission nach Anhörung der Interessenten und unter Intervention und Zuziehung des spanischen Gesandten entscheiden, und über den gesammten demnächst resultirenden Betrag auf den Inhaber lautende Staatsschuldscheine (bonos del tesoro mexicano al portador) ausgestellt, und die in diesen gedachten Capitalien mit jährlichen in Semestern zahlbaren 3 pCt. verzinst werden.

Dieses Abkommen wurde (1852) vom Congress nicht genehmigt, vielmehr der Minister Ramirez von demselben zur Anklage wegen Verletzung der Staats-Interessen gezogen, in Folge dessen derselbe eben diejenigen Documente publiciren liess, denen die vorstehenden Daten entnommen sind.

Die Anklage hatte indess keinen practischen Erfolg, da der Congress 1853 in Folge der früher bereits erwähnten poli-

ischen Ereignisse aufgelöst wurde. Indess erkannte auch die spätere Regierung Santa-Anna's das gedachte Abkommen nicht unbedingt an. Seitdem finden neue Negotiationen statt. Gegen Ende des Jahres 1853 nahmen diese Negotiationen zwischen dem spanischen Gesandten und der Regierung der Republik, welche auf die Anträge desselben nicht überall eingehen wollte, einen so bitteren Charakter an, dass der spanische Gesandte die diplomatischen Relationen mit der mexicanischen Regierung aufgab, und im Begriff stand, das Land zu verlassen. Spätere etwas günstigere Erklärungen des mexicanischen Gouvernements bestimmten ihn jedoch zur Rückkehr von Vera-Cruz nach Mexico, nach welchem ersteren Orte er bereits abgereist war.

In diesem Zustande der Verhandlung befindet sich die Angelegenheit auch noch heute (Anfang 1854), ohne dass sich mit Bestimmtheit absehen lässt, wie sie endigen wird.

Die spanische Gesandtschaft in Mexico ist seit Kurzem gleichzeitig auch für das Herzogthum Parma beglaubigt. Diese Beglaubigung beruht auf einem allgemeinen Anschluss des gedachten Herzogthums in Bezug auf seine Repräsentation im Auslande an den Königlich Spanischen Hof, und auf die verwandtschaftlichen Beziehungen beider Höfe.

d) Zu Preussen und den übrigen europäischen Staaten.

Nachdem in Folge der Independenz die Republik Mexico für den äussern Handel aller Nationen geöffnet worden war und die Verhältnisse sich mehr zu consolidiren angefangen hatten, traten auch mehrere andere europäische Staaten, nach dem Vorgange von England, durch Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge nach und nach in directe Verbindungen mit Mexico. Die Mehrzahl dieser Verträge wurde in London abgeschlossen, und allen lag der deshalb bereits seinem wörtlichen Inhalte nach mitgetheilte Vertrag mit England vom 26. December 1826 und 29. October 1827 zum Grunde.

Zu den ersten Staaten, welche dem Vorgange Englands folgten, gehörte Hannover, welches, da es damals unter Einer Herrschaft mit England stand, den Vertrag Englands mit Mexico seinem ganzen Inhalte nach durch eine Erklärung vom 20. Juni 1827 adoptirte, welche, gleichzeitig mit dem englischen Verträge, unter dem 29. October 1827 in Mexico ratificirt wurde.

Der mit den Niederlanden ebenfalls in London am 15. Juni 1827 abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag wurde unter dem 16. Juni 1829 in Mexico ratificirt. Die Bestimmungen desselben gelten, da damals die Trennung Belgiens von den Niederlanden noch nicht eingetreten war, auch für das

www.litlog.com.cn  
 letztere Königreich. Dieses ist zwar nachmals mit Mexico wegen Abschliessung eines eignen Vertrages in Verbindung getreten, ohne dass diese Absicht jedoch später zur Ausführung kam; es ist somit auch für Belgien jener eben gedachte Vertrag mit den Niederlanden zur Zeit noch die Basis der internationalen Beziehungen zu Mexico.

Zwischen Dänemark und Mexico wurde ebenfalls zu London am 19. Juni 1827 ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, und am 29. October 1829 in Mexico ratificirt.

Diesem folgte Preussen durch den am 18. Februar 1831 abgeschlossenen Vertrag, in Bezug auf welchen die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu London am 6. December 1834 stattfand, eben so Sachsen durch den Vertrag vom 4. October 1831, welcher um dieselbe Zeit ratificirt wurde.

Die Ratification der im Jahre 1832 ebenfalls zu London abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge mit der Schweiz, den Hansestädten den Königreichen Württemberg und Baiern verzögerte sich indess. Der mit den Hansestädten wurde, obwohl in London am 7. April 1832 abgeschlossen, erst am 27. Juni 1842 in Mexico ratificirt. Unterm 30. Juni 1842 schloss auch Oesterreich zu London einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Mexico ab, welcher daselbst unterm 13. December 1843 ratificirt wurde.

Von dem Abschluss eines Vertrages mit Portugal und Schweden ist zwar nichts bekannt geworden, indessen sind die gegenseitigen geringen Relationen auch ohne einen solchen Vertrag stets auf dem besten Fusse geblieben, und von Portugal ist sogar ein consularischer Agent in Mexico angestellt worden.

Russland hat dagegen durch keinen directen oder indirecten Act die Regierung von Mexico anerkannt; ebensowenig finden Relationen mit der Türkei statt.

Von den vorerwähnten mit Mexico durch Handelsverträge verbundenen Staaten ist jedoch nur Preussen mit Mexico in nähere und fortdauernde diplomatische Verbindung getreten, indem es schon im Jahre 1831 ein General-Consulat in Mexico errichtete, und demnächst vom Jahre 1836 ab einen Geschäftsträger, und vom Jahre 1846 ab einen Minister-Residenten bei der obersten Regierung daselbst beglaubigte. Diese näheren Beziehungen, welche auch Seitens Mexico's zu mehrfachen Beglaubigungen ausserordentlicher Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlichen Hofe zu Berlin geführt haben, — wie denn gegenwärtig (1854) ebenfalls ein mexicanischer ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister daselbst residirt, — haben

der königlich Preussischen Regierung mehrfach Gelegenheit gegeben, der mexicanischen Regierung ihre aufrichtige und rege Theilnahme für die Consolidation und friedliche Entwicklung der Zustände in Mexico zu bethätigen. So bei Gelegenheit der Differenzen mit Nord-America aus Anlass der gegenseitigen Reclamationen (s. S. 48.), wo Se. Majestät der höchstselige König Friedrich Wilhelm III. den Schiedsspruch übernahm, und beim Abschluss der Friedensverhandlungen mit Nord-America im Jahre 1848, wo die vertraulichen und demnächst durch die Regierungsblätter publicirten Aeusserungen und unparteiischen Rathschläge des damaligen preussischen Vertreters viel dazu beitrugen, den Friedensbedingungen Eingang zu schaffen, und die verderblichen Folgen einer Weigerung der Annahme derselben abzuwenden.

Im Jahre 1853 gab die Regierung von Mexico aber auch an Preussen einen Beweis ihres aufrichtigen Bestrebens zur Erhaltung eines gegenseitigen guten Verhältnisses, indem dieselbe einen Betrag von circa 52,200 Pesos, welche die preussische Regierung seit längerer Zeit für einige unter ihrem Schutze stehende, in Mexico residirende Unterthanen, als Entschädigung für ihnen von mexicanischen Behörden zugefügte Willkürlichkeiten und Verletzungen reclamirte, bezahlte. Da ausserdem schon in früheren Jahren solche, stets in den Grenzen äusserster Mässigung und Billigkeit gehaltene Reclamationen Gehör gefunden hatten, so finden Geldverwickelungen wie sie, wie bereits erwähnt, zwischen Mexico und britischen, spanischen und französischen Unterthanen schweben, zwischen der Regierung von Mexico und den zahlreichen, von Preussen vertretenen «deutschen» in der Republik residirenden Unterthanen nicht statt.

Wenn so eben allgemein von «deutschen», durch die preussische Legation in Mexico vertretenen Unterthanen die Rede gewesen ist, so muss hier bemerkt werden, dass, da von allen deutschen Staaten nur Preussen einen diplomatischen Agenten in Mexico hält, die dort residirenden Angehörigen auch der übrigen Staaten in Bedarfsfällen ihre Zuflucht zu dem preussischen Vertreter nehmen, wie denn durch die preussische Legation bisher vielfach Reclamationen und diplomatische Vermittelungen jeder Art, besonders auch in Erbschaftsachen, für hanseatische, österreichische, hannoversche, bairische, sächsische, württembergische, braunschweigische, oldenburgische Unterthanen mit Erfolg angebracht worden sind. Auch für belgische Unterthanen, und selbst für Consuln dieser Macht, ist auf besonderes Ansuchen preussischer Seits mehrfach eingeschritten, und unter andern auch eine Reclamation des belgischen Consuls zu Mazatlan im Betrage von



mehr als 19,000 Pesos zur Anerkennung und Zahlung (1853) gebracht worden.

In neuester Zeit (18<sup>53</sup>/<sub>54</sub>), wo die Regierung von Mexico trachtete, alle ihre Verhältnisse zum Auslande auch formell zu regeln, erklärte dieselbe in mehrfachen, besonders auch auf die auf Grund der von hanseatischen Consulaten bei der preussischen Gesandtschaft gemachten Anträge, für die Interessen von Hanseaten eingelegten Reclamationen und Verwendungen, dass Seine Hoheit der Präsident dieselben zwar in dem concreten Falle für diesesmal ausnahmsweise und aus Rücksicht für die Person des preussischen Minister-Residenten zuzulassen befohlen habe, im Princip aber geltend gemacht werden müsse, dass die preussische Gesandtschaft nur Interessen preussischer Unterthanen und solcher des Königreichs Sachsen und Fürstenthums Waldeck zu vertreten befugt sei, welche letztere Staaten den preussischen Minister-Residenten für die Wahrnehmung ihrer Interessen bei der Regierung der Republik ausdrücklich beglaubigt haben.

Aehnliche Erklärungen erfolgten (1854) bei Reclamationen für die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, zu deren Vertretung man mexicanischer Seits den preussischen Minister-Residenten grundsätzlich ebenfalls nicht weiter befugt erachtete. Eine in Folge dessen erfolgte Bezugnahme auf Art. 19. der im Jahre 1833 abgeschlossenen und 1841 und 1853 erneuerten Zollvereins-Verträge, denen zu Folge Preussen die Verpflichtung übernommen habe, den Unterthanen der Zollvereinsstaaten durch seine Consuln Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, und darauf, dass der preussische Minister-Resident gleichzeitig auch als General-Consul bei der Regierung von Mexico beglaubigt sei, wurde von derselben dahin beantwortet, dass dieselbe nach dem Vorgange anderer Regierungen und aus der Rücksicht, dass die fremden Consuln in der Republik fast sämmtlich dem Handelsstande angehörig seien, von denselben überhaupt grundsätzlich keinerlei directe Reclamationen annehme, und sie denselben unmittelbare, über den Kreis der Consular-Befugnisse, die lediglich auf eine örtliche Wirksamkeit beschränkt seien, hinausgehende Beziehungen zur obersten Regierung nicht gestatten könne. Deshalb könnten auch Reclamationen, von dem preussischen General-Consul als solchem angebracht, zur Vermeidung jeder Exemplification anderer Consulate eine Berücksichtigung nicht finden, während man jederzeit den Anträgen des preussischen Minister-Residenten das gebührende Gehör geben werde. Man sei auch in keiner Weise entgegen, dass dieser sich der unvertretenen Interessen der übrigen zollvereinsländischen Staaten, wie bisher, annehme, aber erst nachdem dieselben selbst einen diesfälligen Wunsch, wie es



königlich sächsischer Seits geschehen sei, ausdrücklich gegen die mexicanische Regierung ausgesprochen hätten und diese dadurch in den Stand gesetzt wäre, die Wirksamkeit ihres Gesandten in Berlin, wie dies bereits durch Accreditation desselben am königlichen Hofe zu Dresden geschehen sei, auch auf die übrigen Zollvereinsstaaten, event. in eben der Weise auszudehnen, als man dies preussischer Seits beabsichtige.

Hiernach ist die fernere Wirksamkeit der preussischen Legation für die Zollvereins- und anderen deutschen Staaten von der gedachten desiderirten ausdrücklichen Erklärung abhängig, und in den allerneuesten concreten Fällen dieser Art sind die Interessen dieser Unterthanen beim Mangel solcher Erklärungen, entweder nur unter Vorbehalt der nachträglichen Beibringung derselben, wo sie ohne Schwierigkeiten erwartet werden durfte, zu einem erwünschten Ziele zu führen gewesen, oder die Reclamanten haben vorerst von der preussischen Legation an ihre heimatlichen Regierungen gewiesen werden müssen, was, bei der Verzögerung, die hierdurch entsteht, in der Regel dem Verluste ihrer Ansprüche gleich zu achten gewesen ist.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zugleich, dass diejenigen Staaten, welche glauben, durch die blosse Bestellung von Handels-Consulaten ihren in Mexico residirenden Unterthanen einigen Nutzen zu stiften, vollkommen im Irrthum sind, wie es z. B. auch in der That keinem in Mexico residirenden Hanseaten, Hannoveraner, Belgier oder Niederländer u. s. w. einfallen wird, bei Reclamationen an die Regierung und bei sonstigen Beschwerden gegen die Landesautorität sich an die etwa vorhandenen Consulate seines Landes zu wenden, weil er sehr wohl weiss, dass ihm dies nichts nützen würde.

## Legationen und Consulate Mexico's im Auslande.

Die directen Verhältnisse zum Auslande bilden, wie bereits erwähnt, nicht die einzigen Gegenstände, welche zu dem Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gehören; man betrachtet als dahin gehörig auch die gesammten innern Fremden-Angelegenheiten, auch ist endlich mit der Stelle des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, als Chef des Conseils, das Staatsiegelbewahrer-Amt verbunden.

Dies wird Veranlassung geben, hier noch das Erforderliche über die Verhältnisse der Fremden in der Republik und eine kurze Bemerkung über die Nationalfarben und das Nationalwappen derselben beizufügen, welche das Staatssiegel bilden.

Vorher bedarf es aber einiger Worte über die Legationen und Consulate, welche Mexico im Auslande unterhält. Im Allgemeinen und der Regel nach, folgt Mexico hierin dem Principe der Reciprocität, indem es überall nach denjenigen Staaten Gesandte sendet, von denen dergleichen bei Mexico selbst accreditirt sind. Besoldete Consulate hält Mexico nur in London, New-Orleans, in der Habana und in Hamburg.

Alle diese diplomatischen und consularischen Missionen unterliegen jedoch einem sehr häufigen Wechsel, welcher in der Mehrzahl der Fälle auch durch das Ausbleiben der Besoldung entsteht, in Rücksicht auf deren Zahlung nichts weniger als einige Regelmässigkeit besteht. In der Regel treten deshalb auch diejenigen, welche zu solchen Missionen bestimmt werden, dieselben erst dann an, wenn sie die Reisekosten und demnächst das Gehalt der Stelle mindestens auf einige Zeit im Voraus erhalten; mit dem Ablaufe dieser Zeit beginnt die Stellung unsicher zu werden, bis der in's Ausland gesendete Beamte sich allmählig zur Rückreise nach der Heimat anschickt. An sich sind jedoch die Gehälter der diplomatischen Beamten Mexico's liberal und anständig normirt, und wenn, wie gesagt, nur regelmässig auf deren Zahlung gerechnet werden könnte, so würden die Repräsentanten Mexico's im Auslande völlig in der Lage sein, mit allem äusserlichen Anstande aufzutreten. Die Regierung hat in der neuesten Zeit (unterm 25. August 1853) ein eignes Dienstreglement für ihr im Auslande accreditirtes diplomatisches Corps erlassen, welches die gesammten äusseren und Geldverhältnisse desselben feststellt. In der neuesten Zeit giebt man sich daher der Hoffnung hin, dass den diplomatischen Agenten Mexico's im Auslande auch in Bezug auf ihre Bezahlung nach Massgabe dieses Reglements eine grössere Rücksicht und grössere Pünktlichkeit zugewendet werden werde, als dies bisher der Fall war. Im Jahre 1852 ist man das Gehalt allen diplomatischen Agenten schuldig geblieben, und so wie es überhaupt in Mexico keinen im Civil oder Militair Angestellten giebt, der nicht Forderungen aus rückständig gebliebenen Gehältern an die Regierung hätte, so dürfte es auch kaum einen Beamten der diplomatischen Carrière daselbst geben, der nicht erhebliche Summen in dieser Hinsicht zu fordern hätte. Aus diesem Umstande erklären sich auch die vielen Wechsel und lange dauernden Vacanzen in den Legationen Mexico's im Auslande.

## Das rechtliche Verhältniss der Fremden in der Republik.

Die Mexicaner reden häufig, und sogar officiell von einem Fremden-Recht — (*derecho de estrangería*). Bei Ausbietung von **Entreprisen**, besonders solchen, bei denen man eine Geltendmachung von politischen Rechten zu vermeiden trachtet, — z. B. bei der, nach Verwerfung des Vertrages mit Garay auf's Neue im Jahre 1852 stattgehabten Ausbietung der Arbeiten zur Herstellung eines Verbindungsweges des Golfs mit dem stillen Ocean durch den Isthmus von Tehuantepec, — wird bei verstatteter Theilnahme der Fremden zur Submission niemals unterlassen, die Bedingung zu stellen, dass die Fremden für alle aus dem fraglichen Geschäft erwachsenden Rechts-Verhältnisse und Ansprüche auf ihr *derecho de estrangería* Verzicht zu leisten haben.

Man wäre demnach versucht, in diesem Fremden-Recht eine grössere oder geringere Zahl von Vorrechten oder Begünstigungen zu suchen. Von solchen ist jedoch nur ein einziges Beispiel vorhanden, das der Gültigkeit der von den akatholischen Fremden in der Republik vor ihren resp. Gesandtschaften geschlossenen Civil-Ehen vor dem Gesetz, welche bei Gelegenheit der Discussion eines Colonisationsgesetzes im Jahre 1849 von der Deputirten-Kammer angenommen und wenn auch wegen erman- gelnder Zustimmung des Senats nicht ausdrücklich zum Gesetz erhoben, so doch als gültige Norm auch in officiellen Documenten bezeichnet wurde. Abgesehen hiervon, ist jedoch sonst von eigentlichen Vorrechten der Fremden nichts vorhanden. Die Verträge, die mit verschiedenen Staaten bestehen, haben, — da sie auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit beruhen — für die Fremden in der Republik nicht mehr erreichen können und wollen, als Gewährung derjenigen Rechte, die man dem Fremden auch im europäischen Staatsverban- de gewährt. Die Landesgesetzgebung ertheilt dem Fremden in Mexico sonst nichts weniger als Vorzüge, ja sie bewacht so eifersüchtig die *fueros, privilegios, gracias und exenciones*, dass ein besonderes Gesetz vom 8. August 1843 es für nöthig hielt, den Grundsatz auszusprechen, « dass Fremde niemals auf Privilegien, Rechtswohlthaten und dergl. m. Anspruch machen sollen, die, obgleich sie dem Privatrecht angehören, doch ausserhalb der Sphäre des gemeinen Rechts liegen.» Ueber die Bestimmungen dieses letzteren hinaus kann daher der Fremde nichts in Anspruch nehmen, im Gegentheil er erfährt, wie sich gleich zeigen wird, auch auf diesem Gebiete noch man-

nigfache Beschränkungen. Hier bleibt daher für den Begriff der *Estrangeria* nichts übrig, und auf dem Gebiete der politischen Rechte darf man denselben gar nicht suchen, da diese verfassungsmässig nur von Bürgern ausgeübt werden. Er liegt in der That auch ausschliesslich auf dem Gebiete des Völkerrechts, und will sonderbarer Weise nichts weiter bezeichnen, als den Anspruch, den der Fremde auf Schutz und Vertretung durch die Gesandtschaft seiner Nation hat. Die mexicanischen Zustände haben diesen gesandtschaftlichen Schutz weit über seine gewöhnlichen Grenzen ausgedehnt. Polizei, Administration und Justiz sind mangelhaft; sie liegen überall nur in den Händen von Einzelnen; für die gewöhnlichen Civil- und Criminal-Sachen giebt es nur in der dritten Instanz collegialische Rechtspflege; die Administration ist centralisirt, aber es fehlt ihr Kraft und Nachdruck in der Spitze. Es begreift sich leicht hieraus, und die Erfahrung bestätigt dies leider nur zu sehr, dass die Fremden dem Vorurtheil, dem bösen Willen, mindestens der Parteilichkeit ausgesetzt sind. Ein ganz natürliches Bedürfniss bringt es daher mit sich, dass sie sich in jeder Sache um die Protection ihrer Gesandtschaften bewerben, und die letzteren können nicht umhin, auch solche Angelegenheiten in den Bereich ihrer Vermittelung und ihres Einflusses zu ziehen, die unter anderen Verhältnissen ausschliesslich oder mindestens zunächst der Erledigung durch die ordentlichen Behörden hätten verbleiben müssen. In diesem Zustande der Dinge liegt es auch, dass die Angehörigen derjenigen Staaten, welche in Mexico durch Gesandtschaften vertreten sind, ungleich günstiger stehen, als diejenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, so wie, dass diese letzteren sich eifrigst um den Schutz einer ihrer Nation nahe stehenden, in Mexico diplomatisch vertretenen Macht bemühen, der indess natürlich nur von dem Grade der Bereitwilligkeit des mexicanischen Gouvernements abhängt.

Allerdings hat die mexicanische Regierung gegen die diplomatische Einmischung, zumal gegen die übereifrige einiger fremden Minister zu Gunsten ihrer Nationalen in Angelegenheiten, die in andern Staaten eine diplomatische Intervention überhaupt nicht als zulässig erscheinen lassen würden, einigemale principielle Einsprache gethan; allein bei dem Mangel an Festigkeit, der zunächst in der Anerkennung der mangelhaften Beschaffenheit ihrer Organe seinen Grund hat, fährt die Regierung nicht nur fort, sich ihr zu fügen, sondern findet auch darin nicht selten eine erhebliche Unterstützung ihrer eigenen Macht.

Auf diese Art hat sich eine Art von Einmischungsrecht der Gesandtschaften gebildet, das keine bestimmte Grundlage, und noch weniger eine aus völkerrechtlichen Principien herzu-

leitende Grenze hat, das vielmehr nur in den eigenthümlichen Zuständen seinen Entstehungsgrund und seine Berechtigung findet. Eben deshalb ist es so unentbehrlich, als nützlich. *Die Gegenwart des Gesandten und seine Vertretung in allen billigen Angelegenheiten ist der einzig wahre und wirksame Schutz, den der Fremde in Mexico genießt*, und der Anspruch darauf ist es, den der Mexicaner unter dem selbst erfundenen Ausdruck *derecho de estrangería* versteht. Es wird nicht erst der Bemerkung bedürfen, dass dieses Recht nachhaltiger und stärker ist, je nachdem der Begriff des mexicanischen Gouvernements von der Macht der Nation, die der Gesandte repräsentirt, ein grosser oder ein kleiner ist; es bedarf auch keiner Bemerkung, dass Vieles von den persönlichen Verhältnissen des Gesandten und der gesellschaftlichen Stellung, die er sich zu geben im Stande ist, abhängt.

Dem Grundsätze nach sollen die Fremden alle Rechte und Befugnisse mit den Landeseinwohnern theilen, die nicht als Ausflüsse der politischen Verfassung eigentlichen Staatsbürgern, *ciudadanos*, vorbehalten bleiben. Der Grundsatz ist jedoch nicht streng durchgeführt; es finden vielfache Ausnahmen davon statt, die jedoch nicht sehr erheblich sind.

Der Erwerb von Grundeigenthum war früher den Fremden fast gänzlich untersagt. Nur mit Genehmigung des General-Congresses konnte er stattfinden, wenn die Grundstücke in den Territorien, oder der Staaten-Congresse, wenn sie in einem Staate belegen waren (Gesetz vom 12. März 1828). Das Gesetz vom 11. März 1842 gestattet dagegen den Fremden, die sich als solche in der Republik niederlassen, die Erwerbung städtischen und ländlichen Grundbesitzes; auch das Eigenthum an Bergwerken aller Art können sie, unter Beobachtung der in der Ordenanza de Minería vom 22. Mai 1783 vorgeschriebenen besonderen Bedingungen, erwerben. Sie dürfen jedoch, ohne specielle Erlaubniss der Regierung nicht mehr als 2 Landgüter in einem und demselben Staate erwerben, und diese dürfen nicht zusammengelegt werden. Beim Verkaufe städtischer Grundstücke an Fremde steht den Bürgern der Stadt ein *Retractrecht* zu. Die auf den erworbenen Grundstücken haftenden dinglichen Verpflichtungen, wozu auch persönliche Hilfsleistungen für polizeiliche Zwecke gehören, müssen von den Fremden erfüllt werden, ohne dass sie sich auf die *derechos de estrangería* berufen dürfen.

Verweilt der fremde Grundeigenthümer ohne Genehmigung der Regierung länger als zwei Jahre im Auslande, oder fällt das Grundstück durch Erbgangsrecht an einen Ausländer, der sich binnen zwei Jahren nicht im Lande niederlässt, so darf die Regierung auf öffentlichen Verkauf des Grundstücks dringen. Auf

Bergwerke, die sich im Miteigenthum mehrerer Fremden befinden, hat jedoch diese Bestimmung keine Anwendung, so lange Einer der Miteigenthümer im Lande verbleibt. In den Grenzdistricten bedarf die Erwerbung des Grundeigenthums durch Fremde auch jetzt noch der besonderen Erlaubniss des Gouvernements; innerhalb 5 Leguas von der Küste ist sie gänzlich untersagt, beides zur Abwehr schleichhändlerischer Etablissements.

Ein Gesetz vom 23. September 1843, welches den Kleinhandel allen Fremden untersagt, die sich nicht naturalisiren lassen, oder eine Mexicanerin heirathen, oder mit ihrer Familie im Lande leben, wird nicht mit Strenge gehandhabt, und gehört übrigens zu denjenigen Gesetzen, deren Gültigkeit nach der Einführung der Föderativ-Verfassung von den Rechtsgelehrten bezweifelt wird. Es sind keine Fälle bekannt, dass Deutsche oder andere Fremde über Handhabung dieses Gesetzes je geklagt hätten.

Ausser den Beschränkungen hinsichtlich der Eigenthums-erwerbung giebt es also weder im Sachen- noch im Obligationen- und Personenrecht Ausnahme-Bestimmungen zu Gunsten oder Ungunsten der Fremden. Das Recht selbst, dem diese gleich den Landeseinwohnern unterworfen sind, ist freilich so übel, als man es nur finden kann, — ein römisch-spanisch-mexicanisches ungesichtetes Gemengsel von Gesetzen, welches die Advokaten eben so wenig entbehren lässt, als diesen ein jus controversum schafft, wie sie es sich nur wünschen mögen.

Der Fremde ist bei solchem Zustande der Gesetzgebung ganz in die Hände seines Rechtsanwalts gegeben, dessen Eifer und Treue, wie jede andere Waare, nach dem Werthe der darauf verwendeten Kosten zu beurtheilen ist.

In polizeilicher Hinsicht finden zwischen Fremden und Einheimischen keine Unterschiede statt. Der Fremde ist aber gehalten, seine Eigenschaft als solcher durch die Lösung einer Aufenthalts- oder Sicherheitskarte (Carta de seguridad) zu constatiren, wofür die Gebühr an die Regierung 4 Pesos beträgt. Zur Lösung einer solchen Sicherheitskarte sind alle Fremde, mit alleiniger Ausnahme der mit einem Exequatur der Landesregierung versehenen fremden Consulen verpflichtet. Die Verordnungen vom 12. März und 1. Mai 1828 und vom 12. October 1830 haben festgesetzt, dass jeder Fremde innerhalb der ersten vier Wochen seines Aufenthaltes im Lande eine solche, alljährlich spätestens im Monat Januar zu erneuernde Karte lösen muss; im Unterlassungsfalle ist der Fremde mit einer Strafe von 20 Pesos und dem Verluste des derecho de extranjería bedroht. Der Ertheilung einer solchen Sicherheitskarte ungeachtet, behält das Gesetz vom 22. Februar 1832 dem Supremo Gobierno das Recht



vor jeden Fremden auszuweisen, der den Verdacht wider sich hat, dass sein längerer Aufenthalt im Lande der Ruhe und Ordnung nachtheilig sein könnte.

Die Erlaubniss, Waffen bei sich zu führen, bedarf für den Fremden einer gesandtschaftlichen oder consularischen Verwendung, in Folge deren ihm ein sogenannter Waffenpass ertheilt wird, der ihm zu seiner Legitimation dient. Ein Gesetz vom 5. Januar 1842 verbietet ausdrücklich, dass Fremde bewaffnet in's Land kommen.

In Ansehung der Steuern und Abgaben sind die Fremden den Einheimischen völlig gleichgestellt. Persönliche Leistungen für Communal- und polizeiliche Zwecke werden ihnen, sofern sie nicht Grundbesitzer sind, nirgends zugemuthet.

Das Recht, als Fremder im Lande zu bleiben, unterliegt, so lange die Sicherheitskarte gelöst wird, im Allgemeinen keiner Beschränkung.

In der allerneuesten Zeit, nämlich unterm 30. Januar 1854, hat die Regierung ein eignes Gesetz über das Fremdenrecht (*estrangeria*) erlassen; in demselben sind im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften zusammengefasst, und der Begriff von Fremden näher festgestellt worden. Letzteres bezieht sich jedoch mehr auf den Verlust der Nationalität durch Nichtbefolgung der zur Bewahrung derselben bestehenden Vorschriften. Etwas Neues im Vergleiche zu der bisherigen Observanz bestimmt das Gesetz nur in sofern, als alle Gesellschafts-Contracte, welche zwischen Mexicanern und Fremden abgeschlossen sind, sofern nicht wenigstens unter vier Theilnehmern drei Einer Nationalität angehören, als mexicanische betrachtet werden sollen, und als die Fremden hinführo — was bis dahin vielfach gestattet war — keinerlei Staats-, Kirchen- oder Communal-Aemter bekleiden dürfen. Wer ein solches Amt erhält und annimmt, wird *eo ipso* als naturalisirt angesehen. Bei ab intestato-Todesfällen eines Fremden soll der Richter behufs Aufnahme des Inventars den betreffenden Consul zuziehen. Soweit gegen den Nachlass Reclamationen aus in der Republik eingegangenen Verbindlichkeiten des Erblassers, oder aus irgend einem Grunde von Mexicanern erhoben werden, soll lediglich der mexicanische Richter darüber zu entscheiden haben.

Eine wesentlich die bisherigen Fremdenrechte verändernde Bestimmung dieses Gesetzes besteht aber darin, dass alle Fremde, welche ein Domicil in Mexico haben, sofern in den Tractaten mit der Nation, der sie angehören, nicht das Gegentheil stipulirt ist, im Kriegsfall, soweit dieser nicht mit derselben Nation stattfindet, der sie angehören, zum Militärdienst verpflichtet sein sollen.

Da die Verträge der fremden Nationen mit Mexico gegen-

seitig sich die Vortheile der begünstigsten Nation zusichern, und in mehreren Verträgen, z. B. mit Spanien (siehe S. 81.) die Heranziehung der in der Republik residirenden Spanier zum Kriegsdienst ausgeschlossen ist, so kommt die Ausnahme allen Angehörigen derjenigen Staaten zu Gute, welche überhaupt Tractate mit Mexico haben. — Die in Mexico residirenden Unterthanen der deutschen grossherzoglichen, herzoglichen und fürstlichen Staaten, welche in keinem Vertragsverhältniss zu Mexico stehen, werden daher z. B. beim Ausbruch eines Krieges mit Nord-America in Mexico zu Kriegsdiensten gezwungen werden können, und stehen somit dort weit ungünstiger, als die Angehörigen der durch Tractate mit Mexico verbundenen deutschen Königreiche und der Hansestädte.

### Naturalisation der Fremden.

Um die Naturalisation der Fremden zu erleichtern, ist unterm 10. September 1846 eine Bestimmung erlassen worden, der zu Folge jeder Fremde, welcher den Wunsch hegt, in der Republik naturalisirt zu werden, und der irgend den Betrieb einer nützlichen Profession oder einer Industrie nachweisen kann, eine Naturalisationskarte erhalten soll, eben so derjenige Fremde, der in den Land- oder Seedienst der Republik zu treten beabsichtigt. Die Gebühren für die Naturalisationskosten wurden auf einen durchaus unerheblichen Betrag reducirt, die Rechte der solchergestalt naturalisirten Fremden denen der geborenen Mexicaner gleich erklärt, und nur die Zulassung solcher Personen zur Naturalisation verboten, welche bis dahin Unterthanen einer mit Mexico im Kriege befindlichen Nation waren. Die Naturalisation hat indess, dieser Erleichterung ungeachtet, keine Fortschritte gemacht, und beschränkt sich auf solche Fremde, welche ein Geschäft betreiben, dessen Ausübung nach den vorhandenen Vorschriften den Besitz der mexicanischen Staatsbürgerschaft bedingt, z. B. der Mäkler, Advocaten u. s. w.

Im Jahre 1847, als man sich eine unglückliche Wendung des Krieges mit den Vereinigten Staaten nicht mehr verheimlichen konnte, und als die occupirenden Americaner den im Lande sich aufhaltenden Fremden, «ihren neutral friends» in ihren Proclamationen Berücksichtigungen und Begünstigungen aller Art verhiessen, gab die Regierung von Mexico den Fremden einen Beweis von Theilnahme, der in der That der Erinnerung werth ist: sie erlaubte denjenigen Fremden, die sich aus besonderen Gründen bereits hatten naturalisiren lassen, ihr mexicanisches Bürgerrecht wieder auf- und sich unter den Schutz ihrer vater-



indischen Regierungen zurück zu begeben, eine Vergünstigung, von der in jener Zeit, besonders von den im Lande befindlichen Spaniern, vielfach Gebrauch gemacht wurde, wenn auch nur um bei dieser Gelegenheit ihre alten Adelstitel wieder zu gewinnen, auf die sie, als mexicanische Bürger, hatten verzichten müssen.

## Nationalfarben und Wappen im Staatssiegel der Republik.

Der Plan von Iturbide hatte, wie bereits S. 2 erwähnt, drei Hauptartikel oder wesentliche Zwecke in Absicht, die katholische apostolisch-römische Religion, mit Ausschluss jeder andern, die Independenz unter der Form eines gemässigten monarchischen Regiments, und die Union zwischen Americanern und Europäern. Dies waren die drei Garantien, welche das Heer, das sich nach denselben benannte, unterstützte, und auf diese drei Garantien spielen die Nationalfarben an, die man damals annahm, und die sich bis auf die neueste Zeit, ungeachtet der gänzlich veränderten politischen Verfassung des Landes, erhalten haben, nämlich weiss zur Bezeichnung der Reinheit der Religion, roth nach der Farbe der spanischen Cocarde, da die Spanier den Mexicanern gleich geachtet werden sollten, und grün zur Bezeichnung der Hoffnung auf die Unabhängigkeit. Die Zusammenstellung der Farben war Anfangs so, dass dieselben horizontal liefen; später wurden sie durch den ersten Congress perpendicular, die weisse Farbe in der Mitte, vorgeschrieben, damit in selbiger der Adler auf dem Nopalblatte, das alte Wappen der aztekischen Könige, das man demnächst adoptirte, besser als auf farbigem Grunde zum Vorschein komme. Während der kurzen Kaiserzeit war dieser Adler gekrönt; seit Einführung der Republik erscheint er ungekrönt, und so ist demnächst heute das Wappen der Republik in dem grossen Staatssiegel beschaffen, dessen Gebrauch, wie erwähnt, für grosse Staatsacte ein Attribut des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, als Chefs des gesammten Cabinets ist.

## Dritter Abschnitt.

---

### Das Ministerium des Innern («de lo interior» oder auch «de la gobernacion» genannt)

---

#### Vorbemerkung.

**E**s ist bereits erwähnt worden, dass eine eigne Centralstelle für die innere Verwaltung erst seit dem Monat Mai 1853, also seit sehr kurzer Zeit besteht, und dass bis dahin die innere Verwaltung mit der der auswärtigen Angelegenheiten verbunden war.

In Ansehung auf die Personen, welche an der Spitze der innern Verwaltung standen, hat demnach die letztere ganz dieselben häufigen Wechsel zu erfahren gehabt, als dies bei der Führung der auswärtigen Angelegenheiten der Fall gewesen ist. Ist indess schon dort durch eben diesen häufigen Wechsel der Personen ein grosser Mangel an fester Führung und durchgreifenden Grundsätzen entstanden, so ist das Schwanken in der innern Verwaltung noch ungleich grösser gewesen.

Die äusseren Angelegenheiten bringen, da sie immer in einem gewissen Einklange mit den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen gehalten werden müssen, schon an sich eine gewisse Principienmässigkeit mit sich, von der sich kein Staat, auch unter den abnormsten Umständen nicht, weit entfernen kann. Ueberdies ist die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten der obersten Regierung der Republik stets unverkümmert geblieben, während durch die beiden langen Epochen der föderativen Verfassung – 1824 bis 1837 und 1846 bis 1853 – bei der Souverainetät der Einzelstaaten, die innere Regierungsgewalt der Republik sich lediglich auf die Hauptstadt und deren nächste Umgebung, den sogenannten Föderaldistrict, beschränkte.

www.libri.vi  
 Während der Discussion und Feststellung der Constitution von 1824 war nämlich auch nicht im Entferntesten die Idee angeregt worden, die Hauptstadt, welche zum Sitze der obersten, die gesammte Union umfassenden Gewalten bestimmt war, ausserhalb des Verbandes des betreffenden Specialstaates zu betrachten; man nahm es damals als selbstverständlich an, dass die Hauptstadt Mexico einen Bestandtheil des gleichnamigen Föderalstaates zu bilden habe.

Aber kaum waren in Folge der Constitution die Regierungs-Autoritäten für den Specialstaat Mexico in Wirksamkeit getreten, als ein Vorspiel dessen, was sich hiernächst in allen Staaten der Republik zutrug, sofort die Collisionen zwischen der obersten Regierung der Union und dem Gouverneur des Specialstaates Mexico (damals General Don Melchor Múzquiz) begannen; in Folge derselben wurde durch das Decret vom 20. November 1824 bestimmt, dass die Hauptstadt Mexico mit einem Umkreise von zwei Leguas vom Centrum ihres Hauptplatzes (der sogenannten plaza mayor) aus gerechnet, einen eignen, unter die unmittelbaren Befehle der General-Regierung gestellten «Föderaldistrict» zu bilden, und diese General-Regierung auch den Gouverneur dieses Districts zu ernennen, und letzterer, nach ihren Befehlen, die Verwaltung desselben zu führen habe.

Bei dieser separaten Verwaltung des Föderaldistricts, welcher durch eine neue Verordnung aus dem Februar 1854 auf einige angrenzende Ortschaften über den zweimeiligen Umkreis ausgedehnt worden, ist es bis auf die heutige Zeit verblieben, ungeachtet der Remonstrationen des Staates Mexico, welcher gleich Anfangs nicht unterliess, gegen diese, wie er es nannte, «Beraubung» (despojo) Protest einzulegen.

Die General-Regierung hatte sonach während der Epochen der Föderation gar keine innere Regierungsgewalt; was sie Allgemeines verfügte, unterlag erst der Prüfung und der Censur der Special-Gouvernements der Einzelstaaten und ihrer Legislaturen, und sie enthielt sich sonach auch lieber aller allgemeinen Anordnungen, weil sie ohnehin schon wusste, dass sie doch unausgeführt blieben, eben schon weil sie von der General-Regierung ausgingen, und die eifersüchtigen Special-Gouvernements jede selbst auch eine bittweise Einmischung der obersten Regierung in die Verwaltung des Staates, schon als Eingriff in ihre Souveränität erachteten.

Bei den Specialstaaten aber wiederholte sich der Wechsel der Principien und der Regierenden, der Gouverneure und ihrer Secretarios, der eigentlichen Departements-Vorstände, welche die Rolle von Ministern im Kleinen spielten, meistens so häufig, dass

dieselben ebenfalls zu keiner durchgreifenden **Wirksamkeit** gelangten. Alle Ressorts der Gewalt wurden hierdurch so lose, dass nicht selten einzelne Districte solcher Staaten zeitweise der Staatsregierung theils stillschweigend, theils ausdrücklich den Gehorsam versagten, so dass in Allem, was die innere Regierungsgewalt betrifft, eine so grosse Anarchie und Willkürlichkeit bestand, dass eben den Excessen derselben auch zum grössten Theil die schweren und bedeutenden Reclamationen zuzuschreiben sind, welche die Regierung der Republik an die dort residirenden Fremden, nach dem was bei der Darstellung der äusseren Verhältnisse bereits erwähnt ist, hat gewähren müssen, und die sie noch jetzt in so üblen Verwickelungen halten.

Auch während der neunjährigen Epoche von 1837 bis 1846, wo die Republik zwischen der Central-Regierung, der Dictatur und demnächst wieder der Central-Regierung wechselte, konnte dieselbe trotz vieler Versuche dazu, und ungeachtet des Umstandes, dass das Ministerium des Aeussern und Innern häufig mit sehr intelligenten Ministern besetzt war, doch wegen der fortwährenden revolutionären Schwankungen, und da während derselben ihre Macht nicht selten ganz paralysirt war, so wie wegen der Inaction des Congresses, an den sie mit Ausnahme der kurzen Periode der Dictatur gebunden blieb, zu keiner durchgreifenden Wirksamkeit gelangen. Es fehlten ihr alle Mittel und Kräfte der Executive, und die Gouverneurs der während dieser Zeit in «Departements» verwandelten Staaten thaten oder unterliessen so ziemlich, was sie wollten.

Wer über die stürmischen Ereignisse dieser Epoche, auf welche Viele damals ihre Hoffnung gesetzt, sich näher zu informiren gedenkt, und sich ein klares Bild der während der Dauer derselben fortlaufend geherrschten Anarchie machen will, der findet eine amtliche und unanzufechtende Quelle in dem umfassenden Memoir, welches 1847 über die Zustände der äussern und innern Verwaltung Don Jose Maria Lafragua, zu jener Zeit Minister des Aeussern und Innern, dem Congress vorgelegt hat, besonders in dem Eingange zu seiner Darstellung der innern Verhältnisse, welche von eben so patriotischer als klarer Auffassung zeugt. «Möchte» — so schliesst er diese traurige Betrachtung der in jene Zeit gefallenen Revolutionen — «einst der glückliche Tag in unserm Lande erscheinen, wo statt einer so langen Reihe betreibender Ereignisse der Abschnitt «öffentliche Ruhe» (*tranquilidad pública*) in den Memoirs der Minister sich als überflüssig zeigt, und statt seiner die Worte stehen möchten: «die öffentliche Ruhe ist nirgends gestört worden.»

Es liegt also ganz in der Natur dieser abnormen Verhält-

misse, dass alle Theile der inneren Regierungsgewalt in den durch die Constitution von 1824 formirten Staaten eine ganz verschiedene Entwicklung genommen hatten, und dass, bei der legislativen innern Gewalt, welche ihnen beiwohnte, oft schon von dem nächsten Nachbarstaate ganz abweichende Gesetze und Einrichtungen geschaffen wurden, und dass somit überhaupt die Gesammtheit der Republik in ihren einzelnen Theilen eine Vielheit nebeneinanderstehender, oft sich widersprechender Vorschriften, wie sie gerade Zeit, Umstände, Laune und Privat-Interessen geschaffen haben, darbietet, ein ganz unverdauliches Gemengsel, in welches sich auch der gewandteste Verstand nicht zurechtfinden kann.

Durch die lange Dauer der föderativen Verfassung und durch die sich an dieselbe knüpfenden verjährten Missbräuche haben sich überdies Zustände und Interessen in den einzelnen Landestheilen gebildet, die mit einer gewissen Schonung behandelt werden wollen. Auch als Santa-Anna neuerdings (April 1853) wieder die Herrschaft übernahm, um anfänglich bis zu einem bestimmten Zeitraume und bis zur Emanation einer neuen Verfassung die Regierung lediglich nach Anleitung seines Gewissens zu führen, behielt man aus schonender Rücksicht noch immer den Namen «Staat» und selbst «souverainer Staat» zur Bezeichnung der Landestheile bei, die factisch diese Souverainetät bereits durch die Art. 1. und 2. der 3. Abtheilung eines vorläufigen Decrets vom 22. April 1853 verloren hatten. «Um die weite Gewalt auszuüben, welche die Nation in meine Hände gelegt hat» — so sagte Santa-Anna wörtlich in diesem Decrete — «um alle Zweige der öffentlichen Gewalt zu reorganisiren, kommen die Legislaturen und alle sonstigen Behörden, welche in den Staaten und Territorien legislative Functionen haben möchten, hierdurch in Wegfall. Es wird ein Reglement gegeben werden, nach welchem, bis zur Publication der Constitution die Gouverneure ihre Functionen auszuüben haben werden.»

Dieses Reglement für die Gouverneure erging denn auch unterm 15. Mai 1853, wonach dieselben lediglich von der obersten Regierung ernannt werden, und allein nach den Befehlen und Bestimmungen derselben die Verwaltung der Staaten und selbstständigen Districte leiten sollten. Es wurde darin eine vollkommene Abhängigkeit und unbedingte Unterordnung der Gouverneure dieser Staaten und Districte unter die General-Regierung und insonderheit unter das Ministerium des Innern angeordnet, und um auch die nöthigen executiven Mittel zur Ausführung der Regierungsbefehle in die Hand des Gouverneurs zu legen, und jeden Competenz-Conflict zu vermeiden, das Amt des Militair- und Civil-Gouverneurs meist in einer Person vereinigt.

Erst als im December 1853 die Gewalt des Präsidenten Santa-Anna auf ganz unbestimmte Weise verlängert wurde, liess man die Bezeichnung der einzelnen Landestheile als «Staaten» ausser Gebrauch kommen, und substituirt ihnen das den neuesten Verhältnissen entsprechendere Wort «Departement» auch im officiellen Sprachgebrauch.

Bei der weiteren Verfolgung des materiellen Zustandes der einzelnen Zweige der inneren Regierungsverwaltung, wie sie die nachfolgende Darstellung darbietet, ist es erforderlich, sich die eben erwähnten geschichtlichen Vorgänge stets gegenwärtig zu halten. Aus ihnen erklärt sich auch, je nach der Epoche von der die Rede ist, die abwechselnde Bezeichnung «Staat» und «Departement» für die einzelnen Landestheile.

Es ist dabei auch ferner in Erwägung zu ziehen, dass die neue, unumschränkte Regierung, ungeachtet der Rührigkeit die sie entfaltet hat, eben sowohl wegen der Kürze der Zeit, seit der sie existirt, als insonderheit auch durch revolutionaire Bewegungen in der neuesten Zeit an einzelnen Punkten, durch welche ihre Wirksamkeit vorzugsweise auf die Unterdrückung derselben hingeleitet wurde, an der Entwicklung einer tiefgehenden Thätigkeit verhindert wurde, und dass die Organe ihrer Verwaltung auch nicht gerade von einer übermässigen Energie beseelt gewesen sind, um allgemeinere Anordnungen sofort in's Leben zu rufen. Ueberdies sind die Verhältnisse des neuen Gouvernements auch keinesweges schon so fest und als überall so consolidirt zu betrachten, dass sich eine ganz unzweifelhafte Erwartung eines festen Bestandes an dasselbe knüpfen liesse; auch wäre eine solche Erwartung den bisherigen Erfahrungen und geschichtlichen Vorgängen in Mexico ganz entgegengesetzt.

Im Uebrigen wird sich die Darstellung des innern Zustandes der einzelnen Verwaltungszweige auch hier an den neuesten bestehenden äusseren Verwaltungs-Organismus anschliessen.

Nach dem Decrete vom 12. Mai 1853, welches das neue Ministerium des Innern unter der amtlichen Bezeichnung «Secretaría de Estado y de Gobernación» in's Leben ruft, soll dasselbe folgende Verwaltungszweige zu seinem Ressort erhalten:

a) den Staatsrath und alle allgemeine Beziehungen desselben mit der Regierung;

b) alles, was die innere Verwaltung der Republik betrifft, insbesondere:

die Sicherheitspolizei, Wohlthätigkeits-Anstalten und Pfandhäuser, Gefängnisse, Straf- und Corrections-Anstalten, Press-Angelegenheiten, Nationalfeste und öffentliche Vergnügungen.

Die eben gedachte Bezeichnung des Ressorts des Innern hat etwas Vages, wie überall, da gerade die innere Verwaltung so viele Gegenstände umfasst. Indess wird der Umfang der innern Verwaltung aus der folgenden Darstellung der einzelnen dazu gehörigen wesentlichsten Theile etwas bestimmter hervortreten.

### Der Staatsrath (Consejo de Estado).

Da die Angelegenheiten des Staatsraths in erster Reihe in dem so eben erwähnten Decrete über das Ressort des Ministeriums des Innern aufgeführt sind, so folgen auch hier noch einige Bemerkungen zu demjenigen, was hierüber bereits S. 30 erwähnt ist. Die Institution des erst im Mai 1853 errichteten Staatsraths, eines Körpers mit lediglich consultativer Stimme, dessen Mitglieder nur durch das Vertrauen der Regierung berufen werden, sollte nächst einer Art von Entschädigung für die weggefallenen Kammern, und dem Mittel zur Befriedigung einiger Ambitionen durch den Sold und die Würde eines Staatsraths, zugleich ein Organ abgeben, an welches sich die Regierung besonders in den Fällen, wo sie die Initiative nicht füglich selbst ergreifen konnte, mit um so grösserem Vertrauen wenden könnte, als sie, nach der Art der Zusammensetzung dieser berathenden Körperschaft, im Allgemeinen nur erwarten konnte, von ihm zu hören, was sie eben zu hören wünschte. In dieser Hinsicht hat demselben auch die Veränderung zur Berathung vorgelegen, die mit der Verlängerung der ausserordentlichen Gewalt in der Person des Präsidenten Santa-Anna, und dem von demselben adoptirten Titel «Durchlauchtigste Hoheit» verbunden war, in welcher Beziehung der Staatsrath überall die Erwartungen erfüllt hat, die man von ihm hegen durfte. Eine spätere in die Gesetzgebung eingreifende Thätigkeit desselben ist jedoch nicht bekannt geworden; wie denn überhaupt wenig von demselben die Rede gewesen ist. In der That konnte es billigerweise nicht von der Regierung erwartet werden, dass sie dem Staatsrathe ein politisches Gewicht verleihen würde, was ihn hätte verleiten können, eben so hemmend in die Verwaltung überzugreifen, als es mit dem früheren General-Congress und den Specialstaaten-Congressen der Fall war.

Nach den Grundsätzen, welche die neue Regierung unterm 22. April 1853 publicirte, sollte der Staatsrath aus 21 Mitgliedern bestehen, welche sich theils in pleno, theils in 6 Abtheilungen, nach den Ressorts der Ministerien getheilt, mit den von der Regierung ihrer Berathung vorgelegten Gegenständen beschäftigen sollten, dergestalt dass diese erst in den Abtheilungen gründlich



vorberichtet, und dann zur Plenarberathung gebracht werden sollten. Späterhin ist indess, so viel sich hat ersehen lassen, die Zahl von 21 Mitgliedern durch Ernennung von Supplenten etwas überstiegen worden. Diesem Staatsrathe wurde auch eine Art politischer Jurisdiction über seine Mitglieder und diejenigen des obersten Gerichtshofes übertragen, und über die Art der Ausführung dieser Jurisdiction ist späterhin ein eignes Gesetz erlassen worden. Im Ganzen ist nicht anzunehmen, dass die Angelegenheiten des Staatsraths das Ministerium des Innern bis jetzt sehr stark in Anspruch genommen haben werden.

### Administrative Eintheilung der Republik und Verwaltungs-Organen in deren einzelnen Theilen.

Im Allgemeinen hat die administrative Eintheilung der Republik seit der Einführung der Föderation, also fast überhaupt seit dem Beginn der Independenz bis auf die heutige Zeit, keinen wesentlichen Veränderungen unterlegen. Damals (1824) wurde Mexico nach Art. 5. der Verfassung (s. die Beilage) in 19 Staaten und 5 Districte, mithin im Ganzen in 24 Bezirke mit abgesonderter Verwaltung abgetheilt, nämlich in die Staaten Chiapas, Chihuahua, Coahuila und Texas, Durango, Guanajuato, Mexico, Michoacan, Nuevo-Leon, Oajaca, Puebla de los Angeles, Querétaro, San Luis Potosí, Sonora und Sinaloa, Tabasco, Tamaulipas, Vera-Cruz, Yalisco, Yucatan und Zacatécas; ferner in die Territorien Ober-Californien, Nieder-Californien, Colima, Tlaxcalá und Santa fé von Neu-Mexico; die Territorien hatten keine eigentliche Souverainetät, sondern standen unter der General-Regierung.

Hierin ist nun zunächst bis heute nur in sofern eine Veränderung eingetreten, als die Republik den Antheil von Texas zu Einem Staate verbunden gewesenen Coahuila und Texas, dann die Territorien Ober-Californien und Neu-Mexico an die Vereinigten Staaten verloren hat, und Sonora und Sinaloa, die früher zu Einem Staate verbunden waren, durch Gesetz vom 13. October 1830 in zwei selbstständige Staaten getheilt wurden. Eine fernere Veränderung trat demnächst auch in sofern ein, als der früher zum Staate von Puebla de los Angeles gehörige Bezirk von Guerréro zu einem selbstständigen Staate erhoben worden war, so dass es 1853 überhaupt 21 Staaten und 3 Territorien gab, abgesehen von dem unter der unmittelbaren Verwaltung der General-Regierung stehenden Föderal-Districte.

Bei der Revolution im Jahre 1858 hatten einzelne Bezirke die sich gegen ihren Staatenverband aufgelehnt hatten, berei-



hier und da eine gewisse Emancipation von demselben erreicht, und rechneten wenigstens, nach Wiederherstellung der unumschränkten Macht Santa-Anna's, auf eine gewisse eigne provinzielle Selbstständigkeit, allein der Art. 3. der organischen Grundsätze vom 22. April 1853, die Santa-Anna gleich nach der Rückkehr in's Land publiciren liess, bestimmte wörtlich: «dass alle Districte, Städte und Ortschaften, welche sich von den Staaten oder Departements, zu denen sie gehört haben, getrennt und unter irgend einer neuen politischen Form constituirt hätten, in ihr früheres Verhältniss und in ihre frühere Demarcation zurückzukehren hätten, bis die Regierung, nach Erwägung der Gründe, die sie für ihre Lostrennung anzuführen haben möchten, bestimmen werde, was in dieser Hinsicht dem allgemeinen Wohle der Republik zusage.» Nur der Bezirk von Aguascalientes, der sich von dem Staate Zacatecas losgerissen, sollte von dieser Bestimmung ausgenommen bleiben, und ein eignes, von der Regierung in Mexico unmittelbar abhängiges Departement bilden. Ein Gleiches wurde, jedoch ex officio und ohne dass hierauf Anträge gerichtet worden wären, hinsichts eines bestimmten Districts am Isthmus von Tehuantepec und hinsichts der Insel Cármen bestimmt, welche resp. von den Staaten oder Departements Oajaca und Yucatan abgetrennt und zu Departements oder Districten mit unmittelbar von der obersten Regierung abhängiger Verwaltung erhoben wurden. Ersteres geschah aus Rücksicht auf das Project der Anlage eines Verbindungsweges der beiden Oceane über den Isthmus von Tehuantepec, und um für die darauf bezüglichen Angelegenheiten eine unmittelbare Instanz zu gewinnen, und die Weitläufigkeiten zu vermeiden, die mit der Führung dieser Angelegenheit durch die entfernte Departements-Regierung von Oajaca verbunden gewesen wären, und letzteres aus zollfiscalischen Rücksichten, worüber später am geeigneten Orte noch das Erforderliche erwähnt werden wird.

Es würde hier nun noch der Ort sein, von der einigermaßen exceptionellen Stellung zu sprechen, welche das Departement Yucatan in seinen Beziehungen zur Gesamtheit der Republik und deren oberster Regierung behauptet. Da indess das exceptionelle Verhältniss sich der Hauptsache nach nur auf das Finanzwesen bezieht, so wird das Nähere hierüber dem Abschnitte über letztere Branche vorbehalten. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, besteht zwischen der Verfassung der vormaligen Staaten und heutigen Departements und der Territorien kein wesentlicher Unterschied mehr, da beide von der obersten Regierung gleich abhängig sind; nur führen die Verwaltungs-Chefs der Ersteren allgemein den Titel «Gobernador y Comandante militar del De-

partamento de N.», während diejenigen der letzteren in der Regel nur den Titel «Gefe político y Comandante militar del Territorio N.» führen, und weniger Gehalt beziehen. Auch ist das Amts-Personal derselben natürlich mehr oder minder zahlreich, wie es der Umfang der Geschäfte erfordert. In den Attributen ihres Amtes stehen sie gleich; sie haben keine legislative, aber eine vollkommene administrative und executive Gewalt innerhalb ihrer Departements und Territorien, um nach Massgabe der Vorschriften der obersten Regierung die Verwaltung darin zu führen. Ihnen sind die übrigen Civil- und Militair-Autoritäten des Bezirks untergeordnet. Die Departements und Territorien zerfallen, nach Massgabe ihres geographischen Umfanges und ihrer Bevölkerung, in verschiedene Districte, denen wiederum Präfecten und Unterpräfecten vorstehen; letztere haben demnächst Ortsvorsteher (Alcaldes), so wie in denjenigen Städten, welche früher eigne Communalbehörden (Ayuntamientos) hatten, und wo diese Behörden jetzt aufgelöst sind, Friedensrichter (Juezes de paz) als örtliche Verwaltungs-Organe, und in den grösseren Städten, den Sitzen der Departements-Regierungen, bestehen die erwähnten Communalbehörden noch fort, die jetzt ganz unter der obern Leitung der Gobernadores stehen.

Es wird angemessen sein, zunächst auf die Verfassung der Communalbehörden in den Städten, und auf den Zustand der Indier-Gemeinden und ihre Verfassung und Verwaltung, die stets zu dem Ressort des Innern gerechnet wurde, einen Blick zu werfen, ehe auf die einzelnen Zweige der innern Verwaltung übergegangen wird.

## Communal-Verwaltung.

Wenn die Institutionen der Communal-Verwaltung eines Landes auf soliden und dauerhaften, der Volksbildung und dem Volkscharakter angemessenen Grundlagen beruhen, so kann man behaupten, dass damit einer der wesentlichsten Pfeiler für die Festigkeit der Staatsregierung und ihren Bestand gewonnen ist, wie nichts dieselbe mehr zu erschüttern und Ruhe und Ordnung im Lande mehr zu gefährden im Stande ist, als ein turbulenter, über den eigentlichen Zweck der Communal-Verwaltung hinaus-schweifender Charakter der diesfälligen Institutionen.

Ihren ersten und ursprünglichen Charakter erhielt die Communal-Verwaltung in Mexico nach dem Vorbilde der Communalbehörden im Mutterlande; die dort bestehenden Communalbehörden (Ayuntamientos) wurden auch auf Neu-Spanien übertragen. Das erste Ayuntamiento in Neu-Spanien, das in der

Hauptstadt Mexico selbst, ward am 8. März 1524 im Hause und unter Vorsitz des Eroberers von Neu-Spanien, Don Fernando Cortez, installiert, und damals aus 7 notablen Personen aus der Zahl der Begleiter des Cortez zusammengesetzt und ist bis zu der weiter unten erwähnten Auflösung desselben am 7. August 1852 in ununterbrochener Thätigkeit gewesen.

Die Wandelung, welche in Folge der spanischen Constitution vom 19. März 1812 die Institution der Communal-Verwaltung im Mutterlande erlitt, wurde durch das Decret der Cortes vom 23. März desselben Jahres, betreffend die Formation constitutioneller Ayuntamientos da, wo selbige noch nicht existirten, auch auf die Colonial-Besitzungen ausgedehnt. Dadurch erhielten die schon für sich in geschlossenen Gemeinschaften bestehenden Communal-Verbände, und die zur Bildung von solchen nach diesem Decrete zusammenzulegenden Ortschaften das Recht, ihre innere Communal-Verwaltung selbstständig zu regeln, die Mitglieder der Ayuntamientos, welche von da ab weder permanent noch besoldet sein sollten, in indirecter Wahl, nach vorgängiger Wahl der Wahlmänner, auf die Zeitdauer eines Jahres zu wählen, und wurden gleichzeitig auch alle sonstigen besoldeten Communal-Aemter abgeschafft. Für die überseeischen Besitzungen war im Art. XII. des eben erwähnten Decrets ausserdem bestimmt, dass an der Wahl zu den Ayuntamientos auch diejenigen Einwohner Theil nehmen sollten, welche sonst nicht im Besitz des Bürgerrechts (*derecho de ciudadano*) sich befinden.

Das Ayuntamiento hatte danach zu bestehen in Ortschaften, welche 200 Einwohner haben, und die durch ihre besonderen Verhältnisse oder Industrie u. s. w. auf ein eigenes Communalwesen glaubten Anspruch machen zu können, aus 1 Alcalde (als Vorsitzenden), 2 Regidores (Schöppen) und einem Procurador (*Syndicus*); in Ortschaften von 200 bis 500 Einwohnern aus 1 Alcalde, 4 Regidores und 1 Procurador; in Ortschaften von 500 bis 1000 Einwohnern aus 1 Alcalde, 6 Regidores und 1 Procurador; in Ortschaften von 1000 bis 4000 Einwohnern aus 2 Alcalden, 8 Regidores und 2 Procuradores, und bis zu 12 Regidores in Ortschaften grösserer Seelenzahl. Letztere Zahl von Regidores sollten alle Provinzial-Hauptstädte haben, und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 10,000 Seelen 16 Regidores.

Dieser demokratische Charakter der Communal-Verwaltung passte weder damals für das gesammte, sonst auf einer vollkommnen Bevormundung beruhende Regierungs-System der Colonieen, noch für den Bildungsgrad der Einwohner der letzteren, insonderheit auch nicht im Gebiete von Neu-Spanien oder Mexico; die bereits bestehenden und in Gemässheit jenes Decrets neu gebilde-

ten Ayuntamientos erhielten hier sehr bald eine politische Bedeutung, die sich sofort in Uebergreifen in die allgemeine Landes-Regierung geltend machte, und die wesentlich zur Förderung der Revolution beigetragen, die Unabhängigkeit Mexico's überstürzt, und so jenen unglücklichen Zustand mit geschaffen hat, in welchem sich das Land dermalen befindet. In Spanien selbst sah man sich zu einer Modification dieser Communal-Verwaltung später genöthigt, aber in Mexico blieb dieselbe in Folge der bald darauf eingetretenen politischen Ereignisse bis auf die allerneueste Zeit (April 1853) fortbestehen.

Es hat aber nicht bloss der demokratische Charakter der Ayuntamientos nach oben hin nachtheilig und zersetzend gewirkt, sondern ist auch einer der wesentlichen Hinderungsgründe für die Bildung einer Nation in Mexico geworden; in einem Lande, wo wie hier, das Volk sich durch die Natur in verschiedene Racen getrennt findet, wo die Gesetze selbst, welche bis zur Unabhängigkeitserklärung regiert haben, nur eine dieser Racen als exclusiv berechtigt zum Territorialbesitz erachteten, wo also zur Zeit der Einführung jener Communal-Verfassung und — da die Revolution im Besitzstande nichts änderte — auch späterhin und noch in der neuesten Zeit, der gesammte im Territorialbesitz liegende Einfluss nur auf Einer Seite war, da lässt die Wahlfreiheit in keiner Art jenen weiten Spielraum zu, den sie anderweit hat, und es liegt ganz in der Natur der Sache, dass durch die eingeführte anscheinend liberale Form der Communal-Verwaltung, die herrschende Race, die bis zur Independenz in der Sorgfalt der königlichen Regierung für die ungleich zahlreicheren Indier ein heilsames Gegengewicht fand, noch herrschender wurde, und trotz aller liberalen Form der Regierung, der grösste Illiberalismus nach Unten hin Platz griff, der jede wenn auch nur allmälige Verschmelzung der Interessen durchaus unmöglich machte. Die unbedingte Prädominanz einer Race nahm durch ihren alleinigen Besitz der Communalstellen einen gewissen legalen Charakter an, und die Furcht, die der Name und die Autorität des Monarchen bis dahin gegen Uebergriffe der weissen Race einflösste, fiel weg. Im Contraste so entgegengesetzter Interessen hätte nur ein starkes monarchisches Regiment, dem die verschiedenen Organe der Regierung und insonderheit die Communal-Administration hätten analog sein müssen, einen Widerstand gegen die Unterdrückung der eingeborenen Race gewähren, und deren allmälige Heranbildung zu Bedürfnissen und selbstständigen Interessen bewirken können. «Das Unglück und die Zukunft» — sagte Kaiser Iturbide prophetisch in einem seiner letzten Manifeste an die Nation — «werden meine Landsleute erkennen lassen, dass ihnen alle Ele-

mente für republicanische Institutionen, wie die der Vereinigten Staaten von Nord-America, fehlen.»

Die Communal-Verfassung, wie sie hiernach bestand, konnte nur den schroffen Unterschied zwischen der besitzenden Race und der eingeborenen Bevölkerung verewigen, und so dazu beitragen, die Schwäche der Nation nach Aussen hin blosszulegen, da jeder eroberungslustige Abentheurer in der natürlichen Abneigung der indischen Race gegen die herrschenden Creolen stets einen Bundesgenossen findet.

Ausser diesem wesentlichen Mangel brachte aber die neue Communal-Verfassung die Leitung der Communal-Angelegenheiten, da sie lediglich von unbesoldeten Bürgern wahrgenommen werden sollte, in die Hände ausschliesslich der Vermögenden, die ihren dadurch noch verstärkten Einfluss bald auch auf einem weiteren als dem beschränkten Terrain der Communal-Interessen spielen liessen. Die Ernennungen zu den Communal-Aemtern wurden bald als die erste Stufe zu Macht und Einfluss betrachtet, und der persönlichen Ambition ein Spielraum eröffnet, in welchen die Communal-Vertreter durch die der General- und den Staaten-Regierungen zu machende Opposition sich zunächst eine gewisse Stellung zu erringen trachteten, von der der Uebergang in den allgemeinen und die Congresse der Staaten und demnächst direct in die höheren Stufen der Verwaltung, die Ministerstellen u. s. w., gesichert schien.

Denn schon in den letzten Jahren der vice-königlichen Administration fiel das politische Gewicht der Ayuntamientos schwer in die Waageschale; man suchte dieselben auf jede Weise für die königliche Partei zu gewinnen, räumte ihnen zu dem Befuh ungemaine Concessionen ein, man gab ihnen den Titel «Illustres Ayuntamiento» oder auch «Excellenz», und als dadurch die Anforderungen derselben immer mehr stiegen, und zuletzt nicht mehr befriedigt werden konnten, sah man von ihnen hauptsächlich den Abfall ausgehen.

Beim Fortschritt der Revolution, wo es sich um Bildung neuer staatlicher Zustände handelte, und Alles die allgemeine Staats-Regierung Betreffende erst geschaffen werden sollte, waren es die Ayuntamientos, die sich zuerst über die zu ergreifenden Massregeln vernehmen liessen, und sofern sie ihnen nicht zusagten, sich dagegen erklärten, oder, wie es in der spanisch-americanischen revolutionären Kunstsprache heisst, sich pronunzierten, und diese Gewohnheit der Pronunciamientos ist bei dem Mangel aller energischen Autorität beibehalten worden, so dass sich jede auch noch so kleine Communität, wenn eine allgemeine Massregel ihren Local-Interessen oder den Privat-Interessen der jeweiligen Macht-

haber zuwider ist, dagegen pronounciiren zu dürfen und die Ausführung derselben zu versagen für berechtigt hält.

Was solchergestalt die Ayuntamiento's gegen die allgemeine Regierung der Republik, oder nach der Föderation, gegen die Regierungen ihres resp. Staates sich erlauben zu können glaubten, das fand auch im Einzelnen wieder von den angesehenen Creolen gegen ihre Ayuntamientos statt; einzelne Familien machten sich gegenseitig den Krieg, und nicht selten gelangten einzelne derselben dazu, die Mitglieder der Ayuntamiento's zu stürzen und sich an ihre Stelle zu bringen. Mit der einfachen Formel «se desconoce al actual ayuntamiento» (das gegenwärtige Ayuntamiento wird nicht mehr anerkannt), wurden dieselben, wenn sonst gerade der jeweilige Einfluss der Pronunciirten dazu gross genug war, aus dem Wege geschafft.

Es konnte nicht fehlen, dass in den wenigen Zeiträumen, in welchen es schien, dass die allgemeine Regierung der Republik zu einiger Kraft gelangen würde, dieselbe den Versuch machte, die Verfassung der Ayuntamiento's in einer Weise zu ändern, welche der Staats-Regierung mehr Einfluss auf diese Corporationen gestattete.

Schon in dem Rechenschaftsberichte an den Congress über die Verwaltung im Jahre 1829 erklärte der damalige Minister des Innern, Lucas Alaman, wörtlich: «Hinsichtlich der Ayuntamiento's gelten noch dieselben Gesetze und Vorschriften, welche die spanischen Cortes für die Communal-Verwaltung gegeben haben; die Schwierigkeiten, welche dieser Zustand veranlasst, sind um so grösser, als durch eben diese Gesetze und Vorschriften viele alte Municipal-Reglements ausser Kraft gesetzt worden sind, wodurch eine grosse Verwickelung hinsichts der Attributionen dieser Körperschaften mit denen der Gobernadores und politischen Chefs (Gefes politicos) entstanden ist, die eine gute Verwaltung durchaus beeinträchtigen muss; es stellt sich als unerlässlich heraus, die gegenseitigen Befugnisse der Communal- und Regierungsbehörden genau zu unterscheiden und gesetzlich festzustellen, um allen Collisionen derselben vorzubeugen.»

Es geschah indess vom Congress in dieser Hinsicht nichts, weshalb derselbe Minister bei derselben Gelegenheit, ein Jahr später, auf den Gegenstand mit folgenden Worten zurückkam: «Die Ayuntamiento's bestehen noch immer auf dem Fusse der spanischen Constitution. Die Erfahrung hat indess gelehrt, dass sie einer radicalen Reform bedürfen. Die Verwaltung öffentlicher Fonds erfordert specielle Kenntniss der diesfälligen Geschäfte und eine gewisse einheitliche und übereinstimmende Betreibung derselben; keine dieser Eigenschaften kann man von Corporationen



erwarten, die volksthümlich erwählt und nur ganz kurze Zeit im Amte sind. Sei der Eifer der Individuen, welche in die Ayuntamiento's berufen werden, auch noch so gross, so kann man, wenn sie Güter oder andere eigne Geschäfte zu verwalten haben, von ihnen keinen solchen Grad von Selbstverläugnung verlangen, dass sie ihre Privat-Interessen dem öffentlichen Dienste nachsetzen; dieser läuft daher Gefahr vernachlässigt zu werden. Haben sie indess kein eignes Geschäft zu betreiben, kein eignes Vermögen zu verwalten, und können sie somit ihre ganze Zeit den Communal-Aemtern widmen, so entsteht, da letztere unbesoldet sind, sogleich eine andere Gefahr, die der Malversation der Communal-Fonds. Aber selbst wenn man davon abstrahiren, und den obwaltenden Verhältnissen entgegen voraussetzen wollte, dass die erstgedachte Kategorie den Municipalgeschäften wirklich alle nöthige Zeit und Obsorge zuwende, und die letztere diese Geschäfte mit voller Unbescholtenheit betriebe, so genügt doch die kurze Zeit ihrer Amtsdauer kaum dazu, eine oberflächliche Einsicht in die verschiedenen Zweige der Verwaltung zu erhalten, und der neue Wahltermin kommt heran, um andere Individuen in die Nothwendigkeit zu setzen, diese zu erlangen, woraus nothwendig folgt, dass alle Zweige der Communal-Verwaltung der Willkür derer, bei denen sie sich unterrichten müssen, anheimgestellt bleiben, und die eigentlichen Mitglieder der Ayuntamiento's nicht dazu gelangen können, sich die practischen Kenntnisse zu erwerben, welche sie nöthig haben. Hieraus entspringen die Uebel, welche an der gegenwärtigen Communal-Verwaltung zu bemerken sind.»

Mit Rücksicht darauf, dass auch andere spanisch-america-nische Nationen in denselben Zustand gerathen waren, schlug der Minister Alaman im weiteren Verfolge seiner Ausführung vor, es mit einigen Modificationen so zu machen, wie in Buenos Ayres. Dort habe man aus gleichen Gründen die Wahl der Ayuntamiento's gänzlich unterdrückt, an ihre Stelle permanente Polizei-behörden eingesetzt und mässig besoldete Beamte zur Erhebung und Verwaltung der Communalfonds unter Aufsicht und Leitung der Regierungs-Behörden bestellt; man könne jedoch in Mexico die Ayuntamiento's, wenn man wolle, als eine Art Aufsichtsbe-hörde über die Communal-Verwaltung fortbestehen lassen, letztere selbst aber müsse man in die Hände einer permanenten und be-soldeten Verwaltung legen.»

Indess blieb dessenungeachtet Alles beim Alten; im Jahre 1835 wollte man Seitens der Regierung der Republik bei einer Gelegenheit, wo es sich überhaupt um die Beseitigung der fort-währenden Pronunciamiento's handelte, auch den Uebergriffen der Ayuntamiento's in die allgemeine Politik ein Ende machen;

bisher hatten diese, wenn sie dabei nicht reüssirten, sich auf das allgemeine Recht der Petition, welches die Verfassung jedem Staatsbürger garantire, bezogen und waren jederzeit straflos davon gekommen: der damalige Minister des Innern, Gutierrez de Estrada, suchte daher im Monat März des gedachten Jahres im Congress zu deduciren: « dass das Petitionsrecht in allgemeinen Staats-Angelegenheiten ein individuelles und deshalb nicht übertragbar sei; man sei im Irrthum gewesen, wenn man bisher geglaubt habe, die Corporationen hätten ein Recht dasselbe auszuüben: dies sei nicht allein dem Wesen des Rechts geradehin entgegen, sondern verursache auch schwere Inconvenienzen. Eine Corporation, welcher Art sie auch sei, könne nur delegirte Rechte ausüben; der Bürger aber delegire eben nur solche, die er selbst nicht ausüben könne, und da er dies selbstverständlich in Absicht auf Petitionen in allen allgemeinen politischen Landes-Angelegenheiten könne, so folge daraus ganz klar, dass eine Corporation, oder Administration, überhaupt eine Gesellschaft unter Collectivnamen ein Petitionsrecht in den erwähnten Gegenständen nicht besitze. Es sei andererseits dabei in Betracht zu ziehen, dass wenn collegiale Körperschaften das Petitionsrecht ausüben dürften, diese nicht umhin könnten, von dem Parteigeist, von der Gewaltthätigkeit, und von allen den Leidenschaften ergriffen zu werden, welche die Corporationen sehr bald tumultuarisch zu bewegen pflegen. Endlich fingen zwar dergleichen Versammlungen in der Regel nur mit der Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten an, bald ginge man aber in solchen dazu über, Beschlüsse zu fassen, und wenn man ihnen dann das Petitionsrecht zugestehen wollte, so könne es nicht fehlen, dass diese Petitionen sehr bald einen drohenden Charakter annehmen und die petitionirenden Behörden sich von selbst in dominirende und befehlende verwandeln würden. Dies sei die progressive Reihfolge, die man immer von den Corporationen hätte befolgen sehen, die sich das Petitionsrecht angemasst haben, welches sich, von Corporationen ausgeübt, als die grösste Gefahr für eine wahrhaft freie Constitution darstelle. Aus diesen Principien dürfe man jedoch nicht folgern, dass ein Ayuntamiento nicht irgend etwas erbitten dürfe, was im speciellen Interesse der Communen, der es vorsteht, liege; aber Vorstellungen der letzteren Art gehörten in die Klasse gewöhnlicher Anträge und Gnadengesuche, nicht in die der Petition, unter welcher man nur die Beziehung auf einen Gegenstand des öffentlichen und allgemeinen politischen Interesses verstehe.»

Der Gegenstand blieb indessen auf sich beruhen und im Allgemeinen die Organisation der Ayuntamiento's auf demselben Fusse fortbestehen; nur trat in sofern eine wesentliche Zunahme



der Wichtigkeit dieser Communalbehörden ein, als ihnen in dem Masse, als die allgemeine Regierung immer schwächer wurde, viele Zweige der Verwaltung, die früher nicht unbedingt zum Communalressort gehört hatten, in Folge einer in der Sache liegenden Nothwendigkeit nach und nach gewissermassen von selbst zufielen; indessen waren auch hierin mannigfache Verschiedenheiten zu bemerken, nachdem einzelne Staaten-Regierungen in Verfolg der von den betreffenden Legislaturen erlassenen Bestimmungen die Communal-Verwaltung innerhalb ihres Bezirks auf Grund eigener Souverainetät regulirt, und zu diesem Behuf theils allgemeine, theils für einige Hauptstädte der Staaten specielle Verordnungen hierüber erlassen hatten; nur während der Zeit der Central-Regierung und Dictatur 18 $\frac{27}{46}$  erhielt zwar die oberste Regierung wieder eine allgemeinere Einwirkung auf das Communalwesen der Staaten, ohne dass jedoch bei den fortgesetzten innern Unruhen eine neue allgemeine reglementarische Organisation der Ayuntamiento's hatte erfolgen können. Die Reibungen zwischen der Regierung und den Ayuntamiento's dauerten vielmehr fort, wie aus einer Aeussereung des Ministers des Innern de Bocanegra in den Kammern bei Gelegenheit der Erwähnung der aus Anlass der von der Regierung durch Decret vom 7. März 1843 für wiederhergestellt erklärten vorconstitutionellen Bestimmung, dass bei Bedrohung der öffentlichen Ruhe in der Hauptstadt der Gubernador dem Ayuntamiento daselbst präsidiren solle, entstandenen Differenzen zu ersehen ist. «Solche Vorfälle» — sagte dieser Minister wörtlich in dem betreffenden Pro Memoria vom 10. Januar 1844 — «sind nicht neu; schon zur Zeit der Vice-Könige verursachten Verfügungen der Regierung in diesem Zweige vielfache Misshelligkeiten; die Stellung der Regierung der Communal-Verwaltung gegenüber ist eine höchst delicate; bald wird sie beschuldigt, Alles gehen zu lassen, bald legt man ihr eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse zur Last; man kann es nicht Allen recht machen.» Eben daselbst werden noch andere Misshelligkeiten zwischen Regierung und Communal-Verwaltung und die mehrfach Seitens der letztern gezeigte Renitenz gegen Regierungs-Verfügungen zur Sprache gebracht.

Im Congress vom Jahre 1846 lenkte der Minister Lafragua auf's Neue die Aufmerksamkeit des Congresses auf die Nothwendigkeit einer Reorganisation der Ayuntamiento's, indem er auf die immer grösser gewordene politische Wichtigkeit dieser Körperschaften hinwies; «sie sind» — sagte er im Monat December 1846 wörtlich im Congress — «eine politisch-practische Schule; in der Ausübung verschiedener Communal-Functionen findet der Bürger die Würde, die ihn in seinen eigenen Augen hebt, und die ihn

• für die Ausübung höherer politischer Aemter vorbereitet; auch  
 • stimmt er seine eigenen politischen Anforderungen hierdurch  
 • herab, indem er sieht, welche Schwierigkeiten ihm selbst in der  
 • Ausübung amtlicher Functionen sich entgegenstellen. Auf der  
 • andern Seite kann in keiner Weise die Absicht dahin gehen, die  
 • Attributionen der Ayuntamiento's bis zu einem Grade zu erwei-  
 • tern, der ihnen Befugnisse giebt, die denselben nicht gebühren,  
 • denn Communal-Behörden, die ihrer Natur nach auf einen be-  
 • stimmten engen Kreis verwiesen sind, könnte nur zum Nachtheil  
 • des allgemeinen Besten und unter Usurpation der Befugnisse  
 • anderer Behörden ein allgemeiner politischer Einfluss eingeräumt  
 • werden; die Absicht der Regierung ist vielmehr nur die, auf die  
 • früheren Ideen zurück zu kommen, und dem Congress die end-  
 • liche gesetzliche Feststellung der Communal-Verfassung zu em-  
 • pfehlen, welche noch an vielfachen Fehlern aus der alten Colo-  
 • nial-Verfassung her leidet und ausserdem auch in Rücksicht auf  
 • das adoptirte republicanische Regierungssystem und die vermehr-  
 • ten Bedürfnisse der neueren Zeit Reformen bedarf.»

Auch diese neue und eine spätere im Jahre 1850 erfolgte Anregung dieser Angelegenheit hatte im Congress keinen Erfolg; inzwischen war bei dem wieder eingeführten Föderalsystem der Einfluss der obersten Regierung der Republik auf's Neue auf die Communal-Verwaltung der Hauptstadt eingeschränkt worden. Dort war das Communalwesen durch fortwährende gewaltsame Wechsel der Mitglieder der Ayuntamiento's, die fast immer mit politischen Ereignissen zusammenhingen, und eine Folge der die-  
 fälligen Revolutionen waren, oder, wie im Jahre 1849, durch ein Misstrauens-Votum einiger Bürger gegen die politischen Ansichten des Ayuntamiento's veranlasst wurden, zu einem Grade von Zer-  
 rüttung gelangt, dass gegen die Mitte des Jahres 1852 alle Zweige der Communal-Verwaltung der Hauptstadt grade zu still standen, und die Communal-Fonds erschöpft waren, ohne dass man eigent-  
 lich wusste, wo sie geblieben waren. Die einstimmigen Angriffe der Presse auf diesen Zustand bestimmten damals die Regierung, die grade zu jener Zeit eine Gewalt besass, die sie bald darauf verlor, das Ayuntamiento in Mexico mittelst des Eingangs erwäh-  
 nten Decrets vom 7. August 1852 zu suspendiren, und die gesammte Communal-Verwaltung der Hauptstadt dem Gobernador des Föderaldistricts zu übertragen, wobei alle Zweige der Verwaltung sichtlich besser gingen. Dieser energische Act der Regierung hat damals viel Aufsehen gemacht; der betreffende Minister, der ihn gegengezeichnet, wurde in Anklagestand versetzt, ohne dass jedoch die Anklage selbst in den Kammern zur Verhandlung kam, da der ebenfalls gegen die damaligen Minister gestimmte Congress

andere Anklagen gegen dieselben verhandelte, die einen stärkeren Angriff gestatteten, und jene Auflösung des Ayuntamiento's der Hauptstadt überdies die öffentliche Meinung in derselben für sich hatte. Bei dieser Suspension hatte es daher bis zum Eintritt der neuen Verwaltung Santa-Anna's im April 1853 sein Bewenden.

Da in die neue Verwaltung des General Santa-Anna der (leider schon am 2. Juni 1853, also nach kaum sechswöchentlichem Bestehen dieser Verwaltung verstorbene) Don Lucas Alaman als erster Minister eintrat, und in der Revolution, welche Santa-Anna auf's neue an die Spitze der Republik gebracht hatte, die Ayuntamiento's wieder eine wesentliche Rolle gespielt hatten, so lag es sehr nahe, dass dieser damalige Chef des Cabinets auf die Realisation derjenigen Ideen zurückkam, die er, unter gleichen Verhältnissen und in gleicher Eigenschaft, wie obgedacht 18<sup>29</sup>/<sub>30</sub> verfochten hatte. Diesen gemäss wurde auch schon unterm 2. Mai 1853 die Reorganisation des aufgehobenen Ayuntamiento's in der Hauptstadt in provisorischer Weise eingeleitet, und bestimmt, dass dasselbe aus einem Präsidenten, 12 Regidores und einem Syndicus bestehen solle, welche der Gouverneur des Föderal-Districts zu ernennen, und die oberste Regierung zu bestätigen habe. Gleichzeitig erging unter demselben Tage eine provisorische Ordonanz (Ordonanza provisional), nach welcher das Communalwesen in der Hauptstadt der Republik auf neuen Grundlagen reformirt werden sollte. \*) Der Art. 1. dieser Ordonanz sagt wörtlich: »der Zweck der Ayuntamiento's besteht ausschliesslich in der Ueberwachung der Communal-Interessen, und in den nach dem Gesetz zugelassenen Acten der innern Communal-Verwaltung; dem zu Folge sind die Ayuntamiento's in keiner Art befugt, irgendwie Acte auszuüben, welche sich auf die Politik des Landes, auf die Form seiner Regierung und auf die Staatsverwaltung beziehen, die lediglich und ausschliesslich den höchsten Staatsgewalten zukommt.« Diesen Principien gemäss war die Communal-Verwaltung der Hauptstadt unter eine von der Regierung abhängige Controlle

---

\*) Bei den Verhandlungen über diese neue Communal-Ordnung der Hauptstadt Mexico im Jahre 1853 sind auch über die finanziellen Verhältnisse des Communal-Aerars derselben einige officielle Angaben bekannt geworden; nach denselben beliefen sich die städtischen Einnahmen jährlich auf 396,638 Pesos, die zur Befriedigung der Kosten der laufenden Communal-Bedürfnisse in allen Zweigen derselben, welche auf 476,688 Pesos veranschlagt waren, nicht ausreichten, und ein Deficit von 80,050 ergaben, wobei jedoch jede Verbesserung, welche die Communal-Verwaltung erheischte, ausser Ansatz geblieben, und lediglich das Allerunersäglichste veranschlagt war. An Schulden hatte die Stadt Mexico zu derselben Zeit 627,984 Pesos zu berichtigen; dagegen betragen die Activa, die indes nicht liquide zu erachten sind, etwas über 1 Million Pesos.

gebracht worden, der zu Folge zu irgend einermassen wichtigen Acten ihre vorherige Genehmigung eingezogen, und überhaupt in gewissen Zeitabschnitten über die Verwaltung Rechenschaft gegeben werden muss. Nach diesen Grundsätzen war auch den Gouverneurs der Staaten in den ihnen ertheilten und allgemein bekannt gemachten Instructionen vom 15. Mai 1853 ein unbedingtes Aufsichtsrecht auf die Ayuntamiento's, die Ernennung ihrer Mitglieder eingeräumt, und endlich durch ein Gesetz vom 20. Mai 1853 angeordnet worden, dass von da ab überhaupt nur noch in den Hauptstädten der Staaten, und den Hauptorten der Präfecturen, Cantone und Districte Ayuntamiento's existiren dürfen, welche von den Gouverneurs und Präfecten, als ständige Präsidenten derselben geleitet werden sollen. In allen übrigen kleineren Orten wurden diese Communalbehörden gänzlich aufgelöst, ihre Functionen an Friedensrichter (Jueces de paz) übertragen, deren Ernennung ebenfalls lediglich von den Gouverneurs, resp. Präfecten erfolgen sollte. Hiernach ist die Communal-Verwaltung neuerdings überall der allgemeinen Regierungs-Verwaltung einverleibt und die früher masslose Selbstständigkeit in das entgegengesetzte System einer unbedingten und vollen Unterordnung unter die Regierungsgewalt verwandelt worden.

Anlangend endlich die Fonds, aus welchen sich die Communalkassen der verschiedenen Städte constituiren; so waltet in dieser Hinsicht die grösste Verschiedenheit ob, indem sich diese nach Zeit und Umständen in jeder Commune nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen gebildet haben, und, was die Hauptstadt betrifft, theils auf Herkommen, theils auf besonderen von dem General-Congress und durch Regierungsverfügungen genehmigten Auflagen auf die städtischen Grundstücke, auf einen Theil des Ertrages des Consum-Zolles, ferner auf Besteuerung gewisser Luxus-Artikel, z. B. Luxuspferde, Hunde u. s. w. und Gewerbe, z. B. Brauereien, Lohnfuhrwerk und dergl. m. gründen, und was die übrigen Städte anlangt, durch die von den verschiedenen Staats-Congressen, den Staats-Gouvernements und den Districtsbehörden genehmigten theils allgemeinen, theils speciellen Ortsstatuten und Observanzen meist nur sehr oberflächlich geregelt worden sind. Ueber die Grenzen der Befugnisse der Communalbehörden zur Besteuerung der Eingesessenen ihres Bezirkes für Communalzwecke fehlt es an durchgreifenden Bestimmungen gänzlich. Es liegt in der Natur der Sache, dass die factische Macht und Willkür in diesem Punkte, welche die Stadtbehörden auf ihre Inquilinen ausübten, in dem Masse steigend und fallend war, als sie nach den wechselnden Umständen sich von der Aufsicht der Regierung emancipirt fühlten. Nach der neuesten Lage

der Dinge, wo die Macht der Ayuntamiento's aus politischen Rücksichten wesentlich modificirt worden ist, werden bei der Regelung dieser Verhältnisse, sofern diese nicht durch neue Revolutionen unterbrochen wird, die gedachten Behörden voraussichtlich nur einen geringen Grad von Selbstständigkeit bewahren. Wenigstens ist dies im Interesse der Selbsterhaltung der General-Regierung dringend erforderlich. Inzwischen liegt auch gerade hierin mancher Reiz zur Auflehnung und zu dem Bestreben, die verlorene Macht und den sich daran knüpfenden Einfluss wieder zu gewinnen, und es muss in dieser Hinsicht zugefügt werden, dass, obwohl die Ayuntamiento's ein Votum in politischen Dingen nicht mehr haben sollen, man eine Abweichung von diesem Grundsatz nicht nur Seitens der Regierung gern sieht, sondern ihre Unterlassung selbst missliebig aufnehmen würde, wenn es sich darum handelt, ihre Absichten und Pläne zu fördern, wie denn, als es sich im Monat December 1853 um Verlängerung der ausserordentlichen Gewalt Santa-Anna's auf unbestimmte Zeit handelte, die Ayuntamiento's zur Abgabe ihres Votums in diesem Sinne förmlich veranlasst wurden.

### Der gegenwärtige Zustand der Indier im Lande.

Bei Darstellung der Verhältnisse der Indier im Gebiete der Republik müssen zwei Klassen derselben, die Indios salvages (wilde Indier) und Indios mansos (zahme oder sesshafte), unterschieden werden. Das Folgende bezieht sich ausschliesslich auf die letztere Klasse, da das, was über die erstere zu sagen ist, welche mit der Civilisation noch im Streite und Kriege lebt, und noch nicht als ein eigentlicher Bestandtheil der mexicanischen Bevölkerung angesehen werden kann, am Zweckmässigsten bei Darstellung des Kriegswesens zu erwähnen sein wird.

Es ist bereits an einem andern Orte (S. 17.) angeführt, dass von der gesammten sesshaften Bevölkerung Mexico's unzweifelhaft mehr als drei Fünftheile der indischen Race angehören, welche die Conquistadores vorfanden. Humboldt giebt in seinem «Essai politique sur la nouvelle Espagne» ihre Zahl nur auf zwei Fünftheile an; allein neuere amtliche Forschungen auf diesem Gebiete haben dargethan, dass ihr Verhältniss zu der Gesamt-Bevölkerung ein grösseres ist, und dass die früheren amtlichen Angaben mit Rücksicht auf die besonderen Tribute und Abgaben, die die Indier, als solche, zu leisten hatten, und die daraus entstehende Verheimlichung geringer, als die Wirklichkeit, ausfielen. Auch hat seit jener Zeit die nähere amtliche Kenntniss von der Bevölkerung dadurch zugenommen, dass die weisse Race

ein Interesse hatte, die Indier bei Wahlen zu Communal- und politischen Aemtern möglichst vollzählig zur Wahlurne zu führen.

Ihre Sprachen, welche die Zahl von 20 übersteigen, und die theilweise unter einander sehr verschieden sind, haben in der Mischung mit der spanischen Sprache einen gemeinschaftlichen Annäherungspunkt. Diese Mischung ist bereits bei einigen dieser Idiome so gross, dass der frühere Zustand der Sprache, wie er aus alten ziemlich completen Wörterbüchern constirt, welche von der Mehrzahl derselben noch aus der spanischen Zeit her gefunden werden, kaum noch erkennbar ist, wenngleich man das Spanische in denselben noch nicht heraushören kann, so dass sich mit einigem Rechte sagen lässt, dass die Indier ihre alte Sprache verloren ohne eigentlich eine neue gewonnen zu haben. Die Lehrstühle für die aztekische und otomitische Sprache, welche für diese beiden Hauptidiome der indischen Bevölkerung bei einigen höhern Schulen noch bestehen, sind in Revolutionszeiten theilweise suspendirt gewesen, und die Zahl derer, die sich damit noch beschäftigen, beschränkt sich auf einen kleinen Theil der niederen Geistlichkeit, dergestalt, dass jede wissenschaftliche Forschung über jene Idiome immer mehr verschwindet, und ihre Kenntniss sich nur noch bei den Indiern selbst erhält und forterbt. Es giebt keine einzige Uebersetzung der heiligen Bücher, und nur wenige Elementarbücher der christlichen Glaubensgrundsätze in den indischen Sprachen.

Es liegt ausserhalb der Grenzen dieses Werkes, dessen Zweck sich auf die Darstellung des neuesten Zustandes in Mexico und seiner Entwicklung seit der Independenz beschränkt, auf den intellectuellen und moralischen Zustand der Indier vor der Eroberung durch die Spanier zurückzugehen, die im Lande vielfach zerstreuten, und in Ruinen zerfallenen Monumente altindischer Kunst und Intelligenz aufzusuchen, ihre Bildersprache und Meisselarbeiten zu deuten, und den christlichen Fanatismus zu beklagen, der Alles, was in dieser Menschenklasse von höherer Bildung vorhanden war, in ihren Werken zerstörte. Die genaue Eintheilung des Grund und Bodens, die man noch heute von der Höhe des Hügels bei Cholula beobachten kann, der Kalenderstein, welchen man an der Cathedrale von Mexico bemerkt, woselbst man ihn an eine der Seiten derselben angelehnt hat, und der eine genaue Kenntniss der Eintheilung des Jahres darthut, mannigfache grossartige Bauten, Tempelpyramiden, deren vier Seiten fast genau nach den vier Cardinalpunkten des Compasses gerichtet sind, und die im Museum zu Mexico vorhandenen Bilderbriefe der Indier geben einen Begriff von einem Culturgrade, wie er dem heutigen Culturzustande der Indier weit überlegen ist, bei welchem



man eben so wenig die Conservation alter Intelligenz, als eine Wirkung neuer christlicher Sittigung bemerkt, so dass die Einführung des Christenthums im Verlaufe dreier Jahrhunderte, ausser dem allerdings wesentlichen Wegfalle der Menschenopfer, wo diese bestanden\*), und der Hinneigung zu sanfteren Religionsgebräuchen, im Allgemeinen nur negative Folgen gehabt hat.

Die Regierung seit der Independenz des Landes kann sich nicht rühmen, den Zustand der Indier verbessert zu haben. Sie hat vielmehr wesentlich dazu beigetragen, diesen Zustand zu verschlimmern.

Unter der spanischen Regierung wurden die Indier als «gente sin razon» (Leute ohne vollen Menschenverstand) oder doch zuletzt als «gente de segundo orden» von zweiter Classe betrachtet, welche in politischer Beziehung als unmündig angesehen wurden und kein Bürgerrecht (derecho de ciudadano) hatten. Erst in der letzten Zeit des Colonial-Gouvernements findet sich ein Anfang, die Indier an diesem Bürgerrecht in Communalsachen ausnahmsweise theilnehmen zu lassen, und gewissermassen zur Bildung eines Ueberganges beizutragen. (Siehe S. 107.) Im Allgemeinen aber galt die politische Unfähigkeit als Regel, und diese hatte sich sogar auch auf das kirchliche Gebiet übertragen, da die Inquisition gegen einen Indier niemals auf Ketzerei erkennen durfte, weil angenommen wurde, dass der Indier kein volles Bewusstsein habe, und deshalb auch nicht mit Bewusstsein gegen die Vorschriften des katholischen Christenthums fehlen könne.

Die Indier hatten ihre Specialgesetze, ihre besonderen Richter, ihre Procuradores und Defensores, welche die Regierung ernannte, die sich den Indiern gegenüber als vormundschaftliche Behörde ansah. Der Zustand von Unwissenheit, in welchem die Indier gehalten wurden, machte diese in der That unfähig, irgendwie Rechte zu besitzen, oder rechtsverbindliche Abkommen einzugehen; daher war auch im Allgemeinen ein Stand von freien Eigenthümern bei ihnen nicht anzutreffen. Was sie besaßen, besaßen sie gemeindeweise zu gemeiner Hand, und die königlichen Procuradores und Defensores vertraten, erstere die Rechte der indischen Gemeinheiten in ihren Rechtsbeziehungen zu andern

---

\*) Bekanntlich waren die Menschenopfer nicht allgemein in allen Indierstämmen gebräuchlich; namentlich bestanden sie bei denen der Westküste nicht; hierüber und über die Spuren christlicher Dogmen, die man sogar bei denselben verband, vergleiche man §. XXIV. der Geschichte von Nieder-Californien vom Jesuiten-Padre Francisco Xavier Clavigero, Venedig 1780, welcher längere Zeit als Missionair unter denselben gelebt hat.

Rechtssubjecten, letztere die Individuen in strafrechtlicher Beziehung.

Die «leges de Indias», die nachmals in dem «Codigo de Indias» zusammengefasst wurden, hatten unzweifelhaft die wohlwollende Absicht, die Tyrannei der Conquistadores und ihrer Abkommen bei Behandlung der Indier zu mildern, und die Macht derer zu regeln und zu begrenzen, welche man von Spanien zur Beherrschung und Verwaltung dieses Landes absendete. Da aber diese Gesetze eines Theils von der Annahme der Unzurechnungsfähigkeit der Indier ausgingen, und ihre Execution auch lediglich in den Händen der herrschenden Race lag, so trug die fortdauernde Bevormundung unwillkürlich zu einer immer mehr steigenden Unselbstständigkeit der indischen Bevölkerung bei, und führte, ohne dass man den Namen von Slaven gebrauchte, doch zu einer Art thatsächlicher Slaverei. Diese Gesetze beruheten überdies auf der Supposition, dass den Monarchen das Recht über Leben und Eigenthum der unterworfenen Race zustehe, dergestalt, dass jeder Act, welcher nicht gradezu eine Unterdrückung enthielt, unter dem Gesichtspunkt einer Gnade und Wohlthat für das indische Geschlecht aufzufassen war; es gab Gesetze, die das Gewicht beschränkten und festsetzten, mit welchem man höchstens die Schultern der Indier belasten, die Zahl der Meilen die man ihnen zu machen zumuthen dürfe, und was man ihnen hierfür zu bezahlen habe, u. s. w. Um dieses System der Unterdrückung aufrecht zu erhalten, war es nothwendig, dass die unterdrückte oder bevormundete Race niemals, so zu sagen, in den Kreis der rationellen Welt, in diejenige moralische und rechtliche Sphäre Zugang erhielt, zu der die übrigen Bewohner gehörten, so dass dieselben von einer allmäligen Heranbildung zur christlichen Civilisation ausgeschlossen blieben, und ihnen jedes Mittel fehlte, dazu zu gelangen. Sie blieben fortwährend auf einen bestimmten Kreis beschränkt, der sie von der Rückkehr zu der alten, vorchristlichen Civilisation, wenn man ihren früheren, vergleichungsweise jedenfalls besseren Zustand so nennen kann, abhielt und ihn vergessen machte, ohne doch in den Kreis der neuen Welt zugelassen zu werden.

Dies war der Zustand der Indier in Mexico, als mit der Independenz das Colonial-Gouvernement in Wegfall kam, die allgemeinen bürgerlichen Rechte auch auf diese Klasse der Bevölkerung ausgedehnt wurden, und die bisherige Bevormundung sonach thatsächlich und rechtlich aufhörte. Das neue Gebäude einer «auf Freiheit und Gleichheit» gegründeten, von der Nachbar-Republik erborgten, und für die Zustände in Mexico nicht passenden Staatsverfassung enthielt keinen Raum, in welchen, nach ihrer



bisherigen Lage, die Indier gepasst hätten. Ohne alles Privat-  
 eigenthum, ohne Kenntniss der Religion, der Gesetze, ohne in der  
 überwiegendsten Mehrzahl weder lesen noch schreiben zu können,  
 ohne materielle und intellectuelle Bedürfnisse, verfielen sie der  
 Willkür der neuen Machthaber, die ihr Gemeinvermögen theils  
 unter dem Vorwande zum Frommen des Staates und der Frei-  
 heit, theils zu kirchlichen Zwecken, theils in Prozessen, theils  
 durch offene Gewalt ihnen wegnahmen, und sonach zum grösseren  
 und tieferen Verfall der indischen Race noch wesentlich be-  
 trugen, dergestalt, dass der Despotismus, der sich mit jeder Re-  
 volution steigerte, indem man die Indier zum Dienste presste, und  
 als Mittel für Erreichung politischer Zwecke benutzte, von nun  
 an erst recht anfang, und mehr als vier Millionen Menschen, die  
 bis dahin in einer allerdings vollkommen stagnirenden, aber doch  
 geordneten Isolirung gelebt, aus ihrer inneren Verfassung mehr  
 oder weniger herausgeschleudert wurden, um zu der neuen in  
 einen Zustand von slavischer Abhängigkeit zu treten, der überall  
 für das Allgemeine der Gesellschaft keine Resultate hervorbringt,  
 diese Resultate vielmehr paralytirt und hemmt, und solchergestalt  
 als das hauptsächlichste Hinderniss der Bildung nationaler Ele-  
 mente erscheint. Denn der Begriff der Nationalität liegt in der  
 Einheit der Bevölkerung bei aller Verschiedenheit der Klassen  
 derselben.

Dieser Gegensatz der ihrer Zahl nach überwiegenden Race  
 zu der herrschenden erscheint in der Tiefe und im Hintergrunde  
 aller Fragen, welche auf dem Gebiete der innern mexicanischen  
 Politik hervortreten, und wir werden ihm überall, wohin wir das  
 Auge wenden, wieder begegnen, im Kriegswesen, in der Finanz-  
 verwaltung, in der allgemeinen Landes-Administration, in der  
 Justizpflege, bei Darstellung der Industrie und des Ackerbaues  
 und auf dem kirchlichen Gebiete. Ueberall wird er sich uns mit  
 demselben Charakter zeigen, d. h. in voller Heterogenität mit der  
 übrigen Bevölkerung, welche mehr oder weniger auf diese Race  
 angewiesen ist, und doch von derselben weder den Nutzen eigent-  
 licher Sklaven, noch den freier Menschen ziehen kann, so dass  
 was Alexander von Humboldt in den Schlussworten seines be-  
 rühmten Werkes über Mexico so wahr und richtig ausgedrückt  
 hat, kein dauerhaftes Glück in Neu-Spanien denkbar ist, so lange  
 dieser Gegensatz und diese Heterogenität noch fortbesteht,\*)

---

\*) «Puisse ce travail, commencé dans la capitale de la Nouvelle Espagne,  
 devenir utile, à ceux qui sont appelés à veiller sur la prospérité publique;  
 puisse-t-il surtout les pénétrer de cette vérité importante, que le bien-être  
 des blancs est intimement lié à celui de la race cuivrée, et qu'il ne peut y

welche wie ein Gespenst jeden Aufschwung des Ganzen hindert und verscheucht.

Eine genauere Kenntniss des gegenwärtigen Zustandes der Indier im Lande kommt daher ziemlich einer Darstellung der Verhältnisse des Landes überhaupt gleich, und wird erst aus dem Speciellen der folgenden Abschnitte gewonnen werden können, auf welche hier verwiesen werden muss. Aber eine kurze Darlegung ihrer Lebensweise wird als allgemeine Einleitung für das Folgende nicht ohne Interesse sein.

Die Indier wohnen in der Regel in Strohhütten, oder in Hütten von Palmlättern, oder in solchen von getrockneten Erdsteinen, deren Ausdehnung gewöhnlich 15 bis 16 Fuss Länge auf 10 bis 12 Fuss Breite in ovaler Form beträgt. Darin leben sie mit ihren Kindern und den Hausthieren zusammen. Dem Eingang gegenüber befindet sich eine Art Altar für das Bild oder die Statue des Schutzheiligen oder Penaten, von denen die fratzenhaftesten Bilder und Figuren die beliebtesten sind, und der, wenn er hin und wieder seine Schuldigkeit nicht thut, und über die Familie Krankheiten oder andere Unfälle kommen lässt, abgesetzt und hinausgeworfen, und durch einen anderen Heiligen ersetzt wird. In einigen entfernter vom Centrum gelegenen Gegenden werden auch, obwohl immer seltener, noch die vorchristlichen Idolo's hervorgesucht, und diese ins Geheim angebetet. In der Mitte dieser Wohnung befindet sich eine Art von Feuerheerd, um Wasser heiss zu machen und Mais zuzubereiten, welcher mit geringen Ausnahmen ihr einziges Nahrungsmittel bildet. Unter hundert erwachsenen Personen werden sich vielleicht vier bis fünf befinden, welche mehr als ein einziges Kleidungsstück besitzen; dieses besteht in einem weiten Ueberwurf von ordinairstem Baumwollenzug (manta genannt) welches bis nahe an die Kniee reicht, und ein Paar kurzen Hosen, ebenfalls bis zum Knie gehend; hin und wieder, aber selten, sieht man auch die Indier mit Sandalen, meist gehen sie ganz barfuss; ihre Weiber sind wo möglich noch einfacher bekleidet, und sind ganz frei von der sonstigen Neigung und der Eitelkeit des weiblichen Geschlechts, vor dem andern sich einigermaßen mit einem vortheilhaften Aeusseren zu präsentieren; die Kinder sind grösstentheils ganz nackend, kleine Kinder, die noch nicht laufen können, werden in ein grobes baumwollen Tuch zusammengeschlagen, aus welchem oben der Kopf herausieht, und unten die nackten Beine herausbaumeln, und so von

«avoir de bonheur durable, dans les deux Amériques, qu'autant que cette race humiliée, mais non avilie par une longue oppression, participera à tous les avantages, qui résultent des progrès de la civilisation et du perfectionnement de l'ordre social.» Schlussworte des oben citirten Werkes.

den Weibern auf Gängen und selbst bei der Feldarbeit auf dem Rücken mit herumgeschleppt. In demselben Verhältniss von etwa 1 bis 5 pCt. giebt es unter den Indiern kleine Pächter und Eigenthümer, deren ganze landwirthschaftliche Thätigkeit in der Maiskultur besteht, von dem sie 35 bis 40 Fanegas zu gewinnen suchen, womit sie ihren Unterhalt sichern und sich zufrieden gestellt finden. Die Tagelöhner, welche die ungleich grössere Zahl bilden, erhalten, je nach den örtlichen Verhältnissen, ein Tageslohn von  $1\frac{1}{2}$  bis  $2\frac{1}{2}$  Realen; davon bezahlt ein solcher seinen Mais, als fast ausschliessliches Nahrungsmittel, den er in der Regel in der Verkaufsstelle (Tienda) des grösseren Grundbesitzers, in dessen Arbeit er steht, und wo er auch seine sonstigen geringen Bedürfnisse nach den Preisen entnimmt, die dieser festsetzt, dergestalt, dass ihm am Ende der Woche noch 1 bis 2 Realen übrig bleiben, die er baar erhält, und dann in der Regel in derselben Tienda des Sonnabends und Sonntags vertrunken werden. Im Uebrigen wird das, was dem Indier sonst noch an seinen geringen Bedürfnissen fehlt, durch den Felddiebstahl (robo ratero) ersetzt, den er, wie Don Guillermo Prieto in seinem Werke über die «rentas generales der Republik» sagt, zu seinen legitimen Erwerbsquellen rechnet. Hat der Indier hierdurch, oder durch einen Botengang, oder sonst eine besondere Einnahme gemacht, so wird dies bestimmt, um seinem Heiligen ein Fest zu bereiten, und der Betrag in Feuerwerken, Messen, Processionen und Trinkgelagen, die immer mit einander verbunden zu sein pflegen, verbracht. Im Uebrigen bringt er seine Zeit im Müssiggange zu, arbeitet so wenig und schläft so viel als möglich, und wenn einmal ein Stück Vieh bei dem Grundbesitzer, bei dem er arbeitet, krank wird und fällt, so giebt es ein Banquet für ihn, da dann das Fleisch an die Indier für einen mässigeren als den gewöhnlichen Preis abgelassen wird. Der Müssiggang ist seine einzige Erholung und Freude, der Aberglaube die einzige Uebung seiner Intelligenz. Bei alle dem ist derselbe willig, sanftmüthig, furchtsam und gutartig, dergestalt, dass Capitalverbrechen, Raub und Mord, seltener von den Indiern als von den Mischlings-Racen ausgeübt werden.

Eine geringe Ausnahme von dem nur sehr beschränkten Verdienste der Indier machen diejenigen unter ihnen, welche, in nicht zu grosser Entfernung von grösseren Städten und Ortschaften, sich mit der Bereitung und Zutrugung von Holzkohlen, von Balken und Holzbohlen, und der Zucht von allerhand Federvieh zum Consum jener grösseren Orte beschäftigen. Diese gewinnen allerdings bei weitem mehr als die Feldarbeiter, denen sie an Arbeitsthätigkeit weit voraus sind. Aber der grössere Gewinn erhebt, obwohl man das Gegentheil annehmen sollte, ihre sociale

Stellung und ihre Bedürfnisse keinesweges über diejenigen ihrer übrigen Stammesgenossen. Das, was sie mehr verdienen, lassen sie auch mehr in kirchlichen Festen und den davon unzertrennlichen Trinkgelagen, Feuerwerken und processionsartigen Aufzügen draufgehen, so dass nicht selten der Indier, welcher 3 bis 4 Pesos und mehr in der Hauptstadt aus dem Verkauf von Kohlen, Bohlen, Federvieh oder Eiern eingenommen hat, für denselben Betrag geweihte Lichter und Heiligenbilder, Schwärmer, Sprühtheufel und andere Feuerwerke einkauft, und nur so viel übrig behält, als er noch bedarf, um dem Heiligen seiner Devotion eine Messe lesen zu lassen, wenn nicht dieser Betrag schon vorher in den Schankstätten, vor denen er passirt, zugesetzt wird. Es drängt sich im Gegentheil die Bemerkung auf, dass dieser stärker arbeitende und mehr verdienende Theil der Indier noch weit schlechter als die übrigen wohnt, gekleidet ist und lebt, so dass es scheint, als wenn bei ihnen der grössere Verdienst eine vollkommen entgegengesetzte Wirkung als sonst mit sich bringt. Die Bequemlichkeit und der Luxus der Städte, nach denen er seine Kohlen oder anderen Gegenstände schleppt, übt auf ihn nicht den mindesten Reiz aus.

Bei alle dem muss bekannt werden, dass dieser Mangel an Empfänglichkeit für ein bequemeres Dasein kein angeborener ist, und dass er nur innerhalb der mexicanischen Zustände selbst Statt findet. Denn wo, wie an der jetzigen Landgrenze gegen Nord-America hin, besonders in der Gegend von Matamoros am Rio Grande ein Contact mit anderen nicht mexicanischen Bevölkerungen erzeugt, und der Einfluss der letzteren in Cultur und Verkehrsverhältnissen über die Grenze dringt, da haben die Indier bereits ein besseres Ansehen gewonnen, und man sieht hier, wie in den Orten, in denen vorzugsweise Fremde residiren, schon hier und da Indier mit Blousen und besserer Kleidung, die dafür Zeugnis geben, dass eine Umwandlung des jetzt ganz niedrigen Standpunkts derselben allerdings möglich ist, nur nicht innerhalb der mexicanischen Verhältnisse und Zustände, in welchen, besonders in kirchlicher Hinsicht, Einflüsse vorwalten, die jeden Aufschwung unmöglich machen. Anschaulicher wird dies weiterhin durch dasjenige werden, was in Betreff solcher hindernden Einflüsse in den besonderen Abschnitten dieses Werkes näher ausgeführt und dargestellt werden wird.

Eine amtliche Untersuchung des Zustandes der Indier in einigen Staaten hat hier und da, obwohl nur selten, Statt gefunden. Ueberall ist nach den diesfälligen Berichten, so weit sie publicirt wurden, derselbe Zustand angetroffen worden, wie er so eben geschildert worden ist. Im Staate Zacatécas wurde eine

solche «*visita politica*» im Jahre 1830 in einigen Indier-Districten durch Don Marcos de Esparza, nachmals Gouverneur dieses Staates und später Finanz-Minister, abgehalten. In dem veröffentlichten Berichte desselben wird auf das Klarste dargethan, dass seit der Conquista der moralische und sociale Zustand der Indier sich nicht nur nicht verbessert, sondern verschlechtert hat, und dass nach der Auskunft der geistlichen und weltlichen Behörden die Indier damit so zufrieden seien, dass es kaum durchsetzbar erschien, sie in demjenigen, was man hier ihre «*creencias religiosas*», ihren religiösen Glauben nenne, mit dem ihre Dürftigkeit in unmittelbarer Verbindung stehe, zu stören, dergestalt, dass noch jetzt kein Heiligtage vergeht, in welchem nicht ihr spärlicher Verdienst und der Ertrag der gemeinschaftlichen Grundstücke in Feuerwerken, Festgelagen und Aufzügen draufgeht.

### Gemeinheits-Ländereien der Indier und ihre Verwaltung (*tierras de comunidad ó parcialidades de los indios*).

Mit der besten Absicht begründeten die ersten Bischöfe und Missionaire in Mexico, die als Beschützer der Eingeborenen auftraten, eine Art von Gesamt- oder Gemeinheitsbesitz von Ländereien, welcher jeder indischen Gemeinde eine Art von Verfassung geben sollte, wie sie die ersten christlichen Kirchengemeinden hatten. Dieser erste Versuch zur Civilisation der Indier hatte indess die Folge, dass eine theokratische Verfassung dieser Gemeinden in's Leben trat, die ihrer Natur nach den Einfluss der weltlichen Behörden auf dieselben lähmte. Die spanische Regierung bemerkte dies sehr bald, und verfügte daher auch schon frühzeitig, dass in dem Masse, als die indischen Bevölkerungen im Christenthum fester wurden, selbige aus der Tutel ihrer Missionaire entlassen, und zu Gemeinden mit einer Municipal- und Polizei-Organisation nach Art der Dorfgemeinden im Mutterlande herangebildet werden sollten. Aber man beging dabei den Irrthum, als Basis für die Organisation dieser Gemeinden den gemeinheitlichen Besitz und die Untheilbarkeit der ihnen zugelegten Ländereien (*la mancomunidad de tierras*) beizubehalten. Dies geschah sowohl für die isolirten Indiergemeinden, als für diejenigen in den Städten, die man nach den Vorstädten (*barrios*) wies, wo ihnen dergleichen Gemeinheitsgrundstücke, die man hier *Parcialidades* nannte, zugewiesen wurden. Der kirchliche Ursprung dieser Gemeinden erhellt aus der Annahme und bis heute fort-dauernden Beibehaltung des Namens ihres ursprünglichen Schutz-

heiligen, so dass es Parcialidades de S. Juan, de Santiago, de S. Magdalena, S. Anita u. s. w. giebt, die sämmtlich einen mehr oder minder umfangreichen gemeinschaftlichen Besitz haben, oder doch hatten.

Diese gemeinheitlichen Grundstücke sollten zur Bestreitung der Kosten des Cultus, der Conservation der Kirchen und Gemeindegebäude, zur Ansammlung von Lebensmitteln, besonders von Körnerfrüchten zur Verwendung in Missjahren, zur Sicherung der Zahlung des Tributes und anderen Gemeindezwecken dienen, zu deren Sicherstellung und Administration in Folge mehrfacher königlicher Verordnungen, Aufsichts-Beamte ernannt wurden, je nach den verschiedenen, nicht selten unter einander concurrirenden Bedürfnissen, welche auf jene Grundstücke angewiesen wurden, und die sehr bald den Charakter von Reallasten annahmen, ohne doch nach dem Gesetze als solche qualificirt zu werden. Die Vertreter dieser verschiedenen Reallasten lagen meist unter sich in Streit, und waren übrigens hinsichtlich ihres Soldes gleichfalls auf die Producte dieser Grundstücke gewiesen, die schliesslich nach der Recopilacion de Indias ihr Specialforum vor einem durch den Vice-König ernannten Oidor (Gerichtsperson) haben sollten.

Unter diesen Verhältnissen hatten diese Gemeindegrundstücke bis zur Zeit der Independenz fortbestanden, und bestehen meist jetzt noch fort, sobald sie nicht durch mehr oder minder gewalthätige Acte in den Privatbesitz der weissen Bevölkerung übergegangen sind. Die Grundstücke waren ausser den ursprünglichen Abgaben für die Kirche und kirchlichen Zwecke, Gemeindegebäude, Schul- und andere Communal-Bedürfnisse, mit dem Solde eines Oidor protector, eines Administrador, und den Honoraren des General-Bevollmächtigten (apoderado general) des Fiscal protector, des Interpreten, des Escribano (Secretairs), der solicitadores (Bittschriftenverfasser) und des ministro ejecutor (Executors) behaftet, so dass an denselben sehr viele moralische und individuelle Personen betheilt waren, während, wie ein officielles Document — der amtliche, dem Memoir des Ministers des Innern Lafragua an die Kammern vom Jahre 1847 beigelegte Bericht des mit der Untersuchung der Verhältnisse der Parcialidades im Departement Mexico beauftragten Don Luis Velazquez de la Cadena vom 9. December 1846 — wörtlich besagt, «die eigentlichen Interessirten, die Indier, weder von der Verwaltung dieser Grundstücke, noch von der Verwendung ihrer Producte, ja vielleicht nicht einmal von einer Existenz derselben und von dem Zwecke ihrer Bestimmung Kenntniss haben, noch weniger aber Mittel besitzen, die meist ihren Interessen ganz entfremdete Verwendung zu hindern.»



Als allgemeine Regel für den gesammten Bereich der Republik kann man annehmen, dass sich durch die vorstehenden Verhältnisse in Bezug auf jene Gemeinheitsgüter ganz besondere und eigenthümliche Verhältnisse gebildet haben, die, weit entfernt, den Indiern selbst direct oder indirect zu Gute gekommen zu sein, vielmehr wegen der Untrennbarkeit der Grundstücke (an der man, so weit sie zu Gunsten der Indier selbst hätte modificirt werden können, festhielt, von der man aber abging, wenn es sich um den Privatnutzen irgend eines angesehenen Weissen handelte), jedes Interesse der Indier an diesen selbst ausgeschlossen, die Bildung von Eigenthumsverhältnissen derselben nicht nur verhindert und zu der Fortdauer des brutalen Zustandes der Indier wesentlich beigetragen, sondern ihnen auch den Geschmack an Arbeit und den Früchten des Besitzes und eigenen Fleisses verleidet haben.

«Die Indiergüter» — heisst es wörtlich in einer officiellen Darstellung kurz vor der Zeit der Independenz — «bedürfen doppelt der Aufmerksamkeit der Behörden, eben sowohl weil die Indier gewissermassen nur als vernünftige Wesen zweiter Classe (rationales de segunda especie) angesehen werden können, sondern auch wegen des mangelhaften Gebrauchs, den sie von ihrem Gesamteigenthum machen, indem sie die Producte desselben in kirchlichen Festen und Bruderschaften vergeuden, zu welchen sie ihre Pfarrer aus Privatnutzen hinleiten, weshalb es besser sein wird, sie zu zwingen, ihre Erträge zu deponiren, und die Disposition darüber an die Genehmigung der Regierung zu binden.»

Hierauf gerichtete Verordnungen hatten zur Folge, dass grosse Summen aus den Gütern der Indier, theils unter der Form von Anleihen, theils unter der von Auflagen, in die Cassen der königlichen Regierung flossen, in deren Fusstapfen, nach der Independenz, die Regierung der Republik mit noch grösserem Erfolge trat.

Im Staate und Föderaldistrict von Mexico, also im Innern der Republik, am Sitze der höchsten Behörden und unter den Augen derselben, da wo die Civilisation am meisten vorgedrungen war, erschien der Gegenstand von um so grösserer Wichtigkeit, als sich, in Folge der Zunahme der weissen Bevölkerung, diese aus den spanischen Quartieren der Stadt nach den Barrios vorgehoben und die Indier daraus verdrängt hatte.

Seit der Verfassung war das Special-Gericht für die Indier aufgehoben, und die Angelegenheiten der parcialidades und tierras de comunidad vor die Provinzial-Deputation, später vor die Staats-Regierung, dann vor das Ministerium des Innern, im Jahre 1837 wieder an die Departements-Regierung, und 1846 wiederum an das Ministerium des Innern verwiesen worden.



«Diese Veränderungen» — so sagt wörtlich der schon erwähnte Bericht des Don Luis de la Cadena — «haben natürlicherweise wesentlich auf die Verminderung der Producte von jenen Grundstücken beigetragen, da es bei diesem constanten Wechsel keine Autorität gab, welche der Conservation der Grundstücke ihre Sorge zugewendet hätte, und da alle Augenblicke die Verwalter derselben wechselten, welche ohne Regel, Plan und Aufsicht die Verwendung des Ertrages bewirkten, ohne dass man ihnen daraus einen Vorwurf machen kann, da es ihnen an jedem grundsätzlichen Anhalte fehlte, von dem sie hätten ausgehen können. Ein Gesetz vom 24. November 1824 bestimmte zwar, dass die rechtlichen Eigenthümer der Grundstücke ermittelt, und diesen dieselben überantwortet werden sollten, zu welchem Behuf eine Commission von 7 Mitgliedern ernannt wurde; allein diese Commission erreichte ihren Zweck nicht, und 1829 wurde daher wieder eine allgemeine Verwaltung der parcialidades eingerichtet, um eine Vertheilung derselben zu bewirken. Dagegen traten indessen die Pfarrer und die Ayuntamiento's auf, indem alsdann die Kosten des Gottesdienstes, der Schulen u. s. w. nicht gedeckt werden könnten, und überdies eingewendet wurde, dass, wenn man den Indiern die Grundstücke zu Eigenthum überliesse, dieselben sie dann veräußern, und dergestalt ihnen ebenfalls kein Vortheil erwachsen würde, so dass sich die Regierung genöthigt sah, die Auflösung der Commission zu verfügen, welche nach dem Angeführten ihren Zweck nicht erreichte.»

«Durch diese Verfügung blieben die Güter zur Disposition dessen, welcher darüber disponiren wollte, und in jedem indischen Orte oder den Vorstädten warfen sich diejenigen zu Schiedsrichtern auf, welche die nöthige Frechheit, Gewalt und Anmassung besaßen, sich über die Andern hinwegzusetzen, so dass von 1829 bis 1835 weder die Ansprüche der Beteiligten zur Geltung gebracht wurden, noch weniger aber irgend Nachrichten vorliegen, welche Verwendung die Erträge gefunden haben. Gegen Mitte des Jahres 1835 gelang es den Interessenten wieder, die Aufmerksamkeit der obersten Regierung für die Sache zu gewinnen; dieselbe wurde insbesondere deshalb darauf aufmerksam, weil gegen das Gesetz vom 2. Juli 1831, welches die Veräußerung solcher Güter verbot, indem die eigentlichen Eigenthümer derselben, welche darüber rechtlich verfügen könnten, unbekannt seien, sehr viele dieser Güter (welche in dem Documente namentlich aufgeführt werden) theils wirklich veräußert worden waren, theils noch zu veräußern beabsichtigt wurden, und Alles dieses zu Gunsten Eines Individuums, das ich nicht

www.libtool.com.cn

u einer Wohlthat für die Indier hat dienen sollen, durch  
st der Zeiten und Menschen sich zu einer Plage und  
für dieselben umgestaltet, und dieselben der Civilisa-  
entfremdet als zugeführt hat. Alle officiellen Acten-  
he über den Gegenstand sprechen, sind von der Noth-  
erfüllt, den Indiern durch Gewöhnung an die Vor-  
gen্থums Lust zur Arbeit und zur Thätigkeit zu  
eshalb die Gemeingrundstücke zu parcelliren. Aber  
Hinsicht ist sterile Theorie geblieben; wo man der  
t, stösst man überall auf Thatsachen, die jener  
us entgegen stehen, und an ihrer Stelle scheint  
is, Regierung, Justiz und Communalverwaltung,  
en, um, mit oder ohne Bewusstsein, den brutalen  
hlreichsten Bestandtheiles der Nation noch bru-

ie unumschränkte Regierung Mexico's ist noch  
uer, als dass sie an diesen Zustand eine ver-  
te anlegen können; doch sollen hierzu Vorbe-  
sein. Wer könnte aber sicher sein, dass diese  
eine glorreiche Erhebung schon wieder im  
!

1.  
2.  
3.  
4.  
5.  
6.  
7.  
8.  
9.  
10.  
11.  
12.  
13.  
14.  
15.  
16.  
17.  
18.  
19.  
20.  
21.  
22.  
23.  
24.  
25.  
26.  
27.  
28.  
29.  
30.  
31.  
32.  
33.  
34.  
35.  
36.  
37.  
38.  
39.  
40.  
41.  
42.  
43.  
44.  
45.  
46.  
47.  
48.  
49.  
50.  
51.  
52.  
53.  
54.  
55.  
56.  
57.  
58.  
59.  
60.  
61.  
62.  
63.  
64.  
65.  
66.  
67.  
68.  
69.  
70.  
71.  
72.  
73.  
74.  
75.  
76.  
77.  
78.  
79.  
80.  
81.  
82.  
83.  
84.  
85.  
86.  
87.  
88.  
89.  
90.  
91.  
92.  
93.  
94.  
95.  
96.  
97.  
98.  
99.  
100.

### zei im Allgemeinen.

lich, aber doch nothwendig zu bekennen,»  
Innern, José Maria Lafragua, in seinem  
estatteten Geschäftsberichte — «bei uns  
he Polizei; das, was wir unter diesem  
über eine oberflächliche Aufsicht auf  
die Gesundheitspflege in den Städten  
von Zeit zu Zeit mit einer Zugabe  
welche wegen ihrer gänzlichen System-  
lichen Handhabung die Elemente der  
ng nur noch vermehrt hat. Aber eine  
eine Einrichtung, welche die öffentliche  
Thätigkeit schützt, und Verbrechen  
das, ich wiederhole es, existirt bei  
wir haben, weit entfernt, Verbrechen  
mehr dazu noch an, denn die richter-  
Mittel der Unterdrückung und Haft für  
gewöhnlich dieselben für einen, der zum  
gehen attrapirt wird, als für den  
man gar keinen Unterschied  
r, dem Laster, und einem  
9°

ihre politischen Zwecke oder unter Benachtheiligung anderer Bedürfnisse für sich selbst verwendet und verschleudert haben, und dies Beispiel ist demnächst wieder von den einzelnen weltlichen Chefs der Revolutionen nachgeahmt und überall mit kühner Hand zugegriffen worden. Dies Alles fand unter der königlichen Regierung in dem Masse nicht Statt; in dieser selbst lag vielmehr ein Gegengewicht gegen die verschiedenen Willkürlichkeiten, die man nach der Revolution ungestraft begehen durfte, und so schwand seit dem Eintritt der Independenz der Gemeinbesitz der Indier immer mehr, oder führte wenigstens zur Bildung neuer Zustände und Rechtsverhältnisse, welche die Umstände der Indier verschlechtert, und die Möglichkeit weit ferner gerückt haben, sie durch Eigenthumsbesitz zu einiger Civilisation heranzubilden, als man am Ende der spanischen Herrschaft noch hoffen durfte, und als es der mexicanischen Regierung möglich gewesen wäre, wenn nicht anderweit bereits referirte Umstände diese Eintags-Gouvernements bis heute von jeder günstigen Wirksamkeit und Kraft zu Gunsten der indischen Bevölkerung fern gehalten hätten.

Zwar liegen Beispiele vor, dass die indischen Bevölkerungen — z. B. im Staate Zacatécas — ihr Eigenthum gegen die oft sehr unfundirten fremden Ansprüche zu vertheidigen getrachtet, und in Masse ausgezogen sind, um ihre Gerechtsame vor dem Tribunale wahrzunehmen. «Allein für die Indier» — so sagt ein officieller Bericht eines Commissarius aus demselben Staate, welcher die Zustände einiger Districte der Indier-Bevölkerung untersucht hatte, vom Jahre 1830 — «ist es allemal ein grosses Unglück, wenn sich Streitigkeiten dieser Art für dieselben darbieten, denn ihr Ruin ist dann gewiss, da sie, ohne etwas dabei zu gewinnen, in Caravanen aufbrechen, um ihren Vorstellungen mehr Gewicht zu geben, und während solcher Reisen nur noch die Zeit für ihren Broterwerb verlieren.»

In einigen Staaten (z. B. im Staate Michoacan durch ein Gesetz vom 13. December 1851) hatten die Legislaturen derselben die Vertheilung der Gemeinheitsländereien der Indier zu Eigenthumsrecht an die Mitglieder der Gemeinden angeordnet. Diese Special-Gesetze wurden 2½ Jahre später, nämlich im Monat Juli 1853, durch ein derogirendes Gesetz der General-Regierung wieder aufgehoben und die Comunidades wieder hergestellt erklärt, so dass der Privatbesitz wieder aufgegeben werden musste.

Rechnet man zu der Unsicherheit dieser wechselnden Verhältnisse noch die Justiz, besonders wie sie in den vom Centrum der Republik entfernten Departements gehandhabt wird, so wird man sich leicht einen Begriff von der tiefen Verwirrung in einem Gegenstande überzeugen, welcher, wie er nach der ursprünglichen

Absicht zu einer Wohlthat für die Indier hat dienen sollen, durch die Ungunst der Zeiten und Menschen sich zu einer Plage und Beschwerde für dieselben umgestaltet, und dieselben der Civilisation mehr entfremdet als zugeführt hat. Alle officiellen Actenstücke, welche über den Gegenstand sprechen, sind von der Nothwendigkeit erfüllt, den Indiern durch Gewöhnung an die Vortheile des Eigenthums Lust zur Arbeit und zur Thätigkeit zu geben, und deshalb die Gemeingrundstücke zu parcelliren. Aber Alles in dieser Hinsicht ist sterile Theorie geblieben; wo man der Praxis begegnet, stösst man überall auf Thatsachen, die jener Theorie durchaus entgegen stehen, und an ihrer Stelle scheint sich Alles, Clerus, Regierung, Justiz und Communalverwaltung, vereinigt zu haben, um, mit oder ohne Bewusstsein, den brutalen Zustand jenes zahlreichsten Bestandtheiles der Nation noch brutaler zu machen.

Die neueste unumschränkte Regierung Mexico's ist noch von zu kurzer Dauer, als dass sie an diesen Zustand eine verbessernde Hand hätte anlegen können; doch sollen hierzu Vorbereitungen getroffen sein. Wer könnte aber sicher sein, dass diese nicht durch irgend eine glorreiche Erhebung schon wieder im Keime erstickt werden!

## Polizei im Allgemeinen.

«Es ist schmerzlich, aber doch nothwendig zu bekennen,»  
 — sagt der Minister des Innern, José Maria Lafragua, in seinem 1847 dem Congresse abgestatteten Geschäftsberichte — «bei uns giebt es keine eigentliche Polizei; das, was wir unter diesem Namen kennen, ist nicht über eine oberflächliche Aufsicht auf das äussere Aussehen und die Gesundheitspflege in den Städten hinausgekommen, versetzt von Zeit zu Zeit mit einer Zugabe von politischer Spionage, welche wegen ihrer gänzlichen Systemlosigkeit und missbräuchlichen Handhabung die Elemente der Anarchie und der Unordnung nur noch vermehrt hat. Aber eine wirkliche Polizei, d. h. eine Einrichtung, welche die öffentliche Sicherheit und tugendhafte Thätigkeit schützt, und Verbrechen nach Möglichkeit vorbeugt, das, ich wiederhole es, existirt bei uns nicht; die Polizei, die wir haben, weit entfernt, Verbrechen zu unterdrücken, reizt vielmehr dazu noch an, denn die richterlichen Formen und die Mittel der Unterdrückung und Haft für die Uebelthäter sind wesentlich dieselben für einen, der zum erstenmal bei einem leichten Vergehen attrapirt wird, als für den abgefemtesten Bösewicht, indem man gar keinen Unterschied zwischen einem begangenen Fehler, dem Laster, und einem

«schweren Verbrechen hinsichts der Feststellung und Bestrafung derselben macht. Dazu kommt, dass, indem sich das Ressort der gewöhnlichen Tribunale in ihrer richterlichen Wirksamkeit auf alle Arten von Prozessen, die der niederen- und Corrections-Polizei eingeschlossen, erstreckt, die Administration keinen Schritt vorwärts in diesem Zweige thun kann, ohne sich an den Richter zu wenden, welcher, obwohl immer bereit die bürgerliche Freiheit zu schützen, dies doch selten erreicht, denn aus den abgemessenen Formeln der Justiz selbst entspringen jene Bedrückungen und Verluste, deren Beseitigung so schwer ist, und die in dem mangelhaften Zustande unserer Gesetzgebung von jedem gerichtlichen Verfahren untrennbar sind. Es ist also in jeder Beziehung nothwendig, eine Polizei zu organisiren, welche den Zweck dieses Instituts wirklich erfüllt, und die zu einer moralischen Besserung der Uebelthäter führt, anstatt, wie bisher, ihren immer tieferen Fall in den Abgrund des Lasters zu beschleunigen.»

Dieses Urtheil des Ministers des Innern im Jahre 1847 passt im Allgemeinen auch noch völlig auf die Zustände der neuesten Zeit. Die Legislation in diesem Punkte ist eben so wenig geändert, ein eigenes Polizeigericht eben so wenig begründet, als eine wesentliche Scheidung der Verbrechen nach Klassen in Haft und Strafart eingeführt worden. Indessen ist, nach der Evacuation Mexico's von den Nord-Americanern, in der Hauptstadt wenigstens eine Verbesserung in sofern eingetreten, als für diese und den Föderaldistrict ein Corps von berittenen- und Fuss-Polizei-Truppen (cuerpo de policia) organisirt ist, welches neben den Tage- und Nacht-Polizeiposten auf den Strassen der Hauptstadt (diurnos y nocturnos), welche ebenfalls neu organisirt sind, zwar für den Zweck nicht völlig ausreicht, aber immerhin einige Verbesserung des Zustandes, besonders in Betreff der persönlichen Sicherheit, bewirkt hat.

## Räuber, Wegelagerer und Banditen.

Viel ist über diese Materie in Mexico geschrieben, gesprochen und hin und wieder auch übertrieben, selten jedoch sind die Ursachen dieses Uebels ganz klar gelegt worden, und wo es geschah, da musste man die traurige Ueberzeugung gewinnen, dass, so wie die Verhältnisse bis jetzt liegen, es unmöglich ist, es zu vermindern, geschweige denn, es auszurotten.

Schon die spanische Regierung hatte als Grundsatz angenommen, dass das Volk in Mexico eine angeborene und unwiderstehliche Neigung zur Räuberei habe, und diese Ansicht findet

sich in vielen officiellen Schriften aus der Zeit des Colonial-Gouvernements ausgesprochen.

Der Verfasser möchte im Gegentheil glauben, dass im Allgemeinen die Bevölkerung von Mexico schon aus Apathie und Hang zum Müsiggange und aus der theilweise in den climatischen Verhältnissen liegenden Weichheit des Charakters einen geringeren natürlichen Hang zum Raube habe, als andere, da, wenn die Neigung zum Bösen anderwärts den Völkern so anezogen würde, wie hier, wenn durch die Umstände die Räubereien so begünstigt und sie so straflos blieben, wie hier, die Excesse in dieser Hinsicht gewiss eine grössere Proportion annehmen würden, als in Mexico.

Es ist nöthig, in dieser Hinsicht auf die letzte Zeit der Colonial-Regierung zurückzugehen, in welcher die jetzt lebende Generation geboren und erzogen wurde, und da muss man freilich bekennen, dass diese Regierung viel zur Nahrung jenes Uebels beigetragen hat.

Hinsichtlich des Ackerbaues fanden die allergrössten Beschränkungen Statt. Die Cultur des Weinstocks und des Oelbaums, so wie die Fabrication von Wein und Oel waren zu Gunsten des Imports spanischer Producte verboten, auch das Cocusöl durfte nicht gewonnen werden, weil es als Supplement für das Olivenöl diente, dasselbe galt von dem aus den Maguay-Pflanzen gewonnenen Getränk «Pulque» genannt, weil es den Absatz catalonischen Branntweins schmälerte, und aus gleichem Grunde von dem Zuckerbranntwein; die Importe von Merino-Zuchtschaafen waren verboten, damit die mexicanische Wolle der spanischen nicht an Güte gleich und der Absatz derselben der ersten nicht schädlich werde. Durch mehr als zwei Jahrhunderte war der Flachs- und Hanfbau verboten; die Bienenzucht war nicht geradezu untersagt, aber die Regierung that ihr Möglichstes, dieselbe nicht aufkommen zu lassen, damit dem aus Spanien eingeführten Wachs für den Kirchengebrauch kein Abbruch geschehe. Der Tabacksbau war wegen des Tabacksmonopols beschränkt, und liess keinen Nutzen, weil das Product an die Tabacksämter unter unvortheilhaften Bedingungen abgegeben werden musste.

Was den Bergbau betrifft, so hatte sich die Regierung die Kupfer-, Blei- und Alaunbergwerke als Regierungsmonopol reservirt, und diejenigen, welche sie ausbeuten wollten, durften dies nur gegen Erlegung schwerer Abgaben thun; eben so war die freie Ausbeute des Schwefels und Salpeters verboten, deren Producte dem Gouvernement zu Preisen, die dieses selbst bestimmte, abgelassen werden mussten; dasselbe galt von der Pulverfabrication, ja selbst die Silberbergwerke, deren Denunciation

eigentlich allgemein freigegeben sein sollte, und von welchen die Regierung anderweite Abgaben bezog, wurden, wenn die Minen sich reichhaltig zeigten, von der Regierung unter dem Vorwande in Anspruch genommen, dass reichhaltige Minen als Schätze zu betrachten seien, Schätze aber gesetzlich der Regierung anheimfielen.

Eben so war jede Industrie, die ihrer Natur nach diejenige des Mutterlandes schmälern und die Einfuhr von dort hindern konnte, verboten, und es handelte sich mehr als einmal darum, alle Industrie gänzlich auszurotten. Mit Satisfaction meldeten einige Vice-Könige nach Madrid den Eingang von Fabriken, deren Anlage man versucht hatte, und entschuldigten das Fortbestehen anderer damit\*), «dass dasselbe nicht verhindert werden könnte, da immer wenigstens so viel davon conservirt werden müsse, als nöthig sei, um den Leuten Unterhalt zu geben, die sich ihren Körperkräften nach zu keiner anderen Erwerbthätigkeit eigneten, und diese in der Noth sich an kein Strafgesetz kehren würden.»

Ausserdem hatten die Innungsgesetze die Ausübung von Handwerken durch die lästigsten Bedingungen erschwert, und der Absatz der Producte war durch viele innere Accise- und Zollabgaben zu einer Plackerei geworden, die ebenfalls wesentlich dazu beitrug, die Thätigkeit zu lähmen. Der auswärtige Handel war endlich gleichfalls monopolisirt.

So gab es eigentlich keine Thätigkeit, die nicht auf tausend Hindernisse stiess; es galt also, diese Hindernisse zu überwinden, und dies konnte nur mit Verletzung der Strafgesetze geschehen. So bildete sich ein allgemeiner Kampf gegen Gesetz und Vorschrift, und ihre Verletzung galt nicht mehr als Verbrechen, sondern, so weit sie ungestraft geschehen konnte, als ehrenvoll und klug. Alle jene verbotenen Zweige der Thätigkeit wurden trotzdem cultivirt. Tausende von Familien zerstreuten sich in die Klüfte, durch welche Mexico zerschnitten wird, und übten dort verbotene Industrie aus, eine allgemeine Contrebande war die Regel, der Betrug der Obrigkeit war zur Nothwendigkeit geworden, und wurde theils mit List, theils mit Gewalt ausgeübt. Von der Gewalt gegen die Obrigkeit zur Gewalt gegen fremdes Eigenthum war nur noch ein Schritt. Schon unter der königlichen Regierung waren daher solche Gewaltthätigkeiten nicht selten, aber sie hatten noch nicht den colossalen Massstab erreicht, welchen sie unter der Independenz erhielten. Die Wege waren

\*) Aus der reservirten Instruction des Vice-Königs Revillagigedo an seinen Nachfolger.



noch transitabel und besonders der Transport von Staatsgut unangefochten, und es genügte das Fähnlein mit den königlichen Farben auf den Wagen, welche die Geldconducten führten, zu deren Sicherheit, die heute nur durch ein zahlreiches begleitendes Truppendetachment bewirkt werden kann.

Aber wenn auch einige wenige der gedachten Ursachen, welche die Immoralität unter dem Colonial-Gouvernement förderten, wegfielen, so blieb doch nicht nur bei weitem die Mehrzahl derselben fortbestehen, sondern es traten noch andere, weit stärkere hinzu, die die Ausbildung des verderblichen Keimes wesentlich förderten.

Zur Zeit des Colonial-Gouvernements war, wie gesagt, der ganze Handel monopolisirt; mit der Independenz trat an die Stelle des Staatsmonopols, so weit es nicht in der Hauptsache beibehalten, und das bis dahin wenigstens in geregelter Administration gehandhabt wurde, das Monopol einzelner Agiotisten und reicher Familien, welche die Staatsmonopole pachteten, und das adoptirte Prohibitiv-Zollsystem theils zur scandalösesten Contrebande, theils zur Erlangung von Einfuhr-Permissen benutzten. Es trat an die Stelle eines rechtlichen und ehrlichen Beamtenstandes, mit dem Wegfall einer regelmässigen Bezahlung, die Corruption, deren höchste Strafe im äussersten Falle eine Amtsentsetzung war, die nur so kurze Zeit dauerte, bis neue politische Verhältnisse die Entsetzten wieder an's Ruder brachten. Die Demoralisation wurde allgemein; der Mangel an Justiz, die schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse, die willkürliche Pressung zum Militair, die häufigen Desertionen, die Leichtigkeit, in ununterbrochenem Bürgerkriege den Angriffen gegen das Eigenthum eine politische Farbe zu geben, endlich und hauptsächlich der Mangel an moralischer Erziehung und wahrer Religion, verbunden mit dem stüpidesten Aberglauben und dem Nationallaster des Spiels, das Alles hat dazu beigetragen, den Raub und die Wegelagerung nicht mehr als ein Verbrechen, sondern als ein chevalereskes Gewerbe zu betrachten, gegen das alle Strafgesetze, die ohnehin nicht gehandhabt werden, nichts nützen. «Der Mörder und Räuber» — so sagt ein genauer Kenner des Charakters seiner Landsleute, Don Lorenzo de Zavala, in seinem Versuch über die mexicanischen Revolutionen (Mexico 1846) — «befleckt noch, mit dem Blute, was er soeben vergossen hat, würde um keinen Preis der Welt am Freitage Fleisch essen; vor dem Bette der Buhdirne fehlt das Bild der heiligen Jungfrau nicht, vor dem sie ihren Rosenkranz betet; der Priester, welcher die Nacht hindurch am Spieltisch zugebracht, und sich ohne Scrupel allen Lastern hingegen hat, würde sicherlich kein Glas Wasser vor der Messe

«anrühren, und so scheint es, dass in dem Masse, als nur die  
 «äussern Vorschriften der Religion mit Peinlichkeit beobachtet  
 «werden, man sich von der Befolgung ihrer inneren Lehren ent-  
 «bunden und befreit erachtet.»

Gegen Verhältnisse und Zustände dieser Art genügen keine  
 Strafgesetze.

Im Gegentheil hat die Erfahrung in Mexico gelehrt, dass  
 die Zahl der Räuber, Wegelagerer und Banditen nur noch zu-  
 nahm, wenn strenge Gesetze auf den Raub den Tod setzen,  
 und ein summarisches Verfahren durch kriegsrechtliches Urtheil  
 Statt findet.

Alsdann ist in der Regel völlige Straflosigkeit vorhanden;  
 jeder scheut sich an einen Verbrecher Hand anzulegen und ihn  
 in Gewahrsam zu bringen, oder dazu behülflich zu sein, denn  
 wer dazu mitwirkt, hätte doch nur unfruchtbare Gänge, Zeitver-  
 lust und obenein die Rache des Betheiligten zu fürchten, welcher  
 nicht selten auch die Justiz aus dem Wege zu gehen sucht, so  
 dass die Verbrecher meist vollkommen sicher sind, der Obrigkeit  
 auf die eine oder die andere Art zu entgehen. Der Damnificat  
 lässt das geraubte Gut, wenn er es nicht ohne die Justiz wieder  
 herbeischaffen kann, meist im Stich, er sieht es als verloren an,  
 auch wenn es schon als corpus delicti beim Richter liegt, da es  
 dort oft schwerer los zu machen ist, als wenn es der Räuber  
 noch hätte, und dies wenigstens mit Opfern verknüpft ist, welche  
 mit dem Verluste nicht im Verhältniss stehen. Daher kommt es,  
 dass Räuber und Mörder oft persönlich wohl bekannt sind, ohne  
 dass man an selbige Hand anlegt, wie denn z. B. im Staate San  
 Luis Potosí im Anfange 1853 der Gouverneur Don Julian de los  
 Reyes auf der öffentlichen Promenade der Hauptstadt im Ange-  
 sichte zahlreicher Spaziergänger von sieben nicht unbekanntem  
 Reitern überfallen und meuchlings niedergemacht wurde, ohne  
 dass sich Anfangs auch nur eine Hand zu seiner Hülfe gerührt  
 hätte, oder dass später den Mördern auch nur ein Haar gekrümmt  
 worden wäre.\*) Erst nach einem Jahre wurde Einer der Misse-  
 thäter gleichsam zur Sühne für die übrigen gefasst, und am Le-  
 ben gestraft.

Wer diese Darstellung, weil sie aus dem Munde eines  
 Fremden kommt, vielleicht für übertrieben, oder doch wenigstens  
 für lieblos halten möchte, dem kann man die eignen Worte des  
 vorerwähnten Don Lorenzo de Zavala in seiner mehrgedachten

---

\*) Noticias biograficas del Don Julian de los Reyes, Gobernador que  
 fue del Estado de San Luis Potosí por su esposa Benita Parada de los Reyes,  
 Mexico 1853.

Revolutions-Geschichte Mexico's entgegenhalten, welcher sich am Schlusse derselben in einer Uebersicht des neueren moralischen Zustandes des Landes folgendermassen ausspricht:

•Ein Raub auf offener Strasse, oder ein Mord auf öffentlichem Markte finden in Mexico bei dem Volke in der Regel nicht jenen Instinct, welcher in aufgeklärten Ländern dazu führt, auf die Delinquenten Hand zu legen; vielmehr sind viele Beispiele vorhanden, dass, abgesehen von dem Asyle, welches ihnen die Kirchen bieten, man sich im Gegentheil bemüht, ihnen einen Zufluchtsort zu verschaffen. Die Zeugen, welche in Gegenwart der Verbrecher über den Thatbestand befragt werden, glauben, dass sie das Unglück eines Delinquenten nicht noch dadurch vergrössern dürfen, dass sie die Wahrheit sagen; auch ist das Misstrauen in die Gerechtigkeit des Richters so allgemein, dass die Tribunale oft fürchten, gegen diese allgemeine Meinung anzustossen, und, so zu sagen, das öffentliche Mitleid durch ein Todesurtheil zu verletzen. Die richterliche Eigenschaft wird hier im Allgemeinen wie mit einer Art von Infamie (*nota de infamia*) behaftet angesehen. Diese Verbindung gegen die Criminal-Justiz findet man in vielen Orten der Republik, und hat dieselbe ihren Ursprung in den begangenen Ungerechtigkeiten, in der Vermischung der Criminal-Verbrecher mit den Unglücklichen, welche besiegten Parteien angehört haben, in der geheimen Prozessform, und der scandalösen Verschleppung von Prozessen der ärgsten Verbrecher. Die Beispiele sind sehr häufig, dass Räuber und Mörder, nachdem sie drei oder vier Jahre detinirt sind, Gelegenheit zur Flucht und zur Entgehung der späten Strafe, die sie erwartete, erhalten, und es ist nichts weniger als selten, dieselben Individuen dann von Neuem in demselben Verbrechen ergriffen zu sehen.»

Die Verminderung der zahlreichen Raubanfälle und damit verbundenen Verbrechen kann nur von der innern moralischen Regeneration der Nation erwartet werden, die ihrerseits wieder nur durch das Licht christlicher Aufklärung erfolgen kann, von welchem noch keine Strahlen nach Mexico dringen. So lange das ewige Seelenheil an jeder Kirchthüre für ein geringes Geld feil gehalten und ausgeschrien wird, so lange es nicht von einer constanten und fortdauernden Tugend, sondern von nichts anderm, als von der Zufälligkeit der Absolution abhängig erachtet wird, und der Gerechteste, ohne dieselbe, verdammt gehalten, der Sünder aber, wenn er in der letzten Stunde Gelegenheit hat, sich mit der Kirche abzufinden, sich von aller künftigen Verantwortlichkeit frei hält, so lange mit einem Worte die Religion nichts als eine hohle Form, ein Deckmantel für jedes Verbrechen ist, so

lange ist auch an eine moralische Verbesserung des Volks nicht zu denken, und da nur moralische Völker sich auf die Dauer politisch zu halten vermögen, ist und bleibt auch die politische Selbstständigkeit der Nation gefährdet.

## Vagabonden.

Gegen die Vagabonden (Vagos) wurden indessen schon in der Zeit der Central-Regierung einige allgemeine Massregeln ergriffen und Gesetze erlassen, welche dem Vagabondiren, einer in Mexico im Allgemeinen ziemlich verbreiteten Thätigkeit, wenn man überhaupt diese mehr negative Beschäftigung so nennen kann, einiges Ziel setzen sollte. Die sogenannten Léperos, welche ungefähr dasselbe bedeuten, wie in Italien die Lazzaroni, bilden in Mexico eine Zunft, deren Beschäftigung eben nur darin besteht, sich, ohne irgend eine feste Thätigkeit, die Gelegenheit zu unredlichem Erwerbe auszuspähen, bei Aufläufen mitzuwirken, das obligate Vivatgeschrei zu Gunsten neu antretender Regierungen zu übernehmen, die dazu gehörigen Feuerwerke abzubrennen, und für die politischen Parteien, beim beabsichtigten Sturze der herrschenden Regierungen durch Drohgeschrei zu wirken, und hintendrin als Volksstimme zur Motivirung des Aufstandes zu dienen. Bei religiösen Festen und Aufzügen, bei Prozessionen, Begräbnissen und Ausführungen des Allerheiligsten tragen sie die Fahnen und Lichter und bilden den Hauptbestandtheil des geistlichen Gefolges. Sie sind besonders in der Hauptstadt anzutreffen, wo sie in ihrer Gesamtheit eine Art politische Rolle spielen.

Die neueste Regierung hat gegen die Vagabonden im Allgemeinen scharfe Massregeln ergriffen. Nach einem Gesetz vom 29. August 1853 hat sie angeordnet, dass im Sinne des Gesetzes als Vagabonden diejenigen Personen anzusehen seien:

- 1) welche den Besitz eines Dienstes, einer Profession, eines Besitzthums, einer Rente, eines Soldes, oder einer Beschäftigung, oder irgend eines sonstigen rechtlichen Mittels zum Lebensunterhalt nicht nachzuweisen vermögen;
- 2) welche, obwohl sie irgend ein Handwerk, einen Dienst, eine Industrie kennen, doch denselben sich nicht wirklich widmen, und keinen andern Nachweis des redlichen Erwerbes führen können;
- 3) welche, obwohl sie einiges Einkommen und Vermögen besitzen, doch von demselben keinen andern Gebrauch machen, als die Spielhäuser zu besuchen, und sich in Prostitutionshäusern, in Cafés, Tabernen und verdächtigen Orten herumzutreiben;

www.libriolito.com 4) die Bettler;

5) die Tagelöhner, welche nur die Hälfte der Wochentage und noch weniger, Arbeit nehmen, und die übrigen Tage sich ohne redliche Beschäftigung befinden;

6) die in den Strassen herumziehenden Musiker, die Leute, welche fremde Thiere zeigen, oder sonst öffentliche Productionen machen und Glücksspiele aufstellen;

7) diejenigen, die keine andere Beschäftigung haben, als mit Harfen, Mandolinen und anderen Instrumenten in Wein-, Brantwein- und Pulqueschenken aufzuspielen;

8) die welche mit Heiligenbildern und geweihten Opfergegenständen und Opferkasten durch die Strassen und von Ort zu Ort ziehen, um Almosen zu sammeln, ohne dazu durch eine ausdrückliche Erlaubniss der kirchlichen und weltlichen Behörde berechtigt zu sein;

9) die von auswärts kommenden jungen Leute ohne Dienst, welche in ungeeigneten Orten getroffen werden;

10) die Waisen und diejenigen, welche von ihren Eltern verlassen, keinen andern Erwerb kennen, als betteln;

11) die Spieler von Profession;

12) diejenigen Herumtreiber, die man in Mexico gewöhnlich mit dem Namen «Tinterillos» bezeichnet, Leute, die von «guten Menschen» in den Gerichtshöfen leben, nämlich Leute, die aus dem Dienste als Zeugen u. s. w. ein Gewerbe machen, Winkelagenten u. s. w. u. s. w. (Die letztere Branche der Vagabonden lässt sich, da sie sich auf locale Verhältnisse bezieht, nicht ganz treu wiedergeben.)

Alle diese Leute sollen aufgegriffen und nach einem kurzen summarischen Verfahren, in sofern sie über 16 Jahr alt und nur sonst einigermassen körperlich dazu geeignet sind, zum Dienste in der Armee abgestellt werden; die zum Militärdienst untauglichen Subjecte hingegen sollen in Straf-, Corrections- und Arbeitshäusern untergebracht, oder auf sonst geeignete Weise zur Strassenreinigung und andern öffentlichen Arbeiten benutzt werden.

Der weite Spielraum, welcher hiernach den Polizeibehörden, insonderheit den Präfecten gestattet ist, um die Thatsache des Vagabondirens mit ihren sich daran knüpfenden Folgen festzustellen, mag hier und da allerdings zu manchen Willkürlichkeiten geführt haben, indess möchte im Ganzen weniger über diese, als über zu wenig energische Ausführung des Gesetzes zu klagen sein. In vielen Orten, wo es an Detentions- und Gefangen-Anstalten mangelt, mag es dafür auch geradezu an Mitteln fehlen.

## Passpolizei.

Das, was man unter Passpolizei versteht, war eigentlich in der Republik bis auf die neueste Zeit ganz unbekannt. Die anlangenden Fremden wurden wenig oder gar nicht um ihre Legitimation beim Eintritt in das Gebiet von Mexico befragt, obwohl einigemal Vorschriften ertheilt worden waren, dass Niemand ohne gehörige Legitimation den mexicanischen Grund und Boden betreten dürfe. Im Innern des Landes bedurfte Niemand eines Passes.

Nach einem Passreglement vom 23. September 1853, welches einen Monat später publicirt wurde, sollte indess vom 1. December desselben Jahres ab kein Fremder in dem Gebiete der Republik ohne einen von einem mexicanischen Gesandten oder Consul im Auslande visirten Pass mehr zugelassen werden, und kein Bewohner der Republik, Fremder oder Einheimischer, seinen Aufenthaltsort mehr verlassen dürfen, ohne im Besitz eines ihm dazu von der Ortsobrigkeit ausgestellten Passes zu sein; ein solcher Pass sollte jedesmal für jede Abwesenheit vom Orte gegen eine bestimmte Gebühr dafür entnommen werden, und nur Leute, die der Ortsbehörde als ganz besonders vertrauenswürdig bekannt wären, sollten die Vergünstigung geniessen, für Reisen im Umkreise von 5 Meilen sich eines ein für allemal dazu gültigen Passes bedienen zu dürfen. Man stiess jedoch hinsichts der Execution dieses rigorösen Reglements auf so grosse Schwierigkeiten, dass der Anfang der Gültigkeit desselben bis zum 1. Januar 1854 und dann auch noch etwas weiter vertagt wurde. Drei Fünftheile der Bevölkerung, nämlich die Indier, die in ihren Pueblos kaum einen Menschen zählen, der schreiben und lesen kann, wurden demnächst von der Verpflichtung zur Entnahme eines Passes, wenn sie ihre Producte: Vieh, Victualien, Kohlen, Holz u. s. w. nach den Städten bringen, befreit. Die Polizeibehörden, welche wegen des Denuncianten - Antheils an der Strafe auf alle Contravenienten des Gesetzes Jagd machten, handhabten dasselbe auch anfänglich mit so wenig Einsicht, dass derjenige, welcher nicht dazu besonders einen Pass entnommen hatte, kaum einen Spaziergang oder einen Spazierritt in der nächsten Umgebung seines Ortes machen durfte. Gegen diese Uebertreibungen trat eine natürliche Reaction ein, welche sehr bald auch das ganze Gesetz erschlaffte, dessen Handhabung hiernach, ohne aufgehoben zu sein, weder allgemein noch wirksam ist. Das ist überhaupt das gewöhnliche Loos aller Verordnungen in Mexico, dass sie an der Ungeschicklichkeit der Executivbeamten scheitern, besonders

wenn für diese ein Antheil an der Geldstrafe bei Ermittlung von Contraventionen festgesetzt ist.

## Statistik der Verbrechen.

An einer allgemeinen Criminal-Statistik des ganzen Gebietes der Republik fehlt es; aber über den moralischen Zustand der Hauptstadt ist in neuester Zeit eine amtliche Nachricht veröffentlicht worden, die ergibt, dass in dem Zeitraum vom 1. December 1850 bis Ende November 1851 in die Gefängnisse von Mexico überhaupt 26,803 Individuen, also etwa der achte Theil der Bevölkerung, aufgenommen worden wäre, wenn dieses Verhältniss sich nicht dadurch etwa günstiger gestaltete, dass unter den in den Gefängnissen Recipirten sich Individuen befinden, die in demselben Jahre sechs- ja zehnmal in denselben aufgenommen und wieder entlassen wurden; von diesen waren 18,389 männlichen und 8767 weiblichen Geschlechtes. Aus den Gefängnissen wurden in demselben Zeitraum entlassen 13,139 Individuen männlichen und 8661 weiblichen Geschlechts; im Gefängnis verblieben 250 Männer und 103 Weiber. Die Ursachen ihrer Einsperrung waren folgende: Diebstahlsverdacht: 56 Männer und 15 Weiber; überwiesener Diebstahl: 2502 Männer, 560 Weiber; Mitwissenschaft des Diebstahls: 30 Männer, 16 Weiber; thätliche Streitigkeiten: 1482 Männer, 2393 Weiber; Excesse in Trunkenheit: 4670 Männer, 3039 Weiber; Vagabondiren: 496 Männer; schwerere Polizei-Vergehen: 960 Männer, 630 Weiber; Excesse: 1401 Männer, 498 Weiber; Betrug: 343 Männer, 66 Weiber; räuberische Anfälle: 132 Männer, 42 Weiber; körperliche Verletzungen: 260 Männer, 56 Weiber; sittenlose Unenthaltbarkeit: 481 Männer, 420 Weiber; Gewaltthätigkeiten in geschlechtlicher Hinsicht: 60 Männer, 15 Weiber; verbotene Spiele: 96 Männer; Ehebruch: 57 Männer, 47 Frauen; versuchter Todtschlag: 19 Männer, 1 Frau; Mitwirkung zum Todtschlag: 3 Männer, 1 Frau; Führen verbotener Waffen: 412 Männer, 58 Weiber; Misshandlung ihrer Weiber: 128 Männer; Flucht aus der Haft: 62 Männer, 37 Weiber; Prostitution: 86 Weiber; Kuppelei: 18 Männer, 16 Weiber; Blutschande: 11 Männer, 13 Weiber; Sodomie: 7 Männer; Contrebande: 32 Männer; falsche Handschriften: 12 Männer; Falschmünzerei: 16 Männer, 1 Weib; Strassenraub: 16 Männer; leichtere Polizei-Vergehen: 712 Männer, 361 Frauen; nicht näher bezeichnete verschiedene Verbrechen: 62 Männer, 8 Frauen. — Bei Streitigkeiten sind in demselben Zeitraum todtgeschlagen worden: 24 Männer und 4 Weiber; 26 männliche und 20 weibliche



Leichname sind in derselben Zeit anderweit aufgefunden worden. Politische Verbrecher werden gewöhnlich in die Kasernen eingesperrt, und sind deshalb in vorstehender Statistik der Hauptstadt nicht mitbegriffen.

Diese Statistik bedarf keiner Erläuterung, um den moralischen Zustand der Hauptstadt darzustellen; nur muss bemerkt werden, dass ein grosser, vielleicht der überwiegendste Theil der Verbrecher sich dem richterlichen Urtheil und der Strafe zu entziehen weiss. In noch grösserem Masse ist dies in den übrigen Theilen der Republik, besonders auf dem Lande, der Fall, wo namentlich in Betreff der Verbrechen gegen das Eigenthum die Ermittlung und Bestrafung der Verbrecher eine seltene Ausnahme bildet. In neuester Zeit haben einige Staaten s. g. Feldhüter angestellt, um über die Sicherheit auf dem Lande zu wachen. Die grosse Ausdehnung des Terrains, die Isolirtheit der Bevölkerung, die oft 8 bis 10 Leguas weite Entfernung eines Landhofes (Rancheria) von dem anderen, würde aber auch bessere Aufsichtsmittel geradezu illusorisch machen. Dieses allgemeine Bewusstsein der Unsicherheit bringt es mit sich, dass die Mexicaner und die Fremden im Lande auch bei dem kleinsten Spazierritt vor's Thor selbst auf den belebten Spaziergängen der Städte (paseos) mit Säbeln und Pistolen, auf weiteren Reisen aber mit Flinten bewaffnet erscheinen, nicht aus Luxus, oder um den Glanz der Waffen zu zeigen, sondern aus einer in den Zuständen des Landes liegenden Nothwendigkeit. Einige wenige grössere Städte in der Republik haben indess an die Organisation einer geeigneten Local-Polizei Hand anzulegen angefangen; unter diesen hatte insbesondere Guadalajara durch eine nach einem Decrete der Regierung des Staates Jalisco vom 1. März 1852 ins Leben gerufene Polizei-Organisation das erste Muster einer nach europäischen Principien eingerichteten Polizei-Verwaltung gegeben. Jede Strasse hatte daselbst ihren Sergeanten, jedes Viertel seinen Commissarius, und grössere Bestandtheile einen Inspector erhalten; das Polizei-Personal sollte nur aus den besseren Familien entnommen und nur diejenigen darin zugelassen werden, für deren Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit angesehene Kaufleute des Ortes Bürgschaft leisten. Guadalajara soll während der kurzen Zeit des Bestandes dieser Polizei-Einrichtung einen durchaus verschiedenen Anblick und eine Ordnung auf den Strassen dargeboten haben, die früherhin völlig unbekannt war. Aber dergleichen wohlthätige Institute sind Vielen hinderlich und im Allgemeinen nicht beliebt. Das gedachte Decret veranlasste hauptsächlich die einige Monate nach dem Erlasse desselben, im Monate September 1852, daselbst ausgebrochene Revolution, der zu Folge der dama-

lige Staats-Gouverneur vertrieben wurde, und mit ihm verschwand auch die neue Polizei-Einrichtung.

## Wege- und Strassen-Polizei.

Es giebt eigentlich keine Wege im europäischen Sinne des Wortes in der Republik, insofern man darunter für Fuhrwerk und Fussgänger völlig geeignete Strassen versteht. Ein auf officiellen Quellen beruhendes sehr allgemein gehaltenes statistisches Tableau der mexicanischen Republik vom Jahre 1851 von Don Miguel Lerdo de Tejada sagt darüber wörtlich: «Der Zustand, in dem sich die Wege in der Republik befinden, ist durchaus nicht schmeichelhaft; unter den wenigen, die diesen Namen noch etwa am ehesten verdienen möchten, befinden sich die beiden Fahrwege, welche von der Hauptstadt nach dem Hafen von Vera-Cruz führen; sie sind zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts gebaut, und konnten zur Zeit der Spanier immerhin wegen der grossen örtlichen Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden waren, als Bauwerke von wesentlichem Verdienste betrachtet werden, aber die vollkommene Vernachlässigung, in der sie sich schon seit Jahren und bis auf den heutigen Tag befinden, macht auch diese beiden einzigen besseren Wege an einzelnen Punkten nicht bloß immer in schlechter Jahreszeit schwer passirbar. Unter den Communicationswegen, welche zwischen einigen Ortschaften im Innern Mexico's vorhanden sind, befinden sich nur wenige, die der Kunst etwas verdanken, denn die Wirksamkeit der letzteren beschränkt sich höchstens auf den Durchschlag der durch Walddickicht verschlossenen Stellen, und auf eine oder die andere Brücke, da, wo ohne eine solche der Uebergang über Flüsse und Bäche absolut unmöglich wäre. Unter den Wegen letzterer Art, welche in der neuesten Zeit einige Verbesserungen erfahren haben, befindet sich der von Toluca nach Morélia, eine Strecke vor dem Eingang nach Zacatécas, und hinter dieser Stadt auf dem Wege von Mexico nach Durango, dann der Weg von Mexico nach Cuautla, und der von Morélia nach Pátzcuaro.»

Dieser officiellen Beurtheilung des Zustandes der Wege ist nichts hinzuzusetzen; sie ist vollkommen richtig und es bleibt nur zu erwähnen, dass auf der Strasse von Vera-Cruz nach Mexico, ungeachtet der lebensgefährlichen Beschaffenheit derselben, ein Wegegeld erhoben wird, das so bedeutend ist, dass nach einer diesfälligen Berechnung bereits seit den 30 Jahren der Independenz so viel eingegangen ist, um, ohne alle Uebertreibung, den ganzen Weg von 93 Leguas mit Silber haben pflastern zu

können. In demselben schlechten Zustande als die Landstrassen befinden sich auch die Strassen in der Hauptstadt selbst, und zwar nicht blos die Seiten- sondern die grössten und belebtesten Strassen der Hauptstadt, deren Pflasterung ebenfalls aus der spanischen Zeit herrührt; man würde daselbst bei Nacht riskiren, Hals und Beine zu brechen, wenn die Nocturnos nicht angewiesen wären, eine Laterne vor die Löcher zu stellen, so dass selbige auch bei Nacht zu sehen sind. In der Regenzeit ist die Communication auf den Hauptstrassen der Stadt Mexico oft auf ganze Tage unterbrochen, weil die Abflüsse für das Wasser verstopft und Canäle und Röhren etc. im mangelhaftesten Zustande sind.

Die fortlaufenden Angriffe der Presse gegen das Ayuntamiento von Mexico aus Veranlassung dieses Zustandes im Jahre 1852 haben wenigstens einige Reparaturen in Aussicht gestellt.

Zur Vermehrung der Communicationswege im Innern der Republik ist seit der spanischen Zeit so gut als gar nichts geschehen; der Gegenstand kam regelmässig seit den 30 Jahren der Independenz in dem allgemeinen Congress und den Kammern der Specialstaaten zur Sprache, und wenn nur jedes Wort, das seit dieser Zeit von der Tribüne herab über die Zweckmässigkeit guter Communicationswege in schönen Phrasen erklungen, einen Stein zum Pflaster angesetzt hätte, so müsste die Republik die besten Wege in der Welt haben. Wie die Sache liegt, kam man aber noch nicht einmal über die Frage hinaus, wem eigentlich die Sorge für die Erhaltung der Landstrassen obliege, ob der Föderal-Regierung oder den Gouvernements der Einzelstaaten. «Diese ganze Materie der Wege-Unterhaltung» — sagte wörtlich der Minister des Innern Don José Maria de Lacunza in seinem Geschäftsbericht an den Congress vom 11. Februar 1850 — «bietet heutigen Tages die grösste Confusion dar, welche daher rührt, dass man darüber noch gar nicht im Klaren ist, wem eigentlich die Disposition über die Wege und die Intraden aus den Wegezöllen gebühren; der Föderal-District begreift nur einen sehr kleinen Theil der Wege in sich, und verschiedene Einzelstaaten suchen, so gut sie können, für die Wege zu sorgen und ziehen dafür das Wegegeld ein; hieraus folgt, dass, wenn das Föderal-Gouvernement in letzterer Hinsicht interveniren will, die Staaten sich im Besitz von Rechten zu befinden glauben, die man respectiren muss; der Eifer, den einzelne Gobernadores der Einzelstaaten hierbei gezeigt haben, ist gewiss sehr löblich, und da man in den concreten Fällen auch nicht eine Absichtlichkeit, sondern nur eine lobenswerthe Sorge voraussetzen konnte, so hat dies noch zu keinen Misshelligkeiten geführt; dies letztere ist indess doch für die Zukunft wahrscheinlich, besonders für

«den Fall eines Personalwechsels der jetzigen Gobernadores, und es bleibt daher sehr zu wünschen, dass über diesen Gegenstand feste Regeln vorhanden wären.»

Dieser Wunsch des Ministers Lacunza harrete zur Zeit der Auflösung der Föderal-Verfassung noch auf Erfüllung; zwar war in einem Gesetze vom 30. November 1850 das aufkommende Wegegeld (Peages) zu einem Fonds des Föderal-Aerars erklärt worden, allein dieses allgemeine Gesetz hat auf die Beschaffenheit der Wege selbst keinen rückwirkenden Erfolg gehabt, sondern es wurde nur eben jenem Gesetze gemäss erst durch ein Reglement des Präsidenten der Republik vom 28. Juni 1852 angeordnet, dass nunmehr das Föderal-Aerar die Erträge aus dem Wegegeld, welches auf den Strassen von Mexico nach Vera-Cruz, von Toluca nach Mexico über las Villas, und auf dem Wege von Mexico nach Acapulco, so wie auf der kurzen Eisenstrasse von Vera-Cruz nach San Juan aufkomme (was auf der ersten Strasse schon immer der Fall war), administriren solle. Diese Massregel, die mit dem 1. Juli 1852 ins Leben trat, ist eine rein finanzielle. Von der Wegebesserung ist im Reglement nichts enthalten. Es setzte indess, womit in Mexico jede Einrichtung beginnt, eine Menge gut besoldeter Aemter ein, nämlich für jeden der einzelnen obigen Landwege eine Haupt-Administration mit 3800 Pesos jährlichem Gehalt, und 1700 Pesos für die Unter-Administration, die von der betreffenden Abtheilung des Finanz-Ministeriums ressortiren sollten, womit schon angedeutet war, dass die ganze Maasregel mehr eine finanzielle als polizeiliche, d. h. mehr eine auf die Einziehung von Abgaben, als auf die Verbesserung des Zustandes der Wege gerichtete sein sollte.

Diese Verfügung hat übrigens die Regierung später in vielfache Rechtshändel gebracht, indem theils Corporationen, theils Privaten, aus früheren Leistungen für diese Wege Anspruch auf das Wegegeld zu besitzen behaupteten, denen man hinterdrein nicht ausweichen konnte.

## Sanitäts-Polizei.

### a) Krankenhäuser und ärztliches Personal.

Die Sorge für das Gesundheitswohl der Einwohner hat in den katholischen Staaten mit zahlreichen geistlichen Orden stets in besonderem Zusammenhange mit der Religion gestanden. Einige dieser geistlichen Orden beschäftigen sich ausschliesslich mit der Krankenpflege, andere haben wenigstens dieselbe stets als eine der wichtigsten Pflichten ihrer religiösen und christlichen Wirksamkeit

erachtet. So konnte es nicht fehlen, dass zur Zeit der spanischen Regierung, bei dem grossen Gewicht des Clerus in allen Angelegenheiten des Landes, und bei dem Reichthum, dessen sich im Allgemeinen die Klöster erfreuten, grade in dieser Hinsicht eine um so wohlthätigere Wirksamkeit entfaltet wurde, je mehr es, ganz abgesehen von den edlen Triebfedern, nebenbei auch in der Politik lag, den christlichen Geist den Indiern gegenüber in Werken christlicher Milde zur äussern Anschauung zu bringen.

Dieser gleichsam geistliche Charakter des Sanitätswesens zur Zeit der spanischen Herrschaft ist vollständig geschwunden; der ungemaine Verfall des Priester- und Mönchsstandes, nachdem derselbe in den ersten Zeiten der Independenz sich ganz selbst überlassen war, und seine besseren Elemente, die er aus Spanien erhielt, ausblieben, hatte auch, mit sehr wenigen ehrenwerthen Ausnahmen, die völlige Aufgabe einer geistlichen Sorge in jener Richtung hin zur Folge, und zahlreiche Anstalten, welche ebenedem bestanden, gingen um so schneller unter, je besser sie dotirt waren, und je grösser daher der Anreiz war, sich ihrer Besitzthümer zu bemächtigen.

Auch brachte die politische Reform des Landes es mit sich, dass das Sanitätswesen als ein Gegenstand der Communal-Polizei betrachtet wurde, und diesem Grundsatz gemäss konnten die Behörden daher auch mit formellem Rechte ihre Hand in der Administration dieser Anstalten im Spiele haben.

«In früheren Zeiten» — so klagte schon im Jahre 1830 der damalige Minister des Innern, Don Lucas Alaman, bei Gelegenheit der damaligen Pockenepidemie den Kammern — «konnte man auf die wohlthätigen Anstalten der Hospital-Orden und auf das sogenannte königliche Hospital in der Hauptstadt zurückgehen, das Ayuntamiento besass mehr als ausreichende Fonds für die Krankenpflege, und auch diejenigen der einzelnen Communen waren sehr bedeutend; aber das Alles ist verschwunden, der Geist der Reform verschloss der leidenden Menschheit die Asyle, welche die christliche Mildthätigkeit ihr errichtet hatte, die Fonds des königlichen Hospitals erhielten anderweite Verwendung, während es rathsam gewesen wäre, als das Etablissement einging, den Rest derselben wenigstens für seine ursprünglichen Zwecke und für so dringende Bedürfnisse, wie z. B. bei der gegenwärtigen Epidemie, zu conserviren, und die betreffenden Fonds der Communen wurden mit wenig Nutzen für die Orte, die sie sich aneigneten, verwendet und aufgelöst, so dass in dieser Richtung heute Alles von der Hülfe des Staats-Aerars, welche bei der Erschöpfung, an der es leidet, nicht auslänglich ist, und nur in äusserst dringenden Momenten einzutreten vermag und

«von der Privatwohlthätigkeit erwartet werden muss, welche letztere, so hilfreich wie sie sich immer zeigt, doch grossen Bedürfnissen um so weniger zu genügen im Stande ist, als das Privatvermögen sich ebenfalls bedeutend verringert hat.»

So ist denn eine nach der andern dieser wohlthätigen Anstalten theils ganz untergegangen, theils so herabgekommen, dass sie heute für öffentliche Zwecke kaum noch etwas Erhebliches zu leisten vermögen; im Jahre 1835 zeigte unter andern der damalige Minister des Innern, José M. Gutierrez de Estrada, den Kammern an, «dass das Hospital del Divino Salvador zu Mexico, welches zur Aufnahme von irren Personen weiblichen Geschlechts noch zur spanischen Zeit gestiftet worden war, nahe daran sei, aufgegeben werden zu müssen; man habe es anfänglich mit dem Erlöse der Polizeistrafen souteniren wollen, allein das Ayuntamiento habe diese für sich reclamirt, und da die Staats-Casse die Capitalien, welche die Staats-Regierung sich von dieser Anstalt angeeignet, zu zahlen ausser Stande sei, so habe man den Administrator jenes Etablissements veranlasst, die diesfälligen Credite an die Staats-Casse, wenn auch mit bedeutendem Verluste, zu veräussern, um wenigstens augenblicklichen Ansprüchen zu genügen.»

Unter solchen Umständen hat denn dieser Verwaltungszweig, nachdem die früheren Fonds absorbirt waren, was sehr bald der Fall war, nie zu denen gehört, welche mit besonderer Vorliebe von der obersten Regierung behandelt wurden, und die ganze Angelegenheit fiel, einige besondere Fälle und allgemeine Anordnungen abgerechnet, der Communal- und Privatsorge zu.

Zu diesen besonderen Fällen kann man die Sorge für die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung betrachten, für welche sowohl im Föderaldistrict als in den einzelnen Staaten, resp. Departements Manches geschah, und auf deren Nothwendigkeit die oberste Regierung, besonders auch in Verfolg der grossen Pocken-Epidemien im Lande in den Jahren 18 $\frac{30}{31}$ , aufmerksam machte. Bei jener letzten Epidemie starben ungefähr 21 pCt. der mit der Krankheit Befallenen, während bei den gleichartigen Epidemien von 1779, 1797, 1813 und 1814 und zwar bei den beiden erstgedachten mehr als die Hälfte, und bei der letzterwähnten ein Drittheil der Kranken starben. Bei der Epidemie im Jahre 18 $\frac{30}{31}$  votirten die Kammern der Regierung einen Specialfond zur möglichsten Hülfe für die Kranken. Das ist aber auch das einzige Beispiel einer allgemeineren Wirksamkeit in dieser Richtung.

Indess hatte während der Central-Verfassung der Republik, und zwar gegen das Ende des Jahres 1841, die Central-Regierung sich an die einzelnen Departements, die späteren Staaten, mit der



Aufforderung gewendet, den bestehenden Hospitälern die möglichste Sorgfalt zuzuwenden, und über die Anzahl und den Zustand derselben der Central-Regierung Nachricht zu geben. «Aus den diesfälligen Berichten» — so heisst es in einer amtlichen Angabe des Ministers des Innern vom Jahre 1844 — «hat sich ergeben, dass solche Hospitale, obwohl sie überall weder gut dotirt noch mit dem Nöthigen gehörig versehen sind, sich fast in allen Departements vorfinden, wobei jedoch, wie natürlich, zu bemerken ist, dass dieselben mit den Hilfsmitteln, den Eigenschaften und der Bevölkerung in der sie existiren, in Verhältniss stehen.» Auf diese allgemeine Angabe beschränkt sich die generelle Statistik in diesem Zweige.

Bei Wiederherstellung der Souverainetät der einzelnen Staaten der mexicanischen Union, ist daher auch das Sanitätswesen wieder ausschliesslich auf die einzelnen Staatsregierungen übergegangen, und jeder Staat hat darin seine abgesonderten und abweichenden Vorschriften, die auch unter dem neuesten absoluten Regimente beibehalten worden sind.

Im Allgemeinen aber hatten die Staaten der Form nach in sofern ziemlich übereinstimmend gehandelt, als sie, jeder für seinen Bereich, in der Regel eine Junta de sanidad, deren vorsitzendes Mitglied der Gobernador ist, und welcher gewöhnlich ein oder mehrere Aerzte als Mitglieder beigegeben sind, bildeten, welche, was die Ungunst der Zeiten und Menschen an Hospital Einrichtungen übrig gelassen hatte, überwachten, dabei aber als allgemeinen Grundsatz aufstellten, dass die Gesundheitspflege Communalsache sei. In Folge dessen sind denn natürlich für die verschiedenen Orte theils alte Observanzen, theils neu emanirte Reglements im Gange, an vielen Orten geschieht hierfür auch gar nichts. Dies gilt insbesondere ganz allgemein von der Strassensalubrität. Gefallene Pferde, Maulthiere, Esel und anderes todes Vieh bleibt, selbst auf den nächsten Umgebungen, ja auf den Spaziergängen der Hauptstadt so lange liegen, bis die vagirenden Hunde, besonders aber die zahlreichen unter dem Namen Zopilotes bekannten grossen Raben das gefallene Vieh aufgefressen haben, von dem dann allerdings nach 24 Stunden kaum noch das Gerippe zu sehen ist, welches bis zur Verwesung und Verstaubung liegen bleibt.

Auch für die Prüfung und Zulassung einheimischer und fremder Aerzte, Chirurgen und Apotheker, hatten die einzelnen Staaten ihre besonderen Reglements; nur Puebla und Querétaro liessen die von der Junta de sanidad in Mexico examinirten und approbirten Aerzte und Apotheker auch in ihrem Staatsbereiche zur Praxis zu; in andern Staaten betrachtete man sie wie Fremde,



die ihre Zulassung erst durch abzulegende Prüfung und Erfüllung der besonderen im Staatsbereich hierunter geltenden Bedingungen zu erlangen trachten müssen. Doch kam Anfangs 1853 ein Fall vor, in welchem der damalige interimistische Präsident der Republik, General Lombardini, kraft der ihm beiwohnenden ausserordentlichen Vollmachten, einen Apotheker in Querétaro durch ein eignes Gesetz zur Ausübung der Apothekerpraxis im ganzen Bereich der Republik für befugt erklärte. Es herrscht hierunter, wie natürlich, viel Willkür. Die Prüfungen sind in der Regel nicht bloss auf medicinische und chirurgische Kenntnisse, sondern, besonders bei fremden Aerzten, auch darauf gerichtet, wie sie sich bei Nothtaufen zu verhalten haben, und ob sie überhaupt den Ritus der katholischen Kirche genau inne haben.

Dieselbe Verschiedenheit herrscht denn auch in den Grundsätzen über die Bezahlung ärztlicher und chirurgischer Hülfe. In einigen Staaten resp. Departements ist hierin Alles der Observanz und dem gegenseitigen Abkommen überlassen; im Allgemeinen wird als herkömmlich betrachtet jede ärztliche Verordnung mit 1 Peso zu bezahlen. Doch haben in der neuesten Zeit auch einige Staaten und Communalbehörden angefangen, hierüber besondere Reglements zu geben. Dasjenige, welches das Ayuntamiento zu Vera-Cruz im Monat November 1852 hat publiciren lassen, kommt der allgemeinen Observanz in der Republik am nächsten, weshalb dasselbe hier in Uebersetzung folgt:

1. Die ärztlichen Besuche, die in der Zeit von 5 Uhr früh bis 10 Uhr Abends gemacht werden, sind von bemittelten Leuten jedesmal mit zwei Pesos, von minder bemittelten mit 1 Peso, von Tagelöhnern und gewöhnlichen Handwerkern mit  $\frac{1}{2}$  Peso zu bezahlen; notorisch ganz Unvermögenden und Hülfslosen ist die Bezahlung zu erlassen.

2. Für ärztliche Besuche in der Nacht von 10 Uhr Abends bis um 5 Uhr früh wird in der vorstehenden Abstufung das Doppelte der ad 1 erwähnten Gebühr bezahlt.

3. Für chirurgische Besuche, welche eine örtliche Cur erfordern, Verbände u. s. w., wird allemal nach dem Satz ad 2, also dem Doppelten des Satzes ad 1, bezahlt.

4. Werden verschiedene Aerzte zu einer Consultation berufen und besteht dieselbe nur aus 3 Aerzten, so hat jeder derselben nach dem ad 1 gedachten Klassenverhältniss resp. 4, 2 und 1 Pesos zu fordern; besteht die Junta aus mehr als 3 Aerzten, so kommen Jedem derselben resp. 6, 4 und 2 Pesos zu.

5. Wenn den Kranken jedoch ein oder mehrere Aerzte besuchen, ohne sich zu einer gemeinschaftlichen Consultation zu vereinigen, so bewendet es bei den Sätzen ad 1.

6. Wenn nach dem Hause des Doctors gegangen wird, so ist die Bezahlung für den ärztlichen Rath nach gleichen Sätzen, wie bei gewöhnlichen Visiten (ad 1) zu leisten. Wird von dem Doctor ein schriftliches Gutachten verlangt, so tritt das Doppelte dieser Sätze ein.

7. Bringt der Arzt eine oder mehrere Nächte (von 10 bis 5 Uhr) in dem Hause des Kranken zu, so hat er für jede Nacht nach dem erwähnten Klassenverhältniss resp. 16, 8 und 4 Pesos zu fordern.

8. Ganz einfache Operationen werden mit dem doppelten Satze der gewöhnlichen Visiten bezahlt.

9. Die Aerzte sind nicht verpflichtet, Aderlass- und Schröpf-Operationen vorzunehmen, es sei denn in dringenden Fällen, wo ein Verzug dem Patienten Nachtheil bringen könnte; wenn sie indess freiwillig oder aus Gefälligkeit sich zu solchen Operationen herbeilassen, haben sie den doppelten Betrag der Ansätze ad 1 für ärztliche Visiten, nach Massgabe der dort gedachten Classen, zu beanspruchen.

10. Mühsame Entbindungsfälle, Operationen von einiger Wichtigkeit, so wie ärztliche Besuche ausserhalb des Wohnsitzes des Arztes werden nach Uebereinkunft bezahlt.

11. Alle ärztlichen Besuche zu Kranken an der endemischen, unter dem Namen schwarze Ruhr (vomito negro) bekannten Krankheit, sind mit dem doppelten Betrage eines ärztlichen Besuches, unter Berücksichtigung der Classen-Unterschiede, zu honoriren.

12. Todtenschauen und Einbalsamirungen werden nach Uebereinkunft bezahlt.

Es sind dem Verfasser ärztliche Liquidationen vorgekommen, wo für etwa dreimonatliche, allerdings Tag und Nacht fortgesetzte ärztliche Hilfsleistung, 12,000 Pesos beansprucht, und zur Hälfte mit 6000 Pesos durch schiedsrichterlichen Spruch bewilligt und wirklich gezahlt wurden.

An einer Statistik des Medicinal-Personals im ganzen Lande fehlt es natürlich; dagegen ergibt sich aus einer amtlichen Zusammenstellung, welche im Monat März 1853 publicirt wurde, dass in diesem Monate in der Hauptstadt Mexico 104 zur gleichzeitigen medicinischen und chirurgischen Praxis berechnigte, 6 lediglich zur medicinischen Praxis zugelassene Aerzte, 18 Chirurgen, 5 Zahnärzte, 6 Aderlasser (flebotomianos) und 8 Hebeammen vorhanden waren. Die verhältnissmässig grosse Anzahl von Aerzten in der Hauptstadt, unter denen sich auch mehrere deutsche, englische und französische Aerzte befinden, zeigt, dass sich für selbige daselbst im Allgemeinen keine vortheilhaften Chancen

darbieten. Die Departements-Hauptstädte und andere Orte leiden jedoch im Allgemeinen an Aerzten noch Mangel.

### b) Apotheken.

Das Etablissement von Apotheken (Boticas) hängt zunächst von der Genehmigung der Ortsobrigkeit ab, und diese wird, da es im Allgemeinen, die Hauptstadt abgerechnet, an dergleichen Anstalten keinen Ueberfluss hat, ohne Schwierigkeiten ertheilt. Wo freilich Apotheken schon existiren, stösst die Concession auf viele Hindernisse, und kann nur durch mannigfache Geldopfer erreicht werden.

Von einem Apotheker verlangt man, dass er, um zur Prüfung vor der Junta de sanidad zugelassen zu werden, überhaupt ein Diplom vorzeige, durch welches er seine wissenschaftliche Bildung nachweist; welcher Art übrigens dieses Diplom sei, welches beigebracht wird, darauf kommt es nicht an; unter Diplom (Diploma) wird überhaupt nur das Zeugniß einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Anstalt verstanden. In der Prüfung selbst, die ebenfalls auf keine wesentlichen Schwierigkeiten stösst, wird dann die specielle Fachkenntniß meist regelmässig zur Zufriedenheit nachgewiesen. Die Apotheken selbst unterliegen dann weiter keiner Prüfung über ihre Beschaffenheit; das Urtheil des Publicums und der Rath der Aerzte, da oder dort das Recept machen zu lassen, ist dann der einzige Masstab zur Beurtheilung derselben; auch sind sie nicht gehalten, eine bestimmte Anzahl und bestimmte Gegenstände des Medicinalbedarfs vorrätzig zu haben.

Zur spanischen Zeit fehlte es gänzlich an einer Landespharmacopoe; dieselbe wurde durch ein von der obersten Apotheken-Behörde (la real junta superior gubernativa de la facultad de farmacia) für das Mutterland 1817 herausgegebenes «Formulario» oder Formelbuch ersetzt, welches sehr mangelhaft und beschränkten Inhalts war. Dabei blieb es lange Zeit, bis nach und nach, in Folge der nach der Independenz zulässig gewordenen Einwanderung von Fremden sämmtlicher Nationen, die Anlagen von Apotheken vermehrt und diese grösstentheils in die Hände von Ausländern kamen, denen von vorn herein sich das Vertrauen mehr zuwendete. Es etablirten sich im Lande insbesondere viele deutsche und französische Apotheker, von denen diejenigen der Hauptstadt im Jahre 1838 den Plan fassten, eine allgemeine mexicanische Landes-Pharmacopoe zu verfassen. Zu dem Behuf bildeten sie eine Academia de Farmacia, die hiernächst im Jahre 1846 wirklich eine «Farmacopea mexicana» in spanischer Sprache herausgab, welche die einfachen und zusammenge-

setzten Arzneimittel umfasst, ein Werk, welches der Hauptsache nach der Hamburger Pharmacopoe entlehnt und nicht viel mehr als eine simple Copie derselben ist. Dieser ist ein Tarif (Arancel de medicinas simples y compuestas) beigefügt, dem sich die Apotheker im Föederal-Bezirk unterworfen haben, der aber so hohe Preise auswirft, dass in Folge der Concurrenz die Gewährung der Medicin in der Regel weit billiger geschieht. Diese Pharmacopoe ist indess lediglich eine Privatarbeit, und es giebt in diesem Zweige überhaupt keine bindenden Normen. In der Hauptstadt Mexico gab es im Monat März 1853 überhaupt 20 Apotheken und 36 zur Apotheker-Praxis berechnete Individuen.

### c) Kirchhöfe.

Auch über die zweckmässige Anlage der Kirchhöfe, über die nothwendige Tiefe der Gräber, über die möglichste Vermeidung der Beerdigung von Scheintodten ist einmal von Regierungswegen im Congress, jedoch ohne weitere practische Folgen, gesprochen worden; es wurde dabei anerkannt, dass in dieser Hinsicht Alles noch zu thun sei, obwohl wenigstens in der Hauptstadt sich in der neuesten Zeit mehr Sorge, und selbst bei Familien-Begräbnissen ein gewisser Geschmack gezeigt habe.

«Möchte doch auch Mexico» — so sagte der Minister des Innern im Congress vom Jahre 1846, wo diese Materie zum letztenmale berührt wurde — «dazu gelangen, in Hinsicht der Begräbnisse zu Einrichtungen zu kommen, welche man in Paris und andern Städten Europa's beobachtet, insonderheit dass man Niemanden ohne vorherige Kenntnissnahme der Polizei beerdigen dürfe! Auf diese Weise könnte manches Verbrechen vereitelt oder doch wenigstens ermittelt und bestraft werden, und vor Allem würde dadurch das Lebendigbegrabenwerden vermieden, denn nicht in Jedermanns Kenntniss sind die wahren Kennzeichen des Todes, und selbst in gutem Glauben können hierunter schwere Irrthümer begangen werden. Es wäre nöthig, Anstalten zu treffen, denen gemäss eine Untersuchung vor der Beerdigung durch geeignete Personen Statt fände. Aber so nützlich diese Massregel ohne Zweifel ist, welche bei den civilisirtesten Völkern Anwendung findet, bei nicht-civilisirten findet sie nicht bloß im Geldpunkt, sondern viel mehr noch in dem Widerstande ein Hinderniss, der jeder auch noch so weisen Massregel durch die Apathie und den Stolz entgegengesetzt wird, mit denen man Alles betrachtet und behandelt, was nicht unmittelbar von den Altvorderen überkommen ist.»

Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, dass durch Vermittelung der englischen Gesandtschaft zur Beerdigung der in

der Hauptstadt Mexico sterbenden Engländer protestantischen Bekenntnisses ein eigner Platz zum Kirchhofe in der Vorstadt San Cosme eingeräumt ist, woselbst auch Protestanten anderer Nationen beerdigt werden. Auf mexicanischen Kirchhöfen werden natürlich die Leichname akatholischer Christen nicht admittirt.

## Das National-Pfand- und Leihhaus, und Leih-Anstalten im Allgemeinen. Spar-Cassen.

Das National-Pfand- und Leihhaus zu Mexico, el sacro y nacional Monte de piedad de Animas genannt, verdankt seine im Jahre 1775 erfolgte Gründung dem Don Pedro Terreros, erstem Grafen de Regla, welcher 300,000 Pesos zu diesem Zwecke hergab; das erste Reglement dieser Anstalt entwarf Don Miguel Paez, damals Administrator des Zollamts zu Mexico, welcher früher viele Jahre dem Madrider Pfand- und Leihhause vorgestanden hatte, und daher in dieser Materie gründlich bewandert war.

Nach der Absicht des Stifters sollte den Darleihern für das Darlehn selbst keine Art von Zins aufgerechnet, sondern ihnen nur, selbst ohne sie dazu eigens aufzufordern, überlassen werden, dem Leihhause bei der Rücknahme der Pfandobjecte und Zurückerstattung des Darlehns ein Geschenk zu machen.

Diese Geschenke wurden indess immer geringer, und die Verwaltung war ebensowohl hierdurch, als mehr noch durch Unterschlagungen des Personals und andere Umstände seit der Independenz soweit herabgekommen, dass das ursprüngliche Capital auf wenig mehr als ein Drittheil reducirt war, weshalb die Regierung sich veranlasst sah, anfänglich 1 Quartille, und seit 1841 einen Medio für jeden dargeliehenen Peso bei einer Darlehnsfrist von 6 Monaten, bei Vermeidung des Verfalls der Pfänder festzusetzen, welches einem Zinssatz von  $12\frac{1}{2}$  pCt. pro Jahr gleichkommt; da indess die Auslösung der Pfänder bis kurz vor dem Termine des öffentlichen Verkaufs zulässig ist, ohne dass ein Mehrbetrag erhoben wird, dieser öffentliche Verkauf aber erst am 20sten des zweiten Monats nach dem Verfall Statt findet, so reducirt sich der vorgedachte Zinssatz noch um eine Kleinigkeit.

Seit dieser Zeit haben sich die Fonds der Anstalt in dem Grade gemehrt, dass sie heute wieder das Capital der ursprünglichen Stiftung besitzt.

In den letzten Jahren hat die Verwaltung des sacro y nacional Monte de piedad nach einer Durchschnittsberechnung 497,985 Pesos jährlich an 45,730 Personen gegen Pfänder ausgeliehen, woraus man sich einen Begriff von dem Umfang des Veratzes machen kann.

Die Administration der Anstalt, die mit der erwähnten Modification der Verzinsung der Darlehen sonst im Allgemeinen nach den ursprünglichen Principien und Reglements fortgesetzt wurde, wird hinsichtlich der Angemessenheit ihrer bereits auf der ursprünglichen Organisation beruhenden Verwaltungs-Grundsätze gerühmt; man hat seit 1849 mit der Anstalt auch eine Spar-Casse (caja de ahorros) verbunden, in welcher Geldbeträge niedergelegt werden dürfen, und welche dort mit 4 pCt. jährlich verzinst werden. Jede Einwirkung der Regierung auf die Gelder ist ausgeschlossen, ja um selbst nicht einmal einen Vorwand zu einer solchen Einwirkung zu geben, ist die Niederlage solcher Gelder in der Spar-Casse, über welche die Regierung mittelbar oder unmittelbar verfügen könnte, z. B. Judicial-Depositien, Mündel-Gelder, Communal-Gelder u. s. w. nicht zulässig. In dieser Spar-Casse waren ultimo 1849, nach einem halbjährigen Bestehen derselben, 193,506 Pesos deponirt, und 95,084 Pesos wieder zurückbezahlt worden. Bei diesem Geschäftsumsatz ist es im Wesentlichen verblieben, ohne dass eine grössere Benutzung der Spar-Casse bekannt geworden wäre.

In nur sehr wenigen Hauptstädten der Staaten der Union sind in neuester Zeit ebenfalls Pfandhäuser errichtet worden, welche im Allgemeinen dem Pfandhause in Mexico nachgebildet worden sind, über deren Resultate aber noch nichts bekannt geworden ist. Der Mangel solcher Anstalten leistet dem Wucher ungemeinen Vorschub, und die Winkelpfandleiher lassen sich in der Regel wöchentlich 1 Real für jeden dargeliehenen Peso, also circa etwas mehr als 600 pCt. jährlich zahlen.

«Gebe doch Gott» — sagte in dieser Hinsicht einmal wörtlich der damalige Minister Lafragua in dem Congress von 1844 — «dass man dahin käme, die unzähligen Privat-Pfandhäuser, deren es im ganzen Bereiche der Republik giebt, wenn nicht gänzlich zu unterdrücken, doch wenigstens ihr Gebahren zu regeln; dort ist der scandalöseste Wucher zu Hause, und man beraubt daselbst die armen Darleiher ganz unbestraft; die Regierung versuchte es einmal im Jahre 1842, aber sie konnte das Uebel nicht beseitigen, und noch existiren jene Häuser, die, wenn sie bei dringender Nothwendigkeit Hülfe leisten, es zu solchen Kosten thun, dass die Unglücklichen fast stets ihre Pfänder verlieren, weil sie die unverhältnissmässig hohen Interessen nicht zu zahlen vermögen, welche ihnen jene Leute abfordern, die von nichts anderem, als der schmutzigsten Habsucht geleitet, mit dem Unglück und dem Elend ihrer Mitmenschen eine unwürdige Speculation treiben.»

Von Errichtung von Spar-Cassen ist sonst im Bereiche

der Republik, so weit dies die Mexicaner selbst betrifft, Nichts bekannt geworden.

Dagegen haben Franzosen und Schweizer einerseits und die Deutschen andererseits solche Spar-Cassen in Mexico gegründet, in welchen limitirte Beträge, gegen Gewährung eines entsprechenden Zinses und unter besonderer Garantie, aber nur von Landsleuten deponirt werden dürfen. Diese Spar-Cassen stehen mit den von denselben Nationen errichteten Hilfsvereinen zur Unterstützung armer Landsleute in Verbindung.

### Gefängnisswesen.

Die Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse war schon unter dem spanischen Gouvernement in gewisser Hinsicht Communalsache. Von diesem allgemeinen Grundsatz, welcher durch ein Decret vom 4. August 1842 dahin bestätigt wurde, dass die Ayuntamiento's fortdauernd verpflichtet erklärt wurden, für die Unterhaltung der Gefängnisse zu sorgen, und den Sold der dabei angestellten Beamten zu zahlen, deren Ernennung jedoch von dem betreffenden Staats-Governador erfolgen sollte, finden indess nach Bewandniss der Umstände Abweichungen statt.

Von den Militairgefängnissen und den Festungs-Strafanstalten wird an dem gehörigen Orte bei Darstellung des Militairwesens die Rede sein.

Aber auch die Civilgefängnisse, besonders in der Hauptstadt der Republik und in den Hauptstädten der Specialstaaten, beruhen vielfach nicht bloss auf den Kosten, welche die Ayuntamiento's zu diesem Zwecke hergeben, sondern erhalten, je nach besonders dringenden Bedürfnissen, bisweilen Zuschüsse von der obersten Regierung und der einzelnen Staaten. Hin und wieder sind diese Verhältnisse durch besondere Verfügungen der einzelnen Staatsregierungen, oder auch durch Beschlüsse der legislativen Körper derselben für specielle Anstalten dieser Art geregelt. Einzelne Gefängnisse waren auch auf Specialfonds dotirt, die von der spanischen Regierung früher dazu assignirt waren, und hier und da war auch durch Vermächtnisse und Legate an dieselben, wie an andere Anstalten des öffentlichen Wohles, die Privatwohlthätigkeit mit hinzugetreten.

Im Allgemeinen ist indess dieser Zweig der Verwaltung im höchsten Grade vernachlässigt und ermangelt durchaus fester Normen. Von den philanthropischen Fortschritten, welche in dieser Hinsicht in den Vereinigten Staaten von Nord-America und in den Staaten Europa's gemacht worden sind, ist bis jetzt noch nichts in die Grenzen der Republik gedrungen.



Bei alledem ist die Behandlung der Gefangenen, so weit in den betreffenden Fällen die Mittel reichen, menschenfreundlich, ja in hohem Grade nachsichtig; der weiche mexicanische Charakter ist nicht bloss fern von jeder nicht in den Umständen selbst liegenden Grausamkeit, sondern neigt, schon vermöge seiner Apathie, zu einer Benachichtigung der Sträflinge hin, die alle geeigneten Grenzen bei weitem überschreitet; bei den öffentlichen Arbeiten, meist Strassenreinigungen, zu denen man die Gefangenen heranzieht, werden dieselben so wenig angetrieben, dass man sie oft stundenlang müssig stehen und nur plaudern und schäkern sieht, wobei in der Regel die Wachtmannschaften, welche sie begleiten, fröhlichen und lauten Antheil nehmen. Nicht selten bemerkt man, dass die Gefangenen ihre spärliche Ration mit den Wachtmannschaften theilen, und dass beim Transport oder sonst auf dem Wege in irgend einer Branntwein- oder Pulquebude angesprochen wird, ist ebenfalls keine Seltenheit; die unzureichende Pflege der Gefangenen begünstigt dergleichen Missbräuche, die hin und wieder unter den obwaltenden Umständen in der Nothwendigkeit selbst beruhen.

In der Hauptstadt Mexico, unter der Aufsicht der obersten Regierung der Republik, wo Missbräuche aller Art leichter ans Tageslicht kommen, bei einer verhältnissmässig stärkeren Besatzung und daher sich ergebender Möglichkeit einer geeigneteren Ueberwachung der Gefangenen, ist die Verwaltung der diesfälligen Anstalten, besonders in dem Haupt-Gefangenhause, der sogenannten Ex-Acordada (einem früher zu Inquisitionszwecken benutzten grossen Gebäude) natürlich minder mangelhaft, als im Allgemeinen sonst wo im Lande.

Da dasjenige, was über den Zustand des Gefängniswesens erwähnt werden muss, wenn dieses nach eigenen Wahrnehmungen geschildert werden sollte, leicht als Uebertreibung gelten könnte, so wird es auch hier, wie in anderen Fällen, vorgezogen, die betreffende Darstellung auf ein authentisches Document, nämlich auf einen Bericht zu gründen, welchen der Gouverneur des Föderal-Districts an den Minister des Innern Don José María Lafragua unterm 23. November 1846 über den Zustand des Gefängniswesens, und speciell des Hauptgefängnisses, der sogenannten Ex-Acordada, in der Hauptstadt abgestattet hat, und welchen seiner Zeit dieser Minister in seinem im Jahre darauf publicirten Memoria an den Congress hat abdrucken lassen. Dieser Bericht lautet wörtlich wie folgt:

«Während die Gefängnis-Anstalten in allen cultivirten Ländern als ein Gegenstand besonderer Beachtung der Regierung angesehen werden, ist derselbe unglücklicherweise in unserem

•Lande. Auf die straflichste Weise vollkommen vernachlässigt.  
 •Umsonst hat die Moral und die politische Convenienz die Aufmerksamkeit der Behörden hierauf zu lenken gesucht; zu nichts  
 •hat es gedient, dass philanthropische Menschen grosse Summen  
 •zu Gunsten dieser Anstalten des ersten staatlichen Bedürfnisses  
 •hergegeben haben; Alles hat die Apathie fortgespült, und die  
 •Regierung selbst hat die wenigen und unvollständigen Versuche,  
 •Ordnung und Regelmässigkeit in die Gefängnisse einzuführen,  
 •vernichtet.

•Traurig und schimpflich ist das Gemälde, welches ich  
 •Ew. Excellenz darzustellen habe, vorausgesetzt, dass die Wahrheit  
 •darin vorwalten soll; aber ich schmeichle mir, dass gerade  
 •diese die gegenwärtige Regierung bestimmen wird, dem Gefängniswesen zu Hülfe zu kommen, und ihm jenen nöthigen Schutz  
 •zu gewähren, der selbst in seinem Beginne schon Erfolge versprechen lässt.

•Ew. Excellenz ist das Local der Ex-Acordada als unzulänglich bekannt, um mehr als tausend Sträflinge, um deren  
 •Aufnahme es sich fortdauernd handelt, fassen zu können; diese  
 •Unzulänglichkeit findet in dem Grade Statt, dass viele Menschen  
 •darin zusammengepresst bis vor Kurzem nur aufrechtstehend  
 •schlafen konnten, bis sie, besiegt von der Allgewalt des Schlafs,  
 •auf die Nebestehenden fielen und diese niederschlugen. Der  
 •Mangel jeder Möglichkeit, um sie wenigstens nach Classen scheiden zu können, die Vereinigung so vieler Menschen in denselben  
 •Räumen hat nur die Unordnung und das Verbrechen in seiner  
 •ganzen Scheusslichkeit zur Folge haben können. Die Nahrungsmittel sind unzulänglich gewesen, und haben nur dazu gedient,  
 •den Hunger zu unterhalten; eingeschlichene Missbräuche waren  
 •kaum theilweise zu beseitigen, und eine innere Polizei konnte  
 •aus Gründen, die ich weiterhin auseinander setzen werde, nicht  
 •eingeführt werden.

•Während es keine Behörde gab, welche die Gefängnisse überwachte, befanden sich diese in dem Zustande von Vernachlässigung, den ich so eben angedeutet habe, welcher sich indess  
 •seit der Wiederherstellung der Junta zur Beaufsichtigung der  
 •Gefängnisse in der Art gebessert hat, als dies aus den diesfälligen in der amtlichen Zeitung publicirten Daten hervorgeht.

•Zwei Haupterfordernisse verlangt das Besserungssystem und die gute Ordnung der Gefängnisse: *ein geeignetes Local und eine passende Beschäftigung der Sträflinge.* Das Gefängnis der Hauptstadt für die nach dem Gesetz vom 2. October  
 •1843 einfach Detinirten beschränkt sich auf 4 Piecen für Männer und 2 für Weiber. Dahin werden nicht bloss die vor dem be-

«treffenden Wochen-Richter Angeschuldigten, sondern auch die  
 «Vagabonden, die Bürgen, die Trunkenbolde und alle die Leute  
 «gesendet, welche die Richter, die Alkalden, die Regidores und  
 «die Districts-Regierung aus irgend welcher Veranlassung einsper-  
 «ren lassen, dergestalt, dass nicht wenige dieser Unglücklichen mit  
 «dem hitzigen Fieber eines Wärmegrades behaftet nach dem Hos-  
 «pital übergeführt werden müssen, welchen die pestilenzartige  
 «Atmosphäre von 200 und mehr dicht zusammengepressten Per-  
 «sonen erzeugt. Welche Ordnung, welche Regelmässigkeit lässt  
 «sich bei einer solchen Zusammenhäufung so vieler Personen  
 «beobachten. Die Sonne, die frische Luft und Wasser sind von  
 «dieser schrecklichen Wohnung entfernt und die Menschen darin  
 «aus diesem Grunde weit übler daran, als die wilden Thiere.  
 «Was für Hoffnung können darin diejenigen schöpfen, die das  
 «Unglück haben, vielleicht unschuldig angeklagt zu sein? Sehr  
 «wenige oder gar keine.

«Die Ex-Acordada ist gegenwärtig in einem Zustande des  
 «baulichen Verfalls, welcher sogar den Abbruch eines Corridors  
 «nothwendig machte, der das Leben der Gefangenen bedroht,  
 «und aus demselben Grunde des Mangels an Raum und der Ar-  
 «beit ist jede Ordnung unmöglich. Welche Anstrengungen müssen  
 «diese dem Ungefähr ganz überlassenen Leute machen, um aus  
 «einem solchen Aufenthalte herauszukommen, die Einen wegen  
 «ihrer wirklichen Verbrechen, die Anderen in der Ueberzeugung  
 «von ihrer Unschuld! Wie viel Versuchungen für die Be-  
 «wahrung!!

«In Mexico geschieht gerade des Gegentheils von anderen  
 «Ländern; hier wünscht der Angeschuldigte aus der Detentions-  
 «haft in's Hauptgefängniß zu kommen; darin werden wieder die  
 «s. g. Separatlocale vorgezogen; dies sind die im obern Stockwerk  
 «gelegenen Zimmer, die wenigstens noch so ziemlich reinlich ge-  
 «halten werden können; von dort sucht man zur Festungsarbeit,  
 «oder noch besser, wenn es irgend angänglich ist, nach dem La-  
 «zareth zu kommen, denn diese Punkte erleichtern die Flucht in  
 «dem Grade, dass, wer das Glück hat, dahin zu gelangen, dies  
 «einem Entlassungsschein gleich achtet. Welche Folgen muss  
 «ein solcher ganz verkehrter Zustand für die Gesellschaft haben!

«In den Gefängnissen, die gleichsam einem überfluthenden  
 «Flusse gleichen, können also nur leichte Ordnungsstrafen und  
 «halbe Massregeln Statt finden, und eine unausgesetzte Wachsam-  
 «keit bringt höchstens die Wirkung hervor, die obwaltenden  
 «Uebelstände zu kennen, ohne ihnen doch abhelfen zu können.  
 «Die Gefängniß-Commission thut ihr Möglichstes, ihre Mitglieder  
 «wechseln sich wöchentlich ab, der Richter, welcher an der Reihe

ist, Mitglied dieser Commission zu sein, befindet sich fortwährend in der Acordada, aber Alles dieses ist nichts weiter, als ein fruchtloser Kampf, in welchem die Stärke eines destruirenden Principis die ohnmächtigen Anstrengungen vollkommen überwindet, welche die Commission macht, sich ihm entgegenzustellen.»

Im weiteren Verlaufe seiner Darstellung macht der Gouverneur des Föderal-Districts Vorschläge, den Uebelständen abzuhelpfen. Diese Vorschläge sind indess bei den bald darauf eingetretenen Kriegsläufteu und inneren Revolutionen der Hauptsache nach unausgeführt geblieben; Projecte wurden indess auch später noch mehrere entworfen, die indess ebenfalls nicht zur Ausführung gelangten.

«Obwohl in verschiedenen Epochen die Mängel unserer Straf- und Gefängnis-Anstalten zu beseitigen getrachtet wurde — sagt der Minister José Maria Lacunza in seinem Geschäftsbericht an die Kammern vom Jahre 1850 — «so ist dies doch bis jetzt nicht möglich gewesen; im Jahre 1848 brachte Sr. Otero eine Initiative in den Congress über die zweckdienliche Eintheilung und Einrichtung der verschiedenen Straf-Anstalten, welche mit wenig Abänderungen zum Gesetz erhoben wurde. In diesem Gesetze wurde angeordnet, dass besondere Gefängnis-Anstalten für detinirte, für angeschuldigte, für abgeurtheilte Verbrecher, und sodann eigene Correctionshäuser für jugendliche Delinquenten eingerichtet werden sollten; von diesen hat die letztere Einrichtung als die dringendste geschienen, und es hat daher die Anlage eines solchen Correctionshauses Statt gefunden; die Regierung hat einiges Geld zu dieser Einrichtung hergegeben und dieser Hülfe, so wie den Verwendungen und Bemühungen der Mitglieder der Straf-Anstalts-Commission (junta de penitenciarías) verdankt man die endliche Errichtung des Hauses.

«Dies war das nächste, denn für die übrigen Bedürfnisse existirte erstlich schon Etwas, wenn es auch immerhin nur sehr übel bestellt und unzureichend war, und zweitens hot gerade die Besserung der jungen Verbrecher, für welche dieses Haus bestimmt ist, früher die grössten Schwierigkeiten dar, denn wenn ein solcher jugendlicher Bösewicht ergriffen wurde, war die Behörde hinsichtlich desselben in um so grösserer Verlegenheit, je sicherer man sein konnte, dass, wenn ein solcher in's Gefängnis geschickt wurde, man dies so ansehen musste, dass man ihn nicht bloss in eine Anstalt brachte, wo er Unterricht in neuen Verbrechen und Lastern erhielt, sondern auch in Verbindungen kam, welche ihm späterhin alle Möglichkeit und Leichtigkeit gewährt haben, um seine verbrecherische Laufbahn fortzusetzen.»

Es ist also, wenn man dieses Etablissement für die Correc-

tion jugendlicher Verbrecher abrechnet, in diesem Zweige in der Hauptstadt und dem Föderaldistrict bis auf die neueste Zeit im Allgemeinen wenig oder Nichts geschehen, und die vorgedachte amtliche Schilderung vom Ende des Jahres 1846 trifft im Wesentlichen noch heute zu. Denn was darüber später noch bekannt geworden ist, erweckt keine günstigere Ansicht von der Sache. So hatte z. B. im Februar 1853 eine Revision der Gefängnisse der Ex-Acordada durch eine Commission des Tribunals Statt gehabt, bei welcher, wie später veröffentlicht wurde, bemängelt worden war, dass den Gefangenen, welche ihre Nahrung in der Gefängnis-Anstalt erhielten, nicht gestattet würde, sich nebenher Essen von ihren Verwandten und Freunden zutragen zu lassen, und dass ausserdem den Gefangenen die Erlaubniss versagt worden war, verschlossene Kisten und Kasten mit nach den Gefängnisstuben zu nehmen. Der damals mit der obern Aufsicht auf das Gefängniss beauftragte Don Francisco Espinosa de los Monteros erklärte hierauf, «dass die Angemessenheit jener Massregel Jedem einleuchten müsse, der nur ein wenig gesunden Menschenverstand habe, um wie viel mehr also den Mitgliedern des obersten Tribunals der Republik, dass indessen, da die Regierung sich sonst um das Gefängnisswesen nicht bekümmert, und alle zur Verbesserung desselben seinerseits gemachten Vorschläge und Anträge stets unbeantwortet gelassen habe, ihm die Lust vergangen sei, eine Commission fortzusetzen, die ihm nichts als Verdruss, Zeitverlust und vergebliche Mühe verursacht habe, weshalb er vom Tage dieser Erklärung ab Nichts mehr von dieser Commission wissen wolle.» Als im Monat April 1853 der Agent der englischen Inhaber mexicanischer Staats-Bons in Mexico verhaftet wurde, kam zur Sprache, dass es überhaupt kein Local gebe, wo Angeschuldigte einer gewissen Categorie, gesondert von dem Gros der allgemeinen Verbrecher, untergebracht werden können, und dass der gedachte Angeschuldigte 50 Pesos bezahlen musste, um, unvermischt mit den Uebrigen, so lange bei dem Gefangenwärter bleiben zu können, bis man ihn zur Detention in eine Caserne brachte.

Dabei wird es kaum einer Bemerkung bedürfen, dass im Allgemeinen dieser Zweig der öffentlichen Sicherheit in den kleineren Orten viel übler, als in der Hauptstadt bestellt ist, und dass die Entweichung verurtheilter Verbrecher aus den schlecht verwahrten Anstalten dieser Art daher zur Tagesordnung gehört. Der Mangel an Fonds zur geeigneten Unterhaltung dieser Anstalten, die daher sich ergebende Unmöglichkeit einer geeigneten Verpflegung der Sträflinge, die milde Auffassungsweise, welche der Mexicaner von dem Verbrechen und den Verbrechern hat, zum Theil auch der Aberglaube, der Mangel an Bildung, welcher ge-

stohlenes Gut nicht selten in die Kategorie eines Fundes setzt, welchen die göttliche Vorsehung in milder Absicht in die Hände des Diebes brachte, Alles dieses wirkt nächst der allgemeinen Apathie und Energielosigkeit zusammen, um jedes geeignete Poenitenciarssystem auszuschliessen, und so den moralischen Verfall des Volks immer mehr zu beschleunigen.

Im Monat Juli 1853 richtete die Regierung eine General-Inspection des Gefängniswesens für die Gefängnisse der Hauptstadt ein, um diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung specieller überwachen zu lassen. Die Resultate dieser Einrichtung müssen noch abgewartet werden.

## Oeffentliche Vergnügungen.

### a) Nationalfestlichkeiten.

Als eigentliche Nationalfesttage werden in Mexico nur der 16. und 27. September gefeiert, letzterer als der Tag, an welchem im Jahre 1821 die Independenz erklärt und in der darauf folgenden Nacht die diesfällige Acte vollzogen wurde, ersterer als der Tag, an welchem 1823 der Fall Iturbide's entschieden wurde. Die Feier des 16. September hatte eigentlich den politischen Zweck, diejenige des 27sten und die an denselben sich knüpfende Erinnerung an die Verdienste Iturbide's um die Independenz zu verdrängen, und im Jahre 1823 schwindelte man aus Partei-Interesse dem Volke vor, der 16. September 1823 sei als der wirkliche Tag der Befreiung von der spanischen Herrschaft anzusehen, während doch gerade das Gegentheil Statt fand, und man gelangte auch dazu, dies dem Volke glauben zu machen. Von 1823 bis 1830 wurde daher auch nur der 16. September als besonderes National- und Befreiungsfest gefeiert, bis 1830 wieder durch den Präsidenten Bustamente auch die Feier des 27. September aufgenommen und seitdem beibehalten wurde. Don Lucas Alaman erklärt in seiner Geschichte von Mexico die auffallende Thatsache, dass das Volk von Mexico gerade das Gegentheil von dem glaubte, was es gesehen hatte, dadurch, dass «die Gesetze, die Aufzüge, die dem Volke geboten wurden, die bei diesen öffentlichen Gelegenheiten gehaltenen Reden, die parteiischen Schriftsteller, die Presse zusammengewirkt hätten, dass hinsichts des Datums des Nationalfestes nicht nur eine Fälschung habe passiren können, sondern dass die Feier auch auf einen Tag übertragen worden sei, an welchem grade derjenige gefallen sei, dem man einzig die Independenz verdanke.»

In der That gewähren die, bei diesen Gelegenheiten gehal-



tenen öffentlichen Reden ein widriges Schauspiel, indem darin meist den jeweiligen Machthabern auf eine Weise geschmeichelt wird, die anderwärts der Souverain eines Landes von sich weisen würde, durch Uebertreibung und Verfälschung historischer That- sachen, und durch Schilderung von Grossthaten, die in der That nicht begangen worden sind. Andererseits sind auch die öffent- lichen Reden bei dieser Gelegenheit, besonders beim vorher schon vorbereiteten und eingeleiteten Sturze der Regierung, nicht selten zu masslosen Schmähungen derselben benutzt worden. Im All- gemeinen hat daher das Interesse für diese Feierlichkeit bereits sehr abgenommen, und in der neuesten Zeit, wo selbst die Auto- ritäten ihnen nicht immer den Glanz ihres Aufzuges und ihrer Gegenwart verleihen, sind dieselben noch mehr gesunken, beson- ders seit in Folge des unglücklichen Krieges mit Nord-America auch der früher ruhmredige Ton herabgestimmt werden musste.

### b) Theater.

«In den Staaten, und abgesehen von der Hauptstadt der «Föderation» — sagte der Minister des Innern Lafragna bei einer officiellen Veranlassung im Jahre 1846 — «ist die Eröffnung eines «Theaters immer ein Ereigniss; diese Provinzialtheater sind «schlecht bedient, eben sowohl hinsichts des Materials der Sceni- «rung, als in der Ausführung der Stücke selbst, denn die Com- «pagnieen, die sich daselbst bilden, bestehen meistentheils aus «dem Ausschuss der Schauspieler in der Hauptstadt, und da sie «eben so wenig eigenes Vermögen haben, als die Staaten im «Stande sind, sie mit pecuniären Zuschüssen zu unterstützen, so «müssen sie sich auf das Nothwendigste beschränken, ohne gerade «auf passende Bekleidung, Ausstattung und Decorationen einige «Rücksicht zu nehmen. Die Folge davon ist die, dass der Ge- «schmack, anstatt sich am Theater zu heben, auf Abwege geräth «und sich verschlechtert, denn selbst das schönste und edelste «Theaterstück kann keinen Genuss und keine Verständniss gewäh- «ren, wenn die Acteurs es verderben.»

In der Hauptstadt sind diese Mängel allerdings bei weitem weniger bemerkbar, und man kann im Allgemeinen sagen, dass die Theater daselbst (in der Regel ist nur eins oder zwei gleich- zeitig im Gange), den Vergleich mit den Bühnen grösserer Städte in Europa, sowohl in Betracht der Bildung der Schauspieler, als auch in Betracht der Ausstattung aushalten. In dem Jahre 1852 und Anfangs 1854 fungirte mit gutem Erfolge im Theater «Santa- Anna» eine der besseren italienischen Operngesellschaften mit der ersten Notabilitäten der Gesangkunst, der Rossi, Alboni u. s. w. — und hatte ungeachtet der hohen Eintrittspreise (16 Pesos für ein —



Loge à 8 Personen im ersten, 12 Pesos für eine dergleichen im zweiten Range und 2 Pesos für den Parquetplatz) fast immer ein volles Haus. Das Theater in Mexico dient nebenbei zur Befriedigung der Putzsucht des schönen Geschlechts, welches dort seine eleganten Toiletten zur Schau stellt. Die Theater sind übrigens ganz Privatunternehmungen, und einige Familien haben Eigenthumsrechte an bestimmten Logen, so dass der Unternehmer über dieselben nur in dem Falle frei disponiren kann, dass diese Familien, die übrigens den Eintrittspreis in gewöhnlicher Weise erlegen müssen, ihr Vorzugsrecht aufgeben.

Eine grosse Unsitte ist es, dass selbst während der Dauer der Vorstellungen Tabak geraucht werden darf, woran sich indess die Damen jetzt weniger, als früher, selbst betheiligen, und dass das fortwährende Auf- und Zuklappen der Fächer, die allerdings ganz elegant gehandhabt werden, oft ein Geräusch verursacht, welches das Vernehmen der Worte von der Scene hindert.

Zur Ueberwachung der Theater besteht in Mexico seit einigen Jahren eine junta inspectora (Aufsichts-Commission); ein Mitglied derselben fungirt allabendlich als juez de teatro (Theater-Richter) und entscheidet alle etwa vorkommenden Streitigkeiten. Die Anordnung der Auf- und Abfahrt der Wagen ist dagegen Sache der allgemeinen Polizei, welche jeden Abend ein Piquet Polizeisoldaten zur Aufrechthaltung der Ordnung kommandirt.

Im Monat Juni 1853 hat die Regierung ein eignes, sehr umfassendes Theater-Reglement erlassen, welches die Theaterpolizei ordnet, vielfache Missbräuche abstellt und auf die sittliche Hebung des Theaters hinzielt. Andererseits wurden die darin den Unternehmern aufgelegten Pflichten so bedeutend ausgedehnt, dass es schwierig war, fernerweit Unternehmer zu finden. In der Praxis liess sich freilich Manches nachlassen, und mochten diese Schwierigkeiten daher nur darauf berechnet sein, der Regierung die gesetzlichen Mittel an die Hand zu geben, die Theater, sofern sie ungünstig wirken, sofort und ohne auf Schwierigkeiten zu stossen, schliessen zu können. Diese Erfahrungen über die Wirksamkeit dieses Regulativs mochten veranlasst haben, dass man schon wenige Monate nachher beschloss, es wieder aufzuheben, und eine Commission zur Entwerfung eines neuen Regulativs niederzusetzen, über deren Arbeiten im Spätherbst 1853 noch kein Resultat bekannt war.

### c) Stierkämpfe.

Das barbarische Vergnügen der Stierkämpfe (*corridos de torros*) haben die Mexicauer von den Spaniern übernommen, und

die Opposition, die sich gegen dieses grausame Schauspiel auf der pyrenäischen Halbinsel gegenwärtig, obwohl noch ohne Erfolg, kund giebt, hat auch im Gebiete der Republik seit einiger Zeit begonnen, woselbst einzelne Legislaturen der Specialstaaten bereits dahin gelangt waren, es für den Bereich ihrer Staaten geradehin zu verbieten, z. B. in Querétaro, Zacatécas u. s. w.

Im Jahre 1847 versuchte die damalige Regierung der Republik im Congress die Anregung zu einem allgemeinen Verbote desselben zu geben; sie stellte vor, «dass weder die Natur, noch die Moral ein Vergnügen gutheissen könne, was in der beständigen Lebensgefahr für einen Menschen, vielleicht einen Familienvater, und in der fortdauernden Qual eines edlen Thieres bestehe, dessen langsam erfolgender, qualvoller Tod Menschen mit Freude und Enthusiasmus erfülle, die vielleicht bei einer Oper von Bellini oder einer Comedie von Breton de los Herreros einschließen»; aber eben so wenig diese Vorstellung, als ein ausdrückliches Gesuch des Ayuntamiento von Mexico bei der Föderal-Regierung auf Abschaffung dieses Schauspiels, hatte einen Erfolg.

Im Gegentheile ist mit sehr grossen Kosten dicht an dem Hauptspaziergange der Hauptstadt, nahe der Vorstadt San Cosme, an dem Platze, wo heute die grosse Reiterstatue Carls IV. steht, 1852 ein zweiter grossartiger Circus für die corridas de torros errichtet worden, wo sich sonntäglich 10 bis 15,000 Menschen und mehr, grösstentheils aus der niedrigsten Volksklasse, zusammenfinden, um diesem Schauspiele, mit dem man in neuerer Zeit zu grösserer Anlockung des Publicums noch eine Geldlotterie verbunden hat, ihre Ersparnisse zuzubringen, und sollten auch, was zu diesem Behuf nicht selten geschieht, die letzten Kleider vom Leibe versetzt werden müssen.

Verschiedene Präsidenten der Republik sind mannigfach grosse Gönner dieses Volksfestes gewesen, und wohnten, vielleicht nicht ohne politische Absicht, und um sich bei der niedrigsten Klasse des Volks beliebt zu erhalten, diesem Schauspiel regelmässig bei; von ihrem Balkon werfen sie dann den geschicktesten Toreadores Gold- und Silberstücke als Anerkennung ihrer Leistungen in die Arena.

#### d) Hahnenkämpfe.

Die Hahnenkämpfe, vielleicht weil sie nicht ganz das Widerliche und Schauerliche der Stierkämpfe darbieten, obwohl es ebenfalls auf den Tod eines Thieres dabei abgesehen ist, sind nicht mehr in dem Grade, als früher, in der Mode; sie finden, gegen vorgängige obrigkeitliche Erlaubniss, nur an einigen bestimmten Festtagen Statt; die Einsätze sind, gegen früher, unbe-

bedeutend, und ist überhaupt diese Art der Vergnügung im Abnehmen begriffen.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

### e) Montespiele.

Zu den öffentlichen Vergnügungen gehört endlich noch das in gewissen Orten, besonders zur Feier grosser Kirchenfeste und grösserer Ehre der Heiligen nachgegebene s. g. Montenspiel, ein Spiel, das mit dem Pharo Spiel Aehnlichkeit hat. Einzelne Orte, wie z. B. Tlalpam oder San Agostin de las Cuevas, einige Meilen von der Hauptstadt entfernt, glauben eine Art von historischem Rechte auf diesen Industriezweig zu haben, und sind durch diese Montespiele zu einer Art von trauriger Berühmtheit gelangt, dergestalt, dass der Nahrungszustand der Einwohner von der Gestattung solcher Spielgelage, wobei es sich um den Gewinn und Verlust grosser Vermögen handelt, mehr oder weniger abhängt.

Gegen die Neigung der Mexicaner, oft den Verdienst eines ganzen Jahres und selbst ganze Vermögen auf eine Karte zu setzen, ist die Gesetzgebung zwar mehrfach eingeschritten, und sollen in der Regel Spielhäuser nicht gestattet sein; allein diese Gesetze werden weder beobachtet, noch von der Obrigkeit mit Ernst auf ihre Befolgung gehalten.

«Ich werde mich nicht dabei aufhalten,» — sagt in dieser Hinsicht der Geschäftsbericht des Ministers des Innern, Lafragua, an die Kammern vom Jahre 1847 — «die unzähligen Uebel darzulegen, welche das Laster des Spiels unserer Gesellschaft zuzufügt; sie liegen Jedermann so klar vor Augen, dass selbst der unverständigste Mensch sofort erkennen muss, dass dieses Uebel der leider nur zu häufige Grund zu jedem anderen Laster ist, dass es die Familien zum Untergang, die jungen Leute zur Prostitution, zum Missbrauche des ihnen geschenkten Vertrauens, kurz zu Folgen führt, welche nothwendigerweise den guten Namen bes Flecken und die Zukunft unserer ganzen Nation untergraben. Ich will bloss auf eine Ungerechtigkeit aufmerksam machen, die alle Tage unter uns begangen wird. Die Polizeia Agenten verfolgen nämlich mit Strenge die kleinen Spielhäuser vor den Thoren und in den Vorstädten, und die Unglücklichen, die man dort trifft, und die vielleicht durch die Noth dorthin geführt worden sind, werden abgefasst und bestraft, während zur selbigen Zeit ganz vorsätzlich die grossen Spielhäuser unbeachtet bleiben, wo das Gold haufenweise aufgelegt ist, wo es sich um das ganze Vermögen eines Mannes handelt, wo die Tugend der Frau, die Unschuld und Erziehung der Kinder, die Ehre und Achtbarkeit des eigenen Namens in augenscheinliche

«Gefahr gebracht werden. Bei uns scheint es fast, als höre das  
 «Spiel auf, ein Laster zu sein, wenn die Karten auf einen eleganten, mit Tuch ausgelegten Tisch fallen, während es nach meiner  
 «Ansicht weit sraffbarer ist, wenn Leute von besseren Verhältnissen sich diesem unerklärlichen Vergnügen hingeben, und ihr  
 «Vermögen und ihre Ehre bei demselben sitzen lassen. Es muss  
 «bekannt werden, dass man bei uns nie mit Ernst gegen dieses  
 «Laster eingeschritten ist, und leider kann ich dem Congress auch  
 «keine günstigere Mittheilung von dem gegenwärtigen Zustande  
 «in dieser Hinsicht machen, denn dieser Punkt ist vollkommen  
 «in Vergessenheit gerathen, und höchstens findet eine polizeiliche  
 «Beachtung desselben noch in dem Theile Statt, den ich vorhin  
 «bezeichnet habe. Es müssen hinfort die Gesetze auch gegen die  
 «grossen Spielhäuser in Anwendung kommen, und dies ist, wie  
 «mir scheint, eine der wichtigsten Aufgaben der Polizei; deshalb  
 «habe ich geglaubt, die Aufmerksamkeit des Congresses für diese  
 «Angelegenheit mit diesen wenigen Worten in Anspruch nehmen  
 «zu müssen.»

Die Sache ist indess vollkommen beim Alten geblieben. Im Jahre 1853 nahm die Regierung gegen dieses Laster einen Anlauf und verbot sogar das Spiel zu San Agostin am Pfinzsfeste; aber sie that Nichts, um das Verbot zu executiren, sondern es wurde sogar, wie es hiess, den Spielhaltern heimlich insinuirt, dass man darüber hinwegsehen werde. Nur die Beamten selbst sollten nicht daran Theil nehmen.

So trat zu dem Laster an sich die Geringschätzung gegen die Gebote der Obrigkeit, eine Geringschätzung, die diese selbst veranlasste.

Dass an solchen Spieltagen die Unsicherheit auf der Landstrasse weit grösser, als sonst ist, braucht nicht erst erwähnt zu werden, da die Beraubung der zurückkehrenden Gewinner, welche nicht selten von ihren Mitspielern geschieht, nicht eben grosse Gewissensscrupel verursacht. Deshalb ist es auch üblich, auf den Weg zu jenen Orten militairische Patrouillen zu senden, um, nach Möglichkeit, die glücklicheren Spieler im Besitze ihres Gewinns zu schützen, und somit wenigstens eine der nächsten Folgen des Spiels, den Raub und Mord auf der Landstrasse, zu hindern.

## Periodische Presse und Pressfreiheit.

Die Zahl der politischen Zeitungen in der Republik, grösstentheils Tagesblätter, welche auch des Sonn- und Feiertag erscheinen, war gegen Ende des Jahres 1852 im Ganzen auf ~~nab~~

an 60 gestiegen; einige davon haben ein nur sehr ephemeres Dasein gehabt; an ihre Stelle sind aber wieder andere getreten, und abgerechnet einige Zeitungen der Hauptstadt, sind es im Allgemeinen nur die mehr oder weniger subventionirten Blätter der General-Regierung und der Regierungen der Einzelstaaten und späteren Departements, welche durch eine Reihe von Jahren, obwohl ebenfalls unter wechselnden Benennungen, verschiedener Tendenz und Form, fortexistiren.

Der monatliche Abonnementspreis dieser Zeitungen ist in der Regel 2 Pesos für solche, welche täglich erscheinen. In Papier und Druck, besonders in letzterem, geben sie den bestgedrucktesten Zeitungen in Europa nichts nach, sondern zeichnen sich eher vor diesen durch Reinheit und Eleganz der Typen vortheilhaft aus.

In fremder, nichtspanischer Sprache, erscheint in der Republik nur ein einziges Blatt, der zweimal wöchentlich publicirte «*Trait d'Union, journal français universel*», welcher bereits seinen fünften Jahrgang zählt, ein moderirtes Blatt, welches die mexicanischen Zustände meist unparteiisch darstellt, und sich eben so vortheilhaft durch seine correcte Redaction, als insonderheit auch dadurch vor den mexicanischen Zeitungen auszeichnet, dass es die oft in's Gemeine ausartende Polemik, womit die verschiedenen Blätter gegen ihre publicistischen Collegen zu Felde ziehen, und womit sie den grössten Theil ihrer Spalten füllen, von sich fern hält.

Im Allgemeinen ist die periodische Presse in der Republik noch sehr zurück, und es laufen in derselben, besonders bei Darstellung europäischer Staatenverhältnisse, geographische und andere Irrthümer durch, welche fast an dieselbe Unwissenheit grenzen, mit der die Mehrzahl der europäischen, besonders die französischen und deutschen Zeitungen, die centro- und süd-americanischen Staatenverhältnisse behandeln. Doch ist, obwohl sie fast sämmtlich der demokratischen Richtung zugethan sind, ganz abweichend von der Gewohnheit der periodischen Presse im benachbarten Nord-America, ihre Sprache gegen monarchisch regierte Staaten und die Personen ihrer Herrscher und deren Familien im Allgemeinen zurückhaltend und gemässigt; sie beschäftigen sich überhaupt mehr mit den innern Zuständen des eigenen Landes selbst, als mit andern Ländern, und in dieser Hinsicht kann allerdings nicht gesagt werden, dass dies immer mit Mässigung geschieht, vielmehr werden alle Mittel in Bewegung gesetzt, welche einerseits der Presse Geld bringen, und andererseits der Parteilass an die Hand giebt, ohne dabei gerade irgend auf die Rechtheit und Moralität dieser Mittel einen wesentlichen Werth zu

legen. Da überdies sowohl die oberste Regierung, als die Regierungen der Einzelstaaten und späteren Departements, ihre sehr oft ganz entgegengesetzte Politik verfolgen, und auch der Hang zu fortwährenden Revolutionen oft die entgegengesetztesten Parteien in rascher Aufeinanderfolge zur Regierung bringt, so hat die gouvernementale Presse in der Republik natürlich keine gleichartige Farbe; den heftigsten Federkrieg führten während der Föderal-Verfassung gerade die Blätter der Föderal-Regierung gegen die der Einzelstaaten und umgekehrt, wie dies eben die verschiedenen Interessen und andere jeweilige Umstände an die Hand geben. Wenigstens war dies bis zum Anfang Mai 1853 der Fall. Im Uebrigen hat die oberste Regierung immer durch die Subventionen, welche sie an die Presse giebt, einigen Einfluss auf selbige zu conserviren gesucht; selbst in den Zeiten der grössten Geldnoth, wie z. B. im Monat Februar 1853, wurden unter dem Titel «fomento de periodicos» (zur Unterstützung der Zeitungen) noch nach amtlichen Nachrichten 428 Pesos monatlich verausgabt.

Die obgedachten, gegen Ende 1852 in der Republik erschienenen, 60 Zeitungen vertheilten sich auf die verschiedenen Staaten wie folgt:

es erschienen davon im Föderaldistrict	13,
im Staate Puebla.....	2,
- - Mexico.....	2,
- - Querétaro.....	1,
- - Oajaca .....	6,
- - Chiapas.....	1,
- - Tabasco .....	1,
- - Yucatan .....	5,
- - Vera-Cruz .....	7,
- - Tamaulipas .....	3,
- - San Luis Potosí.....	2,
- - Zacatécas .....	1,
- - Jalisco.....	4,
- - Guanajuato .....	2,
- - Nuevo Leon.....	2,
- - Coahuila .....	1,
- - Chihuahua .....	1,
- - Durango .....	1,
- - Sonora .....	1,
- - Sinaloa .....	2,
- - Michoacan.....	1,
- - Guerrero.....	1

Die Pressfreiheit war in Mexico durch die Art. 50, 3. u. 161, 4. der Verfassung garantirt. «Diese Gesetze» — so sagt der mexi-

www.libtool.com  
 canische Minister des Innern Jose Maria Lacunza in seinem Geschäftsbericht an die Kammern vom Jahre 1850 — »haben die Tendenz, aus der Presse eine Festung zu machen, von wo aus man die öffentlichen Beamten mit voller Straflosigkeit attackiren kann; denn der Regierung ist nur ein höchst geringer, oder richtiger gar kein Einfluss auf die Presse verblieben; ja selbst nicht einmal auf die zur Beaufsichtigung derselben bestellten Fiscale kann sie anders, als durch häufig ganz unbeachtet gelassene Erinnerungen einwirken, und in Folge dieser geringen Repressivgewalt der Regierung ist die Presse heut ein Organ des Angriffs auf die Personen und Institutionen, dergestalt, dass dieselben Insulte, welche, wenn sie mündlich geäußert werden, jeder Alcalde würde strafen können, durch die Presse vorgebracht, obwohl sie doch dadurch weit schwerer werden, nur selten und unsicher einer Strafe unterliegen.»

Die Bestellung der eben erwähnten Fiscale zur Ueberwachung der Presse und Denunciation strafbarer Artikel (*fiscales de imprenta*), erfolgte anfänglich durch die Regierung; später sollte, im Sinne der Beseitigung jedes Einflusses der Regierung hierauf, nach einem Gesetze vom Jahre 1846 dieselbe durch den Congress erfolgen; der auf jenes Jahr folgende Congress hatte nur Eine Kammer, und diese wurde mit dem Namen Congress bezeichnet; damals hatte also die Ernennung der Fiscales de imprenta keine Schwierigkeit; als indess in Folge des Zurückgehens auf die Verfassung vom Jahre 1824 wieder zwei Kammern eintraten, glaubte keine derselben sich zu jener Ernennung berechtigt. Im Jahre 1848, wo die Regierung mit extraordinären Facultäten bekleidet war, wusste sie sich zu helfen, und liess die Fiscales de imprenta durch das Ayuntamiento von Mexico ernennen. Hiernächst, und dies war 18 $\frac{11}{12}$  die Lage der Sache in dieser Hinsicht, ersuchte der Senat die Deputirten-Kammer, die jährliche Wahl dieser Fiscale Namens des gesammten Congresses vorzunehmen. Es fehlte indess fortwährend an einem bestimmten Press-Gesetz, wie die Constitution selbiges verheissen hatte, und der Gegenstand wurde daher 1850 wieder in die Kammern gebracht. Dieses Gesetz wurde indess nicht gegeben, und die bestehenden Bestimmungen über den Gegenstand waren und blieben somit unvollständig und unzureichend.

Im Jahre 1852, in welchem die Regierung des Generals Arista den heftigsten Angriffen der Presse ausgesetzt war, glaubte dieselbe eben so sehr aus diesem Grunde, als in Rücksicht auf die an mehreren Punkten der Republik ausgebrochenen revolutionären Bewegungen berechtigt zu sein, während der Dauer der letztern die Freiheit der Presse, welche man mit Recht subver-



siver Tendenzen beschuldigte, in so weit einzuschränken, dass man die Discussion der Regierungs-Massregeln im feindseligen Sinne bei bis zu 500 Pesos Strafe verbot. Das diesfällige Gesetz vom 21. September 1852 fand jedoch, als den betreffenden Bestimmungen der Constitution zuwiderlaufend, bei der Suprema corte de justicia und den Gobernadores der Einzelstaaten Widerstand, von denen die Meisten die Publication des Gesetzes gradezu verweigerten, so dass der Regierung, welche ohnehin in keinem Falle auf einer Anwendung des Gesetzes bestand, nur übrig blieb, dasselbe schon am 13. October desselben Jahres, 2 Tage vor dem Zusammentritt der zu extraordinaircn Sitzungen zusammen berufenen Kammern, wieder aufzuheben. In der Eröffnungs-Rede des Präsidenten General Arista äusserte derselbe bei dieser Gelegenheit zur Rechtfertigung des vorgedachten Schrittes, «dass die Presse in ihrer gegenwärtigen Zügellosigkeit einem krebsartigen Geschwür gleiche, welches sein Gift in die feinsten Arterien der Gesellschaft ergiesse, und dass unter Verhältnissen, wie diese, keine Regierung möglich sei», aber aller dieser Entschuldigungen und des Umstandes ungeachtet, dass das bald aufgehobene Gesetz niemals zur Anwendung gebracht worden war, wurde doch der Minister der Justiz Aguirre, welcher das im Minister-Rath einstimmig beschlossene Gesetz gegengezeichnet hatte, der Verfassungs-Verletzung angeklagt, und von dem Gran Jurado der Deputirten-Kammer schon am 26. October desselben Jahres das «Schuldig» über ihn ausgesprochen. Es versteht sich von selbst, dass von da ab die Presse jedes Mass erst recht überschritt, und dadurch wesentlich zum Sturze der bisherigen Regierung und zum Siege einer Revolution beitrug, die den General Santa-Anna auf's Neue an die Spitze der Regierung brachte.

Aber diese Regierung, obwohl sie der Ungebundenheit der Presse ihren Sieg wesentlich mit verdankte, sah doch sogleich ein, dass, wenn sie sich halten sollte, sie diejenige Waffe nicht fortbestehen lassen könne, die ihrer Vorgängerin so tödtlich geworden war: eine ihrer ersten Acte (sie trat am 21. April 1853 ein) war daher der Erlass eines Pressgesetzes vom 25. April 1853, welches, abgesehen von einer Art vorgängiger Censur, nach der die Ausgabe der Zeitungen und Zeitschriften erst von der Obrigkeit vorher genehmigt sein muss, ein starkes Cautionnement, und harte Strafen gegen alle Arten subversiver, injuriöser oder verläumderischer Schriften festsetzt, und drei Categorien von Pressvergehen in so elastischen Ausdrücken normirt, dass danach alle Arten von Aeusserungen, welche nicht unbedingt im Sinne der Regierung sind und ihre Acte gutheissen, unter die Strafbestimmungen gezogen werden können.

~~www.Dieses~~ Dieses mit Strenge und Energie gehandhabte Gesetz liess schon im ersten Monate seines Bestehens, theils wegen der Uerschwinglichkeit des hohen Cautionnements, dessen Hinfall an die Regierung man gelegentlich befürchten konnte, theils wegen ertheilter Avisa und eingetretener Strafen, mehr als die Hälfte der, wie vorgedacht, im Jahre 1852 auf 60 Zeitungen gestiegenen periodischen Presse verschwinden, so dass mit Ausnahme zweier in Mexico erscheinenden Zeitungen, des «Siglo XIX» von äusserst gemässigter Opposition, und des in französischer Sprache erscheinenden «Trait d'Union», welcher lediglich referirt, ohne irgendwie zu kritisiren, keine andere als officielle oder subventionirte Regierungszeitungen von einiger Bedeutung mehr bestehen. Auch die Fluth periodischer politischer Schriften, die früher bei jeder Veranlassung erschienen, hat einer gänzlichen Ebbe Platz gemacht, und es ist in der That dabei höchst merkwürdig gewesen, dass die Massregeln, welche das frühere Gouvernement wesentlich gestürzt haben, in weit strengerer und energischerer Weise von der neuen Regierung in's Werk gesetzt, auch nicht den mindesten Widerspruch, nicht die mindeste Remonstration veranlasst haben.

## Münzen, Maasse und Gewichte.

### a) Münzen.

Der Verwaltung des Innern liegt auch ob, auf die Richtigkeit der Münzen, Maasse und Gewichte zu vigiliren, weshalb diese Materie hier anzuschliessen ist.

In der mexicanischen Republik, wie in allen übrigen Ländern des spanischen America, ist die regulirende Geldmünze für alle Arten von Geschäften der Peso fuerte, welcher in 8 Reales de plata eingetheilt wird; es existiren gesetzlich folgende verschiedene Arten von Gold- und Silbermünzen und eine Art Kupfermünze mit dem dabei erwähnten Werthe:

**Goldmünzen:** die Onza (Unze) zu 16 Pesos, die Media-onza (halbe Unze) zu 8 Pesos, die Cuarta de onza (viertel Unze) zu 4 Pesos und der Escudo ( $\frac{1}{16}$  Unze) zu 1 Peso.

**Silbermünzen:** Der Peso fuerte, auch Duro oder Piaster und spanischer Thaler genannt, zu 8 Reales, der Toston oder Mediopeso (halber Peso) zu 4 Reales, die Peseta zu 2 Reales, der einfache Real, der Medio oder halbe Real und der Cuartillo oder viertel Real. ( 1 Peso oder Duro = 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. preuss.)

**Kupfermünzen:** Von diesen giebt es jetzt nur eine Art, die Tlacos oder Ochavos, der achte Theil eines Reals; sie existiren übrigens auch nicht in allen Theilen der Republik, wie denn

z. B. im Hafen Vera-Cruz dieses Kupfergeld keinen Cours hat; dort ist der erwähnte Cuartillo die kleinste Münze im Verkehr.

Das Verschwinden des Kupfergeldes bis auf die in geringem Betrage gangbaren eben erwähnten Tlacos hat seinen Grund in der übermässigen Ueberschwemmung der Republik mit Kupfergeld durch die Regierung in den Jahren 1833 bis 1837 gehabt; es circulirten davon im letztgedachten Jahre mehr als 5 Millionen Pesos, und im Handel erlitt man daran einen Verlust von mehr als 50 pCt.; das Uebel wäre noch grösser geworden, wenn nicht der General Santa Anna, kraft der ihm ertheilten extraordinären Vollmachten, durch Gesetz vom 24 November 1841, die Circulation des Kupfergeldes prohibirt hätte; zur Einziehung desselben bestimmte man gewisse Fonds, anfangs das Stempelpapier, später gab man dafür Bons, so dass heute der Rest des eingezogenen Kupfergeldes einen Theil der innern Schuld bildet.

Eine weitere als die oben erwähnte Vertheilung der Scheidemünze in Cuartillos resp. Tlacos, findet nur imaginair Statt; man bedient sich jetzt dazu im Handel der nord-americanischen Eintheilung des Peso oder Piaster in Cents, welche auch amtlich allgemein adoptirt ist, und nach welcher auch die Zoll-Rechnungen aufgemacht werden, da der Zoll-Tarif die Ansätze ebenfalls in Pesos und Cents enthält.

Der gesetzliche Feingehalt des gemünzten Goldes ist 21 Quilates (Karat), der des gemünzten Silbers ist 10 Dineros 20 Granos. Zur Ausmittelung des Verhältnisses des gemünzten resp. Goldes und Silbers zu reinem Golde und Silber genügt es zu erwähnen, dass der Feingehalt des reinen Goldes 24 Quilates à 4 Granos, der des reinen Silbers 12 Dineros à 24 Granos ist.

Durch ein Gesetz vom 9. Mai 1853 ist die Circulation fremdländischer Münzen, von denen die der nord-americanischen, besonders an der Grenze, sehr bedeutend war, im Gebiete der Republik verboten worden.

#### b) Bergwerksgewicht des Goldes und Silbers.

Bei dieser Gelegenheit mag gleich bemerkt werden, dass zur Bezeichnung des Gold- und Silber-Gewichts im Bergwesen die Mark (el marco) angewendet wird. Die Goldmark wird in 50 Castellanos zu à 8 Tomines, zu à 12 Granos, die Silbermark in 8 Onzas zu à 8 Ochavas, zu à 6 Tomines, zu à 12 Granos eingetheilt. Die Münzwardeine bedienen sich ebenfalls der Mark, um die Reinheit des Goldes und Silbers zu bestimmen; für das Gold zerfällt der Castellano in 24 Quilates (Karat) von à 4 Granos gesetzlichem Feingehalt; jeder solcher Grano gesetzlicher Feingehalt entspricht 50 Granos im Gewicht. Was das Silber be-

trifft, so theilt man die Mark in 12 Dineros zu à 24 Granos gesetzlichen Feingehalt, und jeder dieser Granos entspricht 16 Granos im Gewicht.

### c) Allgemeines Gewicht.

Als allgemeines Gewicht ist in der Republik der Centner (el quintal) in Anwendung; er zerfällt in 4 Arrobas à 25 Libras (Pfund) zu à 16 Onzas, zu à 16 Adarmes.

Nach dem mexicanischen Zoll-Tarif giebt :

1 berliner $\mathcal{L}$ . . . . .	= 1,0166	} mexicanisches $\mathcal{L}$
1 bremer Handels- $\mathcal{L}$ . . .	= 1,0829	
1 chinesisches Catys . . .	= 1,3064	
1 engl. od. nord-amer. $\mathcal{L}$	= 0,9858	
1 französisches $\mathcal{L}$ . . . . .	= 1,0639	
1 genuesisches leichtes $\mathcal{L}$	= 0,6894	
1 „ schweres $\mathcal{L}$	= 1,1374	
1 hamburgener Handels- $\mathcal{L}$	= 1,0528	
1 leipziger Handels- $\mathcal{L}$ . .	= 1,0164	
1 russisches $\mathcal{L}$ . . . . .	= 0,8889	
1 wiener $\mathcal{L}$ . . . . .	= 1,2173	
1 spanisches $\mathcal{L}$ . . . . .	= 1	

### d) Allgemeines Längenmaass.

Als Regulator des Längenmasses in der Republik gilt die Vara oder Elle, deren Länge der castilianischen Vara von Burgos entspricht, wovon das approbirte Modell, mit der Jahreszahl 1721, im Maass- und Gewichtsstempel-Amte des Ayuntamiento von Mexico sich befindet; sie zerfällt in 36 Pulgadas (Zoll) oder 48 Dedos ( $\frac{1}{2}$  Zoll); jeder Zoll hat 12 Linien, jede Linie 12 Punkte.

Nach den Zollbestimmungen gilt :

1 französischer Meter . .	= 1,1933	} mexicanische Varas
1 brabantischer Elle . . . . .	= 0,8251	
1 russische Arschin . . . . .	= 0,8489	
1 bremer Elle . . . . .	= 0,6902	
1 hamburgener Elle . . . . .	= 0,6338	
1 leipziger Elle . . . . .	= 0,6746	
1 wiener Elle . . . . .	= 0,9298	
1 berliner Elle . . . . .	= 0,7958	
1 chinesische Covid . . . . .	= 0,4431	
1 genues. Palmi . . . . .	= 0,2981	
1 engl. Yard . . . . .	= 1,0911	
1 spanische gesetzl. Elle	= 0,9975	

Fünfzig Varas bilden ein Maass, welches man Cordel (Schnur) nennt, und nach welchem die Messung der Ländereien erfolgt.

Die mexicanische Legua (Meile) enthält 100 Cordeles oder 5000 Varas;  $119\frac{31}{160}$  mexicanische Varas sind = 100 Meter.

### e) Ackermaasse.

In Mexico derivirt alles Eigenthumsrecht aus der Eroberung durch die Spanier, und ist diese der einzige ursprüngliche Rechtstitel der im Namen des Monarchen seiner Zeit gemachten Landbewilligungen. Der Umfang der damaligen Bewilligungen war nach Massgabe der dabei in Betracht gekommenen Umstände und des zu belohnenden Verdienstes in gewisse Classen getheilt, die späterhin als allgemeine Bezeichnungen des Umfangs und Flächeninhalts üblich und beibehalten wurden. Daraus werden die folgenden Bezeichnungen der Ackermaasse näher erklärlich.

	□ Varas
ein Sitio de ganado mayor (groses Grundstück für Rindviehwirtschaft) zu .....	25,000,000
ein Criadero de idem (etwa Grundstück zur Zucht des Rindviehes) zu .....	6,250,000
ein Sitio de ganada menor (Grundstück für kleineres Vieh) zu .....	11,111,111½
ein Criadero de idem (Grundstück zur Zucht desselben zu eine Caballería de tierra (eigentlich ein dem Reiter von der Kriegsbeute zukommender Antheil, hier ein Flächenmaass) zu .....	2,777,777½
eine Fanega de sembradura de maiz (1 Scheffel Mais Aussaat) zu .....	609,408
eine Fanega de sembradura de maiz (1 Scheffel Mais Aussaat) zu .....	50,784
ein Solar para casa, molino ó venta (d. h. ein Grundstück zur Anlage eines Hauses, einer Mühle oder eines ländlichen Wirthshauses) .....	2,500
ein Fundo legal para los pueblos (Raum der bei Begründung der Gemeinden als gesetzliches Communal-Eigenthum vorbehalten war) .....	1,440,000

### f) Wassermaasse.

So wie bei der Vertheilung des Landes nach der Eroberung die Grundflächen regulirt wurden, erfolgte auch die Zulegung einer verhältnissmässigen und von dem Wasserreichthum des Landes abhängigen Wassermasse an dieselben.

Man theilt die Wassermassen mit folgenden sehr eigenthümlichen Benennungen in gewisse Rubriken ein:

- 1 Buey (grosser Wasserstrahl) welcher 48 Surcos (Furchen) ausmacht; derselbe enthält in der Ausdehnung der Oberfläche circa..... 1296 □ Zoll
- 1 Surco oder 3 Naranjas (eigentl. Apfelsinen) enthält 27 -

1 Naranja oder 3 Limones (Citronen) enthält . . . . .	9 □ Zoll
1 Limon oder 18 pajas (Strohhalme) . . . . .	1 $\frac{1}{8}$ -
1 Paja . . . . .	$\frac{1}{16}$ -

Eine Paja soll in jeder Minute ein Cuartillo oder Pfund, oder was dasselbe ist, täglich 14  $\frac{1}{2}$  Ctr. Wasser geben. Auf dieser Eintheilung der vorhandenen Wasserquantitäten an die Grundstücke beruhen die Bewässerungsgesetze des Landes, eine Materie, die wie alle übrigen der Legislation mannigfache Verwickelungen darbietet, und daher zu vielfachen Processen Veranlassung giebt.

### g) Körner- und Trockenmaasse.

Namen.	Länge in der Oeffnung.		Länge auf dem Boden.		Breite.		Tiefe.	
	Zoll	Linien	Zoll	Linien	Zoll	Linien	Zoll	Linien
Cajon para cebada (eigentl. Gerste-Kasten)	25	11	17	1	14	5	12	9
Media- ( $\frac{1}{2}$ ) fanega . . . . .	24	2	18	8	14	2	12	2
Cuartilla (fanega) . . . . .	20	4	16	3	11	6	8	10
Media- ( $\frac{1}{2}$ ) cuartilla . . . . .	16	5	12	6	10	4	6	4
Almud ( $\frac{1}{12}$ fanega) . . . . .	10	2	.	.	.	.	6	2
Medio- ( $\frac{1}{2}$ ) almud . . . . .	7	11	.	.	.	.	5	.
Cuartillo . . . . .	6	6	.	.	.	.	3	9
Medio- cuartillo . . . . .	5	6	.	.	.	.	2	8
Cuarteron ( $\frac{1}{3}$ ) . . . . .	4	.	.	.	.	.	2	6
Octavo ( $\frac{1}{4}$ ) . . . . .	3	.	.	.	.	.	2	3
Diez y ochavo ( $\frac{1}{16}$ ) . . . . .	2	2	.	.	.	.	2	2

Die Media (halbe) Fanega zu 24 Cuartillo's ist das gebräuchlichste Maass für den Verkauf der Körner im Grossen; vier von diesen Media's machen eine Carga (Maulthierladung), und ihr Umfang, nach dem Maasse der Vara von Burgos (s. oben) ist folgender:

Länge in der Oeffnung . . . . .	24 Zoll 2 Linien
desgl. auf dem Boden . . . . .	18 - 8 -
Breite . . . . .	14 - 2 -
Tiefe . . . . .	12 - 2 -

wobei das Holz in diesen Dimensionen überall nicht mit inbegriffen ist.

### h) Gewichtsmaasse.

Das grösste Gewichtsmaass für Branntwein, Wein und andere Flüssigkeiten ist die Jarra (grosser Wasserkrug), welche in 18 Cuartillos, zu 1 Pfund oder 16 Unzen destillirten Wassers in der Temperatur seiner grössten Dichtigkeit, eingetheilt wird.

Man theilt die Branntwein-Fässer (barriles) in gemessene (medidos) und gestrichene (redondos) ein, die ersteren enthalten 162 und die letzteren 160 Cuartillos. — Ein Barril de vino (Weinfass) redondo enthält dagegen nur 150 Cuartillos.

Oel (aceite) wird im Grossen nach Gewicht gehandelt; im Kleinhandel bedient man sich für diese Flüssigkeit eines besondern Cuartillo (Oel-Cuartillo), welcher 19 Onzas 9 Adarmes enthält; für Olivenöl (aceite de olivas) bedient man sich desselben Cuartillo wie für Wein und Branntwein u. s. w.

#### i) Apothekergewicht.

Die Apotheker bedienen sich des Medicinal-Pfunds (libra medicinal), welches in 12 gewöhnliche Onzas, die Onza in 8 Drachmas, die Drachma in 3 Escrúpulos, der Escrúpulo in 24 Granos zerfällt.

---



## Vierter Abschnitt.

---

### Ministerium der Justiz, Rechts-Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts.

---

#### Vorbemerkung.

Wie bereits erwähnt worden, dass die Rechtspflege und  
Rechts-Angelegenheiten jetzt mit den Unterrichts-Angelegen-  
heiten welche letzteren früher zu dem Ministerium des Innern  
vergeben, verbunden und unter die Leitung eines und desselben  
Ministers gestellt worden sind, welcher diese drei verschiedenen  
Zweige in eben so vielen besonderen Sectionen bearbeiten lässt,  
wobei jeder ein eigener Sectionschef vorsteht, kann ohne Weiteres  
die Stellung des inneren Zustandes dieser Zweige geschildert

#### Rechtspflege.

«Dreissig Jahre und darüber sind verflossen» — so sagte  
ich in der seiner Zeit durch die Regierungsblätter publicirte  
Berichtschrift des Justiz-Ministers J. Urbano Fonseca an die  
Kammer im Jahre 1852 — «seit die Nation ihre Unabhängigkeit  
erlangt, und in dieser Zeit ist fast in seinem ganzen Umfange  
das administrative und politische System der Colonial-Verwal-  
tung über den Haufen geworfen worden, ohne dass bis jetzt  
etwas von dem zu Stande gekommen wäre, welches an die  
Stelle dessen zu setzen war, was von jener Colonial-Organisation  
bestanden ist. In dem Zweige der Rechtspflege, welcher  
jetzt zu meinem Ressort gehört, haben sich die Gesetze,  
welche man nach der Independenz gegeben hat, mit äusserst ge-  
wöhnlichen Ausnahmen auf die Einrichtung und äussere Verfassung

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

2017

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

«sam als wäre eine unbesiegleiche Unfähigkeit an die Sitze gefesselt, welche die Vertreter des Volkes einnehmen.»

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführung, die für den vorliegenden Zweck nur als eine Bestätigung dessen, was weiterhin hierüber erwähnt werden soll und als ein eigenes Zeugniß der mexicanischen Regierung gilt, dass für eine den neuen staatlichen Verhältnissen entsprechende Legislation nichts geschehen ist, und das Land sonach von seiner Freiheit gerade im wichtigsten Zweige seiner Rechte keinen Gebrauch gemacht, und in einer geordneten Justizpflege vollkommen zurückgeblieben ist, behauptet der Justiz-Minister, «dass legislative, in zwei Körper geschiedene Gewalten überhaupt zur Gesetzgebung nicht wohl geeignet seien, und dass Fälle vorliegen, wo wichtige Gesetze unerlassen haben bleiben müssen, weil, nachdem jahrelange Arbeiten vorangegangen, Senat und Deputirten-Kammer bei allem sonstigen Einverständniß über die Materie an sich, doch über die Fassung eines einzigen Wortes darin sich nicht haben einigen können.»

Es kann daher in keiner Weise befremden, zur Zeit in Mexico die alte Colonial-Gesetzgebung Spaniens noch in vollständigster Anwendung und Gültigkeit zu finden, nur mit dem Unterschiede, dass, während früher eine dieser Gesetzgebung adäquate Organisation der Gerichtsbehörden stattfand, die Formation der letzteren in Folge der diesfälligen Bestimmungen der Constitution, welche die Entwerfung neuer Gesetzbücher voraussetzte, auf einem durchaus für das alte Recht unpassenden Fusse erfolgt ist, und überdies auch nach Massgabe der Verschiedenheit der Staaten vielseitige Abweichungen darbietet. Man anticipirte die Justiz-Organisation mit Hinblick auf einfache Gesetze, welche später ausblieben, und die dadurch entstehende Confusion wurde noch grösser, als die gesammte Legislation, welche in dem Geiste der Bevormundung gehalten war, mit der Verfassung in Widerspruch trat, die an deren Stelle von dem Grundsätze der höchsten persönlichen Freiheit und Gleichheit ausging, eine Gleichheit, welche sofort auf einen nicht zu beseitigenden Widerstand hinsichtlich der *Fora privilegiada* stiess, welche früher, in Gemässheit der diesfälligen *Fueros* vielen Klassen der Gesellschaft zugestanden hatten, und die bis auf den heutigen Tag conservirt blieben, obwohl im schreiendsten Contraste zur Verfassung.

Von der spanischen Gesetzgebung sind nämlich als gültig für Mexico beibehalten worden, alle Bestimmungen und Verordnungen der spanischen Regierung, welche keinen *Codigo* formiren, und aus diesem Grunde unter der Bezeichnung »*Extravagentes*« bekannt sind, dann die Gesetze, welche die »*Novisima*« und die »*Nueva recopilacion*«, so wie die *Recopilacion de Indias* enthal-

ten, die sogenannten Fueros, Privilegiengesetze, vom Fuero-juzgo (richterlichem Privilegium) bis zum Fuero-real (königlichem Privilegium, dem demnächst der Staat als Inhaber substituirt wurde), endlich die Recopilacion de las partidas, von welchen, da sie mit den Commentarien von Gregorio Lopez publicirt worden waren, einige Juristen der Ansicht sind, dass auch diese Commentarien Gesetzeskraft haben.

Die vorgedachten Theile der spanischen Legislation sind, was die allgemeine Gesetzgebung betrifft, die einzigen, welche zur Zeit noch in Mexico gelten, so weit nämlich ihrem Inhalte die Independenz-Acte, die Bestimmungen der Constitution und die dadurch eingeführte Regierungsform nicht entgegenstehen. Auf diese Gesetzgebung sind nun unzählige Particular-Gesetze theils der allgemeinen Legislatur, theils der Legislatoren der Specialstaaten gepropft, die, je nach der augenblicklichen Auffassung dieser Körperschaften gefasst, unter sich und mit dem Geiste der früheren Gesetzgebung in Widerspruch stehen, so dass dieses bunte Gemengsel in Wahrheit jedes geschriebene Recht verwischt hat; anfänglich sollte jedes richterliche Urtheil sich entweder auf einen in der erwähnten spanischen Gesetzgebung, oder in den neuen Gesetzen der General-Regierung der Republik, oder der Einzelstaaten, letzterer innerhalb ihres Bereichs, enthaltenen Paragraphen gründen, und keine auf blosse Auslegung und Doctrin gegründete Entscheidung zulässig sein, aber während der Regierung Santa-Anna's auf Grund der sogenannten Basen von Tacubaya (siehe S. 4.) bestimmte man, dass jedes richterliche Urtheil sich immer auf ein Gesetz, oder auf einen »Canon« oder auf eine »Doctrin« gründen solle, wodurch die Jurisprudenz in Mexico noch mehr in das Chaos des Casuismus der Decretalien, und in das Labyrinth der unzähligen Schriften der Tractatenschreiber, Ausleger und Comentatoren sowohl der neuen vaterländischen, als der alten, auf das römische und canonische Recht gegründeten spanischen Legislation sich verwickelte, so dass heute selbst der einfachste und klarste Rechtsanspruch Gefahr läuft, an dieser unverdaulichen, aus den verschiedensten Principien zusammengewürfelten Legislation zu scheitern.

Was einzelne specielle Theile der Gesetzgebung betrifft, welche ausserhalb der eben erwähnten allgemeinen Legislation stehen, so ist zunächst zu erwähnen, dass das Handelsrecht zur Zeit noch auf der alten spanischen Legislation, nämlich den »Ordenanzas de la ilustre universidad y casa de contratacion de la villa de Bilbao« beruht; dasselbe ist mit dem Bergrecht der Fall, welches sich auf die ordenanzas de minería von 1737 und 1814 gründet. Eben so hat der Clerus seine Special-Legislation, welche

sich aus den «libros sagrados», den Bestimmungen der allgemeinen und speciellen Concilien, den «decretales de los pontifices» und den «doctrinas» der heiligen Väter bildet.

Auch das Heer hat sein specielles Militair-Gesetzbuch, welches unter dem Namen »ordenanza militar« bekannt ist; es gründet sich ebenfalls auf den alten spanischen Militair-Codex. Der General Don Lino Jose Alcorta hat im Jahre 1852 eine Zusammenstellung aller dahin einschlagenden Bestimmungen in 4 Theilen publicirt, welche vorher von der «Junta consultativa de guerra» revidirt worden ist. (Preis 10 Pesos.)

Ausser dieser allgemeinen «Ordenanza militar» giebt es noch eine specielle «Ordenanza» oder Militair-Gesetzbuch für die Artillerie, und eben so eine solche für das Genie-Corps.

Indess hat gerade die Menge der bis in die ältesten Zeiten hinauf reichenden Gesetze die Gesetzlosigkeit vermehrt; die neueren zerstreuten Verordnungen passen ihrem ganzen Geiste nach auf die früheren spanischen wie die Faust auf das Auge, und an die Stelle des geschriebenen Rechts ist im Allgemeinen nichts als eine handwerksartige Praxis von grosser Willkür getreten.

«Es wäre ein grosser Trost in unseren Leiden» — sagte wörtlich der Justiz-Minister, José Maria Jimenez, in den Kammern 1849 — «wenn seit unserer Unabhängigkeit und Selbstregierung wenigstens die alten spanischen Gesetze strict beobachtet worden wären, denn in Wahrheit, obwohl viele derselben einer Reform und Verbesserung nach Massgabe der Zeit und Umstände bedürfen, aus dem grössten Theil derselben glänzt eine tiefe Weisheit, eine gesunde Philosophie und besonders aus dem Código de partidas jenes Genie und jenes gute Rechtsbewusstsein hervor, welche die Männer des Zeitalters Alphons XI. auszeichnen.»

«Aber die unter der Bezeichnung juristischer Praxis eingeführten Missbräuche, die in der Regel auch aus Gunst, durch Intrigue und Partei-Interessen erlangten Ernennungen zu den Richterstellen, die schamloseste und frechste Prostitution derer, welche in den Prozessen zu interveniren haben, die Verderbtheit der unrechtlichen Parteien und Angeschuldigten, welche den höchsten Grad von Verschlagenheit und Verschmitztheit erreicht hat, die Tendenz übertriebener Ideen zum Schutze der Straflosigkeit der Verbrechen, welche der Autorität Füsse und Hände bindet, als wäre sie ein blutgieriger Wolf, die Unausländlichkeit der Besoldung der Richter, der Mangel an Polizei, die Unsicherheit unserer Gefängnisse und Strafanstalten, die häufigen Begnadigungen, das Freilassen der Sträflinge, um sie bei Aufständen zu verwenden, ja selbst die Weichlichkeit und Nachsicht unseres Nationalcharakters, Alles dieses hat zum Misscredit un-

•eres Gerichtswesens und zu jenem allgemeinen und bei alledem  
 •übertriebenen Geschrei beigetragen, welches sich aller Orten  
 •gegen unsere schlechte Justizverwaltung Luft macht.»

Uebertrieben bei alle dem nennt der Justiz-Minister dieses Geschrei, weil es unter andern auch am heftigsten von denen ausginge, die einen Prozess verloren haben, selbst wenn dies ganz dem Rechte gemäss gewesen wäre, indem es bei aller einzuräumenden Corruption doch noch Richter gebe, «die ohne  
 •Sold in den Epochen des Mangels und der Beraubung, sowohl  
 •sich selbst als ihre Familien allen Martern des Hungers lieber  
 •unterworfen, als ihren hohen richterlichen Beruf prostituiert hätten,  
 •dergestalt, dass einige Richter ein Benehmen wie Helden  
 •gezeigt, und zu den wenigen Ausnahmen gehört hätten, die  
 •bei dem allgemeinen politischen Schiffbruch der Nation vergleichungsweise noch mit der geringsten Havarie davon gekommen  
 •wären.»

Bei der Erwähnung der Schwierigkeiten, welche die Ausführung eines Gesetzes vom 6. Juli 1848 gegen Räuber und Mörder, besonders Hinsichts der Beweisführung des Verbrechens darbietet, geht derselbe Minister in eine Schilderung des Verfahrens in der Hauptstadt ein, welche ein so treues und charakteristisches Bild der Wirklichkeit liefert, wie man es alle Tage in Mexico erlebt, dass es jedenfalls nicht uninteressant sein dürfte, davon Kenntniss zu nehmen. «In der Hauptstadt der Republik, wo die  
 •Justiz-Organisation noch am wenigsten mangelhaft ist», — sagt der Minister — «hält sich der für die Tagesereignisse an der  
 •Reihe befindliche Richter (Juez de turno), welcher nicht an allen  
 •Orten zugleich sein kann, in der Deputation (einem Local der  
 •Regierung im Centrum der Stadt) auf; tritt nun irgend eine  
 •Unordnung auf irgend einem Punkte der Stadt ein, wird geraubt, oder werden Menschen verwundet oder todtgeschlagen,  
 •so sind, ehe einige Soldaten dahin commandirt werden, bis zu-  
 •fallweise ein Polizei-Agent hinzu kommt, oder eine Behörde  
 •einschreitet, die Delinquenten verschwunden, und die anwesenden  
 •Zuschauer, welche sich dabei gewöhnlich ganz theilnahmslos verhalten, haben sich inzwischen zwei, drei und mehrere Male erneuert; die Verletzten werden vor den Richter gebracht, wenn  
 •es diesem gelingt die Schwierigkeit zu überwinden, die darin  
 •liegt, dass ihm in der Regel Niemand dabei behülflich ist; wenn  
 •es sich um einen Todtschlag handelt, so ist das Erste, was geschieht, den Namen und die Kennzeichen des Getödteten, die  
 •Feststellung der Wunden und des corpus delicti, so wie die  
 •Untersuchung des Leichnams zu bewirken und die Beerdigung  
 •zu veranlassen; wenn der Verwundete die Verwundung überlebt

•und sich nicht weigert, über den Vorfall auszusagen, so entsteht  
 •er die Thatsachen zu seinen Gunsten, oder, was bei unserm  
 •Volke am häufigsten geschieht, er weigert sich seinen Angreifer  
 •zu nennen, denn diesen Leuten sagt es in der Regel nicht zu,  
 •und es gilt ihnen für eine Art von Feigheit, eine derartige An-  
 •gabe zu machen; gelingt es trotz alledem den Schuldigen zur  
 •Haft zu bringen, so leugnet er, besonders bei Raub und Dieb-  
 •stahl, seine Theilnahme an der Sache, oder er verdreht dieselbe  
 •so, dass der Richter im Dunkeln über den Hergang bleibt. Es  
 •bleibt dann nur übrig auf die Zeugen zurückzugehen, um den  
 •Thatbestand festzustellen; aber diese sind verschwunden, und  
 •die summarische Feststellung muss nun damit beginnen, allererst  
 •die Leute auszumitteln, welche gegenwärtig waren; man exami-  
 •nirt die, welche den Schuldigen ergriffen oder den Verwundeten  
 •oder den Leichnam herbeigebracht haben, ihre Verwandten, An-  
 •gehörigen und Hausgenossen, und nach Massgabe dessen, was  
 •sich durch diese erforschen lässt, wird weiter vorgeschritten;  
 •oftmals nennen dieselben gar keinen Zeugen, oder beziehen sich  
 •auf Leute, die den Vorfall entweder nicht mit angesehen haben,  
 •oder dies doch affectiren, oder die spät dazu gekommen, oder  
 •nicht Alles gesehen haben; oftmals verweigern dieselben zu  
 •erscheinen, man weiss nicht, wo sie wohnen, oder sie haben  
 •Wohnung und Aufenthaltsort verändert; so vergeht denn eine be-  
 •trächtliche Zeit in Citationen, Befehlen, amtlichen Ausfertigungen,  
 •Requisitorien und Declarationen, welche grösstentheils kein Re-  
 •sultat haben; man schreibt einen aufgehäuften Actenstoss zusam-  
 •men, dessen Lesung oft für den festesten Kopf unverdaulich ist,  
 •und alle diese Hindernisse wachsen in dem Masse der Entfer-  
 •nung des Vorganges von dem Centrum der Stadt, und so ist  
 •es mit höchst geringen Ausnahmen vollständig erklärlich, dass  
 •auf das geschäftliche Einschreiten des Juez de turno immer die  
 •Verwirrung, die Verzögerung und die höchste Schwierigkeit in  
 •Feststellung des Thatbestandes folgt.»

«Diese Darstellung» — sagt der Minister weiter — «ist  
 •nicht übertrieben, vielmehr im Gegentheil unvollkommen, denn  
 •es fehlen dem Gemälde gewisse Einzelheiten, von denen ich lieber  
 •gar nicht sprechen will.»

Der verhältnissmässig geordnetste und beste Theil der  
 Justizpflege ist noch in den Handels-Tribunalen der grösseren  
 Städte anzutreffen; diese Tribunale lassen den eben beregten  
 Mangel eines Handelsgesetzbuches weniger hervortreten. Als das  
 Gesetz vom 15. November 1841 die Junta de fomento mercantil  
 (eine Art Handelskammer) für die Hauptstadt einsetzte, wurde  
 dieser zugleich die Entwerfung eines Handelsgesetzbuches aufge-



tragen, was jedoch, wie gesagt, nicht zu Stande gekommen ist; dasselbe Gesetz nun führte «Tribunales mercantiles» für alle Haupt- und Hafenstädte ein. Diese Handelsgerichte werden aus Kaufleuten besetzt, welche jährlich neu gewählt werden, und denen ein rechtsverständiger Assessor, besoldet, aber ohne Votum beigegeben ist. Gegenstände unter 500 Pesos werden mündlich verhandelt, und die Entscheidung des Handelsgerichts ist sofort executorisch. Appellation, die dann an die ordentlichen Gerichte geht, ist nur bei Gegenständen über 500 Pesos zulässig; eine dritte Instanz findet nur Statt, wenn der Gegenstand mehr als 1000 Pesos beträgt, und sofern das Urtheil des Handelsgerichts in zweiter Instanz nicht bestätigt wurde.

Der Handelsstand in den Orten, wo diese Handels-Tribunale bestehen, ist mit der Justizpflege, die sie gewähren, sehr zufrieden, und hat überall für die Erhaltung derselben Sorge zu tragen gesucht; die kleineren Sachen unter 500 Pesos werden prompt erledigt, und die Kosten sind mässig, da das Handelsgericht keine eigentlichen Sporteln ansetzt, und es sich daher der Hauptsache nach hier nur um die Gebühren der Anwälte handelt, von deren Belauf weiterhin die Rede sein wird. Leider stammen die Handelsgerichte aus der Zeit der Centralisations-Verwaltung Santa-Anna's. Als im August 1846 die Constitution von 1824 repromulgirt und dadurch zugleich die Unzulässigkeit der *Fora specialia* ausgesprochen war (Art. 148. der Constitution), fanden es die Gesetzgebungen einiger Staaten nothwendig, sie mit allen Ueberbleibseln der Centralisations-Periode aufzuheben, besonders auch auf unablässiges Drängen der Advocaten, die in den Congressen ein beträchtliches Uebergewicht vor andern Ständen zu haben pflegen, und denen diese Art von Gerichten die Prozesse zu schnell und daher für sie nicht von Nutzen zu Ende bringt; andere Staaten haben dieser Tendenz länger widerstanden, wie z. B. der für den Handel wichtigste Staat Vera-Cruz, wo die Handelsgerichte der Departements Jalapa, Orizaba und Córdoba erst im December 1852 aufgehoben, und die schwebenden Angelegenheiten vor den ordentlichen Richter gewiesen wurden; nur in der Stadt Vera-Cruz blieb das Handelsgericht bestehen. Einige Staaten, z. B. Durango und Puebla, welche die Handelsgerichte in Folge der erwähnten Einflüsse hatten eingehen lassen, haben dieselben dagegen später (1852 und 1853) wieder hergestellt.

Auch in der Hauptstadt Mexico wurde etwa in der Mitte des Jahres 1852 von einer Partei stark an der Aufhebung des Handelsgerichts gearbeitet, ohne dass dieselbe jedoch ihren Zweck erreichte; der Handelsstand gründete damals eine Zeitung, el comercio, mit dem hauptsächlichsten Zwecke, jener Gefahr der

Auflösung des Handelsgerichts entgegenzuarbeiten; in der That ist dies gelungen, und seitdem von einer Aufhebung des Handelsgerichts nicht mehr die Rede. Sie existiren deshalb hier, wie überhaupt in den Haupthandelsplätzen, noch fort.

Auch das Bedürfniss einer Concur's-Ordnung war bis zum Jahre 1853, obwohl allseitig als ein dringendes anerkannt, unberiegt geblieben. Vielfache scandalöse Bankerotte in den Jahren 1842/3 brachten die Sache endlich in Anregung, und ein gelehrter Jurist Mexico's, der Licenciat Don Teodosio Lares, legte der Regierung und den Kammern schon Anfang 1852 einen Gesetzentwurf vor, der indess unberathen blieb, bis sein Verfasser, welcher im Monat April 1853, unter der Administration Santa-Anna's Justiz-Minister wurde, die Erhebung des Entwurfs zum Gesetz und dessen Publication (Ende Mai 1853) durchsetzte, so dass in diesem für den Handel so wichtigen Zweige der Gesetzgebung wenigstens die bisherige Willkür beseitigt erscheint. Erfahrungen über die Ausführung dieses Gesetzes liegen noch nicht vor.

Was die finanzielle Unterhaltung der Gerichte betrifft, so hatte natürlich, auf Grund der Souverainetät der Einzelstaaten der Union, jeder derselben das Budget und Mittel zur Bezahlung seiner Justiz-Administration besonders festgestellt. Nur die Territorien, wie z. B. Unter-Californien, Colima, Tlaxcala gehörten hinsichtlich der Justizpflege unter die Föderal-Regierung. Es würde zu weit führen, auf die verschiedenen und vielfältigen Reglements der Einzelstaaten zurückzugehen, die theils eben ausreichend, theils auch sehr mangelhaft diesem wesentlichen Bedürfnisse der Gesellschaft vorsehen sollen, und welche, wie Alles, was sich auf die Verwaltung bezieht, bei dem Mangel fester Organisation und Kraft in der Regierung, nur unter wesentlichen Schwankungen executirt werden. Was aber gar die Territorien, besonders die weit entfernten betrifft, so ist die Justizpflege daselbst noch so ungeordnet, dass der Justiz-Minister selbst im Jahre 1852 im Congress sagte, «dass es für Jeden ein Unglück sei, der bei den dasigen Gerichten, deren Richter meist obscure Leute seien, Recht zu suchen habe, denn es sei allgemeine Regel, dass sich für dorthin nur solche Leute fänden, zu denen man kein Zutrauen haben könne.»

Im Allgemeinen kann auch hier, wie in den übrigen Zweigen und nach eigenen mehrmaligen Erklärungen der Justiz-Minister angenommen werden, dass bei der Justiz-Administration im Föderaldistricte die Mängel in der Verwaltung des finanziellen Theils, besonders in der Besoldung und der dadurch garantirten Selbstständigkeit des Richterpersonals geringer, als in den Staaten und Territorien waren. Es wird daher, um zu einer richtigen

Anschauung der diesfälligen Zustände der Justiz-Verwaltung bis zum Schlusse des Jahres 1853 zu gelangen, genügen, auf denjenigen Theil desselben näher einzugehen, der hiernach als der bestgeordnete angesehen werden kann. Von dem Zustande der Föderalgerichte darf man dann nur noch einige Stufen tiefer hinabsteigen, um zu dem normalmässigen des Landes überhaupt zu gelangen.

Zu den Föderal-Gerichten gehörten die *suprema corte de justicia*, das *tribunal de circuito*, das *juzgado de distrito* und die *juzgados de lo civil y de lo criminal*. Für den Unterhalt derselben hatte ein Gesetz vom 16. October 1846 mit späteren darauf gegründeten Special-Vorschriften einen Fond bestimmt, der aus den Ertragnissen des Stempelpapiers, aus den Abgaben für die schiedsrichterlichen Entscheidungen in Zollsachen beim Zollamt in der Hauptstadt, aus 10 pCt. eines für die *junta de fomento industria y minería* ausgeworfenen Fonds, aus 3 pCt. von den Erbschaften der Seitenverwandten, aus gewissen Strafgeldern, Advocaten-Prüfungsgeldern, aus 25 pCt. von allen in Streitsachen mit dem Fiscus dem letzteren zuerkannten und zur Zahlung gekommenen Beträgen u. s. w., und aus denjenigen Zuschüssen bestehen sollte, die, so weit die vorgedachten Quellen nicht hinreichten, die Föderal-Regierung aus der allgemeinen Staats-Casse hergeben würde. Hinsichts der Erhebung eigentlicher Sporteln, welche die Richter als Emolumente neben ihrem Gehalte bezogen, war bestimmt, dass selbige in 3 pCt. von den Process-Objecten von 100 bis 1000 Pesos, in 2 pCt. bis 2000 Pesos, in 1 pCt. bis 4000 Pesos,  $\frac{1}{2}$  pCt. von grösseren Objecten, als dieser letzteren Summe, bestehen sollten, die allemal der Gewinner des Processes zu entrichten habe; ähnliche Sporteln waren für Erbschafts-Regulirungen, Concourse u. s. w. vorgeschrieben. Ausserdem werden noch verschiedene Canzlei-Gebühren entrichtet. Diese Sporteln waren jedoch durch spätere Gesetze wieder in Frage gestellt worden, weil man im Sinne der Verfassung die Justiz unentgeltlich administrieren lassen wollte. Allein so oft dies auch geschah, zuletzt noch durch ein förmliches alle Sporteln verbietendes Gesetz vom 14. October 1852 (welches schon einige Tage nachher wieder aufgehoben wurde), musste man auf den Gebührenbezug wieder zurückgehen, weil der vorgedachte Justiz-Fonds nicht die Mittel besass, um die Gehälter des Gerichts-Personals aufzubringen, und die vorausgesetzten Zuschüsse der Staats-Casse ausblieben.

In welchem Verhältniss übrigens die Bezahlung der Richter erfolgte, und wie viel Grund dieselben hatten, auf der Forterhebung der Sporteln, als einer unentbehrlichen Einnahme für sie, zu bestehen, ergibt sich aus einem amtlichen Bericht des

**Tesorero** (Schatzmeister) des Fondo judicial (Justiz-Fonds) vom 5. Januar 1849, dem zufolge z. B. «die Beamten des obersten Gerichtshofes,» — wie es darin wörtlich heisst — «in den 11 Jahren von 1835 bis 1846 auf eine zuständige Besoldung von etwas mehr als überhaupt 1,200,000 Pesos nur 300,000 Pesos baar erhielten, dergestalt, dass sie in jedem Jahre nur den vierten Theil ihrer Besoldung bekamen, so dass Einer oder der Andere dieser Beamten, der seine Gehaltsforderungen nicht an dritte Personen für ein Spottgeld verkaufte, einen Rückstand von bis zu 40,000 Pesos von dem Gouvernement zu fordern hat.»

Seit der Errichtung jenes Fonds im Jahre 1846 ist dies etwas besser geworden, so dass wenigstens ein verhältnissmässiger Theil des Soldes pünktlich bezahlt werden konnte.

In dem Promemoria des Justizministers vom Jahre 1852 an die Kammern heisst es in Betreff des Justiz-Fonds wörtlich: «Ich muss bei dieser Veranlassung auch des Justiz-Fonds erwähnen, welcher weit entfernt ist, die Besoldungen und Ausgaben für die Justiz-Verwaltung zu decken. Einzelne Zweige, welche den Fond bilden, sind mit der Abschaffung des Consumo-Zolls verschwunden, so dass sich eine Verminderung der Einnahmen neben einer Steigerung der für die Justiz erforderlichen Ausgaben herausgestellt hat. Dies erfordert eine genaue Beachtung bei der Regelung des Finanzwesens und der allerunerlässlichsten Ausgaben, damit unter diesen letzteren auch die Justizpflege berücksichtigt werde, *deren Beamte jetzt nur mit etwa zwei Drittheilen ihres etatsmässigen Gehaltes, und selbst mit weniger, aus ihrem Fonds befriedigt werden können.*»

Die Gehälter des Justizpersonals sind übrigens nur mässig und kaum von der Art, dass, selbst unter Voraussetzung pünktlicher Zahlung, bei der Theurung in Mexico eine Familie davon mit einigem äusseren Anstand bestehen könnte. Für ein Mitglied der Suprema corte de justicia z. B. sind 4000 oder 4500 Pesos, (circa 5300—6000 Thaler preussisch) ausgeworfen, was in Deutschland ein ungemein hohes Gehalt wäre, den Preisverhältnissen in Mexico nach aber kaum mit einem solchen von 1500 Thalern in Deutschland verglichen werden kann. Die Bezirksrichter sind viel geringer dotirt, und wenn man dabei in Betracht zieht, dass auf den übrigens höchst unregelmässigen Eingang dieses Saldos nur mit höchstens zwei Drittheilen gerechnet werden kann, so wird das Eingangs erwähnte Urtheil des Justizministers über den Heroismus derjenigen wenigen Richter vollkommen gerechtfertigt, die, beim eigenen und ihrer Familie Hungerleiden, ihre Integrität zu bewahren gewusst haben.

In diesem finanziellen Zustande der Justiz-Administration

war auch durch die politische Veränderung, welche die Republik durch die factische Aufhebung der Föderal-Institutionen, nach dem Wiedereintritt des Generals Santa-Anna in die Regierung des Landes mit unumschränkter Gewalt (20. April 1853) erlitt, vorläufig keine Aenderung eingetreten. Der §. 18 des Finanz-Gesetzes vom 12. Mai 1853, ordnet, nachdem die Einwirkung der Staaten auf die Justizbehörden schon früher für aufgehoben, und diese der General-Regierung untergeordnet erklärt worden waren, an, dass die Gehalts- und sonstigen Zahlungen für die Justizverwaltung auf dem bisherigen Fusse fortgesetzt werden sollen, bis die Regierung im Falle sein werde, über Einnahmen und Ausgaben genaue Notizen zu besitzen, und demgemäss den Etat zu reguliren.

In einem Hauptpunkte ist die Justizverwaltung noch vollkommen ungeordnet, und gleichsam in der grössten Kindheit, nämlich in allen Requisitions-Angelegenheiten ausländischer Gerichte. Unter dem Colonialsystem wendeten sich auswärtige Gerichte nie direct nach Mexico, sondern an das Justiz-Ministerium in Madrid, welches für jeden Fall die geeigneten Befehle gab. Die mexicanische Justiz fand also bei der Independenz Vorschriften hierüber nicht vor, und da neue Gesetze und Reglements in diesem Punkte nicht gegeben sind, so entsteht bei jedem einzelnen Falle, in welchem die mexicanische Justiz requirirt wird, eine fast niemals zu besiegende Verlegenheit und Schwierigkeit. Insonderheit durch die vorerwähnten Handelsgerichte, bei denen fremdländisches Interesse häufiger als bei den übrigen Gerichten zur Frage kommt, ist der Gegenstand verschiedene Male bei dem Justiz-Ministerium zur Sprache gebracht und von diesem an den Congress verwiesen worden. In der diesfälligen zweckmässigen Vorlage an denselben vom Jahre 1852 geht das Justiz-Ministerium von dem Princip der Gegenseitigkeit aus, und unterscheidet die Fälle der Requisitionsgenüfung nach dem Masse gleicher Rechtswillfährigkeit der fremden Gerichte; der Gegenstand ist indess in dem Congress gar nicht zur Verhandlung und Erledigung gekommen. Es sind daher, wie auch der Justiz-Minister in den Kammern vom Jahre 1852 erwähnte, die meisten dieser Gegenstände zum Nachtheil des Handels und unter Compromittirung der internationalen Beziehungen noch pendent. Indess gilt schon jetzt als Grundsatz, dass auf Requisitionen fremdländischer Gerichte (Exhortos) überhaupt gar keine Rücksicht genommen wird und selbige ganz unbeachtet bleiben, wenn nicht in dem Exhorto jedesmal eine gleiche Rechtswillfährigkeit für etwaige ähnliche Requisitionen mexicanischer Gerichte zugesagt wird, ein Umstand der im October 1852 die königlich spanische

Regierung veranlasste, durch eine allgemeine Circularverfügung die Landesgerichte anzuweisen, die Reciprocitätsformel in Exhorto an die mexicanischen Justizbehörden niemals auszulassen. Ausser den verschiedenen Richtern interveniren in den Rechts-Angelegenheiten noch die Escribanos (in wörtlicher Uebersetzung: Schreiber), deren Functionen etwas ausgedehnter als die der deutschen Notare sind, Abogados (Advocaten), Procuradores oder Apoderados (Bevollmächtigte), fiscalische Agenten und andere Personen mehr.

Was die wichtigste Classe derselben, die Escribanos und Abogados betrifft, so sind dieselben jede für sich in eigne Körperschaften formirt, die in gewissen Zeit-Abschnitten ihren Vorstand (Rector) wählen. Die Zulassung zu diesen Stellen ist ausser von der Zurücklegung der allgemeinen später zu erwähnenden Prüfungen, noch von einer leichten Prüfung desjenigen Gerichtshofes abhängig, bei dem sie practiciren.

Für das vormalige Departement von Mexico wurde im Jahre 1840, also zur Zeit der Central-Regierung unter General Bustamante, eine Art Gebührentaxe für die verschiedenen Gerichtspersonen, (Arancel de los honorarios y derechos judiciales, que se han de cobrar en el Departamento de Mexico por los Secretarios y empleados de su tribunal superior, Jueces de primera instancia, Alcaldes, Escribanos, Abogados Procuradores ó Apoderados particulares y demas curiales ó personas que pueden intervenir en los juicios) durch den obersten Gerichtshof (suprema corte de justicia) publicirt, welche noch jetzt Anwendung findet, obwohl eine specielle Approbation durch den Congress, welche vorbehalten war, soweit bekannt, nicht erfolgt ist.

Diesem Arancel oder Tarif zufolge ist der Gebührensatz für die Escribanos für jede nicht länger als eine Stunde dauernde bloss mündliche Verhandlung auf 1 Peso festgesetzt, und auf 2 oder 3 Pesos, wenn die Verhandlung länger als eine Stunde und resp. über den Vormittag dauert, so dass jede halbe Stunde mit  $\frac{1}{2}$  Peso in Ansatz kommt; für schriftliche Ausfertigungen werden ausserdem besondere Kosten und Schreibgebühren in Ansatz gebracht. Die Kosten sind nach den Gegenständen verschieden, z. B. für einen einfachen Contract, so weit derselbe keine Schwierigkeiten, sondern nur allgemeine Stipulationen enthält, bei einem Objecte bis zu 1000 Pesos 5 Pesos, bis zu 10,000 Pesos 10 Pesos; bei Objecten höheren Werths bis zu 30 Pesos; bei Contracten mit besonderen Clauseln und Stipulationen von 10 bis 30 Pesos und darüber, nach Massgabe der Anzahl derselben; für ein Testament, welches bloss die gewöhnlichen Clauseln enthält, 6 Pesos, mit Zusätzen 30 Pesos u. s. w.; die ausserdem aber in Ansatz



kommenden Schreibgebühren bleiben immer dieselben, nämlich 2 Reales pro Bogen mit 30 Zeilen. Bei Geschäften ausserhalb des Geschäftslocals erhöhen sich die Gebühren his auf das Doppelte und treten noch die Reisekosten à 1 Peso für jede Legua der Hin- und Rückreise ausser den Nebenkosten hinzu, sofern die effectiven Kosten der Reise nicht höher sind.

Hinsichts der Advocaten (Abogados) ist der Tarif sehr vage; da er nur wenige Artikel enthält, und bei Processen in Mexico von wesentlicher Wichtigkeit ist, so folgt hier die wörtliche Uebersetzung desselben:

Art. 1. Für die Einsicht von Civil- oder Criminalprocessacten oder Documenten ist, sofern dieselben nicht über 30 Seiten ausmachen, 3 Pesos, und für solche von über 30 Seiten nach dem Massstabe von  $1\frac{1}{2}$  Real pro Seite zu liquidiren.

Art. 2. Für die Prüfung der Vollmachten 2 Pesos.

Art. 3. Für alle Processschriften, diejenigen ausgenommen, die man de banco (in Wechselsachen) nennt, werden, sofern sie nur leichte und einfache Sachen im Thatbestande und in dem Rechtspunkt betreffen, 6 Pesos, für schwierigere 10 Pesos berechnet.

Art. 4. Bei gütlichen Uebereinkünften können die Advocaten ausser den Gebühren und dem Honorar für die abgehaltenen Termine 5 pCt. des Werths des streitigen Gegenstandes bei Sachen unter 1000 Pesos, von da ab bis zu 50,000 Pesos 1 pCt., von da ab aufwärts bis 100,000 Pesos  $\frac{1}{2}$  pCt., von da ab weiter  $\frac{1}{4}$  pCt. berechnen.

Art. 5. Für Assistenz bei Terminen, Uebereinkünften, Veräusserungen, Verpachtungen u. s. w. haben sie, ausser den in den vorigen Artikeln gedachten Gebühren, 5 Pesos, sofern der Termin nicht länger als 2 Stunden dauert, 8 Pesos bei 3 Stunden u. s. w. zu liquidiren; bei frustrirten Terminen für jede Stunde Versäumniss 2 Pesos.

Art. 6. Für ertheilten mündlichen Rath, sofern derselbe nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, sind 3 Pesos, für jede Stunde der Geschäftsdauer hiernächst 2 Pesos zu liquidiren. Bei schriftlichem Rath oder schriftlicher Aufsetzung sind ausserdem die Kosten nach Art. 1 und 3 noch besonders in Rechnung zu stellen.

Art. 7. In Aufträgen, welche ihnen ausserhalb ihres Wohnortes von den Parteien übertragen werden möchten, sind ausser den eben beregten Kosten für Conferenzen, Schriften, Termine u. s. w. von den letzteren noch diejenigen Honorare und Diäten zu zahlen, über welche man vorher übereingekommen sein muss.

Art. 8. Für Ocular-Inspectionen fehlt es an einer geeig-



werten Basis zur Feststellung der Gebühren; sofern man sich bei der Liquidation des Advocaten nicht beruhigt, soll das Gericht dieselben feststellen.

Art. 9. Als fiscalischen Agenten stehen den Advocaten die Art. 1 und 3 bezeichneten Gebühren zu.

Der Verfasser hat mehrfach Advocaten-Rechnungen gesehen, die den Betrag von 6000 Pesos für im Laufe eines Jahres in einem Process geleistete Dienste, wobei allerdings auch Reisen vorkamen, überstiegen. Bei Reisen der Advocaten ist der Satz von 2 Pesos für jede Legua, sowohl der Hin- als der Rückreise, nebst den Nebenauslagen, üblich.

### Nachtrag.

Der vorstehende Abschnitt über die «Rechtspflege» schildert dieselbe demjenigen Zustande gemäss, in welchem sich dieser Zweig der Staatsverwaltung beim Beginne des Jahres 1854 befand. Als derselbe indess eben niedergeschrieben worden war, nämlich gegen Ende des Monats Januar 1854, hat die Regierung ein vom 16. December 1853 datirtes sehr umfassendes Gesetz über die Verwaltung der Justiz in den Tribunalen und Gerichten für den gewöhnlichen Gerichtsstand (ley para el arreglo de la administracion de justicia en los tribunales y juzgados del fuero comun) publicirt, welches eine vollkommene Reorganisation der ordentlichen Gerichte anordnet und über das Verfahren derselben im Civil- und Criminalprocess vorläufig allgemeine, künftighin im ganzen Gebiete der Republik gleichmässig anzuwendende Grundsätze aufstellt, die späterhin noch in einer eigenen Gerichts-Ordnung näher specialisirt und zusammengefasst werden sollen, indem gleichzeitig die das Gerichtsverfahren betreffenden Particular-Verordnungen der einzelnen Staaten von dem Augenblick an für aufgehoben erklärt werden, wo diese neuen Gerichte eingesetzt und in Wirksamkeit getreten sein würden.

Die ordentlichen Gerichte sollen demnach künftig bestehen:

- 1) aus den Ortsrichtern;
- 2) aus den Bezirksrichtern;
- 3) aus den Ober-Tribunalen;
- 4) aus dem obersten Justiz-Tribunale.

Bei den ad 2, 3 und 4 genannten Gerichten sollen ausserdem Fiscale oder Staats-Anwalte unter dem Titel Promotores fiscales, Agentes fiscales, Fiscales de los tribunales superiores und Fiscal del tribunal supremo fungiren, welche in allen Angelegenheiten des Staatsinteresses als Promotores «Antragsteller» und fiscalische Vertreter zu fungiren haben.

1) Die Ortsrichter (Jueces locales, auch Jueces de paz, Friedensrichter, genannt) deren Function nur zwei Jahre dauern soll, sollen auf den Vorschlag des Districts-Präfecten von dem Gouverneur des Departements aus der Zahl derjenigen besonders vertrauenswürdigen Personen gewählt werden, welche die hierzu nach demselben Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Dieses Ortsrichter-Amt, welches Niemand recusiren darf, sofern der Gouverneur die Weigerungsgründe nicht als gültige anerkennt, soll ein reines Ehren-Amt und eine Besoldung damit nicht verbunden sein; auch soll nicht unbedingt gefordert werden, dass diejenigen Personen, welche zu diesem Amte gewählt werden, juristische Vorstudien gemacht haben, d. h. zu der Zahl der sogenannten Letrados, nämlich denjenigen Personen, bei denen dies der Fall ist, gehören. Wenn sich indess hierfür solche Letrados finden, so sollen diese bei den höheren Richterstellen demnächst vorzugsweise Berücksichtigung finden. Sie haben in allen Streitigkeiten der Einsassen ihres Ortes den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, und in streitigen Gegenständen von einem Werthe unter 100 Pesos definitiv zu erkennen; sie sollen für die Ober-Tribunale und die Bezirksgerichte ausserdem als Organe dienen, um deren Anweisungen bei Requisitionen und Aufnahme von Zeugen-Aussagen u. s. w. auszuführen. Die Jueces de paz sollen auch die Criminal-Jurisdiction bei ganz leichten Vergehen und Verbal- und Real-Injurien ausüben.

2) Die Bezirksrichter sollen in allen streitigen Angelegenheiten ihres Bezirks, in welchen das Streitobject über 100 Pesos beträgt und 300 Pesos nicht übersteigt, definitiv, ohne weitere Zulassung von Appellation, in den Gegenständen von höherem Werthe aber als erste Instanz erkennen. Der Gerichtsumfang eines jeden solchen Bezirksgerichts soll durch den Gobernador festgestellt und der Districtsrichter, unter vorher eingeholter Genehmigung des Präsidenten der Republik, ebenfalls vom Gobernador aus der Zahl der Letrados ernannt werden. Die Bezirksrichter sollen die Criminal-Jurisdiction bei Verbrechen geringerer Art ohne Zulassung von Appellation in definitiv entscheidender Instanz, bei schwereren Verbrechen, welche ein durch das Gesetz bestimmtes Strafmass übersteigen, in erster Instanz ausüben. Auch fungiren sie in den Rechtsangelegenheiten derer, die ein Specialforum und Privilegium in Anspruch nehmen können. Der Gobernador soll auch die nöthige Anzahl der Richter für jeden District feststellen, und da, wo zwei oder mehrere nöthig sind, eine Eintheilung dergestalt Statt finden lassen, dass der Eine für die Civil- und der Andere für die Criminalsachen bestimmt wird. Was die Besoldung der Bezirksrichter anlangt, so sind diese, so

viel man aus dem Gesetze entnehmen kann, auf den Bezug der Sporteln gewiesen, sofern nicht etwa hierüber noch besondere Bestimmungen ergehen.

3) Formirte Ober-Tribunale mit Richter-Collegien sollen künftighin bestehen in Durango für die Departements Durango und Chihuahua; in Monterey für die Departements Cuahuila, Nuevo Leon und einen Theil des Departements Tamaulipas (den Municipalitäten Burgos, Cruillas und San Fernando, welche früher schon zu dem Tribunal in Nuevo Leon gehörten); in Zacatécas für die Departements Zacatécas und Aguascalientes; in San Luis Potosí für das Departement San Luis, den Canton von Tampico, den oberen Theil des Departements Vera-Cruz und den Theil von Tamaulipas, welcher nicht dem Ober-Tribunals-Bezirk von Monterey zugewiesen ist; in Guadalajara für die Departements von Jalisco, Sonora, Sinaloa und die Territorien California und Colima; in Guanajuato für die Departements von Michoacan, Querétaro, Guanajuato und den Bezirk von Sierra Gorda; in Toluca für die Departements Mexico, Guerrero und das Territorium von Tlaxcala; das zu Puebla für die Departements Puebla, Oajaca, das Territorium von Tehuantepec, und die zum Departement Vera-Cruz gehörigen Bezirke von Córdoba und Orizaba; das von Jalapa für den Rest des Departements von Vera-Cruz und für ~~die~~ Departements Yucatan, Tabasco, Chiapas und das Territorium ~~der Insel~~ Carmen.

Bei der grossen Entfernung, in welcher hiernach einzelne Theile der Republik, besonders die Departements Chihuahua, Sonora, Sinaloa, Michoacan, Oajaca, Chiapas, Tabasco und Yucatan, von den Sitzen der Ober-Tribunale denen sie zugewiesen sind, stehen, sollen ein jeder dieser Theile in einem Orte, der noch näher bestimmt wird, einen Richter und Fiscal zweiter Instanz, eine Art Gerichts-Commission des Ober-Tribunals, erhalten; es ist indess aus dem Gesetze noch nicht recht klar zu ersehen, wie deren Verhältniss zum Obergericht und ihre selbstständige Wirksamkeit regulirt werden soll.

Die formirten Ober-Tribunale, welche nach Umständen aus vier, fünf und mehr Mitgliedern (ministros) bestehen werden, sollen in denjenigen Angelegenheiten, welche nach den Gesetzen eine zweite Instanz zulassen, erkennen; da, wo sie, z. B. in Prozess-Angelegenheiten eines Districtsrichters, auch in erster Instanz erkennen, gebührt dem zweiten Senate das Erkenntniss in zweiter Instanz, wenn der erste in erster Instanz erkannte, und umgekehrt. Die Ober-Tribunalsbeamten sollen vom Staate besoldet werden.

Beispielsweise wird der Etat des erstgenannten Obergerichts zu Durango sich nach dem in Rede stehenden Gesetze, wie folgt, stellen:

4 Mitglieder (ministros) à 2400 Pesos.....	12000 Pesos,
2 Secretaire (secretarios) à 1200 Pesos...	2400 -
1 Armen-Advocat .....	600 -
2 Unterbeamte à 600 Pesos.....	1200 -
1 Schreiber.....	400 -
1 Executor.....	300 -
2 Diener à 120 Pesos.....	240 -
Gewöhnliche Bureau-Kosten.....	200 -

4) Das oberste Tribunal (Supremo tribunal de justicia, bisher Suprema corte de justicia, oberster Gerichtshof, genannt), soll nach wie vor am Sitze der obersten Regierung in Mexico seinen Sitz haben, und aus 15 Mitgliedern und 32 verschiedenen Unterbeamten bestehen. In den Functionen des obersten Tribunals sind nach der neuen Verordnung gegen die bisherige Verfassung nur geringe Abweichungen zu bemerken, die grössten theils nur eben in den eingetretenen Verfassungsveränderungen im Allgemeinen ihren Grund haben. Das oberste Justiz-Tribunal soll demnach

- a) alle Rechtsfragen über Auslegung und Anwendung der Gesetze, welche entweder von den Senaten des obersten Tribunals oder von den Ober-Tribunalen der Departements angeregt werden möchten, entscheiden;
- b) der Regierung sein Gutachten über Begnadigungsgesuche der zu irgend einer Strafe verurtheilten Verbrecher, ferner
- c) über die Ertheilung oder Verweigerung des «pase» für päpstliche Bullen, Breven, Rescripte in streitigen Angelegenheiten abgeben;
- d) über alle Nullitätsbeschwerden gegen die richterlichen Erkenntnisse der Ober-Tribunale, so weit solche nach den diesfälligen Gesetzen angebracht und zugelassen werden dürfen, erkennen;
- e) desgleichen in allen von den Erzbischöfen, Bischöfen, geistlichen Provisoren, General-Vicarien und kirchlichen Richtern angebrachten Recursbeschwerden;
- f) desgleichen in allen die für Expropriation von Eigenthum zu Staatszwecken zu gewährende Entschädigung betreffenden Angelegenheiten;
- g) in allen gegen die Staats-Minister und Gouverneure der Departements und politischen Chefs der Territorien anzubringenden Criminalsachen und Regressbeschwerden, ferner in denselben Angelegenheiten der Beamten der Ober-Tribunale und des Kriegsgerichts, so wie des diplomatischen und consulari-

schen Corps der Republik, und endlich der eigenen Subalternbeamten des obersten Tribunals;

h) in Competenz-Conflicten der verschiedenen Gerichte.

Die ad 2. 3. und 4. gedachten Richter sollen in so weit namovibel sein, als ein zu emanirendes Gesetz das Verfahren bestimmen soll, welches bei Amts- und anderen Vergehen gegen diese Richter zu beobachten sein wird.

Die wichtigste Bestimmung dieses Gesetzes ist aber unweifelhaft diejenige, welche (§. 421 — 423. des Gesetzes) anordnet, *lass nur noch diejenigen Rechtsfälle, welche bereits anhängig gemacht sind, oder diejenigen, welche aus Thatsachen oder Verträgen originären, über welche die früheren Staaten, Districte und Territorien Particulargesetze emanirt haben, nach eben diesen Gesetzen und nach dem durch dieselben vorgeschriebenen Verfahren entschieden werden sollen, hinsichtlich aller neuen Civil- und Criminal-Prozesse, sowohl nach Form als Substanz, aber lediglich auf die Gesetzgebung vor der Constitution von 1824 zurückgegangen werden soll, indem gleichzeitig die gesammte General- und Particular-Gesetzgebung nach dieser Zeit für aufgehoben und in Wegfall kommend erklärt wird.*

Damit ist man, nach 34 Jahren der Unabhängigkeit, lediglich auf die frühere spanische Gesetzgebung zurückgekommen, und da diese nach dem Verfall des Colonial-Regiments ebenfalls nicht mehr für die neuen Verhältnisse passt, so wird man im Gebiete der Gesetzgebung ganz von Neuem anfangen müssen, wenn nicht die grösste Confusion entstehen soll.

Eine neue Gebühren-Taxe giebt das Gesetz nicht, sondern bestimmt, dass diejenige Taxe, welche die Suprema corte de justicia 1840 publicirt hat, und von der bereits S. 189. die Rede gewesen ist, vorläufig allgemeine Gültigkeit haben solle.

Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, dass zwischen dem Erlasse dieses neuen Gesetzes und dessen allgemeiner Ausführung in den verschiedenen weiten und entlegenen Gebieten der Republik, auch in ruhigen Zeiten und unter günstigen Umständen, noch ein grosser Raum liegt, und dass für die nächste Zeit daher dies neue Gesetz noch keine durchgreifende Wirksamkeit haben wird, wenn es überhaupt zu einiger Lebenskraft gelangen, und nicht durch irgend eine «glorreiche Erhebung» wieder über den Haufen geworfen wird. Uebrigens hat auch, abgesehen hiervon, insbesondere die Organisation der Local-Gerichte nach dem Gesetze manche in der Sache selbst liegende Schwierigkeiten und Bedenken, über die nicht mit Leichtigkeit hinwegzukommen sein wird.

Hinsichts der gerichtlichen Requisitionen des Auslandes

(exhortos) ist das vorerwähnte Gesetz bereits durch ein neueres Decret vom 20. Januar 1854 vervollständigt worden, dem zu Folge Folgendes wörtlich bestimmt ist:

1) Den Exhortos der auswärtigen Gerichte im Civil-, gemeinen und Handelsprozess, sofern sie durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ergehen, und den nach der mexicanischen Gesetzgebung nöthigen Anforderungen entsprechen, auch die Reciprocitäts-Clausel enthalten, soll in allen mexicanischen Tribunalen, in so weit als deren Execution in der Nation selbst zulässig und vorschriftlich ist, jedoch unter Beachtung des Folgenden, Vollzug gewährt werden.

2) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten muss den Exhorto an das Justiz-Ministerium senden, und von diesem empfangen ihn die Tribunale.

3) Die auf Zeugen-Vernehmungen und Recherchen anderer Art gerichteten Exhortos sollen immer ausgeführt werden, es sei denn, dass der Gegenstand, der nachgewiesen werden soll, oder der sonst in Frage steht, ein solcher sei, welcher ausdrücklich durch die mexicanische Gesetzgebung verboten ist.

4) Die Exhortos Behufs Execution von Erkenntnissen, Beschlagnahmen von Gütern, Sicherstellungen u. s. w. im Civil-, gemeinen und Handelsprozess sollen erst dann executirt werden, wenn das oberste Tribunal der Nation unter Zuziehung des Fiscals und in Plinarsitzung die Zulässigkeit der Execution erkannt hat.

Auf diese Execution soll niemals erkannt werden dürfen:

- a) wenn die Sentenz in dem Lande, in welchem der Process geführt ist, die Execution nach den Gesetzen desselben selbst nicht zur Folge gehabt haben würde;
- b) wenn die Sentenz oder sonstige Verfügung den Prohibitiv-Gesetzen Mexico's entgegen ist.

5) In Bezug auf das Verfahren bei Ausführung und Execution der Exhortos sollen die Tribunale sich lediglich nach den inländischen (mexicanischen) Gesetzen richten.

6) In Criminalsachen sollen sich die mexicanischen Gerichte lediglich auf die nothwendige Execution dessen beschränken, was ausdrücklich deswegen in dem betreffenden Tractate mit der requirirenden Nation vorgeschrieben ist.

7) Die von inländischen Tribunalen an auswärtige Gerichte und Richter zu sendenden Exhortos sollen ebenfalls auf dem Wege durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten befördert werden.

Eine weitere Vervollständigung hat das in Rede stehende Gesetz durch eine Verordnung vom 13. Februar 1854 über Bil-

ung des Justizfonds zur Bezahlung der Richter u. s. w. erfahren, Inhalts dessen dieser Fond aus 13 verschiedenen Einnahmetiteln bestehen soll, welche aus allen Branchen der Finanz-Verwaltung und der Justiz-Verwaltung selbst zusammengewürfelt sind, und die jedenfalls eine ungemein complicirte Cassen-Verwaltung nöthig machen werden.

## Kirchen - Angelegenheiten.

### a) Verhältniss des mexicanischen Kirchen-Regiments zum heiligen Stuhl und gegenwärtigen Zustand des Clerus.

Die Föderal-Verfassung in ihrem Art. III. setzte fest, und es ist seitdem, auch unter den mannigfachsten politischen Schwankungen, daran festgehalten worden, dass die Religion der mexicanischen Nation für immer die katholisch-apostolisch-römische sein solle, dergestalt, dass die Ausübung jeder anderen Religion ausgeschlossen und verboten ist. Diese Festsetzung, so günstig sie auch für das zeitliche Oberhaupt der katholischen Christenheit lautete, konnte dasselbe doch mit der Gewaltthat nicht versöhnen, die nach der Auffassung des heiligen Stuhls in der Empörung Mexico's gegen die katholischen Könige lag, und dies hatte zur Folge, dass nach der Independenz-Erklärung der Republik die Verbindung mit dem Haupte der Christenheit und der katholischen Kirche in Mexico, die früher keine directe war, sondern durch die Krone Spanien Statt fand, viele Jahre ganz unterbrochen blieb.

Unterm 24. September 1824 hatte der Pabst, auf Instanz und Betrieb der spanischen Regierung, sogar geradezu ein Verdammungsurtheil über die mexicanische Independenz-Erklärung ausgesprochen, und dazu mochte er um so begründetere Ursache und vorzugsweises Anrecht gehabt haben, als es ganz besonders der Priesterstand war, der die Revolution angefacht, durch seinen Einfluss geleitet und zu Stande gebracht hatte; als indess die mexicanische Regierung immer mehr Consistenz gewann, oder als wenigstens für die Krone Spanien jede Aussicht auf den Wiedererwerb des verlorenen Landes immer mehr schwand, und als die mexicanischen Autoritäten, obwohl sie die grösste Zuvorkommenheit und Geneigtheit zu einer Verständigung mit dem heiligen Stuhle zeigten, sich doch weigerten, gewisse päpstliche Breven und Verfügungen, welche einerseits das angenommene republicanische System angriffen und andererseits das nach der Föderalacte auf die neue Regierung für übergegangen erklärte, früher von



der Krone Spanien ausgeübte Patronatsrecht in Zweifel stellten und unbeachtet liessen, und die demgemäss sogar, als wäre gar nichts vorgefallen, durch den spanischen Minister in Rom mit einem Visum versehen waren, zu publiciren, und als endlich Spanien im Jahre 1837 die Unabhängigkeit Mexico's selbst anerkannte, wendete der heilige Vater auch sein Antlitz den Gläubigen Mexico's allmählig wieder zu, und söhnte sich mit ihnen aus.

Indess hatte dieser Zustand, der vielfache Zweifel in den Clerus selbst brachte, höchst nachtheilig auf die kirchlichen Verhältnisse und die Seelenpflege der mexicanischen Christenheit gewirkt, die schon unter der spanischen Herrschaft an grossen Mängeln litt. Der Metropolit und mit ihm mehrere andere hohe Geistliche hatten geglaubt, den Absichten des heiligen Vaters durch das Verlassen des Landes und ihre Flucht nach Spanien zu entsprechen. Im Jahre 1829 waren ausser der Metropole noch 7 Bisthümer verwaist, alle Erhebungen zu höheren geistlichen Würden suspendirt, und die Hälfte der Parochien unbesetzt oder doch nur interimistisch verwaltet.

Obwohl sich in der Folgezeit (vom Jahre 1831 ab) dieses gespannte Verhältniss zwischen dem heiligen Vater und der mexicanischen katholischen Christenheit allmählig minderte und die wieder erlangte Gunst desselben zuerst in der Wiederbesetzung der erledigten Bischofssitze, und wenn auch nicht gleich des erzbischöflichen Stuhls, auf dessen Vacanz-Erklärung, so lange der Inhaber in Spanien lebte, die Regierung vergeblich angetragen hatte, so doch später in der Annahme eines eigenen Gesandten der Republik bei dem päpstlichen Stuhle, dessen Zulassung lange auf grosse Schwierigkeiten stiess, ihren endlichen Ausdruck fand, so sind doch die kirchlichen Verhältnisse Mexico's, wenn auch über specielle Punkte einzelne Vereinbarungen mit dem Papste Statt fanden, im Allgemeinen und namentlich Hinsichts der Patronatsrechte noch ungeordnet und wenigstens bis jetzt durch kein Concordat festgestellt.

Diese schwankenden Zustände haben auf den moralischen Zustand des Clerus in der Republik und überhaupt auf die Seelsorge einen höchst ungünstigen Einfluss geäussert, und ihre Folgen werden noch zur Zeit schwer empfunden.

«Der natürliche Lauf der Ereignisse, die lange Zeit, in welcher die Metropole in den ersten Jahren der Independenz ohne Oberhirten war» — sagte der Minister der Justiz und geistlichen Angelegenheiten, Don Urbano Fonseca, in seinem Rechenschaftsbericht an die Kammern vom Jahre 1852 — «haben in Gemeinschaft mit den unruhigen Bewegungen im Lande, welche im Allgemeinen die Masse der Bevölkerung demoralisirt

«und die Einwirkung jeder Gewalt und Autorität erschlafft haben, ihren verderblichen Einfluss auch auf die Welt- und Kloster-Geistlichkeit der Republik ausgeübt. Die erstere, obwohl sich unter ihr viele ehrenwerthe Ausnahmen finden, ist doch sehr weit entfernt, denjenigen Grad von wissenschaftlicher Bildung, von Doctrin und den nöthigen Eigenschaften ihres heiligen Amtes zu besitzen, mit denen sie einen eben so mächtigen als wohlthätigen Einfluss auf die menschliche Gesellschaft ausüben könnte. Die zweite, die Klostergeistlichkeit, befindet sich unter den beiden Gesichtspunkten der Sittlichkeit und der Wissenschaft noch in einem ungleich tieferen Verfall als die erstere, und man wird mit Schauer erfüllt, wenn man den ungeheuren Unterschied erwägt, welcher zwischen der Klostergeistlichkeit von heute und der zur Zeit der spanischen Eroberung des Landes besteht, wo dieselbe von einem wahrhaft edlen und religiösen Eifer erfüllt war, die Eingeborenen zu bekehren und sie gegen die Unterdrückung der Militair-Tyranei jener Zeit zu schützen.»

«Obwohl die Regierung, ohne gegen die Wahrheit zu verstossen, ein günstigeres Bild von der Welt- und Kloster-Geistlichkeit des Landes nicht entwerfen kann, so glaubt sie doch die Hoffnung auf eine stufenweise und allmälige Hebung des Priesterstandes nicht ganz aufgeben zu können.»

Diese Hoffnung gründete der Minister im weiteren Verlaufe seiner Darstellung auf die vortrefflichen Eigenschaften des gegenwärtigen Erzbischofs von Mexico und der resp. Bischöfe, von denen man eine allmälige sittliche Reform des Priesterstandes erwarten könne, so wie auf die gegen das Ende des Jahres 1851 erfolgte Ankunft eines apostolischen Delegaten in Mexico, in der Person des Msor. Clementi, Erzbischofs von Damascus in p. inf., des ersten, welchen der heilige Vater in dieses Land gesendet hatte, dessen kirchliche Verhältnisse zum heiligen Stuhle noch ganz auf der Grundlage der aus der spanischen Zeit herübergekommenen alten Analogieen und Regeln verblieben waren. Zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse Mexico's mit Rom war 1848 eine Gesandtschaft dahin abgesendet worden, insonderheit um über Patronats- und andere Angelegenheiten delicater Natur zu verhandeln, ohne dass indess die Hebung der obwaltenden Schwierigkeiten erreicht worden wäre; dem durch jene Mission Seitens Mexico's an den Tag gelegten Wunsche einer endlichen Regulirung der kirchlichen Verhältnisse, so wie der Höflichkeit einer Donation von 25,000 Pesos, welche die mexicanische Regierung unter Zustimmung des Congresses dem Papst in dem Nothjahr 1849 nach Gaëta sendete, hat indess ohne Zweifel durch

die Sendung des apostolischen Delegaten eine freundliche Erwiederung zu Theil werden sollen.

Die Mission des letzteren nach Mexico ist indess auf gewisse formale Schwierigkeiten gestossen, und es hat eine eigentliche und unbedingte Anerkennung jenes päpstlichen Delegaten (Delegado de la santa sede) von Seiten der Regierung der Republik bis Ende 1853 nicht stattgefunden. Die Negociation hierüber war bis dahin noch schwebend, ohne dass indess das diesfällige Verhältniss ganz gebrochen wurde. Die mexicanische Regierung blieb vielmehr, wenn auch nicht durch den Minister der auswärtigen, sondern durch den der geistlichen Angelegenheiten mit dem apostolischen Delegaten fortlaufend in officiösem Rapport, obwohl sie im Monat November 1851 durch ihre officiellen Blätter eine Erklärung dahin verlautbart hatte, «dass der gedachte hohe Würdenträger der Kirche schon in dieser Eigenschaft eine höchst beachtenswerthe Erscheinung sei, im Grunde aber nach der jeweiligen Sachlage noch keinen Anspruch auf eine weitergehende Wirksamkeit im Lande habe, als sie jedem anderen fremden Geistlichen seines hohen Ranges freiwillig zugestanden werden würde.»

Dem ordentlichen Congress von 1852 war während der Dauer seiner gewöhnlichen Sitzungsperiode, die im Juli 1852 schloss, über dieses Verhältniss nur mitgetheilt worden, dass, sobald die Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle zu einem geeigneten Resultate geführt haben würden, dem legislativen Körper diese Verhandlungen zur Prüfung unterbreitet werden würden; vorläufig könne man sich mit der Hoffnung schmeicheln, «dass die Verhandlungen mit dem heiligen Stuhl einen Ausgang nehmen würden, wie er nur immer von dem gemeinsamen Vater der Gläubigen und von dem mexicanischen Gouvernement erwartet werden könne, welches letztere nicht unterlassen werde, ein treuer Dolmetscher der frommen Gesinnungen zu sein, von welchen die mexicanische Nation erfüllt ist.»

Für den zum 15. October 1852 zu extraordinären Sitzungen berufenen Congress war die Prüfung der Verhältnisse zum heiligen Stuhle, auf Grund der stattgehabten weiteren vorbereitenden Verhandlungen, noch nachträglich den Gegenständen zugesellt worden, mit welchen sich der Congress nach dem Einberufungs-Decrete beschäftigen sollte; «die hohe Rücksicht, welche der heilige Vater als weltlicher Fürst und Oberhaupt der Kirche zu beanspruchen hat» — sagte der Präsident Arista bei Eröffnung des Congresses an dem gedachten Tage — «hat der Regierung die Verpflichtung auferlegt, unter die Gegenstände, womit sich der Congress zu beschäftigen haben wird, auch die

•Anerkennung des Monseñor Clementi als apostolischen Delegaten  
 •aufzunehmen, denn die Politik lässt es nicht länger zu, dass die  
 •diplomatische Stellung jenes Abgesandten zu der Republik un-  
 •entschieden bleibe, in Betracht der Verbindungen Mexico's mit  
 •dem apostolischen Stuhle und bei der geistlichen Abhängigkeit  
 •der Nation von dem gemeinsamen Vater der Gläubigen.»

In der That hatte sich auch der Congress mit dem Breve des Papstes vom 26. August 1851, durch welches das Verhältniss der katholischen Kirche in Mexico durch den päpstlichen Delegaten geordnet werden sollte, in vielfachen und anhaltenden Sitzungen beschäftigt, deren Ergebniss indess dahin ausfiel, dass nach einem Voto der Deputirten-Kammer dem gedachten Breve das «pase» zu versagen sei, da sein Inhalt eben sowohl die Rechte der Regierung als des mexicanischen Clerus selbst verletzen würde. Die Sache wurde zwar, dieser Verwerfung in der zweiten Kammer ungeachtet, in den Senat gebracht, ohne dass jedoch, obwohl letzterer günstiger für die päpstlichen Dispositionen gestimmt war und für deren Zulassung unter gewissen Beschränkungen votirt hatte, bis zu der im Anfange des Jahres 1853 erfolgten Auflösung des Congresses irgend ein Resultat erzielt worden wäre.

Unter dem interimistischen Gouvernement des General Lombardini, als Depositars der obersten executiven Gewalt (8. Februar bis 20. April 1853) wurde endlich in sofern auf den Gegenstand näher eingegangen, als dieser eine Commission niedersetzte, welche die unter sich in Widerspruch stehenden Voten der beiden Kammern auf's neue prüfen, und sich in einem ausführlichen Dictamen über die zur Genehmigung und Annahme geeigneten Punkte des Breve gutachtlich äussern sollte.

In Folge desselben und nach vielseitiger Besprechung des Gegenstandes in der Presse und in besonderen Brochüren, Eingaben und Anträgen erging endlich das nachfolgende Decret:

Der General Manuel Maria Lombardini, als Depositars der obersten Executivgewalt, an die Bewohner der Republik, wisset: •Nach reiflicher Erwägung der auf das Breve Sr. Heiligkeit des Papstes Pio IX., durch welches der sehr verehrungswürdige Monseñor Luis Clementi, Erzbischof von Damascus, zum apostolischen Delegaten für diese Republik ernannt wird, bezüglich Verhandlungen, ferner nach genauer Prüfung der Facultäten, welche dem gedachten Erzbischof übertragen werden, nach Einsicht des Dictamens der Deputirten-Kammer, welches sich gegen die Zulassung ausspricht, und desjenigen des Senats, welches im Gegentheil diese Zulassung befürwortet, ferner nach Einsicht vieler der Regierung zugegangenen Vorstellungen von Diöcesanen und Prälaten des Kloster-Clerus, und verschiedener Civil-Behör-

den und Corporationen, in welchen die Ertheilung des «pase» dringend gewünscht wird, endlich nach Einsicht des Dictamens einer zu dem Behuf besonders ernannten Commission und in Uebereinstimmung mit demselben, habe ich auf Grund der mir zustehenden Befugnisse Folgendes zu befehlen für angemessen erachtet:

Art. I. Dem nachfolgenden Breve Seiner Heiligkeit des Papstes Pius des IX., welches mit den Worten anfängt: *Quum in persona Beati Petri*, erlassen zu Rom am 26. August 1851, auf dass der sehr ehrenwerthe Erzbischof von Damascus in *partibus infidelium* Monseñor Luis Clementi, während seines Aufenthaltes in dieser Republik, in derselben diejenigen Befugnisse ausübe, die ihm danach, als einem apostolischen Delegaten, beigelegt werden, wird hierdurch das «pase» ertheilt, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme nachfolgender Befugnisse:

- 1) kirchliche Interdicte zu verhängen;
- 2) gerichtliche (*contenciosa*) Jurisdiction in zweiter und dritter Instanz in den vor das kirchliche Forum gehörigen Processen auszuüben;
- 3) Restitution in *integrum* gegen Sentenzen oder Vereinbarungen (*contratos*) zu bewilligen;
- 4) alles dessen, was sich auf bereits erfolgte oder noch zu erfolgende Veräußerung geistlicher Güter bezieht;
- 5) der Uebertragung geistlicher Beneficien (*beneficios eclesiasticos*), deren Bewilligung in der Republik dem heiligen Stuhl zukommen möchte;
- 6) der Ernennung von Honorar- und Titular-apostolischen Protonotarien.

Art. II. Die Regierung wird Hinsichts der vorbezeichneten ausdrücklich vorbehaltenen Ausnahmen Seiner Heiligkeit begründete Auseinandersetzungen vorlegen.

Art. III. Die mexicanische Regierung behält sich ausserdem vor, auch über einige nicht ausdrücklich ausgenommen erklärte Punkte des Breve noch auf dem geeigneten Wege diejenigen näheren Verhandlungen eröffnen zu lassen, die ihr angemessen erscheinen möchten.

Hiernach befehle ich den Druck, die Publication und die Befolgung dieser Verordnung.

Nationalpalast zu Mexico, den 30. März 1853.

M. Maria Lombardini.

(gegengez.) José M. Duran.

www.Librocoo.com.cn  
 VENERABILI FRATRI ALOYSIO CLEMENTI ARCHIEPISCOPO DAMASCENO  
 IN PARTIBUS INFIDELIUM.

PIUS PAPA IX.

• Venerabilis Frater, Salutem, et Apostolicam Benedictio-  
 • nem. Quum in persona Beati Petri Apostolorum Principis, cui  
 • nullo meritorum suffragio divina tantum benignitate succesimus,  
 • universae Ecclesiae regimen susceperimus, Apostolici Nostri mu-  
 • neris esse intelligimus peculiare illis Christifidelibus curas im-  
 • pendere, qui á Nobis longo terrarum, marisque spatio sujun-  
 • guntur. Hinc ne quid eis per Nos desit, quod ad salutem ani-  
 • marum pertinere possit, probatos ecclesiasticos viros ad ipsos  
 • quandoque mittimus, qui spirituales illorum necessitates cogno-  
 • scant, et opportunam iis exhibeant medelam. Hoc nos prae ocu-  
 • lis habentes, te, Venerabilis Frater, Delegati Apostolici munere  
 • auctum in Rempublicam Mexicanam, et provincias, seu status  
 • Americae Centralis mittere decrevimus, ut illic et Religionis com-  
 • modo, et animarum necessitatibus provideas. Quo gravissimo  
 • munere, ut felicius, ac fructuosius perfungi possis, amplas tibi  
 • facultates impertiendas censuimus, quas praesentibus Litteris con-  
 • signamus. Ac primo quidem potestatem tibi facimus, ut in om-  
 • nibus memoratis regionibus, in quibus apostolici Delegati munus  
 • obiveris, sive per te, sive per ecclesiasticum virum probitate,  
 • prudentia, doctrina spectatum Metropolitanas, Cathedrales, et  
 • Collegiatas Ecclesias, nec non Monasteria, et Prioratus, ut vo-  
 • cant, Praepositatus, Praeposituras cujuslibet ordinis atque Hospi-  
 • talis etiam exempta lustrare, ac visitare possis, et in illorum  
 • statum, regulas, statuta, consuetudinem, disciplinam, mores, et  
 • vitam inquirere, ut postea de rebus singulis ad hanc Apostoli-  
 • cam Sedem referas. Interdictum ecclesiasticum indicere, illudque  
 • tollere tuae quoque potestatis erit. Item tibi facultatem damus,  
 • ut per te, vel per alios idoneos viros á te eligendos, causas om-  
 • nes matrimoniales, et quascumque alias, profanas, civiles, cri-  
 • minales, et mixtas ad forum Ecclesiasticum quavis ratione spec-  
 • tantes, cognoscere ac definire valeas, sactis tamen tectisque Or-  
 • dinariorum iuribus quod ad primam provocationem in causis  
 • hujusmodi ex Concilii Tridentini praescripto. Fas quoque tibi  
 • erit quascumque personas adversus sententias, et res judicatas,  
 • et contractus quoscumque, prout juris erit, in integrum resti-  
 • tuere, a quovis juramento dummodo alterius praejudicium non  
 • adsit, expedire, et á quibusvis censuris, et paenis etiam ad cau-  
 • telam solvere; nec non in utroque foro quantum ad poenas ca-  
 • nonicas, et ecclesiasticas, injuncta tamen salutari poenitentia,  
 • personae et culpae ratione habita, illos absolvere, qui homici-



•dium non tamen voluntarium patrarunt, vel sacrilegii et perjurii  
 •sontes extiterint, vel manus violentas in clericos, aliosque sacris  
 •ordinibus insignitos (non vero abbates, vel Episcopos) injecerint,  
 •vel sacris ordinibus per saltum, furtive, vel aliás minus rite  
 •fuerint initiati; itemque illos, qui ratione beneficiorum eccle-  
 •siasticorum, etiam cum cura animarum, recitationem horarum  
 •omiserint, et intra tempus à jure vel fundatione statutum sacer-  
 •dotio minime fuerint insigniti, licet post lapsum tempus bene-  
 •ficia hujusmodi retinuerint, eorumque fructus injuste percepe-  
 •rint. Eos praeterea à quovis excommunicationis, et censurae  
 •vinculo solvere poteris, qui adulterii, incestus, et fornicationis,  
 •aliisque carnis flagitiis se contaminaverint; atque etiam usura-  
 •rios, raptores, incendiarios, et reos quorumcumque criminum,  
 •quae ad ecclesiasticum forum pertinent. Tibi etiam facultatum  
 •tribuimus ut clericos et laicos à quacumque irregularitate (non  
 •tamen ob homicidium voluntarium, haeresim, laesam majesta-  
 •tem, et bigamiam) quomodo libet contracta expedias, etiamsi  
 •censuris hujusmodi devincti Missas, et alia divina officia, non  
 •tamen in contemptum clavium, celebraverint; eisque veniam  
 •tribuas, ut ecclesiastica munera possint obire, sacros ordines  
 •suscipere, et beneficia etiam animarum curae obnoxia consequi,  
 •et alia ab eis non rite adepta, é quibus fructus indebite perce-  
 •perint, libere et licite retinere. Insuper tibi concedimus, ut ir-  
 •regularitate, vel ob defectum natalium, vel ob quodvis aliud  
 •corporis vitium laborantibus, dummodo in eis gravis deformitas  
 •non sit quae scandalum parere possit, veniam tribuas assequendi,  
 •ac retinendi quaecumque ecclesiastica beneficia etiam residentia-  
 •lia, et curae animarum subjecta in Metropolitanis, Cathedrali-  
 •bus, vel Collegialibus Ecclesiis, exceptis tamen Dignitatibus, Ca-  
 •nonicatus, et Praebendis in Cathedralibus, nec non primis  
 •Dignitatibus in Collegialibus Ecclesiis pro iis tantummodo, qui  
 •natalium defectu laborant. Item tibi facultatem facimus ut ve-  
 •niam tribuere possis sacros ordines extra tempora à jure sta-  
 •tuta suscipiendi, tribus tamen Dominicis diebus vel aliis festis  
 •de praecepto non continuis, illis qui in aetate legitima consti-  
 •tuti ecclesiasticae militiae se mancipare exoptant, ac ratione be-  
 •nificiorum ita coacti fuerint, ut si tempora à jure statuta ex-  
 •spectarent, beneficia ipsa sacrorum ordinum defectu vacarent,  
 •Tui quoque sit conferre personis idoneis beneficia ecclesiastica  
 •quaecumque, quorum collatio ad hanc Apostolicam Sedem spec-  
 •tare possit, exceptis tamen semper beneficiis Metropolitanarum,  
 •et Cathedralium Ecclesiarum, iisque quorum conferendorum jus  
 •ad alios pertinet, et quae jurisdictionem aliquo in territorio  
 •cum clero, et populo habeant, quae quasi nullius Diaecesis ap-



•pellantur. Praeterea facultatem Ecclesiasticis viris beneficia se-  
 •cularia tituli, vel commendae ratione habentibus, ac item Cano-  
 •nicorum Collegiis, Monasteriis, Caenobiis, et sodalitatibus imper-  
 •tiri poteris, ut bona immobilia, quae tamen valorem annuum  
 •quinque Ducatorum auri de Camera non excedant, permutare,  
 •vendere, et in emphyteusim perpetuam tradere possint: nec non  
 •tuae erit potestatis concessionem, venditionem, et permutationem  
 •hujusmodi valoris jam factas approbare, et confirmare, ea tamen  
 •lege ut totius negotii cognitio vel loci ordinario, ejusque offi-  
 •ciali, vel Dignatario Cathedralis Ecclesiae committatur. Pariter  
 •omnibus Ecclesiasticis saecularibus, exceptis iis qui animarum  
 •curam habent, licentiam concedere possis leges, ac jura civilia  
 •addiscendi, iisque ad quinquennium tantum vacandi, et consue-  
 •tos gradus suscipiendi. Deinde facultatem tibi tribuimus dispen-  
 •sandi in tertio, et quarto consanguinitatis, et affinitatis gradibus,  
 •sive simplicibus, sive etiam mixtis, in matrimoniis tam contra-  
 •hendis, quam contractis, quamquam secundum attingant; dispen-  
 •sandi in secundo gradu consanguinitatis et affinitatis collateralis  
 •simplici, et mixto, licet primum gradum attingant, cum in ma-  
 •trimoniis contractis, tum in contrahendis, dummodo justa, et ra-  
 •tionabilis causa intercedat. Dispensandi in primo gradu affini-  
 •tatis ex copula licita, dummodo non sit in linea recta, sed col-  
 •laterali, justa interveniente causa, pro matrimoniis contractis; in  
 •contrahendis vero, si ex parte utriusque, vel alterius conjugis  
 •adsit periculum perversionis, sive mortis, nisi matrimonium se-  
 •quatur, aut aliae graves causae habeantur quae ex tuo iudicio  
 •dispensationem mereri possint. Dispensandi super impedimento  
 •cognitionis spiritualis etiam inter levantem et levatum in ma-  
 •trimoniis tam contractis quam contrahendis: dispensandi super  
 •impedimento quocumque publicae honestatis justitiae, ubi sola  
 •sponsalia intercesserint, ut matrimonium inter se contrahere pos-  
 •sint, et cum illis hujusmodi impedimento devincti, jam contraxe-  
 •rint prolemque susceperint, ab incestus reatu, quoties opus fue-  
 •rit, atque censuris ecclesiasticis absolvendo, ut matrimonium  
 •denuo inter se (dummodo mulieres ejus rei causa raptae non  
 •sint) inire, et in eo libere, ac licite remanere possint, prolem  
 •inde susceptam legitimam declarando. Tibi etiam potestatem  
 •facimus commutandi quaecumque vota, exceptis tamen votis vi-  
 •sitationis liminum Beatorum Apostolorum Petri et Pauli de Urbe,  
 •Sancti Jacobi in Compostella, et castitatis ac religionis. Te in-  
 •super facultatibus instructum volumus concedendi quascumque  
 •litteras monitorias, ut appellant, ac paenales in forma. — Signi-  
 •ficavit — consuetam contra occultos, et ignotos malefactores, ser-  
 •vata tamen forma Concilii Tridentini et constitutionis fel. rec.

•Pii V Praedecessoris Nostri super hoc editae; item concedendi  
 •plenariam Indulgentiam omnibus utriusque sexus fidelibus qui  
 •sacramentali confessione expiati, et Sanctissima Eucharistia re-  
 •fecti publicam Ecclesiam visitaverint, ibique pro felici statu  
 •Sanctae Matris Ecclesiae et ad mentem Summi Pontificis aliquo  
 •temporis spatio oraverint, solemnioribus anni festis diebus, nempe  
 •in Nativitate Domini, Epiphania, et Paschate resurrectionis Do-  
 •mini Nostri Jesu Christi, in Pentecoste, in solemnitate Sanctis-  
 •simi Corporis Christi, in festivitibus Conceptionis, Nativitatis,  
 •Annunciationis, Purificationis, et Assumptionis Beatae Mariae  
 •Virginis, in festo Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, nec  
 •non sex aliis festivitibus arbitrio tuo deligendis; concedendi  
 •per annum ex prudenti tuo arbitrio inspectisque circumstantiis  
 •partiales Indulgentias, quarum tamen singulae centum dies non  
 •excedant, ac prorogandi ad septennium indulgentias cum plena-  
 •rias, tum partiales, nec non indulta altarium privilegiatorum ab  
 •Apostolica sede concessa, quae jam cessaverint, vel cessent in  
 •posterum. Item concedere poteris facultatem quibusvis utrius-  
 •que sexus personis saecularibus, et Ecclesiasticis, quas ad loca  
 •ecclesiastico interdicto Apostolica etiam auctoritate subjecta per-  
 •gere contigerit, ut in illis, clausis januis et aere campano mi-  
 •nime pulsato, et excommunicatis, atque interdictis exclusis, in  
 •sua, domesticorum, ac familiarium praesentia (dummodo inter-  
 •dicto causam non dederint, nec ii specialiter interdicti sint) ce-  
 •lebrare et celebrari facere libere, ac licite possint. Praeterea  
 •omnibus utriusque sexus christifidelibus ecclesiasticis, et saecu-  
 •laribus (exceptis Regularibus) veniam concedere poteris ut ad-  
 •versae valetudinis causa ovis, butyro, caseo, lacticiis et carni-  
 •bus, tum quadragesimae, tum aliis anni diebus, ac temporibus,  
 •quibus illorum usus prohibitus est, omni remoto scandalo, ac  
 •de utriusque medici consilio, uti et vesci possint, exceptis feriis  
 •sextis et sabbatis quadragesimae, et quatuor temporum diebus,  
 •nec non vigiliis de praecepto, ac tota majori hebdomada. Fa-  
 •cultatem etiam tibi tribuimus, qua acta omnia, seu processum,  
 •ut vocant, pro iis qui ad Archiepiscopalem vel Episcopalem  
 •dignitatem ab hac Apostolica sede sunt designati, sive per te,  
 •sive per alium virum ecclesiastica dignitate ornatum rite conficere  
 •possis, ad formam tamen instructionis à fel. rec. Urbano VIII  
 •Praedessore Nostro an. MDCXXII. editae. Denique ut impo-  
 •sito tibi munere honorificentius fungi possis, tibi facultatem fa-  
 •cimus ut triginta tantum Ecclesiasticos viros pietate, doctrina,  
 •aliisque dotibus praeclaris ornatos ac de re catholica quavis ra-  
 •tione meritos, Protonotarios apostolicos honorarios, seu titulares  
 •cum omnibus juribus, privilegiis, indultis, quibus alii Protono-

«tarii Apostolici ex Constitutione re. me. Pii VII Praedecessoris  
 «Nostris edita ibid. Decembris anno MDCCCXIX utuntur, fruun-  
 «tur, vel uti, ac frui possunt ac poterunt, renuntiare valeas. Id  
 «vero ea lege concessum volumus, ut qui hujus modi honore á  
 «te fuerint honestati, antequam concessionis hujus beneficio per-  
 «frui incipiant, penes virum ecclesiastica insignem dignitate fidei  
 «professionem juxta articulos ab hac Sancta Sede propositos emit-  
 «tant, et consueto fidelitatis juramento se obstringant, tuque di-  
 «lectum filium Nostrum Cardinalem á secretis Brevium certio-  
 «diligenter facias de illis, quos tali honore censueris decorandos.  
 «Haec sunt, Venerabilis Frater, quae tibi concedere existimavi-  
 «mus, ut gravissimo muneri, quod tibi per praesentes commisi-  
 «mus, facilius, cumulatusque satisfacias. Precamur vero hono-  
 «rum omnium auctorem Deum ut det tibi spiritum sapientiae et  
 «intellectus, spiritum concilii et fortitudinis, ut in hujusmodi of-  
 «ficii partibus exsequendis divinae gloriae, et animarum saluti  
 «quam cumulatissime inservias. Interea coelestium munerum au-  
 «spicem Apostolicam tibi benedictionem ex animo impertimur.

«Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die  
 «XXVI Augusti MDCCCLI.

«Pontificatus Nostri Anno sexto. — A Card. Lambruschini.»

Es ergibt sich hiernach und insonderheit auch aus dem Art. III. des Genehmigungs - Gesetzes des Breve, welcher selbst die accordirten Facultäten des apostolischen Nuntius noch in nähere Prüfung stellt, dass die Verhältnisse Mexico's zum heiligen Stuhle, wenn auch ihre Regulirung bereits angebahnt ist, noch keinesweges zu einem bestimmten Abschluss gekommen sind, und wenn auch mittlerweile der zeitige Präsident der Republik, General Santa-Anna, das vorgedachte Gesetz seines interimistischen Vorgängers vom 30. März 1853 nachträglich auch seinerseits approbirt hat, so ist doch die Einwirkung des päpstlichen Stuhles durch die Person seines Delegaten auf die kirchlichen Zustände Mexico's noch eine so ungewisse und schwankende, dass nur das äusserst kluge, vorsichtige, zurückhaltende und delicate Verhalten des päpstlichen Abgesandten offene Conflictte hat vermeiden können, die um so natürlicher sind, als sich im Laufe der Zeit der mexicanische Clerus einer Beaufsichtigung von Rom aus bereits ganz entwöhnt und enthoben gefühlt hat, und Missbräuche eingeschlichen sind, die nur mit sehr zarter Hand im Laufe der Zeit ausgeglichen und beseitigt werden können.

Der interimistische Charakter, welchen alle Zweige der weltlichen Autorität in der Republik an sich tragen, macht sich daher auch im kirchlichen Regimente geltend, das hiernach nur nach seinen factischen Verhältnissen aufgefasst werden kann.

www.libtool.ny.nyu.edu  
 b) Gegenwärtiger Zustand des Clerus.

Nach diesem besteht derzeit das Kirchen-Regiment in der Republik aus einem Erzbisthum, dem von Mexico, und elf Bisthümern, nämlich von Puebla, Michoacan, Guadalajara, Nuevo Leon, Oajaca; Durango, Yucatan, Chiapas, Sonora, Californien, und dem Colegiat-Bisthum u. l. Fr. von Guadalupe; ausserdem ist von der bevorstehenden Errichtung eines Bisthums für Veracruz und an der Südküste in dem neuen Staate von Guerrero die Rede; obwohl indess die Nothwendigkeit der Vereinigung des Clerus unter der Aufsicht eigener Bisthümer in diesen Punkten der heissen Zone, wo der Vomito den Aufenthalt so gefährlich macht, schon seit der Independenz erkannt ist, so ist doch bisher jede hierauf gerichtete Einleitung an dem Mangel geeigneter Fonds zur entsprechenden Dotation dieser beiden Bisthümer gescheitert. Der Gegenstand ist fast mit denselben Worten in jedem jährlichen Geschäftsberichte des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an die bisherigen Kammern erwähnt und dabei bemerkt worden, dass derselbe fortwährend von der Regierung im Auge behalten werde.

Unter der spanischen Regierung hatte der heilige Vater, in Anbetracht der ausnahmsweisen Stellung, in welcher sich das stehende Heer befindet, Special-Delegationen für ein geeignetes militairisches Kirchen-Regiment bewilligt. Die mexicanische Regierung hat in neuerer Zeit ähnliche Vergünstigungen zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse ihrer Armee, insonderheit in Betreff der Administration der Sacramente, vom heiligen Stuhle in Anspruch genommen, und dieser hat demgemäss der Republik für das Heer dieselbe kirchliche Einrichtung genehmigt, welche für das spanische Heer schon seit langer Zeit der Krone Spanien zugbilligt ist. Die diesfällige päpstliche Bulle lag 1852 noch dem Congresse vor, hatte aber dort noch keine Erledigung erhalten; wahrscheinlich hängt die Ausführung noch ebenfalls von der Ermittelung geeigneter Fonds ab.

Die Zahl sämmtlicher Pfarreien (Parochieen) in der Republik beträgt zur Zeit 1229, und fungiren bei denselben im Ganzen 3223 theils wirkliche Pfarrer (Curas beneficiados), theils Hilfsgeistliche (Vicarios), was etwa auf je 2000 Seelen der Bevölkerung der Republik Einen Pfarrgeistlichen ergiebt.

Die Zahl der Mönchs-Klöster beträgt 146, der Frauen-Klöster 39, und ausserdem sind noch 8 Colegios de Propaganda-Fide (Klöster Behufs der Missionen zur Ausbreitung des christlichen Glaubens) vorhanden.

Der Mönchs-Orden der Gesellschaft Jesu war bis auf die

neueste Zeit in der Republik nicht zugelassen. Ein Regierungs-Decret vom 19. September 1853 hat jedoch dessen Wiederherstellung und die Rückgabe aller derjenigen Grundstücke und Renten an denselben befohlen, welche früher einmal diesem Orden gehört haben, und sich noch im Besitze der Regierung befinden; nur das Colegio San Ildefonso (siehe S. 222. u. folg.) und seine Pertinenzen, ingleichen die zu Militairzwecken benutzten Gebäude sollten von dieser allgemeinen Restitution ausgeschlossen bleiben. Die Donationen und Vermächtnisse an die Gesellschaft Jesu sollen für eine gewisse Zeit von den sonst darauf haftenden Abgaben an den Staat befreit sein.

Die Mönchs-Klöster waren 1852 von 1139 Individuen, die Frauen-Klöster von 1541 professirten Nonnen, 740 Novizen, und 879 dienstbaren Klosterfrauen bewohnt gewesen. In den Colegios de Propaganda-Fide befanden sich zu derselben Zeit 238 Individuen.

Die Einkünfte, welche zur Unterhaltung des Clerus und des Cultus in der Republik bestimmt sind, lassen sich im Allgemeinen in 4 Haupt-Classen theilen, nämlich erstens in diejenige der Bischöfe und Canonicate, welche die Capitel der Bisthümer bilden, zweitens in die der Privat-Geistlichen und Capellane, drittens in die der Parochial- und Pfarr-Geistlichkeit, und viertens in die der verschiedenen Kloster-Communitäten beider Geschlechter.

Die Einkünfte der Bisthümer und Capitel bestehen hauptsächlich im Dezem (diezmos), und einer unter dem Namen «primicias» (Erstlinge vom Vieh) bekannten Abgabe. Die Producte beider waren früher äusserst beträchtlich, da der Zehnte alles Erndtegewinnes in der Republik und die Erstlinge des Rind- und Schafviehes den Capiteln zufielen; diese Einkünfte haben sich indess einigermassen verringert, nachdem durch ein Gesetz vom 27. October 1833 für die gewöhnlichen Landarbeiter die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgabe aufgehoben worden ist. Nichtsdestoweniger bringen diese Abgaben, da sie meistentheils aus Gewissens-Rücksichten und anderen Gründen, jener gesetzlichen Befreiung ungeachtet, nach wie vor fort entrichtet werden, noch eine erhebliche Summe. Der gedachte Theil des Clerus empfängt ausserdem die jährlichen Zinsen von allen den Capitulen, welche fromme Personen zur Stiftung sogenannter «Aniversarios» (Jahresfeste der Todes- und anderer merkwürdiger Tage) hinterlegen, bei denen kirchliche Functionen Statt finden. — Das Colegiat-Bisthum u. l. Fr. zu Guadalupe hat ausserdem den Genuss aus den Einkünften einer monatlich zweimal in Mexico stattfindenden nach dem Bisthum benannten Lotterie, wobei jedesmal

13000 Billette à 1 Peso, also für 13000 Pesos Bällets zur Ausgabe kommen, während die Gewinne nur 6500 Pesos betragen, so dass eine Brutto-Summe von jedesmal 6500 Pesos oder monatlich 13000 Pesos dem Bisthum zu Gute kommt, und besitzt endlich auch noch einige Grundstücke und andere Capitalien. Die Fundirung geistlicher Pfründen auf desfalls genehmigte Lotterien findet übrigens auch an mehreren andern Orten der Republik, z. B. in Cordoba, Statt; in der Regel fließt die Hälfte oder ein Drittheil des Einsatzes den geistlichen Pfründen zu, während der Ueberrest zu Gewinnen verwendet wird. Der Clerus hat es verstanden auch das Nationallaster der Spielsucht sich dienstbar und zu einer Quelle der Einnahmen zu machen.

Die Haus-Geistlichen und Capellane leben von den Einkünften einiger Capellanien; unter diesen versteht man die zu diesem Behuf von frommen Personen gemachten Stiftungen; gemeinlich bestehen diese in der Dotation eines Capitals von mindestens 3000 Pesos, welches hypothekarisch sicher gestellt ist, und dessen Zinsen zu 8 à 10 pCt. der Capellan oder Haus-Geistliche erhält; zu dieser bestimmten Einnahme kommen dann noch die ausserordentlichen Accidencien an frommen Spenden (*limosnas*) und für abzuhaltende Messen hinzu, welche letztere gemeinlich mit 1 à 2 Pesos für jede einzelne Function honorirt werden.

Die Einkünfte der Orts-Pfarrer bestehen in manchen Orten aus festen an dieselben zu entrichtenden Contributionen, mindestens und überall aber ausserdem in den Parochial- oder Stolgebühren, welche dieselben für die ihnen anheimfallenden Taufen, Trauungen und Begräbnisse erheben, in den Gebühren für ausserordentliche kirchliche Functionen, und in dem Erlöse für den Verkauf geweihter Gegenstände, wie z. B. Todtenopfer (*novenas*), Medaillen, Rosenkränze, Heiligenbilder, Wachsfiguren und Wachsluchten und anderen Gegenständen, die sie an ihre Beichtkinder ablassen. Die Stolgebühren sind nicht überall gleich und durch die Bisthümer nach verschiedenen Grundsätzen geregelt; in neuester Zeit hatten sich in Folge grosser Ueberhebungen der Geistlichkeit auch einzelne Staatsregierungen in die Festsetzung der Stolgebühren gemischt. Als allerniedrigste Durchschnittssätze kann man  $\frac{1}{2}$  bis 1 Peso fuerte für die Taufe eines Indierkindes, 4 Pesos für die eines Weissen (*gente de razon*) annehmen: eine Trauung kostet nach den niedrigsten Sätzen 4 Pesos bei Indiern, 8 Pesos bei eingepfarrten Weissen, 16 Pesos bei Fremden; solche niedrige Sätze sind aber keinesweges allgemein; in den Bisthümern Mexico, Puebla und Durango betragen die niedrigsten Trauungsgebühren selbst für die ärmsten Leute 14 bis 18 Pesos, im Bisthum Michoacan 17 bis 22 Pesos, in



wandern 25 Pesos. Ebenso gross sind auch die Abweichungen in Betreff der Beerdigungsgebühren; sie belaufen sich im Durchschnitt auf 8 bis 15 Pesos für ganz arme Leute. Für die Sterbesacramente muss ausserdem bezahlt werden. Alle diese Abgaben nehmen bei Vermögenden und Reichen eine bis zum Excess gehende Proportion an, indem dann noch allerhand Neben-Abgaben für Lichter und Ausschmückung der Kirche und der Heiligen hinzutreten. Aber auch notorisch ganz arme Leute werden von den Priestern nie von der Zahlung der Gebühren für kirchliche Acte entbunden, obwohl dies nach den Verfassungen einzelner Bisthümer vorgeschrieben ist. Der mit den Verhältnissen genau vertraute Don Luis de la Rosa, früher Gouverneur des Staates Zacatécas, später Gesandter Mexico's in Washington, sagt in seinen auch auf die Zustände in anderen Theilen der Republik anwendbaren «Observaciones sobre la administracion pública del estado de Zacatécas (Baltimore 1851)» wörtlich und im Allgemeinen: «Die Armen (welche dies nach dem eignen Ermessen der Pfarrer sind) sollen von der Zahlung der Stolgebühren befreit sein, aber niemals ist es mir vorgekommen, dass irgend-wie Taufen oder Trauungen von den Pfarrern ohne vorherige Zahlung der Gebühr verrichtet worden wären, so dass es un-streitbar in Mexico ist, dass, um sich verheirathen zu können, sich viele wirkliche Arme zu persönlichem Dienste auf lange Zeit verkaufen, um nur jene Gebühren herbeischaffen zu können, und während dieser Zeit die grössten Entbehrungen zu erdulden haben. Die grosse Anzahl unserer Tagelöhner lebt daher entweder ehelos, oder sie treten nur unter den grössten Opfern in die Ehe. Im Allgemeinen kann als Regel angenommen werden, dass auf dem Lande jeder Tagelöhner, der sich verheirathet, in Folge der Stolgebühren für seine ganze Lebenszeit ruinirt wird, und bei seinem Tode seiner Familie neue Schulden durch sein Begräbniss aufbürdet. Die Beweise für diese traurige Thatsache kann man zu Tausenden in den Rechnungsbüchern unserer Landgüter finden.» — Aber die Stolgebühren sind keinesweges die einzigen Abgaben, mit welchen die ärmere Classe, insbesondere die Indier, den Pfarrern abgabepflichtig sind. Schon bei der Vertheilung des Grund und Bodens nach der spanischen Besitznahme durch Cortes und während der ganzen spanischen Colonialherrschaft waren die Grundstücke an die Indier in der Regel mit der Verpflichtung ausgethan worden, für dieselben einen bestimmten Betrag zu irgend einer kirchlichen Feier zu zahlen; diese Beträge standen und stehen noch zur Zeit vielfach unter allem Verhältnis zu dem Ertrage der Ländereien, dergestalt dass, wie Don Guillermo Prieto (1852 Finanz-Minister),



in seinen «Indicaciones sobre el origen y estado actual de las rentas generales de la federacion mexicana (Mexico 1851)» sagt: «ein grosser Theil des Eigenthums der Indier, obwohl es nicht den Namen von Kirchen-Eigenthum führt, in jenen elastischen «Cartabon» fliesse, der unter der Benennung Stolgebühren und des Kirchentarifs (arancel) bekannt sei.»

«Davon zu sprechen» — sagt derselbe Autor weiter — «wie ausserdem die Herren Pfarrer die Arbeit der Indier missbrauchen, zu sagen, wie sie sie behandeln, gerade wie Lastthiere, und wie man sie sieht, hinter dem Geistlichen herzutreten, mit seinem Bettpfühl bepackt, entwickeln wollen, was die s. g. Semaneros (Indier, die aus Devotion die Wochendienste der Reihefolge nach bei dem Pfarrer verrichten) sind, und was man ihnen zumuthet, das würde in unerfreuliche Details führen, obwohl dies letztere allein beweisen würde, dass es vorzugsweise der Clerus ist, welcher die an und für sich schon unglückliche Lage der Eingeborenen noch erheblich erschwert.»

«In vielen Provinzen» — so sagt ein anderer zuverlässiger Autor, Don Lorenzo Zavala, — «haben die Pfarrer eine solche Herrschaft und Autorität über die Indier, dass, wenn sie ihre Abgaben und Gebühren nicht zu rechter Zeit zahlen, oder irgendwie sich ungehorsam zeigen, sie selbige öffentlich auspeitschen lassen. Ich selbst habe sehr häufig verheirathete Indier und ihre Weiber vor den Kirchthüren auspeitschen sehen, bloss weil sie eines Sonn- oder Festtages die Messe versäumt hatten. Und dieser Scandal war in meiner Provinz durch Herkommen und Gewohnheit geheiligt. Die Ausgepeitschten mussten nach ausgestandener Strafe die Hand der Pfarrer küssen.»

Der letztere Verfasser spricht freilich von der Zeit des Beginns der Independenz, allein wenn auch seitdem, besonders in den den Hauptstädten nahe gelegenen Orten jetzt mehr Rücksichten genommen werden, die weltliche Autorität des Clerus auf die Indier ist im Allgemeinen und auf die Leitung fast ihres gesammten Erwerbes in die Säckel des Clerus dieselbe geblieben. Aber eben weil sie auf unverbrieftem, langjährigem und immer mehr erweitertem Herkommen beruht, ist auch der Ertrag, den der Clerus von den Indiern bezieht, kaum zu ermessen, nicht zu gedenken, dass Säumige in ihrer letzten Stunde durch Verweigerung der Absolution und der Sterbe-Sacramente noch immer zur Zahlung angehalten werden können, und wirklich auch werden.

Vollkommen der Wahrheit entsprechend, und mit den dem Verfasser von aufgeklärten und um das Seelenheil der ihnen anvertrauten Gemeinden wahrhaft besorgten Geistlichen gegebenen Nachrichten und seinen eigenen Wahrnehmungen überein-

stimmend ist das Gemälde, welches der gedachte Finanz-Minister Prieto in seinem vorcitirten Werke über den Zustand des mexicanischen Clerus entwirft, dem er den Mangel alles und jedes Fortschritts der Indier in der Cultur des Landes vorzugsweise zuschreibt.

«Diejenigen, welche den gegenwärtigen Zustand der indischen Bevölkerung im Lande kennen» — sagt er wörtlich — «welche die Erpressungen mit angesehen haben, diejenigen, welche, wie ich, vollkommen überzeugt sind von der Ignoranz und dem schlechten Beispiel, welches viele Pfarrer, mit ehrenwerthen Ausnahmen, ihrer Gemeinde geben, werden erkennen, dass dieser Zustand das hauptsächlichste Element der Immoralität und des barbarischen Aberglaubens ist.

«Wer von uns kennt nicht die Ausspielung der Seelen aus dem Fegefeuer in den Bevölkerungen des Südens, \*) wer von uns hat nicht einmal einer Feier der heiligen Woche beige-wohnt, wer wüsste nicht wie die Pfarrer ihre Familien haben, und wie sie es darin treiben?

«Man sage etwa nicht, dass dies Declamationen sind, welche aus einem demagogischen Geiste hervorgehen; oder aus knechtischer Adoption der jämmerlichen philosophischen Schule der französischen Encyclopädisten; ganz im Gegentheil, der, welcher dies schreibt, ist katholischer Christ im vollen Sinne des Worts, und hat oft mit Rodriguez gesagt: *das Evangelium das ist meine Sonne*, aber eben weil er dies ist, wird er nicht aufhören gegen die Missbräuche seine Stimme zu erheben, welche das Christenthum verunstalten und herabwürdigen.

«Die Erpressungen für die Zahlung des Decems und der Parochial-Gebühren, die raffinirteste Grausamkeit mit der man sich mit den Momenten gerade der tiefsten Trauer und des größten Schmerzes der Familien mäset, die Gegenwart eines lustigen Geistlichen, ohne Würde, als komische Person bei einem Fandango, als Courmacher der Damen, ein Spott für allen Anstand, vor Allen in raufboldischer Grosssprecherei sich hervorthuend, jene Mischung von Ignoranz und Fanatismus, von Insolenz und Aberglaube, von Frechheit und Scheinheiligkeit, wer kennt sie nicht? Ich wende mich gerade an die eifrigsten und verständigsten Christen an der Grenze und in den Ortschaften

---

\*) Zu einer solchen Fegefeuersauslösung werden mehrere tausend Billets, auf welchen die Spieler den Namen ihres Verstorbenen notiren, à 2 Reales und mehr ausgegeben. Dessen Name bei der Ziehung herauskommt, der wird demüthet durch die tausend und mehr Pesos, welche aufkommen, und welche der Clerus an sich zieht, durch ein zu dem Behuf veranstaltetes kirchliches Fest aus dem Fegefeuer in das Paradies versetzt.

«der Eingeborenen, dass sie antworten mögen, ob dies nicht die  
«vollste Wahrheit ist.

«Ich habe schon gesagt, dass hiervon Ausnahmen existiren,  
«dass ich selbst höchst ehrenwerthe und exemplarische Pfarrer  
«kenne, würdige Nachfolger von Alcalde, Quiroga und Portugal,  
«aber das ist nicht die Regel, nicht die allgemeine Lage der Sache.

«Bei der im Allgemeinen schlechten Dotation des niederen  
«Clerus und der nicht sehr fruchtbaren Beschaffenheit der tierra  
«caliente und der Grenzbezirke, melden sich zur Besetzung der  
«Pfarrstellen keine Personen von Bildung, und sind wir in dieser  
«Beziehung noch gerade auf derselben Stufe, wie die Advocaten  
«Azcutia und Giron früher den spanischen Dorf-Clerus beschrieben.

«Niemals hat es indessen an Dorfgeistlichen gefehlt, und  
«selbst die miserabelsten und von der Civilisation entferntesten  
«Punkte haben die ihrigen, und warum? vielleicht weil weise  
«und tugendhafte Priester sich das Verdienst streitig machen, die  
«Macht und Kraft der Religion nach jenen entfernten Punkten  
«zu bringen? Ganz und gar nicht; nur deshalb, weil es Geistliche  
«gibt, die hinsichtlich ihrer Bildung weit hinter dem gewöhn-  
«lichen Landmann zurückstehen, weil es Geistliche gibt, und  
«ihrer sind nicht wenige, für welche das wilde Leben eines unbe-  
«kannten und entlegenen Ortes gerade dasjenige ist, welches dem  
«Grade ihrer Bildung und ihrem Charakter am meisten zusagt,  
«weil überhaupt das ganze Leben eines Geistlichen auf nichts  
«anderes, als auf einen äusserlichen Anstrich von Moralität hin-  
«auskommt. So sind denn viele Pfarrer aus demselben Orte  
«hervorgegangen, in welchem sie demnächst figuriren. Auf einer  
«und derselben Stufe von Bildung mit den Einwohnern desselben.  
«haben sie kaum lateinisch zu lesen gelernt, was nun so weniger  
«Wunder nehmen kann, als sie selbst das Spanische nur mangel-  
«haft zu lesen vermögen; sie können einige Sprüche des Pater  
«Lárraga hersagen, ohne sie zu verstehen, und es giebt selbst  
«Leute, von denen man ihrer Stellung nach glauben sollte, das  
«sie an der Ehre und der Würde der Geistlichkeit mehr interes-  
«sirt sind, welche behaupten, dass gerade diese Klasse von Geist-  
«lichen vollständig für die geistlichen Bedürfnisse jener Bevölke-  
«rung genüge. Die Gläubigen würden weit mehr gewinnen,  
«wenn sie die Lehren solcher Geistlichen nicht empfangen. In  
«der That ist es traurig, sehr traurig, dies sagen zu müssen; aber  
«ist es nicht noch trauriger, die armen Landleute verdammt zu  
«sehen, die üblen Folgen ihrer Ignoranz tragen zu müssen?»

Leider muss der Verfasser aus eigener Wahrnehmung  
hinzufügen, dass, ehrenwerthe Ausnahmen abgerechnet, dies Ge-  
mälde nicht übertrieben ist.

Es gibt Geistliche, welche die Weiber, die sich verheirathen wollen, unter dem Prätext, sie zuvor noch in den Grundsätzen der Religion fester zu machen, in ihrem Hause monatelang zurückhalten, theils um sie zu Feldarbeiten im eigenen Interesse zu verwenden und die Stolgebühr theilweise vorher abzuarbeiten, theils aus noch weit verwerflicheren Absichten, und es ist nicht allzu selten, dass sich solchergestalt in Einem Pfarrhause 20 bis 30 Weiber sammelhäuft finden; wer sich dem nicht unterwerfen will, der kann Strafe befürchten, wie denn auch diese diejenigen Weiber bedroht, die sich nicht unbedingt den Wünschen des geistlichen Herrn fügen.

So ist nicht bloss der Werth der Arbeit der indischen Bevölkerung, sondern selbst ihr Leib für den Clerus in Beschlag genommen, welcher, wie die Sache einmal liegt, das grösste Interesse hat, dass diese Bevölkerung fortdauernd auf dem Standpunkte des stüpidesten und crassesten Aberglaubens bleibe, auf welchem sie sich zur Zeit noch befindet, und von welchem sie loszuarbeiten die Patrioten im Lande bisher vergebliche Anstrengungen gemacht haben, obwohl sich die Ueberzeugung immer mehr aufdrängt, dass dies, wenn es nicht mit und durch den Clerus geschehen kann, ohne ihn, und koste es was es wolle, durchgeführt werden müsse.

Der verständige Theil der Pfarrgeistlichkeit sieht dies auch ein, leider ist er aber so sehr in der Minorität, dass seine Bestrebungen noch wenig gefruchtet haben.

Man wird daher nicht zweifelhaft sein können, welche grosse, aber auch welche schwere Aufgabe dem päpstlichen Delegaten gestellt ist, um den vorbeschriebenen Theil des Clerus in andere und edlere Bahnen zu lenken.

Die Klöster endlich, mit Ausnahme von etwa zwei oder drei Conventen, welche ohne Grundbesitz sind und lediglich von den vorher gedachten Limosnas und den Erträgen der kirchlichen Functionen und Feste, Messen, Begräbnisse u. dergl. m. unterhalten werden, sind der Hauptsache nach auf einen reichen und ausgedehnten Grundbesitz gegründet, den sie gleich bei der Eroberung des Landes zu erwerben und im Laufe der Zeit stets zu vermehren wussten. Letzteres gilt von den gleichfalls meistens mit sehr ausgedehntem Grundbesitz ausgestatteten Frauenklöstern; in einigen derselben muss ausserdem von den eintretenden Jungfrauen ein erhebliches Capital (in den meisten Klöstern 3—5000 Pesos) als dem Kloster verbleibende Einlage oder Brautschatz mit eingebracht werden. Der Austritt aus den Klöstern ist, nach erfolgter Profession, im Allgemeinen nach kirchlichen Regeln nicht gestattet, und kommt auch in der Praxis gar nicht,

oder doch nur im Wege heimlicher Flucht vor, obwohl die weltlichen Gesetze solchem Austritt eigentlich keine Hindernisse entgegenstellen.

Ausser den vorgedachten Einnahmen für das Personal des Clerus gibt es in den Bisthümern und Parochieen noch Capital-Stiftungen und Grundstücke zur Bestreitung derjenigen Kosten, welche in der mexicanischen Kirchensprache «de fabrica» genannt werden, und welche sich auf Erhaltung und Ergänzung der Kirchengenüthe und aller nöthigen Gegenstände für den äusseren Gottesdienst beziehen.

Obwohl der vollkommene Mangel an Oeffentlichkeit in der Verwaltung der Kirchen-Geistlichen und Kloster-Grundstücke und sonstigen Einkünfte es durchaus unmöglich macht, den Belang der einen und der anderen mit vollkommener Sicherheit zu bestimmen, so lässt er sich doch leicht annähernd berechnen, wenn man diejenigen Daten benutzt, welche vor Augen liegen, nämlich den Totalwerth der Erträge von der Agricultur, die jährliche Zahl der Geburten, Trauungen und Todesfälle, und endlich die in der Republik überall noch in gleichmässiger Beachtung bei den Bewohnern derselben bestehenden Gebräuche, so wie der Messen, Functionen zur Feier der örtlichen und persönlichen Heiligen (Santos) und anderer in bestimmten Zeiträumen wiederkehrender Kirchenfeste. Unter Zugrundelegung dieser Daten kann man, ohne zu fürchten, in einen wesentlichen Irrthum zu fallen, behaupten, dass der Totalbetrag, welchen heut zu Tage der Clerus lediglich aus den Zehnten, den Stolgebühren, den freiwilligen Spenden, den kirchlichen Functionen und aus dem Verkaufe der Heiligenbilder u. s. w. bezieht, sich jährlich auf 9 bis 10 Millionen Pesos beläuft.

Aber auch über den Territorialumfang des Grundvermögens eines Theils des Clerus herrscht bei dem Mangel aller statistischen Daten und der grossen Sorgfalt, mit welcher der Clerus deren Verbreitung zu verheimlichen sucht, eine grosse Unsicherheit; einige mexicanische Schriftsteller haben geglaubt, nicht zu weit zu gehen, wenn sie die Hälfte alles Grundvermögens in der Republik als im Besitze des Clerus befindlich angeben, andere nehmen nur ein Drittheil an; aber diese allgemeinen Angaben sind sehr schwankend und bei dem Mangel sicherer Quellen, aus denen sie hervorgehen, ist ihnen im Allgemeinen kein unbedingter Glauben beizumessen. «Man kann mit «Zuverlässigkeit versichern» — sagt das von der mexicanischen Gesellschaft für Geographie und Statistik approbirte Cuadro synoptico de la Republica Meicana en 1850 — «dass der Totalbetrag des Vermögens des Clerus an Capitalien zu Capellen,

•Stiftungen und andern frommen Spenden und an städtischen  
 •und ländlichen Grundstücken, welche ganz oder theilweise den  
 •verschiedenen religiösen Körperschaften gehören, mit Einschluss  
 •des Vermögens der (weiterhin erwähnten) Bruderschaften und  
 •Erzbruderschaften, welche, obwohl sie eigentlich nicht zum  
 •Clerus gehören, doch zur Förderung clericaler Zwecke gebildet  
 •sind, heute auf eine enorme Summe gestiegen ist, sollte auch  
 •wirklich, wie immer behauptet wird, seit einigen Jahren ein  
 •beträchtlicher Ausfall daran Statt gehabt haben. Allein im  
 •Districte von Mexico, dessen Grundwerth nicht auf geringer als  
 •funfzig Millionen Pesos veranschlagt werden kann, ist der Clerus  
 •Eigenthümer von mehr als der Hälfte desselben.

•Wenn man zu den Einkünften aus diesem Grundver-  
 •mögen, noch die Zehnten und die verschiedenen Parochial-  
 •Abgaben rechnet, so wird man versichert sein können, dass die  
 •jährliche Total-Einnahme des Clerus in der Republik die Summe  
 •von 19 bis 20 Millionen Pesos beträchtlich übersteigt.»

Die jährlichen Revenüen des Clerus sind daher mehr, als  
 noch einmal so gross, als gegenwärtig die jährlichen Einnahmen  
 der Regierung, und diese Thatsache allein genügt zur Erläute-  
 rung des ungemeinen Einflusses, welchen die clericale Partei im  
 Lande besitzt, und zur Erklärung der Schwierigkeiten, welche  
 einer sittlichen Veredelung des Priesterstandes entgegenstehen,  
 dessen reichste Ausbeute gerade aus dem stüpidesten Aberglauben,  
 der Unsittlichkeit und Irreligiosität fliesst.

Bei alledem ist doch in der neueren Zeit ein Sinken des  
 Einflusses des Clerus in sofern wahrzunehmen, als er in seiner  
 überwiegenden Mehrheit von dem wissenschaftlichen und geistigen  
 Terrain, welches er unter der spanischen Herrschaft behauptete,  
 eben wegen seiner Indolenz und seines Mangels an Bildung fast  
 ganz abgetreten ist, und aus Mangel an Fähigkeiten den Angriffen,  
 die von dieser Seite her gegen ihn gerichtet werden, keinen  
 Widerstand entgegenzusetzen weiss. So hat sich derselbe z. B.  
 im Allgemeinen bei dem ungünstigen Urtheile beruhigt oder doch  
 demselben nur eine schwache Vertheidigung entgegengesetzt,  
 welches vielfach über ihn von den eigenen Ministern dieses  
 Zweiges auf öffentlicher Tribüne und in Staatsschriften gefällt  
 worden ist. Mit desto grösserer Sorgfalt aber hat er darüber  
 gewacht, dass auf das niedere Volk, besonders auf die stüpid  
 abergläubische Race der Indier, die grosse Masse des Volkes, kein  
 Strahl von Bildung komme, der sie in ihrer Nacht erleuchtet  
 und der sie in Stand setzt, zu beurtheilen, dass ihr künftiges  
 Seelenheil mehr von guten Thaten als von Opfern an den Clerus  
 und von stricter Heilhaltung von Gebräuchen abhängt, die

weit weniger an den christlichen Cultus als an ihre vorchristlichen Sitten erinnern.

### c) Bruderschaften und Erzbruderschaften.

Es ist bereits bei der vorstehenden Darstellung der Verhältnisse des Clerus auch beiläufig der Bruderschaften und Erzbruderschaften gedacht worden, welche nicht eigentlich zum Clerus gehören, indessen doch der Hauptsache nach zur Förderung clericaler Zwecke bestimmt sind.

Ueber ihre Anzahl und ihre Verfassung liegen wenig Nachrichten vor; zwar haben sowohl die oberste Regierung der Republik als hier und da auch die einzelnen Staats-Regierungen oftmals die Municipalbehörden angewiesen, hierüber zu berichten, allein diesem Befehl ist entweder nur ungenügend, oder gar nicht nachgekommen worden, so dass über diese Materie gar keine sicheren und zusammenhängenden Daten existiren und nur so viel bekannt ist, dass die Staatsbehörden im Allgemeinen auf diese Institute keinen Einfluss besitzen und selbige sich der Hauptsache nach in den Händen des Clerus befinden, welcher seinerseits meistens nichts weniger als ein Interesse hat, die innere Verwaltung dieser Bruderschaften zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Diese Bruderschaften (Cofradías, Hermandades) sind sehr zahlreich, und es giebt Ortschaften von drei bis viertausend Einwohnern, welche 3, 4 und mehr solcher Cofradías besitzen; ihre Bildung reicht zum Theil bis in die Zeiten der Conquista hinauf. In dem Bestreben der spanischen Missionaire und der Eroberer, die Einführung der christlichen Religion durch den früheren Götzendienst analoge Einrichtungen zu erleichtern und zu fördern, und mit Rücksicht auf die in der altindischen Religion vorgefundene Organisation in der Verehrung der allgemeinen Orts- und Hausgötter, lag es nahe, jenen Göttern die Heiligen der christlichen Kirche zu substituiren, und im Uebrigen die sonst gefeierten Feste und Opfer, jedoch mit Ausschluss der Menschenopfer, im Uebrigen aber mit allen Saturnalien, die man gewohnt war, unter Verlegung auf die entsprechenden Kirchentage fortbestehen zu lassen.

Diese Feste hatten nämlich schon bei den Indiern den Charakter gemischter, religiöser und Volksfeste, und diesen Charakter nahmen Anfangs daher auch der Hauptsache nach die christlichen Feste an, zu deren mehr als weltlicher Feier sich die christlichen Cofradía's und Hermandades bildeten.

Je mehr die Indier also in dieser Art von Cultus ihre früheren Gebräuche wiederfanden, je mehr unterstützten dieselben



«daher auch die Begründung der materiellen Mittel zur Erhaltung derselben. «Die Indier» — sagt wörtlich ein amtlicher, durch den Druck publicirter Bericht, über die Visitations-Reise eines Beamten\*) im Staate Zacatécas, in den von der indischen Bevölkerung bewohnten Districten Villanueva und Juchipila, bei Erwähnung der vielen Cofradía's in denselben — «haben immer eine ganz besondere Neigung zu solchen Cofradía's gehabt, und gaben daher von ihrem eigenen geringen Besitz, Land, das sie mit dem nützigen Rind-, Pferde- und anderem Vieh ausstatteten, um aus den Producten desselben die Kosten der göttlichen Verehrung der Schutzheiligen ihrer Orte zu bestreiten.

«Die Verwaltung dieser Bruderschaften ist dem betreffenden Orts-Pfarrer unterstellt, aber in der Art von Verfassung, nach welcher sich diese Gemeinden richten, liegt der hauptsächlichste Grund für die Aufreihung der Güter, welche sie besitzen. Nach dieser Verfassung haben die Mitglieder der Bruderschaften die Verpflichtung, jährlich aus ihrer Mitte einen Mayordomus zu wählen, welcher ihre specielle Administration zu führen hat, und da die Wahl sehr oft auf Leute fällt, welche davon keine Kenntniss haben, und sich überhaupt für den Gegenstand, der für sie keinen persönlichen Nutzen hat, nicht interessiren, so ist die gewöhnliche Folge die, dass sich diese Güter alljährlich vermindern.»

Diese Materie grenzt nahe an die der Tierras de comunidad und der Parcialidades (siehe S. 125.), deren Schicksalen auch die Güter der Cofradía's gemeinhin gefolgt sind, nur mit dem Unterschiede, dass auf das Vermögen der Cofradía's, da dasselbe nur zu kirchlichen Zwecken bestimmt ist, die Pfarrer einen ungleich grösseren Einfluss behalten, und daher, wenn sie die Güter sonst von ausserkirchlichen Zwecken bedroht sehen, nicht selten selbst zum Verkaufe der Grundstücke und zur Einziehung des Vermögens für Kirchenbauten, Bauten der Pfarrhäuser, und sonst im clericalen Interesse, mitunter auch im rein egoistischen und persönlichen Interesse ihrer selbst, gedrängt haben.

Alsdann hat aber die Cofradía doch fortbestanden, oder man hat eine neue an ihre Stelle begründet, deren Mitglieder dann in der Regel 2 Reales oder mehr monatlich an den Pfarrer zahlen, welcher aus dem Ertrage die einmal gewohnte Kirchenfeier zur Ehre des betreffenden Heiligen, dem sich die Bruderschaft widmet, veranstaltet, die Lichter bei Aufzügen der Bruderschaft bergibt, u. dgl. m.

\*) Des nachmaligen Finanzministers Don Marcos Esparza (1853 Chef der Post-Administration in Mexico) früher Gouverneur von Zacatécas.

In politischer Beziehung gewähren diese Cofradía's, bei dem Einflusse der Pfarrer auf dieselben, diesen manche Mittel des Einflusses, die in Zeiten der Revolution nicht unbenutzt geblieben, vielmehr um so stärker zur Wirksamkeit herangezogen worden sind, je reicher grade noch einzelne dieser Cofradías waren.

Wenn im Vorstehenden von kirchlichen Zwecken der Cofradía's die Rede ist, so muss man natürlich an diese kirchlichen Zwecke keinen anderen Massstab, als den der Kirche in Mexico legen, deren vernachlässigter Zustand bereits geschildert worden ist. Man muss z. B. nicht immer voraussetzen, dass dem Heiligen, zu dessen Ehre die Brüderschaft besteht, eine würdige Feier bereitet werde. Es läuft hier, besonders in den weniger bevölkerten und vom Centrum entfernten Districten, Alles auf sehr weltliche Zwecke und Feste hinaus, so dass für den Heiligen wenig übrig bleibt.

Statt vieler Beläge, die in dieser Hinsicht der Verfasser aus eigner Anschauung anführen könnte, zieht derselbe die wörtliche Mittheilung eines solchen Falles aus dem vorhin gedachten amtlichen Berichte vor, welcher seiner Ausführlichkeit wegen einigen Einblick in diese Zustände gestattet.

«Ausser den erwähnten Brüderschaften» — heisst es darin — «besteht noch eine ziemlich reiche, welche auf dem Landgute von Acapescoco, Jurisdictionsbezirk von Jalpa, an der Bezirksgrenze von Juchipila hart am Wege von dort nach Jalpa gegründet ist. Da der Pfarrer in Guadalajara abwesend war, so war es mir nicht leicht, sichere Daten über den Zeitpunkt der Bildung jener Cofradía und ihre Verfassung und sonstigen Umstände zu erhalten, ich erlangte indess die Gewissheit, dass dieselbe vor länger als hundert Jahren auf Kosten sehr angesehenen spanischer Familien gegründet wurde. Man rechnet den Werth ihres Grundbesitzes und Viehstandes jetzt auf 40,000 Pesos, wegen der vielen Ländereien und eines Viehstandes von mehr als 2000 Häuptern, den sie besitzt. Bei alledem ist die Verwaltung dieser Brüderschaft ganz der indischen Cofradías ähnlich, ja die Missbräuche sind in derselben noch grösser, denn es ist bekannt, dass mancher Mayordomo derselben für sich bis zu 16,000 Pesos in's Trockene zu bringen gewusst hat. Der üble Zustand dieses Landgutes lässt sich leicht daraus er-messen, dass sein Viehstand sich seit fünf Jahren weder vermehrt noch verbessert hat. Der Zweck dieser Brüderschaftsstiftung war die *glanzvolle Verehrung des Allerheiligsten in Juchipila*, welche indess im allerhöchsten Grade vernachlässigt ist. Denn bald nach der Errichtung jener Foundation, also länger als seit einem Jahrhundert, fing man den Bau der Kirche an jenem

«Orte an, ohne dass man bis jetzt weiter gekommen wäre, als zu den Wänden, ohne irgend ein Obdach oder einen Schutz, als den des Himmels. Die Messe wird auf einem portativen Altar abgehalten, welcher in eine so enge höhlenartige Böschung gestellt wird, dass der celebrirende Priester kaum noch darin Platz hat, die Gläubigen aber ohne Schutz von oben gegen die Witterung, und von unten gegen den Stich der grossen Ameisen sind, die sie vom Boden aus bekriechen. Bei der Feier des Corpus und in den Tagen der Octava sah ich das Allerheiligste in einer schmutzigen und kleinen Capelle ausgesetzt, die man das Hospital nennt, in welcher nicht einmal das enge Presbyterium gepflastert ist und mehr für einen Schweinestall geeignet erscheint. Ich konnte nicht umhin, meine volle Indignation auszusprechen, dass, während die geistliche Autorität hier so reiche Mittel zu ihrer Disposition hatte, sie nicht einmal für einen decenten und geeigneten Ort zum Cultus des Allerheiligsten gesorgt hat, obwohl ausserdem der gute Charakter der Leute daselbst dahin gehende Bestrebungen unterstützt haben würde, und so muss man denn, obwohl mit Schmerz, bekennen, dass jener Mittel ungeachtet für das Volk von Juchipila der Verlauf dreier Jahrhunderte in keiner Weise genügt hat, um es aus dem Zustande von Erniedrigung zur Zeit der Eroberung zu ziehen, sondern dass es sich gerade noch auf demselben Standpunkte befindet, in welchem es die Conquistadores angetroffen haben.»\*)

Wäre dies noch der Fall! denn wenn der Berichterstatter die volle Wahrheit hätte sagen wollen, so hätte er gestehen müssen, dass das Volk von Juchipila sich zur Zeit der Conquista auf keinem niedrigen Standpunkte befand. Er selbst erwähnt an einer anderen Stelle seines Berichts der Ruinen grandioser Bauwerke, die man noch in der Nähe derselben findet, und theilt ihre Beschreibung mit, die er mit folgenden Worten schliesst: «Es ist gewiss im höchsten Grade bedauernswerth, dass diese grossartigen Monumente indischer Cultur, deren Conservation uns zur grössten Ehre gereicht hätte, zerstört worden sind; sie würden von dem Vorurtheile befreien, welches eine übereifrige Geistlichkeit uns hat einpflanzen wollen, dass die Indier zur Zeit der Conquista nichts als blosser und nackte Automaten und unfähig zu erhabenen Gedanken waren.»

Man muss, wenn man der Wahrheit die Ehre geben will, mit Beschämung gestehen, dass erst die Christen sie dazu gemacht haben, indem sie Alles, was auf vorchristliche Cultur Bezug hatte, nur zu zerstören und zu erniedrigen, die Indier aber

\*) In Folge dieses amtlichen Berichts ist indess seitdem die erwähnte Kirche hergestellt worden.

nicht zu den Erhabenheiten der Lehre des Erlösers heranzuleiten verstanden haben.

## Das Unterrichtswesen.

«Ungeachtet der Anstrengungen, die von manchen Seiten gemacht wurden» — sagt die letzte amtliche Statistik (*cuadro synoptico de la República*) vom Jahre 1851 — «insonderheit auch von den Staats- und Communalbehörden, um die Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten in der Republik zu verbessern und auf einen angemessenen Fuss zu bringen, so ist der Zustand, in dem sich dieselben noch gegenwärtig befinden, doch ein über alle Massen trauriger, da man, wie die Dinge liegen, einräumen muss, dass mindestens drei Viertheile der gesammten Nation nicht einmal wissen, dass es ein Ding in der Welt giebt, das man A b c nennt.»

Diese Darstellung, welche vielleicht noch nicht einmal die ganze Wahrheit enthält, würde in dem Munde eines Nicht-Mexicaners als eine Uebertreibung gelten können, und es ist daher vorgezogen worden, über diesen bedauernswerthen Zustand die amtlichen Quellen selbst sprechen zu lassen.

Zur spanischen Zeit war, bei einer ungleich grösseren Bildung des Clerus und bei der von demselben der Erziehung der Jugend zugewendeten Sorge wenigstens an den Hauptorten das Schulwesen nach dem Muster spanischer Anstalten in so weit ausgebildet, dass dasselbe dort den Zuständen im Mutterlande wenig nachgab; der Elementar-Unterricht (*educacion primaria*) war allerdings nicht in alle Theile der Republik verbreitet und drang namentlich nicht bis zu der indischen Bevölkerung, aber alle grösseren Städte und Flecken, besonders da, wo Klöster sich befanden, waren doch ausreichend damit versehen; die Anstalten höherer Art (*educacion secundaria*), zum Theil auf grosse Fonds dotirt, waren meist vortreflich und entsprachen wenigstens den Ansprüchen ihrer Zeit.

Aber während der Elementar-Unterricht im Laufe der ersten Jahrzehnte der Independenz nicht nur keine grössere Verbreitung, sondern im Gegentheil noch manche Einschränkung erhielt, geriethen die höheren Anstalten in den augenscheinlichsten Verfall. Das ganze Unterrichtswesen, dem sich der Clerus theils in Folge der veränderten Umstände, theils wegen eigenen Mangels an Bildung grösstentheils entzog, und in welches ihm auch eine weitere Intervention streng genommen nicht mehr zustand, ward thatsächlich meist ein Gegenstand der Privatsorge, und jede Controlle hierüber fiel weg.

Im Jahre 1822 bildete sich in Mexico eine *compañía lancasteriana*, eine Privatgesellschaft zur Förderung des gegenseitigen Unterrichts, der man bis zum Jahre 1846 die Leitung des gesammten Elementar-Unterrichts in der Republik unter der Benennung «*dirección general de instrucción primaria*» übertragen hatte, und auf deren Wirksamkeit noch heute der Hauptsache nach der Elementar-Unterricht in der Republik beruht.

Im Jahre 1835, also etwa 14 Jahre nach dem Aufhören der spanischen Herrschaft, sprach sich der damalige Minister des Innern, zu dessen Ressort das Unterrichtswesen anfangs gelegt wurde, über die Gründe des Verfalls desselben wie folgt gegen die Kammern aus:

«Der Mangel an Unterrichts-Anstalten, welche den Anforderungen des Jahrhunderts und den freisinnigen Institutionen, die wir uns gegeben, entsprechen, ist die wesentlichste Quelle des Unglücks gewesen, das wir zu erdulden haben. Unsere altergebrachte Erziehungsweise konnte der neuen Ordnung der Dinge nicht entsprechen, und unsere Unwissenheit liess uns in grosse Irrthümer verfallen. Wahre wissenschaftliche Bildung beschränkt sich blos auf diejenige kleine Zahl von Personen, die sich selbige durch Selbststudium zu verschaffen wusste, mithin auf einzelne Fälle, die keinesweges hinreichten zur Verbreitung einer allgemeinen Bildung. Schon früher hatte man die Nothwendigkeit erkannt, das bestehende Unterrichtssystem zu ändern, aber die zu dem Behuf gemachten Versuche sind höchst unglücklich ausgefallen. In diesem wie in jedem anderen Punkte ist der Uebergang von einem Extrem zum anderen schädlich, und vereitelt das Ziel, das man sich vorgesetzt hat. Alles auf Einmal zu wollen, pflegt zur Folge zu haben, dass man gar nichts erlangt. Die Regierung veränderte im Jahre 1833 ganz und gar das bisherige Unterrichtssystem, in Folge des Decrets vom 19. October desselben Jahres, und übertrug die Leitung des Unterrichtswesens einer General-Studien-Direction (*junta general de estudios*). Die Fonds jedes einzelnen Etablissements, die dem Herzoge von Monteleone sequestrirten Renten<sup>\*)</sup>, die der (gleichzeitig aufgehobenen) Universität, des Colegio de Santos, die Gebäude del Espiritu Santo, die Hospicios de Santo Tomás und San Nicolás, die Güter der Camilos und andere wurden zusammengeworfen und zu einem Gesammtfond erklärt, der, unter einer von der General-Direction abhängigen Verwaltung, zur Hebung dieses Zweiges dienen sollte. Von da ab datiren sich

\*) Bereits am 20. Mai desselben Jahres waren nämlich aus politischen Gründen die dem Herzoge Monteleone zu Neapel, als Erben des Hauses Cortez zugehörigen Güter und Renten zum National-Eigenthum erklärt worden.

die Missgriffe; es war gewiss sehr gut, Hilfsmittel für die Förderung des Unterrichtswesens zu bestimmen, aber es war im höchsten Grade widerrechtlich, zu dem Behufe die Hand an fremdes Eigenthum zu legen und dieses seinen rechtmässigen Inhabern, die dasselbe unter der Garantie der Nation und der Gesetze besaßen, zu entreissen. Umsonst suchte man die gewaltsame Beraubung mit dem Zwecke, zu dem man jene Güter bestimmte, zu entschuldigen. Der Schrei, der sich gegen diese Massregel erhob (und man muss hinzufügen, zur Ehre der Mexicaner) war allgemein, und so fehlte von Anfang an dem Gebäude, das man errichten wollte, die solide Grundlage. Dieses hatte man ausserdem in einem gigantischen Massstabe und ganz ohne Hinblick auf die Beschränktheit der Mittel projectirt, obwohl man, wie gesagt, alle Rücksichten bei Seite setzte, um diese zusammen zu treiben. So kam es, dass das Alte aufhörte zu bestehen, während das Neue, das man an dessen Stelle setzen wollte, keine Wurzel fasste und fassen konnte. Die Regierung, durchdrungen von diesem traurigen Resultat, und genöthigt, das mit so vielem Unrecht entzogene Eigenthum den einzelnen Anstalten u. s. w. zurückzugewähren, liess Alles auf den früheren Zustand vor dem citirten Gesetze vom 19. October 1833 zurückkehren.

So blieb die Sache, mit Ausnahme einiger durch die Bedürfnisse des Augenblicks veranlasster, grösstentheils nur specielle Fälle betreffender, provisioneller Verfügungen, bis in den Monat August 1843 hängen; ein zu dieser Zeit erlassenes Gesetz bestimmte, dass von allen Erbschaften und Legaten von Seitenverwandten und Fremden 6 pCt. des Betrages als allgemeine Landesabgabe entrichtet und daraus ein Fond gebildet werden sollte, mit der ausschliesslichen Bestimmung zur Förderung und Unterstützung des Unterrichtswesens. Dasselbe Gesetz verordnete zugleich aufs Neue die Errichtung einer General-Studien-Direction (junta directiva general de estudios), die, unter dem Vorsitze des Rectors der Universität, aus den Vorstehern der Unterrichts-Collegien in der Hauptstadt und aus einigen andern von der Regierung zu ernennenden Personen bestehen sollte. Bei dieser Gelegenheit ward auch unterm 18. August 1843 ein allgemeiner Studienplan (plan general de estudios) entworfen, welcher im Allgemeinen auch noch jetzt (18<sup>53</sup>/<sub>14</sub>) Anwendung findet, und welcher die verschiedenen Vorbedingungen für die philosophische, juristische, theologische und medicinische Bildung, und die desfalls abzulegenden Prüfungen vorschreibt, worüber weiterhin das Nähere erwähnt werden wird.

Es scheint aber, als wenn auch diese Massregel keinen entsprechenden Erfolg gehabt hat, denn im Jahre 1846 klagte



der damalige Minister des Innern Lafragua den Kammern wörtlich, «dass von dem durch das Gesetz von 1843 creirten Fond nur sehr unbedeutende Beträge eingegangen seien, wegen des heftigen Widerstandes, welchen dieses Gesetz in der Apathie derjenigen Behörden gefunden habe, denen die Ausführung des Gesetzes anheimfalle, und dass ein solches Benehmen Seitens öffentlicher Beamten, denen man doch als solchen einige Aufklärung und einiges Interesse für die aus der guten Erziehung der Jugend sich ergebenden günstigen Folgen hätte beimessen können, im höchsten Grade befremdlich sei. Die Anstrengungen der Junta wären somit erfolglos geblieben, ebenso wie die wiederholten Circular-Verfügungen, welche die Regierung erlassen habe, um Ihre Excellenzen die Staats-Gouverneure, die Richter und Notare zu bestimmen, von allen Nachlassmassen, welche in die Kategorie des gedachten Gesetzes fallen, Anzeige zu machen, um die Contribution davon zur Erhebung zu bringen. Nichtsdestoweniger würde die Regierung fortfahren, ihr Möglichstes in dieser Hinsicht zu thun, bis es dem Congress vielleicht gefalle, wirksamere Mittel von leichter Realisation zur Hebung dieses Zweiges zu bestimmen.»

Bei derselben Gelegenheit wurde erwähnt, «dass die Junta general de estudios Subinspektionen für die früheren Departements im's Leben gerufen habe, diese aber mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hätten, dergestalt, dass auch hier keine günstigen Resultate zu erzielen gewesen seien.»

Vielleicht weil diese Schwierigkeiten sich nicht bewältigen liessen, oder mehr noch, weil man keine Mittel fand, in der That etwas Durchgreifendes zur Hebung des Unterrichts zu thun, vielleicht auch, um überhaupt diese Sache im Congress los zu werden, erliess dieser unterm 23. October 1846 ein Gesetz, durch welches das gesammte öffentliche Unterrichtswesen aus der Fürsorge der Unions-Regierung emancipirt, und den einzelnen Regierungen der souverainen Staaten, welche die Union bildeten, für den resp. Bereich derselben überwiesen wurde, so dass von da ab die Unions-Regierung und der General-Congress auf die Sorge für die Unterrichts-Anstalten der Hauptstadt und des Föderal-Bezirks, wie dies bisher schon thatsächlich der Fall war, auch gesetzlich beschränkt blieben. Seit dieser Zeit ist daher das Unterrichtswesen der einzelnen Staaten durch diese selbst geordnet worden, und wenn auch namhafte Fortschritte nicht bemerkbar wurden, so haben sich doch die Special-Congresse einiger Einzelstaaten in den letzten acht Jahren mit dem Gegenstande beschäftigt, soweit äussere Kriege und innere Revolutionen, die unmittelbar auf einander folgten, dies zuliessen. Es fehlt aber voll-



kommen an statistischen Nachrichten hierüber, und diejenigen, die bekannt wurden, lassen grösstentheils nur den höchst bedauerlichen Zustand erkennen, in welchem sich dieser wichtige Zweig des Staatswohls im Allgemeinen im Lande befindet. Man kann mit Recht sagen, dass die künftige Generation Mexico's an allgemeiner Bildung gegen ihre Zeitgenossen in andern Ländern noch mehr zurückstehen werde, als die gegenwärtige, da anderwärts hierin so bedeutend vorgeschritten wird, während hier Alles nicht einmal stationair geblieben ist, sondern hier und da Rückschritte gemacht worden sind.

Zwar wird hier und da einmal eine allgemeine Verfügung erlassen, welche einem grade in die Augen springenden Bedürfnisse abhelfen soll, allein auch bei dieser Gelegenheit treten die Mängel des Unterrichtswesens nur um so klarer an's Licht. So bestimmte z. B. die mehrgedachte Junta im Jahre 1845, auf Grund des erwähnten Studien-Gesetzes vom 18. August 1843, dass in Zukunft Niemand mehr zur Advocatur oder zu den Gerichten zugelassen werden sollte, der nicht ausser seiner Fachwissenschaft auch Humanitätswissenschaften betrieben habe; aber bei der Besprechung des Gegenstandes in dem Congress von 1846 musste man zugeben, dass damit ganz und gar nichts erreicht worden sei, da sich die sogenannten Humanitätswissenschaften in allen Collegien auf einen kurzen historischen Cursus beschränkten, welcher ausschliesslich auf den Vortrag der allgemeinsten historischen Facta und einiger Jahreszahlen reducirt sei, ohne in die Philosophie der Geschichte irgend einzugehen, ja ohne dass man in den Anstalten auch nur eine Idee von derselben habe. In der That wird der geschichtliche Unterricht in den mexicanischen Collegien Cronologia und nicht Historia genannt. Wie fast aller Unterricht, so ist auch der geschichtliche nur ein katechismusartiger, und noch dazu nach Anleitung von höchst mittelmässigen und theilweise obscuren Autoren, wie wenigstens der Minister Lafragua 1847 in seinem Memoir an die Kammern mit vollem Grunde erwähnt.

Indess hat, seitdem die Unions-Regierung ihre Thätigkeit in diesem Zweige, in Folge des erwähnten Gesetzes vom 23. October 1846, lediglich auf das Unterrichtswesen der Hauptstadt und des Föderal-Bezirks concentriren konnte, wenigstens in der Hinsicht eine Wirksamkeit Statt gehabt, dass die durch den Krieg mit Nord-America, die demnächstige Occupation der Hauptstadt, und andere nachtheilige Unterbrechungen und Uebelstände herbeigeführten grösseren Schäden, wenigstens in den bedeutenderen Unterrichts-Anstalten der Hauptstadt, nach Möglichkeit zu heilen versucht wurden.

Im Jahr 1850 glaubte der Minister Lacuriza in seinem Memoir an die Kammern aussprechen zu dürfen, dass die Unterrichts-Anstalten im Föderalbezirk von den Wunden geheilt seien, die ihnen die Kriegsläufe geschlagen, und übergab dabei eine statistische Uebersicht des neuesten Zustandes des Unterrichtswesens der Hauptstadt Mexico, in welcher von jeher, insonderheit auch durch Privatstiftungen und Privatanstalten, viel mehr für die Erziehung der Jugend geleistet wurde, als anderweit in der Republik, und wohin auch die bemittelten Bewohner derselben, welche ihren Kindern eine einigermaßen leidliche Erziehung geben wollen, diese unter schweren Kosten zu senden pflegen, so dass der Zustand der Hauptstadt in dieser Hinsicht in keiner Weise einen Masstab zur Beurtheilung desjenigen im Lande überhaupt abgeben kann.

Danach gab es in der Hauptstadt damals für den Elementar-Unterricht und zwar ausschliesslich für Mädchen Eine öffentliche Anstalt, den Convento de la Enseñanza mit 200 ausserhalb des Instituts wohnenden Schülerinnen und 13 Internen, zusammen 213 Schülerinnen; eine gemischte Anstalt für beide Geschlechter, die sogenannte Compañia Lancasteriana, ebenfalls auf Fundationen von Privaten begründet, mit 785 Schülern und 330 Schülerinnen, und 3 Anstalten ausschliesslich für Knaben, San Vincente de Paul mit 312, Convento de San Francisco mit 100 und Convento de San Fernando ebenfalls mit 100 Schülern, ausserdem aber noch 118 verschiedene Privat-Knaben- und Mädchen-Elementarschulen mit zusammen 3573 Schülern und 1738 Schülerinnen, in denen das monatliche Schulgeld zwischen 4 und 16 Pesos für jedes Unterricht empfangende Kind und für die Internen bei Gewährung der Wohnung und Kost zwischen 20 und 35 Pesos schwankt; es empfangen also in Mexico... 4870 Knaben  
und 2281 Mädchen  
zusammen 7151 Kinder

Elementar-Unterricht, was ungefähr zwischen 3 und 4 pCt. der Bevölkerung der Stadt, die man officiell auf 200,000 Seelen anschlägt (siehe S. 16.), ausmacht. Es verringert sich indess dieser Procentsatz bedeutend, wenn man anschlägt, dass von den Unterricht empfangenden Kindern wohl nahezu ein Viertel Eltern angehören welche, nicht in Mexico wohnen.

Von den Privatschulen, die sich beliebig Lyceen und Gymnasien nennen, ja von denen eine sich ohne Weiteres den Namen Universität beigelegt hat, sind diejenigen, welche in neuerer Zeit von französischen Unternehmern und Lehrern gegründet worden sind, jedenfalls die besten, und einige derselben zählen, ungeachtet

des bedeutenden Schulgeldes von 20 Pesos monatlich für Externe und 35 Pesos für Interne, eine bedeutende Zahl von Schülern; ihre Lehrgegenstände gehen jedoch über die Realwissenschaften nicht hinaus, und auch in diesen wird keinesweges das geleistet, was man in einer deutschen Realschule gewährt; die in der Republik anwesenden Fremden senden sowohl deshalb als auch aus ökonomischen Rücksichten ihre Kinder grösstentheils schon mit dem Alter von 10 bis 12 Jahren, ja wohl auch noch früher, nach Europa.

Für die vorbereitenden und speciellen Fachwissenschaften waren die Colegios de San Juan de Letrán, San Gregorio, San Ildefonso und das Colegio de medicina, auch Escuela de medicina genannt, bestimmt, und wurde für das Studium der vorbereitenden Fachwissenschaften durch das mehrerwähnte Gesetz vom 18. August 1843 allgemein ein fünfjähriger Cursus dahin vorgeschrieben, dass das erste Jahr spanische, lateinische und französische Grammatik, das zweite nur spanische und lateinische Grammatik, das dritte Ideologie, Logik, Metaphysik und Moral, das vierte Mathematik und Elementarphysik, und das fünfte endlich Chronologie, Cosmographie, Geographie und politische Oekonomie getrieben werden sollte. Hiermit wird das philosophische oder vorbereitende Studium beendet, und zu dem speciellen Fachstudium übergegangen.

In Hinsicht auf das letztere schreibt der Studienplan für die juristische Bildung demnächst einen Cursus von vier Jahren vor; im ersten Jahre sollen die Elemente des Natur- und Völkerrechts, im zweiten öffentliches Recht, Grundsätze der Legislation und die Elemente des römischen Rechts, im dritten und vierten Studienjahr endlich Civil-, Criminal- und canonisches Recht getrieben werden.

Für die theologische Bildung ist demnächst ebenfalls ein vierjähriger Cursus dergestalt vorgeschrieben, dass im ersten Jahre Kirchengeschichte, im zweiten heilige Schrift, im dritten eigentliche Theologie, im vierten die Kirchenväter und Kirchendisziplin betrieben werden.

In Betreff des medicinischen Studiums wird, ausser den bereits erwähnten fünfjährigen Vorstudien, noch ein sechstes Vorstudienjahr erfordert, in welchem Naturgeschichte und medicinische Chemie betrieben werden. Das demnächstige fünfjährige Fachstudium umfasst für das erste Jahr Anatomie, Physiologie und Elemente der Gesundheitslehre; für das zweite Jahr Anatomie, chirurgische Pathologie, Pharmacie und chirurgische Klinik; für das dritte Jahr chirurgische und medicinische Pathologie, medicina operatoria und medicinische Klinik; für das vierte Jahr

chirurgische Pathologie, medicina operatoria, Therapeutik, materia medica und chirurgische Klinik; für das fünfte Jahr Entbindungskunst, Frauenzimmerkrankheiten, Krankheiten neugeborner Kinder, gerichtliche Medicin und medicinische Klinik.

Der Uebergang von einem Studienjahr in's andere, sowohl in den vorbereitenden als Fachwissenschaften, findet nur in Folge bestandener Prüfung Statt.

Es sind indess mehrfach Fälle vorgekommen, in denen aus verschiedenen Rücksichten der Congress theils im Ganzen, theils einzelnen Personen, den Nachlass des einen oder des andern Studienjahres bewilligt, und man sich somit über die Lücke mit Leichtigkeit hinweggesetzt hat.

Anlangend nun diese allgemeinen höheren Bildungsanstalten für alle diese Zweige, so giebt es deren in Mexico wie gesagt vier, nämlich das Colegio San Juan de Letrán ausschliesslich für Philosophie und Rechtswissenschaft, das Colegio San Idefonso und das Colegio San Gregorio, beide für Philosophie, Rechtswissenschaft und Theologie, und die medicinische Schule (Escuela de medicina), sämmtlich mit den erwähnten vorbereitenden Curssen, in denen alle Branchen der Vorbereitungs-Wissenschaften betrieben werden. In allen diesen Collegien wird der Vortrag in der Regel nicht nach den eigenen Heften des Lehrers, sondern unter Zugrundelegung des Lehrbuchs irgend eines fremden Autors gehalten; in dem Colegio San Juan de Letrán sind ein Lehrer für die lateinische, einer für die französische, einer für die englische Sprache, drei Lehrer für die Philosophie, zwei für Jurisprudenz, neben zwei Hauscaplänen angestellt; jeder Lehrer erhält 600 Pesos Gehalt, was im Verhältniss zu den allgemeinen Lohnsätzen und dem geringen Werthe des Geldes in Mexico so unbedeutend ist, dass natürlich Keiner der Lehrer hiervon leben kann, sondern jene Lehranstalten nur als Nebenposten angesehen und daher auch nur nebenbei abgewartet werden; doch nimmt der Rector und Vice-Rector der Anstalt, von denen der erstere 1400 Pesos und der letztere 800 Pesos Gehalt jährlich beziehen, an der Ertheilung des Unterrichts Antheil.

Lateinische Grammatik wird nach Iriarte studirt und lateinische Uebersetzungen werden aus der sogenannten, für die frommen Schulen veranstalteten Sammlung (coleccion de autores selectos de las Escuelas Pías) geübt, worauf sich die Latinität beschränkt. Französische Grammatik wird nach Bros, englische Grammatik nach Urcullu; Logik, Metaphysik, Ideologie und Moral nach Balmes; Mathematik nach Vallejo; Physik nach Bouchardat; Geographie nach Letronne; Chronologie nach Alatriste; politische Oekonomie nach Blanqui; Naturrecht und öffentliches Recht nach

Ahrens; Völkerrecht nach Vattel; römisches Recht nach den Elementen von Heineccius; canonisches Recht nach dem Compendium von Cavalario und vaterländisches Recht nach der sogenannten sala mejicana (der mexicanische Gerichtssaal), eine Privatsammlung des gültigen mexicanischen Rechts, vorgetragen. Es studirten in dieser Anstalt 1850: an Immatriculirten für die Jurisprudenz 57, und an Schülern für die vorbereitenden Wissenschaften 208, von welchen letzteren indess die meisten nur die Lehrstunden der Elementar-Gegenstände frequentirten.

Das Colegio San Ildefonso für Juristen und Theologen ist unbedeutender als das eben erwähnte von San Juan de Letrán; es studirten in demselben im Jahre 1850 an Immatriculirten für die Fachwissenschaften (Colegiales) 79, meist Juristen, und an sonstigen Schülern (Capenses) 55, im Ganzen also nur 134 Individuen; es sind bei demselben 4 Priester angestellt, nämlich jederzeit der Rector der Anstalt, der Vice-Rector, der Capellan und ein bereits mit den Weihen versehenes Individuum aus den Colegiales, welches letztere die philosophischen (Elementar-) Classen leitet; ausserdem fungiren 2 Lehrer für spanische und lateinische Sprache 3 für die Philosophie, 3 für Rechtswissenschaft und 2 für Theologie. Man lehrt lateinische Grammatik nach Nebrija und Araujo, übersetzt aus dem Lateinischen ins Spanische aus den oben gedachten Autores selectos, treibt Logik, Metaphysik und Ethik nach Bouvier, Mathematik nach Vallajo, Physik nach Varela, Chronologie nach Alatrisme, Geographie nach Letronne, politische Oeconomie nach Blanqui, römisches Recht nach Vinnio, canonisches Recht nach Galvario, Criminalrecht nach Gutierrez, vaterländisches Recht nach Anleitung der erwähnten Sala und Theologie nach Gazzaniga. Die Lehrer sind nicht viel besser als bei dem Colegio San Juan de Letrán, nämlich ein Jeder mit 650 Pesos, die 5 Lehrer resp. der Rechtswissenschaft und Theologie aber mit 850 Pesos jährlich, besoldet.

Das Colegio San Gregorio, ebenfalls für Juristen und Theologen, zählte Ende 1850: 141 Colegiales und 409 sonstige Schüler in den Vorbereitungs-Classen, und ist somit die besuchteste dieser Anstalten, in der eben so wie in den bereits gedachten Collegien von San Juan de Letrán und San Ildefonso sich viele Freistellen befinden, welche im Laufe der Zeit fundirt sind. Das Lehrer-Personal besteht aus einem Rector mit 1500 Pesos jährlichem Gehalt, einem Vice-Rector mit 700, 3 Subalternen der Administration mit resp. 500, 300 und 150 Pesos, 4 Lehrern in der Grammatik, ein Jeder mit 300 Pesos, 3 Lehrern der Philosophie und 4 Lehrern der Jurisprudenz, ein Jeder mit 500 Pesos Gehalt; eine Lehrerstelle der Theologie wird von einem anderweit

angestellten Catedratico gratis versehen, der theologische Unterricht sonst aber von dem dem geistlichen Stande zugehörigen Vorstands-Personal der Anstalt ertheilt. Lateinische Grammatik wird nach Iriarte betrieben und die Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Spanische werden auch hier aus den Auctores selectos geübt; französische Grammatik wird nach Chantreau, englische Grammatik nach Urcullu, spanische nach Carocha gelehrt; Logik, Metaphysik, Ideologie und Ethik nach Balmes, Mathematik nach Vallejo, Physik nach Pouillet, Geographie nach dem Catechismus von Ackermann, politische Oeconomie (Statistik) nach Ferrier, Cosmographie nach dem Catechismus zum Gebrauche der Weltkugel von Nuñez Arenas, Chronologie nach Cortina. Natur- und römisches Recht wird nach Heineccius, Völkerrecht nach Vattel, öffentliches Recht nach Maccarel, Principien der Legislation nach Perreau, canonisches Recht nach dem Compendium von Cavalario, mexicanisches Civil- und Criminalrecht nach der erwähnten Sala, scholastische Theologie nach Billuart, Religion nach Bailly, Kirchengeschichte nach Berti, Theologie nach Grosin und San Pio V vorgetragen.

Die medicinische Schule (Escuela oder Colegio de medicina) ist eigentlich schon im Monat Januar 1842 auf ihren gegenwärtigen Fuss organisirt worden und hat durch das erwähnte Gesetz vom 18. August 1843 nur einige kleine Modificationen ihrer Organisation erhalten. «Der medicinische Unterricht» — so sagt der Art. 46 dieses Gesetzes — «soll von jetzt ab in einer eigens für diesen Unterrichtszweig zu errichtenden Anstalt gegeben werden, dergestalt, dass die Studirenden, welche sich demselben widmen, in dieser Anstalt selbst Aufnahme finden, und sich mit ihren Studien ohne jene Zerstreuung beschäftigen können, welche immer die Folge eines ungebundenen Lebens ausserhalb einer Erziehungs-Anstalt ist.»

In Folge jener Bestimmung hörte der medicinische und chirurgische Unterricht in der bisherigen Weise, nämlich an der Universität, an dem bis dahin bestandenen establecimiento de ciencias medicas und der chirurgischen Schule auf, deren Lehrstühle auf die neue medicinische Schule übertragen wurden.

Die Zahl der Studirenden an dieser Schule, ausschliesslich der Schüler in den Vorbereitungs-Wissenschaften, die in jedem andern beliebigen Colegio absolvirt werden können, belief sich im Jahre 1851 auf 162, somit auf 32 bis 33 für jeden der, wie bereits oben erwähnt, fünf einjährigen Course. Die Zahl der Lehrstühle soll sich auf 13 belaufen, nämlich für Physik, Chemie; Anatomie, Physiologie, innere Pathologie, äussere Pathologie, innere Klinik, äussere Klinik, Materia medica, chirurgische Opera-



tionen, Entbindungskunst, gerichtliche Medicin, Pharmacie. Jeder dieser 13 Lehrer soll mit 1200 Pesos jährlich besoldet werden. Physik wird nach Pouillet, Chemie nach Lassaigne, Anatomie nach Blandin, Physiologie nach Magendie, innere Pathologie nach Grisolle, äussere nach Choelie, Materia medica nach Bouchardat, chirurgische Operationen werden nach Malgaigne, Entbindungskunst nach Hatin, gerichtliche Medicin nach Peyro und Rodrigo. Pharmacie endlich nach Soubeiran vorgetragen.

Im Jahre 1847, also nach etwa vierjährigem Bestehen der Anstalt in ihrer heutigen Verfassung, gab der Minister Lafragua dem Congress folgende wörtliche Auskunft über dieselbe. «Die «innere Verwaltung dieser Anstalt» — sagte er — «erfolgt nach «einem Reglement, das wesentlicher Verbesserungen bedarf, «welche die Regierung demnächst in die Wege leiten wird. Dass «die Anstalt überhaupt noch besteht, verdankt man einzig den «uninteressirten Anstrengungen der an derselben befindlichen Pro-«fessoren, welche im laufenden Jahre nur eine Viertelmonats-«Besoldung erhalten haben. Diese vollständige Vernachlässigung «hat unter anderen schweren Uebeln auch unglücklicherweise das «zur Folge gehabt, dass man von den Professoren nicht die «pünktliche und genaue Erfüllung ihrer Pflichten erwarten konnte. «Der Mangel an Fonds ist so gross, dass nicht einmal die kleinen «baaren Auslagen für den Dienst einiger Lehrstühle beigeschafft «werden konnten. So hat namentlich nie ein practischer Cursus «der Pharmacie Statt finden können, eben so wenig hat Experi-«mental-Physiologie betrieben werden können, welche für die «medizinische Bildung so nöthig ist; andere Lehrstühle ermangeln «der Instrumente, Utensilien, Reactiven, Drogen, und überhaupt «des Unentbehrlichsten, um den Unterricht anschaulich zu machen: «endlich fehlen für den Lehrstuhl der Chemie viele nöthigen Ge-«genstände, und die Substanzen, die man verbrauchte, hat der «würdige Professor Don Leopoldo Rio de la Loza aus eigenen «Mitteln hergegeben.

«Dem Fortschritt der Alumnen, welcher übrigens glück-«licherweise ganz bemerkbar ist, stellen sich folgende Hindernisse «entgegen: erstens die Verschiedenheit in der Unterrichts-Methode. «indem einige Lehrer nach europäischer Art freie Vorträge hal-«ten, ohne sich, wie es in unsern höheren Unterrichts-Anstalten «üblich und hergebracht ist, an einen bestimmten Text zu bin-«den, und diesen für die folgende Stunde lernen und hersagen «zu lassen, während der grösste Theil der Lehrer diesen letztern «Unterrichtsmodus fortsetzt: zweitens die zulässige Stellvertre-«tung der Professoren: drittens die mangelhafte und ungesetzliche «Verfahrungsweise bei Besetzung vacanter Lehrerstellen, welche



«bis jetzt nicht in Folge der vorgeschriebenen Concursbewerbung,  
 «sondern nach Gunst vertheilt worden sind, so dass diese ehren-  
 «vollen und so viele Rücksicht erheischenden Aemter zur Zeit  
 «dieser und nicht dem Verdienste verdankt werden. Für die  
 «Zukunft kann indess diesem schweren Uebelstande nur die Ener-  
 «gie und das gewissenhafteste Verfahren der Regierung steuern.  
 «Bei dieser Gelegenheit muss auf's Bitterste über die jüngsten  
 «Bestimmungen in Betreff der Verwendung der unentbehrlichsten  
 «Fonds zum Unterricht für andere Zwecke geklagt werden.»

Dass während der unmittelbar darauf folgenden beiden  
 Kriegsjahre noch weniger für diese Anstalt geschah, versteht  
 sich von selbst; erst im Jahre 18<sup>49</sup>/<sub>50</sub> wurde besonders in pünkt-  
 licherer Bezahlung der Lehrer ein Fortschritt bemerkt, bis 1851  
 und 1852 durch den immer tieferen Verfall der Staatskassen  
 wieder ein grosses Sinken der Anstalt Statt fand, über deren  
 innere Verwaltung seitdem nichts weiter bekannt wurde.

Dass im Allgemeinen fremden, namentlich deutschen, fran-  
 zösischen und englischen Aerzten, von denen die ersteren auch  
 der Zahl nach in der Republik prävaliren, oder auch solchen,  
 welche, obwohl Mexicaner, doch in Europa ihre Studien gemacht  
 haben, vor den hier gebildeten der Vorzug gegeben wird, liegt  
 in der Natur der Sache.

Nach der vorstehenden Darstellung des Unterrichtswesens,  
 insonderheit der Facultätsstudien, wird man vielleicht und mit  
 Recht fragen, welche Bedeutung denn hiernach und bei dem  
 Umstande, dass die philosophischen, theologischen, rechts- und  
 arzneiwissenschaftlichen Studien auf eigenen mit der Universität  
 ausser näherem Zusammenhange stehenden Anstalten betrieben  
 werden, diese letztere noch haben könne?

Schon bei Wiederherstellung der nach dem Gesetze vom  
 19. October 1833 unterdrückten Universität wurde die fernere  
 Wirksamkeit derselben nach einer durch das Gesetz vom 29. April  
 1835 speciell genehmigten Regierungs- Disposition im Art. 4.  
 dahin bestimmt, «dass die Universität diejenigen Zweige zu lehren  
 «habe, die die Collegien nicht lehrten, und dass diese Unterrichts-  
 «zweige mit denen der Collegien in Einklang zu bringen seien.»

Diese vage Bestimmung, welche, da den Collegien schon  
 zu dieser Zeit auch die Facultätsstudien übertragen waren, die  
 Wirksamkeit der Universität mannigfach einschränkten, liess die  
 Universität als Lehranstalt immer mehr in Wegfall kommen, bis  
 das mehr erwähnte Unterrichtsgesetz vom 18. August 1840 diesen  
 thatsächlichen Wegfall auch gesetzlich feststellte.

Der Art. 83. und 84. desselben sagt hierüber nämlich  
 wörtlich Folgendes:

«Die Universität soll fortbestehen wie bisher, und nur  
 «mit denjenigen Abweichungen, welche sich nothwendig aus diesem  
 «Gesetz ergeben.

«Da eine dieser Abweichungen darin besteht, dass die  
 «Studirenden der Collegien nicht nöthig haben, die Universität zu  
 «besuchen, so hat sich die Thätigkeit der Professoren an der  
 «Universität von jetzt ab auf die Verpflichtung zur Verfassung  
 «von Lehrschriften in ihren bezüglichen Fächern zu beschränken,  
 «welche sie der Studien-Direction einzureichen haben. Abgesehen  
 «hiervon sind sie gehalten, jährlich eine Uebersicht ihrer wissen-  
 «schaftlichen Leistungen und der von ihnen veröffentlichten Werke  
 «zu geben, welche die Elementar- und classische Bildung haben  
 «fördern können.»

Ausser der vorgedachten Wirksamkeit hat die Universität  
 keinen anderen Zweck, als den der Theilnahme ihres Rectors und  
 der betreffenden Professoren an den Prüfungen der Collegien bei  
 dem Uebergange von den philosophischen Studien zur Fachwissen-  
 schaft, und bei dem Uebergange von einem Jahres-Cursus zum  
 anderen.

Die Universität hat, auf Grund des Collegial-Zeugnisses  
 über Absolution der philosophischen Studien, das Diplom als Ba-  
 chiller (Baccalaureus) en philosophia, und ebenso der Fachstudien  
 als Bachiller der canonischen oder Civil-Rechte oder der Theolo-  
 gie ohne Weiteres auszustellen, und deshalb keine Prüfung wei-  
 ter vorzunehmen.

Die academischen Würden als Licenciat und Doctor wer-  
 den, erstere in Verfolg einer lateinisch geschriebenen Dissertation  
 über ein gegebenes Thema, über welches demnächst eine Dispu-  
 tation Statt findet, letztere in Verfolg einer in spanischer Sprache  
 geschriebenen und von dem Candidaten vorgelesenen Dissertation  
 ohne Disputation, ertheilt. Jeder Aspirant zur Doctorwürde hat  
 vorher 700 Pesos in dem Secretariat der Universität niederzule-  
 gen, die nach bestimmten Raten unter den Rector, die Professo-  
 ren und die Unter-Beamten vertheilt werden; ausserdem kostet  
 hiernächst das Diplom noch 6 Pesos, dagegen ist nach dem un-  
 term 17. November 1840 von dem Gouvernement bestätigten Regle-  
 ment der frühere Gebrauch der Vertheilung von Lichtern und  
 Putzscheeren an die hierbei fungirenden Doctoren, und von Hand-  
 schuhen an alle Anwesenden auf Kosten des Candidaten aufge-  
 hoben worden. Da im Allgemeinen in keinem Fache zur Aus-  
 übung eines geistlichen oder weltlichen Amtes (mit Ausnahme der  
 Professorenstellen bei der Universität selbst) oder zur ärztlichen  
 Praxis der Nachweis der Erlangung der Doctorwürde gefordert

wird, so finden dergleichen Promotionen daher nur sehr selten Statt.

Ueber die hiernach sehr eingeschränkte Thätigkeit der Universität, deren Professoren eigentlich nur Pfründen-Inhaber sind, äusserte sich der betreffende Ressort-Minister 1851 im Congress wörtlich, wie folgt: «Dadurch, dass die Collegien durch die Prüfungen in einigen Zusammenhang mit der Universität gebracht worden sind, ist die letztere, welche schon ganz in Missachtung gekommen war, wieder zu einiger Thätigkeit gelangt; nichts desto weniger lässt sich doch vielleicht der Universität noch etwas mehr Einwirkung auf die Studien geben, und von ihr ein grösserer Nutzen für den öffentlichen Unterricht ziehen als der, den sie seit vielen Jahren geleistet hat. Wie indess alle Angelegenheiten, die verwickelt sind, ins Detail gehende Festsetzungen nöthig machen, glaubt die Regierung, dass der beste Weg dazu der wäre, wenn der Congress dieselbe ermächtigte, das Nöthige hierüber nach bestimmten Basen in die Wege zu leiten.» Der Gegenstand ist indess im Congress nicht zur Behandlung gekommen, und daher bis jetzt (1853) auch nichts an der bestehenden Verfassung der Universität geändert worden.

Gleiche Verhältnisse walten hinsichtlich einer zweiten im Lande befindlichen, ebenfalls aus der spanischen Zeit herrührenden Universität, der zu Guadalajara, vor, welche indess fortführt, ein Colegio zu sein und, gleich einem anderen dort befindlichen Colegio, Unterricht in den Fachwissenschaften zu ertheilen; die dort erlangten academischen Würden haben indess keine allgemeine Gültigkeit und werden namentlich nicht in Mexico anerkannt. Die Universität in Guadalajara ist lediglich unter geistlicher Aufsicht und auf geistliche Fonds begründet, während das andere dort bestehende Colegio unter der Staats-Regierung steht. Beide machen einander Concurrenz, und ihre jedesmalige Frequenz richtet sich nach dem gerade grösseren oder geringeren Einfluss des Clerus.

So stand wenigstens die Sache bis zum Anfange des Jahres 1853, in welchem durch ein Decret des damaligen General-Commandanten und interimistischen Gobernador's des Staates von Jalisco, Brigada-General Yañez, vom 28. Februar 1853, das bisher unter dem Namen «Instituto de ciencias» oder «Liceo» bekannte zweite Institut in Guadalajara aufgehoben erklärt wurde; die aus dieser Veranlassung an die oberste Regierung von Mexico gerichteten Beschwerden, welche durch den «Monitor» und andere öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniss gelangten, haben einiges Licht über die neuesten Verhältnisse sowohl der gedachten Universität als jenes nunmehr aufgehobenen Instituts verbreitet,

woraus sich ergibt, dass, nachdem die Regierung von Jalisco die Erfordernisse academischer Grade für Staats- und andere Aemter aufgehoben hatte, beide Etablissements als s. g. Cátedras für die verschiedenen Facultäten zwar unter gleichen äusseren Berechtigungen fortbestanden, indess unter andern öconomischen und wissenschaftlichen Bedingungen. Die Universität hatte nämlich ihre ursprünglichen Dotations-Fonds behalten, während das «Instituto» im Jahre 1847 auf den Fuss einer höheren Lehr-Anstalt mit Facultätsstudien erst neu begründet worden war, und von Haus aus mit einer solchen Beschränktheit der Fonds zu kämpfen hatte, dass die Catedraticos (Professoren) die Lehrstühle meist ganz unentgeltlich versehen mussten; ja es wird angeführt, dass die Mehrzahl derselben drei Jahre lang unentgeltlichen Unterricht gegeben habe, um auf solche Art die Begründung einer kleinen Bibliothek und namentlich eines physikalischen Apparats zu erzielen, welcher letztere demnächst während der Belagerung Guadalajaras durch die Regierungs-Truppen des damaligen Präsidenten Arista, in den letzten Monaten 1852 und Anfang 1853, an Agiotisten für weniger, als die Hälfte seines Werths, verkauft worden sei.

Es scheint hiernächst, als wenn, um dem «Instituto» eine grössere Anzahl Schüler und Zuhörer herbeizuführen, die Curse, im Vergleich zu denselben Unterrichts-Objecten in der Universität, bedeutend abgekürzt und auf diese Weise Sorge getragen worden sei, letzterer Anstalt die Schüler zu entziehen, und durch die Mehrzahl der letzteren die finanziellen Hindernisse auszugleichen.

Wenigstens heisst es in einem der erwähnten Anträge bei der obersten Regierung der Republik auf Annullirung des gedachten Decrets der Unterdrückung des Lyceums (Monitor vom 13. März 1853, No. 2853.) wörtlich: «Die Universität klebt ganz am alten vermoderten Unterrichtssystem, hindert den Fortschritt der Jugend, indem sie selbige mit in jeder Hinsicht unfruchtbarer Routine übersättigt, und sie mit grösseren Kosten und vielartigen Gebühren belastet, wodurch verhindert wird, dass das Licht der Wissenschaft sich in alle Classen der Gesellschaft verbreitet; das Institut im Gegentheil trachtet alle diese Hindernisse und Aufenthalte von sich fern zu halten, und ohne sich von den katholischen Grundsätzen, welche die Basis seines Unterrichtsystems bilden, zu entfernen, der Bildung der Jugend einen rapiden Impuls zu geben; so erzielt man beispielsweise in dem Institut, dass die Studirenden, welche erst 10 Monate Unterricht in der lateinischen Sprache, ohne alle früheren Vorkenntnisse in derselben erhalten, es in dieser kurzen Frist bis

«zur Uebersetzung des Virgil brachten, während sie im Seminar der Universität 2 bis 3 Jahre brauchen, um sich den Kopf mit Regeln vollzupfropfen, ohne doch Latein zu lernen, und so können noch viele Beispiele von den glänzenden Erfolgen des Instituto im Vergleich zu der überlebten Universität angeführt werden, welche die blindesten Vertheidiger der letzteren anerkennen müssen, so dass durch das Institut in den Augen der Jaliscenser in der That eine neue Aera im Unterrichtswesen begonnen hat.»

Die Frage des Fortbestandes desselben ist noch unentschieden geblieben, und hängt mit der Entscheidung der politischen Parteikämpfe im Lande zusammen; die angeführten Specialien aber bedürfen keines Commentar's und sind eben nur hier aufgenommen, um von dem Zustande des höheren Unterrichtswesens in der nächst der Hauptstadt Mexico selbst wichtigsten Stadt der Republik zu einem Rückschluss auf den Zustand der vorbereitenden und Facultätsstudien in den kleineren Hauptstädten der übrigen Staaten zu gelangen.

### Schöne Künste. Die Academie San Carlos.

Zur Zeit der spanischen Regierung empfing Mexico den Impuls in Künsten und Wissenschaften anfangs lediglich vom Mutterlande; in der Colonie selbst wurde nur wenig oder gar nichts dafür gethan. Seit der Zeit der Independenz haben der fortdauernde innere Krieg, die beständigen Revolutionen und die Finanznoth hierfür ebenfalls keine Mittel finden lassen.

Das einzige namhafte Institut, welches zur Beförderung der schönen Künste, der Zeichnung, Malerei, Bildhauerkunst, Architectur und Gravirung besteht, befindet sich in der Hauptstadt. Es führt den Namen «Academia nacional de San Carlos» und verdankt seine Errichtung dem eifrigen Interesse einiger begüterten Personen, welche in dem Anfange der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts beim Hofe von Madrid die Protection desselben für ein derartiges zu errichtendes Etablissement nachsuchten, und durch königliche Verordnung vom 18. November 1784 erhielten. Der königliche Hof wies dazu eine jährliche Dotation von 12,500 Pesos auf den Staatsschatz an. Die Stadt Mexico hatte sich zu einem jährlichen Zuschuss von 1000 Pesos, die Stadt Vera-Cruz von 200 Pesos, der Handelsstand durch das denselben repräsentirende Tribunal del consulado von 3000 Pesos, das Tribunal de minería von 5000 Pesos, und einzelne Städte zu kleineren laufenden Beiträgen verpflichtet.

Mit diesen Fonds und unter der Leitung ausgezeichneter

Lehrer und Professoren, welche der Hof von Madrid nach Mexico sendete, trug das Institut wesentlich zur Verbesserung und Veredelung des Geschmacks in den gedachten schönen Künsten bei, welche in kurzer Zeit so grosse Fortschritte machten, dass das Institut, als Baron von Humboldt nach Mexico kam (1803), bereits die Aufmerksamkeit dieses berühmten Reisenden ganz besonders anregte, und dessen lobende Aeusserungen in seinem unübertroffenen Werke über Mexico verdiente.

Die Revolutionen, welche das Land seit 1810 in seinen Grundvesten erschütterten, trugen dazu bei, dass auch dieses Institut wesentlich herabkam und seiner gänzlichen Auflösung nahe gebracht wurde.

«Vollkommen vernachlässigt, wie die Academie es bis 1843 «war» — sagte der betreffende Minister 1846 im Congress — «konnte derselben nur durch Ueberlassung der Rente der Lotteriede, welche ihr durch Decret vom 16. December 1843 zugewiesen wurde, wieder aufgeholfen werden, und durch diese Zubilligung ist das Institut für den guten Namen und die Illustration der Republik erhalten worden. Die Werke des Genies sollten niemals von dem tödtlichen Hauche der Revolutionen zu leiden haben, denn der Antrieb zu ihnen schwindet und die schönen Künste fliehen vor der Wuth des Bürgerkrieges, u. s. w.»

Damals machte indess der Minister den Congress damit bekannt, dass er Resultate des wieder aufgelebten Institutes noch nicht zu melden vermöge, da das dem Einsturz drohende Gebäude desselben vorerst habe umgebaut und reparirt werden müssen.

Indess hat mit Hülfe des vorgedachten Lotteriede-Fonds, den die Academie, damit keine fremde Hand daran rühre, zur Selbstverwaltung erhielt, dieselbe bis zum Jahre 1854 sehr wesentliche und anerkennenswerthe Fortschritte gemacht, die sich bei den von ihr jährlich veranstalteten Ausstellungen von Gemälden, Zeichnungen und Sculpturen ergeben, wodurch zugleich ein allgemeineres Interesse für die Produkte der schönen Künste in Mexico angeregt worden ist.

Die Academie lässt auch einige besonders befähigte Schüler durch Reise-Stipendien, besonders nach Rom, behufs ihrer weiteren Ausbildung, unterstützen. Dieselben haben ihre Fortschritte demnächst durch die im Auslande gefertigten Werke zu beweisen, die dann ebenfalls zur Ausstellung gelangen und den Werth derselben erhöhen.

Das Institut erfreut sich der besonderen Protection des gegenwärtigen Gouvernements. Special-Commissarius des letzteren für die Angelegenheiten der Academie ist (1854) der gegen-

wärtige Minister der auswärtigen Angelegenheiten Don Manuel Diez de Bonilla.

### National-Museum und botanischer Garten.

Das National-Museum, welches sich in einem Locale der Universität zu Mexico befindet, enthält ausser einigen indischen Alterthümern, namentlich einigen Bilderschriften, alten Waffen, Hausgeräthen, ferner einigen ausgestopften Thieren, keine wesentlichen Merkwürdigkeiten. Die Verwaltung desselben war so vernachlässigt, dass viele Stücke, vielleicht gerade die besten, in früherer Zeit daraus abhanden gekommen und gestohlen worden sind.

Jetzt ist der als indischer Alterthumkenner und Geschichtsforscher bekannte Don José Fernando Ramirez (18 $\frac{52}{13}$  Minister der auswärtigen Angelegenheiten) mit einer Revision, Zusammenstellung und Ergänzung des Inventars des Museums beschäftigt.

Der am National-Palast noch zur vice-königlichen Zeit angelegte botanische Garten ist in einem solchen Zustande von Vernachlässigung, dass sich über denselben gar nichts sagen lässt.

---



## Fünfter Abschnitt.

---

### Ministerium für die allgemeine Wohlfahrt, Colonisation, Industrie und den Handel.

---

#### Vorbemerkung.

**D**ie Gegenstände, welche das Ressort des im April 1853 neu errichteten Ministeriums für die allgemeine Wohlfahrt, Colonisation, Industrie und den Handel (de fomento, colonizacion, industria y comercio, meistens schlechthin de fomento genannt) bilden, sind nach der diesfälligen Bestimmung folgende:

1) Formation der allgemeinen Landesstatistik, dann einer speciellen Industrie-, Ackerbau-, Bergbau- und Handelsstatistik, welche in jedem Jahre die Fortschritte auf diesem Gebiete darlegen soll;

2) die Colonisation;

3) alle Massregeln, welche zur Hebung der Gewerbsthätigkeit des Volkes in allen Zweigen derselben dienen können;

4) die Expedition von Patenten und Privilegien;

5) die öffentlichen Ausstellungen der Producte der Industrie, des Ackerbaues, des Bergbaues;

6) die sämtlichen Verkehrsmittel in der Republik, mit Einschluss des Wegebauens, letzteres unter Mitaufsicht des Ministeriums des Innern;

7) die Wasserleitungen in Mexico und alle darauf bezüglichen Werke;

8) alle öffentlichen Arbeiten zum Nutzen und zur Zierde, soweit deren Herstellung aus Staatsfonds erfolgt.

Obwohl das gedachte Ministerium die Organe für seine Wirksamkeit zunächst in den Gobernadores und Jefes politicos

resp. der Departements und Districte und in den diesen untergeordneten Bezirks- und Local-Instanzen zu suchen hat, so ist doch neuerdings bestimmt worden, dass für die speciellen Angelegenheiten der gedachten Centralbehörde in jedem Departement ein eigener besoldeter Agent (Agente) angestellt werden soll, welcher alle an ihn ergehenden Specialaufträge des Ministeriums unter Concurrenz der übrigen Behörden auszuführen hat.

Die Wirksamkeit des hier in Rede stehenden Ministeriums ist, wie gesagt, erst eine seit Jahresfrist dauernde. In dieser kurzen Zeit ist mit grosser Thätigkeit auf viele Verbesserungen eingegangen, und viele Projecte dazu sind aufgestellt worden. Ob sie indess zur Ausführung kommen und einigen Bestand haben werden, ist von der Dauer der Ruhe im Lande abhängig, die, auf mehreren Punkten (Mai 1854) bereits gestört, allerdings kaum gehofft werden kann. Die nachfolgende Darstellung der einzelnen Zweige der Verwaltung giebt ein Bild von ihrem gegenwärtigen Zustande.

In Beziehung auf die formelle Behandlung des nachfolgenden Stoffes ist zu bemerken, dass bei dem inneren Zusammenhange, in welchem der Handel und die Verkehrs-Verhältnisse wie überall, so auch in Mexico mit einigen Zweigen der Finanzverwaltung, z. B. mit dem Zollwesen, dem Postwesen u. s. w. stehen, dergestalt, dass die eigenthümliche Richtung, welche der Handel in Mexico genommen, nicht wohl ohne Verbindung mit jenen Zweigen dargestellt werden kann, es vorgezogen worden ist, Alles auf den Handel und Verkehr Bezügliche in einem besonderen Abschnitte darzustellen, wenn auch allerdings dabei die formelle Rücksicht auf eine genaue Scheidung der Materien nach den Ressorts hat aufgegeben werden müssen.

## Statistik des Landes im Allgemeinen. Geographische und statistische Gesellschaft.

Die Geographie und Statistik des Landes ist im Allgemeinen lange sehr vernachlässigt worden; generelle, auf das Gesamtgebiet der Republik bezügliche Massnahmen zur Verbreitung näherer Kenntnisse über die Topographie und Statistik des Landes konnten nicht füglich getroffen werden, nachdem in Folge der Verfassung die General-Regierung allen Einfluss auf die innere Verwaltung der souverainen Staaten verloren hatte, und jeder derselben daher auch in dem hier in Rede stehenden Zweige der Verwaltung thun oder lassen konnte was ihm eben anstand. Während der kurzen Unterbrechung des Föderalsystems und der Dauer des Centralsystems, war indessen ein schon 1833 in's Le-

ben gerufenes «Institut für Geographie und Statistik des Landes» zu einiger Thätigkeit gelangt; die Ausmittlungen desselben scheinen indess keinen Anspruch auf grosse Gründlichkeit machen zu können, da sie zu Resultaten führten, die, wie Jedermann, der das Land kennt, sich auf den ersten Blick sagen konnte, gradezu vollkommen unwahr waren.

So sollte das gedachte Institut, nach einer von dem Minister Lafragua am Ende des Jahres 1846 in den Kammern gegebenen Auskunft, — wie es darin wörtlich heisst — unter andern durch seine Ausmittlungen zu dem für den gedachten Minister selbst höchst überraschend gewesenen Resultat gelangt sein:

- 1) «dass, im Verhältniss zur Bevölkerung, Mexico diejenige Nation sei, in der die meisten Personen schreiben und lesen könnten, in Vergleichung selbst mit Preussen und den übrigen Nationen in Europa.»

Wäre dies richtig gewesen, so müsste die Bildung in Mexico in kurzer Zeit einen erheblichen Rückschritt gemacht haben, denn spätere statistische Ermittlungen haben zu ganz andern Resultaten geführt; die durch die später an die Stelle jenes Instituts durch eine Verordnung vom 28. April 1851 getretene «Sociedad mexicana de geografia y estadística», mit der auch die früher (1839) creirte Commission für Militair-Statistik verbunden worden war, sagte nämlich hierüber im Gegentheil, in ihrer statistischen Uebersicht vom Ende des Jahres 1851 (cuadro synoptico de la República) unter dem Abschnitt «öffentlicher Unterricht», jedenfalls mit mehr Wahrheit, wörtlich: «dass mit Bedauern versichert werden könne, dass allerwenigstens drei Viertheile der ganzen mexicanischen Bevölkerung nicht einmal wüssten, dass es ein Ding in der Welt gebe, dass man A B C nenne.» (S. 222.)

Eben so wenig kann auf die Angabe jenes Instituts Werth gelegt werden:

- 2) «dass die mexicanische Nation verhältnissmässig die wenigsten Bettler und Verbrecher habe»;

denn da die wenigsten Verbrecher ermittelt und bestraft werden, über die Bettler aber, die Hauptstädte ausgenommen, gar keine, und auch in diesen nur eine höchst mangelhafte Controlle geführt wird, so konnte von einem auf amtliche Ausmittlungen gegründeten statistischen Ergebniss überhaupt nicht die Rede sein; auch ist dies in den Arbeiten der gegenwärtigen Sociedad de geografia y estadística mit vollkommener Klarheit dargethan worden.

Mehr Nutzen hatte eine Special-Commission für Militair-Statistik (Comision de estadística militar), theils durch nähere Feststellung verschiedener Breiten, nach der bis dahin zu Grunde gelegten Angabe des Barou von Humboldt, theils durch sehr zahl-

reiche barometrische Höhenmessungen, theils auch in anderer Hinsicht, durch genauere Ausmittlung der Entfernungen, wenigstens der Hauptstädte und auf den Haupt-Routen, und durch Beschreibung der militair-öconomischen Prästationsfähigkeit derselben bei Militairmärschen geleistet.

Die fortdauernden inneren Revolutionen und der stete Wechsel der Behörden hat auch in diesem Zweige alle wesentlichen allgemeinen Fortschritte gehindert; die erwähnte, jetzt bestehende «sociedad de geografía y estadística» hat indess auf Grund von Subscriptionen eine neue allgemeine Karte der Republik vorbereitet, die gegenwärtig (1854) in London lithographirt werden soll, wobei indess noch pecuniäre Schwierigkeiten zu überwinden sind; indessen möchte das Werk, wenn es, sofern es wirklich noch zu seiner Herausgabe kommt, auch immerhin das beste sein wird, was über Mexico besteht, doch noch sehr mangelhaft sein, wenigstens ist bei Mittheilung der Subscriptionen Seitens der Regierung mehrerer Einzelstaaten, z. B. Guanajuato, bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass neue durch die Staaten selbst veranlasste Aufnahmen bedeutende Irrthümer in den Grundlagen zu der neuen Karte ergeben hätten, auf deren möglichste Berichtigung man hinwies.

Sonst ist über die Resultate der Wirksamkeit der «sociedad de geografía y estadística» nichts Näheres bekannt geworden; der jedesmalige Minister des Innern und Aeussern war ihr Präsident, und die Regierung subventionirte selbige mit 4000 Pesos jährlich, von denen mindestens ein Viertel für die Bibliothek und die Instrumente verwendet werden soll, die übrigen drei Viertel aber zu Besoldungen ausgesetzt werden dürfen; ein äusserst ausführliches Geschäftsreglement vom 28. August 1851 regelte den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, die in den einzelnen Staaten der Republik ihr untergeordnete «Auxiliar Juntas», die mit ihr zu gleichem Zwecke in Relation stehen, in's Leben rufen sollte.

In dem ersten Jahrzehnt der Republik erschienen noch bisweilen sogenannte «bilanzas mercantiles», Uebersichten der Aus- und Einfuhr vom Hafen von Vera-Cruz und dem Handelsverkehr der Hauptstadt Mexico. Späterhin sind, wegen Mangels an Fonds zur Bezahlung dieser Arbeiten, auch diese Uebersichten nicht mehr zusammengestellt worden, die zur Zeit der spanischen Regierung jederzeit regelmässig publicirt wurden.

Es ist also auch auf diesem Gebiete Alles erst noch zu leisten. Doch sind in einzelnen Memoirs der Regierungen der Einzelstaaten, welche freilich sich nur auf ihren District erstrecken, eine Menge von statistischen Notizen zerstreut, die, da sie nur

auf einen kleineren Flächenraum sich beziehen, unter den Augen der örtlichen und Staatsbehörden selbst aufgenommen sind, auch ein grösseres Vertrauen verdienen, und die gesichtet und geprüft, immerhin manchen Anhalt und manche Aufklärung über die vorhandenen Zustände geben, und sind selbige daher auch nach Möglichkeit für den Zweck des vorliegenden Werks aufgesucht, benutzt und zusammengestellt worden.

Die für die General-Regierung bestimmten statistischen Nachrichten der einzelnen Staaten und jetzigen Departements beziehen sich meist auf eine für die Steuererhebung zu gewinnende Grundlage, sie sind daher der Mehrzahl nach ungläubwürdig, weil bei dieser Gelegenheit, um sich den Contributionen zu entziehen, vieles Vorhandene verheimlicht wird.

Das neue Ministerium de fomento hat nun Schema's und Tabellen entworfen, nach denen die Gobernadores und Jefes politicos der Departements und Districte in allen Ortschaften durch die Localbehörden statistische Aufnahmen veranlassen sollen, die später departements- und resp. districtsweise, und dann generell im Ministerium selbst für das ganze Gebiet der Republik zusammengestellt werden sollen. Bis jetzt hat sich natürlich noch kein Resultat ergeben, und die Verhältnisse sind leider auch nicht von der Art, dass sich ein solches erwarten lässt, da es theils an geeigneten Personen zur Aufnahme und Zusammenstellung solcher statistischen Notizen, theils an Fonds zur Bezahlung der Arbeiten und der Druckkosten, theils überhaupt unter fortdauernd schwankenden Zuständen, an derjenigen Ruhe fehlt, unter deren Begünstigung allein statistische Werke von solchem Umfange und einiger Zuverlässigkeit zur Ausführung kommen können.

## Ackerbau.

Die Agricultur beschränkt sich in Mexico zur Zeit im Allgemeinen nur noch auf die Production der für die im Verhältnis zur Bodenfläche sehr kleinen Bevölkerung nöthigen Consum-Artikel; der Export an Bodenfrüchten, der in dem Artikel •Handel• näher dargelegt werden wird, ist so unbedeutend, dass er gar nicht in Betracht kommt. Wenn man daher erwägt, dass in der Mehrzahl der Staaten kaum 80 bis 90 Einwohner auf die mexicanische □ Legua kommen, in einigen sogar diese Zahl noch bei weitem nicht erreicht wird, so wird man sich eine ungefähre Idee von den weiten Flächenräumen machen können, die überhaupt noch jeder Cultur und Benutzung entbehren. Diese Culturlosigkeit des Grund und Bodens erhält dadurch noch eine grössere Proportion, dass die Bedürfnisse der Mehrzahl der Ein-

wohner, insbesondere der überwiegenden Indier, so gering sind, dass sie keinen Vergleich mit andern Ländern geben, und tief unter den Massverhältnissen des gewöhnlichen Consums derselben liegen.

Die Mehrzahl der überhaupt cultivirt werdenden Ländereien dienen zur Production des Mais und der Bohnen (frijoles) so wie des hier unter dem Namen von Chile bekannten spanischen Pfeffers, welche im Allgemeinen das einzige Nahrungsmittel der ärmeren Bevölkerung bilden; der Rest dient zur Cultur von Weizen, Gerste, Reis, Kartoffeln, Erbsen, verschiedenen Bohnen, Linsen, Maguay, Cactus, Zuckerrohr, Cacao, Caffee, Baumwolle, Tabak, Indigo, Anis, Vanille, Zorzaparille und Flachs, ferner des Weinstocks, des Oelbaums, und allen Arten von Gemüsen und Gartenfrüchten.

Da es nicht in dem Zwecke des vorliegenden Werkes liegt, eine Beschreibung des Landes in geognostischer Beziehung zu geben, so muss auch auf die specielle Angabe verzichtet werden, wo diese Früchte und ihre Arten besonders gedeihen, und in welchem Verhältniss dieselben in den einzelnen Landstrichen Mexico's producirt werden. In dieser Beziehung muss auf die Forschungen Humboldt's und auf das neuere Werk von Mühlentfort verwiesen werden, welche hierüber die vollständigste und erschöpfendste Auskunft geben.

In Bezug auf den jährlichen Totalwerth der Producte aus der Bodencultur, so sind die Notizen, welche hierüber existiren, so gering und so mangelhaft, dass eine genaue Angabe desselben ganz unmöglich ist.

Die General-Direction der Contributionen calculirte 1850 den Capitalwerth der sämmtlichen ländlichen Grundstücke in der Republik, zu den niedrigsten Sätzen veranschlagt, auf 720,000,000 Pesos und den der städtischen auf 635,000,000 Pesos; dieser Ansatz wurde auch 1853 bei der Veranschlagung der Grundsteuer mit drei per Mille im Budget zum Grunde gelegt; nimmt man, was gewiss nicht übertrieben ist, die Hälfte des Capitalwerths der städtischen Grundstücke als dem Ackerbau gehörig an, so wäre der Gesamt-Capitalwerth der Ackergrundstücke auf circa 1,037,500,000 Pesos jährlich zu veranschlagen, was, den jährlichen Brutto-Ertrag der Landwirthschaft in der Republik, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend auf 13 pCt. gerechnet, etwas über 130,000,000 Pesos jährlich ausgeben würde. Damit stimmen im Allgemeinen auch diejenigen speciellen Notizen überein, welche ein Memoria enthält, das im Jahre 1817, also kurz vor der Independenz, Don José M. Quiroz, Secretair des Consulado (Handels-Corporation) zu Vera-Cruz publicirt hat, welcher

damals den Bruttowerth der gesammten Boden-Production auf jährlich 138,850,120 Pesos veranschlagte. Den Netto-Ertrag der Landwirthschaft kann man im grossen Durchschnitt in der Republik nur auf 5 bis 6 pCt. vom Capitalwerth erachten, was gegen den gewöhnlichen Zinsfuss noch um etwas zurücksteht. Legt man den gedachten Brutto-Ertrag von circa 138 Millionen zum Grunde, so würde dies 1817 etwa einen jährlichen Consum von 24 Pesos an Bodenfrüchten auf jeden Kopf der Bevölkerung, die damals auf 5,810,000 Einwohner angegeben wurde, ergeben haben. Das würde ungefähr  $\frac{1}{2}$  Real täglich auf den Kopf an Werth der Consumption für Bodenfrüchte geben, und dies somit auch noch dem heutigen Verhältniss entsprechen, da auch noch heute das Minimum der Ernährungskosten eines Individuums, wenn man dabei vom Fleischgenuss gänzlich abstrahirt, etwa auf diesen Betrag zu stehen kommt. Es ist dabei noch in Betracht zu ziehen, dass ein wesentlicher Theil der Bodenfrüchte, wie Baumwolle und Flachs, in ihrer weiteren Verarbeitung nicht zur Ernährung, sondern zur Bekleidung dient; rechnet man diesen Theil zu den Unterhaltungskosten noch zu, so wird man sich überzeugen müssen, dass  $\frac{1}{2}$  Real täglich oder circa 24 Pesos jährlich der mindeste Satz des Bedarfs an Bodenfrüchten pro Kopf ist.

Da nun, wie gesagt, der Export nicht in wesentlichen Betracht kommt, so kann man, dasselbe Verhältniss von 24 Pesos oder Piastern auf den Kopf jährlich als Werth des Consums an Bodenfrüchten zu Grunde gelegt, heute bei einer Bevölkerung von circa 7,400,000 Einwohnern, den Werth der gesammten jährlichen Bodenproduction auf 177,600,000 Piaster veranschlagen.

Dieses Resultat weicht allerdings wesentlich von dem von Humboldt gefundenen ab, welcher auf Grund der Angaben über den an die Geistlichkeit zu entrichtenden Decem und unter Hinzurechnung der unwesentlichen Bodenfrüchte, welche dem Decem nicht unterlagen, den jährlichen Totalwerth derselben auf 29 Millionen Piaster berechnete. Allein vor 50 Jahren hatte einerseits das Geld einen mehr als noch einmal so hohen Werth als heute, besonders in diesem Lande, wo seitdem zunächst durch den Zufluss an Gold von Californien ganz andere Werthverhältnisse erzeugt worden sind, andererseits war damals der aufkommende Decem nach Ansätzen berechnet, die unter ihrem wahren Werthe waren; endlich wurde auch nicht gerade das Beste vom Erndtegewinn als Natural-Decem entrichtet. Am überzeugendsten aber stellt sich die approximative Richtigkeit des obigen Ansatzes heraus, wenn man in Betracht zieht, dass der einzelne Tagelöhner in der Republik, also gerade derjenige, dessen Hauptausgabe in seiner Ernährung von Bodenfrüchten besteht da, wo das



Tagelohn am wohlfeilsten ist, mindestens  $1\frac{1}{2}$  Real täglich erhält, und damit nur eben subsistiren kann. Der Durchschnittssatz des Tagelohns ist jetzt aber 2 bis  $2\frac{1}{2}$  Realen, und daher gewiss nicht übertrieben, wenn vorausgesetzt wird, dass davon  $\frac{1}{3}$ , also selbst beim mindesten Tagelohn  $\frac{1}{3}$  Real täglich auf die Ernährung mit Bodenfrüchten draufgehen. Allerdings sind hier die Weiber, Kinder und Greise in demselben Verhältniss in Anschlag gebracht; allein auch das Tagelohn der Kinder, welche im Felde arbeiten, beläuft sich durchschnittlich auf 1 bis  $1\frac{1}{2}$  Realen täglich, während das der Weiber mehr beträgt. Der geringere Consum der Kinder der untersten Classe der Bevölkerung an Bodenfrüchten wird übrigens durch den grösseren Consum der wohlhabenderen Classen aufgewogen.

Zur Zeit des Colonial-Gouvernements hatte man übrigens auch geglaubt, die Bevölkerung hauptsächlich auf die Bearbeitung der Minen, als auf diejenige Thätigkeit hinweisen zu müssen, welche einerseits den eigenthümlichen Productions-Verhältnissen des Landes am zusagendsten, und andererseits der fortlaufenden Geld-Exigenz der Colonial-Regierung am vortheilhaftesten schien. Die Industrie suchte man möglichst ganz zu verbannen, und der Ackerbau war ebenfalls noch völlig unentwickelt, obwohl, wie bei dem Abschnitt Handel näher dargethan werden wird, im Allgemeinen die Ausfuhr der Bodenerzeugnisse bedeutender war als nachmals.

Seit der Independenz ist die Frage, ob man in Mexico sich vorzugsweise dem Bergbau, oder dem Ackerbau, oder der Fabrik-Industrie zuwenden, und welche Richtung in dieser Hinsicht die Gesetzgebung, durch vorzugsweise Begünstigung des einen dieser Zweige, einzuschlagen habe, stets eine derjenigen gewesen, über die fortwährend, und heute noch, mit der grössten Heftigkeit in der Presse und sonst gestritten wird. Zu einer Entscheidung hierüber ist es im Allgemeinen nicht gekommen, doch hat sich gezeigt, dass, wo die Interessen der Fabrik-Industrie mit denen des Ackerbaues concurrirten, die Inhaber der Fabriken fast immer eine günstige Wendung für ihre Interessen zu erzielen wussten. Man kann wenigstens mit Sicherheit behaupten, dass kein wesentliches Product der Landes-Industrie in Mexico, bei Zulassung freier Einfuhr desselben vom Auslande, mit dem gleichartigen Producte ausländischer Industrie concurriren kann, während Agriculturproducte, wenn auch nicht an der Meeresküste und an einem Theile der Landgrenze gegen die Vereinigten Staaten von Nord-America hin, so doch im Innern eine solche Concurrenz wohl aushalten können, dergestalt, dass die Gewerbe-Industrie des Landes nicht auf eignen Füßen, sondern nur Kraft der Pro-

hibitiv-Gesetze besteht, während dies von den Producten der Agricultur nur theilweise und sicherlich nicht in demselben Umfange gilt.

Gewiss ist indess, dass der Zustand, in welchem sich die Agricultur heute in Mexico befindet, noch keinesweges genügt, um die Producte zu schaffen, welche selbst die geringe Bevölkerung zum eignen Consum, theils zu ihrer Ernährung, theils als erste und nothwendigste Stoffe für die Fabriken bedarf, weniger weil sie an sich nicht im Stande wäre, den Bedarf zu produciren, als weil, wie weiterhin dargethan werden wird, das, was producirt wird, nur auf einem engen Raume consumirt werden kann, und bis jetzt noch keine Möglichkeit vorliegt, den Ueberfluss auf einem bestimmten Terrain mit dem Bedarf und dem Mangel auf einem andern auszugleichen. Die Industrie sieht sich daher in der Nothwendigkeit, ihren Bedarf an Urstoffen, und dies gilt ganz besonders von der Baumwolle, wenigstens theilweise vom Auslande zu entnehmen. Von daher schreiben sich unzweifelhaft die Argumente, welche man in Mexico zu allen Zeiten gegen die Existenz einer National-Industrie überhaupt geltend gemacht hat, denn die ungemaine Ungleichheit zwischen der Industrie und Agricultur, welche erstere sich weit über die letztere hinaus künstlich entwickelte, hat eine Rivalität zwischen Industriellen und Ackerbauern erzeugt, welche insonderheit daher rührt, dass die letzteren die für die Fabrication erforderlichen Urstoffe nicht hinreichend an die Bedarfsorte zu liefern vermögen, und die Fabrikanten daher auf die Zulassung dieser Urstoffe vom Auslande her zu wirken wussten, wodurch sich die Ackerbauer um so mehr gravirt fühlten, als andererseits die Fabrikanten mit besserem Erfolge bemüht waren, den für ihre Fabrikate bestehenden Schutz gegen die Concurrrenz vom Auslande nicht nur zu erhalten, sondern auch zu verstärken. Liegt nun allerdings auch ein Grund von dieser hervortretenden Begünstigung der Industrie des Landes gegen den Ackerbau in dem grösseren politischen Einfluss der Fabrikanten, welchen sich dieselben, freilich nicht immer auf ganz legale Weise, zu verschaffen suchten, so ist doch andererseits auch nicht zu verkennen, dass von den beiden Hauptbedürfnissen des Menschen, Nahrung und Kleidung, besonders in einem so günstigen Klima wie das von Mexico, das erstere das näher liegende und unumgänglichere ist, so dass Restrictionen und Prohibitionen mit leichterem Erfolge für diese als für jene angebracht werden können. Der Hunger setzt sich über Alles weg, und greift eintretenden Falls zu den verzweifeltsten Mitteln, so dass an den Küstenorten immer viele Nahrungsmittel, wenn auch ausnahmsweise und selbst wider die Gesetze, resp. zugelassen und eingeführt werden.

Zu den Hindernissen, welche der Entwicklung des Ackerbaues allgemein im ganzen Gebiete von Mexico entgegenstehen, gehören:

1) Der Mangel an Verbindungswegen, auf welchen der Absatz der Producte auf weitere Ferne bewirkt werden könnte.

Hierin besteht das Haupthinderniss der Aufnahme der Ackercultur, und der Grund der ungemeinen Ungleichheit der Preise auf selbst ganz nahe liegenden Distanzen, dergestalt, dass es keine seltene Erscheinung ist, auf einem Districte Hungersnoth und auf dem benachbarten Ueberfluss herrschen zu sehen. Aus amtlichen Daten, welche die früher bestandene «*Direccion de agricultura*» publicirt hat, ergiebt sich z. B., dass in der Hauptstadt Mexico zu gewissen Zeiten eine Carga Mais mit 6 bis 7 Pesos bezahlt wird, während sie zur selbigen Zeit, z. B. in San José Casas viejas, zu demselben Staate von Mexico gehörig, mit nur 7 Reales, also dem achten Theile, bezahlt wurde. In den Städten Leon und Guanajuato hat man eine Fanega dieser Frucht 1844 mit nur 2 Reales bezahlt, auf welche noch dazu 20 Granos Alcabales (Accise) hatten entrichtet werden müssen, so dass diese Abundanz eine Preislosigkeit erzeugte, welche die Ackerbauer um ihren Gewinn brachte, während an vielen anderen, davon nicht zu entfernten Orten in der Republik grosse Noth war, so dass an einigen Orten es an Saamengetreide gänzlich fehlte; in vielen Bergwerks-Districten, wo die Bevölkerung in der Thätigkeit für den Bergbau absorhirt, und die Beschäftigung mit dem Ackerbau und der Viehzucht nicht in gleichem Grade lohnend ist, sind die Preise der gewöhnlichen Lebensmittel oft drei bis vier Mal höher, als vielleicht schon 8 bis 10 Meilen davon entfernt.

In diesem Zustande der Dinge liegt es auch, dass eine sehr reiche Erndte als ein grösseres Uebel angesehen wird, als einiger Misswachs, wenn nur nicht die ganze Frucht verloren geht.

Denn da der Absatz, eben wegen des Mangels an Communicationswegen, sich nur auf einen kleinen Umkreis beschränken kann, so hat eine zu grosse Wohlfeilheit der ersten Nahrungsmittel, die für den grössten Theil der Bevölkerung zugleich die einzigen sind, die Folge, dass dann die ärmere Klasse mit geringen Kosten und wenig Arbeit ihren Unterhalt sichern kann, und es daher an Tagelöhnern fehlt, denn diese Classe, welche in dem Müsiggange ihren grössten Genuss findet, arbeitet eben nur so viel und so lange, als nöthig ist, um sich ihren geringen Unterhalt zu erwerben.

Es ist noch nicht lange her, dass in dieser Beziehung

der Gouverneur des Staates Puebla, also desjenigen Staates der Republik, welcher hauptsächlich und vorzugsweise vom Ackerbau lebt, in seinem diesfälligen Jahresbericht an die Legislatur dieses Staates (1849) wörtlich sagte: «eine sehr günstige Erndte, die Ueberfluss gewährt, ist, wie bereits bei andern Gelegenheiten bemerkt, vom allgemeinen Gesichtspunkte aus, eine Calamität für die Ackerbauer, und wirkt im hohen Grade nachtheilig auf die Moralität einiger Districte, weil diese in dem niedrigen Preise der Ackerfrüchte keinen Lohn für ihre Arbeiten finden, und dieser geringe Preis dem Ackerbau und der Industrie die Arme entzieht, welche sie nöthig haben, da der Ueberfluss an Früchten nicht wenige Tagelöhner bestimmt, das Arbeiten ganz oder doch theilweis einzustellen und sich dem Müsiggange hinzugeben, woraus andere Laster entstehen.»

Gleiche Klagen hört man fast in allen Staaten im Innern der Republik wenn die Preise niedrig zu gehen anfangen, dergestalt, dass es grade dann an Arbeitern im Feldbau am meisten mangelt.

Die Furcht vor einer zu günstigen Erndte trägt daher auch viel dazu bei, dass die grossen Landbesitzer nur einen geringen Theil ihres Besitzes cultiviren und bepflanzen lassen, und das nichts geschieht, um irgendwie den Grund und Boden in seiner Ertragsfähigkeit zu verbessern. «Die Cultur des grossen Grundbesitzes in Mexico ist» — so heisst es wörtlich in einem den Landbau betreffenden Artikel, der von Don Luis de la Rosa (1852 Gesandten Mexico's in Washington) nur in einem Hefte von zwei Bogen begonnenen, und dann nicht weiter fortgesetzten Biblioteca Economica de Mexico 1851 — «fast überall unvollkommen, vernachlässigt, und ohne dass darauf Fleiss und Sorgfalt verwendet wird.»

2) Der Mangel an freier Circulation der Producte durch Ungleichheit der Abgaben, besonders in Betreff der s. g. Alcabales (Accise), und der damit verbundenen Plackereien. Schon in der «Razon general de Real Hacienda», einer Darstellung des Finanzwesens zur Zeit der Colonial-Regierung, findet man eine Geschichte der Alcabales (siehe den siebenten Abschnitt dieses Werkes, welcher vom Finanzwesen handelt), seit ihrer Einführung bis zur Zeit des Vice-Königs Revillagigedo, und es genügt ein Blick in diese Geschichte, um sich zu überzeugen, dass dieser Finanz-Massregel der traurige Zustand der Agricultur in jener Zeit wesentlich zugeschrieben werden muss. Als die National-Independenz erlangt und die Föderal-Regierung eingeführt worden war, waren die Alcabales als eine Rente der Specialstaaten bezeichnet worden. «Unglaubliche Missbräuche und Excesse» —

sagt ein genauer Kenner dieser Verhältnisse, Don Luis de la Rosa, in seinen mehr gedachten Observaciones u. s. w. — «sind hieraus entstanden, indem ein Staat die Zufuhren aus dem andern mit so hohen Zöllen belegte, dass diese fast einer Prohibition gleich kamen, so dass die Nothwendigkeit nicht fern lag, Handelsverträge unter den einzelnen Staaten abzuschliessen.» Zur Zeit des Central-Gouvernements sollten die Alcabales durch directe Contributionen, die man einfuhrte, ersetzt werden; man liess sie aber fortbestehen, bis sie durch den Commandeur des nordamericanischen Invasionsheeres in den von diesem occupirten Punkten 18 $\frac{47}{48}$  abgeschafft wurden. Später wurden sie theilweise wieder von den Staaten hergestellt, und 1853 allgemein, jedoch zu Gunsten der obersten Regierung, wieder überall eingeführt.

3) Die allgemeine Unsicherheit des Eigenthums, über welche sich ein den Kammern mitgetheilter amtlicher Bericht der Direccion de agricultura im Föderaldistrict vom 1. December 1846 dahin wörtlich ausspricht:

«Eines der wesentlichsten Bedürfnisse für die Hebung des Bodenreichthums, welches, wenn es befriedigt würde, für sich allein den grössten Aufschwung zu bewirken im Stande wäre, ist die Sicherheit des Eigenthums. Leider ist diese Sicherheit des Eigenthums bei uns stets in Frage gestellt, einmal wegen der fortwährenden Alterationen des öffentlichen Friedens, sodann wegen der Straflosigkeit der Verbrecher, von denen insbesondere der Viehraub ohne Unterlass ausgeübt wird und den Landmann in fortwährender banger Sorge hält, wegen der Langsamkeit des Justizverfahrens, wegen der willkürlichen Pressung der Landarbeiter zum Militairdienst, wegen der eben so willkürlichen Heranziehung des Zug- und Lastviehes zu Militairtransporten und der Beschlagnahmen der Felder und ihres Ertrages zur Weide und Nahrung für die Militairpferde und Maulthiere, endlich wegen der unter dem Namen «Zwangs-Anleihen» bekannten aussergewöhnlichen Auflagen, welche bei uns indess so gewöhnlich sind, wie jede andere Abgabe im Catalog der öffentlichen Gefälle.»

4) Die ungleiche Vertheilung des Territorial-Eigenthums:

In Mexico hat man schon vor der Independenz die Nachteile erkannt, die sich aus der ungleichen Eintheilung des Grund und Bodens ergeben. Das Consulado zu Vera-Cruz sagte schon 1811 in einem an den König gerichteten Memoir wörtlich: «Die Landgüter (Haciendas) des weiten Gebietes von Neu-Spanien lassen sich auf zwei Classen zurückführen; einige von übermässiger Ausdehnung, deren Werthbeträge sich auf 2 bis 400,000 Pesos und mehr belaufen, und andere von geringerer Ausdeh-

•nung. Die ersteren sind gemeinhin ganz uncultivirt, und ihre  
 •Besitzer, welche in den Hauptstädten mit Opulenz leben, sehen  
 •nur darauf, auf die Dauer ihres Lebens so viel als möglich an  
 •Renten herauszuschlagen, ohne sich selbst mit der Bewirth-  
 •schaftung zu befassen, indem sie an die Pächter solche Bedin-  
 •gungen stellen, die jede Cultur und Conservation verhindern,  
 •wodurch einige Grundstücke in lamentable Decadenz fallen, bis  
 •sie endlich ganz steril und entvölkert sind.»

Don Juan Lopez Cancelada suchte in einem Memoir über den freien Handel in Neu-Spanien mit schlagenden Daten zu beweisen, dass die Vereinigung grosser Grundbesitze in Einer Hand und der fast gänzliche Mangel kleiner Eigenthümer eine wesentliche Ursache des allgemeinen Elends und des Mangels an Bevölkerung sei.

Als nach der Independenz die Fideicommissie aufgehoben wurden und die Föederal-Regierung eingeführt war, fingen einzelne Staaten an, Anstrengungen zu einer bessern Vertheilung des Grund-Eigenthums zu machen, und den Uebergang kleineren Grundbesitzes in das Eigenthum im Wege der Dismembration durch gesetzliche Bestimmungen zu erleichtern und zu vermitteln. Nur im Staate Vera - Cruz ist dieser Zweck einigermaassen erreicht worden, und die statistischen Uebersichten desselben weisen die Vortheile nach, die hieraus im Allgemeinen für die Bevölkerung entstanden sind. In den übrigen Staaten sind hierunter gemachte Fortschritte entweder nur sehr gering, oder auch ganz und gar nicht wahrzunehmen gewesen, obwohl hin und wieder Vorschläge deshalb in verschiedenen Staats - Congressen gemacht wurden. So brachte z. B. Don Francisco Garcia eine Initiative bei dem Congress von Zacatecas ein, in welcher er Folgendes sagte: •Zu jeder Zeit hat man in Mexico viel über die Uebel  
 •gesprochen, welche der Gesellschaft aus der Vereinigung des  
 •Grundbesitzes in nur wenigen Händen entstehen. Die Demorali-  
 •sation, an welcher das Landvolk zu Mexico leidet, von dem  
 •der grösste Theil dem Raube und Müssiggange anhängt, ent-  
 •springt hauptsächlich aus jener ungeheuren Ausdehnung der  
 •Landgüter. Alle diejenigen, welche diese weiten Landstrecken  
 •als Pächter benutzen, haben nicht die geringste Garantie, welche  
 •sie für eine gewisse Zeit im Besitze der Grundstücke sicherte,  
 •die sie bewirthschaften, denn wenn sie sich bemühen wollten,  
 •selbige im Culturzustande zu verbessern, so würde dies, weit  
 •entfernt, ihnen Nutzen zu bringen, vielmehr ein Motiv sein, sie  
 •aus der Pacht zu jagen, und einen andern Pächter zu nehmen,  
 •welcher dem Eigenthümer vortheilhaftere Bedingungen gewährt.  
 •Daher kommt es, dass unsere Landarbeiter sich auf jene ober-



flüchtlichen Arbeiten von gänzlicher Bedeutungslosigkeit beschränken, welche weder die Aufmerksamkeit noch den Geiz des Eigentümers erregen, und da für diese Art von Bearbeitung höchstens ein Drittheil der Zeit in Anspruch genommen wird, so bleibt diesen Pächtern in der Regel die meiste Zeit disponibel, die sie in vollkommenstem Müsiggange zubringen. Zwei Uebel entspringen aus dieser Lage unserer Arbeiter; das erste besteht in dem Zustande von Verfall, in welchem die Landwirthschaft aus Mangel an jeder Verbesserung stagnirt, das zweite liegt in den Folgen des Müsigganges, welche beim Landbauer ganz dieselben sind, als bei jeder andern Classe; d. h. unsere Arbeiter sind in der Lage lasterhaft sein zu müssen, denn da ihre Thätigkeit nicht die Bedürfnisse ihrer Neigungen deckt, so geben sie sich allen Arten von Schwindeleien und Räubereien hin, nehmen ihren Aufenthalt da, wo sich schlechte Leute aller Art zusammen finden, die ihnen Gelegenheit geben, ohne zu arbeiten, ihre lasterhaften Gewohnheiten auf unrechtlichen Wegen zu befriedigen. Aber wenn man diesen Leuten ein eignes Interesse an der Wirthschaft der Felder beibringen könnte, so würde der Anblick gewiss binnen Kurzem ein ganz anderer sein, und in fleissige redliche Landbauer und glückliche Familienväter verwandeln, die jetzt auf dem Pfade des Verbrechens einhergehen, eine Veränderung, die auf die Agricultur nur vortheilhaft zu wirken vermöchte.»

Vorschläge dieser Art, wie sie in den meisten Staaten gemacht wurden, hatten indessen, mit der oben erwähnten Ausnahme, nur einen höchst geringen, meist gar keinen Erfolg, weshalb im Allgemeinen dieses den Aufschwung der Landwirthschaft hindernde Uebel noch fortbesteht, und Verhältnisse der so eben geschilderten Art fast überall zu bemerken sind. Diese Uebelstände treten um so mehr hervor, als die Verpachtung des Grund und Bodens selten auf länger, als Ein Jahr erfolgt, und daher jede Amelioration niemals oder doch nur selten dem zeitigen Pächter zu Gute kommt.

5) Der Mangel an hinreichender und geeigneter Bewässerung der Grundstücke und an Trinkwasser für die Feldarbeiter und Thiere.

Die Bewässerung der Grundstücke steht, mit Ausnahme derer in der Nähe grosser Städte, wo allerdings bereits hier und da Einiges hierfür, wie überhaupt für eine rationellere Bewirthschaftung des Grund und Bodens geschieht, noch auf einem sehr niedrigen Standpunkte. Im Allgemeinen kann als Regel gelten, dass Alles der Natur überlassen wird, und eine Nachhülfe derselben Seitens der Menschen selbst nicht stattfindet. In Mexico ist im Allgemeinen ganz unbekannt, wie viel hierin die menschliche



Kunst und Arbeit zu leisten, und wie diese auf eine Vervollkommnung und Hebung der Ertragsfähigkeit durch angemessene Be- und Entwässerung zu wirken vermag. Diese Unbekanntschaft verursacht hier vielfach den Verlust der Erndten und das daher kommende Elend ganzer Landestheile.

6) Der Mangel an geeigneten Ackergeräthschaften, Transportmitteln, Maschinen u. s. w.

Dieses Uebel hängt mit dem allgemeinen Rückstand der Agricultur zusammen. Es liegt in den vorstehend bereits geschilderten Umständen kein Antrieb, auf rationellem Wege den Ertrag zu erhöhen, wo die Möglichkeit für den Absatz nicht gegeben ist. Mit Ausnahme einiger Landgüter in der Nähe grosser Städte kann man ohne Uebertreibung sagen, dass seit drei Jahrhunderten in dieser Beziehung Alles auf dem bisherigen Standpunkt geblieben ist, und die Fortschritte der Wissenschaft in dieser Hinsicht ganz spurlos an Mexico vorüber gegangen sind. Pflüge und andere Ackergeräte sind daher noch eben so unvollkommen und roh als früher, und ganz unverändert von derjenigen primitiven Beschaffenheit, wie sie zur Zeit der Conquista eingeführt wurden, und daher von jeder Beförderung der Cultur noch weit entfernt.

Uebrigens sind einige Zweige der landwirthschaftlichen Thätigkeit auch noch ganz oder wenigstens theilweise ausser Anwendung; die Düngung der Felder ist, wenn auch nicht unbekannt, doch meistentheils noch ganz und selbst da ausser Gebrauch, wo die sterile Beschaffenheit des Grund und Bodens sie in der That nöthig machte. Besonders gilt dies von den grossen Landgütern in den Staaten von Nuevo Leon, Coahuila, Tamaulipas, S. Luis Petosí, Zacatecas, Durango, Chihuahua, Sonora und Sinaloa, obwohl grade diese Landgüter wegen ihres grossen Viehstandes eine erhebliche Quantität von Düngungsmitteln gewähren würden; aber man zieht es vor, diese Düngerquantitäten oft zum grossen Nachtheil der Salubrität unbenutzt zu lassen, welche in jedem andern industriellen und bevölkerten Lande einen grossen productiven Reichthum geben würden.

«Die Vorurtheile der Rutine gegen die Düngung» — heisst es in der erwähnten Biblioteca economica de Mexico — «sind so eingepflanzet, dass wir Landgüter gesehen haben, in welchen die Einzäunungen und Pferche für das Vieh sich dicht bei den in Benutzung befindlichen Ackergrundstücken, die Düngungsmittel sich also grade da befanden, wo sie unmittelbar hätten gebraucht werden können, um diese Grundstücke fruchtbarer zu machen: aber ganz im Gegentheil davon schafft man den Dünger mit

«grossen Kosten über die Grundstücke weg, auf entfernte Punkte, ohne davon irgendwie Nutzen zu ziehen.

«Aber für gewöhnlich sind diese Pferche und Einhegungen für das Vieh weit von den nutzbaren Aeckern entfernt, und dann würde es allerdings grosse Kosten machen, den Dünger dorthin zu schaffen. Aber warum? weil in Mexico die Transportwagen, d. h. die in der Landwirthschaft nöthigen, einfachen und öconomisch construirten Wagen fast gänzlich fehlen, und diejenigen, die man hier unter der Bezeichnung «carretas» kennt, in ihrer Bauart und bei Reparaturen so theuer sind, dass sich nur wenige Individuen derselben in der Landwirthschaft bedienen. Und was sind das für Wagen, solche Carretas? dieselben, die man zur Zeit der Conquista in Mexico eingeführt hat, ohne irgend welche Veränderung und Verbesserung, langsam und schwerfällig gezogen von 10 bis 12 Ochsen vor jedem derselben, mehr zusammengeschmiedet (forjadas), als gebaut, die bei jedem Gebrauch kostbare Reparaturen bedürfen. Und in dieser Art von Wagen, welche, eben weil sie so kostspielig, auch selten sind, könnte es da wohl lohnen, den Mist und andere Düngungsmittel auf die Felder zu bringen?»

Uebrigens wird die Construction nicht bloss der in der Landwirthschaft erforderlichen Transportwagen, sondern überhaupt aller Ackergeräthe in der Republik durch den grade in der Nähe cultivirter Terrains wahrnehmbaren Mangel an Holz und durch den allgemeinen Mangel an Schmieden erschwert, welche die nöthigen Arbeiten liefern könnten, während die Einfuhr solcher Ackergeräthschaften durch hohe Zölle belastet wird.

7) Der Mangel an jeder Anregung zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter dem Landvolk.

Die Ignoranz und die Vorurtheile, welche sich in der Landwirthschaft geltend machen, liegen allerdings zum Theil auch darin, dass von Seiten der Regierung bis jetzt nie etwas zur Hebung dieses wichtigen Zweiges der menschlichen Thätigkeit geschehen ist. Die spanische Regierung hatte kurz vor der Independenz, in einer Zeit, als die Revolution in Mexico bereits begonnen hatte, durch einen Cortesbeschluss vom Jahre 1813 die Errichtung einer practischen Lehranstalt für Agricultur wenigstens in den Hauptstädten der Provinzen angeordnet, ohne dass jedoch diese Anordnung, wegen der revolutionairen Ereignisse zur Ausführung gekommen wäre.

Seit der Independenz hat es an glänzenden Congress-Reden, philosophischen Dissertationen und Abhandlungen aller Art und in hochklingenden Phrasen, sowohl in der Hauptstadt als in

den Einzel-Staaten, über die Nothwendigkeit der Hebung des Ackerbaues durch Ackerbau-Schulen und andere wissenschaftliche Hilfsmittel nicht gefehlt, aber die schönen Theorien sind niemals mit Erfolg in das Gebiet der Praxis überführt worden.

Im Jahre 1840 decretirte man zwar in der Republik die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt; man setzte dazu beträchtliche Fonds aus, man kaufte dazu ein grosses Landgut in der Umgebung der Hauptstadt der Republik an, die practischen Erfolge blieben indessen aus: bei einzelnen Zweigen der Bewirthschaftung ging noch mehr als das auf die Anlage verwendete Capital auf, und in den Memoirs der Minister an den Congress ist fast nur von Verlusten die Rede, welche die Anstalt hatte; man kaufte kostbare Ackergeräthe an, aber Alles ging theils im Kriege mit Nord-America, theils durch ungeeignete Administration zu Grunde, und es besteht zur Zeit nichts mehr davon.

Im Jahre 1834 oder 1835 bestimmte Don Miguel Guerra, Einnehmer des Districts von Lagos, in seinem Testamente das sehr schöne Landgut Santa Barbara als einen Dotirungs-Fonds für die Errichtung einer Ackerbauschule. Seit der Zeit sind beinahe 20 Jahre vergangen, ohne dass seitdem von irgend einem Schritte zur Errichtung jenes wohlthätigen Instituts Seitens der Testamentsvollstrecker irgend etwas bekannt oder auch nur von ihnen eine Nachricht über die Verwendung der aus dem Landgut gezogenen Fonds gegeben worden wäre.

Im Jahre 1850 versicherten die Zeitungen in Mexico, dass eine Ackerbau-Schule, welche von dem Colegio de San Gregorio, welches ursprünglich für den Unterricht der Indier fundirt worden war, abhängig sein solle, fast errichtet sei. Aber später hat man von dem Gegenstande nichts mehr vernommen, so dass auch aus diesem Institute nichts geworden ist. Es ergibt sich dies auch daraus, dass unterm 17. August 1853 ebenfalls ein Decret erlassen wurde, wonach dieses Colegio de San Gregorio zu einer Ackerbau-Schule umgewandelt und die bisherigen Fonds der Anstalt dem neuen Zwecke zugewendet werden sollten. Auch sollten die etwaigen Reventien-Ueberschüsse der Parcialidades (siehe S. 125) dazu verwendet werden, welche man hiernach als lediglich zur Disposition der Regierung stehend ansah. Bald darauf wurde bestimmt (den 2. September 1853), die Beendigung des Schuljahres solle erst abgewartet werden, bevor man zu der in Rede stehenden Umwandlung schritte; in wie weit diese jetzt (Mai 1854) erfolgt oder wenigstens eingeleitet sein möchte, darüber hat nichts Näheres verlautet.

Die vorstehend im Allgemeinen erwähnten Hindernisse, welche der Entwicklung der Agricultur entgegen stehen, sind

nicht die einzigen; es existiren deren noch viele, deren Aufzählung hier, weil dieses zu weit von dem Gegenstande abführen würde, nicht erfolgen kann, die aber dem aufmerksamen Leser aus den übrigen Abschnitten dieses Werkes von selbst in die Augen springen werden; besonders gilt dies von denjenigen, die über den Zustand der Indier, ihre Güter, den Clerus, die Steuer-Verfassung, die Justiz, den Unterricht u. s. w. handeln. Im Allgemeinen wird man dabei bemerken, dass es keinen Zweig der öffentlichen Verwaltung giebt, dessen Vernachlässigung nicht mehr oder minder auch auf die Fortschritte in der Agricultur hindernd wirkte.

Und doch wäre wegen der Mannigfaltigkeit der Producte, die das Land bietet, dasselbe eines Reichthums in dieser Hinsicht thig, mit welchem kaum irgend ein Land der Erde zu rivalisiren vermöchte. In dieser Hinsicht muss wiederholt auf die unübertroffenen Forschungen Humboldt's verwiesen werden, welche den Reichthum des Landes darlegen, dessen Hebung anscheinend von der Race, die heute das Land bewohnt, nicht erfolgen, und die doch, dem Drange der Natur selbst nach Entwicklung, nicht ange mehr ausbleiben kann. «Mexico» — sagt am Schlusse seiner Geschichte desselben, einer seiner würdigsten Söhne, der patriotische Don Lucas Alaman — «wird unstreitig dereinst ein Land der Prosperität sein; dahin drängen es die Elemente des Reichthums, den es in seiner Natur besitzt, aber diese Prosperität wird nicht eintreten für die Racen, die heute das Land bewohnen.»

Durch ein Decret des Ministeriums de Fomento u. s. w. aus dem Monat März 1854 ist neuerdings eine Art von Vertretung des Ackerbaues und ländlichen Grundbesitzes bei dem gedachten Ministerium angeordnet worden. In allen Departements sollen die notabelsten Grundbesitzer vereinigt werden, um Deputirte zu ernennen, die ihrerseits wieder einen General-Agenten und ein Comité erwählen sollen, welche in der Hauptstadt Mexico residiren, der Regierung alle Nachrichten über die Zustände der Agricultur suppeditiren, und mit ihr die auf die Verbesserungen bezüglichen Projecte berathen sollen.

## Viehstand, Viehwirtschaft und Viehdiebstahl.

Was im Allgemeinen hinsichts des Ackerbaues erwähnt worden ist, gilt auch speciell von der Viehzucht. Ueber den Belang derselben mangeln statistische Nachrichten gänzlich.

Rinder, Schaaf, Ziegen, Schweine, Pferde, Esel und Maulesel, nebst den gewöhnlichen Hausthieren, wie Hühner, Puten,

seltener Enten und Gänse, bilden die wesentlichsten Bestandtheile der Viehzucht, so weit dieselben als Objecte der Landwirthschaft in Betracht kommen.

Ein rationeller Betrieb der Viehzucht ist noch fast nirgends zu bemerken; es wird in dieser Hinsicht meist Alles der Natur überlassen, die auf ihren weiten, unbenutzten Räumen den Viehheerden die nöthige Nahrung darbietet.

Da, wie bereits erwähnt, der bei weitem grösste Theil des Terrains für den Ackerbau völlig unbenutzt bleibt, so liegt es in der Natur der Sache, dass man auf jene unbenutzten Flächen das Vieh treibt, welches, so gut es geht, durch nomadisirende Hirten überwacht wird. Da ein anderer Nutzen vom grössten Theile des Grund und Bodens, als der, welchen der Viehstand, welcher sich auf demselben befindet, gewährt, hiernach in vielen Gegenden nicht gezogen wird, so wird es erklärlich, dass, wie schon bei der Benennung der Ackermasse (S. 174) erwähnt, der Werth der landwirthschaftlichen Terrains und ihr Umfang nicht selten lediglich nach der ungefähren Anzahl des Viehstandes berechnet und bemessen wird.

Dies gilt besonders von den nördlichen oder sogenannten inneren Staaten Mexico's, in welchen die Viehnutzung der wesentlichste Zweig der Landwirthschaft ist. Die weiten und unbevölkerten Terrains jener Staaten zerfallen in eine sehr kleine Zahl von Landgütern von ausserordentlich grossem Flächeninhalt, in deren Thälern und Gebirgen tausende von Thieren aller Arten weiden (haciendas de ganado); in weiten Zwischenräumen giebt es in diesen Thälern und Gebirgen hier und da ein kleines Dörfchen oder eine einzelne Hütte, bei welcher sich ein Corral, d. h. eine Einbegung von Flechtwerk zu gelegentlicher Einsperrung des Viehes, befindet. Das sind die Ausgangspunkte, von denen die nomadisirenden Hirten mit ihren Familien die wandernden Heerden treiben und wohin sie nach einiger Zeit wieder zurückkehren. Von Zeit zu Zeit, meistens nur ein- oder zweimal im Jahre, kommt der Eigenthümer des Landes oder auch nur dessen Mayordomus, mehr um die einzelnen Heerden zu zählen, als die Anzahl der Häupter zu untersuchen, aus denen jede derselben besteht. Dies geschieht gewöhnlich bei der Gelegenheit, wo ein allgemeines Schlachten des Rindviehes oder das Zeichnen desselben und der Pferde, Esel und Maulthiere mit dem Brenneisen Statt findet, zu welchem Behuf dieselben zusammengetrieben und mit dem Lazo (Wurfseil) eingefangen werden. Jedes Landgut hat dabei seine besonderen Brennzeichen, welche im Handel als Beweise des Eigenthums gelten, dergestalt, dass der Besitzer von Vieh, in so fern es nicht den Stempel seines eigenen Grundstücks

trägt, den Beweis des rechtlichen Ueberganges desselben in sein Eigenthum zu führen hat. Aber auch bei solchen, meist nur sehr oberflächlichen Visitationen der Hirten und ihrer Heerden findet sich fast immer, dass der Eigenthümer oder Verwalter seine Erwartungen hinsichts der Anzahl getäuscht sieht, obwohl er selbst nicht genau weiss, wie gross eigentlich ihre Anzahl sein soll. Es werden dann in der Regel den Viehhaltern und Hirten allgemeine Vorwürfe gemacht, auf welche stets mit denselben Entschuldigungen geantwortet wird; bald entschuldigen sie sich mit dem Abhandenkommen des Viehes in dunklen Nächten, bald, dass dasselbe sich in den Schluchten verlaufen, dass die Wölfe es gefressen haben, und an der Nordgrenze, dass die wilden Indierstämme eingefallen sind und ganze Heerden geraubt haben.

Mit Ausnahme dieses letzteren Falles, der allerdings häufig genug eintritt und sich in der Regel constatiren lässt, worüber weiterhin noch gesprochen werden wird, kann der Eigenthümer oder Verwalter bald erkennen, dass hier ein Betrug zum Grunde liegt, um die von den Hirten selbst begangenen oder doch begünstigten Räubereien zu verheimlichen; da es indessen schwer sein würde, den Raub nachzuweisen, und noch schwerer, Hirten zu finden, welche nicht rauben, so muss der Eigenthümer in der Regel noch thun, als bemerke er den Raub nicht; das Verbrechen bleibt sonach ungestraft, und ist erklärlicherweise hiernach in jener Classe von Leuten geradezu erblich. Die Landbesitzer sind von der Unmöglichkeit überzeugt, den Raub ihres Viehes zu hindern, und beschränken daher ihre Anstrengungen darauf, dass der Raub wenigstens ein gewisses Mass halte und nicht geradezu die Heerden ganz aufreibe.

Eben weil der Raub schon als ein Theil des Soldes in Betracht gezogen und auf denselben ohne Weiteres gerechnet wird, ist der Sold der Hirten in der Regel höchst unbedeutend und geradezu unzulänglich; an einigen Punkten zahlt man auch gar keinen Sold, sondern giebt nur ein Unbedeutendes an Kleidung und Nahrungsmitteln in natura, so dass die Leute, welche sich dem gefahrvollen und traurigen Geschäfte, das Vieh in den Einöden zu weiden, widmen, für sich und ihre Familien redlicher Weise niemals auf eine Ersparniss oder irgend einen kleinen Nutzen rechnen können, wenn es nicht eben durch den eingebürgerten und zur Nothwendigkeit gewordenen Raub wäre.

«Wenn in Mexico» — so heisst es wörtlich in dem Artikel, welcher vom Abigeato (Viehraub) handelt, in der biblioteca economica von Don Luis de la Rosa, mexicanischen Gesandten bei den Vereinigten Staaten von Nord-America — «eines jener Hungerjahre, jener Jahre eintritt, wo ein Mangel an Lebens-



«mitteln, besonders an Körnerfrüchten, sich fühlbar macht, da  
 «wandern in der Regel ganze Familien von Tagelöhnern und  
 «Ackerknechten auf's Land, und leben von nichts Anderem, als  
 «Wurzeln und Waldfrüchten; alsdann ist der Raub des Weide-  
 «viehes an der Tagesordnung und ganz unumgänglich. Wo sich  
 «auch nur Rindvieh, Schaaf u. s. w. blicken lassen, so werden  
 «sie, und selbst wenn der Eigenthümer zugegen wäre, von jenen  
 «hungrigen Vagabonden angefallen, getödtet und die besten Stücke  
 «vom Fleisch mit fortgenommen. Das Uebrige wird auf dem  
 «Felde zerstreut. Wenn Einige von diesen Räubern ergriffen  
 «und vor die Gerichte und in's Gefängniss geführt werden, (wo  
 «sie wenigstens einen leidlichen Unterhalt finden), so werfen die  
 «Gerichte, aus einer Art von Nothwendigkeit einen Schleier über  
 «das Verbrechen, und bestrafen die Räuber mit der kurzen Un-  
 «tersuchungshaft, die sie erlitten.»

«Eine Art von Leuten» — heisst es daselbst weiter —  
 «gibt es in Mexico, welche den Viehraub gewerbemässig und im  
 «Grossen treiben. Dies sind die Tabak-Contrebandiers, welche  
 «Pferde und anderes Vieh im nördlichen Mexico rauben, und mit  
 «äusserster Schnelligkeit auf Wegen und Stegen, die nur ihnen  
 «bekannt sind, nach den Gebirgen im Süden treiben, wo Tabak  
 «immer und jetzt noch heimlich und im Wege der Defraude ge-  
 «baut und dann verkauft wird. Dort in jenen fast unzugäng-  
 «lichen Schluchten und Bergen, wohin die Tabakspäher der Mo-  
 «nopolverwaltung nicht kommen können, und wo die gut be-  
 «waffneten und organisirten Pflanzer sie auch mit Gewalt fort-  
 «treiben würden, verkaufen die Räuber die geraubten Thiere  
 «gegen Tabak. Mit diesem kehren sie nach dem Norden von  
 «Mexico zurück, und verkaufen einen Theil davon baar, mit einem  
 «andern Theil des Tabaks und dem Gelde befriedigen sie wieder  
 «die Hirten, für die Pferde und Maulesel, welche diese sie rauben  
 «lassen, oder ihnen auch geradezu überliefern. So hat sich also  
 «zwischen den Viehräubern, den Hirten und den Tabaks-Defrau-  
 «danten eine Art von Raubassociation gebildet, die so tief in den  
 «Verhältnissen eingewurzelt ist, dass sie nicht ausgerottet werden  
 «kann, obwohl sie eine fortdauernde Quelle für die Unmoralität  
 «und ein Grund zum Ruin für den Ackerbau ist, dessen ehrbare  
 «und fleissige Leute einen so grossen Anspruch auf Schutz haben.»

Was das Innere der Republik betrifft, so ist allerdings  
 kaum zu erwarten, dass der Viehraub sich eher vermindern wird,  
 als bis nicht in Folge einer grösseren Bevölkerung und Dismem-  
 bration der ungemein ausgedehnten Landgüter, diese auf einen  
 Umfang reducirt sein werden, der ihren Eigenthümern oder de-  
 ren Pächtern und Verwaltern gestattet, ihr Vieh möglichst täglich



selbst zu sehen, auf die Behandlung und Abwartung desselben zu wirken, oder mit einem Worte bis der Ackerbau zu der Viehwirtschaft in ein proportionirtes Verhältniss getreten und jener diese mehr verdrängt haben wird.

Ausser dem heimlichen Raube des Viehes, giebt es aber noch eine gewaltsame und gewalthätige. Diese ist an der Landgrenze der Republik heimisch, und wird von den wilden Indierstämmen ausgeübt, die den Krieg, welchen sie den Landgütern damit machen, in neuerer Zeit bis in die inneren Staaten tragen, und zu diesem Zweck selbst das Leben der Landbesitzer bedrohen. Diese wilden Indierstämme treiben oft ganze Heerden von Pferden, Maulthierern und Rindern fort, von denen sie erstere beiden vorziehen, und tödten, was ihnen in den Weg kommt, oft aus blosser Lust zum Tödten. Das hierher Gehörige wird in dem dahin einschlagenden Theile des Militairwesens, wo von den Einfällen der wilden Indier und den Massregeln gegen dieselben die Rede sein wird, speciell abgehandelt werden.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich bereits, dass der gesammte Viehstand der Landgüter, mit wenig Ausnahmen hinsichts besonders kostbarer Reit- und Wagenpferde oder Maulthiere, Jahr aus Jahr ein im Freien lebt und gleichsam wild aufgezogen wird. Danach ist auch die Benutzung eine sehr beschränkte.

Mit Ausnahme des geringen Theils der Ochsen, welche zur Bestellung der Aecker benutzt werden, dient die Rindviehzucht in Mexico fast nur zur Erlangung von Fleisch, Fett und Häuten. Die Benutzung der Milch zur Speise, so wie die Bereitung von Butter findet nur in der Nähe grösserer Städte, wo meistens auf den Absatz an Fremde gerechnet wird, Statt. Die Milch wird in der Regel von den Kühen, die man zu dem Behuf des Morgens mit den Kälbern nach den Städten treibt, erst auf Verlangen der Käufer abgemolken. Die Käsebereitung ist in einigen Orten gewöhnlicher, als jede andere Milchbenutzung. Die Fleischpreise sind sehr verschieden, und variiren insbesondere auch nach den Kosten, welchen der Transport des Viehes nach den Consumo-Orten erheischt. Im Allgemeinen ist in Mexico, der Abundanz des Viehes ungeachtet, in den Städten der Preis des Fleisches höher, als er in den meisten Städten in Europa zu sein pflegt.

## Holzcultur und Forstwirthschaft.

Holzcultur und Forstwirthschaft sind in allen Theilen der Republik noch vollkommen unbekannte Begriffe, und die menschliche Arbeit hat bis jetzt noch nichts gethan, den grossen Schatz

der köstlichsten Brenn-, Nutz- und Farbehölzer, mit welchem die freigebige Natur den Boden Mexico's ausgestattet hat, zu conserviren, geschweige denn ihn durch Cultur noch reicher zu machen.

Ungeachtet der gänzlichen Theilnahmslosigkeit, mit welcher die Regierungen in Mexico stets die Zerstörung der Waldungen mit angesehen und nichts zu deren Hinderung gethan haben, findet man noch eben so in dem höher gelegenen Theile des Landes wie an den Küsten, besonders an den wenig bevölkerten Punkten, ungeheure Waldungen, in denen die ausgezeichnetsten Holzgattungen in einem Ueberfluss kraftvoller Stämme vorhanden sind; ausser den Bau- und Brennhölzern, der Eiche, Esche, Fichte, Ceder, Weide, Pappel und anderen Arten, findet man die schönen Nutz- und Farbehölzer, von denen bei der Darstellung des Handels der Republik, insonderheit der Objecte des Exportes, näher die Rede sein wird.

Man kann mit Recht behaupten, dass die reichhaltigen Gattungen der Hölzer, welche in der Republik wachsen, noch nicht einmal allgemein bekannt und der von ihnen auf die mannigfachste Weise zu ziehende Nutzen noch nicht zum allgemeinen Bewusstsein gekommen ist.

Unter der spanischen Regierung war das Gesetz gegeben worden, dass für jeden gefällten Baum regelmässig drei Stücklinge gesetzt werden sollten: auf diese generelle Bestimmung beschränkte sich damals, wie heute noch, die Forstcultur-Gesetzgebung. Die Ausführung dieses Gesetzes konnte nicht gesichert werden, da keine Behörde vorhanden war, welche über dasselbe hätte wachen und seine Ausführung controlliren können: so stellte sich gleich von Anfang diese Bestimmung mehr als eine der Discretion der Holzfäller im Interesse der Waldbesitzer ertheilte Empfehlung, denn als eine Vorschrift dar, bei deren Nichtbefolgung eine Strafe hätte eintreten können. Dieses Gesetz ist daher vollkommen in Nichtachtung gekommen, obwohl es formell noch besteht und seine Beachtung hier und da anempfohlen wird.

Die Wälder sind entweder zum Privat-Eigenthum der Landbesitzer oder zum Eigenthum der weltlichen und geistlichen Communitäten, der Municipalitäten, Indier-Gemeinheiten, Klöster und sonstigen Gesellschaften, oder zu den Terenos realengos und vacios, von denen später die Rede sein wird, gehörig.

Was die im Privat-Eigenthum befindlichen Waldungen betrifft, so steht, streng genommen, die Fällung des Holzes nur dem Eigenthümer zu: ist die Waldung einigermaßen ausgedehnt, so hält derselbe einen sogenannten Montero, d. h. einen berittenen und mit Flinte und Säbel bewaffneten Waldwärter, welcher die Holzfällung Seitens Unberechtigter so gut wie möglich, d. h.

sehr unvollkommen, zu hindern sucht, und wenn er unberechtigte Hozfäller ertappt, und diese ihm keinen erfolgreichen Widerstand entgegensetzen, selbige durch Wegnahme der Axt, oder auch wohl der Maulthiere und Esel, wenn sie selbige zur Fortführung des Holzes bei sich führen, pfändet. Da die Holzfällung auf fremden Terrain nicht als Diebstahl, sondern nur als eine Handlung, welche zum Ersatz des Schadens verpflichtet, angesehen wird, so kommt überall in solchen Fällen keine eigentliche Strafe zur Anwendung, sondern nur der Belauf des Schadens zur Sprache, der in der Regel sehr gering ist, da der Werth des Holzes an und für sich fast überall erst durch die Kosten des Transports nach den Verbrauchsstellen bestimmt wird.

Wo die gänzlich unbezahlte, wenn auch missbrauchsweise Benutzung der fremden Holz-Terrains auf Schwierigkeiten stösst, und die Eigenthums-Verhältnisse schon etwas exclusiver geworden sind, da pflegen die Hozfäller und Theerschweeler, welche überall der indischen Bevölkerung angehören, sich mit den Eigenthümern über die Preise und die Anzahl der zu fällenden Stämme, oder den Umfang der niederzubrennenden Flächen zu einigen.

Dies ist besonders in den den Städten und Ortschaften zunächst gelegenen Waldungen von sich stets minderndem Umfange der Fall, wo der Verbrauch des Holzes schon grösser und das kleinere Wald-Terrain daher übersichtlicher und folglich leichter unter Controlle zu halten ist.

In der Regel kann mau aber annehmen, dass der Ertrag aus den Wäldern und Forsten für den Eigenthümer überall höchst gering ist, ja in den weniger bevölkerten Gegenden geradezu ganz wegfällt, wenn man nicht etwa hierzu die Fütterung des Rind-, Schaafl-, Pferde- und Eselviehes rechnen will, welches zur Weide in die bewaldeten Berge, Thäler und Schluchten getrieben wird, und den jungen Nachwuchs zertritt und auffrisst.

Was die zu den Gemeinheits-Besitzungen der Dörfer und Flecken gehörigen Forsten betrifft, so existiren fast überall über deren Benutzung keine Vorschriften, sondern die einzelnen Einwohner, welche ihr Vieh dahin zur Hutung treiben, holzen davon auch zum eignen Gebrauch oder zum Verkaufe gerade so viel ab, als sie wollen, ohne dass dabei irgendwie an eine Nachpflanzung gedacht wird; es bleibt die Reproduction vielmehr lediglich der Natur überlassen, deren Productivität, wenn sie auch nicht die ganze Verheerung zu ersetzen vermag, doch bei dem günstigen Klima und der Fertilität des Bodens mehr leistet, als anderwärts.

Die Hölzer in den Wäldern in den Terenos vacíos haben,

wie diese selbst, nicht den mindesten Werth, und erhalten diesen erst durch die auf die Fällung und den Transport des Holzes verwendete Arbeit. Bei dem Mangel an Wegen und Communicationsmitteln, der Schwierigkeit des Transports und dem Mangel an Arbeitern, ist Bau- und Nutzholz selbst oft in der unmittelbaren Nähe von Urwäldern von ungemeiner Theuerung, weshalb bei dem Bau von Indierhütten auch nur höchst selten Holz, sondern meist nur Erdsteine und andere Materialien verwendet werden.

Im Allgemeinen ergibt sich hieraus, dass die Verwüstung des Holzwuchses sich von den bevölkerten Punkten der Republik immer mehr ausdehnt, und, trotz alles Reichthums an Holz im Allgemeinen, doch der Mangel an den Consum-Orten auf eine bedenkliche Weise eintritt, und zwar so bemerkbar, dass sich die ärmere Bevölkerung in den bevölkerten Districten des Holzes als Brenn-Material zur Bereitung der Speisen nicht bedienen kann, sondern in den abgeschnittenen und getrockneten Blättern der Maguey-Pflanze, auch wohl in der Verbrennung von Wurzeln u. dgl. m. ein Surrogat sucht.

Vor einigen Jahren hat der bevölkerte Staat von Veracruz, so viel bekannt, der einzige, welcher diesen Versuch gemacht hat, durch eine Art von Forst-Culturgesetz der in demselben bemerkbaren Abnahme von Holz und der Theuerung desselben vorbeugen, und den Eigenthümern der Waldungen daher gewisse Beschränkungen und Verpflichtungen zu Wiederanpflanzungen bei dem Holzschlage aufliegen wollen. Das Gesetz ist indess entweder nur höchst mangelhaft oder vielleicht gar nicht beobachtet worden, da die Eigenthümer der Waldungen sich auf das volle uneingeschränkte Gebrauchsrecht, und selbst auf das Recht des Missbrauches ihres Eigenthums bezogen, und Zwangsmittel gegen dieselben nicht vorhanden waren.

Wo Holzungen nicht förmlich eingehegt sind, z. B. in der Umgebung von Wohnungen und Gehöften, da werden dieselben wenigstens nach der allgemeinen, wenn auch jedenfalls unrichtigen und unbegründeten Meinung, in die Kategorie der «res nullius» gesetzt, deren Eigenthum erst durch die Besitzergreifung, durch Fällung und Fortführung bestimmt wird.

Es ist in dieser Hinsicht, wie gesagt, Alles noch in sehr primitivem Zustande.

Da, wo sich viel Holz consumirende Fabriken, z. B. Eisenhammer u. s. w. gebildet haben, ferner in den Districten der im Betriebe befindlichen Bergwerke, kann man sehr bald eine grosse, sich auf die ganze Umgegend erstreckende Verwüstung der Wälder wahrnehmen, da im Augenblicke des Bedarfs nicht

weiter nach der Zukunft gefragt wird. Neuerdings hat der an vielen solchen Orten bereits eingetretene absolute Holzangel die Aufmerksamkeit auf diese Uebelstände hingelenkt, ohne dass jedoch zu deren Beseitigung irgend ein energischer Schritt geschehen, geschweige denn ein practisches Resultat erzielt worden wäre.

## Jagd.

Die Jagd auf alle Gattungen von Wild auf uneingehegten offenen Terrains, war schon seit der Conquista und vorher ohne alle Einschränkung in soweit allgemein frei, als dadurch nicht, z. B. bei der Betretung von Pflanzungen, irgend ein Schaden an einem sonstigen Eigenthumsrechte herbeigeführt wird, womit es übrigens von keiner Seite ängstlich genommen wird, so dass Ansprüche, welche aus solchen Verletzungen entstehen könnten, fast ganz unbekannt sind.

Wer also überhaupt nur mit einem Waffenpass (s. S. 95.) versehen ist, kann überall auch Wild schiessen, wozu alle Arten von Raubthieren, Rehe, Hirsche, Hasen, Kaninchen, Feldhühner und Vögel aller Art gerechnet werden.

Eine Ausnahme hiervon machen nur die unter dem Namen «Zopilotes» bekannten schwarzen Geier, deren Erlegung überall verboten ist, da sie ein wichtiges Element der Strassensalubrität bilden, die sich (s. S. 148.) auf das Auffressen des gefallenen Viehes durch diese Geier beschränkt, und die sich sofort zu Hunderten und Tausenden einfinden, wo nur ein Aas zu spüren ist.

Ausserdem ist nur noch das Schiessen von Feldtauben, d. h. der s. g. Haustauben durch ein allgemeines Gesetz untersagt, da solche nicht in den Objecten der Jagdfreiheit enthalten sind. Auf diese Gesetze beschränkt sich die mexicanische Jagd-Legislation.

Es braucht nicht erst erwähnt zu werden, dass in der Nähe volkreicher Städte das Jagdwild fast ganz aufgehört hat.

Wer einen Wolf, einen Tiger oder sonst ein reissendes Raubthier erlegt, deren es in der Nähe grosser Städte nur noch wenige gibt, und die fast nur noch in den minder bevölkerten Landdistricten angetroffen werden, der ladet es gewöhnlich auf einen Esel oder Maulthier, um es auf den umliegenden Gütern und Gehöften zu zeigen, wo es dann herkömmlich ist, den Erleger desselben mit einem kleinen Geschenk an Gelde oder Lebensmitteln zu prämiiren.

Minder frei, als die Jagd auf dem Lande, ist herge-

brachtermassen die Wasserjagd auf Enten und andere Wasservögel, welche zu hunderttausenden die Seen und Flüsse bevölkern, und deren Tödtung im Grossen, man kann nicht füglich sagen, im Wege der Jagd, sondern mehr in Folge eines förmlichen Schlachtschiessens Statt findet. Es pflegt dann nämlich, besonders auch auf den zahlreichen Seen in der Umgegend der Hauptstadt Mexico, an einem bestimmten günstigen Punkte auf Canoes eine ausgedehnte Büllebatterie angebracht zu werden. Gegen diese Batterie hin werden die Enten, welche den See bedecken, aufgejagt, und durch das Losschiessen derselben zu Tausenden auf Einmal erlegt. Die Berechtigung zu solcher Jagd im Grossen, pflegt wenigstens in der Umgegend der Hauptstadt von den Eigenthümern der Seen, die sehr seicht, und zu Zeiten trocken sind, verpachtet zu werden. Einzelne Schützen mögen immerhin auch dort ihrer Jagdlust nachgehen, ohne deshalb gepfändet oder belästigt zu werden.

### Fischerei.

Eben so frei als die Jagd, ist auch die Fischerei, in Betreff deren allgemeine Verbote nicht existiren. Wo selbige irgendwie, jedenfalls nur höchst selten, in speciellen Fällen vorhanden sein möchten, gründen sie sich wenigstens auf kein allgemeines Gesetz, sondern auf irgend ein beliebiges Verbot des Eigenthümers oder Besitzers eines Sees, und regeln sich solche Verbote nach den notorischen Mitteln, welche derselbe hat, sie zur Execution zu bringen. Wenn fliessende Wässer durch eingehegte Terrains fließen, ist jedoch, wie bei der Jagd, auch der Zutritt zu der Fischerei in denselben von der Genehmigung des Eigenthümers abhängig.

### Bergbau.

Den grössten, bisher aus der reichen Natur, womit die Vorsehung Mexico ausgestattet hat, flüssig gemachten Ertrag hat dieses Land aus seinem Bergbau bezogen. Im Grunde sind die Producte des Bergbaues an Silber und Gold die einzigen gewesen und sind es noch, auf denen der ganze Handel Mexico's mit dem Auslande beruht, denn andere Erzeugnisse hat es bis jetzt, wie in dem Artikel «Handel» näher dargethan wird, zum Austausch für seine vom Auslande zu beziehenden Bedürfnisse nur in so beschränktem Umfange darbieten können, dass sie kaum der Rede werth sind.

Es lag in den Zwecken der spanischen Eroberung, und

überhaupt in der ganzen Colonialpolitik des spanischen Gouvernements, diesen Zweig der Production vor allen andern zu begünstigen. Ihm war die ganze Sorgfalt der innern Administration vor Allem zugewendet, und die Qualification der Vice-Könige in Mexico wurde am Hofe von Madrid hauptsächlich nach der Quantität von Silber und Gold beurtheilt, welche sie als Revenüen-Ueberschüsse an die Krone Spanien jährlich absenden konnten.

Besonders waren es die «Ordenanzas de minería» vom 22. Mai 1783, welche diesen Zweig der Verwaltung bis zur Zeit der Independenz und in dieselbe hinein mit Erfolg regelten. Ihnen sind die grossen Resultate zu verdanken, welche den Bergbau in Mexico bis zum Beginn der Revolution auf eine Höhe gebracht hatten, die bis heute kaum wieder erreicht ist. Im Jahre 1809, also demjenigen Jahre, welches dem Beginn der revolutionairen Bewegungen in Mexico unmittelbar vorher ging, waren, wie die am Schlusse dieses Artikels folgende Uebersicht des gesammten in den Münzstätten Mexico's von 1690 bis incl. 1852 geprägten Goldes und Silbers darthut, im Ganzen 26,172,982 spanische Piaster geprägt worden, eine Summe, die nur 1805 und 1806 noch grösser war, indem sie in beiden Jahren etwas über 27,000,000 Piaster betrug.

Die verderblichen Wirkungen des Insurrectionskrieges haben keinen Zweig der Production und des Nationalreichthums so schwer getroffen, als grade den Bergbau. Fast alle Minen wurden unter Wasser gesetzt, ihre Maschinen und Werkstätten zerstört, die Wirthschaften und Etablissements für die Reduction der Metalle der Erde gleich gemacht, und die Bergleute selbst verloren die nöthigen Betriebs-Capitale. Selbst den Bergwerken zu Guanajuato, den reichsten von allen, und mehr noch den übrigen, fehlte es an Fonds zur Fortsetzung der Arbeiten in der bisherigen Art, hauptsächlich wegen des Wegfalls der s. g. fondos de rescate, Fonds, welche das spanische Gouvernement unter dieser Benennung in den vorzüglichsten Bergwerks-Districten deponirt hatte, um Silber und Gold in Barren gegen geprägte Münzen umzusetzen, wodurch zugleich ein Theil des Uebelstandes ausgeglichen wurde, der darin lag, dass bis 1810 es in der Republik nur ein Münzhaus, das in der Hauptstadt selbst, gab. Diese Fonds wurden von den Insurgenten in Guanajuato und andern Punkten weggenommen, und für die Zwecke der Insurrection verwendet. Silber und Gold in Barren musste überdem, wegen der durch die Insurgenten unsicher gemachten Wege, zu Spottpreisen verkauft werden, weil der Risico des gänzlichen Verlustes beim Transport auf den Wegen zu gross war, die von den stets an Geldmangel leidenden Insurgentenhaufen besetzt waren. Die Abnahme des



Minenertrages war nach späterhin veranlassten officiellen Feststellungen so gross, dass, während z. B. in Guanajuato in den fünf Jahren vor Beginn der Revolution jährlich 630,000 Mark Silber und 2200 Mark Gold gewonnen wurden, der Durchschnittsertrag in diesem reichen Mineral in den Jahren 1814 bis 1818 auf 240,000 Mark Silber und 630 Mark Gold gefallen war, und später noch tiefer fiel. Im Allgemeinen kann ein ganz gleiches Verhältniss auch in den übrigen Minenbezirken angenommen werden, dergestalt, dass diese überall zur Zeit der Erklärung der Independenz Mexico's nur ein Viertel desjenigen Ertrages brachten, als 10 Jahre vorher, ehe noch die Revolution begann. Nur die Minen von Zacatecas machten hiervon eine Ausnahme, weil man in jener Stadt schon im Jahre 1810 ein provisorisches Münzhaus errichtet hatte, welches die Regierung beibehielt.

Bei der Erklärung der Independenz und dem Eintritte einer selbstständigen Regierung schien es daher eines der wesentlichsten Bedürfnisse, dem Bergbau wieder aufzuhelfen und den gänzlichen Ruin abzuwenden, mit dem der Verfall dieser Branche nicht bloss den Bergbau selbst, sondern auch einzelne Zweige des Ackerbaues und der Industrie bedrohte, welche mit dem Bergbau im Zusammenhange standen; denn mit dem Verfälle des Bergbaues verloren die Landgüter in der Nähe der Bergwerksbezirke ihren Werth und die Abnahme des Consumo's in denselben wirkte auf alle Gegenstände des Verbrauches nachtheilig ein.

In der That hatte auch die neue Regierung einigemal die Absicht, etwas Allgemeines für die Hebung des Bergbaues zu thun, ohne dass jedoch diese Absicht je realisirt wurde. Im Gegentheil rüttelte sie an der bisherigen Verfassung, ohne etwas Neues an deren Stelle zu setzen. Nach den bereits erwähnten Ordenanzas de minería bestand ein sogenanntes Tribunal de minería, welches alle allgemeinen Angelegenheiten des Bergbaues zu leiten hatte. Die Gesammtheit der Minenbesitzer, und in gewisser Hinsicht auch die Arbeiter bildeten danach eine Art von Zunft, welche als eine Corporation mit den Rechten einer moralischen Person angesehen wurde, die für die Gesamtzwecke des Minenwesens unter sich verbunden waren. Zu diesen Gesamtzwecken, auf welche die Regierung durch dieses Tribunal immer einen gewissen Einfluss übte, gehörte auch die Errichtung eines grossartigen Collegiums für das theoretische Studium des Minenwesens in der Hauptstadt Mexico und der Gesammtbesitz einiger Minen zum practischen Unterricht der Scholaren. Das Gebäude wurde 1797 zu bauen angefangen, und hat gegen das Jahr 1813 oder 1814, wo sein Bau vollendet war, nahezu 1 Million spanische Piaster gekostet. Später sind diese Kosten noch grösser geworden,

als sich fand, dass ein Umbau mit dem Gebäude vorgenommen werden musste. Man rechnet, dass danach der Bau allein im Ganzen  $1\frac{1}{2}$  Millionen spanische Thaler gekostet hat. Ausserdem war das Gebäude seinem Zwecke gemäss mit Lehrern, Instrumenten und allen Apparaten der Wissenschaft und innern Verwaltung reich dotirt worden. Aber ausser diesem «Colegio de minería», welches noch heute in Wirksamkeit besteht, \*) gab es auch noch einige andere, wenn auch untergeordnete, allgemeine, die Corporation des Bergbaues betreffende Bedürfnisse. Zu ihrer Bestreitung diente eine Abgabe von 1 Real, welche die Bergbauer für jede Mark Silber zu entrichten freiwillig übernommen hatten. Im Mai 1826 hob nun die Regierung das «Tribunal de minería», welches, wie gesagt, die ganze obere Leitung aller allgemeinen Minen-Angelegenheiten und insonderheit auch die Einziehung der eben gedachten Abgaben besorgte, auf, und errichtete an seiner Stelle eine Anstalt (establecimiento) lediglich zu dem Zwecke der Einziehung dieser Abgabe, und um aus derselben die Zinsen für die von dem «Tribunal de minería» successive aufgenommenen Capitalien von 3 Millionen spanischen Thalern und die Unterhaltungskosten des Colegio zu decken. Seitdem blieben die Bergwerke gewissermassen sich selbst überlassen, und ungeachtet der fortdauernden Zahlung der erwähnten Abgabe ohne irgend einen Centralpunkt, denn auch die Regierung bekümmerte sich nicht weiter um selbige. Zwar legte dieselbe im Jahre 1834 den Kammern einen Gesetzentwurf vor, um die Lücken auszufüllen, welche durch die Aufhebung des «Tribunal de minería» sich wahrnehmbar gemacht hatten, ohne dass jedoch der Congress darüber etwas bestimmt hätte. Man überliess auch hierin Alles, wie in andern Zweigen, der Selbstadministration der Staaten, welche ihrerseits auch nicht mochten, dass die General-Regierung sich in diese Angelegenheiten mischte. Wenn es eben nicht jene Abgabe von 1 Real gewesen wäre, die pünktlich und regelmässig gezahlt, einen Massstab zur Beurtheilung des Gold- und Silbergewinnes gewährt hätte, so hätten die Minister dem Congress kaum eine andere Mittheilung über den Minenbetrieb in der Republik machen können, als dass sie davon nichts wüssten.

Während indess auf diese Weise der Bergbau von der Regierung gänzlich seinem eignen Schicksale überlassen wurde, hatten andere Umstände veranlasst, dass sich demselben eine

---

\*) Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme in dieses Colegio Statt findet, sind durch eine neue Verordnung vom 5. Januar 1854 festgestellt. Die Pensionäre haben ausser gewissen andern Verpflichtungen 200 Pesos jährlich an Pension zu zahlen.

aussergewöhnliche, man kann sagen übertriebene Theilnahme zu wendete.

Die Consolidirung der Verbindungen mit England, in Folge der Anerkennung der Independenz, brachte zu Wege, dass die Capitalisten jener Nation auf das Feld von Speculationen aufmerksam wurden, welches ihnen Mexico darzubieten schien; der früher reiche Ertrag der Minen schien ihnen zunächst die Hoffnung zu gewähren, bei rationeller Bearbeitung grössere Erträge zu gewinnen, als selbst bis zum Jahre 1810 aus den Gold- und Silberbergwerken bezogen worden waren. Es bildeten sich in England Actiengesellschaften und Unternehmungen, womit die «Compañia unida de las minas de Mexico», welche eigentlich in Paris projectirt, aber bald nach London übergeführt wurde, mit einem Capital von  $1\frac{1}{2}$  Million spanischen Thalern, welches demächst bis auf 6 Millionen verstärkt wurde, den Anfang machte; ihr folgte die «englisch-mexicanische Compagnie» (la Compañia anglo-mexicana) mit einem gleichen Capitale, dann andere in England und Deutschland, welche in die Bergwerke der Republik eine Capitalsumme von mehr als 30 Millionen invertirten, und damit der hinfälligen Branche des Bergbaues neues Leben gaben. Ausgewitzte Speculanten hatten diese Unternehmungen damals in ein so vortheilhaftes Licht zu stellen und die Gewinnsucht der Engländer so anzuregen gewusst, dass das unternehmende englische Volk, dem hierin auch das deutsche folgte, eine Quelle von unerschöpflichen Reichthümern zu finden glaubte. Als indess, nachdem die Arbeiten begonnen und einige Jahre fortgesetzt waren, entweder wegen in der Sache selbst liegender Schwierigkeiten, oder weil die Unternehmungen zu weit und zu hoch gegriffen waren, oder weil man nicht die rechten Leute zu der Ausführung gewählt hatte, oder aus dem Zusammenwirken aller dieser Gründe, die Minen keinen den darauf verwendeten Capitalien entsprechenden Gewinn gaben, und die Actien derselben am Geldmarkte zu London fielen, wurden alle diese Unternehmungen successive aufgegeben; die Engländer hielten es für vortheilhafter, ihre Millionen lieber im Stiche zu lassen, als weitere Summen zu Unternehmungen zu verwenden, die von den mysteriösen Capricen der Natur abhängen, deren Unergründlichkeit den angestrengtesten Forschungen der Weisen bisher die Kenntniss versagt hat, nach festen Regeln die Orte zu bestimmen, wo sich jene Reichthümer befinden, und das Alles in einem Lande, in welchem ausserdem fortdauernde innere Kämpfe und Kriege jede Unternehmung mit einem ganz besonderen Risico begleiteten. Auch die deutsche, die rheinisch-mexicanische Bergwerks-Compagnie folgten diesem Schicksale.

Diese Unternehmungen fallen in die Jahre 1824 bis 1832, wo sie successive aufgegeben wurden.

Indessen war doch durch diese bedeutenden vom Auslande gekommenen Capital-Inversionen den Minen in der Republik einiger Aufschwung gegeben worden. Man hatte die Kenntniss der besten Maschinen und ihres Gebrauchs gewonnen, und auch aus den Fehlern der verunglückten Administrationen Erfahrungen gesammelt, die nicht unbenutzt blieben. Einige Minen waren auch, in dem Augenblicke, als sie aus Aerger über den mangelnden Ertrag aufgegeben wurden, zur Ausbeute gelangt, und da überdies diejenigen, welche an die Stelle der bisherigen fremden Gesellschaften traten, die aufgegebenen Arbeiten mit allem Betriebs-Material wohlfeil acquirirten, so stellte sich, trotz der Ungunst der Zeiten, ein allmählig wachsender Ertrag ein, der bis heute im Zunehmen begriffen ist.

Schon im Jahre 1835 konnte der damalige Minister des Innern den Kammern sagen, dass der Bergbau, obwohl ohne alle Förderung Seitens der Regierung, im Ganzen einen wohlthuenden Anblick darböte. Von den bekannten Bergwerken waren die wichtigsten die von Zacatécas und Guanajuato, welche etwa zwei Drittheile der Total-Producte der Republik an edlen Metallen umfassen. Diejenigen von Zacatécas gaben in den 9 Monaten, März bis incl. November 1834, 509,996 Mark Silber, und die von Guanajuato in den ersten 11 Monaten desselben Jahres 274,345 Mark; die von San Luis Potosí 109,241 Mark in derselben Zeit; die von Guadalajara 53,840 Mark; die von Pachuca und del Monte 64,537 Mark; die von Sombrerete 36,494 Mark; die von Passal, im Staate Chihuahua, 22,094 Mark; das Bergwerk von Zimapán bloss in den ersten 8 Monaten des gedachten Jahres 10,510 Mark; das von Tasco bis zu Ende October 6092 Mark; die von Rosario und Cosalá, im Staate Sonora, 5567 Mark das erstere, und 22,418 Mark das letztere in den ersten 7 Monaten des gedachten Jahres. Von Oajaca kannte man die Producte der Minen nicht, eben so wenig von Durango und Chihuahua. Das im Münzhause der Hauptstadt aus den Bergwerken von Temascaltepec, Sultepec und del Oro eingebrachte Silber betrug in den ersten 11 Monaten desselben Jahres 22,806 Mark. Die Bruchtheile sind bei diesen Angaben überall weggelassen.

Diese Notizen, die sich 1835 im Besitze des Ministers des Innern befanden, setzten ihn in den Stand, sich über den Bergbau im Congress dahin auszusprechen: «Ich kann nicht angeben, auf wie hoch sich überhaupt der in den Münzhäusern der Republik zur Prägung gelangte Betrag beläuft; aber nach Massgabe des Silbers, für welches der Real de minería gezahlt wor-

• den ist, hat, den Monat December ausgeschlossen, der aus den Bergwerken im vorigen Jahre gezogene Silberertrag sich bis auf 1,042,546 Mark 5 Onzen und 3 Ochavas belaufen. Diese Summe ist allerdings nicht mit dem Ertrage gegen Anfang des laufenden Jahrhunderts zu vergleichen, wo es Jahre gab, wo der Ertrag sich auf 3 Millionen Mark belief, aber wenn man den Verfall der Bergwerke seit dem Independenzkriege in Betracht zieht, dergestalt, dass  $18\frac{17}{18}$  der Ertrag sich auf kaum 200 Mark belief, so muss man im Vergleich mit diesem letzteren Zustande heute den Ertrag des Bergbaues als einen befriedigenden bezeichnen.

Günstiger noch liessen sich 10 Jahre später (1845) die Resultate des Bergbaues darstellen. «In den 10 Jahren von 1835 bis 1844» — sagte der damalige Minister des Innern im Congresse — «lässt sich unter Zugrundelegung des Reals de minería wissen, dass das in diesem Zeitraume gewonnene Silber 15,911,194 Mark oder 131,267,354 sp. Thaler 2 Rs. 10 granos beträgt, wobei weder die verheimlichte Explotation von Silber, noch die Erträge an Gold, noch das von beiden Metallen zu andern Zwecken als zur Prägung benutzte Quantum mitgerechnet ist.»

Schon zwei oder drei Jahre früher, als diese Angaben im Congress gemacht wurden ( $18\frac{41}{48}$ ), hatte man von Seiten der Minenbesitzer selbst auf die Nothwendigkeit der Reform einer Gesetzgebung über den Bergbau aufmerksam gemacht. Man hatte vorgestellt, dass die Masse der Bestimmungen, welche über das Bergwesen theils von der General-Regierung, theils von den Staaten-Regierungen erlassen worden waren, die Widersprüche, die sich in diesen Bestimmungen selbst und in Hinblick auf die frühere alte Grundlage der Ordonanzen fänden, eine umfassende Revision der Gesetzgebung nunmehr gar nicht länger aufschieben liessen. Man bestellte daher zu dem Behuf auch Seitens der Regierung im Jahre 1842 eine Junta de minería, die sich sowohl mit der Vorbereitung eines Gesetzentwurfs hierüber, als überhaupt mit allen die Förderung des Bergbaues betreffenden Angelegenheiten beschäftigen sollte.

Aus einem im November 1846 von dieser Junta erstatteten Berichte, welcher den Kammer-Verhandlungen einverleibt ist, lässt sich ersehen, dass bis dahin eigentlich nichts geschehen war, um die Hindernisse, welche einer kräftigen Entwicklung des Bergbaues entgegenstanden, im Wege einer allgemeinen Legislation hinweg zu räumen. Nur in einer Hinsicht hatte man eine Massregel ergriffen, aber bald wieder fallen lassen, welche zu einer Hebung des Bergbaues dienen sollte. Man schrieb die Hauptschwierigkeit in der Silbergewinnung dem Mangel und der Theuerung des Quecksilbers zu, auf dessen Bezug aus Europa zu

sehr hohen Preisen man angewiesen war, obwohl bereits Humboldt in seinem berühmten Werke über Neu-Spanien auf die Indicien speciell hingewiesen hatte, die sich für die Gewinnung des Mercur in den mexicanischen Gebieten selbst darboten. Das Quecksilber wurde nämlich von Anfang der Republik an zollfrei in den Häfen zugelassen, und obwohl es in den ersten Jahren der Independenz unklugerweise in dem allgemeinen Verbote des Imports spanischer Producte eingeschlossen war, so wurde es doch unter der Hand importirt und später (Februar 1824) auch officiell bestimmt, dass bei der Einfuhr von Quecksilber nach dessen Procecdenz nicht mehr zu fragen sei. Später (1838) sollte durch gewisse Abgaben auf den Eingang von Baumwollenwaaren ein Fond begründet werden, aus dem eine Prämie von 5 Pesos für jeden importirten Centner Quecksilber gezahlt werden sollte, dessen Einfuhr damals wegen der französischen Blokade sehr erschwert war. Diesen Fond und eine auf die Circulation des Geldes nach den Ausgangshäfen gelegte Abgabe von 1 pCt. sollte die Junta de minería im Interesse der Hebung des Bergbaues insbesondere auch der inländischen Explotation des Quecksilbers durch Zahlung von Prämien für die inländische Production desselben administriren.

In der That konnte diese Junta Ende 1846 anzeigen, dass alle Aussichten vorhanden seien, dass die Quecksilbergewinnung in der Republik selbst möglich sein werde; im Gebiete von San Luis Potosí entspreche die Ausbeute an Quecksilber bereits völlig dem Bedarfe an diesem Artikel für die Silberminen daselbst und mache dort die Zufuhr aus dem Auslande entbehrlich, und in Ober-Californien, in dem Gebiete des Präsidiums (Militärstation) von Santa-Rosa hätte man ein Quecksilberlager entdeckt, das nach den in dem Colegio de minería angestellten Prüfungen alle Ergebnisse des bekannten Bergwerkes von Almadén hinter sich lasse; denn es gewähre bei der Ausscheidung des reinen Quecksilbergehaltes nicht, wie dieses, nur 13, sondern 35½ pCt. dergestalt, dass alle Hoffnung vorhanden sei, dass man künftig den ganzen Quecksilberbedarf innerhalb Mexico's selbst finden werde. «Allein» — so fuhr der Bericht der junta de minería vom Monat September 1846 fort — «diese grosse Unternehmung habe nicht in's Werk gesetzt werden können, denn die Regierung habe nicht nur der Junta erst theilweise ihre Fonds für die Hebung des Bergbaues entzogen, sondern sogar in der neuesten Zeit jede Zahlung an dieselbe ganz untersagt und das Geld zu anderen Zwecken verwendet. Die traurigen Resultate dieser Bestimmung enthielte sich die Junta zu detailliren, sie lägen ohnehin klar vor Augen.»



Was indess den Mexicanern nicht möglich war, die Ausbeutung der Quecksilberminen in Ober-Californien, das gelang sehr bald dem Unternehmungsgeiste der Nord-Americaner, an welche Ober-Californien kurze Zeit nachher (1848) abgetreten werden musste. Seit dieser Zeit und besonders vom Jahre 1851 ab, sind die Preise des Quecksilbers in Folge der von dort aus dem spanischen Producte gemachten Concurrrenz sehr erheblich gefallen, und haben wesentlich auch zu dem lebhaften Betriebe der Silberminen in Mexico beigetragen, welcher sich überall in den letzten Jahren kund gegeben hat.

Aus einem veröffentlichten Berichte der Junta de minería vom 27. December 1850 ergab sich, dass Alles ziemlich auf dem alten Punkte geblieben war, und dass der damals schon bemerkte Aufschwung in dem Bergbau in keiner Weise einer Einwirkung der Regierung zuzuschreiben sei. Die alte spanische, durch neue widersprechende Bestimmungen äusserst verwickelte Gesetzgebung über das Minenwesen, war noch nicht durch neue Bergwerksgesetze ersetzt worden, und wartete die ganze Materie noch immer auf eine gründliche Revision.

Inzwischen war doch im Laufe der ganzen Periode der Independenz eine Erleichterung für den Absatz der gewonnenen Gold- und Silberbarren eingetreten, da diese nicht mehr nach der Hauptstadt Mexico zur Prägung gesendet werden mussten, sondern successive in den Hauptbergwerksdistricten Münzstätten angelegt wurden, die einen näheren Absatz gewährten. Diese Münzstätten mit der Dauer ihrer Wirksamkeit ergeben sich aus der weiterhin folgenden Uebersicht der gesammten mexicanischen Gold- und Silber-Production bis zum Jahre 1852 einschliesslich.

Mit der Schöpfung des Ministerio de fomento (April 1853) fiel auch die Junta de minería weg, und ging die gesammte Leitung des Bergwesens nunmehr auf dieses Ministerium über. Eine Thätigkeit desselben für das Bergwesen hat sich bereits in sofern kund gegeben, als es Einleitungen getroffen hat, dass die in dem Colegio de minería theoretisch ausgebildeten Bergeleven späterhin einen practischen Cursus in einem dazu bestimmten Bergwerke durchmachen sollen.

Aus der folgenden Uebersicht der Gold- und Silber-Prägungen wird sich der heutige Zustand des Bergbetriebes nur eben in Betreff der edlen Metalle entnehmen lassen. Es ist daher noch nöthig über den gegenwärtigen neuesten Zustand der Quecksilber-, Kupfer- und Eisenbergwerke in der Republik einige Worte zu sagen.

Der Quecksilberproduction ist bereits in den vorhergehenden Bemerkungen gelegentlich gedacht worden; nach den letzten



officiellen Nachrichten nimmt man an, dass es überhaupt 25 Minen von diesem Metall in der Republik giebt, die sich in den Departements von Querétaro, Guerrero, Guanajuato, San Luis Potosí und Zacatécas zerstreut befinden. Das jährliche Gesamtproduct aus diesen Minen beläuft sich auf höchstens 2500 Centner, eine Quantität, die zur Beneficirung der Gold- und Silberminen in der Republik nur zum kleinsten Theile hinreicht, da der Gesamtbedarf an Quecksilber in der Republik sich auf etwas mehr als 14,000 Centner jährlich beläuft. — Die ergiebigste Quecksilbermine ist die zu Guadalcázar, im Departement von San Luis Potosí, welche jährlich allein nahezu an 1000 Centner liefert.

Kupferminen finden sich viele in dem Gebiete der Republik; aber der Ueberfluss an Gold- und Silberminen verursacht, dass sich für die Ausbeutung des Kupfers nur wenige Speculanten finden. Die Kupferminen im Departement von Chihuahua waren diejenigen, welche bis vor wenig Jahren die besten Resultate gegeben haben. Sie haben indess wegen der in der neuesten Zeit bis dahin vorgedrungenen wilden Indier und wegen des Schadens, den diese bei ihren Einfällen angerichtet haben, gänzlich aufgegeben werden müssen. Nach ihnen sind nun noch die von Santa-Clara im Departement Michoacan, die von Mazapil im Departement Zacatécas und die von Zomeluacan im Departement Vera-Cruz zu erwähnen. Die reichsten sind jetzt die von Mazapil, welche jährlich 4 bis 6000 Centner produciren.

Die vorzüglichsten bis auf den heutigen Tag entdeckten Eisenlager befinden sich in den Departements von Mexico, Guerrero, Michoacan, Durango, Jalisco, Oajaca, Puebla und im Territorium von Tlaxcalá. Zur Ausbeutung derselben ist man an einigen Punkten geschritten, wie in San Rafael und Miraflores bei Texcoco und Chalco, in Guadalupe nahe bei Zacualpan, in Santa-Maria, 2 Leguas von Atotolnico, in Jesús Maria im Staate Oajaca, so wie bei Puebla, Durango und Tlaxcalá. Ueber den Belauf der Eisenproduction fehlt es jedoch an zuverlässigen Daten gänzlich, da hierüber gar keine Controlle Statt findet.

## Uebersicht des seit der Eroberung Mexico's bis zum Jahre 1852 einschliesslich aus dem Lande gezogenen Silbers und Goldes.

Der Oficial mayor (Unterstaats-Secretair) im Ministerium de fomento, Don Miguel Lerda de Tejada, hat gegen den Anfang des Jahres 1854 eine auf amtlichen Quellen beruhende Uebersicht des überhaupt aus Mexico ausgeführten Silbers und

Goldes publicirt, aus der sich zunächst ergibt, dass vom Jahre 1690, seit welchem urkundliche Nachrichten existiren, bis zum Jahre 1733 die Prägung von Silber und Gold im Münzhaus von Mexico den jährlichen Betrag von 10 Millionen Pesos nicht überstiegen hat.

Im Jahre 1773 war der zur Münze gelangte Betrag schon auf das Doppelte, nämlich etwas über 20 Millionen jährlich gestiegen, ging dann wieder etwas herab, bis er von 1791 bis 1810 fast regelmässig über 20 Millionen, und einige Jahre bis auf 27 Millionen stieg. Dann trat, wie schon im vorigen Artikel erwähnt, ein Fallen der Production und somit auch der Münzung ein, bis diese sich, insonderheit auch durch die Anlage verschiedener Münzhäuser in der Republik und die sonst bereits erwähnten Umstände in der neuesten Zeit wieder erholt hat, wo sie jetzt im Ganzen etwa 23 bis 24 Millionen jährlich beträgt.

	Silber: Pesos.	Gold: Pesos.	Total: Pesos.
a) Vom Münzhaus in Mexico wurden danach geprägt, nach den von Don Miguel Lerda de Tejada zum Grunde gelegten von Humboldtschen Tabellen, und spätern amtlichen Notizen vom Jahre 1690 bis incl. 1852	1,632,164,624	67,006,470	1,699,171,094
b) Die Prägungen von 1535, wo die ersten Ordenanzen an das Münzhaus erlassen wurden, bis 1690 schlägt der Verfasser nach verschiedenen im Archiv vorgefundenen amtlichen Notizen durchschnittlich jährlich auf 4 Millionen Pesos Silber und 200,000 Pesos Gold an, mithin überhaupt in den 154 Jahren vor 1690 auf.....	616,000,000	30,800,000	646,800,000
c) Von 1690 bis 1732 fehlen in der Angabe ad a. die Notizen über die Goldprägungen, da sich dieselben nur auf Silber beziehen, welche Lerda de Tejada nach dem Verhältniss der späteren Jahre auf die erwähnten 43 Jahre zu überhaupt calculirt.	—	14,000,000	14,000,000
d) Prägungen im Münzhaus zu Chihuahua von 1811 bis 30. Juni 1849 .....	8,361,083	745,248	9,106,331
e) Desgleichen zu Culiacán vom Jahre 1846 bis 30. Juni 1849 .....	1,360,978	487,279	1,848,257
f) Desgleichen zu Durango vom 1. Januar 1811 bis 30. Juni 1849 .....	25,421,228	2,148,336	27,569,564
Iatus.....	2,283,307,913	115,187,333	2,398,495,246

	Silber: Pesos.	Gold: Pesos.	Total: Pesos.
Transport.....	2,283,307,913	115,187,333	2,398,495,246
g) Desgleichen zu Guadalajara von 1812 bis 30. Juni 1849.....	20,925,919	409,425	21,335,344
h) Desgleichen zu Guadalupe und Calvo von 1844 bis 30. Juni 1849.....	2,082,013	1,952,245	4,034,258
i) Desgleichen zu Guanajuato vom December 1812 bis 30. Juni 1849.....	75,730,730	6,307,124	82,037,854
k) Desgleichen zu San Luis Potosi vom October 1827 bis 30. Juni 1849.....	24,035,829	—	24,035,829
l) Desgleichen von Sombrerete von 1810 bis 1812 (wo diese Münze einging)	1,551,249	—	1,551,249
m) Desgleichen zu Tlalpan vom Februar 1828 bis Juli 1830 (wo diese Münze einging).....	959,116	203,544	1,162,660
n) Desgleichen zu Zacatécas vom November 1810 bis Juni 1849.....	141,855,471	—	141,855,471
	2,550,448,240	124,059,671	2,674,507,911
Zu diesen Quantitäten, welche aus officiellen Quellen resultiren, rechnet Don Miguel Lerda de Tejada noch die Prägungen vom 1. Juli 1849 bis ult. 1852 in den während dieser Zeit im Betriebe gewesenen Münzhäusern von Chihuahua, Guadalajura, Guadalupe und Calvo, Guanajuato, San Luis Potosí, Zacatécas, Durango und Culiacán, über welche keine officiellen Nachrichten vorliegen, approximativ nach dem Durchschnitt der drei Jahre von 18 <sup>48</sup> mit überhaupt.....	57,337,492	2,859,491	60,196,983
Total sämtlicher Prägungen.....	2,607,785,732	126,919,162	2,734,704,894
Vorstehende Uebersicht umfasst natürlich nur das geprägte Gold und Silber, nicht dasjenige, was theils in Gold- und Silberbarren, theils in Silbergefässen u. s. w., theils auch überhaupt auf fraudulente Weise exportirt ist. In den letzten Jahren des Colonial-Gouvernements und während der Republik schlägt man dies auf circa 6 Millionen jährlich an. Rechnet man durchschnittlich in den 331 Jahren von 1521 bis 1852 auch nur den Betrag von 2½ Millionen jährlich, so ergeben sich andere.....	— ●	—	827,500,000
welche das Total der Gold- und Silber-Production in Mexico bis zum Jahre 1852 incl. auf..... steigern.	—	—	3,562,204,894

Von dieser Summe mögen etwa 200 Millionen Pesos in coursirendem Gold und Silber, so wie an Gold- und Silberschirr, letzteres besonders in den Kirchen verblieben sein, der Rest aber mit mehr als 3260 Millionen hat seinen Abfluss nach allen Theilen der Welt, hauptsächlich nach Europa gefunden.

Die Administration der Münzhäuser in der Republik ist, wie bei Darstellung der Finanzen des Landes näher erwähnt werden wird, jetzt und schon seit längerer Zeit an Unternehmer, besonders an Fremde, verpachtet.

## Fabrik-Industrie.

Die relative Wichtigkeit, welche die Fabrik-Industrie heute in Mexico besitzt, datirt nicht gleich von Anfang der Republik; der erste Impuls zu derselben ging vielmehr erst 1830 von der Regierung selbst aus, welche entweder aus missverstandener Eifer zum Schutze und zur Förderung des Nationalreichthums, oder vielleicht noch mehr um den Ideen derer zu schmeicheln, welche damals behaupteten, dass die Prosperität des Landes einzig und allein davon abhinge, dass man nichts mehr vom Auslande zu kaufen, und folglich auch kein Geld mehr dafür aus dem Lande zu lassen nöthig habe, im Monat October des erwähnten Jahres ein Decret erliess, welches einen Fond von 1 Million spanische Thaler — den sogenannten Banco de avío — gründete, um Jedem zu Hülfe zu kommen, der sich entschliesse, eine Fabrik anzulegen.

Dieser Banco de avío, welcher auf einen Theil der von den importirten Baumwollenstoffen zu bezahlenden Zölle fundirt war, diente theils dazu, um unter dem Prätext der Anlage von Fabriken grosse Summen an bevorzugte Individuen gelangen zu lassen, theils wurden auch in der That damit einige Einleitungen zu Fabrikanlagen getroffen, Maschinen neuer Erfindung aus dem Auslande bezogen, und einige Arbeiter aus Europa herbeigerufen, um die Maschinen aufzustellen und den Betrieb der Fabriken zu leiten; aber bei der Planlosigkeit des ganzen Unternehmens dauerte die Herrlichkeit nicht lange, und die Million zum Schutze der Industrie war verzehrt, ohne dass sich schon zwei oder drei Jahre nachher noch irgend eine solide Spur ihres Verbleibens hätte finden lassen können. Aus einem officiellen Berichte, welchen der Secretair des Banco de avío am 1. Januar 1835 an das Ministerium des Innern erstattete und welches denselben seiner Zeit dem Congressse vorgelegt hat, liess sich sogar das vorgedachte Resultat amtlich entnehmen. Als seit März 1833 der Banco de avío keine Zuschüsse von der Regierung erhielt, welche über die dazu per-

manent ausgesetzten Gelder anderweit disponirte, erklärten die Unterstützten, dass sie, bei dem Mangel an Fortsetzung der Unterstützung, nicht nur keine Verbindlichkeit zur Verzinsung der erhaltenen Summen, wie selbige ursprünglich stipulirt war, anerkennen könnten, sondern dass sie im Gegentheil noch Ansprüche an die Regierung hätten, welche sie zu Anlagen verleitet habe, für welche sie die stipulirten Unterstützungen nicht fortzahle. Derselbe Bericht erwähnt unter andern, dass an Gehältern an fremde, aus dem Auslande verschriebene Arbeiter, welche niemals zu einer Thätigkeit gelangten, 113,256 spanische Thaler hätten gezahlt werden müssen, und dass diese Leute späterhin noch eine Menge von den fremden Gesandten unterstützter Reclamationen wegen nicht erfolgter stricter Erfüllung der Contractsverbindlichkeiten über die Regierung gebracht hätten.

Späterhin, und um die auf diese Weise mehr dem äussern Anscheine, als der Wirklichkeit nach begonnene Fabrikthätigkeit zu begünstigen, und die Klagen derer zu beseitigen, welche in der That zu einer Fabrikanlage geschritten, oder doch dazu zu schreiten noch Willens waren, und überhaupt auch um die Erinnerung an den aufgebrauchten Banco de avío sobald als möglich zu verwischen, verbot man den Import von Baumwollengarn und ordinären Baumwollengeweben, so wie von andern Gegenständen, welche man etwa im Lande fabriciren zu können vermeinte.

Unter dem Schutze dieser Prohibitionen etablirten sich nach und nach viele Fabriken, denn da die wenigen, welche zuerst damit angefangen, zu prosperiren schienen, so glaubten Viele späterhin allgemein, dass die beste Speculation im Lande überhaupt in der Anlage von Fabriken bestehe.

Solchergestalt wurden grosse Capitalien auf diese Art von Unternehmungen verwendet, und die Klasse der Fabrikanten, die grösstentheils aus Leuten von Einfluss bestand, bildete sich nach und nach zu einem durch die Gemeinschaftlichkeit ihrer Interessen verbundenen Corps, zu einer Art Aristocratie in der allgemeinen Gesellschaft, in der sie auf das Erbittertste alle Gegner des Monopols und ihrer Interessen verfolgte, und durch Mittel jeder Art, besonders auch durch die Presse, die sie sich dienstbar machte, und durch fortdauernd bewahrten Einfluss auf die Regierung und im Congress, für die ununterbrochene Aufrechthaltung des Prohibitiv-Zollsystems wirkte. Unter andern wusste sich diese Partei, welche die Conservation ihrer Interessen, welche eben in der Erhaltung des Monopols bestanden, sehr geschickt als allgemeine Conservation, und sich somit als die conservative Partei im Lande hinzustellen wusste, auch einen politischen Anstrich zu geben, der ihren Einfluss noch vergrösserte. Dieser Einfluss nahm noch zu, als

im Jahre 1840 diese Partei einen practischen Beweis ihrer gewachsenen Gewalt gab, indem sie es war, welche im folgenden Jahre die damalige Regierung bloss aus dem Grunde stürzte, weil dieselbe, zu Gunsten der Unterhaltungskosten der zu jener Zeit im Norden concentrirten Armee die Erlaubniss ertheilt hatte, gegen die zu diesem Behuf zu verwendenden Zölle einiges Baumwollengarn über Matamoros einzuführen.

Die durch diese Partei später gegründete Regierung musste (1843) natürlich nicht bloss die bestehenden Prohibitionen aufrecht erhalten, sondern auch diese Prohibitionen noch auf verschiedene, früher zum Import zugelassene Gegenstände ausdehnen. Späterhin errichteten die Fabrikanten in den verschiedenen Departements eigne Junta's, Commissionen, welche permanent zur Wahrnehmung der Interessen der Fabrikanten wirkten, und auch nicht bloss indirect, durch Einfluss auf die Wahlen zum Congress, sondern auch direct, durch Vertretung ihres Interesses bei der Central- und den Departements- oder Staaten-Regierungen, ihr erlangtes politisches Gewicht aufrecht zu erhalten suchten. Im gedachten Jahre 1843 war dasselbe bis zu dem Grade gestiegen, dass der General-Congress bestimmt wurde, ein Gesetz zu geben, wonach die bestehenden Prohibitiv-Zollgesetze, und überhaupt alle Massregeln, welche zum Schutze der Fabrik-Industrie damals bestanden, nicht wie andere Gesetze verändert werden durften, sondern dass zu ihrer Abänderung jedesmal die übereinstimmende Meinung von zwei Drittheilen der Special-Staaten-Legislaturen erforderlich sein sollte.

Bei dem überwiegenden Einflusse dieser Partei ist es auch bis auf die neueste Zeit geblieben; sie hat allemal, wenn es sich um Vorschläge zur Veränderung der Prohibitiv-Gesetze im liberalen Sinne handelte, diese zu hintertreiben, und wenigstens die Dauer entgegenstehender Verfügungen, wie unter der kurzen Regierung des Präsidenten Cevallos (Monat Januar 1853), abzukürzen getrachtet. Es ist neuerdings auch eine Junta de industria in der Hauptstadt von der Regierung selbst gebildet worden, die man als eine Concession für die ganze Partei betrachten kann, und deren hochbesoldete Mitglieder insonderheit darüber wachen sollen, dass die Prohibitiv-Gesetze überall strenge zur Ausführung kommen, und nichts geschehe, was den Interessen der Landes-Industrie irgend schädlich sein könne.

Die Resultate dieser Fabrik-Industrie sind im Allgemeinen dem ganz entsprechend gewesen, was man von einer forcirten Institution, die eben nur unter dem Schutze der Prohibitionen und Privilegien besteht, und allen Regeln der Vernunft und der allgemeinen Convenienz widerspricht, erwarten kann. Die Gegenstände, welche

was das Land fabricirt, bezahlt das Publicum fast durchgängig zu höheren Preisen, und sie sind von geringerer Qualität, als sie früher vom Auslande bezogen wurden; für die grosse Masse des Volks, insonderheit die Indier, wurde der Ankauf von Kleiderstoffen erschwert und vertheuert, und der Nationalschatz verlor die Zollrechte grade von den wesentlichsten Import-Artikeln, was einerseits dazu beitrug, dass die Menge der unzähligen directen Contributionen in Mexico erhöht werden musste, um den Ausfall zu decken, und da dies in der Regel ohne Plan und in drückender Weise geschah, andererseits veranlasste, dass die Anregungen zum Widerstande und somit zu Revolutionen häufiger wurden, dergestalt, dass grade dieses System, und die an dasselbe sich anschliessende Contrebande, wesentlich zu dem schwankenden Zustande beigetragen hat, in welchem sich das Land befindet.

Aber auch die eigentlichen Fabrikanten haben der Mehrzahl nach keine grossen Geschäfte bei ihren Fabrik-Anlagen gemacht, denn mit Ausnahme einiger Wenigen, welche grosses Vermögen gemacht haben, müssen sie sich im Allgemeinen mit einem verhältnissmässig geringen Ertrage ihres darauf verwendeten Capitaless begnügen.

Die Wenigen, welche in Fabrik-Anlagen grosse Geschäfte und immenses Vermögen gemacht haben, sind diejenigen gewesen, welche ihre Fabriken an einem geeigneten Punkte an der Grenze und nahe den Häfen angelegt haben, um demnächst diejenigen gleichartigen Gegenstände ihres Fabrikats, die sie, schon mit dem Stempel ihrer Fabrik versehen, aus dem Auslande einschmuggelten, als eignes Fabrikat auszugeben, so dass man in der That sagen kann, dass der Schmuggel die Haupt-Industrie, und die Fabrik nur der Titel war, um die eingeschmuggelten Objecte als im Lande fabricirte in den Verkehr zu bringen. In Mexico kennt Jedermann die reichen Personen, welche dieses Geschäft betrieben, und dass diese die Zollbehörden und die Regierung dergestalt in ihrer Tasche hatten, dass ein Zollbeamter, der ausnahmsweise sich hierin nicht hätte finden wollen, seiner Absetzung gewiss sein konnte. Dieselben Leute, zum grossen Theil Fremde, namentlich Engländer, sind nebenbei zum Theil mit consularischen Functionen von ihrem Heimathlande betraut gewesen, wodurch ihr Ansehen noch vermehrt wurde. In der neuesten Zeit, namentlich seit dem Monat April 1853, wo Santa-Anna wieder zur Regierung kam, ist dieser Immoralität etwas gesteuert worden.

Einen wesentlichen Grund, weshalb die Fabriken in Mexico niemals, so lange die Verhältnisse daselbst bleiben wie sie sind, mit dem Auslande werden concurriren können, hat der Minister José M. Gutierrez de Estrada im Jahre 1834 im Congress, ob-



wohl vorsichtig und schüchtern, hervorzuheben gewagt, nämlich die grosse Masse von sowohl allgemeinen, als localen kirchlichen Festen und Feiertagen, welche öfters mehr als die halbe Woche den Arbeiten entziehen. So heilig auch der Ursprung dieser Festtage sei, so könne doch, sagte damals der gedachte Minister, nicht geläugnet werden, dass die übertriebene Zahl derselben dem Ackerbau und der Industrie, nicht bloss durch die Unterbrechung der Arbeiten, sondern auch durch die Art und Weise, wie diese Feiertage in der Regel verbracht, und die Arbeiter auch über die Festtage hinaus unbrauchbar würden, Zeit und Kräfte in bedauerlicher Weise entziehen. «Dieser ungeheure Zeitverlust» — sagte er unter andern wörtlich — «hat auf die Sitten unseres Volks einen ausserordentlich nachtheiligen Einfluss ausgeübt, und wenn derselbe schon unter dem öconomischen Gesichtspunkt beklagt werden muss, so stellt er sich unter dem der Moralität und Politik als noch betrübender dar. Die Regierung glaubt, dass das Volk sich erst von seinen Lastern und üblen Gewohnheiten losmachen wird, wenn es sich zur Arbeit hingezogen findet, und wenn sich in allen Classen der Gesellschaft Beispiele der Arbeitssamkeit vorfinden; sie glaubt, dass es ein Act der Wohlthätigkeit der Regierung für das Volk ist, wenn sie dazu beiträgt, die Beseitigung der Hindernisse anzubahnen, welche dem Fortschritt in allen Zweigen, welche den Nationalreichthum constituiren, entgegenstehen, und dass unter diesen Hindernissen die lange Reihe der kirchlichen Festtage ein solches ist, welches den Lauf der Geschäfte vorzugsweise erschwert und die möglichen günstigen Ergebnisse paralysirt.»

Indess hiess dies, bei der derzeitigen Richtung des Clerus in Mexico ins Wespennest stechen, und die Sache blieb wie sie war, bis in die neueste Zeit, wo die Regierung Santa-Anna's hierin in sofern einen Schritt vorwärts that, als sie bestimmte, dass es mit der Zahl der allgemeinen Festtage genüge, und locale Festtage, den Tag des Schutzheiligen ausgenommen, und solche Festtage, welche sich bloss auf Verfügungen der vormaligen Staaten gründeten, nicht weiter zu feiern seien. In wieweit indess diese Bestimmung zur Ausführung kommen wird, muss freilich dahin gestellt bleiben.

Die hauptsächlichsten Producte der mexicanischen Fabrik-Industrie bestehen heute in: Zucker und Zuckerbraantwein, in dem Getränke, welches man aus der Maguey-Pflanze bereitet. Pulque genannt, in Essig und Oel, in Wein und Branntwein aus Trauben, letztere nur in sehr unbedeutender Anzahl und nur in den Provinzen am stillen Meere, vorzüglich aber in Baumwollengarn und ordinären Baumwollenstoffen, so wie, jedoch

ebenfalls in sehr beschränkter Anzahl, in einigen ordinären Wollen- und Seidenstoffen, endlich in Papier und ordinären Flaschen und Gläsern, ebenfalls in beschränkter Anzahl; auch existiren einige Fabriken für ordinaires Porzellan (Loza), welches Aehnlichkeit mit dem in Deutschland bekannten Bunzlauer Geschirr hat. In der letzten Zeit ist auch eine Stearin-Kerzenfabrik im Lande gegründet, und mit einem Privilegium versehen worden. Die Zahl der grossen durch Maschinen getriebenen Baumwollengarn- und Gewebefabriken in der Republik wird in neuester Zeit auf 62, die der Papierfabriken auf 8 angegeben, welche letztere durch eine Verfügung der Regierung vom Monat April 1854 in sofern begünstigt sind, als allen inländischen Behörden verboten ist, ferner Papier aus dem Auslande zu beziehen. Die Zahl der übrigen Fabriken lässt sich bei dem Mangel statistischer Notizen nicht genau angeben.

Im Jahre 1817 calculirte der damals mit statistischen Aufstellungen beschäftigte, auch schon anderweit citirte Secretair des Consulats (Handels-Corporation) zu Vera-Cruz den jährlichen Gesamtwertb aller in Mexico fabricirten Objecte auf 61 Millionen Pesos; bei einer neuerlichen Gelegenheit erwähnte die Regierung einmal, dass sie glaube, derselbe betrage jetzt etwa 80 Millionen jährlich, worunter natürlich die mit der Landwirtschaft im nächsten Zusammenhange stehenden Producte der Fabriken, wie z. B. Zucker, Zuckerbranntwein, Pulque, Oel u. s. w. einen beträchtlichen Antheil repräsentiren. Die Angaben schwanken hierunter sehr, und auch die Interessenten selbst tragen zu diesen Schwankungen bei, indem sie, wenn es sich um Besteuerung ihrer Industrie handelt, diese als sehr geringfügig, sobald aber von Aufhebung oder Verminderung von Prohibitionen die Rede ist, selbige als dergestalt bedeutend und umfangreich darstellen, dass eine grosse Zahl der gesammten Bevölkerung an der Aufrechthaltung des bisherigen Systems theilhaftig sei. Natürlich wird nach der einen, wie nach der andern Seite hin, je nach dem gerade vorwaltenden Interesse, stark übertrieben.

In den grössern Fabriken sind die Maschinen- und Werkmeister grösstentheils aus dem Auslande, besonders aus England, Deutschland, und Frankreich entnommen.

### Erfindungs-Patente und Privilegien.

Die Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist noch vorbehalten. Nach einer interimistischen Verfügung des Ministeriums de fomento u. s. w. vom 18. Januar 1854 ist vorgeschrieben worden, dass bis dahin, dass neue Gesetze über die Concession

von Privilegien und Erfindungs-Patenten im Gebiete der Industrie und Kunst in der Republik ergehen, diejenigen, welche solche Privilegien zur ausschliesslichen Ausübung ihrer Erfindung für einen gewissen Zeitraum nachsuchen, sich an das Ministerium de fomento unter Ueberreichung von Beschreibungen, Zeichnungen und Modellen zu wenden haben. Diese Beschreibungen u. s. w. sollen, wenn das Privilegium ertheilt wird, im Ministerial-Archiv deponirt, wenn es abgelehnt wird, den Antragstellern zurückgegeben werden. Die Ertheilung des Privilegiums erfolgt jederzeit in Form eines besonderen Gesetzes.

### Colonisation.

Die Regierung von Mexico hat die Wichtigkeit der Colonisation niemals verkannt, vielmehr dieselbe jederzeit für eines der wichtigsten Bedürfnisse der Republik gehalten. Seit Jahren erklärte die Regierung dem Congresse, in welchem alle Regierungsmacht vereinigt und dessen Befehle auszuführen, sie nach der Verfassung beschränkt war, dass sie die Colonisation für das kräftigste und wichtigste Beförderungsmittel des Fortschritts und der Civilisation erkenne; aber eben so erklärte sie, und mit vollem Recht, dass sie bei der dermaligen Lage der Dinge und trotz der erkannten Würdigung des diesfälligen aus dem Unterbleiben der Colonisation erwachsenden Schadens, dazu nicht aufzumuntern vermöge und alle Anträge auf Colonisation geradehin ablehnen müsse.

Es wird am besten sein, die Gründe dieser Anschauungsweise mit den eigenen Worten der Regierung vorzutragen.

Im Jahre 1847 hat sich der damalige Minister des Aeussern (ministro de relaciones), Don José Maria Lafragua, über diesen Gegenstand, nachdem er erklärt hatte, dass Mexico an sich der Einwanderung Vortheile zu gewähren und eine Anziehungskraft für selbige darzubieten im Stande sei, wie kein anderes Land, die Vereinigten Staaten von Nord-America eingeschlossen, folgendermassen in seinem Rechenschaftsbericht an die Kammern wörtlich ausgelassen.

«Dies vorausgeschickt, wird man ermessen können, wie  
 «gross das Hinderniss, welches die Fortschritte der mexicanischen  
 «Republik in dieser Richtung hat aufhalten können, gewesen sein  
 «muss. Eine eben erst neugebildete Staatsgesellschaft, welche  
 «von dem unglücklichen Zustande einer Colonie sich zu dem Range  
 «eines souverainen Staates emporgeschwungen hat, und welche  
 «sich im Besitze der verschiedensten und fruchtbarsten Landstriche  
 «befindet, mit allen denkbaren Climates der Welt, mit dem un-

erschöpfflichsten Reichthum seiner Minen, befand sich zerstreut über ein unermesslich weites Land, getrennt durch hohe Gebirge, reissende Flüsse, unwegsame und unzugängliche Einöden, ohne Wege und Canäle, welche die Communicationen erleichtert hätten, und ohne dass selbige, indem die Entfernungen dadurch näher gerückt würden, die Vereinzelung hätten verschwinden lassen, in welcher sich die entfernten Bevölkerungen befinden, die bis zu einem gewissen Punkte von der Civilisation des Centrums des Landes abgeschnitten und der Wohlthaten des neuen politischen Zustandes der Nation beraubt sind. Unstreitig hat man seit 1821 verschiedene Mittel versucht, um dieses dringendste aller Bedürfnisse zu befriedigen; aber Ursachen, die wir selbst verschuldet, haben bis jetzt die Einwanderung verhindert und den Bewohnern der alten Welt die Thüre verschlossen, welche eifrigst darum ersuchten, kommen zu dürfen, um dieses so herrliche Land zu befruchten, wo sie eine bezaubernde Natur und ein Volk erwarteten, das auf eine so heldenmüthige Weise seine Unabhängigkeit zu erringen gewusst hatte.

•Der Congress weiss gewiss recht gut, dass in den ersten Jahren unseres politischen Daseins in Europa nicht bloss ein Wunsch, nicht bloss eine Speculation, sondern ein wahres Fieber zu Gunsten der Colonisation in Mexico stattfand und es ist sicher, dass sich zur Zeit unsere Bevölkerung verdoppelt haben würde, wenn unsre Irrthümer nicht ein unübersteigliches Hinderniss entgegengestellt hätten. Die Revolutionen in Europa würden die Einwanderung noch mehr befördert haben, wenn Friede und Fortschritt die Pfänder gewesen wären, die wir dem Fremden hätten anbieten können, und wenn innere Eintracht uns als ein Volk dargestellt hätte, welches arbeitete und sich bestrebte, der hohen Bestimmung sich würdig zu machen, zu welcher ohne Frage dieser köstlichste Theil von Columbus Welt berufen ist.

•Verschieden waren die Ursachen, welche unmittelbar sich der Einwanderung entgegengestellt haben: einzeln genommen würden sie selbige nur verspätet haben; zusammenwirkend mussten sie selbige geradezu unmöglich machen.

•Unsre religiöse Intoleranz, welche nach Einigen das hauptsächlichste Hinderniss gewesen sein soll, würde für sich allein die Colonisation nicht zu verhindern vermocht haben; sie würde nur für diejenigen als Hinderniss gelten, welche sich nicht zum katholischen Glauben bekennen; nicht aber für die grosse Zahl von Deutschen, Americanern, Spaniern, Franzosen, Italienern und Irländern, welche dieses Glaubens sind, dergestalt, dass immerhin ein grosser Theil unseres Terrains würde haben colonisirt werden können, wenn nicht andere, ohne Zweifel gewichtigere Hin-

«dennisse obgewaltet hätten. Der unausgesetzte Zustand von Revolution, in dem wir leben, und welcher alle individuellen Garantien geradezu illusorisch macht, vereint mit der Abneigung, mit der man im Anfang ganz allgemein und jetzt noch in vielen Theilen der Republik die Fremden betrachtet, eine nothwendige Folge der Vorurtheile der frühern Colonial-Erziehung, ist meinem Erachten nach das wahre und mächtigste Hinderniss, welches sich der Colonisation entgegengestellt hat. Wie hätten sich auch die Bewohner der alten Welt entschliessen können, eine so entfernte und gefahrvolle Expedition nach einem Lande hinzunehmen, welches täglich politische Revolutionen erschüttern, und welches in langen Zeiträumen nicht die geringste Sicherheit auf der Landstrasse gewährt, wo man das abschreckende Beispiel erlebt hat, dass unzählige Familien der Fremden vertrieben sind, wo Handel und Industrie auf tausenderlei Weise leiden, durch gezwungene Anleihen, durch die Accise, die ihnen aufgelegt wird, durch die Einfuhrverbote ihrer nothwendigsten Bedürfnisse.

«Wie sollte sich wohl Jemand entschliessen können, sein Vaterland aufzugeben, um eine Einöde zu bevölkern, die dann alsbald, und wenn man es sich am wenigsten vermuthet, durch einen unserer Militairchefs überfallen werden würde, die so häufig in dieser Art sich zu Staatsrettern aufwerfen. Die Unbeständigkeit der Institutionen, der fortwährende Wechsel des Regierungspersonals, die Attentate der Armee und der vollkommene Mangel an Gesetzen, welche die Einwanderungen begünstigen könnten; das sind sicherlich die Klippen, an welchen jede Einwanderung bis jetzt gescheitert ist, und die uns der Usurpation unserer Nachbarn, so wie den Einfällen der wilden Indianerstämme preisgegeben haben. Das Ministerium wird sich nicht mit einer näheren Prüfung der bis jetzt über das Colonisationswesen gegebenen Bestimmungen aufhalten, denn die Erfahrung hat gelehrt, dass sie in jeder Hinsicht ungenügend sind, indem man mit Wahrheit sagen kann, dass in dieser Materie Alles erst noch zu thun ist. Einen unglücklicherweise sehr sprechenden Beweis für diese Behauptung hat uns Texas gegeben, dem die Colonisation von Nord-Americanern lediglich zu einem Vorwande diente, um die Usurpation jenes Terrains herbeizuführen. Eine andere Schwierigkeit, welche sich der Colonisation entgegengestellt hat, liegt in dem absoluten Mangel an positiven Daten, um die Ausdehnung und Beschaffenheit dafür disponibler Landstrecken zu kennen, woraus hervorgeht, dass, wenn dergleichen Landstrecken auch in Menge ausgebaut werden, die Fremden doch sich zur Einwanderung nicht

entschliessen können, weil ihnen weder von der Lage noch Beschaffenheit des ihnen zu überweisenden Landes eine genaue Mittheilung gemacht werden kann, und sie also nicht zu beurtheilen vermögen, ob das betreffende Land für diesen oder jenen vorausgesetzten Zweck sich eignet. Dieser ganz unzulässiger Weise völlig unbeachtet gebliebene Punkt ist von so grosser Wichtigkeit, dass er vielleicht das wirksamste Element gewesen wäre, die Einwanderung zu fördern, denn indem man natürlich das nicht zu würdigen vermag, was man nicht kennt, und die Hoffnungen, welche sich auf Angaben von Privaten stützen, sehr oft getäuscht wurden, so war es ganz unmöglich, ohne eine dem Einwanderer in dieser Hinsicht zu gebende Garantie, welche in den Vereinigten Staaten von Nord-America so vortheilhafte Resultate hervorbringt, eine Colonisation herbeizuführen.

«Der Unterschriebene erkennt sehr wohl, dass auch nach Erledigung der oben berührten Punkte noch sehr Vieles übrig bleibt, um zum Zwecke zu gelangen, aber er hat geglaubt, sich auf die Vorlage der erwähnten Gegenstände beschränken zu müssen; in Ansehung anderer wesentlicher Punkte weiss er im Voraus, dass er unter gegenwärtigen Umständen auf Hindernisse stösst, welche zur Zeit ganz unüberwindlich sind.

«Das erste und wesentlichste dieser letzteren Art von Hindernissen besteht in der Beantwortung der Frage: welche Gewalt soll eigentlich die Colonisation zu leiten haben? denn so lange dieser Punkt unentschieden bleibt, muss die Einwanderung nothwendig aufgeschoben bleiben. Das Ministerium ist der Ansicht, dass es der Föderativ-Regierung allein zukommt, in diesem Ressort zu entscheiden; denn wenn die Regierungen der Einzelstaaten die Colonisation innerhalb ihres Gebietes anordnen und regeln könnten, wie es ihnen gut dünkt, so würden wir uns nicht allein Streitigkeiten unter den Einzelstaaten selbst aussetzen, sondern diese Verschiedenheit würde die Einwanderung auch wesentlich erschweren; es scheint daher angemessen, dass die Normen, nach denen die Colonisation zu geschehen hat, nicht blos conform seien, sondern auch durch diejenige Obrigkeit geführt werden, zu deren Ressort ausserdem die auswärtigen Angelegenheiten gehören, da diese über Alles am besten unterrichtet und mit den geeigneten Befugnissen ausgerüstet ist, alle äusseren Schwierigkeiten zu planiren.»

Mit Rücksicht auf diese Auseinandersetzung waren damals an Congress Vorschläge zur Regulirung des Colonisationswesens an der Regierung eingebracht worden, durch welche den Einwanderern sehr wesentliche Vortheile und Exemtionen für die ersten Jahre, so wie die innere freie Verwaltung ihrer gebildeten



Gemeinheiten, Religionsfreiheit, Repräsentation am Congress bei erreichter Zahl von 50,000 Seelen u. s. w. zugesichert werden sollte.

Alle diese Vorschläge wurden jedoch wie frühere ähnliche Regierungsvorlagen verworfen. Nach der Organisation des Senats war die Wahlfähigkeit zum Senator an so exclusiv-aristocratische Bedingungen geknüpft, dass darin nach den obwaltenden Verhältnissen nur eine kleine aber kompakte und vermögende Partei, die Partei der Monopolisten und Prohibitionisten im Grundbesitz und in der Industrie vertreten war, die jeden Zuwachs fremder Elemente im Lande ihrem Interesse eben so wenig, als eine gemässigte Zollverfassung zusagend fand, und die sich daher allen Fortschritten des Landes auf das Entschiedenste und mit Erfolg entgensetzte. Diese Organisation des Senats, auf welchen man als Vertreter conservativer Interessen rechnete, sollte die Revolution schliessen; heute weiss Jedermann im Lande, dass sein ausschliessliches Uebergewicht und der Missbrauch seiner Gewalt die Quelle fortwährender Unruhen im Lande und alles weiteren Unglücks desselben gewesen ist.

Alles, was damals erreicht wurde, bestand darin, dass man auf Grund der Regierungsvorschläge eine Direction der Colonisation einsetzte, welche Vorschläge über die Einwanderungs-Angelegenheiten machen sollte, was, da es an aller Grundlage fehlte, mit anderen Worten die Sache ad calendas græcas verweisen hiess, und dass man, um die nachtheiligen Folgen des Religionszwanges hinsichtlich der Fremden einigermassen zu mildern, durch ein Gesetz bestimmte, dass Ehen, welche von beiderseits nicht katholischen fremden Personen civiliter vor den resp. Gesandtschaften abgeschlossen und worüber Seitens der letzteren Bescheinigungen ertheilt würden, als rechtsgültig betrachtet werden sollten; eine Concession, die dem Deutschen in so fern bis jetzt nicht zu Statten gekommen ist, als die einzige deutsche Gesandtschaft, welche hier existirt, die preussische, mit einer dergleichen Facultät nicht ausgerüstet ist. Akatholische Deutsche leben in ihren Verbindungen mit katholischen Frauen entweder im Concubinat oder geben dem in den Umständen liegenden Zwange des Uebertritts zur katholischen Kirche nach. (Siehe S. 91.)

- Die Colonisationsfrage wurde hierdurch also in keiner Weise wesentlich gefördert, vielmehr dadurch noch verwickelter, dass man nach einer in diesem Lande sehr beliebten Anticipation zur Hebung des Credites der Föderation bestimmte, dass der Erlös aus dem Verkaufe der Ländereien zur Bezahlung der Föderativ-Schulden verwendet werden sollte und diese Einnahmequelle den Gläubigern der Republik verpfändete, ehe sie, wie gleich ersichtlich sein wird, noch flüssig wurde.



Die gedachte Direction der Colonisation hat demnächst unter den obwaltenden Umständen nur Einmal und zwar im Jahre 1850 ein Lebenszeichen von sich gegeben. Sie erstattete damals einen kurzen Bericht an den Minister des Aeussern und Innern, der öffentlich bekannt gemacht wurde, und folgende wörtliche Bemerkung enthält:

•Die Direction bezeichnete ihre ersten Schritte durch ein •Project, welches sie aufstellte und welches auch den Beifall der •Einzelstaaten zu erhalten schien. Der Congress kennt das Pro- •ject und einige Ideen desselben scheinen Annahme zu finden. •Die Direction braucht daher auf den ganzen Inhalt desselben •nicht zurückzukommen, sondern nur auf die Hauptpunkte: Es •ist bekanntlich bis jetzt noch ein streitiger Punkt, ob die Colo- •nisation und der Verkauf herrenloser Güter (Terrenos baldíos) •ausschliesslich Sache der Föderation oder Sache der Einzel- •staaten ist, und bevor dieser Punkt nicht durch die Legislation •entschieden ist, kann man keinen Schritt vorwärts thun; denn •man kann nicht über Land disponiren, wenn man nicht weiss, •wem es gehört, ob der Föderativ-Regierung oder den Staaten, •sei es um Colonieen zu bilden oder um es den Einwanderern •zu überlassen. Wie man auch die Frage entscheiden mag, •immer muss diess erst in der einen oder andern Weise festgestellt •sein; wegen der Ungewissheit, in der die Direction über diesen •Hauptpunkt schwebt, haben alle Anträge auf Colonisation und •wegen Landüberweisung an Emigranten abgewiesen werden •müssen.

•Schwieriger fast noch als diese Frage ist die andere, •welche ebenfalls noch pendent ist und eben so sehr auf die •Colonisation einwirkt, nämlich die der Religionsfreiheit. Wir •haben, um Fremde nach hier anzuziehen, ohnehin verschiedene •grosse Schwierigkeiten zu überwinden. Die Seereise von Europa •nach hier ist ungleich gefährlicher und kostspieliger als nach den •Vereinigten Staaten von Nord-America, und bei glücklicher •Ankunft sind die Reisekosten zu Lande ungleich erheblicher, •weil die Wege — wo wir dergleichen haben — überhaupt •schwer zu passiren und Wagen nur in sehr wenigen Richtungen •anwendbar und überdies sehr theuer sind. Endlich steht das •Land in dem üblen Rufe der Unsicherheit der Wege, eine •Folge der Umwälzungen und Unordnungen in demselben, wel- •che durch Ereignisse in letzter Zeit sich noch vermehrt hat; •fügt man diesen Schwierigkeiten und der Verschiedenheit der •Sitten und der Sprache hinsichtlich derjenigen Nationen, bei •denen wir auf Auswanderung rechnen können, noch die Religion •hinzu, so wird man sich einen Begriff von dem Umfange der-

«selben machen können. Ehrbare und arbeitsame Leute, welche  
 «unsere Religion nicht bekennen, werden sich niemals entschliessen,  
 «die ihrige aufzugeben und sich durch keine weltlichen Vortheile,  
 «wären sie auch noch so glänzend, bestimmen lassen auf ihre  
 «religiöse Doctrin und ihren Ritus zu verzichten. Unser Grund-  
 «gesetz verbietet aber die Ausübung jedes andern Cultus als des  
 «römisch-katholischen. Dies ist keine vage Behauptung, sondern  
 «kann durch Thatsachen erwiesen werden, worüber der Regie-  
 «rung die Daten vorliegen. Ganz vor Kurzem sind nämlich der  
 «Föderativ-Regierung wichtige und beherzigungswerthe Vorschläge  
 «zur Colonisation zugegangen. Eine deutsche, sehr wohl organi-  
 «sirte, ausgedehnte und mit Mitteln versehene Auswanderungs-  
 «Gesellschaft hat sich mit einer Vorstellung an die Direction ge-  
 «wandt, worin eine zahlreiche Einwanderung von Landbauern  
 «mit bedeutenden Mitteln zum Transport und zum Länderewerb  
 «angeboten ward und über deren Moralität unverwerfliche Ga-  
 «rantien vorliegen; aber die Gesellschaft sagt, die grösste Zahl  
 «von ihnen bekenne sich zum evangelisch-protestantischen Glau-  
 «ben und ohne volle Freiheit des Cultus desselben, ohne volle  
 «Freiheit des religiösen Unterrichts sei es ihr unmöglich, sich  
 «nach dem mexicanischen Boden zu wenden.

«Auf den Antrag der Direction hat die Regierung dieselbe  
 «damals ermächtigt jener Gesellschaft zu antworten: dass die  
 «politische Constitution der Republik die Ausübung keines andern  
 «als des katholischen Glaubens zulasse und dass eine Abänderung  
 «dieser Bestimmung zu Gunsten der Einwanderung zwar bean-  
 «tragt, aber von den Kammern verworfen worden sei; vielleicht  
 «würden letztere später der Toleranz geneigter sein; doch könne  
 «eine Zusage dafür nicht geschehen; man möge indess Mexico  
 «nicht die Ungerechtigkeit anthun, es für intolerant in religiösen  
 «Dingen zu halten; Niemand werde wegen seiner innern Glaubens-  
 «Ansicht im Lande verfolgt; man habe den Fremden verstattet  
 «eigne Begräbnissplätze zu halten und respectire ihre Gräber, und  
 «niemals sei die Ausübung des Hausgottesdienstes, welcher sich  
 «auf die Familie beschränke, gestört worden; man verstatte so-  
 «gar den nicht katholischen Fremden die Civil-Ehe.»

Weder die Frage über die Religionsfreiheit noch die über  
 die Terrenos baldíos, noch endlich andere mit der Einwanderung  
 in Verbindung stehende Fragen wurden indess bis jetzt entschie-  
 den oder auch nur der Entscheidung näher gebracht. Der für  
 Mexico unglückliche Ausfall des Krieges mit den Vereinigten Staa-  
 ten von Nord-America, welcher seine Veranlassung in den nord-  
 americanischen Colonien in Texas hatte und der mit der Abtre-  
 tung fast der Hälfte des Ländergebietes der Republik endete, liess

Vielen die Colonisation als eine Veranlassung zu Differenzen mit dem Auslande und zu Schwierigkeiten im Innern erscheinen, so dass sich eine grosse Abneigung gegen dieselbe kund gab; diese Abneigung ward dadurch vermehrt, dass diese Frage neuerdings wieder eine für die Republik gefährliche Wendung genommen hat.

In dem Vertrage, welcher vor längerer Zeit von der Regierung in Mexico mit den Vereinigten Staaten von Nord-America wegen der Herstellung eines Landweges zur Verbindung der beiden Meere durch den Isthmus von Tehuantepec abgeschlossen und dessen Ratification demnächst vom mexicanischen Congress verweigert wurde, ist ebenfalls von einer Colonisation längs der Verbindungsstrasse durch Nord-Americaner unter sehr günstigen Bedingungen die Rede, welche letztere durch Separat-Verfügungen der Regierung theilweise anticipirt sind, ohne dass der Vertrag, welcher mexicanischer Seits als unverbindlich, americanischer Seits dagegen als in gewisser Hinsicht verbindend betrachtet wird, in's Leben getreten wäre. Der Gegenstand hat mindestens zu einiger politischer Spannung zwischen den beiden Republiken beigetragen.

Geht man der Sache auf den Grund, so wird die Abneigung derjenigen Partei, welche das Heft in Mexico in den Händen hat, gegen die Colonisation vollkommen erklärlich. Da, wo die Colonisation zu einer gewissen Bedeutsamkeit kommt, wird letztere Alles das zu ihrer eignen Erhaltung wünschen müssen, was die herrschende Partei im Lande nicht will. Die Colonisation wird die Prohibition der unentbehrlichsten Lebensmittel und Kleiderstoffe nicht wollen, sie wird für Bedürfnisse, die sie aus dem Auslande nothwendig beziehen muss, keinen Zoll zahlen wollen, welcher den Werth der Effecten um 150 pCt. übersteigt; sie wird keine bestechliche Justiz, sie wird keine Eingriffe der Regierung in ihr Communal-Vermögen, keinen religiösen Zwang, keine Vexation mit Steuern und Abgaben, keine Verdummung durch die Priester, deren Bildung grösstentheils auf der niedrigsten Stufe steht, keine Hindernisse in der gewerblichen Industrie wollen, vielmehr grade das Gegentheil von Alle dem, und dann sofort mit dem herrschenden System in Kampf kommen, in einen Kampf, bei welchem es nur übrig bleibt, entweder unterzugehen, oder die Colonie aus dem Besitze der Republik zu bringen, wie das angeführte Beispiel von Texas dargethan hat. Der Abfall von Texas war wie Seite 49 und folgende näher nachgewiesen worden ist, durch die Interessen der Ansiedler, grösstentheils Nord-Americaner, geboten und für sie eine Nothwendigkeit, gerade so wie die Emancipation jeder andern Colonie im mexicanischen Gebiete eine Nothwendigkeit sein würde; denn bei dem jetzigen Prohibitiv-Systeme der Regierung kann keine Colonie gedeihen.

Die Regierung selbst fühlt das; sie hatte im Jahre 1850 die Colonisation in dem Geschäftsberichte des Ministers des Innern und Aeußern an den Congress nur mit wenig Zeilen berührt; sie sagte, die Fragen wären alle noch pendent und fügte mit grosser Zurückhaltung wörtlich zu:

«Die Regierung enthält sich mit Absicht (de propósito) die grossen und delicates Schwierigkeiten auch nur zu berühren, welche sich der Einwanderung der Fremden entgegenstellen, z. B. die religiöse Intoleranz. Der Discussion der Kammer liegen seit langer Zeit Projecte über die Colonisationsfrage vor, welche noch schwebend sind und auf welche die Regierung sich beziehen kann.»

In der letzten Legislatur-Periode (1852) ist eine Initiative Seitens der Regierung ganz unterblieben; man hat nicht einmal daran erinnert. Einige Einzelstaaten, welche Anerbietungen zur Colonisation vom Auslande, unter anderen von Belgien erhalten hatten, trugen auf deren Genehmigung an; der Congress hat aber unter dem Vorwande, dass das Eigenthumsrecht an den Terrenos baldios vom Föederal-Gouvernement in Anspruch genommen wird, die Genehmigung abgelehnt, und die Regierung hat, obwohl nicht schriftlich, doch durch den Mund ihres ersten Ministers, dem diplomatischen Corps bei einer diesfälligen Gelegenheit officiell eröffnet, und es ist von diesem zur Kenntniss seiner resp. Nationalen gebracht worden, «dass der gegenwärtige Zeitpunkt kein solcher sei, wo den Fremden die Einwanderung in die Republik anzurathen sei, weil diese jedenfalls an den Gefahren theilnehmen müssten, welchen das Land in der gegenwärtigen Crisis (Anfang 1853) ausgesetzt sei, und zu Gunsten ihrer keine Reclamationen angenommen werden könnten.»

Dies war auch noch die Lage der Dinge in Bezug auf die Materie selbst am Ende des Jahres 1853, und es wird daher einleuchten, dass, wenn die mexicanische Regierung, welche die Colonisation für eine Lebensbedingung für die Union hält, doch unter den obwaltenden Umständen davon selbst abzurathen sich veranlasst fand, die Verhältnisse in der That so betrübend sein mussten, dass an den Erfolg einer friedlichen Colonisation daselbst zur Zeit gar nicht zu denken ist.

Es haben unter diesen Umständen auch die von vielen Seiten ausgegangenen Versuche, die Aufmerksamkeit der deutschen Emigration nach America auf Mexico zu lenken, bis jetzt keinen Erfolg gehabt, und es existiren in der Republik daher eigentliche deutsche Colonieen noch eben so wenig, als Colonieen anderer europäischer Nationen. Dass hier und da im Gebiete Mexico's ein paar Deutsche oder ein paar Franzosen zusammenwohnen,

kann nicht füglich eine Colonie im eigentlichen Sinne des Wortes genannt werden.

Ein von dem Berliner Verein zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation im Jahre 1851 im Druck herausgegebener Bericht des Dr. phil. B. von Boguslawsky, «über deutsche Colonisation in Mexico» (Verlag von G. Hempel in Berlin), stellt im Ganzen die Auswanderung dahin, mit Rücksicht auf Naturschönheit, Bodenreichtum, Klima, Producte u. s. w., in ein vortheilhaftes Licht, ohne die Schwierigkeiten zu verschweigen, welche sich in den politischen Zuständen des Landes dem Zuge deutscher Einwanderer nach Mexico entgegenstellen. In der Schrift hoffte der Verfasser noch auf nahe Beseitigung dieser Schwierigkeiten; späterhin hat er sich überzeugt, dass dieselben im Gegentheil sich vermehrt haben, und dass, wie die Dinge liegen, der deutschen Emigration unbedingt abzurathen sei, Mexico zum Ziele zu nehmen, und diese seine Ueberzeugung hat er auch dem gedachten Vereine mitgetheilt.

Der wesentlichste Hinderungsgrund jeder Einwanderung in Mexico wird immer in der unbedingten Superiorität der Einwanderer über die degenerirte mexicanische Race liegen; die Mexicaner fürchten diese Superiorität, sie haben eine Art Ahnung, einen übrigens vollkommen begründeten Instinct, der ihnen sagt, dass sie mit der Thätigkeit und Energie der Fremden in keiner Weise Concurrrenz halten können, dass sie diesen sehr bald das Feld räumen müssten, und dass sie bei wachsender Zahl der Fremden sehr bald ganz aus dem Wege geschafft werden würden. Obwohl die gegenwärtigen Bewohner, wie sie recht gut einsehen, nicht im Stande sind, das wüst liegende Land anzubauen, obwohl sie daher rüstiger Arme bedürfen, so erblicken sie doch in jedem fremden Einwanderer ihren Feind, und suchen, so lange sie können, der Einwanderung im grossen Ganzen entgegen zu arbeiten.

Wie lange dieses stille Stemmen gegen den Zuwachs frischer Kräfte in Mexico noch möglich sein wird, kann freilich nicht vorher gesagt werden; allein darüber wird nicht füglich ein Zweifel sein können, dass die Dinge sofort eine andere und ganz entgegengesetzte Gestalt annehmen werden, wenn, worauf die inneren Zustände Mexicos auf jedem Blatte dieser Darstellung als eine kommende Nothwendigkeit hinweisen, dieses schönste Land der Erde aus den Händen eines schwachen Geschlechts, das sich durch eigne Kraft kaum mehr aufrecht erhalten kann, in die Gewalt eines fleissigen und unternehmenden Volkes geräth. Alsdann wird die Auswanderung aus Europa nach Mexico massenhaft Statt finden, und die Wichtigkeit desselben erst beginnen, wie die von

Californien und Texas auch erst begonnen hat, nachdem Mexico diese Länder verloren hatte.

### Nachtrag.

Als der vorstehende Artikel über die Colonisation in Mexico bereits geschrieben worden war (Ende 1853), hat die Regierung im Monat März 1854 noch ein vom 16. Februar desselben Jahres datirtes Colonisations-Gesetz publiciren lassen, von welchem man nicht recht weiss, ob es die Einwanderung zu fördern oder zu hintertreiben beabsichtigt.

Danach sollen nämlich in Europa ein oder mehrere Agenten zur Beförderung der Auswanderung von dort nach Mexico angestellt werden, deren vorzugsweise Pflicht zunächst dahin gehen soll, darauf zu sehen, dass nur solche Leute nach Mexico kommen, welche der römisch-katholisch-apostolischen Religion angehören.

Denjenigen, welche sich über ihre Angehörigkeit an diese Religion vollständig zu legitimiren vermögen, sollen dagegen folgende Vortheile eingeräumt werden:

1) die Unterstützung der Agenten durch Rath in Bezug auf die möglichst beste und wohlfeilste Ueberfahrt;

2) bei nachgewiesener Armuth die unumgänglichsten Ueberfahrtskosten, gegen Verpflichtung zur Rückzahlung derselben zwei Jahre nach der Ankunft in Mexico;

3) den Personen derselben Kategorie in den Häfen, wo sie anlangen, Unterstützungen, um in's Innere zu gelangen, unter derselben Verpflichtung der Rückzahlung nach zwei Jahren ihrer Ankunft;

4) Ueberlassung von 250 □ Ellen Land an jeden einzelnen Emigranten, und von 1000 □ Ellen an Familien von mehr als drei Personen, insofern diese Einzelnen oder Familien zu der Kategorie der Emigranten ad 2. und 3. gehören; Ueberlassung des doppelten Terrains an diejenigen, welche lediglich auf ihre Kosten kommen. Das Terrain will die Regierung, nach einem sehr unbestimmten Ausdruck, «entweder durch das Ministerium de fomento «von Privatbesitzern erst kaufen lassen, oder von demjenigen «Grund und Boden nehmen, welcher etwa der Nation gehören «dürfte;»

5) das Terrain soll von der Regierung designirt werden: die Emigranten sollen sich aber verpflichten, innerhalb fünf Jahren nach ihrem Eintreffen den Werth der Grundstücke nach einem Preise, den ein von der Regierung gewählter Sachverständiger feststellen wird, zu bezahlen; können sie dieser Verpflichtung in



der gedachten Zeit nicht genügen, so verlieren sie den Grund und Boden mit allen Culturen, Gebäuden, Verbesserungen u. s. w., die sie darauf angebracht haben möchten;

6) die Emigranten müssen sich verpflichten, mindestens fünf Jahre auf den ihnen überwiesenen Grundstücken zu bleiben und dieselben zu cultiviren;

7) die Emigranten treten beim Eintritt auf mexicanisches Gebiet in die mexicanische Staatsbürgerschaft, und verlieren somit das Anrecht auf den Schutz der Gesandtschaften ihres Heimathlandes. Sie haben alle Verpflichtungen und Rechte mexicanischer Bürger; erstere jedoch mit der Ausnahme, dass ihre Verpflichtung zum Militärdienst erst nach 10jährigem Aufenthalte in der Republik beginnt, vorbehaltlich jedoch den Fall eines Krieges mit dem Auslande, wo sie sogleich zum Waffendienst herangezogen werden dürfen;

8) die Ankömmlinge, welche sich den vorstehenden Bedingungen unterwerfen, haben das Recht, Kleider, Instrumente, Fuhrwerke, Thiere, und was sie sonst zur Begründung ihrer Colonisation an Utensilien bedürfen, beim Eintreffen zollfrei einzuführen.

Im Juni 1854 wusste man jedoch in Europa noch nichts von der Anstellung der Eingang erwähnten Auswanderungs-Agenten, die sehr viel Noth und Mühe haben dürften, auf diese Bedingungen hin Colonisten für Mexico zu erlangen; nach dem, was in Mexico selbst darüber bekannt geworden ist, hätten die mexicanischen Gesandten in England, Frankreich und Preussen ihre Zweifel ausgesprochen, dass sich überhaupt auf diese Bedingungen hin Auswanderer nach Mexico finden möchten, und die Absendung der Agenten für eine vergebliche Massregel angesehen.

Der Verfasser glaubt dieses Bedenken völlig theilen zu müssen, denn bei dem Unbestand der Dinge in Mexico, der was heute gilt, für morgen in Zweifel stellt, ist es sehr fraglich, ob die Einwanderer, welche auf Grund dieses Gesetzes ganz in's Blaue hinein nach Mexico gehen, beim Eintreffen daselbst eine Regierung vorfinden, die überhaupt über Nationalterrain zu verfügen hat, und ob nicht wieder irgend eine Verfassung in's Leben tritt, die der Regierung jene Befugniß abschneidet. Aber wenn das auch nicht der Fall wäre, so ist doch die Befugniß der Regierung den Auswanderern gegenüber, auch nach diesem neuesten Gesetze eine so weit gehende und unbestimmte, dass dieselben aller Garantien für die Zukunft entbehren.

Dass sich aber die Katholiken aus England, Deutschland und Frankreich völlig getäuscht finden würden, wenn sie glaubten, ihre Religion und ihre Geistlichkeit in Mexico wieder zu finden,



das bedarf nach dem, was in dem bezüglichen Abschnitt über den mexicanischen Clerus erwähnt ist (cf. S. 208. u. folg.), weiter keiner Bemerkung mehr. Der Unterschied würde sich gleich beim ersten Taufen, Begräbniss oder Trauung in den Stolgebühren und der Art ihrer Einziehung auf eine sehr empfindliche Weise bemerkbar machen.

Es veranlasst indess das hier in Rede stehende Gesetz, das heutige Verhältniss der National-Ländereien in Mexico noch besonders in dem folgenden Abschnitt einer näheren Darstellung zu unterziehen. Der Verfasser möchte glauben, dass, wenn in der That jetzt auf Grund des hier in Rede stehenden Gesetzes sich Emigranten nach Mexico finden möchten, wie sie sich jedoch nicht finden werden, die Regierung bei ihrer Ankunft daselbst in Bezug auf die Ueberweisung von Grund und Boden sich in grosser Verlegenheit befinden würde.

### Staats- und National-Ländereien.

Schon seit der Zeit der Conquista bis zur Independenz befand sich Alles, was sich auf die vormaligen Königlichen und jetzt National-Ländereien (Terrenos realengos, jetzt nacionales) bezog, in grosser Confusion und Unordnung. Bald nach der Conquista wurden die ausgedehnten Ländereien, die man erobert hatte, mit der grössten Verschwendung und ohne irgend ein System zu befolgen, theils unter die Eroberer vertheilt, theils von diesen in Besitz genommen. Später vertheilten die Vice-Könige, die Audiencias, die Statthalter in den Provinzen (Adelantados) und andere Militairchefs und selbst die Ayuntamientos (Communalbehörden) die unbesetzten Ländereien, ohne dass auch nur festgestellt hätte, welche Behörde zur Uebertragung des Eigenthums an denselben berechtigt und befugt gewesen wäre, und ohne auch nur ihre Ausdehnung, ihre Beschaffenheit, ihren Werth, ja auch oft selbst nicht einmal ihre Lage zu kennen. Die Verordnungen, welche später erlassen wurden, um diesem Missbrauch einigermaßen zu steuern, wirkten entgegengesetzt und vermehrten nur noch die Confusion.

Anfangs vertheilte man die Ländereien por Estancias, d. h. als Weideplätze, welche die Viehhalter benutzen konnten und die sie wieder verliessen, wenn ihr Vieh die Wälder und Weiden abgenutzt hatten, um andere Estancias zu ähnlicher Verwüstung zu beziehen. Es war nach den ersten Ordonnanzen, welche die spanische Regierung hierüber erlassen hatte, befohlen worden, dass bei Terrain-Ueberlassungen eine cirkelweise Ausmessung und Uebertragung Statt finden sollte. Danach wurde auch anfangs

verfahren, und dies hatte da, wo die Grenzen sich berührten, natürlicherweise die Freilassung von Räumen zur Folge, über die demnächst Prozesse und Streitigkeiten aller Art erwuchsen. Bisweilen wurde ein Beamter der Regierung unter dem Titel eines «Juez de tierras y aguas» abgeordnet, um in den Departements die Terrenos realengos vermessen und verkaufen zu lassen. Solche Commissionen beschränkten sich in der Regel darauf, zu untersuchen, was die Inhaber der Landgüter, die sich gebildet hatten, besaßen, ob sie für ihr Besitzthum an die Krone bezahlt hatten, und mit ihnen, so weit dies noch nicht geschehen war, hierüber Uebereinkünfte zu treffen. Diesen Niederlassungen der Spanier wurden dann zu unverhältnissmässig geringen Preisen neue Terrains zugelegt, und dadurch jene Aufhäufung des Grundeigenthums in Einer Hand begründet, die noch zur Zeit Statt findet. Die ärmeren Leute, insonderheit die Indier, blieben dabei ausser aller Berücksichtigung und auf das Verhältniss von Knechten und Mägden reducirt.

So lag diese Angelegenheit in den inneren und dem Centrum am nächsten gelegenen Provinzen des Vice-Königthums; die Veräusserung der Terrains brachte der Krone so gut wie gar nichts, nach des Vice-Königs Revillagigedo seinem Nachfolger hinterlassener Instruction etwa 2533 Pesos jährlich nach einem mehrjährigen Durchschnitt; im Jahre 1794 sogar nur 1044 Pesos, «weil es gar nicht möglich und ausführbar gewesen wäre, die «Usurpation zu verhindern.»

In den Grenzprovinzen war die Unordnung noch grösser, oder richtiger gesagt, die Verwaltung hatte die Grundstücke dem ersten besten, der sie besitzen wollte, preisgegeben. Da die Colonialregierung niemals die Grenzen von Mexico im Norden von Texas gekannt hat, konnte sie sich auch nicht einmal eine annähernde Idee von der Ausdehnung und dem Werthe der Ländereien bilden, welche die Krone dort besass. Man errichtete daselbst Missionen und militairische Niederlassungen (presidios), man grenzte einige Ländereien als zu diesen gehörig ab; um das Uebrige von jenen immensen Ländereien stritten sich die Ansiedler und die wilden Indier. Man beging dabei den auch von Revillagigedo beklagten Irrthum, den Soldaten der presidios zu verbieten, für ihre Familien Grundstücke zu erwerben und zu cultiviren. Niemand konnte daher je die Ausdehnung dieser Terrains berechnen und ihren Werth ermessen. Das Land, welches auf den alten Karten von Mexico unter dem Namen «la Apachería» verzeichnet war, war der Hauptsache nach so gut wie unbekannt.

In Neu-Mexico gelangte man überhaupt nicht einmal dazu,

die Ländereien als Privateigenthum auszuthun; es hat daselbst nie wirkliche Eigenthümer gegeben; man grenzte vielmehr nur für jede neue Ansiedelung, die sich daselbst bildete, eine gewisse Ausdehnung von Terrain ab, welches von allen Viehhaltern, denn auf diese Classe beschränkte sich die Einwohnerschaft, gemeinschaftlich benutzt wurde; deshalb gelangte man damals auch nie zu einem gewissen Grade von Civilisation, eine Folge des Communismus, welcher die Eingeborenen von Mexico so viele Jahrhunderte hindurch auf dem allerniedrigsten Standpunkte der Cultur gehalten hat.

In den beiden Californien gelangte man unter dem Colonial-Gouvernement eben so wenig zu einer Vertheilung der Ländereien zu Privateigenthum; einige Missionen liessen sich daselbst nieder, und die Missionaire bezeichneten nach ihrem Gutdünken die Grundstücke, welche jeder Mission zum Gemeinbesitz überwiesen wurden; dies war die Hauptursache des Mangels an Bevölkerung und des Stumpfsinnes der letzteren; die Missionaire gelangten zwar nach langen und grossen Anstrengungen dazu, in geringer Ausdehnung Weizen, Wein und Oliven zu cultiviren; das war aber auch Alles, was sie in drei Jahrhunderten zu bewirken vermochten. Die Californien, deren Eingeborene friedlichen Charakters sind, würden sich auch selbst bei mangelhafter politischer Organisation in ihrer Bevölkerung vermehrt und cultivirt haben, wenn man dort nicht die Theocratie als Regierungsform und den Communismus des Landbesitzes als Basis der socialen Organisation eingeführt hätte, wenn man, um Civilisation und Christenthum daselbst zu verbreiten, damit angefangen hätte, jene neue Gesellschaft an den eigenthumsweisen Besitz von Grund und Boden durch Vertheilung desselben an die Eingeborenen zu gewöhnen und zu fesseln.

Spanien hat es also nicht verstanden, den ungeheuren Schatz auszubeuten, den ihm das immense Territorium von Mexico darbot; es hat eigentlich niemals diesen grossen Schatz gekannt und seine Bedeutung gewürdigt; es verschwendete ihn, ohne ihn auch nur zu kennen. Der letzte Act dieser Verschwendung bestand in der Cession weiter und unbegrenzter Ländereien von Texas an Abentheurer, welche sich erboten, dort Colonieen zu begründen, ein Act, der, wenn er für Spanien niemals vortheilhaft war und vom mexicanischen Standpunkte aus seiner üblen Folgen für Mexico wegen beklagt werden mag, doch die erste Veranlassung gewesen ist, dass Texas jetzt in den Weltverkehr eingetreten ist, von dem es, wie Nieder-Californien und Sonora, noch lange entfernt geblieben wäre, wenn Mexico nicht die Herrschaft darüber verloren hätte.

www.libri.de Denn wenn hiernach schon zur Zeit der Colonial-Regierung diese Materie vernachlässigt war, so muss man, nach erfolgter Independenz Mexico's, gestehen, dass die Regierung der Republik nicht nur in dieser Vernachlässigung fortgegangen ist, sondern sie auch dergestalt vermehrt hat, dass sie, während man der Colonial-Regierung nur vorwerfen kann, dass sie nicht verstand den Schatz zu benutzen, ohne ihrerseits einen andern Schaden, als den des entgangenen Gewinns zu haben, die Regierung der Republik im Gegentheil überall, wo sie in diese Materie eingriff, sich selbst positiven Schaden und Nachtheil zugefügt, ihre äusseren und inneren Kräfte geschwächt und zersplittert und zu innern und äussern Verwickelungen aller Art Anlass gegeben hat.

Auch darf nicht vergessen werden, dass die Colonial-Regierung an sich von einem politischen Princip ausging und ausgehen musste, welches seiner Natur nach der freien Entwicklung der Eigenthumsverhältnisse hinderlich war, während es in der Politik der Regierung des independenten Mexico's hätte liegen müssen, diese zu fördern.

Es ist vorzuziehen, den traurigen Zustand der heutigen Lage der Sache mit den eignen Worten eines patriotischen Mexicaners, des Don Luis de la Rosa (1852 Gesandter zu Washington und früher Gobernador von Zacatécas in seinem «Ensayo sobre la administracion publica,» Mexico 1853) zu schildern:

«Wir sind» — sagt derselbe über diese Materie — «ganz die würdigen Nachfolger der Irrthümer und der Vernachlässigung unserer Vorältern gewesen; wie diese haben wir die Nationalgüter, das reichste Patrimonium was uns dieselben hinterlassen, mit vollen Händen verschwendet, ohne einmal zu wissen, welchen Werth es habe. Alle unsere Verfügungen bezüglich auf die Vertheilung der öffentlichen Ländereien haben sämmtlich einen und denselben eigenthümlichen Charakter gehabt, nämlich den, über ein Object zu disponiren, dessen Werth unbekannt war, den, überall weite Landstriche abzutreten und zu veräussern, die weder ausgemessen noch abgegrenzt wurden, ja deren Lage nicht einmal festgestellt wurde, und über deren Werth man auch nicht einmal annähernd unterrichtet war. Wir haben, was wir abgetreten haben, nicht einmal aus Plänen und Karten gekannt, die man davon formirt hätte, und waren daher gar nicht im Stande, zu beurtheilen, ob es angemessen schien, dieses oder jenes Land zu Colonisationszwecken für Ausländer, oder zur Ansiedelung der Eingeborenen, oder zur Parcellirung nach sitios und caballerias (siehe S. 174.) oder unter irgend einer andern Form zur eigenthümlichen Benutzung anzuthun; wir

«sind niemals dazu gelangt, auch nur zu begreifen, dass durch  
 •ein angemessenes, geordnetes Verfahren beim Verkaufe der  
 •Nationalgüter wir unsere äussere und innere Schuld mehr als  
 •dreimal hätten decken können. Und wollte Gott, es wäre das  
 •Unterbleiben jedes Vortheils unser einziger Schade gewesen!  
 •Aber unsere Kurzsichtigkeit war so gross, dass jede Veräusserung  
 •von Nationalgütern stets die Nationalität und Independenz  
 •Mexico's bedroht hat.»

In der That hat keine der grossen Land-Abtretungen irgend einen Effect gehabt. Die Abtretung von 100 □ Leguas zu Gunsten der Familie Iturbide in Californien, war bei dem Verluste Ober-Californiens noch nicht in irgend welche Wirksamkeit getreten; in der neuesten Zeit hat man dieser Schenkung einen gleichen Flächen-Inhalt von Sonora oder Unter-Californien substituirt, ohne irgendwie Lage und Grenzen anzugeben. Andere Schenkungen an Militair-Chefs hatten eben so wenig Werth. Sie haben fast niemals dazu geführt, irgend welche Cultur und Bevölkerung herbeizuführen, sondern blieben abandonirt. Die nachtheiligen Resultate der Bestätigung und Erweiterung der Länder-Abtretungen in Texas sind schon erwähnt. Die Abtretungen von Terrain am Goatzacoalco zu französischer Colonisation sind mit dem fast gänzlichen Zugrundegehen der Colonisten ohne irgend wesentlichen Effect geblieben. Die späteren Bewilligungen von Land zu Gunsten der Unternehmung eines Verbindungsweges der beiden Oceane durch den Isthmus von Tehuantepec haben Mexico fast einem Kriege mit den Vereinigten Staaten ausgesetzt, an deren Bürger das Privilegium zu jener Unternehmung durch Cession übergegangen war. In Californien war die Unordnung in Betreff der Veräusserung der National-Ländereien so gross, dass man den Militair-Commandanten und den Civil-Chefs Autorisation gegeben hatte, sie umsonst wegzugeben. An diese Schenkungen, die niemals in Besitz genommen wurden, knüpfen sich die Ansprüche, die heut zu Tage nach dem Verlust von Ober-Californien an den Grund und Boden in und um San Francisco gemacht werden, die erst Werth erhielten, als sie nicht mehr zu Mexico gehörten. Eben so hatte man den auswärtigen Gläubigern früher Terrains in Californien an Zahlungsstatt angeboten, ohne dass man dazu gelangen konnte, die Annahme der Offerte zu erzielen. Kurz man hat aller Welt die National-Ländereien angeboten und bietet sie noch an, ohne dass sie angenommen oder cultivirt worden wären, es sei denn, um sich die oberste Herrschaft in denselben anzumassen. Denn wo die Ansiedelung und Cultur wirklich erfolgt ist, da hat sie überall zum Abfall von Mexico hingedrängt.

Zu alle dem kommt, dass bisher die Regierungen der Einzelstaaten der obersten Regierung, und diese wiederum jenen das Recht abgesprochen hat, über die noch unbesetzten Nationalgüter (Terrenos baldíos) zu verfügen, und beide gegenseitig etwa getroffene Verfügungen für ungültig erklärt und so jeden Besitzstand dieser Art in Frage gestellt haben.

In Mexico ist man geneigt, wie die vorhin hervorgehobene Stelle aus der Schrift von de la Rosa ergibt, die gänzliche Effectlosigkeit der Veräußerung der Nationalgüter lediglich dem Mangel eines Reglements und der Verschwendung derselben zuzuschreiben; es mag dies allerdings eine der mitwirkenden Ursachen dazu gewesen sein. Die Hauptursache liegt aber in den eigenthümlichen Zuständen des Landes selbst, welches in dieser Hinsicht mit den übrigen vormals spanischen, jetzt selbstständigen Staaten in America auf einer und derselben Stufe steht. Eine Colonisation durch die im Lande befindlichen Elemente, auf welche namentlich auch de la Rosa, als auf die wünschenswertheste Art der Cultur und der Werthsbenutzung der Nationalländereien hinweist, ist undenkbar, denn der Theil der Bevölkerung, der dazu allein disponibel wäre, die Eingeborenen nämlich, sind auf einem so niedrigen Zustande von Intelligenz und Bedürfnissen erhalten worden, sie sind so sehr im Aberglauben und in der slavenvollsten Abhängigkeit vom Priesterstande gehalten, dass diese Classe von Menschen erst ganz intellectuel und materiell umgestaltet werden müsste, um zur Erkenntniss der Vortheile des Eigenthums zu kommen. Und würde eine solche Umgestaltung nicht an dem mächtigsten und einflussreichsten Theil der mexicanischen Staats-Elemente, dem Clerus, geradezu das wesentlichste Hinderniss finden, würde dieser nicht Alles aufbieten müssen, eine Entwicklung zu hindern, die nothwendig seinen eigenen Einfluss untergraben würde, der, wie die Dinge im Allgemeinen liegen, weder auf hervorragender Intelligenz und Sittlichkeit, noch auf gutem Beispiel, sondern nur darauf beruht, dass durch den crassesten Aberglauben, der seine hauptsächlichste Stütze in dem Götzendienste findet, der nur mit christlicher Farbe wieder aufgefrischt ist, sein geringes intellectuelles Uebergewicht aufrecht erhalten wird, was bei einer der Civilisation zugeführten Bevölkerung ganz unmöglich wäre. Man hat zwar in Mexico gesagt, diese Reform müsse vollbracht werden, wenn nicht mit und durch den Clerus, so trotz desselben, allein sociale Reformen sind überall schwer, schwerer aber noch da, wo die Bevölkerung aus so gemischten Racen besteht, wie hier.

Es bliebe also für die Verwerthung der Nationalgüter, sofern sie eben durch die inneren Elemente des Landes bewirkt werden soll, nur noch die herrschende, aber minder zahlreiche



Creolenrace übrig, welcher sich im Staats- und Militärdienst, in Regierungsgeschäften und im Handel weit günstigere Chancen bieten, ohne wesentliche Anstrengung ihren Lebensunterhalt zu sichern, und Vermögen zu machen, als in der Cultur wüster Länder. Auch ist vorhin schon erwähnt, dass selbst da, wo man diesen Individuen Ländereien geschenkt hat, sie selbige ganz unbenutzt gelassen haben.

So wäre also Mexico, um seinen Nationalländereien Werth und Bevölkerung zu geben, lediglich auf die Einwanderung von Ausländern gewiesen; für diese hat aber die Einwanderung in Mexico in sofern keinen Reiz, als sich für sie in jenen entvölkerten Districten kein Gegenstand der Speculation darbietet, der ihnen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sicherte. Diese sind überall grösser, als die der inländischen Bevölkerung, deren Bedürfnisse mit ihrer Energie auf gleicher Höhe stehen, das heisst nicht viel über Null. Bietet das nun allerdings den Vortheil, dass eine Concurrrenz Seitens der vorgefundenen Bewohner des Landes nicht zu fürchten ist, so hat doch, da alle Einrichtungen des Landes nur eben auf die Befriedigung dieser geringen Bedürfnisse gehen, und bei ihrem Beibehalte keine Aussicht auf einen rapiden Fortschritt gewähren, eine solche fremde Einwanderung sofort mit der Nothwendigkeit zu kämpfen, sich eine dominirende Stellung zu verschaffen, um ein Staats- und Gemeindeleben zu bilden, das ihren grösseren individuellen Bedürfnissen zusagt, kurz die fremden Erwerber der Staatsländereien sind gezwungen hervorzutreten, und auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Einfluss zu gewinnen. Von da ab beginnen die Conflictte, die im günstigsten Falle für die jetzt vorhandene mexicanische Bevölkerung mit der Unterdrückung der Fremden, also mit der Unveräusserlichkeit der Ländereien an diese, oder mit der Präponderanz und dem Siege derselben endigen, welche naturgemäss den Abfall zur Folge haben.

Die Richtigkeit dieser Behauptung lässt sich durch ein auffallendes Beispiel erweisen. Das Haus Baring zu London hatte einige Jahre nach der Independenz einige hundert □ Meilen vom Ex-Marquis de San Miguel de Aguillo in einer Gegend zwischen Chihuahua und Coahuila gekauft; der Werth betrug mehr als 1 Million Pesos; es war dies also ein Verkauf von einem Privaten an einen Ausländer, bei welchem nicht einmal die Rede von einer Betheiligung der Regierung war, dessenungeachtet erlangte der Eifer einiger Deputirten, welche die Ansiedelung der Fremden als staatsgefährlich ansahen, nicht, bloss dass man durch ein Gesetz vom Jahre 1828 solche Käufe im Grossen an Fremde verbot, sondern dass auch durch ein ganz inconstitutionelles Verfahren.



durch ein Erkenntniss des Congresses, der sich hier richterliche Macht annahm, jenes Kaufgeschäft ex post aufgehoben wurde, wozu besonders die bessere Cultur jener Grundstücke in den Händen des gedachten englischen Hauses beitrug. «Es ist unglaublich, dass ein solcher Scandal in beiden Kammern hat passiren und die Regierung denselben gutheissen können» — sagt bei Erwähnung dieses Falles Zavala in seiner Geschichte der Revolution von Mexico — «aber wir sind Zeugen von dieser notorischen Infraktion des Fundamental-Gesetzes gewesen.»

In diesen Umständen liegt die vollkommene Werthlosigkeit der mexicanischen Nationalgüter, die zur Zeit noch Niemand umsonst haben will, und die im Budget der Einnahmen daher auch keine Position bilden.

Nach der Aufhebung der Föderativ-Verfassung im Jahre 1853 hat die Regierung der Republik natürlich das Recht für sich in Anspruch genommen, über die Nationalgüter zu verfügen, nicht ohne dass sich jedoch Stimmen dagegen erhoben haben.

Indess handelt es sich dabei, wenn ein vulgärer Ausdruck erlaubt ist, meist um des Kaisers Bart, da die Regierung sich in grosser Verlogenheit befinden würde, wenn sie die Frage beantworten sollte, wo denn eigentlich die Nationalgüter liegen, welchen Umfang sie haben, von welcher Beschaffenheit sie seien und dergl. m., denn die Grenzen des Privat- und National-Besitzthums sind in Mexico nirgends auf solche Weise festgestellt, als dies in geordneten Staaten der Fall ist. Es möchte sehr zweifelhaft sein, ob sich in der Hauptstadt irgend Jemand fände, welcher der Regierung auch nur die kleine Summe von 10,000 Pesos auf diese hiernach sehr imaginären Güter vorstrecken möchte, denn wenn diese Güter unter den gegebenen Verhältnissen irgend einen Werth hätten und ihre Veräusserung möglich gewesen wäre, so wären sie bei der andauernden Finanznoth bereits längst zu Gelde gemacht worden.

Nur im Staate oder Departement von Yucatan, wo ganz exceptionelle Verhältnisse stattfinden, und auf welches, wie seiner Zeit bei Darstellung der Zoll-Verfassung näher nachgewiesen werden wird, die Regierung in Mexico wenig Einfluss besitzt, ist das im Racenkriege der eingeborenen Bevölkerung abgewonnene Terrain hin und wieder veräussert und zu Gelde gemacht worden, obwohl auch nur in unbedeutendem Belange.

## Sechster Abschnitt.

---

Die unter der Aufsicht der Ministerien für Handel und der Finanzen stehenden auf Handel und Verkehr bezüglichen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

---

Das Zollwesen in der Republik mit Ausschluss des Departements von Yucatan.

**Z**ur Zeit der Abhängigkeit Mexico's vom Mutterlande war der gesammte äussere Handel auf die Häfen von Vera-Cruz und Acapulco beschränkt und wurde nur durch Spanien, mit Ausschluss jeder anderen Nation, betrieben. Von Acapulco steuerte alljährlich eine einzige Königliche Galleone von 1200 bis 1500 Tonnen bis zur Höhe des Cap San Lucas, der Südspitze von Alt-Californien, stach dann nach Westen in's hohe Meer hinaus und gewann den günstigen Passat, mit dem sie ohne Gefahr, meist in der Nähe der Sandwichs-Inseln und an ihnen vorüber, aber ohne sie zu berühren oder zu sehen, binnen 8 bis 10 Wochen den Hafen von Manila erreichte. Merkwürdig, dass der alte Seeweg der spanischen Silber-Galleone, welche einsam und verstohlen den grossen Ocean durchkreuzte, heute in Folge der regelmässigen Dampfschiffahrt zwischen San Francisco und Honolu zu einer der belebtesten Seestrassen für den Welthandel geworden ist!

Von Manila holte jene Galleone Specereien, feine Gewebe und andere kostbare chinesische und ostindische Waaren und führte dagegen Silber, Gold und eine geringe Menge europäischer und spanisch-americanischer Manufactur- und Boden-Erzeugnisse nach den Philippinen. Den Handel mit Europa durch den Hafen von Vera-Cruz besorgten bis zum Jahre 1778 eine Anzahl soge-

nannter Registerschiffe, dazu von der Regierung privilegiert. Diese Schiffe segelten von Cadix und Sevilla Ein Mal alle vier Jahre. Einige grosse Handlungshäuser in Mexico kauften die Ladungen auf dem zu Jalápa dieserhalb gehaltenen Markte in der Regel nach den von dem Vice-König festgesetzten Preisen, und verkauften sie wieder zu willkürlichen Preisen an die Detailhändler im Innern. Seit 1778 schaffte Spanien die Registerschiffe ab, und verstattete mehreren seiner Häfen eine freie Communication mit Mexico. Die Regulirung des Zollwesens zu jener Zeit war diesen Verhältnissen entsprechend. Die europäischen Waaren in Spanien, zum weiteren Vertrieb nach dem spanischen America eingeführt, unterlagen in Spanien selbst bereits dem Einfuhrzoll für fremde Waaren und ihre weitere Conducirung nach America den Abgaben, welche sich an die Privilegien zu dem Handel nach America knüpften, deren Belang nach den Umständen verschieden war. Der aussereuropäische Handel, durch die gedachten Manila-Schiffe über Acapulco betrieben, unterlag den Privilegien- und anderen Abgaben, welche der Hauptsache nach in Manila oder Cuba erhoben wurden, und dieser, wie der europäische Handel ausserdem im Lande selbst gewissen Internations- und Consumozöllen, deren Gesamtbetrag sich auf 50 bis 60 pCt. des Werths belief. Der Handelsstand in den beiden allein geöffneten Häfen Vera-Cruz und Acapulco hatte selbst ein zu nahes Interesse an der Controlle der Einfuhr, und diese befand sich in den Händen der nach spanischen Mustern in Vera-Cruz und Acapulco errichteten sogenannten Consulados oder Kaufmanns-Corporationen, welche jährlich «Balanzas generales» Uebersichten über Aus- und Einfuhr aufstellten.

Schon in dem Independenz-Kriege von 1810 bis 1821 hat dieses System nicht mehr ganz streng aufrecht erhalten werden können, und wie das Regal der spanischen Regierung auf den Handel mit den Colonieen und die in demselben liegende Beschränkung eines der wesentlichen Motive zum Abfall war, so fiel dies Regal in dem Masse von selbst weg, als an einzelnen Punkten der Küste die spanische Macht zu sinken begann; die spanischen Cortes selbst erweiterten schon in der letzten Zeit der spanischen Herrschaft die Zahl der dem auswärtigen Handel geöffneten Häfen, indem sie ausser Vera-Cruz und Acapulco auch Alvarado, Tampico im Golfe und San Blas am stillen Meere zum Eingange der Waaren aus Spanien und resp. von den übrigen spanischen Colonieen habilitirten, und während der Independenz-Kriege traten an die Stelle der bisherigen Privilegien Willkür-Massregeln der einzelnen Machthaber an den dem freieren Verkehr eröffneten Punkten, bis mit der festeren Gestaltung der Verhält-

nisse nach der Independenz-Erklärung auch das Zollwesen einer speciellen Regelung unterlag.

Der erste allgemeine Zolltarif (Arancel) wurde unter dem Kaiserreich (Mai 1822 bis März 1823) erlassen; man erklärte darin, dass die Festsetzungen desselben provisional sein sollten, bis man zu weiteren Erfahrungen gelange; Waaren aller Nationen und unter jeder Flagge sollten zugelassen sein in den habilitirten Häfen des Reichs, deren Zahl vorläufig nicht gleich anfänglich, sondern erst nach und nach vergrößert wurde, weil man vor der Errichtung geeigneter Zollbehörden die Contrebande fürchtete; für alle Arten importirter Waaren ohne Unterschied war der Zoll auf 25 pCt. des im Arancel ausgeworfenen, nicht übertriebenen Werths derselben festgesetzt; prohibirt wurden anfänglich nur wenige Objecte, nämlich Tabak, mit Ausnahme jedoch von Cigarren und Schnupftabak, rohe Baumwolle, bearbeitetes Wachs, Nudeln, Tressen, Spitzen und Besätze von Metall oder mit Mischung desselben, und metall-durchwirkte Gewebe, ferner seidene derartige Gewebe; Baumwollengarne No. 60., baumwollene weisse und bunte Bänder. Die Einfuhrverbote von verschiedenen Lebensmitteln, insonderheit von Mehl, wurden der näheren Beschlussnahme vorbehalten, und durch ein besonderes Gesetz vom 20. Mai 1824 geregelt, von dem indessen zu Gunsten von Yucatan und Californien Ausnahmen statuirt wurden. Die Ausfuhr von geprägten Golde war mit 2, von bearbeitetem mit 1, in Barren mit 3 pCt. von geprägtem Silber mit  $3\frac{1}{2}$ , vom bearbeitetem mit 3, von Silberbarren mit  $5\frac{1}{2}$  pCt., reine Cochenille, die Arroba zu 60 Pesos gerechnet, Cochenillestaub, die Arroba zu 10 Pesos, und der sogenannte Cochenillebruch (granilla), zu 18 Pesos die Arroba gerechnet, mit 6 pCt. des danach bemessenen Werthes, Vanille. zu 40 Pesos das Millar berechnet, mit 10 pCt. besteuert; alle sonstigen Landesproducte waren bei der Ausfuhr steuerfrei. Hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben war allen Nationen genaue Reciprocität zugesichert.

Dieser provisorische Tarif, dessen Grundlagen bereits 1821 Anwendung fanden, kann mit Recht als der eigentliche Wendepunkt des mexicanischen Handels angesehen werden; 1821 löschten nur noch spanische Schiffe, 1824 kein spanisches Schiff mehr in mexicanischen Häfen; die Waaren spanischer Procedenz, die in Mexico früher eingeführt wurden, und die man auf  $\frac{4}{10}$  des gesammten, wie gesagt, immer nur durch Spanien bewirkten Imports anschlagen kann, minderten sich in einem, dem freien Handelsverkehr angemessenen Verhältniss, und die Zufuhr nahm bedeutend zu; der in Rede stehende Tarif ist, mit im Ganzen unwesentlichen Modificationen, bis in das Jahr 1827 in Kraft ge-

blieben, und hat während der Dauer desselben folgendes Verhältniss der Zoll-Einnahme in den obgedachten, bereits anfänglich habilitirt gewesenen, und den inmittelst habilitirten Häfen Statt gehabt:

Vera-Cruz:

1821	Zoll-Einnahme	697,244	Pesos,
1822	-	1,639,188	-
1823	-	1,193,869	-
1824	-	497,971	-
1825	(in den ersten 8 Monaten, in denen man damals das Finanzjahr schloss)	355,177	-
18 $\frac{25}{31}$	(10 Monate zur Regelung des Finanzjahres)	1,769,384	-

Alvarádo, (Hafenort, 12 Leguas südöstlich von Vera-Cruz).

Die Bedeutung dieses Hafens ist nur eine secundäre, insofern, als bei politischen Ereignissen, welche das Fort Ulúa in feindliche Hände bringen, der Handel von Vera-Cruz sich hierher flüchtet. Hieraus und aus der Geschichte des Landes werden die nachfolgenden Schwankungen in den Zoll-Einnahmen dieses Hafens erklärlich:

1822	Zoll-Einnahme	7,052	Pesos,
1823	-	231,600	-
1824	-	1,648,494	-
1825	(wie oben)	2,594,580	-
18 $\frac{25}{31}$	(desgl.)	2,590,543	-

Campeche, (Hafen im Staate Yucatan). Die Ordnung der Zoll-Verwaltung daselbst begann erst 1822:

1822	Zoll-Einnahme	23,483	Pesos,
1823	-	23,500	-
1824	-	145,033	-
1825	(wie oben)	130,668	-
1826	(desgl.)	157,464	-

Sisal (ebenfalls im Staate Yucatan) war zwar schon 18 $\frac{25}{31}$  zum Verkehr geöffnet, die Zoll-Einnahmen waren indessen gestohlen worden; eine regelmässige Zoll-Verwaltung daselbst begann erst 1824:

1824	Zoll-Einnahme	71,384	Pesos,
1825	(wie oben)	36,459	-
1826	(desgl.)	79,577	-

Isla del Carmen (im Staate Yucatan). Die Zoll-Verwaltung wurde 1825 regulirt und ergab:

1825	Zoll-Einnahme (wie oben.)	13,990	Pesos,
1826	- (desgl.)	19,230	-

Tabasco:  
www.libtool.com

1822	Zoll-Einnahme	2,659 Pesos,
1823	-	2,237 -
1824	-	7,446 -
1825	(wie oben)	28,639 -
1826	(desgl.)	36,682 -

Huatálco (im Staate Oajaca) war zwar schon vor 1826 dem äusseren Handel geöffnet; nach dem Rechenschafts-Berichte des Finanz-Ministers an den General-Congress hat indessen die Zoll-Verwaltung dieses Hafenorts bis dahin mehr als eine Hilfsanstalt für die Contrebande, als im Interesse der Staats-Einnahmen gewirkt. 1826 brachte sie zum ersten Male dem Staats-Aerar an Zoll-Einnahme 2003 Pesos ein.

Acapulco (am Ufer des stillen Meeres). Die Entfernung vom Sitze der Central-Regierung, die eigenthümliche, sehr ungesunde Lage des Ortes und andere Umstände haben nach dem Aufhören der Manila-Flotten theils an sich die Importe daselbst vermindert, theils aber auch diesen Platz zum Sitze der Contrebande gemacht, dergestalt, dass die Regierung von dort stets nur unbeträchtliche Einnahmen im Vergleiche zu dem, wenn auch gegen früher verminderten, immer aber noch bedeutenden Importen gezogen hat:

1821	Zoll-Einnahme	9,478 Pesos,
1822	-	20,362 -
1823	-	85,040 -
1824	-	100,308 -
1825	(wie oben)	78,956 -
1826	(desgl.)	422,343 -

San Blas (im Staate Jalisco) brachte:

1821	Zoll-Einnahme	89,190 Pesos,
1822	-	225,496 -
1823	-	292,265 -
1824	-	313,415 -
1825	(wie oben)	436,461 -
1826	(desgl.)	94,139 -

Die Abnahme der Einnahmen im letzteren Jahre beruht auf Unterschleifen, in Betreff deren damals eine specielle Untersuchung Statt fand.

Mazatlan (im Staate Sinaloa). Die Einrichtung einer Zollbehörde daselbst fand erst 1824 Statt. Die Zoll-Einnahmen stiegen in folgendem Verhältniss:

1824	Zoll-Einnahme	30,392 Pesos,
1825	(wie oben)	44,976 -
1826	(desgl.)	125,298 -

www.Guaymas.com Die Zollverwaltung dieses im Staate Sonora gelegenen Hafens war, nach seiner Habilitirung, in den ersten Jahren der Independenz wegen der Kriege mit den Indierstämmen der Yaquis und Mayos in Unordnung und brachte nur:

1822	Zoll-Einnahme	19,323	Pesos,
1823	-	10,863	-
1824	-	26,736	-
1825	(wie oben)	5,779	-
1826	(desgl.)	44,680	-

Soto la Marina in Verbindung mit

Refugio brachte 1826 Zoll-Einnahme 226,702 Pesos.

Der damalige Finanz-Minister erklärte indess schon zu jener Zeit dem Congress, dass dieser Hafen von Matamoros stets nur für den Handel de mala fé dienen und nur für die Contrebande von Wichtigkeit sein werde, weshalb er die Schliessung desselben für den Zugang fremder Schiffe für räthlich hielt.

Tampico de Tamaulipas wurde erst am Ende 1824 gegründet und dem auswärtigen Handel geöffnet, und brachte an Zoll-Revenüen:

1825	(wie oben)	147,625	Pesos,
1826	(desgl.)	326,640	-

Pueblo viejo de Tampico, oberhalb von Tampico de Tamaulipas gelegen, war früher der einzige Hafen-Ort dieser Gegend, bis theils das ungesunde Clima, theils locale Erschwerungen für den Handel zur Gründung des eben erwähnten Tampico de Tamaulipas führten.

Die Abnahme der Zoll-Revenüen stand daher mit der Aufnahme von Tampico de Tamaulipas in Verhältniss:

1821	Zoll-Einnahme	11,917	Pesos,
1822	-	130,659	-
1823	-	212,900	-
1824	-	367,680	-
1825	-	444,445	-
1826	-	480,195	-

Die Zoll-Revenüen dieses Hafens in letzteren Jahren waren meist Ausstände aus früheren Jahren, mit deren beendeter Liquidation die Zoll-Verwaltung daselbst aufhörte, und lediglich auf Tampico de Tamaulipas übergieng.

Im Laufe der Jahre 18 $\frac{21}{28}$  waren auch noch die Häfen Goazacoalcos, am Ausfluss des gleichnamigen Grenzflusses zwischen den Staaten Vera-Cruz, Tabasco und Oajaca, Manzanillo, im Territorium von Colima an der Südsee, Natividad im Staate Jalisco, zu Seezollstätten erklärt, und für den auswärtigen Handel habilitirt worden, ohne dass jedoch im Laufe dieser Zeit



fremde Schiffe in dieselben eingelaufen wärth. Von einer Zoll-Revenüe daselbst ist daher auch nicht die Rede gewesen.

Der unter dem kurzen Kaiserthum emanirte Zolltarif, welcher dasselbe etwas mehr als 3 Jahr überdauert hat, kann nach diesen Resultaten der Zoll-Einnahme nur als im Allgemeinen höchst zweckmässig anerkannt werden. Bei seiner Emanation war die gesammte Zoll-Einnahme auf etwa zwischen 2 — 3 Millionen Pesos jährlich beschränkt. Nach einem Rechenschafts-Berichte des damaligen Finanz-Ministers waren in dem Kalender-Jahre 1826 die Zoll-Revenüen auf 8,387,720 Pesos 3 Reales gestiegen; die Contrebande hatte sich, besonders in den Häfen des Golfs, bedeutend vermindert, und der Zoll war nicht zu hoch, um wesentlich dazu zu encouragiren; der Unterschleif lag mehr in den Beamten selbst, als in einer ausserhalb der Douanenbehörden liegenden Contrebande.

Der Zolltarif von 1822 wurde indessen durch ein neues am 23. März 1827 publicirtes Zollgesetz ersetzt. Die Zollsätze wurden danach theilweise verändert, ohne im Ganzen wesentlich erhöht zu werden, die prohibirten Gegenstände aber beträchtlich vermehrt; es war dabei bereits auf eine aufkeimende Industrie Bedacht genommen, die man schützen zu müssen glaubte; einige ordinaire baumwollene Stoffe, insonderheit Umschlagetücher (rebozos), Tuche zweiter und dritter Qualität, jede Art von Tabak, Caffee, Reis, Chocolate, Sattlerarbeiten, ordinaires Porzellan, fertige Schuhe und Kleider wurden prohibirt, und man konnte bereits die Anfänge eines Systems wahrnehmen, welches später so verderbliche Folgen für das Land haben sollte. Der Export von Gold und Silber in Barren wurde ebenfalls prohibirt, geprägtes und bearbeitetes Gold mit 2 pCt., dergleichen Silber mit  $3\frac{1}{2}$  pCt. zur Ausfuhr eingeschätzt. Die Exportations-Zölle auf Cochenille und Vanille wurden jedoch aufgehoben.

Die Veränderung, welche dieser Zolltarif hervorbrachte, war nicht wesentlich; die jährlichen Zoll-Revenüen blieben ziemlich stabil und schwankten zwischen 7 und 9 Millionen Pesos jährlich; diese 7 bis 9 Millionen stellen indess die gesammte Zoll-Einnahme dar und begreifen namentlich auch diejenigen Extrazölle, welche in einzelnen Fällen für besonders desfalls vom Congress ertheilte Permissee zur Einführung im Arancel verbotener Waaren, namentlich von Baumwollenwaaren, gegeben wurden. Im Finanz-Jahre 18 $\frac{31}{32}$  belief sich die Einnahme aus den Seezöllen auf überhaupt 7,550,252 Pesos; im Finanz-Jahre 18 $\frac{33}{34}$  war dieselbe auf 9,051,788 Pesos gestiegen, worunter freilich 1,231,248 Pesos für die eben gedachten Permissee sich befanden, und unter letzteren die Hälfte für dergleichen zur Einfüh-

nung von baumwollenen Waaren. Zu solchen Permissen schritt man in Zeiten der Noth und insbesondere in den vorübergehenden Zeiträumen, in denen die jeweilige schwankende Regierung mit besonderen Vollmachten «*Facultades extraordinarias*» ausgerüstet war.

Bis zum Jahre 1837 waren es jedoch noch immer nur einzelne ordinaire baumwollene Stoffe, deren Import verboten war; ein durchgreifendes allgemeines Verbot traf sie und andere Gegenstände erst durch den den Uebergang zu einem starren Prohibitivsystem bildenden Tarif vom 29. März 1837.

In demselben wurden überhaupt prohibirt:

Branntwein, mit Ausnahme von Genefer in Bouteillen, Stärke, Anis und Kümmel, Zucker jeder Art, Reis, *rohe Baumwolle jeder Procezens, Indigo, Messing- und Kupferdraht, Mehl*, mit Ausnahme des Staates Yucatan. Stiefeln und Halbstiefeln, mexicanische Wappenknöpfe, Caffé, *Eisenbeschläge aller Art, ordinaires Kupfergeschirr zum Hausgebrauch, Schüdpatt- und Hornarbeiten*, Epaulettes für Militairs, Corduan aller Art, unverarbeitetes Zinn, unzüchtige Bilder und Figuren, Metall-Tressen aller Art, Gemsleder, Gerga y gerguetilla, eine Art im Lande fabricirter höchst grober Leinen- und Tuchstoffe, *baumwollene Waaren aller Art, Seife aller Art, Kinderspielsachen aller Art, ordinaires Porzellan*, glasirt und unglasirt, bemalt und unbemalt. Schweinefett, Zuckersyrup, *Holz aller Art*, mit Ausnahme des Schiffsbauholzes, *äichtes und unäichtes Anklebegold, desgleichen Flüttergold*, Tuch, wenn es nicht erster Qualität ist. Pergament, Blei aller Art, baumwollene und seidene Umschlagetücher (rebozos), fertige Kleidungsstücke, mit Ausnahme von Taschen- und Halstüchern, Handschuhen und Hüten, ordinaires Salz, Talg und Unschlitt, roh und verarbeitet, wollene und baumwollene Decken (serapes), Tabak und Papier-Cigarren, *ordinaire baumwollene Gewebe, alle Art Körnerfrucht, Gemüse und Hülsenfrüchte*, gesalzenes und gepökelttes Schweinefleisch und Speck, Schuhwerk.

Die mit Cursivschrift gedruckten Artikel sind erst durch den hier in Rede stehenden Arancel prohibirt. Die gewichtigste Veränderung dieses Tarifs lag einmal in dem Verbot des Imports der rohen Baumwolle, des Baumwollengarns überhaupt, von dem die bisher zugelassenen Nummern 20 aufwärts einen der wesentlichsten Einfuhrartikel bildeten, und sodann in dem damit zusammenhängenden Einfuhrverbot für alle ordinären Baumwollengewebe, welche bisher nur in einzelnen Species verboten waren.

Die rohe Baumwolle, welche hauptsächlich an der Westküste, in Durango, in Sonora u. s. w., auch in Yucatan, Tabasco und Chiapas cultivirt wird, könnte bei grösserer Sorgfalt ein er-

giebiges Landesproduct sein, da die Staude hier nicht, wie z. B. in Nord-America, von Frost zu leiden hat, und dort jährlich nachgesäet werden muss. Hier, in Mexico, dauert die Pflanze, je nach Umständen, 10 bis 30 Jahr; allein die mangelhaften Vorrichtungen zum Reinigen, Entkernen und Zusammenpressen der Baumwolle, das hohe Arbeitslohn, die theuren Transportmittel und die durch die Prohibition herbeigeführte Gewissheit, die Baumwolle doch abgesetzt zu sehen, hat verhindert, dass darin ähnliche Fortschritte, wie anderweit, damit gemacht wurden. Von einem Export ist schon lange gar nicht die Rede, was sich von selbst ergibt, wenn man in Betracht zieht, dass der Preis der rohen Baumwolle in der Republik Mexico in der Regel  $1\frac{1}{2}$ mal so hoch ist, als in New-Orleans. Kostet die rohe Baumwolle dort z. B. pro Centner 8 Pesos, so gilt sie hier 20 Pesos und darüber. Bei Permissen zur ausnahmsweisen, durch ein besonderes Gesetz genehmigten Einführung einer bestimmten Quantität von Baumwolle, wie sie fortdauernd theils in Finanzverlegenheiten, theils weil bisweilen die hier producirte Baumwolle nicht ausreichte, ertheilt wurden, erhob man anfangs 6 Pesos von jedem zum Import permittirten Centner, und da solche Permissen auch ohne diese Import-Abgabe noch mit anderen Kosten für die Privilegirten verknüpft waren, so ergibt sich schon hieraus und aus dem Umstande, dass sie den Permissberechtigten grossen Gewinn abwarfen, die vorstehende bedeutende Differenz. Eine ähnliche Differenz findet sich daher auch beim Baumwollengarn, und wegen des theureren Arbeitslohnes und der im Ganzen zurückstehenden, wenigstens nicht in gleichem Masse als in Europa und Nord-America vorgeschrittenen Maschinen-Arbeit eine noch höhere Differenz bei den prohibirten ordinären Baumwollengeweben, dergestalt, dass die Preise derselben nach dem in Rede stehenden Tarif 4 bis 5 Mal höher als in Nord-America und England zu stehen kommen. Die Zusatzquoten auf baumwollene Waaren, wie sie Art. 42 des Zolltarifs feststellte, waren auf 125 pCt. normirt, und somit auf einen Zuschlagszoll von  $37\frac{1}{2}$  pCt. bei dem Primitivzoll von 30 pCt. oder überhaupt auf  $67\frac{1}{2}$  pCt.

Diese Veränderung hat, da sie einen Artikel betrifft, der den Hauptgegenstand der Bekleidung der Bevölkerung ausmacht, drei Folgen gehabt, die zusammen genommen nicht ohne wesentliche Rückwirkung auf die politischen Zustände der Republik geblieben sind, nämlich:

1) die Vermehrung der Contrebande, welche zu einem lohnenden und systematisch betriebenen Geschäft wurde, bei welchem der Staat nicht bloss die Zoll-Intraden verlor, sondern auch den Sinn für Gesetzlosigkeit förderte;

2) die Verminderung der Einnahmen und als Folge davon die Verweigerung der Mittel, der Contrebande zu steuern und die Beamten zu bezahlen;

3) und hauptsächlich, die Bildung einer privilegierten Classe von Plantage- und Fabrikbesitzern, die, da sie die Preise der Waare ohne Concurrenz bestimmen konnten, bald so reich und mittelst ihres Geldes von solchem politischen Einfluss wurden, dass sie einen überwiegenden Antheil in der Vertretung des Landes gewannen, und daher, besonders da sie von Anfang an ihre Interessen solidarisch zu vertreten suchten, das Prohibitivsystem nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern auch noch strenger zu gestalten wussten; auch waren es ausschliesslich diese Classen, welche durch Vorschüsse an die Regierung und durch andere Umstände die extraordinären Einfuhrpermisse von roher Baumwolle und Baumwollengarn zu erhalten wussten, so dass diese extraordinäre Einfuhr nicht dem Lande, sondern ihnen zu Stat-ten kam.

Mit dieser Fabrik-Industrie machten sehr bald die durch das Einfuhrverbot von Körner- und Hülsenfrüchten aller Art, ingleichen der Gemüse entstandenen Bodenprivilegien gemeinschaftliche Sache. Waizen, welcher, mit Ausschluss der auf der untersten Stufe stehenden Indier, für welche der Mais die Hauptnahrung bildet, immer als das hauptsächlichste Nahrungsmittel der mittleren und höheren Classen der Gesellschaft betrachtet werden muss, und für welches in der Brodbereitung ein anderweites Surrogat nicht vorhanden ist, gedeiht nicht in der tierra caliente; sondern sein Anbau an den Abhängen der Cordilleren beginnt erst in einer Höhe von 2400 Fuss. In Jalapa, welches 4335 Fuss über dem Meere liegt, sieht man zwar Waizen anbauen, aber da seine Aehren noch nicht zur Vollkommenheit kommen, nur als grünes Viehfutter benutzen. So ist der Ackerbau des Waizens auf die gemässigte Zone, insonderheit auf das Tafelland Mexico's beschränkt und gedeiht vorzugsweise im Staate Puebla, welcher die bevölkersten Districte der Republik und, wegen seiner unmittelbaren Begrenzung der Seeufer-Staaten, namentlich des bedeutenden Staates Vera-Cruz, die Bevölkerung derselben mit Waizenmehl versieht. Die Preise desselben, theils durch die Ackerbauer dieses Staates, welche eine Concurrenz in keiner Weise zu fürchten haben, theils durch die Kostbarkeit der Transportmittel auf schlechten Wegen bis zu einer extremen Höhe getrieben, übersteigen in der Regel das Drei- und Vierfache desjenigen Betrages, für welchen das Waizenmehl von den Seeufer-Staaten zur See von Nord-America her bezogen werden könnte; und während so auf der einen Seite die Baumwollen-Industrie-

Protectionisten in den Getreide-Monopolisten einen Zuwachs an gleichartigen Interessen empfingen, die sich ebenfalls auf grossen leicht erworbenen Reichthum stützen, wurden den vom Handel lebenden Seeufer-Staaten die Lebensmittel oft bis zur Hungersnoth vertheuert, und so jene Spaltung der Interessen der einzelnen Staaten und ein Uebergewicht einzelner derselben, wie insonderheit des Staates von Puebla erzeugt, welches in seinen weiteren Folgen die Republik mit dem Auseinanderfall ihrer einzelnen Theile bedroht.

Zwar hatte man für entferntere Seestaaten, deren Consum auf den Absatz des Waizenproductes im Tafellande nicht von erheblichem Einfluss ist, z. B. für Yucatan und Chiapas, für ersteres unbedingt, und für letzteres nach dem Urtheil des Congresses des Staates, die Einfuhr von Waizen zur See zugelassen, die an Puebla näher gelegenen Staaten haben aber **extraordinaire** Einfuhrpermissie überhaupt nur selten und dann nur unter schweren Abgaben davon erlangen können, weil zu ihrer jedesmaligen Bewilligung ein Gesetz des General-Congresses erforderlich war, in welchem seit 1837 das Element der reichen Prohibitionisten und Protectionisten aus der Zahl der Fabrikbesitzer und der grossen Getreide-Producenten die Oberhand hatte.

Dieses System liess sich in einzelnen Staaten nur mit grossen Schwierigkeiten ausführen, und führte schon im Jahre 1841 Streitigkeiten mit Yucatan herbei, in Folge deren, und da die mexicanischen gegen Yucatan gesendeten Regierungstruppen von den eigenen Truppen des gedachten Staates geschlagen wurden, Yucatan von der Union abfiel, und unterm 13. Februar 1844 sich einen eigenen liberalen Zolltarif gab, der, als Yucatan 1847 wieder zur Union zurückkehrte, nach den diesfälligen Vertragsbedingungen fortbestehend blieb, so dass in Bezug auf das Zollwesen dieser Staat gänzlich unabhängig von der Föderativ-Regierung und in Zollsachen gleichsam als Ausland betrachtet wurde, worüber das Specielle dem folgenden besonderen Artikel über die Verhältnisse Yucatans vorbehalten bleibt.

In dem solchergestalt schon verringerten Zollbezirk der Föderation trat noch in anderer Hinsicht das Verderbliche dieses Systems sowohl für die Consumenten als insonderheit auch für das Föderal-Aerar, welches 18<sup>39</sup>/<sub>40</sub> nur noch 5,174,888 Pesos und im Jahre vorher noch weniger aus den Zöllen bezogen hatte, in dem Masse hervor, dass die erste Gelegenheit, welche sich darbot, die diesfälligen Bestimmungen, ohne Zuziehung des legislativen Körpers, in gültiger Weise zu modificiren, nicht unbenutzt gelassen wurde. Durch die durch die sogenannten Basen von Tacubaya am 10. October 1841 dem General Don Antonio Lopez

de Santa-Anna unter dem Titel eines provisorischen Präsidenten der Republik übertragene Dictatur war derselbe in die Lage gesetzt worden, auch das Zollwesen zu reguliren, und er erliess sonach unterm 30. April 1842 einen wesentlich liberaleren Zolltarif. Die Prohibitionen des früheren Tarifs blieben zwar, wenn auch nicht in der bisherigen vollen Ausdehnung, im Allgemeinen bestehen, die Zölle für die zum Import zugelassenen Waaren wurden jedoch wesentlich und im Durchschnitt bis auf 25 pCt. des Werthes herabgesetzt. Namentlich wurden die Zuschlagszölle auf die zur Einfuhr zugelassenen Baumwollstoffe von 125 auf 50 bis 75 pCt., also auf die Hälfte und mehr herabgesetzt, und in dieser Hinsicht die prohibirten Baumwollstoffe dahin normirt, dass selbige umfassen sollten:

- a) diejenigen glatten, braunen und weissen Baumwollgewebe, welche nicht über 30 Faden in Kette und Einschlag auf  $\frac{1}{4}$  □ Zoll;
- b) dergleichen glatte farbige, welche nicht über 25 Faden in Kette und Einschlag auf  $\frac{1}{4}$  □ Zoll hinausgehen, und deren Farbe nicht ächt ist;
- c) dergleichen glatte farbige, aber in Farbe unächt, welche über 25 Faden hinausgehen, aber nicht über 30 Faden in Kette und Einschlag auf den  $\frac{1}{4}$  □ Zoll haben;
- d) dergleichen glatte, braune und weisse mit Wolle, Leinen oder Hanf gemischte, welche nicht über 30 Faden in Kette und Einschlag auf den  $\frac{1}{4}$  □ Zoll haben.

Diese Bestimmungen wurden indessen noch während der Dictatur des Präsidenten Santa-Anna schon im folgenden Jahre durch einen neuen unterm 26. April 1843 erlassenen Tarif aufgehoben, in welchem die Prohibitionen stehen blieben, und für jede einzelne Gattung zugelassener Waaren ein bestimmter Zoll ausgeworfen wurde, der in mehreren Artikeln, und besonders auch hinsichtlich der zugelassenen baumwollenen Gewebe eine Erhöhung des Zolls zur Folge hatte.

Während der Gültigkeit dieses Tarifs verminderten sich die Intraden nach einem Rechenschaftsberichte des Finanzministers vom Jahre 1848 in folgender Weise:

Der Gesamtwert der zollmässig in der Republik eingeführten Waaren betrug:

1843.....	22,241,558	Pesos
1844.....	21,139,234	-
1845.....	14,777,672	-

und die Zoll-Reventen, die  $18\frac{33}{34}$  noch sich auf über 9 Millionen Pesos beliefen, hatten sich auf 3 bis 4 Millionen Pesos verringert.

Am Ende des Jahres 1845 erschien der hiernächst in seinen allgemeinen Bestimmungen bis in den Anfang des Jahres 1853 in Kraft verbliebene Zolltarif vom 4. October des gedachten Jahres, der zwar die bestehenden Importationsverbote aufrecht erhielt, in Bezug aber auf die zum Eingang zugelassenen Gegenstände, besonders baumwollene Gewebe und leinene Waaren, in einzelnen Artikeln eine Herabsetzung bis auf ein Drittheil des früheren Tarifs enthielt.

Der schon im Jahre 1846 über die Texasfrage begonnene Krieg mit den Vereinigten Staaten von Nord-America hatte eine Unterbrechung der regelmässigen Wirksamkeit dieses Tarifs und des regelmässigen Handels überhaupt durch die Blockade fast aller mexicanischen Häfen herbeigeführt, deren Rückgabe nach dem Friedensvertrage von Guadalupe-Hidalgo vom 2. Februar, ratificirt 10. März 1848, successive erfolgte. Vera-Cruz kam am 11. Juli, Tampico am 24. Juni, Matamoros am 17. Juli, Tuspan am 13. Juli, Mazatlan am 17. Juli und später auch Gaymas u. s. w. in die Hände der Republik zurück. Während der Occupation des Landes und der Häfen hatte die nord-americanische Verwaltung den Tarif der Vereinigten Staaten von Nord-America eingeführt und alle Prohibitionen aufgehoben. Die Zollrechte beliefen sich danach durchschnittlich auf etwa 30 pCt. des Werthes und hatten daher eine wesentliche Herabsetzung des Zolles im Vergleiche zu dem mexicanischen Landestarif bewirkt. Schon die Zeit der Gültigkeit dieses nord-americanischen Tarifs, dessen sofortige Abschaffung bei dem in Aussicht stehenden Friedensschlusse sicher war, hatte zu enormen Einfuhren und zur Anhäufung von Waaren aller Art Veranlassung gegeben.

Durch den Art. XIX. des gedachten Friedens wurde bestimmt: «dass alle während und vor der Blockade und ausserdem «noch in einem Zeitraume von 2 Monaten nach der Rückgabe «der Häfen an Mexico eingeführten und eingeführt werdenden «Waaren, sie seien nach dem mexicanischen Tarif verboten oder «nicht, eben so wenig einer Confiscation als irgend einer Nacherhebung von Zöllen unterliegen sollten» und die mexicanische Republik durfte daher unter solchen Umständen und bei dem erheblichen Unterschiede gegen den mexicanischen Tarif mit Sicherheit erwarten, dass der Handelsstand die Zeit zu Importen unter den bisherigen günstigen Bedingungen noch möglichst benutzen, und in der folgenden Zeit nur sehr geringe Einfuhren Statt finden würden, wovon der Verlust der Zoll-Revenüen eine unmittelbare Wirkung gewesen wäre.

Um diese wenigstens einigermaßen abzuwenden, er-



liess daher die mexicanische Regierung schon lange vor erlangtem Rückbesitze der Häfen, nämlich unterm 3. Mai 1848, ein Gesetz, nach dessen Inhalt die Zollrechte nach dem Tarife vom 4. October 1845 auf sämtliche Artikel mit Ausnahme derer, die, wie Porzellan und Glaswaaren, ingleichen der Baumwollenwaaren, noch ferner durch die bisherigen Zölle geschützt bleiben sollten, um 40 pCt. der darin ausgeworfenen Sätze ermässigt wurden, so dass im Allgemeinen nur noch eine geringe Erhöhung gegen den nord-americanischen Tarif bestehen blieb. Dagegen wurden die durch den gedachten Tarif vom 4. October 1845 angeordneten Prohibitionen in vollem Masse aufrecht erhalten.

Noch in demselben Jahre bemerkte indess der Finanz-Minister in seinem den Kammern über das Etats-Jahr 18 $\frac{47}{48}$  erstatteten Berichte wörtlich, «dass das Prohibitiv-System, das man bisher zum Schutze der National-Industrie befolgt habe, fernerhin durchaus unhaltbar und unausführbar sei, und schliesslich nichts als den Ruin derselben Fabriken, die man schützen wolle, verursachen werde. Mit einer so ausgedehnten und dem Centrum der Republik so nahe gebrachten Landgrenze (wie sie nach der Abtretung von Texas der Frieden von Guadalupe geschaffen hatte), mit so nahen Häfen der benachbarten Republik, mit den schiffbaren Flüssen an der Grenze sei die Einführung verbotener oder mit hohen Zollrechten belasteter Waaren gar nicht mehr abzuhalten, und ihre contrebandweise Einfuhr um so lohnender und gewisser, je grösser einerseits die Preisdifferenz im Lande in denselben Stoffen an der Grenze, und je grösser andererseits der Consum dieser prohibirten und hoch belasteten Stoffe im Lande sei. Es sei deshalb nöthig, die Prohibitionen aufzuheben und die Abgaben auf eine Summe zu reduciren, welche keinen Anreiz zur Defraude böte, die Industrie des Landes dagegen durch eine leichte Beschaffung des Rohmaterials und der Maschinen aus dem Auslande zu begünstigen.»

Diese vernünftige, von der Regierung der Republik in den vier Jahren 18 $\frac{46}{47}$  unausgesetzt verfolgte Absicht ist durch die erwähnte mächtige Partei der Prohibitionisten und Protectionisten in jeder Legislatur-Periode des Congresses vereitelt worden, obwohl die fortdauernd im Abnehmen begriffenen Zollintraden die Richtigkeit der Ansicht der Regierung in's klarste Licht stellten.

Nach Wiederherstellung des Friedens und unter Beibehaltung dieser Verhältnisse, so wie insonderheit auch mit Bezug auf die voraussichtliche Geringfügigkeit der Importe im Hinblick auf die Waarenmassen, die in Folge der obgedachten Friedens-Bestimmungen mit Nord-America in's Land gekommen waren, glaubte man 18 $\frac{48}{49}$  auf keine höhere Zoll-Einnahme als 2,700,000 Pesos

rechnen zu können; 18 $\frac{49}{11}$  beliefen sich die Intraden an Eingangszöllen einschliesslich der Einnahmen für Permissee auf prohibirte Waaren auf 4,541,882 Pesos, und 18 $\frac{49}{11}$  auf 3,536,387 Pesos, wovon auf den Hafen

von Acapulco . . . . .	15,248	Pesos	25 $\frac{1}{2}$	Cts.
- Altata . . . . .	27,290	-	82	-
- Campeche . . . . .	138,271	-	8	-
- Mazatlan . . . . .	174,215	-	70	-
- Mazanillo . . . . .	87,467	-	—	-
- Matamoros . . . . .	76,932	-	80	-
- San Blas . . . . .	43,603	-	95	-
- Sisal . . . . .	25,399	-	58 $\frac{1}{2}$	-
- Tampico . . . . .	551,711	-	95	-
- Tabasco . . . . .	67,203	-	25	-
- Vera-Cruz . . . . .	2,275,621	-	17	-

und die inmittelst errichteten Land-Grenz-Zollämter:

Camargo . . . . .	58,538	Pesos	12	Cts.
Presidio del Norte . . . . .	65	-	10	-
Tuxtla chico . . . . .	818	-	55	-

fielen, wonach sich beiläufig auch die relative Bedeutsamkeit der einzelnen Zollstätten für den legalen Handel beurtheilen liess. Für den Handel überhaupt gaben die Zollintraden keinen sicheren Anhalt, wenigstens sicherlich nicht für den Handel der Häfen des stillen Meeres. «Dort» — so lauteten die Worte des Finanz-Ministers Piña y Cuevas, die er im September 1851 an die damals in Mexico versammelten Gobernadores der Einzelstaaten richtete, um ihre Mitwirkung zur Herstellung eines vernünftigen und den Verhältnissen angemessenen Tarifs in Anspruch zu nehmen, — «dort, wo die Unordnung wahrhaft erschrecklich ist, wird «die Contrebande ganz öffentlich getrieben, und die Leute zeigen «mit den Fingern auf die Kaufleute, die sich dadurch zu bereichern wissen;» und weiterhin bei derselben Gelegenheit bemerkt er, «dass die Contrebande hauptsächlich auch durch die «Uebereinkunft erleichtert werde, welche die Contrebandisten «mit den Douanen-Behörden abschliessen, und die man still-«schweigend billigt, damit man nicht des ganzen Zolls verlustig «geht.» In einem spätern Memoir des Finanz-Ministeriums vom Schlusse des Jahres 1851 wird auf diese Worte aufs Neue Bezug genommen, und wörtlich weiter gesagt: «Diesem lässt sich zu-«fügen, dass Kaufleute, welche keine Contrebande machen, um «auf diese Weise die Zollrechte theilweise zu umgehen, sich «ohne allen Zweifel ruiniren, wenn sie die Zollrechte voll be-«zahlen, denn selbst nach der Herabsetzung derselben um 40 pCt. «betragen die Zoll-Abgaben und was daran hängt, auf die

«meisten Gegenstände des Imports im Durchschnitt 150 pCt. ihres Wertes, und was die Baumwollenstoffe, welche ein Hauptobject der Einfuhr bilden, anlangt, 135 pCt., mit dem sehr beachtenswerthen Umstande, dass wenn man zu den Zollrechten noch die übrigen Abgaben und Auslagen bis zur Hauptstadt in Betracht zieht, sich nach einer genauen Berechnung ergibt, dass 291 Pesos in England zum Ankauf von Baumwollenstoffen verwendet, bis zum glücklichen Anlangen derselben in Mexico, den Gesamt-Kostenbetrag auf genau 781 Pesos bringen, was also 269 pCt. an Kosten auf die erste Ankaufs-Auslage in England ergibt. Und wenn man bei dieser Rechnung ausserdem die Differenz im Werthverhältniss des Geldes zwischen England und hier in Betracht zieht, und damit die laufenden Preise der Baumwollenwaaren in der Republik vergleicht, so ist man gezwungen sich von der Alternative zu überzeugen, entweder, dass die Kaufleute fast den ganzen Betrag ihres ursprünglichen Ankaufs-Capitals in England beim Verkaufe ihrer Waaren verlieren, oder dass sie einen grossen Theil der Zollrechte defraudirt haben.»

Dessenungeachtet sind die Anträge des Gouvernements bei dem Congress auf Aufhebung der Prohibitionen und Herabsetzung der Zollrechte nicht berücksichtigt worden, nur der nach dem Zolltarif ebenfalls verbotene Import von blanken und Feuerwaffen wurde aus militairischen Rücksichten schon während des americanischen Krieges nachgegeben; im Uebrigen hielt man von Seiten der Prohibitionisten dafür, dass der Verlust an Zollrechten und die Contrebande im stillen Meere wohl allerdings das Staats-Aerar, aber nicht unmittelbar ihr eigenes Interesse berühre, da die Fabriken ihren Absatz hauptsächlich auf diejenigen meistbevölkerten Punkte berechnen, die ihrer Lage nach ihre Beziehungen seewärts nur über den Golf bewirken können, wo die Autorität der Regierung immer noch so gross ist, um die Prohibition und Protection als eine wirksame erscheinen zu lassen. Man glaubte im Gegentheil der Verminderung der Zoll-Einnahmen durch höhere Ausgangszölle auf das fast einzige wesentliche Ausfuhrproduct des Landes, das Silber, und durch Einführung eines Consumozolles für alle zum Verbrauch gelangenden Importe, also durch einen Zollzuschlag zu entgehen, der, da er am Orte des Verbrauchs zur Erhebung kommt, ausserdem den Zweck haben sollte, eine Controlle über die wirkliche vorherige Verzollung beim Import der Gegenstände zu gewähren.

Diesem gemäss wurde durch ein Gesetz vom 1. October 1851, das mit dem 4. Februar 1852 in Wirksamkeit trat, der Ausfuhrzoll auf gemünztes Silber von  $3\frac{1}{2}$  pCt., welcher durch

ein Gesetz vom 24. November 1849 bestimmt worden war, auf 6 pCt. erhöht; der Ausgangszoll von bearbeitetem Silber oder Silbergeschirr wurde auf 7 pCt. festgestellt, und durch ein anderweites Gesetz aus derselben Zeit, welches mit dem 10. Februar 1852 in Wirksamkeit trat, ein Consumozoll von 8 pCt. auf den vollen Importations-Zollwerth,  $3\frac{1}{2}$  mal grösser als der Seezoll, aufgelegt, dergestalt, dass die nominellen 8 pCt.  $26\frac{1}{2}$  pCt. des vollen, nicht um die nach dem bereits erwähnten Gesetze vom 3. Mai 1848 um 40 pCt. reducirten Seezolles, oder genau gerechnet,  $44\frac{44}{100}$  pCt. ausmachten, so dass man durch dieses Manöver ziemlich wieder auf das Zollverhältniss vor dem 3. Mai 1848 zurückgekommen war.

Abgesehen von der Complication in der Zoll-Verwaltung selbst, welche mit diesen Bestimmungen verknüpft war, hatte auch das System der Prohibition, Protection und der hohen Zölle gerade die entgegengesetzte Folge. Nicht nur, dass die Contrebande sich besonders in den Häfen des stillen Meeres mehrte und die Einnahmen sich reducirten, sondern der Contrast zwischen den Verhältnissen der Bevölkerung diesseits des Rio-Grande und jenseits desselben, also zwischen dem mexicanischen Gebiet und den Vereinigten Staaten von Nord-America, oder specieller des früher mexicanischen Staates Texas, wurde so auffallend, dass selbst eine von Natur ruhige und, ja fast indifferente Bevölkerung davon auf das Empfindlichste berührt wurde. Hier, in Folge der Prohibition der unentbehrlichsten Bekleidungs- und Nahrungsstoffe, bis an Hungersnoth grenzende Theurung und beim Mangel aller Handelsbewegung Verdienstlosigkeit; dort Ueberfluss an Brod, wohlfeilen Stoffen und an Lebensbedürfnissen aller Art, dabei in Folge des schwunghaft gewordenen Handels Verdienst und Wohlstand.

Dieser Gegensatz wurde schon im Monat September 1851 von einem Auführer, einem mexicanischen Oberst der Bürgergarde, Namens Carbajal, benutzt, um mit Hülfe besonders nord-americanischer Abenteurer, unter dem Vorwande, der mexicanischen Bevölkerung in jener Gegend die ersehnte Handelsfreiheit zu bringen, das Land mit Krieg zu überziehen. Die Sympathieen, welche diese Unternehmung, die auf Lossreissung dieses Theils der mexicanischen Union abzweckte, lediglich aus dem vorgedachten Grunde fand, bewog den in Matamoros commandirenden mexicanischen General Avalos, dem Oberst Carbajal das Prävenire zu spielen, und in Gemeinschaft mit den Provinzial- und Localbehörden daselbst die Aufhebung der Prohibitionen und einen Zolltarif zu decretiren, welcher die Zollrechte auf  $\frac{1}{3}$ . und in vielen Artikeln sogar auf  $\frac{1}{4}$  der im allgemeinen Zolltarif aus-

geworfenen Beträge reducirte. Dieser Tarif für Matamoros, welchen das Föderal-Gouvernement zwar nicht ausdrücklich billigte, indess stillschweigend fortbestehen liess, auch nachdem alle Kriegsgefahr vorüber war, und unter dessen Wirksamkeit grosse Waarenmassen in das Land kamen, deren Einführung nach dem Innern zugelassen wurde, und die dadurch entstandene Ungleichheit der Zölle (Desnivel), hat zum unermesslichen Schaden des legalen Handels bis zum Monat Mai 1852 fortbestanden. Um diese Zeit ist zwar der allgemeine Tarif in Matamoros wieder eingeführt, dabei aber vom General Avalos erklärt worden, dass, wenn der Congress nicht bald die Aufhebung der Prohibitionen und Ermässigung der Zölle verfüge, für die Ruhe des Landes nicht anders eingestanden werden könne, als indem man auf den von ihm provisorisch gegebenen Tarif zurückkomme. Nichts desto weniger war jedoch in der ordinären Sitzungsperiode des Congresses, welche am 21. Mai 1852 schloss, eine Abänderung im Zollwesen nicht verfügt, sondern Alles beim Alten, d. h. bei dem Tarif vom 4. October 1845, mit der gedachten Modification vom 3. Mai 1848 und dem vom 10. Februar 1852 decretirten Consumo-Zollzuschlag, belassen worden. Als nun gegen das Ende des Jahres 1852 die Gewalt der Föderal-Regierung immer geringer wurde, massten sich die einzelnen Staaten das Recht an, die Zollbestimmungen willkürlich abzuändern, und es entstand auf einige Zeit, etwa bis in die Monate März und April 1853 hinein, eine vollkommene Anarchie in diesem Zweige der Verwaltung.

Ausser den eigentlichen Zöllen und dem Consumo-Zollzuschlag kommen noch einige andere Zuschläge auf die Zölle in Betracht, die im Laufe der Zeit eingeführt und auch zur Zeit noch geltend sind und erhoben werden, und die ihrerseits die vorerwähnte Complicirung im Zollwesen überhaupt noch beträchtlich vermehren. Dahin gehört zunächst, was den Export auf geprägtes Geld betrifft, eine s. g. Circulations-Abgabe (derecho de circulacion de moneda) von 2 pCt., welche bei der Einführung geprägten Geldes in die Häfen der Republik, ohne Rücksicht auf die demnächstige Ausführung desselben erhoben wird. An Zuschlägen auf die Eingangszölle fremder Waaren wird hingegen erhoben, nach einem Gesetze vom 31. März 1838, 1 pCt. von den Seezöllen, zur Verminderung des Deficits im Budget der Ausgaben der Republik, dann anderweit nach einem Gesetze vom 28. Februar 1843 unter der Benennung de avería 2 pCt. (obwohl diese Abgabe mit der Havarie nichts zu thun hat, sondern zur Erhaltung der Wege ursprünglich bestimmt war, wozu sie indess in der Regel nicht verwendet wird); endlich werden auch noch s. g. Internations-Zölle (derechos de internacion) für die Einfüh-

rung der fremden Waaren aus den Hafenstädten und Grenzzoll-  
 stätten in's Innere erhoben, welche  $16\frac{1}{2}$  pCt. des gewöhnlichen  
 Zoll's für alle fremden Waaren, mit Ausnahme der Flüssigkeiten  
 (Caldos), Wein, Liqueure etc., betragen, für welche  
 letztern der Internationszoll das Doppelte, also  $33\frac{1}{2}$  pCt. beträgt.  
 Auf alle diese letzteren Zuschlags-Abgaben fand die durch das  
 Gesetz vom 3. Mai 1848 eingeführte Modification von 40 pCt. auf  
 die ordinären Zoll-Abgaben eben so wenig Anwendung, als auf  
 den Consumo-Zollzuschlag; sie blieben vielmehr sämmtlich voll  
 zu entrichten.

Es könnte vielleicht auffallen, dass man diese complicirte  
 Erhebungs- und Berechnungsweise der Zölle nicht vereinfacht  
 hat, da das Bedürfniss dazu doch so nahe liegt. Der haupt-  
 sächlichste Grund, welcher davon abgehalten hat, besteht indes  
 darin, dass 26 pCt. der eigentlichen Seezölle, nach einem Ab-  
 kommen mit der grossbritannischen Regierung, dieser für die  
 Abzahlung der englischen Privatanleihen überwiesen, und ander-  
 weite Quoten dieser Intraden zu besonderen Zwecken verpfändet  
 sind, und die Regierung der Republik daher ein grosses Interesse  
 hat, andere Auflagen von den eingehenden Waaren zu erheben,  
 welche diesem und andern Abzügen nicht verfallen.

Als im Monat Januar 1853 die Regierung des Präsidenten  
 Arista gestürzt und der Congress aufgelöst wurde, erklärte der  
 interimistische Präsident der Republik Ceballos durch ein Decret  
 vom 24sten des gedachten Monats und Jahres, dass der decidirte  
 Wille der Nation sich dahin ausgesprochen habe, dass die Prohi-  
 bitionen aufgehoben und die Zölle vermindert werden sollten,  
 und ordnete bis dahin, dass dies durch eine allgemeine Reform  
 des Tarifes geschehen sein würde, vorläufig eine bedeutende Re-  
 duction der Prohibitionen in Baumwollenstoffen und anderen  
 Gegenständen an, ohne jedoch die Zölle dafür so weit herab-  
 zusetzen, dass die inländische Industrie nicht darin noch immer  
 einen wesentlichen Schutz für ihre Interessen hätte finden können.

Indessen dauerte die Regierung des Präsidenten Ceballos  
 nur kurze Zeit. Bei dem Eintritte des Präsidenten Santa-Anna  
 (April 1853) hatte die Partei der Protectionisten schon wieder  
 so sehr die Ueberhand gewonnen, dass, obwohl, wie damals durch  
 die offizielle Zeitung mitgetheilt wurde, Santa-Anna bei seiner  
 Rückkehr in das Land sich dahin ausgesprochen hatte, dass es  
 ihm sehr erfreulich sei, einen herabgesetzten Zolltarif vorzufinden,  
 die stattgehabte Reduction aber weder im Interesse der Bevölke-  
 rung noch des Staats-Aerars genüge, ganz im Gegensatze zu dieser  
 Aeusserung wenige Tage nachher, durch einen unterm 4. Juni 1853  
 publicirten und jetzt (Juni 1854) noch in Wirksamkeit stehenden

Tarif, wieder ganz auf die bisherigen verderblichen Grundsätze zurückgegangen worden ist. Dieser neue Tarif hat nämlich gegen den früher gültig gewesenen von 1846 nur das Unterscheidende, dass an die Stelle der directen Verbote auf ordinaire baumwollene Zeuge, baumwollene Garne und Zwirn, verbotgleiche Zölle getreten und somit auch diese Gegenstände, die früher überall confiscirt werden konnten und deshalb nicht füglich zu contrebandiren waren, jetzt in den Bereich der Contrebande gezogen sind, da die Waare, einmal im Lande, nicht, wie sonst, ohne Weiteres mit Beschlag belegt werden kann.

Was das ordinaire Garn betrifft, so bleibt dasselbe noch für Ein Jahr verboten, wird dann aber zu einem Zoll von 15 Cts. pro Pfund zugelassen; das farbige Garn dagegen, weil es im Lande nicht fabricirt wird, kann unter einem Zolle von 30 Cts. pro Pfund importirt werden.

Die inländische Baumwollenwaaren-Industrie ist auch dadurch begünstigt worden, dass rohe Baumwolle, die permissweise zu 4 Pesos pro Centner bisher als Ausnahme von der Regel des Verbots importirt werden durfte, nunmehr ohne Weiteres zu 3 Pesos pro Centner zum Import admittirt ist, wodurch die Baumwollen-Spinnereien sich das Rohmaterial weit billiger beschaffen können.

Wenn sonach im Allgemeinen die Import- oder Seezölle auf ausländische Waaren ziemlich dem Standpunkte von 18 $\frac{46}{13}$  gleichkommen, so sind dagegen die Binnenzölle jetzt ganz bedeutend höher und vermehren dadurch die Gesamtzoll-Abgabe. Die Binnenzölle verhalten sich nämlich, wie folgt, gegen die frühere Gesetzgebung:

	1845.	1853.
Haverie-Zoll . . . . .	6 $\frac{1}{2}$ pCt. . . . .	10 pCt.
Staats-Zoll *) . . . . .	3 $\frac{1}{2}$ - . . . . .	5 -
Internations-Zoll ..	16 $\frac{1}{2}$ - . . . . .	25 -
Consumo-Zoll . . . .	16 $\frac{1}{2}$ - . . . . .	25 -
Tribunal mercantil	1 $\frac{1}{2}$ - . . . . .	5 -
	<u>45 pCt.</u>	<u>70 pCt.</u>

und betragen also jetzt 25 pCt. mehr als früher.

Mit dem 1. Juli 1853 ist zu dieser bereits bestehenden Erhöhung noch eine besondere Erschwerung für den innern Handel durch allgemeine Wiedereinführung der durch den General Scott, als Chef der nord-americanischen Invasions-Truppen, 1847 aufgehobe-

\*) Nämlich die Abgabe, welche die Regierungen der Einzelstaaten, der jetzigen Departements, für sich beziehen und welche früher nicht in das Föderal-Aerar floss.



nen s. g. Aleabalas, einer starken Accise auf alle zum Verkauf gebrachten Landesproducte, getreten. Durch die Bestimmungen über dieselbe werden auch die Objecte fremder Einfuhr in sofern berührt, als diese fremden Waaren für den Absatz nach dem Innern nur eine Frist von 120 Tagen erhalten und innerhalb derselben die sie treffenden vorerwähnten Binnenzölle zu entrichten haben. Liegen dieselben z. B. über diese Zeit hinaus auf dem Lager, und werden sie dann erst zum Verbrauch nach einem andern Punkte gebracht und dort erst consumirt, so müssen sie alsdann den Consumo-Zoll zum zweiten Male zahlen.

Der Geldexport-Zoll fällt mit der Erhöhung auf 6 pCt. gegen  $3\frac{1}{2}$  pCt. und dem beibehaltenen Circulations-Zoll von 2 pCt. also mit 8 pCt. gegen  $5\frac{1}{2}$  pCt. um so schwerer auch auf alle Importe aus dem Auslande, als beim Mangel jedes andern Ausfuhr-objects, als des geprägten Silbers, die Importe nur durch bares Geld realisirt werden können. Zu dessen Aussendung bietet sich überdies im Lande nur höchstens vier Mal im Jahre durch die dann aus den Münzstätten nach den Hafenplätzen abgehenden, stark escortirten Silber-Conducten Gelegenheit dar; in der Zwischenzeit steigt der Disconto auf 11 und mehr Procent.

Bei den ordinären Baumwollenzeugen, in Mexico Manta genannt, — welche früher verboten waren, ist die Erhöhung des Zolls von 3 auf 5 Cents pro Vara (Elle) gegen den Ceballos-Tarif einem vollkommenen Verbote gleich zu achten, da die in der kurzen Zeit, während welcher dieser Tarif in Wirksamkeit war, gemachten Erfahrungen dargethan haben, dass selbst bei dem erstgedachten niedrigeren Zolle von 3 Cts. pro Vara dem Importeur kein Nutzen blieb, da ein Stück ausländischer Manta von 32 Varas nicht unter 5 Pesos 4 Reales nach Mexico gelegt werden kann, während der Preis der einheimischen Manta 4 bis 5 Pesos ist. Allerdings ist diese einheimische Manta von schlechterer Qualität, aber nach der Qualität sieht hier der Consument weit weniger, als nach Wohlfeilheit und Appretur.

Leinen, in den ordinären Gattungen, sind um  $\frac{1}{4}$  Cts. höher gesetzt, was mit Zuschlag der Binnenzölle, auf ein Stück Platillas 45 Cts., bei einem Stück Creas 81 Cts. ausmacht, und legt sich jenes nicht unter 10 Pesos 4 Reales, dieses nicht unter 19 Pesos 2 Reales nach Mexico; ein Stück Platillas von circa 38 Varas kostet hiernach ungefähr das Doppelte von einer gleichen Ellenzahl von Manta, und da diese bei der geringeren und mittleren Classe der Bevölkerung die Platillas schon jetzt beinahe ganz verdrängt hat, so wird der Leinenverbrauch hier sich jedenfalls noch mehr vermindern. Die feineren Leinen sind im Verhältniss noch

bisher besteuert, und können deshalb nur noch von den wohlhabenden Leuten, also nur wenig gekauft werden.

Wollene Zeuge, deren Absatz aus zollvereinschen Fabriken erfreulich zugenommen hat, haben bei Tuchen den früheren Zoll behalten, 60 Cts. pro Vara, dagegen ist Casimir von 45 auf 40 Cts. pro Vara herabgesetzt, aber in den leichteren, mit Baumwolle gemischten Gattungen der nämliche Zoll festgesetzt worden, während für diese letzteren bisher nur 9 Cts. pro Vara bezahlt wurden. Diese Erhöhung trifft besonders die Gladbacher Industrie.

Ebenso ist auch ein anderer Zweig der rheinischen Industrie und ihres Absatzes nach Mexico einer wesentlichen Zollerhöhung unterworfen worden. Seidene Zeuge haben nämlich statt 1 Peso 80 Cts. nunmehr 3 Pesos pro Pfund zahlen, was verursacht wird, dass man künftig dort die mit Baumwolle gemischten Seidenzeuge mehr suchen wird, für welche der Zoll nur um 10 Cts., nämlich von 90 Cts. auf 1 Peso pro Pfund erhöht ist. Rohe Seide ist von 60 Cts. auf das Doppelte, nämlich auf 1 Peso 20 Cts. pro Pfund erhöht worden.

Eisen- und Stahlwaaren sind nicht sehr wesentlich erhöht worden; rohes Eisen ist von 90 Cts. auf 1 Peso, Stahl von 1 Peso 20 Cts. auf 1 Peso 50 Cts. pro Centner gesetzt.

Die Schwankungen im Zolltarife, wie sie in der vorstehenden Darstellung enthalten sind, weisen mehr als Alles Andere auf die Unsicherheit und Unregelmässigkeit des Handels in Mexico hin, deren nachtheilige Folgen nur durch die Intelligenz, die Energie und, man muss hinzusetzen, auch den politischen Einfluss des der Hauptsache nach nur in den Händen der Fremden befindlichen Grosshandelsstandes, so wie durch den von gemeinschaftlichem Interesse gebotenen Widerstand des diplomatischen Corps gegen zu rapide Uebergänge theilweise gemindert werden können.

Obwohl die neueste Regierung des Präsidenten Santa-Anna das unbestreitbare Verdienst hat, das Zollbeamtenpersonal nach Möglichkeit zu moralisiren, und obwohl die Contrebande daher in der letzten Zeit nicht mehr mit dem früheren Scandal betrieben wird, so ist doch an eine eben sowohl für das Staatsärar, als die Consumenten selbst vortheilhafte und moralische Regelung der Verkehrsverhältnisse erst dann zu denken, wenn die Regierung das bisherige Prohibitiv-Zollsystem verlassen haben wird. Davon hängt die Regelung der Finanzen des Staates, sein Credit, sein Einfluss, seine Macht, eben so als die Cultur des niedern Volkes ab, welches, bei der Theurung der unentbehrlichsten Stoffe, insonderheit auch der Kleiderstoffe, in einem Zustande von Nacktheit und Blösse erhalten wird, der jede Heranbildung zur Civilisation schlechthin ausschliesst.

Man möchte indess glauben, dass man in Mexico noch weit entfernt von einem solchen Fortschritte zur Civilisation ist. Nach einem neueren Gesetze vom 11. April 1854 dürfen künftig hin selbst solche Bücher, deren Einführung an sich nicht unerlaubt ist, aus dem Auslande in das Gebiet der Republik einzig und allein durch den Hafen von Vera-Cruz importirt werden. Wer in einem andern Hafen Bücher einführt, oder wer sich im Besitze von Büchern betreffen lässt, von denen nicht überzeugend dargethan werden kann, dass sie über Vera-Cruz importirt sind, soll mit namhaften Geld- oder Gefängnisstrafen belegt werden.

### Die staatsrechtlichen und administrativen Verhältnisse des Departements Yucatan, besonders in Bezug auf dessen von dem allgemeinen Zollsystem abweichende Verfassung.

Es ist seiner Zeit (S. 105.) vorbehalten worden, die exceptionellen Verhältnisse des Departements Yucatan, da sich dieselben hauptsächlich auf das Zollwesen beziehen, bei Gelegenheit der allgemeinen Darstellung des letzteren zur Sprache zu bringen. Diesem Vorbehalte gemäss ist hierüber Folgendes zu erwähnen:

Das Band, welches den Staat oder das heutige Departement von Yucatan an die Republik Mexico knüpft, war schon seit der Independenzerklärung ein weit loseres, als das der übrigen Staaten. Abgesehen von der Verschiedenheit der Interessen, welche namentlich in commercieller Hinsicht durch die Verschiedenheit der geographischen Lage der in's Meer weit hervorspringenden Halbinsel Yucatan, der Bodenerzeugnisse derselben, und durch andere Umstände begründet wird, sind die Bewohner derselben, schon wie sie die Spanier bei der Entdeckung antrafen, ein von den übrigen mexicanischen Völkern ganz verschiedener Volksstamm mit eigener Sprache und hervorragender Sittigung gewesen, und waren niemals den aztekischen Herrschern unterthan.

Auch unter der spanischen Herrschaft hatte Yucatan unter dem Titel einer Capitania general seine eigene, von dem Virinado de Nueva España (dem eigentlichen Mexico) vollkommen unabhängige Verwaltung, an deren Spitze ein General-Capitain stand.

Schon bei der Bildung der Republik nahm Yucatan gewisse Vorrechte in Anspruch, so z. B. die durch seine Lage bedingte Ausnahme von der Prohibition der Zufuhr von Weizen-

mehl, da Körnerfrüchte auf seinem Territorium nicht gedeihen. Die später immer schärfer werdende Prohibitiv-Zollgesetzgebung Mexico's stand mit den Interessen Yucatan's im graden Widerspruche; die Beneficien, die es von der Central-Regierung erwarten konnte, waren sehr gering, oder reducirten sich, besonders nachdem diese Regierung immer schwächer wurde, auf Nichts, und als dessen ungeachtet der allgemeine Congress seine immer restrictiver werdende Gesetzgebung in Zollsachen auch auf Yucatan ausdehnen wollte, so fiel dieser Staat im Jahre 1841 von der Central-Regierung ab, und erklärte sich für unabhängig von der Union.

Diese Verhältnisse führten zu einem Kriege Mexico's gegen Yucatan, wobei die Truppen der Central-Regierung einige Niederlagen erlitten, in Folge deren es unterm 14. December 1843 zum Abschlusse eines Tractates kam, Inhalts dessen die Central-Regierung, die damals Valentin Canalizo als Presidente substituto des Generals Santa-Anna führte, unter Theilnahme und Mitwirkung des letzteren zu Gunsten Yucatan's folgende Concessionen machte:

1) Die Anerkennung der Unabänderlichkeit seiner Grenzen, wie es selbige 1840 besessen;

2) die vollkommene Freiheit seine innere Verwaltung nach eigenem Ermessen einzurichten;

3) unbedingte Freiheit von der Stellung eines Contingents zur allgemeinen Landes-Bewaffung der Republik; die Stellung von Mannschaften zum allgemeinen Seedienst der Union sollte von dem guten Willen der Behörden von Yucatan abhängen und in diesem Falle die Leute auch von Yucatan abhängig bleiben und von dort ihre Bezahlung beziehen, die die Central-Regierung jedoch ersetzen sollte;

4) Yucatan sollte zur Haltung eines eigenen stehenden Heeres, jedoch nach den in der Republik geltenden Reglements berechtigt sein, in dem Masse, als es beim Friedensschluss bestand. Nur unter besonderen Verhältnissen sollte es ohne vorherige Kenntniss des Präsidenten der Republik vermehrt werden dürfen. Der jedesmalige vom Staate gewählte Civil-Gobernador des Staates sollte ein für allemal auch von Seiten des Präsidenten der Republik die Investitur als Militair-Gouverneur erhalten, und als solcher berechtigt sein, von der Militairmacht des Staates sowohl im speciellen Interesse Yucatans, als zu Gunsten anderer Staaten der Republik Gebrauch zu machen. Nur im Falle eines äusseren Krieges und nur auf ausdrückliches Verlangen des Staates von Yucatan sollten dagegen Truppen der Föderation in das Staatsgebiet einrücken dürfen.

5) Yucatan sollte in kirchlicher Hinsicht den Concordaten unterworfen bleiben, welche die mexicanische Regierung mit dem apostolischen Stuhl abschliesse, und der Präsident der Republik das Recht behalten, den Bischof von Yucatan dem heiligen Stuhl vorschlagen zu dürfen.

6) die Justiz-Verwaltung sollte mit Ausschluss derjenigen Gegenstände, welche die allgemeinen Interessen der ganzen Republik betreffen, lediglich der Staats-Regierung anheimfallen und die Central-Regierung sich nicht darin mischen;

7) die in den übrigen Staaten dem Föderal-Gouvernement zukommenden Land- und Seezoll-Intraden und Stempel-Gefälle, ingleichen die Post-Revenüen sollten dem Staats-Aerar überlassen bleiben, das Föderal-Aerar dagegen von allen Zuschüssen irgend welcher Art befreit sein;

8) Yukatan sollte berechtigt sein, sich einen eigenen Zoll-Tarif zu geben, dagegen die über Yukatan eingeführten Waaren bei der Ausfuhr aus dem Staatsgebiet in die übrigen Theile der Republik die Zölle nach dem allgemeinen Tarif zu zahlen gehalten sein;

9) die Erzeugnisse von Yukatan, beim Transport in die anderen Theile der Republik, sollten den Zoll nach den allgemeinen Sätzen und ebenso die Erzeugnisse aus den übrigen Theilen der Republik, beim Eintritt in das Gebiet von Yukatan, dem Special-Zolltarif des Staates unterworfen sein. Bei den See-Zollstätten sollte dagegen das Central-Gouvernement das Recht haben, einen Beamten aufzustellen, um die Contrebande zu hindern;

10) jede von dem Central-Gouvernement für irgend einen Staat der Union ausnahmsweise eintretende Bewilligung sollte ipso jure als auch dem Staate Yukatan zuständig betrachtet werden;

11) Yukatan sollte keine andere, als die mexicanische Flagge führen dürfen, es sollte zwar berechtigt sein, seine eigene für die Vertheidigung seiner Küste und zur Abhaltung der Contrebande erforderliche Marine zu halten, diese aber in einem auswärtigen Kriege der Republik in die allgemeine Marine der letzteren incorporirt werden. Die Ernennungen zu Marine-Offizieren sollte vom Präsidenten der Republik erfolgen, seine Wahl aber nur auf solche Personen fallen dürfen, die vom Gouvernement von Yukatan ihm für diesen Zweck bezeichnet werden;

12) Yukatan hat durch Deputirte und Senatoren, gleich den übrigen Staaten, beim allgemeinen Congress der Union zu concurriren.

Die vorstehend gedachten Bedingungen wurden vom allge-

meinen Congress der Union durch den Beschluss vom 13. December 1845 verworfen, nachdem bereits früher, nämlich durch eine Verfügung des Finanz-Ministerii vom 21. Februar 1844, einige Restrictionen im Zollwesen auf Yukatan hatten ausgedehnt werden sollen, welchen dieses sich nicht unterwerfen wollte, in Folge dessen durch ein Manifest des Gouvernements von Yukatan, d. d. Mérida den 2. Januar 1846, erklärt wurde, dass für Yukatan die Verpflichtung zur Anerkennung einer oberen Regierung in Mexico erloschen sei, und daher auf das Gouvernement von Yukatan die Rechte der oberen Regierung übergegangen seien.

Im September 1846, nachdem Antonio Lopez de Santa-Anna wieder den Oberbefehl über das Heer und die Regierung in den Händen hatte, wurde auf das so eben erwähnte Abkommen, welches unter seiner Mitwirkung am 14. December 1843 getroffen worden war, wieder zurückgegangen; Santa-Anna erklärte unterm 24. September 1846 von Tacubaya aus dem Ministerium des Innern und Aeusseren, dass seine und der Republik Ehre an der Heilighaltung des gedachten Abkommens gebunden sei, und dass er nach diesfälliger genauer Information bei den Behörden von Yukatan versichern könne, dass auf die gedachten Stipulationen hin, die Reincorporation von Yukatan in das Gebiet der Republik auf keine Schwierigkeiten stossen würde. Gleichzeitig pronuncirte sich Yukatan für den General Santa-Anna, welcher damals «General en ejercicio del supremo poder ejecutivo» war, und dieser liess durch eine Erklärung der Regierung vom 29. September 1846 an den Gouverneur von Yukatan das Abkommen vom 14. December 1843 für rechtsverbindlich und alle demselben zuwiderlaufenden Erklärungen und Verfügungen des mexicanischen Congresses und der Regierung für null und nichtig, und den Staat von Yukatan unter Zustimmung der dasigen Regierung in die Union reincorporirt erklären.

Der Einfluss der obersten Regierung auf diesen Staat ist seit dieser Zeit ein bloss nomineller und äusserlicher geblieben und die Souverainetätsrechte desselben gingen weit über diejenigen der anderen Staaten der Union hinaus, so lange als die Föderativ-Verfassung bestand.

Was insbesondere die abgesonderte Zollverfassung dieses Staates betrifft, so war während der Dauer der gänzlichen Trennung von der Union bereits unterm 13. Februar 1844 von der Regierung von Yucatan ein eigenes Zollgesetz gegeben worden, welches in Gemässheit der tractatengemäss anerkannten Befugniss eigener Zollverwaltung noch heute (1854) in Kraft ist, obwohl durch die neueste Verfassung Yucatan, wie alle anderen Staaten, in

ein Departement verwandelt wurde, das lediglich von der Centralregierung abhängig ist.

Zur Einführung in Yucatan sind danach nur verboten: rohe Baumwolle, Stärke, Waffen, soweit deren Gebrauch ausdrücklich untersagt ist, Reis, Zucker, Koffer, soweit sie nicht als Verpackung dienen, Schildpatt- und Horn-Arbeiten, soweit diese letzteren lediglich aus diesem Material bestehen, bearbeitetes Wachs, lebende Schweine, Chocolate, Decken und Ueberzüge von Baumwolle, Sackzeug, irreligiöse und obscöne Drucksachen, Bohnen, Bajonetflinten, kupferne Krüge zum Seegebrauch (gallita marinera), Maismehl, weisses Baumwollengarn, Seife, mit Ausnahme der wohlriechenden, Mais, sofern dieser nicht in einzelnen Fällen von der Regierung zugelassen wird, Schweine- und Bärenfett, Syrup und Honig, Kämmen aller Art, mit Ausnahme von Elfenbein, alle Arten gegerbter und ungegerbter Felle, mit Ausnahme von gebranntem und lackirtem Leder, von Maroquin und Saffian, Umschlagetücher von Baumwolle und Seide, fertige Kleider, soweit selbige nicht ausdrücklich im Zolltarif ausgeworfen sind, Salz, rohes und bearbeitetes Talg, Sättel und Sattler-Arbeiten, soweit selbige nicht im Zolltarif ausgeworfen sind, Strohhüte, Tabak in kleinen Cigarren (Cigarillos), Salzfleisch, Schuhe und Stiefeln.

Vergleicht man diese Einfuhrverbote mit denen des Tarifs der Republik überhaupt, so ergibt sich, wie liberal die Zollgesetze von Yucatan sind, da die verbotenen Artikel durchaus nicht wesentlich für den Handel sind. Auch sind die Zollsätze vergleichungsweise sehr mässig und stimmen fast ganz mit dem Zolltarif der Vereinigten Staaten von Nord-America überein. Kurze Waaren, Lebensmittel, Cristall und Gläser, Eisen- und Broncewaaren, Porcellan, unechte Putzsachen, Baumwollenzeuge, Zeuge von Haaren, Federn oder Fellen, wollene Zeuge, ordinaire Leinenzeuge und was sonst nicht in die nachfolgenden Artikel fällt, zahlen 25 pCt. des Werthes; Apotheker-Drogen, Getränke, Meubles, Parfümerien 45 pCt.; echte Schmucksachen 10 pCt.; feine Leinwand- und Seidenstoffe 20 pCt. des Werths. Der Export einiger Landes-Erzeugnisse ist mit 5 pCt. des Facturawerths besteuert.

Die vier Häfen, bereits schon früher zum auswärtigen Handel habilitirt, Bacalar, Campeche, del Carmen und Sisal bleiben auch fernerhin ausschliesslich dazu bestimmt, nur wurde der zweite der genannten Orte ausserdem durch ein Gesetz vom 6. Januar 1844 zugleich zum Waarendepot (deposito mercantil) gegen eine Abgabe von 2 pCt. der daselbst deponirten Waaren bestimmt. In neuester Zeit (Ende 1853) ist die Insel Carmen mit



dem Hafen gleichen Namens von Yucatan getrennt worden, um auf denselben die allgemeinen Zollbestimmungen in Anwendung zu bringen, da bei der Getrenntheit dieses Inselgebietes die Ausdehnung der exceptionellen Verhältnisse von Yucatan auf den Hafen von Carmen zu mannigfachen Missbräuchen benutzt wurde.

Nach einer officiellen Erklärung der Regierung von Yucatan im Jahre 1847 rechnete man den ungefähren Werth der Importation auf 1,050,000 Pesos, und den Werth der Exporte (nach der genauen Erhebung im Jahre 1845) auf 817,649, unter letzteren hauptsächlich Blauholz.

Im Budget von Yucatan von 1847 figurirten folgende Einnahmeposten:

Pacht für die Thor-Accise .....	9,633	Pes.	50	Ct.
Fleisch-Accise .....	6,016	-	25	-
Verpachtung und Verkauf von Staats- Ländereien .....	35,873	-	20	-
Abgaben von Hahnenkämpfen .....	417	-	87	-
Heimfallende herrenlose Güter .....	292	-	77	-
Personalsteuer .....	288,488	-	21	-
Maischsteuer .....	14,598	-	69	-
Abgabe von der Besitztitel-Berichtigung.	425	-	-	-
Billard-Abgabe .....	125	-	27	-
Pulversteuer .....	719	-	82	-
Tonnengeld .....	28,950	-	24	-
Ankergeld .....	456	-	-	-
Hafen-Capitain-Abgabe .....	532	-	-	-
Zölle .....	280,917	-	18	-
Niederlags- oder Deposito-Abgabe in Campeche .....	2000	-	-	-
Lotterie .....	2388	-	62	-
Post .....	5046	-	21	-
Confiscationen .....	5190	-	21	-
Zinsen .....	25	-	10	-
Pfandhaus .....	1236	-	48	-
Strafgelder .....	2374	-	77	-

im Ganzen..... 685,607 Pes. 39 Ct.

Im Uebrigen ist die innere Verwaltung von Yucatan derjenigen der übrigen Departements analog eingerichtet.

In der neuesten Zeit und nach Auflösung der Föderativ-Verfassung seit 1853 ist der Verband der Halbinsel Yucatan mit dem Central-Gouvernement wieder ein engerer geworden; der seit 1847 auf Yucatan ausgebrochene Racenkampf, der 1848 noch nicht ausgekämpft ist, und in welchem die weisse Bevölkerung, in deren Händen sich die

Landes-Regierung befindet, anfangs den Kürzeren zog, bewog das Gouvernement dieses Staates, die Central-Regierung um Hilfe und Beistand zu bitten. Diese gewährte dem bedrängten Staate 1848 150,000 Pesos als Geldhilfe, und ausserdem Munition und Gewehre, und als erstere erschöpft war, noch zeitweise eine monatliche Unterstützung von 16,000 Pesos, jedoch unter der Bedingung des vollständigen Wiederanschlusses Yucatans an die mexicanische Föderation. Eine Circularnote an sämtliche bei der Republik beglaubigte diplomatische Agenten setzte diese davon in Kenntniss, dass die oberste Regierung der Republik alle Bestimmungen für nichtig erklärt, welche seit einigen Jahren von den revolutionären Behörden Yucatans im Widerspruche mit der Gesetzgebung der Republik, namentlich in Bezug auf die Zollgesetze, erlassen worden sei. Diese vage Erklärung, welche im Grunde zweifelhaft liess, was man als im Widerspruche mit der Gesetzgebung der Republik, zu der auch das obgedachte von dem Central-Gouvernement für verbindlich erklärte Abkommen vom 14. December 1843 gehörte, betrachte, liess jedoch den vorgedachten Separat-Zolltarif für Yucatan fortlaufend in Kraft, und die Wiederheranziehung der nach der Verfassung der Republik dem Föderal-Aerar vorbehaltenen Einnahmen zu Gunsten des Supremo Gobierno verlor ihre practische Seite, da dieses auf jene Revenüen, also der Hauptsache nach auf die Zollerträge und das Contingent etc. zu Gunsten der Kriegsbedürfnisse des Staates Yucatan gegen die Indierstämme gleich von vornherein verzichtete. Diese exceptionelle Stellung Yucatans wurde auch bei mehreren anderen Gelegenheiten, namentlich in der Finanz-Verwaltung, ausgesprochen, indem auf die Durchführung allgemeiner finanzieller Massregeln der General-Regierung der Republik, welche in Yucatan nicht gefielen, verzichtet wurde, immer, wie z. B. im Decrete der gedachten Regierung vom 18. März 1853, wonach einige die Consumozölle betreffende Massregeln auf Repräsentation des Handelsstandes in Yucatan für unanwendbar erklärt wurden, mit der für diesen Fall gebräuchlichen Formel: «dass die Calamitäten, welche Yucatan aus Anlass des Kastenkrieges erleidet, diesen Staat in eine ganz exceptionelle Stellung versetze.» Das Verhältniss Yucatans zur obersten Regierung von Mexico ist hiernach im Ganzen noch immer ein ungeordnetes und in mehr als einer Beziehung zweifelhaftes und unbestimmtes. Doch ist während der Föderation der General-Congress regelmässig von dem Staate Yucatan beschickt worden, und seine Deputirten haben an allen Beschlüssen der allgemeinen Gesetzgebung Theil genommen. Der Racenkrieg wird mit bald grösserm, bald minderem Glück fortgesetzt, in der letzten Zeit aber meist nur aus den eigenen Mit-

ten Yucatan geführt. In den schwersten Momenten dieses grausamen Krieges (1849) wurde Yucatan von dem spanischen Gouvernement auf Cuba gegen die Indier mit Munition unterstützt, wegen deren Bezahlung es später einige Weitläufigkeiten gab.

## Der Handel.

### Vorbemerkung.

Schon aus den vorstehenden Artikeln über das Zollwesen in Mexico ergiebt sich zur Evidenz, dass die Handelsbewegung in diesem Lande bei den Schwankungen der Zustände daselbst kein gleichmässiges Bild darzubieten vermag. In einem Lande von so grossem geographischen Umfange, von so in seiner allgemeinen Administration getrennten Theilen, wo die oberste Gewalt so gelockert ist, da bieten sich Verschiedenheiten und locale Einflüsse dar, welche jeden durchgreifenden allgemeinen Charakter des Handels aufheben. Am meisten gilt dies von den Jahren 1848, wo die revolutionären Zustände eigenthümliche Verhältnisse erzeugt hatten, wo z. B. in Matamoros, nach der Grenze von Nord-America hin, ganz andere Zustände obwalteten, als in der Hauptstadt Mexico und im Innern, da wieder ganz andere Zustände, wie am Pacifico, und endlich in den Häfen des Golfes wieder andere Zustände wie dort.

Wenn es daher, dieser Schwierigkeiten ungeachtet, versucht wird, in dem Nachfolgenden ein Bild des mexicanischen Handels zu geben, so muss dafür gleich von vornherein eine Rücksicht auf diese Zustände in Anspruch genommen werden; insonderheit wird es nicht auffallen können, wenn sich der Verfasser dabei theils aus den eben geschilderten Gründen, theils weil die Herbeischaffung von glaubwürdigem Material für die unmittelbarste Vergangenheit auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst, nicht an die beiden letzten Jahre, sondern an dasjenige von 1851 hält, welches, so weit dies überhaupt in Mexico der Fall sein kann, normalere Zustände darbietet. Die nachfolgende Betrachtung des Handels in Mexico schliesst sich daher an das Jahr 1851 an, in welchem überdies durch die damals bestandene junta directiva del crédito público (Staats-Credit-Commission), welche über den richtigen Eingang der den Staatsgläubigern verpfändeten Zollquoten zu wachen hatte, manche interessante Mittheilungen über die Handelsverhältnisse der einzelnen Häfen zur allgemeinen Kunde gelangten.

### Schiffahrtsverkehr im Allgemeinen.

Durch diese Junta, bei welcher sich die Angaben der Zollämter

pro 1851 concentrirt haben, hat sich ermitteln lassen, dass im Jahre 1851 überhaupt 839 Schiffe, deren Gesamt-Inhalt 256,762 Tonnenlasten betrug, von auswärts her die Häfen der Republik besucht haben. Der gesammte Schifffahrtsverkehr der Republik Mexico erreicht damit kaum die Hälfte von dem Schifffahrtsverkehr des einzigen nord-americanischen Hafens von New-Orleans, und steht gegen den der Insel Cuba noch um ein starkes Drittheil zurück. Von den gedachten 839 Schiffen waren 219 Dampfschiffe, 55 Fregatten, 114 Barkschiffe, 165 Brigantinschiffe, 63 Brigantin - Goeletten, 155 Goeletten und 68 Paketboote. Von derselben Gesamtzahl von 839 Schiffen fuhren 68 unter mexicanischer, 1 unter venezuelanischer, 12 unter peruanischer, 9 unter chilenischer, 9 unter ecuadorianischer, 1 unter brasilianischer, 436 unter nord-americanischer, 61 unter spanischer, 108 unter englischer, 69 unter französischer, 8 unter sardinischer, 5 unter belgischer, 1 unter portugiesischer, 1 unter schwedischer, 1 unter norwegischer, 49 unter der Flagge deutscher Staaten, nämlich 24 unter hamburgischer, 13 unter dänisch-holsteinischer, 8 unter bremischer, 3 unter preussischer und 1 unter hannoverscher Flagge.

Es ergibt sich hieraus, dass fast die Hälfte des gesammten Schifffahrtsverkehrs in mexicanischen Häfen auf die Nachbar-Republik Nord-America fällt, und dass hiernächst England, Frankreich, Spanien und Deutschland an diesem Verkehr den nächsten Antheil haben. Mexico selbst participirt nur mit 68 angekommenen und dazu nur sehr kleinen Schiffen; die meisten, vielleicht alle, sofern es sich um die Theilnahme derselben am auswärtigen Verkehr handelt, dehnen ihre Reise nicht über die nächsten Häfen des angrenzenden Nord-America und selten bis Cuba aus; ein mexicanisches Schiff kann daher, wegen der Kürze der Distanzen, in einem Jahre füglich 12 Mal und öfter vom Auslande in mexicanische Häfen einlaufen, und wenn dies in Betracht gezogen wird, so ergibt sich die Unbedeutendheit nicht nur, sondern die mercantile Nichtigkeit der mexicanischen nationalen Schifffahrt.

Nach den neuesten officiellen Nachrichten beläuft sich die Zahl der mexicanischen Handelsschiffe nicht über 50, von denen 26 den Rhedern im Staate Yucatan gehören. Die mexicanische Handelsmarine wird daher von der Handelsmarine des kleinsten deutschen Seestaates, trotz einer tausendmal längeren Seeküste, um Vieles überflügelt, wie denn in Mexico von Schiffbau keine Rede ist, sondern sämmtliche mexicanische Schiffe, welche in die hohe See gehen, in Nord-America gebaut sind.

**Theilnahme-Verhältniss der einzelnen Häfen am  
Schiffahrtsverkehr.**

Anlangend die Theilnahme der einzelnen Häfen in der Republik am Schiffahrtsverkehr, so ist zunächst daran zu erinnern, dass nach Lage der neuesten Gesetzgebung über die Habilitirung mexicanischer Häfen für den auswärtigen Verkehr folgende Häfen dem Zugange vom Auslande kommender Schiffe geöffnet sind:

a) Im Golf von Mexico: Vera-Cruz, Tampico, Matamoros, Campeche, Sisal, San Juan Bautista de Tabasco, und neuerdings (vergl. S. 330.) Puerto de la Isla del Carmen; b) im stillen Meere: Acapulco, San Blas, Huatulco, Manzanilla, Mazatlan; c) im Golf von Californien: Guaymos, Altata.

Für den Cabotagehandel sind ausserdem 6 kleinere Häfen im mexicanischen Golfe, nämlich: Goatzacoalco, Alvarado, Tecolota, Santocomapam, Soto la Marina und Tuspan, an der Ostküste von Yucatan: Bacalar, im stillen Meere: Tonalá, im Golf von Tehuantepec: Santa Maria, und im Golfe von Californien: La Paz geöffnet.

An dem Schiffahrtsverkehr vom Auslande her nahmen Theil: a) Vera-Cruz mit 176 Schiffen, deren Tonnengehalt der junta de crédito público auf 28.224 Tonnenlasten angegeben worden ist. In dieser Angabe über die Schiffszahl sind die angekommenen mexicanischen und fremden Kriegsschiffe nicht, sondern nur die Dampfschiffe der Royal Mail Steam P. Co. von Southampton inbegriffen. Von den nach Abzug der letzteren (13) verbleibenden 163 Handels-Fahrzeugen kamen unter spanischer Flagge 5 Schiffe, 11 Briggs von Cadix, 3 Briggs, 11 Schooner von Habanna; unter französischer Flagge 17 Schiffe, 6 Briggs von Havre, 6 Schiffe, 2 Briggs von Bordeaux; unter nord-americanischer Flagge 8 Schiffe, 4 Briggs von New-York, 4 Schiffe, 7 Briggs, 20 Schooner von New-Orleans, 1 Brigg, 1 Schooner von Boston, 1 Brigg von San Tomas, 2 Schiffe, 3 Briggs von Mobile, 1 Schiff von Antwerpen, 3 Schooner von Brazos (Texas), 1 Brigg, 1 Schooner von Maracaibo, 1 Schooner von Philadelphia; unter dänisch-holsteinischer Flagge 4 Briggs, 1 Schooner von Hamburg, 1 Schooner von New-Orleans; unter englischer Flagge 3 Schiffe, 13 Briggs, 3 Schooner von Liverpool; unter sardinischer Flagge 2 Schiffe direct von Genua, 2 Briggs von Genua über Cadix; unter hannoverscher Flagge 1 Brigg von Hamburg; unter bremischer Flagge 2 Schooner von Bremen; unter hamburgischer Flagge 5 Briggs, 1 Schooner von Hamburg; unter belgischer Flagge 4 Briggs von Antwerpen;

unter portugiesischer Flagge 1\*) Schooner von Hamburg; unter venezuelanischer Flagge 1 Schooner von Macaraibo, zusammen 163 Fahrzeuge.

b) Tampico. Dasselbst kamen an: ausser 3 mexicanischen, 1 nord-americanischen und 1 französischen Kriegsschiffen, den schon vorstehend bei Vera-Cruz erwähnten englischen Dampf-Packet-schiffen, welche auch Tampico berühren, und 41 mexicanischen Fahrzeugen, von denen indess nur 5 vom Auslande her kamen, 4 Dampfer, 1 Barkschiff, 13 Brigantinen, 2 Brigantin-Goeletten, 53 Goeletten, 2 Packetboote, wovon 37 unter nord-americanischer Flagge, 6 unter englischer, 18 unter französischer, 6 unter spanischer, 2 unter hanseatischer, 1 unter oldenburgischer Flagge, welche einschliesslich der 5 vom Auslande angekommenen mexicanischen Schiffe die Zahl von 75 überhaupt vom Auslande gekommenen Schiffe ergeben; der Tonneninhalt derselben belief sich auf 9934 Tonnenlasten.

c) Matamoros. In Matamoros ist im Jahre 1851 kein Schiff vom Auslande eingegangen, nicht etwa weil die Handelsbewegung über Matamoros ganz neutralisirt, oder doch nur gering gewesen wäre, sondern weil die Fahrzeuge für die Importe durch Matamoros alle auf der jenseitigen nord-americanischen Grenz, Behufs der schmuggelweisen Einbringung der Waaren abladen (vergl. S. 320.), und wovon später noch ausführlich die Rede sein wird.

d) Campeche. Dasselbst langten an: 49 Schiffe mit überhaupt 6992 Tonnenlasten, nämlich 2 Fregatten, 4 Barkschiffe, 18 Brigantinen, 1 Brigantin-Goelette, 14 Goeletten und 10 Packetboote, davon 19 unter mexicanischer, 5 unter nord-americanischer, 8 unter spanischer, 5 unter englischer, 3 unter französischer, 3 unter preussischer, 1 unter hamburgischer, 1 unter dänischer, 1 unter belgischer, 3 unter bremischer Flagge.

e) Sisal. Desgleichen 32 Schiffe mit 4293 Tonnenlasten, nämlich 1 Fregatte, 5 Barkschiffe, 14 Brigantinen, 1 Brigantin-Goelette, 10 Goeletten und 1 Packetboot, davon 6 unter mexicanischer, 14 unter nord-americanischer, 8 unter spanischer, 4 unter englischer Flagge.

Die in den vorgedachten beiden Häfen im Staate Yucatan angekommenen mexicanischen, spanischen und nord-americanischen Schiffe unterhalten grösstentheils nur den Verkehr der Halbinsel Yucatan mit der nahen Insel Cuba, von andern fremden Schiffen

---

\*) Der unter portugiesischer Flagge nach Vera-Cruz gehende Schooner gehört notorisch einem hamburgischer Rheder, und wird von einem deutschen Capitain geführt.

den selbige nur Behufs der Blauholzladungen besucht; in den Jahren hat der Racenkrieg auf Yucatan die Schifffahrt sehr neutralisirt.

f) San Juan Bautista de Tabasco, oder auch kurz blossasco. In diesem sehr uneigentlich auch Villa hermosa de Tabasco genannten, 24 Leguas oberhalb der Mündung des Rio deasco gelegenen Hafen, welcher, dieser Entfernung vom Meere achtet, dennoch als ein Seehafen in Betracht kommt, da der de Tabasco in der Nähe der Stadt beinahe  $\frac{2}{3}$  der Breite desissippi bei New-Orleans hat, sind nach den der Junta de crédito publico gemachten Vorlagen 3 Barkschiffe, 4 Brigantinen, 5 Brigantin-Goeletten, 18 Goeletten und 8 Packetboote, zusammen 37 Fahrzeuge, nämlich 16 unter nord-americanischer, 12 unter americanischer und 9 unter spanischer Flagge, von überhaupt 1000 Tonnenlasten eingegangen.

g) Manzanillo. In diesem Hafen, durch welchen die Imre für die 17 Leguas westlich davon gelegene Hauptstadt Colima gleichnamigen Territoriums bewirkt werden, und welcher daher in Puerto de Colima genannt wird, sind nach den Erhebungen mehrerwähnten Junta 10 Schiffe, nämlich 2 Barkschiffe, 5 Brigantinen, 2 Goeletten, 1 Packetboot, und zwar 4 unter harnigischer, 4 unter nord-americanischer, 1 unter englischer, 1 un-mexicanischer Flagge, von überhaupt 1402 Tonnenlasten vom lande eingelaufen.

h) Acapulco. Die frühere Wichtigkeit dieses Hafens, dessen an der ganzen Westküste America's und vielleicht eines schönsten der Welt, von welchem einst, vor der Independenz Mexico's, die reichen Manila-Gallionen ausliefen, mittelst deren allein den Handel zwischen Mexico und den Philippinen untert, und welcher ein ausserordentlich weites, von Granitfelsen rings umgebenes Becken, gegen Süd-Süd-Ost offen, und von Ost nach West von mehr als 19,700 Fuss Breite darbietet, ist zwar commercieller Beziehung heutigen Tages noch nicht wieder erreicht, die Schifffahrts-Bewegung war in demselben indess im Jahre 1851 stärker, als sie es in den blühendsten Perioden seines Handels war. Seit dem durch die Auffindung der Goldminen in Californien gesteigerten Fremden- und Handelsverkehr in San Francisco pflegten 1851 auf der Tour dahin die zahlreichen Dampfschiffe Segelschiffe regelmässig in Acapulco anzulegen, welche den Frachten- und Waaren-Traject nach dem Goldlande bewirken, und um Kohlen, theils um Lebensmittel daselbst einzunehmen. Acapulco war sonach 1851 der besuchteste Hafen der Republik. Waren nach den Notizen der Junta de crédito público im Jahre 1851 daselbst 145 Dampfschiffe, 11 Fregatten, 15 Bark-



schiffe, 11 Brigantinen, 10 Brigantin-Goeletten, 8 Goeletten und 5 Packetboote, zusammen 205 Schiffe mit 131,330 Tonnenlasten auf der gedachten Tour eingetroffen. Davon führten 3 die mexicanische, 3 die peruanische, 1 die chilenische, 4 die ecuadorianische, 176 die nord-americanische, 1 die spanische, 14 die englische, 2 die französische, 1 die norwegische Flagge. Weshalb sich diese Frequenz in der neuesten Zeit wesentlich verringert hat, wird bei Darstellung der Dampfschiffahrts-Verbindungen an der westlichen Küste Mexico's auf dem stillen Meere näher ausgeführt werden.

i) San Blas. Die Frequenz in diesem Hafen von Jalisco, welcher zur spanischen Zeit besonders für den Handel Mexico's mit den Philippinen und Asien wichtig, und dann eine Zeit lang ohne alle Bedeutung war, hebt sich jetzt wieder mehr und mehr, und er wird von nord-americanischen und europäischen Schiffen häufiger, als in der ersten Zeit der Independenz besucht, im Jahre 1851 von 74 Schiffen, nämlich 27 Dampfschiffen, 11 Fregatten, 12 Barkschiffen, 11 Brigantinen, 5 Brigantin-Goeletten, 6 Goeletten und 2 Packetbooten, und zwar 1 unter mexicanischer, 2 unter chilenischer, 2 unter ecuadorianischer, 43 unter nord-americanischer, 19 unter englischer, 2 unter französischer, 2 unter dänisch-holsteinischer und 3 unter sardinischer Flagge mit 30,321 Tonnenlasten.

k) Mazatlan. Nach den der Junta de crédito público von den Zollbehörden gemachten Mittheilungen wären in diesem Hafen im Jahre 1851 139 Schiffe mit einem Gesamtgehalt von 36,762 Tonnenlasten von fremder Procedenz eingelaufen. Es scheinen indessen unter dieser Zahl die kleinen mexicanischen Küstenfahrer begriffen gewesen zu sein, auf die es bei ihrer häufigen Veränderung des Hafens nicht ankommt. Nach anderweitigen Nachrichten sind nur 105 fremde Schiffe in Mazatlan 1851 eingelaufen und darunter 2 englische Kriegsfregatten, 4 dergleichen Corvetten und 2 dergleichen Schooner, 1 französische Kriegsfregatte und 1 dergleichen Corvette, und 1 nord-americanische Kriegscorvette, also 11 Kriegsfahrzeuge; von den 94 Handelsfahrzeugen fuhren: 4 Barkschiffe und 6 Schooner unter mexicanischer Flagge; 31 Dampfschiffe, 13 Briggs und 3 Schooner unter nord-americanischer Flagge; 1 Packetboot, 8 Briggs und 1 Dampfschiff unter englischer Flagge; 1 Schopner und 4 Briggs unter französischer Flagge; 2 Briggs und 1 Schooner unter bremischer Flagge; 4 Briggs und 1 Schooner unter hamburgischer Flagge; 3 Schooner-Briggs unter dänisch-holsteinischer Flagge; 1 Brigg unter sardinischer Flagge; 1 Bark unter brasilianischer Flagge; 4 Briggs unter chilenischer Flagge; 2 desgleichen, 1 Packetboot und 1 Schooner unter peruanischer Flagge; 1 Bark unter ecuadoriani-

scher Flagge; zusammen 94 Fahrzeuge, von denen allein 61 aus San Francisco, 15 von Panama kamen, die übrigen vertheilten sich in Bezug auf ihre Procezenz auf verschiedene Punkte, darunter 3 aus den deutschen Hansestädten. Ueber die Abnahme der Schiffahrts-Frequenz in San Blas und Mazatlan gilt dasselbe, was vorstehend bei Acapulco erwähnt ist.

l) Huatulco. Dieser Hafen ist von fremden Schiffen nicht besucht worden.

m) Guaymas. Dieser Hafen, welcher etwa an der Mitte des Golfs von Californien liegt, und besonders für den Küstenhandel zwischen hier, Mazatlan, San Blas und Acapulco von Wichtigkeit ist, kann von Schiffen, welche von Calcutta oder aus China der mexicanischen Westküste zusteuern, leichter erreicht werden, als Acapulco oder San Blas, und ist daher auch für die fremde Schiffahrt nicht unwesentlich. Im Jahre 1851 wurde er nach den Nachrichten der mehr besagten Junta von 37 Schiffen, nämlich 1 Dampfschiff, 4 Fregatten, 7 Barkschiffen, 7 Brigantinen, 7 Brigantin-Goeletten, 2 Goeletten und 9 Packetbooten, davon 20 unter nord-americanischer, 8 unter englischer, 3 unter peruanischer, 1 unter ecuadorianischer, 2 unter hamburgischer, 1 unter dänischer, 1 unter schwedischer, 1 unter französischer Flagge, mit einem Gesammtinhalt von 4835 Tonnenlasten besucht.

n) Altata. Die Wichtigkeit dieses Hafens ist nur eine untergeordnete; im Jahre 1851 besuchten ihn nur 5 fremde Schiffe von 1158 Tonnen Inhalt, nämlich: 1 Fregatte, 1 Bark, 2 Brigantinen und 1 Packetboot, letzteres unter mexicanischer, erstere unter americanischer, die Bark und die beiden Brigantinen unter englischer Flagge.

### Schiffahrts- und Hafen-Abgaben.

Diese sind, mit Ausnahme der Hospital-Abgabe, welche an einigen Orten für die dann freigestellte Aufnahme kranker Matrosen entrichtet werden muss, in allen Häfen der Republik gleich. Das Tonnengeld beträgt pro Ton 12 Reales, das Wassergeld pro Ton 1 Real. Die übrigen Lootsen- und Hafen-Abgaben sind durch ein Reglement vom 28. April 1851 folgendermassen normirt:

1) Fremde und nationale Schiffe, welche auf der hohen See (de altura) fahren, haben an Lootsengeld (derechos de practica), sowohl beim Eingange als beim Ausgange zu zahlen: in den Häfen von Matamoros, Tampico und Tabasco für jeden Fuss des Tiefganges derselben (de calado) 2 Pesos 4 Reales, in

den übrigen dem auswärtigen Handel geöffneten Häfen desgleichen 1 Peso 6 Reales.

2) Dieselben Schiffe zahlen für das Boot, welches den Lootsen bringt, in den drei ersterwähnten Häfen 6 Pesos, in den übrigen 3 Pesos, und, wenn schlechtes Wetter zu 4 Rudern nöthigt, 1 Peso für jedes Ruder, welches zur Verstärkung nöthig ist.

3) Nationale und fremde Kriegsschiffe zahlen dasselbe, jedoch nur dann, wenn sie einen Lootsen zulassen, oder verlangen.

4) Küstenfahrzeuge, wenn sie einen Lootsen wirklich zulassen oder verlangen, zahlen ohne Unterschied der Häfen 4 Pesos, die fremden Dampfschiffe, welche zum Befahren der Küsten ausnahmsweise zugelassen sind, sofern das ihnen ertheilte Privilegium nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, die ad 1. und 2. erwähnten Sätze.

5) An Abgaben an den Hafen-Capitain (derechos de las capitanías de puerto) haben ohne Unterschied der Häfen die ausländischen und patentirten inländischen Handelsschiffe zu entrichten: 3 Pesos 4 Reales; die inländischen Küstenfahrer von mehr als 30 Tonnen: 3 Pesos 4 Reales; die von weniger als 30 Tonnen: 1 Peso; die Böte (Lanchas, chalanes) von mehr als 10 Tonnen: 4 Reales; dergleichen von weniger als 10 Tonnen: 2 Reales.

6) Für die Sanitäts-Patente (patentes de sanidad) ist zu entrichten: von fremden und nationalen Schiffen, welche nach fremden Häfen gehen: 4 Pesos; von nationalen und fremden Schiffen, welche nach dem Hafen eines andern (mexicanischen) Departements gehen. 2 Pesos; desgleichen, welche nach einem Hafen desselben Departements gehen: 1 Peso.

### Schiffahrts-Acte.

Bis zum Jahre 1837 bestanden in der mexicanischen Zollverfassung zu Gunsten der Nationalflagge bedeutende Differenzial-Zölle. Die Einfuhr in mexicanischen Schiffen genoss einen Zollrabatt von 25 pCt., und auch die Tonnengelder waren für dieselben viel niedriger. Man überzeugte sich endlich, dass diese Einrichtung, die darauf berechnet sein sollte, die nationale Schifffahrt zu heben, ihren Zweck verfehlte. Die bereits erwähnte geringe Zahl mexicanischer Schiffe vermehrte sich nicht, und man sah ein, dass diese Einrichtung nur dem Zwischenhandel einiger Plätze der nord-americanischen Union, besonders New-Orleans — und allenfalls Cuba, denn weiter gehen die wenigen mexicanischen Schiffe in der Regel nicht — zu Gute käme. Der Tarif von 1837 liess daher (Art. 41. desselben) das Differenzialsystem fallen.

In der neuesten Zeit ist man jedoch auf die früheren An-

ichten zurückgekommen, und hat unterm 15. Februar 1854 eine  
 am 30. Januar desselben Jahres datirte «Schiffahrts-Acte für  
 den mexicanischen Handel» (Acta de navegacion para el comercio  
 en la República mexicana), die am 15. Juni 1854 in Kraft treten  
 sollte, erlassen, welche im Allgemeinen folgende Bestimmungen  
 enthält: «Die mexicanischen Schiffe sollen fortan das ausschliess-  
 liche Recht haben, alle Waaren zu den Normal-Tarifsätzen in  
 die Häfen der Republik einzuführen. Fremde Schiffe sollen für  
 ihre Ladung der Regel nach zu dem ordentlichen Zoll einen Zu-  
 schlag von 50 pCt. zahlen. Eine Ausnahme (nämlich die Zahlung  
 des im Tarif bestimmten Zolles) soll gestattet sein, wenn die  
 fremden Schiffe Erzeugnisse ihres eigenen Vaterlandes an Bord  
 haben, diese Vergünstigung indess an die Bedingung geknüpft  
 sein, dass die Staaten, deren Flagge sie führen, für mexicanische  
 Schiffe Reciprocität nicht nur beobachten, sondern diese auch  
 ausdrücklich vertragsmässig stipulirt haben. Cessirt eine dieser  
 beiden Voraussetzungen, so soll auch für die heimathlichen  
 Erzeugnisse fremder Schiffe der Differenzialzoll von 50. pCt.  
 eintreten. Dasselbe soll bei dem Ausgangszoll mexicanischer  
 Producte gelten, welche in fremden Schiffen verführt werden.  
 An Schiffsabgaben sollen diejenigen Schiffe, welche Producte  
 ihres oder irgend eines andern Landes transportiren, nur das-  
 jenige an Tonnengeldern u. s. w. zahlen, was mexicanische  
 Schiffe zu zahlen haben, sofern nämlich solches durch Tractate  
 stipulirt ist, und diejenigen Mächte, welchen die Schiffe ange-  
 hören, die mexicanischen Schiffe wie ihre eigenen behandeln. In  
 Ermangelung einer dieser Voraussetzungen sollen die fremden  
 Schiffe die doppelten, laut so eben erwähnten Tarifs festgesetz-  
 ten Tonnengelder und sonstigen Abgaben entrichten. Diejenigen  
 Mächte, welche keinen Handelsvertrag mit der Republik haben,  
 sollen ausser dem Additional-Einfuhrzoll auf die unter ihrer  
 Flagge eingeführten Waaren, doppelte Schiffsabgaben und den  
 erhöhten Ausgangszoll zahlen. Der Küstenhandel soll natürlich,  
 wie bisher, den mexicanischen Schiffen verbleiben.»

Es wird kaum nöthig sein, auf eine Kritik dieses Gesetzes  
 über einzugehen, nachdem das mexicanische Gouvernement auf  
 die Vorstellungen und Reclamationen des diplomatischen Corps,  
 so weit die von demselben repräsentirten Nationen hierbei bethei-  
 ligt sind, späterhin, und zwar in einer die Reclamationen Frank-  
 reichs und Preussens betreffenden Note, noch in demselben Mo-  
 nate (Februar 1854) erklärte, «dass jene Schiffahrts-Acte in Nichts  
 die zwischen Mexico und den befreundeten Nationen bestehenden  
 Tractate und die darauf beruhenden bisherigen Verhältnisse habe  
 ändern sollen, sondern dass in dieser Hinsicht Alles wie bisher

«verbleibe», und als der mexicanischen Regierung hierauf französischer und preussischer Seits erwidert wurde, dass man hiernach annehmen dürfe, dass die Handelsverhältnisse mit Frankreich und Preussen, so wie überhaupt mit den durch Handels-Tractate mit Mexico in Verbindung stehenden Nationen hierdurch auch in so fern unverändert bleiben, dass z. B. auf französischen und preussischen Schiffen Waaren anderer Nationen eingeführt werden dürfen, ohne dass diese dem höheren Zoll unterliegen, die mexicanische Regierung nicht nur erwiderte, «dass Alles so verbleibe wie man preussischer und französischer Seits voraussetze», sondern auch die mexicanischen Gesandten im Auslande angewiesen hat, den ihnen untergeordneten Consuln die Ordre zu ertheilen. «dass die Zoll-Factura's bei Abladungen in Schiffen befreundeter, «d. h. durch Handels-Tractate mit Mexico verbundener Nationen, «auf die frühere Weise aufgemacht werden sollen, und nicht wie «die Schiffahrts-Acte dies vorschreibe.»

Dass hierdurch dem Gesetze vollkommen seine Spitze abgebrochen ist, liegt darin, dass der grossen Hauptsache nach eben nur die Flaggen solcher Nationen in mexicanischen Häfen erscheinen, welche mit Mexico durch Tractate in Verbindung stehen, wie aus dem ersten Abschnitte dieses Werkes, über die Verhältnisse Mexico's zum Auslande, näher erhellt. Freilich werden hierunter die Schiffe der beiden kleinen deutschen Seestaaten Oldenburg und Mecklenburg leiden, welche hin und wieder mexicanische Häfen besuchen, und welche, so viel bekannt, mit Mexico keinen Handels-Tractat haben.

#### Quarantaine-Bestimmungen.

Quarantainen werden in den Häfen der Republik höchst selten verfügt; ist dies ausnahmsweise der Fall, dann gelten die für die diesfälligen Anordnungen jedesmal speciell gegebenen Bestimmungen, welche der Sanitäts-Ausschuss in den resp. Häfen erlässt; die Kosten dafür sind überall unbedeutend. Für die beiden Haupthäfen des mexicanischen Golfs, Vera-Cruz und Tampico, wird die Quarantaine dann resp. bei Isla verde und 1 Stunde von der Stadt Tampico an der Mündung des Flusses abgehalten. Man weiss sich kaum eines Falles von Quarantaine zu erinnern.

#### Zinsfuss und Geldverhältnisse.

Der gesetzliche Zinsfuss ist 6 pCt. jährlich; der Discout auf Wechsel fluctuirt zwischen  $\frac{3}{4}$  bis  $1\frac{1}{4}$  pCt. per Monat, je nachdem Geld häufig ist, oder fehlt. In den letzten Jahren 18 $\frac{22}{25}$  sind Discout-Geschäfte meistens nur zu 8 — 9, selten zu 10 pCt.

per Anno in Vera-Cruz und Mexico zu machen gewesen, in Folge des Fallissements grosser Geldhäuser zu Mexico im Laufe der Jahre 18 $\frac{1}{2}$  und des dadurch bedingten Zurückziehens grosser Summen aus dem Wechselverkehr. Im Handels-Tribunal zu Mexico und Vera-Cruz wird an Conto-Courant Zinsen à 1 pCt. pro Monat bei Falliten u. s. w. kein Anstoss genommen. In Tampico steigt der Zinsfuss je zuweilen, doch nur höchst selten und vorübergehend, auf 2 pCt. pro Monat; ähnliche Verhältnisse walten in den Häfen des Pacifico ob.

Was den Wechselverkehr der inneren und Hafenorte unter sich und mit den auswärtigen Plätzen betrifft, so wird die Differenz des Geldwerthes hauptsächlich in Ansehung der Hafenplätze durch die für dieselben bestimmte Circulations-Abgabe von 2 pCt. und den Exportzoll von früher 3 $\frac{1}{2}$ , jetzt 6 pCt. auf gemünztes Silber bestimmt, dann durch die Höhe der Frachtkosten und der Assecuranz.

Die Hauptstadt Mexico wechselte am Schluss des Jahres 1853:

a) nach dem Auslande: auf London à 60 Tage Sicht à 45 à 45 $\frac{1}{4}$  d., auf Paris desgleichen à 4. 70 à 4. 90 c., auf Bordeaux desgleichen à 4. 72 $\frac{1}{2}$  à 4. 95 c., auf Madrid, Cadix, Santander, Barcelona, Coruña, Malaga desgleichen à 14 à 17 pCt. Prämie, auf New-Orleans nach Sicht 8 pCt. Prämie, auf New-York desgleichen 8 pCt. Prämie, auf Habana 15 Tage nach Sicht 9 pCt. Prämie;

b) im Innern: auf Acapulco, Aguascalientes, Cuernavaca, Chihuahua à 3 Tage nach Sicht meist ohne Operationen und deshalb unbestimmt; immer aber mit Verlust auf Durango, Guadalajara, Guaymas, à 3 Tage nach Sicht 3 pCt. Verlust auf Guanajuato, desgleichen 2 $\frac{1}{2}$  pCt. Verlust auf Manzanillo, Mazatlan, desgleichen, meist ohne Operationen und deshalb unbestimmt, immer aber Verlust lassend, auf Matamoros, desgleichen 2 $\frac{1}{2}$  pCt. Verlust auf Mineral del monte, desgleichen, wie Mazatlan, auf Morelia, desgleichen, 3 pCt. Verlust auf Oajaca, desgleichen, 2 pCt. Verlust auf Puebla, desgleichen, 1 $\frac{1}{2}$  pCt. Verlust auf Querétaro, desgleichen, 4 pCt. Verlust auf San Luis Potosí, desgleichen auf Tampico 3 pCt. Prämie, auf Vera-Cruz. à 3 Tage Sicht, 4 à 4 $\frac{1}{2}$  pCt. Prämie, auf Zacatecas, desgleichen, 3 $\frac{1}{2}$  à 4 pCt. Verlust.

Bei Waarenverkäufen bewilligt man in Mexico, Tampico und Vera-Cruz gewöhnlich 6 Monat, in Vera-Cruz auch wohl 9 Monate, bei deutschen Waaren usanzmässig 8 Monat Credit, und stellt der Käufer dabei keine Obligationen irgend einer Art aus; der Makler notirt den Handel in seinem Tagebuche und dient dieses nöthigenfalls als Beweisstück vor Gericht.

## Exporte.

## a) Gold und Silber.

Der wesentlichste, ja der allein massgebende Ausführ-Artikel der Republik Mexico sind edle Metalle, hauptsächlich Silber, dann Gold und zwar, mit Rücksicht auf die Landes-gesetze, das geprägte Silber und Gold.

In Absicht auf diesen Export-Artikel ist zu bemerken:

a) dass die Goldproduction in der Republik im Vergleiche zur Silberproduction stets unerheblich gewesen ist, und namentlich 4 pCt. der letzteren nicht übersteigt;

b) dass die Silberproduction in dem langen Zeitraume der letzten 162 Jahre, über welche sich Ermittlungen anstellen lassen, ziemlich stetige Verhältnisse darbietet, und dass dieselbe nur durch die politischen Zustände und die dadurch bedingten auf jene Production verwendeten Arbeitskräfte rückgängige Schwankungen erfahren hat, die aber, beim Wegfall der Ursachen, jedesmal nachgelassen haben, ohne desfalls bis jetzt über ein Maximum von 27 Millionen Pesos jährlich hinauszukommen;

c) dass die gesammte Silberproduction Mexicos ihren Abfluss nach Europa findet, und dass sich nach ihrem Masse hauptsächlich auch der Werth der jährlichen Importe regulirt (vergl. S. 266. u. folg.).

Dies vorausgeschickt ist zu erwähnen, dass im Jahre 1851 folgendes Verhältniss zunächst der Einführung von Gold und Silber aus dem Innern nach den Häfen, resp. den Land-Grenz-Douanen, und dann der Ausfuhr von dort, fast ausschliesslich nach England Statt gehabt hat:

	es wurden eingebracht in Pesos:		es wurden verschifft in Pesos:	
	Gold.	Silber.	Gold.	Silber.
in Vera-Cruz	—	6,549,987	45,360	7,088,110
- Tampico	3,360	2,969,501	4,848	3,429,114
- Tabasco	—	9,189	—	40,449
- Matamoros	—	545,813	20	84,712
- Sisal	—	24,204	—	7,700
- Campeche	1,472	113,814	—	103,695
- Acapulco	—	2,940	1,000	—
- Manzanilla	—	239,832	—	239,832
- San Blas	—	144,043	—	110,013
- Mazatlan	6,064	603,459	22,036	741,308
- Guaymas	304	100,356	770	112,050
- Altata	—	58,500	—	9,400
- Comargo	3,065	128,805	3,055	1,003
- Paso del Norte	—	224,000	—	—
- Comitan	—	1,375	—	1,083
in Summa	14,265	11,715,818	77,089	11,968,469
	Gold.....	14,265	Gold.....	77,089
Total der Circulation	11,730,083			
			Total der Exportation.....	12,045,558



Hierauf beschränkt sich, wie sich von selbst versteht, nur die legale Geldbewegung der Republik nach dem Auslande hin. Da einzelne ins Ausland gegangene Summen (wie z. B. Zinsen für Staatsschulden, und Beamten-Gehälter der auswärtigen Legationen und Consulate u. s. w.) der Circulations- und Export-Abgabe nicht unterlegen haben, so correspondiren die diesfälligen resp. 2 und  $3\frac{1}{2}$  pCt. (die Erhöhung auf 6 pCt. trat erst, wie erwähnt, im Februar 1852 ein) nicht völlig mit den obgedachten Beträgen. Die Circulations-Abgabe für in die Häfen gebrachtes Geld à 2 pCt. betrug nämlich 1851:

	231,968 Pesos,
die Export-Abgabe à $3\frac{1}{2}$ pCt...	410,093 -
beide Abgaben zusammen.....	<u>642,061 Pesos.</u>

Wenn man die vorstehenden Ziffern der Theilnahme der einzelnen Häfen an dem Geld-Export vergleicht, so fällt auf den ersten Blick auf, in welchem geringen Verhältniss hierbei die Häfen des stillen Meeres betheiligt sind. Ausser von Mazatlan wären danach wesentliche Exporte an Geld von jener Gegend aus kaum vorgekommen. Und auch für diesen Hafen ist zu bemerken, dass der Exportzoll von  $3\frac{1}{2}$  pCt. noch immer zu hoch ist, und die Regierung bei einem niedrigeren Zoll sich besser gestanden haben würde; wie mag sich danach der Schmuggel in dortiger Gegend, der schon bei diesem Zolle so lohnend ist, erst bei dem neuen Zoll von 6 pCt. prämiirt finden! Die Regierung selbst hat bei mehreren Gelegenheiten angenommen, dass ihr ein starkes Drittheil des Exportzolles auf Geld durch den Schmuggel entgehe; im Jahre 1851 mag der Verlust grösser gewesen sein, da bei den Kriegsunruhen und der Revolution am Rio Bravo auch manche Talega (1000 Pesos-Beutel) ihren Abfluss nach den Vereinigten Staaten gefunden haben mag, ohne Zoll zu bezahlen. Würde der Zoll richtig bezahlt, und träte die Schmuggerei nicht mit in Concurrrenz, so müsste auch der Discout bei Wechseln von Mexico auf New-York und New-Orleans, Paris und London, eine höhere Prämie ergeben, da diese kaum die Zolldifferenz deckt, und bei der Versendung doch noch die Landtransportkosten von Mexico bis nach den Häfen, die See-Transportkosten und Assecuranz-Prämien in Betracht kommen.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände wird man nicht fehl gehen, wenn man annimmt, der Export des baaren Geldes aus der Republik habe im Jahre 1851 etwa 19 bis 20 Millionen Pesos betragen, womit auch der nach officiellen Angaben um etwa  $3\frac{1}{2}$  Millionen höhere Ertrag der Minenproduction in dem gedachten Jahre übereinstimmt. Der letztere erreicht nämlich fast 23 Millionen, und der weiterhin bei den Importen näher

gedachte Fall der Quecksilberpreise, so wie der bemerkbar günstigere Erfolg der mit grösserer Umsicht grösstentheils von Fremden fortgesetzten Minenarbeiten lässt bald ein weiteres Steigen der Production erwarten. In Goldstaub, Behufs des Exports, ist nur wenig an den Markt gekommen, in Mazatlan, wo dies der Fall war, fand er zu  $15\frac{1}{2}$  à  $15\frac{1}{4}$  Peso per Unze willig Nehmer.

#### b) Farbe- und Mahagoniholz.

Nahe an den Küsten, in den tiefen und heissen Thälern der Republik, findet sich in üppigen Waldungen ein grosser Reichthum der köstlichsten Nutzhölzer, die indess wegen Mangels an Wegen nur in der unmittelbarsten Nähe des Meeres zum Export ausgebeutet werden können.

Dahin gehören riesige Stämme von Mahagoni (*Swietenia*), Fernambuc- und Brasilienholz (*Caesalpinia echinata et brasiliensis*), von Blau- oder Campecheholz (*Haematoxylon campechiano*), von americanischem Ebenholz (*Aspalathos ebenos*), von Gelbholz (*Broussonetia tinctoria*), von Eisenholz (*Xanthoxylon pterota*), von Jacarandaholz u. s. w.

Unter diesen Hölzern bildet das Blauholz, welches nach seinem hauptsächlichsten Procedenzorte, Campeche, im Staate Yucatan, auch ohne Rücksicht auf diese Procedenz, den Gattungsnamen, Campecheholz, führt, den wesentlichsten Ausfuhr-Artikel und, obwohl man auch auf Cuba, Jamaica und Haiti Blauholz gewinnt und von dort exportirt, so ist doch das eigentliche Campeche-Blauholz, von den Küsten der Bay von Campeche, anerkannt das beste. Man will es an dem sogenannten spanischen Hiebe erkennen, wo nämlich dessen Enden zerhackt sind, da hingegen das von Jamaica ebene Enden hat, die vom Sägen herrühren. Den europäischen Consum von Blauholz, dessen vorzüglichste Bezugsorte: London, Cadix, Bordeaux und Hamburg sind, versorgt die mexicanische Procedenz etwa zu  $\frac{1}{12}$ , die übrigen  $\frac{7}{12}$  kommen, wie gedacht, aus Cuba, Jamaica und Haiti. Da bis zum Schluss des Jahres 1851 die Ausfuhr von Campecheholz einem Zoll nicht unterlag, (jetzt soll ein solcher von 5 pCt. ad valorem erhoben werden), so mangelt es an einer genauen Controlle über den Belang des Exports. Doch geben kaufmännische Berichte aus dem Staate Yucatan ihn auf circa 500,000 bis 600,000 Centner, den Centner zum ungefähren Werthe von  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{2}{3}$  Dollar loco, also zum Gesamt-Ausfuhrwerthe von circa 3 – 400,000 Dollars an. Damit stimmen auch specielle amtliche Angaben (die letzten von 1846) aus früheren Jahren

überein, nach welchen die Ausfuhr damals etwa 575,000 Centner betrug. (Vergl. auch S. 331.)

Der deutsche Markt ist, wie aus den hamburger Berichten über den Handel in den Jahren 18 $\frac{51}{53}$  hervorgeht, gegenwärtig in diesem Artikel überführt und weist starke Existenzen nach. Indessen ist, beim Mangel aller sonstigen wesentlichen Rückfracht-Artikel, die deutsche Rhederei, welche Waaren nach Vera-Cruz und die Häfen des Golfs schafft, hierauf vorzugsweise, ja ausschliesslich angewiesen. Fast alle nach Vera-Cruz kommenden hamburger und sonstige deutsche Schiffe gehen nach der Laguna von Campeche, um dort Blauholz als Rückfracht zu nehmen, wobei ein Schiff von über 300 Tons etwa 2 à 2 $\frac{1}{4}$  Pfd. Sterl. als Fracht per Ton besegeln kann, direct von Laguna nach der Nord- oder Ostsee.

Man hat schon seit etwa 15 Jahren im Vaterlande des Blauholzes, und namentlich in Campeche, angefangen, den Farbstoff des Blauholzes durch Anwendung von Dampfhitze auszu ziehen und ihn in trockener Gestalt unter dem Namen «Blauholz-Extract» in den Handel zu bringen; im Jahre 1846 wurde zu dem Loco-Preise von 6 Centimes pro Pfund für etwa 11—12,000 Pesos solchen Extracts aus den Campeche-Häfen ausgeführt; seitdem scheint dies abgenommen zu haben, wahrscheinlich weil der Blauholz-Extract leicht Verfälschungen ausgesetzt ist und der Consument keine solche Garantie für die Güte der Waare hat, als bei dem Blauholz in natura. Zur Zeit ist auch der Preis des Blauholz-Extracts noch zu hoch, als dass er unbedingt empfohlen werden könnte, zumal da er sich zur Bereitung von Tafelfarben nicht gut eignet.

Gelbholz (Fustik, alter oder echter, nicht junger oder falscher) ist aus der Gegend von Tuspan (Staat Vera-Cruz) in der letzten Zeit in minderen Quantitäten als in den vorangegangenen 5 Jahren nach Europa und zwar nach Havre de Grace exportirt worden. Es wurden 1851 damit 5 französische Schiffe von zusammen 1170 Tonnen Inhalt, der Hauptsache nach, befrachtet. Der seitherige Preis von Gelbholz guter Qualität, gesägt in Stücken von  $\frac{1}{2}$  Vara, ist in Tuspan 5 Realen pro 100 Pfund frei am Bord, ausserhalb der Barre. Die Verminderung des Exports dieses Artikels hat, nach der Consumption der nahe gelegenen Holzungen, hauptsächlich in der weiter gerückten Entfernung der Holzschläge und den dadurch gesteigerten Frachtkosten ihren Grund.

Brasilholz wird besonders an der Küste des Staates Jalisco am stillen Meere gewonnen, und sind 1851 davon 55,000 Centner über Mazatlan exportirt worden. Jedoch sind von dort auch viele Schiffe nach Ipalá in dem gedachten Staate expedit

worden, um dort, wo sich ein grosser Holzschlag findet, Brasilholz zu laden. Nähere Nachrichten über Belauf, Preise und sonstige Umstände dieser Ladungen haben sich nicht erlangen lassen.

Mahagoniholz. Davon sind 1851 einige Ladungen von Goatzacoalcos exportirt worden, bei welchen Verluste gemacht sein sollen. Ausserdem nahm die hamburger Brigg «Najade», welche nach Vera-Cruz mit deutschen Gütern gekommen war, 5900 Kubikfuss Mahagoniholz nach Hamburg in Rückfracht, welche an der Mündung des Cazonos, etwa 7 Meilen südlich von Tuspan, eingeladen wurden. So viel man weiss, ist dies der erste Versuch des Exports von Mahagoniholz aus jener Gegend nach Deutschland; das Ergebniss ist indess nicht lohnend gewesen.

### c) Vanille.

Auch diese Pflanze gehört Mexico eigenthümlich an; man hat lange geglaubt, dass dieselbe auf die Districte Mizantla und Papantla, am Fusse des Gebirges Quilates, im Staate Vera-Cruz und die Nachbarschaft des Dorfes Teutila im Staate Oajaca beschränkt sei. Dies ist jedoch falsch; man findet sie in Menge auch in den Wäldern um Jaquila, Sacatepa u. s. w. an den westlichen Gehängen der Cordilleren im letztgenannten Staate, so wie in den Staaten Tabasco und Chiapas. Für den Export dieser Pflanze kommen indess fast ausschliesslich nur die erwähnten Districte von Papantla und Mizantla in Betracht. Wie die Vanille in den Handel gelangt, besteht sie aus schwarzen der Länge nach gefurchten, etwas zusammengedrückten, schmalen Schoten von 6—10 Zoll Länge, die innerlich ein wohlriechendes Mark voll kleiner glänzender Saamenkörner enthalten, sich fettig anfühlen und einen sehr lieblichen Geruch besitzen. Die mexicanische Vanille gehört zu den besseren, die brasilianische (aus Para) zu den geringeren Sorten. Vor der Independenz kostete das tausend Schoten in Vera-Cruz 44 Pesos, und es wurden jährlich etwa 1,000,000 solcher Schoten ausgeführt. Seitdem ist der Preis gerade um die Hälfte gefallen; in Papantla hat man im Jahre 1851 1,158,300 Stengel gesammelt, zum Durchschnittspreis von 22 Pesos pro tausend Stengel; in Mizantla circa 1,000,000 zum nämlichen Preise. Im Durchschnitt kann man circa 8½ Pfund pro tausend Stengel, mithin 18,347 Pfund reinen Vanille-Ertrag in beiden Kantons im gedachten Jahre annehmen. Davon sind von Papantla nach Tampico und Vera-Cruz 448,000 Stengel zum Export verkauft worden; der Rest ist zur directen Verschiffung nach Frankreich für Rechnung der Producenten in Papantla zur Disposition verblieben; von Mizantla wurde ebenfalls ein Theil nach Vera-Cruz und Tampico an die dasigen Exporteurs ver-

kauf, während der Rest für directe Rechnung der Eigenthümer verschifft wurde. In Tampico hat man zu 26 Pesos, in Vera-Cruz zu 29 Pesos verkauft. Der Fall der Vanillepreise hat die Aufgabe einiger Pflanzungen und somit im Vergleich zu früheren Jahren eine merkliche Abnahme der 1851 und später geernteten Quantität zu Wege gebracht.

#### d) Cochenille.

Dieser einst so wichtige Export-Artikel Mexico's wird alle Jahre unbedeutender; die Concurrenz der canarischen Inseln, ihre grössere Nähe am europäischen Markte und andere Umstände haben zur Verringerung des Exports wesentlich beigetragen. Noch vor etwa 20 Jahren rechnete man, dass der jährliche Exportwerth der Cochenille aus der Republik circa 2,000,000 Pesos betrug. Im Jahre 1851 sind von diesem Artikel circa 3500 Ballen à 200 Pfd. Netto von Vera-Cruz exportirt und zwar wie folgt:

nach England.....	1600	Ballen
- Frankreich .....	1000	-
- Nord-America ....	900	-

zusammen 3500 Ballen mit

einem Gesamtwerth von circa 550,000 Pesos, Von Tampico ist ebenfalls Einiges exportirt worden, doch kaum 100,000 Pesos an Werth. Der Preis ging an beiden Orten successive von 20 Pesos auf  $17\frac{1}{2}$  Pesos herunter und liess den Verschiffern schweren Verlust.

Seit dieser Zeit hat sich der Export dieses Artikels noch mehr verringert; bei alledem hat man im Anfange des Jahres 1854 durch eine Verordnung der Regierung, im Departement Oajaca, wo die Cochenille vorzugsweise gewonnen wird, das früher schon einmal bestandene sogenannte registro de grana, eine fiscalische Massregel eingeführt, wodurch Behufs der Besteuerung eine genaue und in ihren Formen und ihrer Handhabung äusserst lästige Controlle aller gewonnenen Quantitäten Cochenille hergestellt werden soll, die nicht unterlassen wird, eine weitere Verringerung dieses Productes herbeizuführen.

#### e) Purga de Jalapa.

Die Jalapawurzel, nach ihrer purgirenden Eigenschaft Purga de Jalapa genannt, wird weniger in der Gegend von Jalapa, als vielmehr in der Gebirgsgegend von Huachinango, Cordoba und Huatusco gewonnen; an dem ersteren Orte hat gegenwärtig ein Italiener, Namens Simon Cabriote, fast den ganzen Handel in diesem Artikel an sich gerissen, indem er denselben überall an den Productionsorten aufkaufen und mit eigenen Maul-

thieren nach Vera-Cruz bringen lässt. Was seinen Händen entgeht, kommt dann wohl in kleinen Quantitäten in Vera-Cruz und Tampico an den Markt. Die Erndte überhaupt, welche im November und December Statt findet, hat in den letzten Jahren in der Gegend von Huatusco und Cordoba 450 Ctr., um Huachinango etwa 550 Ctr., zusammen also circa 1000 Ctr. betragen, von denen 600 Ctr. zum Preise von 40—45 Pesos pro Ctr. in Vera-Cruz, und der Rest zu 36—38 Pesos pro Ctr. von Tampico exportirt wurden. Auch bei Teotitlan und dos Caminos (Staat Oajaca) findet man Jalapawurzel, deren Ertrag nicht bedeutend und bei der Angabe von Huatusco und Cordoba sich mit eingerechnet findet.

#### f) Sarsaparilla.

Diese officinelle Wurzel von *Smilax sphylicata* oder Sarsaparilla wächst bekanntlich in Brasilien, Mexico, Jamaica und Peru; die von Brasilien wird für die beste, die peruanische für die schlechteste gehalten. Die mexicanische mittlere Sorte ist mit den Wurzelstöcken versehen und kommt im Handel in 2 Fuss lange Bündel geschnürt vor, die wieder in grosse Ballen zusammengepackt sind. Sie ist tief der Länge nach gefurcht, von aussen grau und mit Erde überzogen. Im Durchschnitt zeigt sie eine röthlich weisse Rinde und einen weissen, runden, markigen Kern, welcher durch die ganze Länge der Wurzel verläuft; ihr Geschmack ist fade und etwas bitterlich. Der Gesamtbetrag der letzten jährlichen Sammlung beläuft sich auf circa 2000 Ctr., welche theils über Vera-Cruz, theils über Tampico, grösstentheils mit französischen Schiffen nach Frankreich gesendet werden. Der Preis ist im Steigen und beträgt 5 bis 6½ Pesos pro Ctr.

#### g) Pimienta.

Der spanische Pfeffer (Pimienta), welcher im Staate Vera-Cruz, in der Umgegend von Tuspan gewonnen wird und in Bastsäcken zu 60 bis 240 Pfund in den Handel kommt, will als Exportartikel bereits seit längerer Zeit nicht mehr gehen. Der von Jamaica ist auf den europäischen Märkten beliebter und steht wegen seines grösseren Aroma's in besserem Ansehen. Man hat im Jahre 1851 in Tuspan etwa 1000 Fanegas à 104 bis 106 Pfd. gesammelt, welche in Vera-Cruz mit 2½ à 3 Pesos bezahlt, beim Export Verlust gelassen haben. Späterhin hat sich der Export dieses Artikels noch mehr verringert.

#### h) Ochsen- und Ziegenfelle.

Diese waren früher ein bedeutender Exportartikel Mexico's;

heute sind dieselben in Folge des gegenwärtigen Standes der Viehzucht sehr reducirt. Von Vera-Cruz verschifft man jährlich in den letzten Jahren circa 20,000 Ochsenfelle à  $1\frac{1}{2}$  Pesos und 50,000 Ziegenfelle à 1 Peso nach Habana und New-York. Von anderen Punkten, Tampico, Tuspan u. s. w. wurden kleinere Quantitäten verschifft. Der Gesamtwertb dieses Exportartikels dürfte den Werthsbetrag von 200,000 Pesos nicht überstiegen haben.

#### i) Zusammenstellung der Exporte.

Auf die vorstehend erwähnten Artikel beschränkt sich im Allgemeinen der gesammte Exporthandel der Republik. Es ergibt sich demnach folgendes Gesamt-Resultat des Exportwertes im Jahre 1851: a) verzolltes Gold und Silber 12,045,558 Pesos, b) contrebandweise ausgeführtes Gold und Silber, nach obiger Annahme circa 6,000,000 Pesos, c) Blauholz circa 400,000 Pesos, d) Blauholz-Extract circa 10,000 Pesos, e) Gelbholz circa 300,000 Pesos, f) Brasilholz circa 150,000 Pesos, g) Mahagoniholz circa 120,000 Pesos, h) Vanille circa 50,000 Pesos, i) Cochenille circa 660,000 Pesos, k) Purga de Jalapa circa 40,000 Pesos, l) Pimienta circa 3000 Pesos, m) Sarsaparilla circa 12,000 Pesos, n) Ochsen- und Ziegenfelle circa 200,000 Pesos, Summa Summarum 19,990,558 Pesos, oder in runder Summe circa 20 Millionen Pesos aus dem Gesamtgebiete der Republik, was etwa ein Viertheil des Exportationsbelanges (nach dem «Journal of Commerce» 81,461,032 Pesos) des einen Hafens New-York in den Vereinigten Staaten von Nord-America in demselben Zeitraum ausmacht und somit die vergleichungsweise Geringfügigkeit des mexicanischen Handels in sehr schlagender Weise darthut.

### Importe.

#### a) allgemeine Vorbemerkung.

Die Importe in die Republik Mexico beschränken sich auf diejenigen Gegenstände der europäischen, asiatischen und amerikanischen Industrie, welche zu den Bedürfnissen desjenigen kleinen Theils der mexicanischen Bevölkerung gehören, welcher solche Bedürfnisse hat und sie zu befriedigen im Stande ist.

Als Consument von auswärts importirter Artikel fällt die ganze eingeborene Indier-Race, die von den 7 Millionen der Gesamtbevölkerung der Republik über 4 Millionen beträgt, vollkommen aus; sie nährt sich nur mit Landesproducten und kleidet sich, wenn man einige in den meisten Fällen kaum die Scham bedeckende Lumpen Kleidung nennen kann, mit den im Lande



producirten, durch Prohibitivzölle geschützten Stoffen. Wie gering die Bedürfnisse an Kleidung für diese Classe der Bevölkerung sind, ergibt sich unter Anderem aus einem officiellen Erlasse der Regierung des Staates Yucatan vom Monat November 1851, in welchem diese ihre Einwohner verpflichtet, bei Strafe von 2 Pesos, von Anfang des Jahres 1852 ab eine Körperbekleidung zu tragen, welche den Oberkörper wenigstens bis auf 2 Zoll über die Hüfte bedeckt.

Obwohl nun, bei dem Mangel aller geeigneten statistischen Nachrichten, insbesondere bei dem Mangel einer Handels-Bilanz, sichere Nachrichten über den Belang der Importe fehlen, so hat es doch keinen Zweifel, dass dieselben, ein Jahr in's andere gerechnet, sich Hinsichts ihres Werthes auf keine höhere Summe belaufen, als die Nation im Allgemeinen an baarem Gelde und sonstigen Exporten dafür in's Ausland zu senden hat. Bei der ziemlichen Stabilität des allein massgebenden Ausfuhr-Artikels «Geld» (die übrigen sind, wie bereits dargestellt worden, von völlig untergeordnetem Belange), lässt sich hiernach in diesem Lande mehr, wie in jedem anderen, behaupten, dass der Werth der Importe gerade dem der Exporte entspricht, und sonach ebenfalls etwa 20 Millionen Pesos betragen haben wird, dergestalt, dass die Totalsumme des gesammten jährlichen auswärtigen Handelsverkehrs Mexico's in Ein- und Ausfuhr die Summe von 40 Millionen Pesos in der letzten Zeit kaum überstiegen haben dürfte.

Legt man freilich die Resultate der Zoll-Einnahmen zum Grunde, so ergibt sich ein weit geringerer, als der eben präsumirte Import von 20 Millionen Pesos.

Das Total-Brutto-Product der Zölle im Jahre 1851 betrug nach der officiellen, dem Congress vom Finanz-Minister im Monat Februar 1853 gemachten Mittheilung..... 3,967,718 Pesos.

Rechnet man hiervon die bei der Geld-Ausfuhr oben bereits erwähnten Exportzölle von Gold und Silber mit ..... 642,061 - ab, so fallen auf die Importzölle..... 3,325,657 Pesos.

Legt man nun (da die Consumtions-Zollabgabe von  $26\frac{2}{3}$  pCt. erst mit Anfang des Jahres 1852 eintrat) den ungefähren Durchschnittszoll von 40 pCt. ad valorem zu Grunde, so würde sich danach allerdings nur ein Importwerth von  $8,314,142\frac{1}{2}$  Pesos ergeben. Allein es ist bereits oben, bei Darstellung der Zoll-Verhältnisse, mehr als genügend nachgewiesen worden, dass die Contrebande den legalen Handel überflügelt, und die Zoll-Register somit auch nicht den geringsten sichern Anhalt zur Beurtheilung des Umfangs des Handelsverkehrs abgeben. Vera-Cruz und Tampico sind die einzigen Häfen der Republik, wo die Gewalt der

Regierung noch so weit reichte, um dem legalen Handel noch das Uebergewicht über den Schmuggel zu erhalten. Sie sind die einzigen, die noch eine erhebliche Zoll-Abgabe lieferten, denn von dem obigen Total-Ertrag der Zölle von ... 3,967,718 Pesos kamen allein:

a) auf Vera-Cruz .....	2,449,406 Pesos,	
b) auf Tampico.....	674,082	-
	<u>in Summa .....</u>	<u>3,123,488</u>
		-

so dass auf die übrigen Häfen der Republik nur 844,230 Pesos fallen; das ist also kaum das Viertheil der Zoll-Intraden überhaupt.

Nach allgemeiner Annahme vertheilen sich die 19 bis 20 Millionen Pesos der jährlichen Werthe der Importe in die Republik zur Hälfte, also mit circa 10 Millionen Pesos auf Vera-Cruz und Tampico, mit etwa 2 bis 3 Millionen auf die übrigen Häfen im Golfe von Mexico, darunter wenig über 1 Million auf die Häfen des Staates Yucatan, Campeche und Sisal, und etwa 1,800,000 Pesos auf die übrigen Häfen im Golfe, Matamoros und San Juan Bautista de Tabasco, endlich 7 Millionen auf die Häfen am Stillen Meere und im Golfe von Californien. Für das ebengedachte Theilnahme-Verhältniss von Vera-Cruz und Tampico liegen detaillirte kaufmännische Berichte vor, die, wenn man deren Gesamt-Ergebniss prüft, die Richtigkeit der obigen Angabe ausser Zweifel stellen. Auch die Angabe der Importe über Campeche und Sisal kommt mit einer officiellen Auskunft überein, die sich auf die Vorjahre bezieht. Minder sicher fundirt sind allerdings die übrigen Annahmen; aber approximative Calcüle lassen auch hier wenigstens keine wesentlichen Zweifel an der Uebereinstimmung mit dem nicht genau zu ermittelnden wirklichen Sachverhalt zu.

Speciell zu den einzelnen Gegenständen des Importes übergehend, wird es, der bessern Uebersicht wegen, zweckmässig sein, selbige in diejenigen Gruppen zu trennen, nach welchen sie der kaufmännische Geschäftsgang, welcher hierin dem mexicanischen Zoll-Tarif folgt, behandelt.

#### b) Gruppe 1. Baumwollenwaaren und rohe Baumwolle.

Diese haben den grössten Consum. England, welches auf diesen Industriezweig einen grossen Theil seines National-Reichthums und seiner Handelswichtigkeit gründet, hat auch in Mexico mit seinen Stoffen das Uebergewicht, es liefert darin die gedruckten Cattune, Mousseline, Halbsammte, Drills u. s. w. Die Cattune bringen verhältnissmässig den meisten Zoll. Ihr Gebrauch ist im Zunehmen, und man schlägt an, dass in der Hauptstadt Mexico allein 100,000 Stück von 24 Yards Länge jährlich zum

Verkauf kommen. An diesem Artikel ist bis gegen die letzte Zeit verdient worden; die Preise stiegen von  $5\frac{1}{2}$  Pesos auf  $6\frac{1}{2}$  Pesos pro Stück, und deckten also Factura. Deutschland (ausschliesslich der Zollverein) liefert: Gingham, Damaste und Möbelstoffe, Strumpfwaaren, Frangen und ordinaires Band, ordinaire baumwollene Tücher, Coutils, Drills und s. g. Coutones (Hosenstoffe aus der Gegend von Gladbach), ferner Mousseline mit kleinem Zusatz von Seide (aus Elberfeld). In gedruckten Stoffen erdrückt England jede Concurrenz. Deutschlands Industrie liefert die billigsten Jacquardweberei- und einzelne Artikel, welche durch Muster complicirt sind, wie z. B. Listados, Coties, Tücher u. s. w. Frankreich sendet, jedoch nur in kleinen Parthieen, da sie ausschliesslich nur von der höhern Klasse verbraucht werden, im Druck die ausgezeichnetsten, aber auch theuersten Sachen, wie Jaconas in Berlin Bastard genannt. Die Schweiz liefert über Havre weisse, brochirte und gestickte Waare, wovon auch einiges, obwohl nur wenig, aus der Gegend von Plauen in Sachsen kommt. Belgien hat seit der Zeit des den Fabrikanten daselbst gewährten Rückzolls auch mit der Sendung von Drellen und Hosenstoffen Anstrengungen gemacht, und die einmal gewonnenen Verbindungen so soutenirt, dass es jetzt mit Erfolg gegen die ähnlichen englischen und deutschen Artikel auftritt.

Ein Promemoria des Finanz-Ministeriums vom Schluss des Jahres 1851 giebt eine interessante Darstellung des Verhältnisses des legitimen Handels zur Contrebande in Baumwollstoffen. Es weist nach, dass eine Quantität mittlerer Baumwollstoffe, in England zu 291 Pesos gekauft, nach der Hauptstadt Mexico gelegt, wenn alle verschiedenen darauf haftenden Zoll-Abgaben, Consumtions-, Communal- und Municipal- Steuern bezahlt sind, die Transport- und Assecuranzkosten auf's Geringste berechnet, nicht billiger als auf 781 Pesos, also auf 269 pCt. des ursprünglichen Ankaufs-Capitals auskommt, während in der That die Loco-Preise in Mexico nur in dem Verhältniss von 180 bis 200 pCt. des Ankaufs-Capitals stehen; das Promemoria schliesst daraus mit Recht, dass entweder in diesem Hauptgeschäfte des mexicanischen Handels nur Verluste gemacht werden, oder, da dies unmöglich ist, ein grosser Theil der Zollrechte darauf defraudirt werde (vergl. S. 319.).

Der Hauptconsum des Landes besteht indess in schlichten, ungebleichten Stoffen, in Mexico Manta genannt, in England Domestic sheetings, in Deutschland unter dem Namen Nessel bekannt. Dieser Artikel ist in geringer Qualität (unter 60 Gängen) ganz verboten, und wird seit 15 Jahren durch grosse Twist- und Powerloom-Fabriken hergestellt, welche an circa 300,000 Ctr. rohe Baum-

wolle verbrauchen. Der Consumo von diesem Stoff beträgt mehrere Millionen Stück von circa 50 berliner Ellen.

Das Land hat schönes Terrain, um eine gute und kräftige Baumwolle zu liefern, aber es fehlt an Händen und mehr noch an Fleiss, um den Anbau mit dem Bedarfe in's Gleichgewicht zu bringen.

Wenn daher im benachbarten New-Orleans der Centner rohe Baumwolle 8 Pesos kostet, so kostet er im Innern von Mexico 20 Pesos und darüber; die Einfuhr der rohen Baumwolle ist gesetzlich verboten. In Geldnöthen — und in diesen befindet sich die Republik fortwährend — wird den Fabrikanten gegen Erlegung von 4 Pesos pro Centner die Einführung von roher Baumwolle innerhalb gewisser Quantitäten gestattet. Im Jahre 1851 wurden 57,756 Centner rohe Baumwolle solchergestalt aus den Vereinigten Staaten von Nord-America bezogen, abgesehen davon, was etwa noch ausserdem contrebandweise davon einging.

### c) Gruppe 2. Leinenwaaren.

Im Allgemeinen nimmt der Verbrauch von Leinenwaaren in der Republik in dem Grade ab, als, wie eben gedacht, der der Baumwollenzeuge zunimmt. Nichtsdestoweniger gehören Leinenwaaren hier immer noch zu denjenigen Artikeln, deren Consum als bedeutend bezeichnet werden muss. Wird, wie über kurz oder lang zu erwarten ist, der unnatürlich hohe Zoll auf Baumwollenwaaren ermässigt, und die ordinaire Sorte freigegeben, so ist auf einen weiteren Rückgang des Consumo's an Leinenwaaren zu rechnen.

Deutsche Leinen haben ihre frühere Wichtigkeit hier längst verloren und den irländischen mehr und mehr Platz gemacht, welche in ihrem Aeussern den Consumenten mehr gefallen und durch ihre Wohlfeilheit mehr Käufer anziehen; man kann im Allgemeinen annehmen, dass der Concurrenz irländischer ähnlicher Leinen alle deutschen Sorten, die gebleicht und appretirt über 6 bis  $6\frac{1}{4}$  Rthlr. preuss. Cour. kosten, nicht mehr gewachsen sind, und alle Mühen und Versuche, diese Sorten noch im Verbrauch zu halten, nur schweres Geld kosten. Man rechnet, dass gegenwärtig von den hier consumirten Platillas wohl drei Vierteltheile und von Creas zwei Drittheile irländischen Fabrikats sind, von Bretagnes hingegen ausschliesslich nur irländische verlangt werden. Eben so sind bielefelder Hemdenleinen von den irländischen verdrängt und kommen nur noch sehr selten vor, deutsche Estopillas aber werden ebenfalls den englischen nachgesetzt, wie denn die gröbere Leinen, die hier in starkem Consumo sich befindenden Brines (russische und nachgemachte schottische und englische

Sheetings) und Crehuelas auch meist von Irland kommen. Plattillas bedangen in der letzten Zeit superfeine 13 à 14 Pesos, feine 12 à 13 Pesos, mittel und ordinaire 9 à 12 Pesos; Creas superfeine 28 à 30 Pesos, feine 26 à 28 Pesos, mittel und ordinaire 16 à 24 Pesos. Was speciell den Markt der Hauptstadt Mexico betrifft, so bleiben von Leinenartikeln immer noch Bettzwillich, Drill und Leinenband wichtig, und haben, insonderheit auch zu wohlfeilen Preisen, bei Vermischung mit Baumwolle vielen Abzug.

Wenn man auf die Gründe des in fortwährender bedenklicher Abnahme befindlichen Consumo's deutscher Leinen prüfend eingeht, einer Abnahme, die sehr bald das deutsche Product vom mexicanischen Markte gänzlich verschwinden zu lassen droht, so wird man, wenn man der Wahrheit die Ehre giebt, von dem misslichen Zustande des Leinenmarktes einen Theil der Schuld den deutschen Leinenproducenten selbst beimessen müssen. Nach dem übereinstimmenden Urtheile der Kaufleute in Mexico ist es nicht möglich gewesen, in dem Augenblicke, als die englische Imitation deutscher Leinen begann, und diese Imitation das echte deutsche Leinen bald an äusserem Aussehen überflügelte, wenn es auch an innerer Güte zurückstand, die deutschen Producenten zu vermögen, der Richtung des americanischen und westindischen Geschmacks zu folgen, und leichtere und gefälligere Waare zu liefern, obwohl es an Mustern und Anweisungen dazu nicht gefehlt hat. Auch stimmte die Qualität deutscher Waare nicht immer mit dem Muster, ja es stimmten, wenn auch nur in seltenen Fällen, selbst die Stücke und Ellenzahl nicht immer mit der Factura.

Bei alledem bezeichnen die hamburgere und bremer Handelsberichte auch noch für die letzten Jahre Mexico nächst Cuba noch immer mit Recht als das Haupt-Consumtionsland deutscher Leinen. Die in den letzten beiden Jahren gemachten Aussendungen waren noch bedeutend, da aber der Absatz sehr beschränkt war, so machten diese neuen Zufuhren einen durchaus ungünstigen Eindruck und verschlimmerten nur noch mehr den Markt.

#### d) Gruppe 3. Wollenwaaren.

Die deutschen Wollenwaaren nehmen einen in jeder Hinsicht erfreulichen Aufschwung. Die Berichte aus allen Theilen der Republik, besonders auch aus den Häfen des Stillen Meeres sprechen sich hierüber günstig aus. Die feinen Tuche aus der Rheinprovinz haben französische und englische fast ganz verdrängt. Eine Classe starken Tuches aus Görlitz verspricht im Lande grösseren Consum zu erlangen. Die sächsischen Kassinetts, Merinos, Paletotstoffe, wollene Möbelstoffe nehmen im Verbrauch zu. Aus der Rheinprovinz kommen sehr schöne Casimire und

Buckskins an, worin auch Brunn eine gefällige und preiswürdige Waare liefert. Von Elboeuf werden leichte und ordinaire sogenannte Nouveautés gebracht, welche bei hübschen, oft bizarren Mustern zu sehr billigen Preisen geliefert werden. Die deutschen ordinären gedruckten Flanelle (Berills) aus den sächsischen Manufacturen zu Grimma, Oederan, Haynichen, so wie aus Greiz und Gera erhalten sich neben den englischen in guter Concurrenz, obwohl mehr ihrer besseren Farben, als des Gewebes wegen, welches letztere einigermassen gegen die englische gleiche Waare zurücksteht.

#### e) Gruppe 4. Sammt- und Seidenwaaren.

Seidenwaaren werden jetzt von Deutschland nur wenige angebracht, wie Taffet, einige leichte Grossarten, Cravatten, einige geringere Arten Umschlagetücher, wie Royales, Macedoines u. s. w., und von Bändern fast nur Sergeband (Revecillos), während Listons und Faveurs fast ausschliesslich aus der Schweiz bezogen werden.

Die schwarze Waare, in welcher Berlin so Ausgezeichnetes liefert, scheint hier noch wenig bekannt zu sein, obwohl gerade diese Farbe hier die beliebteste und häufigste ist.

Das Seidengeschäft wird in den letzten Jahren als kein glückliches bezeichnet. Man treibt darin viel Pfuscherei, ebenso wohl von französischen als deutschen Einsendern, wodurch der Preis geworfen und der Absatz solider Fabrikate in diesem Artikel beeinträchtigt wurde. Die Klagen über Herabdrücken der Qualität deutscher Seidenwaaren durch unaufhaltsamen Fortschritt im Reduciren der Breiten, durch gesteigerte Erschwerung der Tramen (bei schwarzen Stoffen) beschränken sich nicht bloss auf Mexico, sondern sind überhaupt auf dem westindischen Markte verbreitet; sie erfordern die ernsteste Erwägung der Fabrikanten.

Chinesische Seidenwaaren kommen in den Häfen des Pacifico noch in Parteen weniger direct als über San Francisco an. Rohe Seide ausgenommen, werden sie jedoch immer mehr von den billigen französischen Stoffen, welche das Aeussere der chinesischen Waaren nachahmen, verdrängt. Dies gilt besonders von den hier zu Lande üblichen seidenen Schärpen für die Männertracht.

Von Sammt senden Krefeld und Elberfeld die wohlfeileren, mit Baumwolle gemischten Arten, während die schwereren von Frankreich bezogen werden, wie man denn auch die reichen Kleiderstoffe, Shawls und Damentücher nur von dorthier beordert.

Im Allgemeinen ist der Verbrauch von schweren Sammtstoffen im Abnehmen. Auch Sammtbänder, die in Spanien für die Männerhüte so beliebt sind, haben hier für diesen Zweck fast

gar keinen Absatz. Sammtwestenzeuge werden, obwohl in geringen Partien, von Elberfeld, Krefeld und Potsdam bezogen.

#### f) Gruppe 5. Quincaille.

Das Geschäft in grösseren und kleineren Metallwaaren von Stahl, Messing, Eisen, Bronze, Kupfer, Composition u. s. w. zu mancherlei Haus- und Mobiliengebrauch, verbunden mit kleinen Galanteriewaaren, in der Regel auch mit allerhand Handwerkszeug und Waffen, hat sich sehr ausgedehnt; der stärkste Posten davon kommt aus den iserlohner, remscheider, suhler und berliner Fabriken, solides Handwerkszeug dagegen in starker Concurrenz auch von England. Es ist in dem letzten Jahre weniger als in den früheren an diesen Artikeln verdient worden, weil die Zufuhr stärker war; das Geschäft ist indess fortdauernd gewinnbringend; Spielwaaren, deren Eingang verboten ist, kommen vielfach contrebände aus Nürnberg. In kleinen Mode-, Gold- und Silberwaaren, Nippsachen, Papiermaché und Pappsachen concurrirt Hanau und Pforzheim mit Paris; französische Waare letztgedachter Art hat indess noch immer das Uebergewicht.

Mit Papier wird Mexico der Hauptsache nach aus inländischen Fabriken, deren es jetzt im Ganzen acht, und davon drei in der Umgegend von Mexico, eine im Staate Guadalupe und eine im Staate Puebla giebt, versorgt; sie liefern insbesondere den starken Posten Druckpapier, welchen die Zeitungen erfordern. Feinere Schreibpapiere kommen vielfach aus Genua.

Meistentheils ist mit diesem Geschäft auch Glas, Porcellan und Steinzeug verbunden, obwohl sich, wenigstens in der Hauptstadt Mexico, bereits mehrere ausschliesslich diesem letzteren Fache gewidmete Handelsetablissemens gebildet haben. Von Glas bleibt böhmisches immer noch das gangbarste, obwohl die englische Concurrenz wächst; Porcellan kommt der Hauptsache nach aus Deutschland (den berliner, sächsischen, schlesischen und rheinischen Fabriken), chinesisches Porcellan ist nur noch eine Seltenheit; in Steinzeug hat England das Uebergewicht.

#### g) Gruppe 6. Spirituosen und Getränke.

Branntwein, Wein, Oel, Oliven kommen meist aus Spanien, weisses Wachs, zum Kerzengebrauch in den Kirchen, aus Cuba, Bordeauxweine, Champagner, Sardinien, auch Sprite aus Frankreich; etwas Rheinwein, Bier, Liqueure, Genever in Korb- und anderen Flaschen aus Deutschland. Diese Artikel bilden im Ganzen kein unbedeutendes Geschäft.

#### h) Gruppe 7. Cacao, Thee.

Der früher so starke Consum von Chocolate ist im Lande



im Abnehmen begriffen; es wird an der Westküste mehr Thee, und auf dieser Seite der Sierra madre mehr Kaffee getrunken. Der Staat von Tabasco liefert etwa 8 bis 9000 Ctr. Cacao; diese inländische Quantität reicht indessen für den Verbrauch nicht aus; seinen Hauptbedarf bezieht das Land von Guayaquil, besonders auf der Westküste von Mexico, seitdem zwischen dieser und jenem Hafen directe Verbindungen stattfinden, dann von Maracaibo, etwa 3000 Ctr., welche letztere in Vera-Cruz eingehen.

Thee kommt in die Häfen des Pacifico von China, in die des Golfs von Mexico dagegen russischer Thee von Hamburg. Die Quantitäten lassen sich nicht genau feststellen; es mag aber bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, dass nur eine einzige Schiffsladung chinesischer Waaren überhaupt im Jahre 1851 direct von China in den Häfen des Pacifico, und zwar in Mazatlan angekommen ist, während der grössere Theil der chinesischen Waaren über San Francisco eingeht.

#### i) Gruppe 8. Diverse Objecte.

Droguerieren, fertige Medicinen und die meisten in dieses Fach einschlagenden Gegenstände, auch chirurgische Instrumente, ingleichen Ackergeräthe und auf die Agricultur bezügliche Maschinen liefert Nord-America, und findet darin ein beträchtlicher Absatz Statt.

Eben daher, und zwar speciell aus Californien, wird jetzt zumeist das Quecksilber bezogen, dessen Preis seit der Ausbeutung der reichen Zinnererze daselbst in Mexico bedeutend gefallen ist und fast jede Concurrrenz der Almadén-Gruben vernichtet hat.

Frachtwagen und Karren, desgleichen die schweren Postwagen kommen ebenfalls aus den Vereinigten Staaten von Nord-America; eben daher auch viele Pferde (frisonen). In ersterem Artikel ist das Geschäft sehr bedeutend.

Maschinen für den Bergbau, dann für den Fabrikbetrieb der Baumwollen-Webereien und Spinnereien liefert England; eben daher, jedoch bereits unter Concurrrenz von Nord-America, kommen die Maschinen und Geräthschaften für die Zuckerfabriken und Destillir-Anstalten.

Feine Kutschen kommen aus Deutschland (vorzugsweise aus Hamburg), Frankreich und England, leichte Wagen auch vielfach aus Nord-America.

Musicalische Instrumente und Noten (ein wichtiger Artikel) kommen der Hauptsache nach aus Deutschland; Bässe, Violinen, Violons, Bratschen, Harfen, Flöten, Trompeten, Hörner, Fagots u. s. w. aus dem sächsischen Voigtlande, Noten aus Berlin, Pia-

nos aus Hamburg, Berlin, Leipzig, sehr theure Pianos bis zum Locopreise von 1000 Rthlr. und darüber auch aus England.

Möbeln, hauptsächlich eiserne Bettstellen und Sophas wurden früher vielfach aus England bezogen. Dies vermindert sich; die deutsche Concurrenz tritt überall auf erfreuliche Weise ein, die feineren Möbel, Schränke, Secretairs, Komoden, Tische, Stühle, Bettstellen und Sophas kommen jetzt zum grossen Theil aus Hamburg und Norddeutschland überhaupt, wo man vortrefflich für den überseeischen Transport zu packen versteht; und sind im vorigen Jahre auch viele deutsche Möbeln in die Häfen des Pacifico importirt worden. Ordinaire Möbeln kommen vielfach aus Nord-America (New-York und Philadelphia), Spiegel fast ausschliesslich und in sehr breiten Dimensionen aus Frankreich.

### k) Zusammenstellung der Importe.

Die nachstehende Tabelle bringt nun die 8 angeführten Gruppen der Importartikel hinsichtlich ihrer Werthsbelänge, so weit als sich dieselben irgend haben ermitteln lassen, in Pesos fuertes oder Piastern und hinsichts ihrer Procedenz zur Anschauung: Daraus ergibt sich, dass A. Grossbritannien circa mit 43 pCt., B. Deutschland circa mit 24 pCt., C. Frankreich, Belgien und die Schweiz circa mit 16 pCt., D. Spanien, Cuba und Italien circa mit 6 pCt., E. Nord-America circa mit 9 pCt., F. China, Venezuela und Peru mit circa 2 pCt. participiren.

Gruppen der Einfuhr - Artikel.	A. Grossbritannien.	B. Deutschland, Niederland, Dänemark.	C. Frankreich, Belgien, Schweiz.	D. Spanien, Cuba, Italien, Portugal.	E. Nord-America.	F. China, Venezuela, Peru.	Summa total Pesos.
1) Baumwollwaaren . . . . .	—	—	—	—	50,000	—	6,010,000
rohe Baumwolle . . . . .	3,800,000	850,000	460,000	—	850,000	—	
2) Leinwand . . . . .	1,150,000	550,000	85,000	—	—	—	1,785,000
3) Wollenwaaren . . . . .	600,000	1,000,000	400,000	—	—	—	2,000,000
4) Seidenwaaren . . . . .	90,000	350,000	650,000	15,000	60,000	65,000	1,230,000
5) Quincalle etc. . . . .	350,000	600,000	760,000	25,000	50,000	20,000	1,805,000
6) Spiritus, Getränke etc. . . . .	20,000	75,000	190,000	700,000	—	—	985,000
7) Cacao, Thee . . . . .	—	1,000	—	—	—	210,000	211,000
8) Diverse Objecte . . . . .	500,000	250,000	100,000	50,000	400,000	5,000	1,305,000
Summa . . . . .	6,510,000	3,767,000	2,645,000	790,000	1,410,000	300,000	15,331,000

Rechnet man zu den vorstehenden Importwerthen den obgedachten Betrag der Importzölle 3,325,657 Pesos und vielleicht die Hälfte davon als Contrebandkosten für die Importe, welche unverzollt eingingen, und deren Gesamtbetrag den der verzollten Objecte übersteigt, mit circa 1,500,000, so kommt man auf die Summe von 20,156,657, also auf einen Betrag, der dem oben erwähnten Belange der Exporte von circa 20,000,000 Pesos ziemlich das Gleichgewicht hält, und diesen nur um ein Geringes übersteigt. Von den 3,767,000 Pesos, mit welchen Deutschland participirt, fallen reichlich 3,000,000 auf den Zollverein, darunter mindestens 1,500,000 Pesos auf Preussen, 750,000 Pesos auf das Königreich Sachsen, die sächsischen Herzogthümer und Reuss, der Rest auf Bayern und die übrigen Zollvereinsländer.

Unter den Importen aus Italien sind auch diejenigen des österreichischen Theils dieses Landes inbegriffen. Die bei Deutschland mit verzeichneten Importe aus Niederland und Dänemark betragen zusammengenommen den Werth von etwa 150,000 Pesos.

### Grössere Jahrmärkte und Messen.

Selbige finden Statt:

in Chilápa, im Districte von Acapulco, an der Grenze des Staats Puebla durch 8 Tage vom 1. bis 8. Januar;

in Tenancingo, Hauptort eines dem District von Tolúca angehörigen Partido, westlich von Cuernavaca durch 10 Tage vom 6. bis 15. Februar;

in Monterey, Hauptstadt des Staats Nuevo Leon durch 8 Tage, eigentlich vom 8. bis 15. September, sonst eine der besuchtesten Messen; im Jahre 1853 war aber die Messe auf 4 Tage, nämlich vom 4. bis 8. September reducirt; dieser Reduction ungeachtet war wenig Animation bemerkt worden, wie die officielle Zeitung jenes Staates bemerkte, aus Furcht theils vor den Einfällen der Indier, theils vor der Pressung zum Militair, welche die Landleute fürchteten;

in Chilcuautila, Hauptort des gleichnamigen Districts im Staate Puebla durch 10 Tage vom 15. August angefangen;

in Saltillo, Hauptstadt des Staats Coahuila, durch 8 Tage vom 8. bis 15. September;

in San Miguel de Allende, Staat Chihuahua, durch 8 Tage vom 4. zum 11. October;

in Aguascalientes im Staate Zacatécas, 25 Leguas südlich von Zacatécas, durch 10 Tage vom 10. bis 19. November;

in San Juan de los Lagos, an der grossen Strasse von Mexico nach dem Norden, im Staate Jalisco, unfern der Grenze von Zacatécas, 47 Leguas ost-nordöstlich von der Stadt Guadala-

jára durch 8 Tage vom 6. zum 13. December. Diese Messe ist die wichtigste und bedeutendste in der Republik und der Waaren-Absatz in hohem Grade beträchtlich. Für die Lagerräume daselbst werden ungeheure Miethsbeträge gezahlt, und die Nahrung des Orts besteht hauptsächlich in dem Leben und Verkehr, welche die kurze Dauer der Messe mit sich bringt;

in Ciudad de Guerrero durch 6 Tage vom 12. bis 17. December;

in Huejutla, Hauptort des gleichnamigen Districts in der Hochebene nordöstlich des Gebirgszuges von Real del Monte, durch 4 Tage vom 24. zum 27. December;

in Celaya, bedeutende Stadt im Staat Guanajuato, durch 8 Tage vom 24. bis 31. December;

in Chilpancingo, im Districte von Acapulco, durch 8 Tage vom 27. December bis 3. Januar;

in San Francisco, Staat San Luis Potosí, durch 8 Tage vom 24. December ab.

Alle diese Jahrmärkte, mit Ausnahme der bereits hervorgehobenen grossen Messe von San Juan de los Lagos, haben keine andere, als eine mehr oder minder locale Bedeutung, die ihre Einflüsse nicht über den Verkehr der nächsten Umgebung im Umkreise von 20 bis 25 Leguas erstrecken; einige erreichen auch nicht einmal diese Bedeutung.

Da an der Messe von San Juan de los Lagos vielfach auch die fremden Kaufleute Theil nehmen, und der Ausfall dieser Messe stets einen grossen Einfluss auf den Handel im Allgemeinen äussert, so wird es nicht überflüssig sein, hier auch der Abgaben zu erwähnen, welche die Regierung auf den Messverkehr dieses Ortes neuerdings durch eine Verordnung vom 31. October 1853 gelegt hat.

Danach betragen diese Abgaben:

1) ein Procent auf den Werth aller fremden Erzeugnisse, welche während der Dauer der Messe dort eingebracht und consumirt werden, zu Gunsten des National-Aerars;

2) ein halb Procent auf den Werth derselben Effecten, auch wenn sie nicht auf der Messe consumirt, sondern nur eingebracht werden, zu Gunsten der Fonds des Ministerio de fomento;

3) zehn Realen für jedes Colli fremder Waaren, zur einen Hälfte zu Gunsten des National-Aerars, zur andern zu Gunsten von Zwecken, deren Bezeichnung vorbehalten bleibt;

4) fünf Realen für jeden Pack fremder Specereiwaaren, jedes Pack zu 8 Arrobas Gewicht zu berechnen, mit derselben Bestimmung wie ad 3.;

5) ein und ein Viertel Procent auf den Werth der inländischen Specereiwaaren, mit derselben Bestimmung wie ad 3;

6) ein halber Real für jedes Colli oder Pack ohne Unterschied des Inhalts, mit alleinigem Ausschluss der gewöhnlichen Lebensmittel, zu Gunsten der Kosten der Administration der Hebestellen;

7) alle diejenigen Communal- und Platz-Abgaben, welche das Ayuntamiento von San Juan de los Lagos nach der bisherigen Observanz erhoben hat.

In der neuesten Zeit hat die Regierung von Mexico dem Handel einen Beweis ihrer Theilnahme zur Förderung seiner Zwecke durch die projectirte Errichtung einer nach einer Verordnung vom 28. Januar 1854 organisirten Handelsschule (Escuela de comercio) in der Hauptstadt des Landes geben wollen. In wie fern indess die Mittel der Regierung das wirkliche Insleben-treten dieses wohlthätigen Instituts zulassen werden, oder ob es nur auf dem Papiere verbleiben wird, muss vorläufig dahin gestellt bleiben.

### Berücksichtigungswerthe Bemerkung zur Verbesserung des deutschen Exporthandels nach Mexico.

In Westindien, und so auch hier, wiederholen sich täglich Fälle, dass deutsche Mode- und Manufacturwaaren gleichzeitig in zu grossen Massen und in zu viele Hände kommen. Die Aussender oder die hiesigen Einkäufer werden zu oft von den Fabrikanten, mehr aber noch von deren Agenten in Hamburg, Leipzig u. s. w. mit dem Vorgeben hintergangen, dass sie nur das von dem Einzelnen bestellte Quantum für einen gewissen Platz — z. B. Vera-Cruz — liefern wollen. Hier findet man dann gewöhnlich aus, dass das nämliche Schiff, welches die Bestellung des ersten Auftraggebers bringt, oft sechs bis acht gleiche Posten für Verschiedene an Bord hat, sei es, dass der Agent noch gleiche Aufträge unter dem gleichen Vorgeben erlangte, sei es aber auch — und dies ist vielleicht häufiger der Fall — dass der Fabrikant, aufmerksam gemacht auf den möglichen Absatz seiner Waare an einem bestimmten Punkte, gleichzeitig diverse Posten an Mehrere in Consignation aussendet, wodurch die Waare, selbst wenn sie mit grösster Sachkenntniss ausgewählt und den Bedürfnissen der Consumenten entsprechend ist, nothwendig Verlust bringen muss. Der Importeur und Besteller in Mexico konnte diese Concurrrenz und Ueberführung nicht voraussehen, und seine Mühe, die er sich giebt, einen neuen Artikel, oder ein neues Sortiment in Aufnahme zu bringen,

kostet ihm am Ende noch schweres Geld. Viele respectable Häuser haben aus Verdruss über dergleichen Unreellität sich dem deutschen Handel mehr und mehr entfremdet und ihre Geschäftstätigkeit und ihr Capital dem Lande zugewendet, wo sie solidere Einleitungen machen können. Vorzugsweise ist dieses in England der Fall. Der englische Fabrikant hat meistens einen festen Preis; er übervortheilt nicht den einen Kunden um des anderen willen; er arbeitet im Allgemeinen in jeder Hinsicht solide und sucht dadurch den Absatz seiner Waaren auszudehnen. Es giebt auch in Deutschland unstreitig sehr viele solide Fabrikanten, welche, in ähnlicher Weise arbeitend, ihre Industrie zum eigenen und zum Gedeihen ganzer Gegenden eifrig ausdehnen. Andere aber, welche ihren Absatz gewissenlosen und principlosen Agenten anvertrauen, sehen sich zwar für kurze Zeit mit grossen Aufträgen überhäuft, müssen den Arbeitslohn demgemäss steigern, vergrösserten Betrieb einrichten, um nach kurzer Zeit Alles in Nichts zurücksinken zu sehen, denn der getäuschte Importeur bietet zu neuen Versuchen schwerlich weiter die Hand. Es würde zur Beseitigung dieses Uebelstandes den Fabrikanten vorzustellen sein, dass sie oder ihre Agenten sich nur mit einem oder doch nur wenigen Häusern an demselben westindischen u. s. w. Platze in Verbindung setzen sollten, wodurch sie sowohl als der Importeur sich vor einer unnöthigen und nachtheiligen Concurrrenz und Ueberführung sicherstellen, so wie es denn auch nur in dieser Weise möglich ist, ein dauerndes, wachsendes und solides Geschäft ins Leben zu rufen. Die Fabrication würde dabei einen gleichmässigeren Gang nehmen und das gute Element derselben gehoben werden. Das gerügte System hingegen schüttet das Kind mit dem Bade aus; mancher Artikel würde noch heute Verbrauch in Mexico haben, wenn nicht durch oft ganz unsinniges Hinüberschleudern desselben den Consumenten selbst eine Art Ueberdruss dagegen beigebracht worden wäre.

Der Fabrikant sollte seine Agentur, wenn er eine haben muss, sorgfältig überwachen, er sollte suchen, sich vor Ueberhäufung der Ordres von einer Seite her zu wahren, denn diese bringt erst seinen Abnehmern und dann ihm selbst schliesslich sicher Verlust; er sollte seinen Agenten nicht nach der Vielheit der Ordres bezahlen, sondern nach dem soliden und nachhaltigen Nutzen, den ihm dessen Thätigkeit einbringt.

Viele diessseitige und westindische Häuser, die mit allen Manufactur-Plätzen Europas relationirt sind, vermeiden es jetzt schon, sich mit solchen Agenten in Deutschland einzulassen, be-

sonders wenn sie wissen, dass der Agent prozentweise von den eingegangenen Ordres besoldet wird.

Reisende — preussische, deutsche oder überhaupt fremde — als Agenten u. s. w. kommen dagegen nicht nach der Republik. Das Geschäft erlaubt solches nicht, denn die Entfernung und grösseren Reisekosten im Lande selbst würden die Kosten nicht herausbringen, sodann zwingt aber auch die Concurrenz den hiesigen Kaufmann, sich durch Agenten, oder, was sehr häufig der Fall ist, durch einen Associé in Europa vertreten zu lassen, um seine Waaren möglichst aus erster und billigster Quelle beziehen zu können. Deutsche Fabrikanten, welche mit Mexico Verbindungen anknüpfen wollen, müssen sich an die Agenten oder die Associé's der in Mexico etablirten deutschen Häuser wenden, die in Hamburg und Bremen genau bekannt und dort leicht zu erfragen sind.

## Die Verkehrsmittel.

### Postwesen.

Die Verwaltung des Postwesens (*administracion do correos*) gehörte im ganzen Gebiete Mexico's auch zur Zeit der Föderal-Verfassung zum Ressort der obersten Regierung, in deren Aerar auch die Ueberschüsse der Post-Revenüen fliessen. Was die innere Dienst-Manipulation betrifft, so hat diese einer Veränderung seit der Independenz-Erklärung nicht unterlegen. Es gelten noch zur Zeit in dieser Hinsicht fast ohne alle Modification die altspanischen Gesetze, insonderheit die allgemeine Post-Verordnung vom Jahre 1794 (*ordenanza general de correos del año de 1794 no derogada*), welche von Zeit zu Zeit zum Anhalt für die Postverwaltungen republicirt zu werden pflegt, (zuletzt 1836). Danach ist der Gesichtspunkt, dass das Postwesen eine Finanzquelle (*renta*) sei, festgehalten, und diesem gemäss diese Branche der Staats-Verwaltung dem Finanz-Minister untergeordnet, welcher mit den einzelnen Postanstalten durch eine *administracion general*, gleichsam eine Abtheilung des Finanz-Ministeriums, in directem Verkehr steht. Diese *administracion general* führt die Aufsicht auf das gesammte Postwesen, und bewirkt die Revision der Rechnungen vermittelt der ihr beigegebenen *contaduria general* (Rechnungs- und Zahl-Amt). Das Postamt in Mexico ist mit der *administracion general* verbunden; die übrigen Postanstalten heissen nach ihrem Umfange theils *administraciones principales* oder *subprincipales de correos*, oder auch bloss *estafetas* (Expeditionen) und haben keine Abstufungen der Dependenz unter sich. Auch existiren keine besonderen inspicirenden Behörden,



sondern es bleibt lediglich dem Finanz-Minister vorbehalten, in einzelnen Fällen Revisionen (*visitas*) der Postanstalten anzuordnen. Etwaige Missbräuche und Mängel werden in der Regel durch die Presse zur Sprache gebracht, auf deren Angaben hin Berichte erfordert und die gegebenen Rechenschaft demnächst wieder publicirt.

Eine Einrichtung, wie sie in europäischen Ländern, und namentlich jetzt auch in Spanien, hinsichts der extrapostmässigen Beförderung von Reisenden besteht, ist in der Republik unbekannt; die Beschaffenheit der Strassen würde sie ohnehin grösstentheils nicht zulassen.

Der Postdienst beschränkt sich sonach auf den Estafetten-dienst und die Brief- und Zeitungs-Beförderung, welche sämmtlich Staats-Monopol sind.

Der Estafettendienst zu Pferd (*correos extraordinarios* oder auch schlechthin nur *extraordinarios* genannt), ist für den Gouvernementsdienst reservirt; doch wird auch Privaten, gegen vorher nachgesuchte und ohne Schwierigkeit ertheilte Erlaubnis und Entrichtung der gesetzlichen Gebühr die Absendung von *extraordinarios* gestattet. Diese Gebühr beträgt 1 Peso für jede Meile, welche der *Extraordinario* zu machen hat, 6 Reales 4 Granos für jede Stunde, welche er auf der Reise ist, wobei angenommen wird, dass er in 24 Stunden 25 Leguas zu machen hat, und  $\frac{1}{2}$  Real für jede Stunde, die er etwa aus Veranlassung einer zu erwartenden Antwort oder aus anderem Grunde aufgehalten wird. Von dem in jedem einzelnen Falle hiernach zu berechnenden Gesamtbetrage nimmt der Postfiscus ein Drittheil vorweg, welches zur Postcasse in Mexico abgeführt werden muss; die übrigen 2 Drittheile bleiben den bezüglichen Administrationen zur Bestreitung der wirklichen Kosten. Abgang und Ankunft sowohl auf den Ausgangs- und Zwischen-, so wie auf den Endstationen werden in dem dem *Extraordinario* mitgegebenen Manual vermerkt, welches mit den Manualen in den Post-Verwaltungen übereinstimmen hat. — Diese *Extraordinarios* können auch zur Personen-Beförderung benutzt werden, indem nach denselben Grundsätzen in Ansehung der Gebühr, neben dem Pferde des alsdann begleitenden *Extraordinario* noch ein gezäumtes und gesatteltes Pferd für den Reisenden gestellt wird; doch wird diese Art der Beförderung nur höchst selten benutzt und das Reisen auf eigenen oder gemietheten Pferden vorgezogen.

Obwohl Estafetten zu Fuss (*Extraordinarios de á pié*) nur selten sind, so kommen sie doch an einzelnen, mit Pferden überhaupt nicht transitablen Punkten, und bei schlechter Beschaffenheit der Wege, hier und da vor. In solchen Fällen beträgt die

Gebühr für jede Meile, sowohl hin als zurück, 1 Real, und eine Tagesgebühr von 3 Reales sowohl für die Reise- als Wartezeit. Hat der Extraordinario de á pié auf keine Antwort zu warten, und kammer sofort zurückkehren, so wird für die Rückkehr, in Ansehung des Meilengeldes, nur die Hälfte des obigen Satzes, also  $\frac{1}{2}$  Real pro Meile berechnet. Es steht jedoch keine Wahl zwischen Extraordinarios de á caballo (zu Pferd) und denen de á pié frei, sondern diese bestimmt sich nach der Oertlichkeit. Die Letzteren sind nur eine Ergänzung da, wo die eigentlichen Extraordinarios zu Pferde nicht passiren können.

Von diesen allgemeinen Regeln Hinsichts der Estafetten-Beförderung existirt nur eine einzige Ausnahme. Die königlich grossbritannische Gesandtschaft empfängt allmonatlich, vermittelt eines dazu eigens angestellten und von ihr besoldeten Beamten (Couriers), die an dieselbe mit dem am 2ten jedes Monats von Southampton nach Vera-Cruz abgehenden königlichen Post-Dampfschiffe für sie eingehende Dienst-Correspondenz, und sendet eben so allmonatlich, zum Anschluss an das abgehende Post-Dampfschiff, die Dienst-Correspondenz mittelst eines eigenen Couriers von Mexico nach Vera-Cruz. Dieser Courier-Dienst, für welchen die obige gesetzliche Gebühr entrichtet wird, ist dergestalt organisirt und resp. beschleunigt, dass die jedesmalige Hin- und Rückreise von oder nach Vera-Cruz nach der Hauptstadt nur 42 Stunden erfordert, und solchergestalt an beiden Orten, sowohl gegen die Beförderung der Briefpost als auch gegen den gewöhnlichen Estafettendienst, nahe zu zwei Tage Zeit gewonnen, und wodurch, bei günstiger Fahrt des Schiffes, welches früher den 29sten und nach einer neueren Einrichtung, vom Monat Juli 1852 ab, sogar den 27sten in der Nacht in jedem Monat in Vera-Cruz ankommen soll, und den 4ten oder 5ten des darauf folgenden Monats abgeht, meistens ermöglicht wird, dass die europäische Correspondenz für Mexico noch mit demselben Steamer beantwortet werden kann. In Folge eines Abkommens der königlich grossbritannischen Regierung mit der mexicanischen, hat die erstere gegen ein bestimmtes Jahres-Abonnement, welches 72 Pesos für einen einzelnen Kaufmann oder für den welcher sich sonst dabei zu betheiligen wünscht, und 144 Pesos für ein Handlungshaus von zwei oder mehreren Theilhabern beträgt, die Benutzung jenes Couriers auch für die Privat-Correspondenz in Mexico und Vera-Cruz gestattet, dergestalt, dass die jenem Courier, dessen Abgangszeit in Vera-Cruz, wenn das Dampfschiff in Sicht ist, von dem dasigen königlich grossbritannischen Consulate zwei Stunden nach dem Eingang der Briefmalle, und in Mexico von dem grossbritannischen Gesandten festgesetzt wird, mitzugebende Correspondenz

auf das mexicanische Post-Amt eingeliefert, daselbst die Portogebühr für die frankirten Briefe nach den allgemeinen Gesetzen ausserdem entrichtet, und die Correspondenz im Ganzen alsdann von dem mexicanischen Post-Amte  $\frac{1}{2}$  Stunde vor dem Abgang des Couriers, resp. in Mexico an die königlich grossbritannische Gesandtschaft, in Vera-Cruz an das Consulat abgeliefert, und in ähnlicher Weise, nach der Ankunft, von dieser wieder an die gedachten Postbehörden sofort ausgehändigt wird, welchen dann die weitere Bestellung der Briefe in gewöhnlicher Art verbleibt, wobei sie das Porto für die unfrankirten Briefe einziehen.

Eine ähnliche Courierpost für die Briefcorrespondenz von und nach Nord-America und von da nach Europa hat die mexicanische Regierung jetzt selbst von der Hauptstadt aus zum Anschluss an die am 8ten und 22sten jedes Monats von Vera-Cruz nach New-Orleans abgehenden Dampfschiffe übernommen. Die Briefe nach Europa auf diesem letzteren Wege dürfen aber nicht unmittelbar in Mexico aufgegeben, sondern müssen an einen Correspondenten oder an ein Haus in Nord-America zur weitem Beförderung adressirt werden.

Was nun die gewöhnliche Briefbeförderung betrifft, so existiren auf den von Privat-Diligencen befahrenen Routen der wenigstens in der besseren Jahreszeit transitablen Hauptstrassen, welche noch immer nach der früheren spanischen Bezeichnung caminos reales (königliche Strassen) genannt werden, Contracte der Regierung mit den Unternehmern dieser Diligencen, nach welchen diese gegen eine bestimmte, praenumerando von der Regierung zu zahlende Summe das Brieffelleisen der Post mitzunehmen und für deren Weitersendung auf Mauleseln auch in dem Falle zu sorgen haben, wenn die Diligence etwa stecken bleibt oder ihre Beförderung sonst eine namhafte Verzögerung erleidet; wo diese Beförderung, wie auf dem grössten Theile der Postverbindungen, nicht möglich ist, geschieht die Beförderung der Postfelleisen auf Maulthieren, ebenfalls nach diesfälligen Contracten mit den Posthaltern oder sonstigen Privaten, wie es gerade die Umstände an die Hand geben. Diese Art der Beförderung schliesst den Transport der Beförderung von grösseren Packeten und baaren Geldes von selbst aus; diese geschieht nicht per Post, sondern entweder, was das Geld betrifft, durch eigene sogenannte Conductas, oder durch Arieros, die dann die nöthige Escorte (escolta) mit sich führen, oder auch auf den Diligencen. Die Post befasst sich damit nicht. Es handelt sich also hier überall nur von Briefen und Zeitungen. Die Briefpost von der Hauptstadt Mexico nach dem Hafen Vera-Cruz findet wöchentlich sechsmal, die von

dort nach Morelia wöchentlich dreimal, die nach den übrigen Theilen der Republik zweimal wöchentlich Statt.

Das Briefporto ist durch das letzte diesfällige Tarifgesetz vom 24. October 1842 wie folgt normirt:

1. Classe, von 1 bis 15 Leguas Entfernung:
- |   |          |
|---|----------|
| für einen einfachen Brief von weniger als $\frac{1}{2}$ Unze Gew.   | 1 Reales |
| - - Brief, welcher noch nicht erreicht $\frac{3}{4}$  | 2 -      |
| - - - - - 1   | 3 -      |
| - - - von 1 Unze Gewicht.....   | 4 -      |
| - - - von $1\frac{1}{2}$ bis 5 Unzen Gewicht wird das ebengedachte Porto um 2 Reales für jede halbe Unze Gewicht mehr erhöht;   |          |
| - - Brief von $5\frac{1}{2}$ bis 10 Unzen tritt alsdann eine weitere Vermehrung von 1 Real für jede halbe Unze ein; ein überschüssendes Gewicht von weniger als $\frac{1}{2}$ Unze bleibt dabei ausser Ansatz;                |          |
| - - Brief von 10 bis 20 Unzen bleibt jede Unze zu 1 Real berechnet, ein Uebergewicht von $\frac{1}{2}$ Unze bleibt ausser Ansatz; von 20 Unzen Gewicht aufwärts wird alsdann für jede Unze mehr $\frac{1}{2}$ Real berechnet. |          |

Hierbei wird bemerkt, dass in der mexicanischen officiellen Postsprache unter einem Briefe (carta) nur der einfache, doppelte oder dreifache Brief, d. h. bis zu  $\frac{3}{4}$  Unze Gewicht verstanden wird. Von einer Unze Gewicht aufwärts heisst der Brief nicht mehr carta, sondern pliego (eigentlich ein Bogen Papier, ein Briefumschlag, amtliche Eingabe, kurz jedes schwere Papier-Convolut).

2. Classe, auf 16 bis 100 Leguas Entfernung:

für einen einfachen Brief .....	2 Reales
- den doppelten Brief von $\frac{1}{2}$ Unze .....	3 -
- den dreifachen von $\frac{3}{4}$ Unze .....	4 -
- einen vollen Brief (pliego) von 1 Unze.....	6 -
- - - - - $1\frac{1}{4}$ - .....	7 -
- - - - - $1\frac{1}{2}$ - .....	9 -
- - - - - $1\frac{3}{4}$ - .....	10 -
- - - - - 2 - .....	12 -
- - - - - $2\frac{1}{4}$ - .....	13 -
- - - - - $2\frac{1}{2}$ - .....	15 -
- - - - - $2\frac{3}{4}$ - .....	16 -
- - - - - 3 - .....	18 -
- - - - - $3\frac{1}{4}$ - .....	19 -
- - - - - $3\frac{1}{2}$ - .....	21 -
- - - - - $3\frac{3}{4}$ - .....	22 -
- - - - - 4 - .....	24
- - - - - $4\frac{1}{4}$ - .....	25 -

	für einen vollen Brief (pliego) von $4\frac{1}{2}$	-	.....	27	-
www.libtool.com.cn	-	-	-	$4\frac{1}{2}$	-
-	-	-	-	5	-
-	-	-	-	.....	30

Von  $5\frac{1}{2}$  Unzen an bis 20 Unzen, erhöht sich das Porto um 1 Real für jede  $\frac{1}{2}$  Unze. Von 20 Unzen bis 40 Unzen aufwärts wird demnächst weiter 1 Real für jede Unze berechnet, und bleiben  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Unzen über den Einheitsbetrag ausser Ansatz; das Gewicht von über 40 Unzen und weiter wird demnächst mit  $\frac{1}{2}$  Real jede Unze austaxirt.

### 3. Classe auf 100 bis 200 Meilen Entfernung.

Für einen einfachen Brief	.....	3 Reales,
- - doppelten von $\frac{1}{2}$ Unze Gewicht	. 4	-
- - dreifachen - $\frac{3}{4}$	-	6 -
- - vollen Brief (pliego) von 1 Unze	8	-

von da aufwärts bis zu 5 Unzen für jede  $\frac{1}{2}$  Unze mehr 2 Reales;  
 von 5 Unzen bis 10 Unzen alsdann 1 Real für jede  $\frac{1}{2}$  Unze mehr;  
 von  $10\frac{1}{2}$  bis 20 Unzen steigt dann das Porto um 1 Real für jede halbe Unze, von da weiter aufwärts bis 40 Unzen um 1 Real und von da ab noch weiter hinauf um  $\frac{1}{2}$  Real für jede Unze.

### 4. Classe auf 200 Meilen und jede weitere Entfernung.

Für den einfachen Brief	.....	4 Reales,
- - doppelten - von $\frac{1}{2}$ Unze	.....	6 -
- - dreifachen - - $\frac{3}{4}$	.....	8 -
- - vollen Brief (pliego) von 1 Unze	.....	10 -
von $1\frac{1}{2}$ Unzen ab bis 10 Unzen für jede $\frac{1}{2}$ Unze mehr	4	-
- $10\frac{1}{2}$ - - - 20	-	2 -
- $20\frac{1}{2}$ - - - 40	-	1 -
- $40\frac{1}{2}$ - aufwärts	-	$\frac{1}{2}$ Real.

Dabei gelten folgende Vorschriften:

1) Innerhalb der Republik findet kein Francatur-Zwang Statt; das Porto kann, je nach dem Willen des Absenders von ihm oder dem Empfänger entrichtet werden.

2) Der Francatur-Zwang findet hingegen für alle nach dem Auslande gehenden Briefe am Orte der Absendung nach Massgabe der Classe Statt, in welche der Brief nach der Entfernung gehört (also die europäische Correspondenz immer nach der 4. Classe); lediglich ausgenommen von diesem Francatur-Zwang für die Correspondenz nach dem Auslande sind diejenigen Briefe, welche nach den Schwester-Republiken gehen, die vormalig, gleich Mexico, unter spanischer Herrschaft standen (auf die vormalig unter spanischer Herrschaft gestandenen und von Mexico abgefallenen Staaten der nord-americanischen Union, Texas und Californien hat diese Ausnahme jedoch keine Anwendung). Die nach jenen Republiken, Guatemala, San Salvador, Nicaragua, Costa

Rica, Honduras, Chile, Peru gehende Correspondenz braucht nicht frankirt zu werden, und wird auch das inländische Porto dafür von dort nicht eingezogen, dagegen von allen von dort in die Republik gelangenden Briefen, auch dann, wenn sie am Aufgaborte frankirt gewesen sein sollten, das volle Porto nach Classe 4 des obigen Tarifs erhoben.

3) Für die seewärts von den Schiffs-Capitainen angebrachten Briefe erhalten dieselben eine Vergütung von 10 pCt. des darauf taxirten inländischen Porto's, und eben so viel für die von ihnen mitgenommenen Briefe.

4) Die angekommenen Briefe werden gleich nach ihrer Ankunft unter Nummern gebracht, und wie in Spanien in der Postanstalt durch ein Verzeichniss bekannt gemacht, welches in der Regel einen Monat, auch wohl noch länger, öffentlich aushängt. Sie sind nach dem Alphabet und dem Anfangsbuchstaben des vollausgeschriebenen Namens des Adressaten geordnet, und werden, ohne Rücksicht auf Legitimation Jedem, der das Porto für den Brief bezahlt, ausgehändigt. Bleibt der Brief länger, als 24 Stunden, unabgeholt, so wird die Bestellung dem Briefträger (cartero) übertragen, welcher von jedem gleichzeitigen Empfänger gleichviel eines oder mehrerer Briefe  $\frac{1}{2}$  Real Bestellgeld zu fordern hat. Die unbestellbaren Briefe liefert der Briefträger zur Post zurück, wo dem Empfänger, so lange die Liste aushängt, die Abnahme zu jeder Zeit gegen Entrichtung des Porto's freisteht.

5) Wer sich vor der Abnahme seiner Briefe durch Unbefugte schützen will, kann auf der betreffenden Post die Einrichtung eines besonderen Faches (apartado) verlangen, wo die Briefe bis zur Abholung durch den bekannten Empfänger oder eine von ihm legitimirte Person liegen bleiben; dafür ist monatlich 1 Peso zu entrichten.

6) Nur den in einem diesfälligen Gesetze vom 18. Mai 1832 genannten Behörden ist Portofreiheit gestattet. Sie bedienen sich zur Bezeichnung der Portofreiheit auf der Adresse des für eine jede Behörde vorgeschriebenen besonderen Stempels. Die Communal-Behörden geniessen keine Portofreiheit.

7) Wer sich der richtigen Ueberlieferung eines Briefes an den Adressaten versichern will, hat den Brief mit einem besonderen Couvert zu versehen, und ihn zu recommandiren. Für jeden recommandirten Brief ist eine Abgabe von 2 Pesos, abgesehen von dem gewöhnlichen Postgelde, zu entrichten. Das Couvert, auf welches der Adressat den Empfang zu bescheinigen hat, geht dafür an den Absender zurück.

Wer dabei ergriffen wird, Briefe auf den Routen, auf welchen eine Postverbindung besteht, zu befördern, oder wem

dies Vergehen sonst nachgewiesen werden kann, wird für jeden solchergestalt nicht postmässig beförderten Brief mit einer Strafe von 1 Ducado de Vellon (=  $1\frac{15}{17}$  Peso) oder verhältnissmässiger Strafarbeit im Unvermögensfalle belegt.

Was nun die postmässige Beförderung der Zeitungen und sonstigen periodischen Schriften betrifft, welche letztere sich der Hauptsache nach auf die allerdings sehr zahlreichen Publicationen der Hauptstadt der Union beschränken, so ist, wegen des gestiegenen Umfanges der periodischen Literatur und des Volumens derselben, durch ein Gesetz vom 16. December 1851 angeordnet, dass nur die Tagesblätter und die gedruckten Loose der National-Lotterie mit der gewöhnlichen Post befördert werden dürfen, dagegen eine wöchentlich nur einmal von Mexico nach den Haupt-richtungen abgehende und von da rückkehrende, lediglich zur Aufnahme von anderen Zeitschriften, Broschüren, Flugblättern und Drucksachen bestimmte Post eingerichtet worden.

Bei derselben Gelegenheit ist, unter Aufhebung des bisherigen Tarifs, der Portosatz für Zeitungen und Drucksachen allgemein wie folgt normirt worden: Zeitungen und Zeitschriften, Flugblätter und Broschüren und sonstige Drucksachen von weniger als 60 Seiten zahlen jedesmal für das Pfund 9 Granos; zwischen 8 Unzen bis zu 1 Pfd. 6 Granos, von weniger als 8 Unzen Gewicht 5 Granos jedesmal. Gebet- und andere Bücher über 60 und unter 100 Seiten, Kalender, Visiten-Karten, kaufmännische Anzeigen aller Art, gedruckt oder gravirt auf Pappe, Leder oder Leinwand, zahlen auf das Pfund 1 Real 6 Granos. Alle sonstigen Gegenstände, welche etwa, ohne gegen die Vorschriften zu verstossen, im Felleisen mitbefördert werden können, zahlen das, was die resp. Postbehörde möglichst nach Analogie vorstehender Sätze feststellt. Zum Transport auf der Post werden nur brochirte aber nicht gebundene Druckschriften zugelassen.

Die fremden Zeitungen sind in dem Hafen oder dem Eingangsorte in die Republik von jedem besonderen Eingangsporto frei; aber bei der Weiterbeförderung nach dem Innern unterliegen sie dem Porto wie die inländischen Zeitungen und Druckschriften.

Aber um dieses Vortheils theilhaftig zu werden, müssen die fremden gleich den inländischen Zeitungen unter einfachem Bande, nicht unter Kreuzband eingeliefert, und auf dem Bande die Zahl der Exemplare, welche sie enthalten, angegeben werden, dergestalt, dass die Postbeamten mit Leichtigkeit nachsehen können, ob nicht auch Briefe dazwischen liegen, oder schriftliche Zusätze und Bemerkungen an den Seiten oder im Innern der



Zeitungen angebracht sind. Im letzteren Falle beträgt die Strafe den vierfachen Betrag des betreffenden Porto's für die Zeitung.

Muster-Sendungen finden auf den Posten keine Annahme. Man bedient sich zu dem Behuf der Diligencen,

Bei Festsetzung der Entfernungen Behufs Berechnung des Estafettengeldes und des Porto's für Briefe etc. dient den Post-Anstalten eine unter dem Namen «Coleccion de itinerarios y leguarios formada por la seccion de Estadistica militar» 1850 von der Section für Militair-Statistik zu diesem Behuf herausgegebene, zunächst für Militairzwecke bestimmte Nachweisung der Stationen und Entfernungen auf den Haupt- und Neben-Routen, bei welcher, hinsichtlich der schwierigen Wege, auch eine Beschreibung der schwer oder nur bei günstiger Witterung zu passirenden Stellen beigefügt ist, zum gesetzlichen Anhalt.

Wenn man die localen Schwierigkeiten, die heillose Beschaffenheit der Wege, die Unsicherheit der Landstrassen, den fast gänzlichen Mangel an Brücken über Flüsse und Bäche selbst auf den Haupt-Routen in Betracht zieht, und dabei auch den im Allgemeinen nicht gerade zu einer energischen Thätigkeit, wie sie der Postdienst erfordert, hinneigenden Charakter der Mexicaner berücksichtigt, so ist, wenn auch hier und da einmal ein ganzes Felleisen verloren geht, oder da der Postillon sich dessen bisweilen beim Transport desselben auf den Maulthieren zum bequemeren Sitze bedient, einige Briefe herausfallen oder beschädigt werden, dies im Ganzen doch nur sehr ausnahmsweise der Fall, und es werden Verluste dieser Art immer sofort bekannt gemacht. Häufiger kommt es vor, dass Briefe auf der Post selbst verloren gehen, oder doch erst spät bestellt werden. Allerdings ist die Briefbeförderung nach den vom Centrum der Republik entfernten Gegenden noch sehr mangelhaft und es giebt viele Orte, nach denen überhaupt jede regelmässige Communication mangelt. Dafür kann z. B. die Thatsache angeführt werden, dass die am 6. Januar 1853 stattgehabte Demission des Präsidenten Arista und die diesfällige Regierungsveränderung in Santo Tomas, an der Grenze von Californien erst am 15. April desselben Jahres, also erst mehr als 3½ Monat nachher, bekannt wurde, also etwa 2½ Monat später, als in Europa, und 1½ Monat später, als in China. Im Ganzen aber gehört der Postdienst in Mexico zu denjenigen Verwaltungszweigen, die, soweit das Publicum dabei betheilig ist, noch am besten administrirt werden.

Auf die richtige Berechnung und Abführung der Gelder mag dies indess weniger Anwendung finden, wie denn in vielen Jahren aus den Rechenschafts-Berichten der Finanz-Minister an die Kammern hervorgeht, dass von vielen Postbehörden, unter

dem Vorwande, dass die Aufstellung von Rechnungen bei den politischen Bewegungen unmöglich gewesen sei, selbige und die Abführung der Ueberschüsse unterlassen worden ist, so z. B. im Finanz-Jahre 18 $\frac{33}{34}$  allein von 22 administraciones principales, unter denen sich Puebla, Durango, Tabasco und einige andere Hauptorte der Republik befinden.

Im Ganzen hat aber die Bewegung in diesem Zweige der Staats-Verwaltung, wenn auch nicht im Verhältniss anderer Staaten und namentlich derer des angrenzenden Nord-America's, zugenommen.

Nach dem letzten, im Jahre 1852 erstatteten und auf das Finanz-Jahr 18 $\frac{33}{34}$  bezüglichen Geschäftsberichte des Finanz-Ministers ergab die Rente aus der Postverwaltung folgendes Resultat:

Einnahme vom Porto überhaupt.....	398,673 Pes. 2 R. 9 Gr.
- - Drittheil aus den Estafetten	22,787 - 6 - 10 .
- - apartado.....	7,447 - 1 - 6 .
- ad extraordinaria.....	21,294 - 7 - 6 .
	<hr/> 450,203 Pes. 2 R. 7 Gr.

Davon ab die Verwaltungs-Ausgaben total 326,808 - 5 - 6 .

Bleibt reiner Ueberschuss 123,394 Pes. 5 R. 1 Gr.

Nimmt man im Durchschnitt an, dass jeder Brief 4 Reals gekostet hat, also den dem niedrigsten ziemlich zunächst kommenden Satz, und abstrahirt man dabei gänzlich von dem Zeitungsporto, welches ebenfalls in der Einnahme vom Porto enthalten ist, so wären, abgesehen von der amtlichen portofreien Correspondenz, überhaupt in dem ganzen Gebiete der Union in Einem Jahre nur 797,346 Privat-Briefe postmässig befördert worden, was bei einer Bevölkerung von etwa 7,485,000 Einwohnern, auf 9 Einwohner jährlich etwa Einen zur Post gesendeten Brief ergibt, ein allerdings höchst ungünstiges Resultat im Vergleiche zu andern Ländern, und welches am Schlagendsten beweist, auf wie niedriger Stufe der Bildung das Land noch steht.

### Telegraphische Verbindungen.

Im Gebiete der Republik ist die erste electro-magnetische Telegraphenlinie, nämlich zwischen Mexico und Vera-Cruz. als ein Privat-Unternehmen von einem Spanier, Don Juan de la Granja, auf Actien in's Leben gerufen und im Mai 1852 vollendet und der allgemeinen Benutzung des Publicums übergeben worden. Die Regierung hat dabei keinerlei Vorrecht, besitzt aber 100 Stück Actien à 100 Pesos. Die Linie geht von Mexico über Puebla, Nopaluca, Perote, Chalchicomula, Orizaba, Córdoba. Jalapa nach Vera-Cruz. Der Tarif, nach welchem die telegraphischen Depeschen zu bezahlen sind, ist folgender:

von Mexico nach Vera-Cruz	für 10 Worte 1 P. 4 R. f. jed. W. m. $\frac{1}{8}$ R.
- - - Jalapa	- - - 1 - 2 - - - - $\frac{5}{8}$ -
- - - Córdoba	- - - 1 - 2 - - - - $\frac{5}{8}$ -
- - - <a href="#">www.libtool.org</a> Orizaba	- - - 1 - 2 - - - - $\frac{5}{8}$ -
- - - Chalchicomula	- - - 1 - - - - - $\frac{4}{8}$ -
- - - Perote	- - - 1 - - - - - $\frac{4}{8}$ -
- - - Nopaluca	- - - - - 6 - - - - $\frac{3}{8}$ -
- - - Puebla	- - - - - 4 - - - - $\frac{3}{8}$ -

Die telegraphische Verbindung ist indess vielfach unterbrochen, weil der Draht sehr häufig gestohlen wird. Ein Strafgesetz gegen gewaltsame oder fahrlässige Störungen des telegraphischen Dienstes und gegen unbefugtes Telegraphiren jeder Art fehlte 1853 noch; der Entwurf zu einem solchen Gesetze lag indess bereits zur Berathung der Regierung vor.

In der neuesten Zeit (Ende 1853) ist auch eine telegraphische Verbindung der Hauptstadt mit Guanajuato und Guadaluajara, ebenfalls durch Actienunternehmer, hergestellt worden. Der Tarif ist mit Rücksicht auf die Entfernung dem obigen Tarife der Hafenslinie analog. Der Telegraphendienst auf dieser Linie im Innern ist sicherer, und weniger durch Unterbrechungen gestört, als derjenige zwischen der Hauptstadt und Vera-Cruz.

### Eisenbahnen.

Mexico ist das Land der Pläne, der Projecte, aber man muss leider hinzusetzen, der unausgeführten Projecte, wenigstens in so weit, als die Ausführung nicht lediglich in die Hände der Fremden gegeben ist. Dass also auch vielfach Eisenbahnprojecte gemacht, dass über die Zweckmässigkeit dieser Projecte unendlich viel geschrieben und mit hochklingenden Worten dergleichen Pläne angekündigt worden sind, versteht sich von selbst.

Man wollte nichts weniger, als das ganze Land mit einem Eisenbahnnetze durchziehen. Ausbietungstermine zu den diesfälligen Privilegien kann man täglich in den mexicanischen Zeitungen lesen.

Das einzige practische Resultat dieser Pläne hat bis jetzt (1854) in einer nach der Richtung auf die Hauptstadt Mexico von dem Hafen Vera-Cruz aus in einer Distanz von kaum 2 Leguas vor etwa 6 Jahren vollendeten Eisenbahn bestanden, deren Weiterbau seitdem unterbrochen ist. Es kann bei der gänzlichen Bedeutungslosigkeit dieser Bahn, auf der die Trains meist nur durch Pferde gezogen werden, und bei dieser kurzen Distanz auch nicht darauf ankommen, die an's Fabelhafte streifenden

Summen näher zu constatiren, die dieser Anfang und die Erhaltung desselben gekostet hat.

Indessen haben diese Eisenbahndecken doch auch etwas Fühlbares zurückgelassen.

Die mexicanische Regierung hatte nämlich schon unterm 31. Mai 1842 eine Auflage von 2 pCt. auf die Importation ausländischer Waaren in Vera-Cruz zum Behuf der Bildung eines Eisenbahnfonds angeordnet, dieses Decret wurde später auf die Importe in allen übrigen Häfen ausgedehnt, und dauert bis heute fort. Von einem Eisenbahnfond ist demnächst nicht weiter die Rede gewesen, sondern das Geld, theils wie jede andere Steuer, theils als Unterstützung zur Conservation der obigen kleinen Strecke verwendet worden.

Von einem Erfolge neuerer Ausbietungen zu Eisenbahn-Unternehmungen ist nichts weiter bekannt geworden.

### Diligencen.

Die nützliche Einrichtung von Diligencen Behufs der Personenbeförderung ist, wie Alles was in der Republik Allgemein-förderliches besteht, nicht durch mexicanische, sondern fremde Kräfte in's Leben gerufen. Ein unlängst (Herbst 1852) verstorbener Spanier, Don Anselmo Zurutúza, ist der Urheber dieser für das Publicum so wohlthätigen Institution. Die erste Linie von neunsitzigen Diligencen (diligencias generales de la República), deren Bauart, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Wege, den nord-americanischen Diligencen gleicht, und deren Wagen auch von Nord-America bezogen werden, wurde schon vor länger als 10 Jahren zwischen der Hauptstadt und Vera-Cruz von ihm eingerichtet. Diese Verbindung zwischen der Hauptstadt und dem Haupthafen derselben umfasst eine Distanz von 93 Leguas und ist jetzt eine sechsmalige in der Woche. Die Wagen, welche an Bequemlichkeit den europäischen Postwagen allerdings nachstehen, gehen des Morgens früh um 4 Uhr von Mexico ab, treffen an demselben Abend in Puebla ein, verlassen dieses am folgenden Morgen und gehen bis Perote. Dasselbst wird ebenfalls genächtigt, und dann der Weg über Jalapa, wo die Diligence einige Stunden anhält, dergestalt ununterbrochen und die Nacht durch fortgesetzt, dass die Passagiere, wenn der Weg es zulässt, am vierten Tage des Morgens gegen 9 Uhr früh in Vera-Cruz eintreffen. In ähnlicher Weise findet die Verbindung auf dem Wege von Vera-Cruz, wo die Wagen um 4 Uhr Nachmittags abgehen, nach Mexico Statt. Auf der Tour von Mexico nach Puebla und zurück wird, zur Beförderung des stärkeren Personentransports

zwischen beiden volkreichen Städten, neben der gedachten Diligence noch ein zweiter neunsitziger Wagen täglich hin und zurück befördert, welcher sich der gedachten Diligence anschliesst. Beiwagen werden, bei grösserer Personen-Frequenz, weder auf dieser noch auf den folgenden Linien gestellt, sondern man muss warten, bis Platz ist. Das Freigewicht beträgt für jede Person 1 Aroba (25 Pfd.); Uebergewicht muss tarifmässig bezahlt werden. Für das Gepäck wird nur im Allgemeinen, nicht aber im Falle der Plünderung der Diligence eingestanden, die allerdings noch häufig genug vorkommt. Die zweite Linie besteht zwischen Mexico und Morelia in einer Distanz von 69 Leguas; ein mehr oder minder Aufenthalt wird auf dieser Tour in Toluca, Ixtlahuaca, Maravatio, Acambaro und Zinapécuaro gemacht. Nach Beschaffenheit der Wege dauert die Tour 2 bis 3 Tage. Die dritte, schwierigste und längste Linie auf eine Entfernung von 194 Leguas, welche erst in neuerer Zeit eingerichtet ist, besteht zwischen Mexico und Tepic. Diese Verbindung ist eine wöchentlich dreimalige. Diese Linie wird von den Diligencen bei trockener Jahreszeit in 9 bis 10 Tagen, bei Regenzeit nach Massgabe der Beschaffenheit der Wege zurückgelegt. Von dort nach dem Hafen San Blas im Stillen Meer beträgt die Entfernung nur noch 16 Leguas. Mit Ausnahme dieser letzteren Strecke, auf welcher nur zu Pferd oder zu Maulesel gereist werden kann, und welche etwa zwei Tage beansprucht, kann also der Landweg zwischen beiden Meeren, vom mexicanischen Golf bis nach dem Stillen Meere, über Mexico zu Wagen, und in einer Zeit von etwa 16 Tagen zurückgelegt werden. Doch gehört dazu ein sehr fester Körper, welcher Strapazen dieser Art, die denen auf Postreisen in Deutschland in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gleichkommen, auszuhalten vermag. Die Linie berührt: Arróyozarco, Querétaro, Salamanca, Guanajuato, Leon, Lagos, San Juan de los Lagos, Pegueros, Guadalajara und El Tajo ó la Barranca de Mochitilti, also commercieell und politisch, so wie Hinsichts der Minenproduction sehr wichtige Punkte. Auf der zweiten und dritten Linie wird niemals die Nacht hindurch gefahren.

Die vierte Linie besteht von Mexico über San Cristóbal nach Pachuca auf eine Entfernung von 20 Leguas. Die fünfte von Mexico über Chalco, Ozumba, Totolapa, Tlayacapa, Yantepéc nach Cuautla auf eine Entfernung von 28 Leguas, und die sechste endlich von Mexico nach Cuernavaca in der Entfernung von 18 Leguas. Die letzten drei Linien, welche mehr localer Natur sind, werden in der Regel an einem Tage zurückgelegt.

Die Diligence-Beförderung in dem weiten Gebiete der Republik umfasst daher

ad 1 eine Distance von.....	93	Leguas
ad 2 - - - .....	69	-
ad 3 - - - .....	194	-
ad 4 - - - .....	20	-
ad 5 - - - .....	28	-
ad 6 - - - .....	18	-
<hr/>		
Total		422 Leguas.

In der neuesten Zeit ist man mit Errichtung einiger neuen Linien und Erweiterung der vorhandenen beschäftigt.

So unbeträchtlich dies auch ist, so hat doch auch die Herstellung dieser Linien, deren Betrieb so regelmässig ist, als die Umstände es nur irgend gestatten, dem Unternehmer ungemaine Schwierigkeiten bereitet, die indess durch eine jährliche Netto-revenue von circa 63,000 Pesos, die derselbe gegenwärtig aus der Unternehmung bezieht, reichlich belohnt worden sind. Der Fahrpreis kommt durchschnittlich auf 4 Reales pro Person und Legua zu stehen. Zu derselben Unternehmung gehören die Gasthäuser, in denen gefrühstückt, zu Mittag gegessen und genächtigt wird. Die festen Preise hierfür excl. Getränke sind; 1 Peso für das Frühstück, 1 Peso für das Mittagbrod, 2 Pesos für Nachtlager und Abendbrod. Die Speisen sind so gut, als die mexicanische Küche sie zu gewähren vermag, was freilich wenig genug sagen will, das Naechtlager ist meist reinlich und gut, doch müssen mehrere Passagiere sich in einem Zimmer behelfen.

So wenig diese Beförderungsart, die an Bequemlichkeit Vieles zu wünschen übrig lässt, nach europäischen Begriffen eine angenehme ist, so sehr auch die Gefahr, umgeworfen und beschädigt zu werden, gross ist, so befriedigen diese Diligencen doch ein wesentliches Bedürfniss; auf sie beschränken sich der Hauptsache nach die inneren Verkehrsmittel in der Republik für den Personentransport, da schiffbare Flüsse, Canäle und andere Verkehrsmittel nicht vorhanden sind.

Auch für die Wege auf den gedachten Routen wird von dem Unternehmer dieser Diligencen im Interesse der Conservation seines Fuhrwerks manches geleistet.

### Geldtransporte (conductas).

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass eines Theiles das baare Geld der wichtigste Gegenstand des Exports ist, dass alle Importe fast lediglich damit bezahlt werden, und dass wegen des bedeutenden Ausgangs-Zolls, dem dasselbe unterliegt, die Regierung an der Regelmässigkeit und Sicherheit der Geldtransporte wesentlich interessirt ist, und dass andern Theils auch

anderweitige sichere Gelegenheiten zum Transport desselben aus dem Innern fehlen, hat die Regierung für die Conducirung des Geldes aus dem Innern nach den Häfen bestimmte Termine angeordnet, und lässt die zu diesen Terminen abgehenden Geld-Transporte (conductas) durch eine entsprechende Truppenmacht begleiten (escortar).

Nach dem diesfälligen neuesten Reglement vom 11. Juli 1853 giebt die Regierung ein solches militairisches Geleit (escolta) an diejenigen permanenten Conductas, deren Abgang ein für allemal, wie folgt, Statt zu finden hat:

1) Mitte Januar, Mai und September von Mexico nach Vera-Cruz; (der Abgang findet in der Regel gegen den 20sten dieser Monate zum Anschluss an das am 5ten des folgenden abgehende englische Dampf-Paketschiff Statt).

2) Anfangs der gedachten drei Monate von Guanajuato nach Mexico zum Anschluss an die ad 1. gedachten Conducten.

3) Von Zacatécas und Guanajuato gehen ausserdem ebenfalls Conducten zu der ad 2. gedachten Zeit nach San Luis Potosi. Dasselbst treffen sie zusammen und setzen zwischen dem 6ten und 7ten der gedachten Monate den Transport nach Santa Anna de Tamaulipas fort.

4) Die Gelder, welche man nach Matamoros legen will, sind in Monterey, der Hauptstadt des Staates Nuevo Leon, zu sammeln; von dort gehen in den ersten Tagen des Monats Januar, Mai und September die Conducten nach dem erstgenannten Hafenorte ab.

5) Zu denselben Terminen, wie ad 4., gehen Conducten von Guadalajara nach dem Hafen San Blas, eben so von Durango nach Mazatlan.

6) Zweimal jährlich, in den ersten Tagen des Januar und Juli, gehen von den Städten del Rosario und Ures Conducten, von ersterem Orte nach Mazatlan, von letzterem nach Guaymas.

7) Zwei- oder dreimal im Jahre, nach den näheren Festsetzungen der Behörden von Chihuahua, je nach dem sich kundgebenden Bedürfniss, gehen Conducten von dort nach dem Landgrenz-Zollamte von Paso del Norte.

Alle diese Conducten gehen unter dem Militairbefehl des Chefs der Escolta, zu welchem jederzeit ein erprobter General oder höherer Stabs-Offizier ausgewählt wird, und mit hinlänglicher Truppenzahl, so dass vor räuberischen Anfällen ein vollkommener Schutz gewährt wird. Für diese Escolta's haben die Unternehmer der Conducten keine gesetzliche Verpflichtung zu irgend einer Gratification an die Truppen, welche sich vielmehr



mit ihrem Solde zu begnügen haben; sie ist indess herkömmlich. Der Transport des Geldes selbst ist hiernächst Privatsache der diesfälligen Unternehmer, und die Regierung verbindet diese nur in sofern, als sie dieselben verpflichtet, nur diejenigen Gelder zum Transport anzunehmen, für welche die im Gesetze näher namhaft gemachten Behörden die Geleitscheine (guias), welche Betrag, Species, Zahl und Marke der einzelnen Collis zu enthalten haben, und die sich auf die Manifeste gründen, ausstellen. Die Abladung der Gelder in den Häfen geschieht unter Concurrrenz der Zollbehörde; Gelder welche ohne Geleitschein mitgenommen werden, unterliegen der Confiscation.

Wenn ausser den vorgedachten ordentlichen Conducten auf besondere vorgängige Genehmigung der General-Regierung in ausnahmsweisen Fällen noth ausserordentliche gesendet werden dürfen, dann haben die Unternehmer sich wegen der Gestellung der Escolta und über die diesfälligen Bedingungen mit derjenigen Behörde zu einigen, von der sie die Escolta erbitten. Immer bedarf es dann, auch im Falle eine Escolta nicht nachgesucht wird, des Geleitscheins bei Strafe der Confiscation.

Der Kostenbetrag der Versendung der Gelder von Mexico nach Vera-Cruz per Conducte, schwankt nach Beschaffenheit der Wege und der Concurrrenz zwischen  $\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  pCt. Aehnliche schwankende Verhältnisse walten bei den übrigen Richtungen ob, in welcher nach dem Obigen die Conducten gehen.

### Waarentransport.

Aus der Beschaffenheit der Wege, dem Mangel an Fahrstrassen, folgt von selbst, dass der Waarentransport im Bereiche der Republik Mexico um so grössere Schwierigkeiten darbietet, als dieser Mangel an Communicationsmitteln in keiner Weise durch Wasserstrassen, schiffbare Flüsse, Canäle u. s. w. ausgeglichen wird.

Transportwagen (carros) können nur auf der Strasse von Vera-Cruz nach Mexico gehen; aber auch hier wird ihr Transit während der Dauer der Regenmonate (Juni bis October) nicht nur erschwert, sondern die Benutzung von Carros während dieser Zeit ist Behufs besserer Conservirung der Wege auch eigentlich gesetzlich verboten, obwohl dieses Verbot nicht streng aufrecht erhalten werden kann.

Eine Schnell-Linie zum Transport von Effecten auf Carros (linea accelerada), welche sich zwischen Mexico und Vera-Cruz gebildet hatte, und den Traject zwischen beiden Städten in 9 Tagen zurücklegte, hat keine Rechnung gelassen und ist wieder eingegangen (Mai 1852).

Die gewöhnlichen Carros bedürfen zur Zurücklegung des Weges zwischen Vera-Cruz und Mexico, oder von dort nach Vera-Cruz, nach Beschaffenheit der Jahreszeit und der Wege, 19 bis 31 Tage.

Die Transportwagen sind also nur eine ausnahmsweise Beförderungsart von Waaren; im Allgemeinen werden diese stets nur auf Maulthieren (mulas) fortgeschafft; ein solches kann 300 bis 350 Pfund tragen, dann aber nur 5 bis 6 Leguas täglich zurücklegen. Wenn die Reise rascher gehen soll, dürfen nicht über 150 bis 160 Pfund geladen werden, wodurch die Verpackungsort für Mexico bestimmter europäischer Waaren möglichst in Ballen von 150 Pfund bedingt wird.

Die Ladungsart ist eine eigenthümliche. Auf einen grossen sehr festgeschnallten schweren Packsattel wird, wenn der Ballen (bulto) mehr als 175 Pfund wiegt, dieser platt auf den Rücken des Sattels, bei minderm Gewicht werden 2 bultos, jedes an einer Seite des Packsattels, befestigt. In der Regel gehen lange Züge solcher Maulthiere, von vielen Maulthiertreibern (arriéros) geleitet, die bewaffnet sind und höchst selten beraubt werden.

Diese Maulthierzüge (atájos) haben auf dem Wege von Vera-Cruz und Mexico, wo gleichzeitig Carros gehen, mit grösseren Schwierigkeiten zu kämpfen, weil dieser in der Regel sehr aufgefahren ist, als auf den Landwegen, wo keine Wagen passiren. Diese Landwege leiden auch in der Regenzeit unter den Regengüssen weniger, als die sogenannten Fahrstrassen.

In den grösseren Städten sind für den Waarentransport sowohl auf Carros, als durch die Arriéros eigene Agenten (Corredores, die man zum Unterschied von Wechsel- und Waarenagenten corredores de arriéros nennt) angestellt, und diese verdingen mit den Unternehmern den Transport der Waaren; ihre Mäklergebühr beträgt in Mexico beim Waarentransport nach Vera-Cruz, Oajaca, Puebla, Querétaro, Acapulco und Tampico 2 Realen für die Carga; nach Guanajuato, San Luis Potosí, Michoacán, Jalisco und Zacatécas 4 Realen, nach Durango, Chihuahua und den übrigen innern Punkten von ähnlicher Entfernung 1 Peso für die Carga.

Mitte Mai 1853 (unmittelbar vor dem Beginn der Regenzeit) notirte man folgende Frachtkosten (fletes) für die Carga à 16 Arrobas oder à 400 Pfund:

von Mexico nach Acapulco . . . . .	12	à	14	Pes.
- - - Cuernavaca . . . . .	2½	à	3	-
- - - Durango . . . . .	—	à	32	-
- - - Guadalajara . . . . .	17	à	19	-
- - - Guanajuato . . . . .	10	à	11	-

von Mexico nach Morelia .....	8 à 9 Pes.
www.libtool.com.cn - Puebla .....	2½ à 3 -
- - - Querétaro .....	6 à 8 -
- - - San Luis Potosí .	10 à 11 -
- - - Toluca.....	2½ à 3 -
- - - Zacatecas .....	17 à 20 -
- - - Vera-Cruz .....	8 à 11 -
von Vera-Cruz nach Mexico .....	18 à 20 -
- - - (Zeuge)	21 à 24 -
für den Transport eines Wagens.	120 à 150 -

Voluminöse Gegenstände, z. B. Meubles, die mehr in den Umfang, als in das Gewicht fallen, zahlen etwa 25 bis 30 pCt. mehr als die vorerwähnten Sätze, z. B. von Vera-Cruz nach Mexico meist 30 Pesos pro Carga.

Wenn hierbei in Betracht gezogen wird, dass mit Ausnahme der ordinären Baumwollstoffe fast alle zum gewöhnlichen Gebrauche gehörigen Waaren aus dem Auslande bezogen werden, so wird man sich bei den obigen Transportkostensätzen überzeugen, dass der Transport vieler Gegenstände von Vera-Cruz nach Mexico und dem Innern mehr kostet, als das ursprüngliche Ankaufs-Capital in Europa.

### Die Dampfschiffahrts-Verbindungen an der westlichen Küste Mexico's auf dem Stillen Meere 1853.

Die Dampfschiffahrt an der Westküste des nördlichen americanischen Continents ist erst seit wenigen Jahren durch die allgemeine Völkerwanderung nach den Goldminen Californiens in's Leben gerufen und hat nur ganz kürzlich eine einigermaßen regelmässige Verbindung geschaffen. In den ersten Jahren ihres Bestehens, vom Jahre 1850 an, fuhren schlechte und kleine Dampfboote, die oft die doppelte Anzahl von Passagieren, für welche sie eingerichtet waren, aufnahmen und so theils wegen ihrer innern schlechten Beschaffenheit, theils wegen Mangels an Nahrungsmitteln keinen gesicherten und regelmässigen Dienst verrichten konnten. Es waren dies meist Unternehmungen von einzelnen Speculanten, die auch ihre Schiffe nur abgehen liessen, sobald sie eine volle Ladung hatten. So kam es denn, dass nicht selten grosses Unglück mit diesen Fahrzeugen passirte und jeder sich glücklich schätzen konnte, wenn er, ohne vor Hunger und Durst zu sterben oder Schiffbruch gelitten zu haben, nach Californien gelangte. Auf diese Weise sahen sich aber auch die Capitaine genöthigt, sich nahe dem Lande zu halten, und wo möglich in einen oder den anderen Hafen der Küste von Panama

bis San Francisco einzulaufen, sich von Neuem mit Wasser und Nahrungsmitteln zu versehen und ihre Schiffe auszubessern oder die Maschinen wieder in Stand zu setzen. Es ist öfter als einmal vorgekommen, dass Capitaine mit schon defecter Maschine ausgelaufen sind, und dann, kaum auf der hohen See angekommen, Tage lang haben halten müssen, um dieselbe auszubessern, und wenn diese das Schiff wenige Meilen fortbewegt hat, wieder unbrauchbar geworden ist, und die Capitaine oft Mühe und Noth gehabt haben, einen Hafen zu erreichen. Es dürfte wenige Häfen an der Westküste Mexico's geben, die nicht Schauplatz eines solchen Unglücks und Zeuge gewesen sind, dass man oft Seitens der Capitaine den armen Passagieren die Wahl gestellt hat, entweder sich wieder diesem desolaten Schiffe anzuvertrauen oder der ganzen gezahlten Passage verlustig zu gehen.

Nach und nach haben sich Gesellschaften gebildet und darin eine reutable Unternehmung gefunden, so dass z. B. zur Zeit die auf der Tour von Panama nach San Francisco laufenden Dampfboote in jeder Weise sowohl in der inneren Ausstattung, als in dem soliden Bau des Schiffes und der Maschinen mit allen der übrigen Länder wetteifern können. Es sind dies meist Unternehmungen von Kaufleuten aus den Vereinigten Staaten; die mexicanische Regierung hat theils aus Mangel an Mitteln, theils aus Abneigung gegen den Fremdenverkehr niemals etwas zur Verbindung ihrer westlichen Häfen gethan, im Gegentheil ist sie allen derartigen Communicationen noch hindernd entgegengetreten, um jeden fremden Einfluss auch hier wo möglich abzuhalten.

Anfangs befuhren diese americanischen Dampfboote die ganze westliche Küste des nördlichen America's und liefen auf ihrer Tour von Panama nach San Francisco an verschiedenen Punkten der central-americanischen Republiken, an den mexicanischen Häfen Acapulco, San Blas und Mazatlan, so wie bei San Diego und Monterey in Californien an, was sie nach und nach mit einer gewissen Regelmässigkeit allmonatlich ausführten. In den späteren Jahren, als man bessere Schiffe angeschafft hatte, die mexicanische Behörde grosse Unkosten berechnete und Schwierigkeiten aller Art in den Weg legte, gab man das Anlegen an einigen mexicanischen Häfen auf, zumal der Fremdenverkehr durch das Innere der Republik sich immer mehr verminderte und die Dampfschiffe durch ein solches Anlaufen keinen Vortheil, sondern nur mehr Kosten hatten. So z. B. hat sich in den Häfen Mazatlan und San Blas seit dem Juli 1851 kein Dampfschiff mehr sehen lassen. Die Dampfschiffe sind neuerdings so vergrössert und vervollkommnet, dass sie auf der ganzen Tour von San

Francisco nach Panama nur in Acapulco, um die Post abzugeben und Wasser und Kohlen einzunehmen, anlegen.

Die Fahrten der Dampfschiffe an dieser Küste sind jetzt auf die Weise regulirt, dass

1) von der s. g. Pacific-mail-steam-ship-company, mit 11 Schiffen von ungefähr 13,000 Tons Gehalt, alle Monate 4 Schiffe von San Francisco nach Panama, und 4 von hier nach dort laufen, und zwar sind die Abfahrtstage von San Francisco zur Zeit auf den 1sten, 7ten, den 16ten und den 24sten jeden Monats festgestellt, ohne jedoch genau diese Termine inne zu halten. Man verschiebt die Abfahrt der Schiffe oft, sobald bereits ein ankommendes signalisirt ist, oder Geschäfte irgend einer Art den Aufschub der Abfahrt für die Gesellschaft wünschenswerth machen. Die Abfahrten von Panama richten sich nach der Ankunft der Dampfschiffe von New-York in Asponwall, und nach der Passage über den Isthmus, je nach der Jahreszeit. Die Schiffe sind zur Zeit von so verschiedener Qualität, dass eine auf mehrere Tage verzögerte Ankunft durchaus nichts Seltenes ist. Neuerdings, im Mai 1853, hatte diese Gesellschaft sich vorgenommen, wieder die Häfen der mexicanischen Republik, Mazatlan und San Blas, in Verbindung mit den übrigen Häfen dieser Küste durch ihre Schiffe zu bringen, und bestimmt, das die Schiffe, die am 7ten und 24sten von San Francisco ablaufen, die Küstenpost aufnehmen, und zu diesem Behufe in Monterey, San Diego, Mazatlan, San Blas, Acapulco, Rialejo und Nicoya anlegen sollen. Ob dies pünktlich ausgeführt werden wird, wird davon abhängen, ob die dadurch entstandenen Mehrkosten gedeckt werden und eine derartige Verzögerung sich bezahlt machen wird, da die Nord-Americaner sich auf kein derartiges Geschäft einlassen, oder dasselbe fortsetzen, wenn sie nicht dabei ihren Nutzen finden. Wenige Monate vor dieser Zeit liess diese Linie nur 2 Schiffe monatlich laufen, welche die Post nach San Francisco brachten. Durch Concurrrenz und den gesteigerten Personenverkehr, wie hauptsächlich durch die Ausfuhr von Gold, hat man sich veranlasst gesehen, den Betrieb auf's Doppelte zu steigern. Aus diesem Grunde soll auch diese Linie neuerdings die

2te Linie, die Independent- oder Opposition-line, mit 2 Schiffen, an sich gekauft haben, nachdem diese im verflossenen Frühjahr 2 Schiffe an der californischen Küste binnen kurzer Zeit verloren hatte. Diese Linie machte gleichfalls allmonatlich 2 Fahrten von Panama nach San Francisco und umgekehrt, und hatte ihre Abfahrten auf den Anfang und die Mitte jedes Monates festgestellt.

Die 3te Linie ist die s. g. Vanderbilt-line, die mit 7 Dampfschiffen direct alle Monat zwei Mal, den 1sten und 15ten jedes Monats, eine Verbindung zwischen San Francisco und San Juan del Sur unterhält. Letztere Tour ist kürzer, und wird von Vielen, die nach den Vereinigten Staaten gehen, vorgezogen, namentlich um sich nicht dem s. g. Panamafieber in den heissen Monaten auszusetzen.

Die Fahrten aller dieser Schiffe sind sehr verschieden, je nach ihrer Kraft und Bauart, denn während z. B. die ersten alten Dampfschiffe mit schwachen Maschinen die Fahrt zwischen Panama und San Francisco in 16 bis 20 Tagen machen, machen die grösseren neuen Schiffe dieselbe in 12 bis 14 Tagen. Eben so verschieden ist auch die Hin- und Herfahrt durch den Wind und Strom des Wassers. Während man nach San Francisco gegen den fortwährend an dieser Küste wehenden Nordwest-Passat und den von Norden kommenden Strom steuern muss, begünstigt dieser die Fahrt nach Panama ganz bedeutend.

Ausser diesen Dampfschiffen giebt es in San Francisco noch 2 kleinere Dampfboote, von denen das eine die südlichen Häfen von Californien, Monterey und San Diego, und das andere die nördlichen, Humboldt-Bai und Oregon, in ziemlich regelmässigen Fahrten 2 Mal des Monats befährt.

Ausser diesen Linien giebt es an der ganzen nördlichen Küste America's keine regelmässigen Dampfschiffsverbindungen, und es steht der nächsten Zukunft bevor, bei dem steigenden Verkehr nach Westen neue Dampfschiffahrtslinien von San Francisco nach den Sandwichs- und Südsee-Inseln, nach China, Australien und Ostindien in's Leben zu rufen, an denen dann auch Mexico profitieren würde.

Bei der Beweglichkeit der Handels- und der Verkehrsverhältnisse von San Francisco, die auch die gelegentliche Communication mit der Ostküste von Mexico bestimmen, ändert sich natürlich das Verhältniss alle Tage, und gelten daher die vorstehenden Bemerkungen auch nur bis zum Anfange des Jahres 1854. Etwas Stabiles bietet diese Communication durchaus noch nicht dar.

### Der projectirte Verbindungsweg der beiden grossen Weltmeere über den Isthmus von Tehuantepec.

Die Vortheile, welche die Herstellung eines Weges zur Verbindung der beiden grossen Weltmeere über den Isthmus von Tehuantepec für den Welthandel im Allgemeinen darbieten würde, sind bereits seit lange anerkannt, und es ist somit völlig über-

flüssig, sie hier noch des Breiteren auseinanderzusetzen. Für den vorliegenden Zweck kommt es vielmehr lediglich auf Darlegung der gegenwärtigen Lage der diesfälligen Unternehmung und der Hoffnungen an, welche für die endliche Realisation dieses wichtigen Projects zu hegen sind. Es ist nöthig, zur Würdigung dieser, auch in politischer Hinsicht für Mexico zur Lebensfrage gewordenen Angelegenheit, auf die Vorgänge derselben zurückzugehen.

Vor länger als 10 Jahren, nämlich am 25. Februar 1842, suchte ein Mexicaner, Don José Garay, bei der Regierung um ein Privilegium nach, vermittelt einer Communication über die Landenge von Tehuantepec beide grosse Weltmeere, den Atlantischen und Stillen Ocean, mit einander zu verbinden. Dieses wurde ihm, nach der Ansicht der damaligen Regierung, in aller Form Rechts bewilligt, und von Santa-Anna, dem damaligen Präsidenten der Republik, und dem Staats-Minister Bocanegra unterzeichnet. In dem betreffenden Decrete erklärte Santa-Anna, es sei seine Absicht, Mexico zum Mittelpunkte des Handels und der Schiffahrt der ganzen Welt zu machen, was offenbar geschehe, sobald beide Meere mit einander verbunden würden; deshalb solle eine Communication über die Landenge von Tehuantepec hergestellt werden, und zwar, wo möglich ein Wasserweg, durch Schiffbarmachung der in dieser Richtung befindlichen Flüsse und Bäche, oder durch Herstellung von Canälen, so weit die natürlichen Wasserströmungen nicht ausreichen. Damals nahm man wenigstens noch die Möglichkeit einer ausschliesslichen Wasserverbindung zwischen beiden Meeren an, die heute sich als unausführbar herausgestellt hat. Herrn Garay wurde aufgegeben, die Landenge zum Behuf der Verbindungsstrasse zu vermessen, und die Häfen zu untersuchen, und das Alles binnen 18 Monaten. In den Hafenplätzen habe er Festungswerke und Waarenhäuser zu bauen. Dagegen dürfe er auf beiden Seiten des Weges eine Viertellegua Landes erwerben gegen Entschädigung an die Privateigenthümer: er erhielt das Recht, 50 Jahre lang Durchgangs-Zölle zu erheben, nach Ablauf welcher Zeit dasselbe an die Regierung fallen solle. Auf 60 Jahre wurde ihm das Privilegium ertheilt, die Strasse mit Dampfschiffen oder Dampfwagen zu befahren, und ein angemessenes Passagier- und Frachtgeld anzusetzen; von dem Reinertrag sollte er der Regierung den vierten Theil abgeben; gelange sie aber vor Ablauf jener funfzig Jahre in den Besitz des Weges, so wolle sie ihm den vierten Theil des Reinertrages zuwenden. Laut Art. 6 des Decrets war es jedem Ausländer gestattet, Grundeigenthum zu erwerben, jedes Geschäft und jeden Beruf auszuüben, auch Bergbau zu treiben, und das Alles bis zu einer Ent-



fernung von 50 Leguas zu beiden Seiten des Weges; doch seien die Ausländer den Gesetzen der Republik unterworfen. Die Regierung versprach dem Unternehmer allen Schutz und Beistand; sie verzichtete darauf, Waaren oder Passagiere beim Durchgang zu besteuern, und wollte sie niemals zu einem Zwangsanlehen bei der Verwaltung der Unternehmung schreiten. Sie behielt sich vor, Zollbeamte zu ernennen, aber nur für Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, und nicht für Transitgüter.

Garay liess nun, auf dieses Privilegium gestützt, Vermessungen vornehmen, deren Umfang und Gründlichkeit freilich dahin gestellt bleiben mag; er glaubte indess schon nach einigen Monaten gegen die Central-Regierung die Ueberzeugung aussprechen zu können, dass ein bequemer Verbindungsweg über die Landenge ausführbar sei, und in Folge dieser Erklärung wurden schon im Februar 1843 die Gouverneure der Staaten Oajaca und Vera-Cruz von der obersten Regierung angewiesen, alle Staatsländereien, so weit Garay derselben für sein Unternehmen benötigt sei, zur Verfügung zu stellen; auch wurden ihm gegen Ende desselben Jahres 300 Züchtlinge zur Arbeitsleistung überwiesen und für den Beginn der Arbeiten ein Jahr Aufschub gewährt. Am 5. November 1846 bestätigte die vollziehende Gewalt, an deren Spitze damals Mariano de Salas stand, ungeachtet Garay die Contractsbedingungen besonders hinsichtlich des Termins und der Beendigung der Vorarbeiten mehrfach unerfüllt gelassen und somit überhaupt sein Recht aus dem Vertrage verwirkt hatte, noch einmal ausdrücklich alle seine Privilegien und gab ihm für den Anbeginn der Arbeiten noch zwei weitere Jahre Aufschub. Es wurde ferner zugestanden, dass alle Colonisten zwanzig Jahre lang von allem Kriegsdienst befreit sein sollten, eben so von allen Staats-Abgaben; man bewilligte ihnen zollfreie Einfuhr von Acker- und Handwerks-Geräthen; auch sollten ihre Kleidungsstücke, Hausgeräthe, Bau-Materialien u. s. w. auf sechs Jahre frei eingehen; dasselbe wurde für Alles, was irgend zum Bau oder zur Ausbesserung des Weges nöthig sei, bewilligt.

Trotz dieser günstigen Bedingungen ist es indess zu einem ernstlichen Angriff der Arbeit nicht gekommen; es liess sich sofort durchblicken, dass der ursprüngliche Unternehmer entweder nicht die erforderlichen Capitalien zusammenschaffen konnte, oder, was die richtigere Annahme zu sein scheint, dass es ihm überhaupt nur darauf angekommen ist, das Privilegium, das er erworben, so vortheilhaft als möglich zu verwerthen, ohne selbst Capital in die Unternehmung zu stecken.

Bis dahin ist die Angelegenheit eine innere mexicanische, und man kann hinzufügen, eine charakteristisch mexicanische, da

der ausschliessliche Gesichtspunkt solcher Unternehmungen in mexicanischen Händen weniger auf das allgemeine Interesse, als auf den nächsten unmittelbaren Geldgewinn der Betheiligten gerichtet ist. Als Speculationsgegenstand hätte sie, in mexicanischen Händen, noch lange sich fortschleppen können, wenn die Angelegenheit nicht seit 1849 auch eine internationale Bedeutung gewonnen hätte, die zu einer Entscheidung der Sache mit Gewalt hindrängt.

Die Vortheile, welche der Verbindungsweg in der gedachten Richtung für die Vereinigten Staaten von Nord-America darbietet, sind zu klar zu Tage liegend, und nach dem Erwerb von Californien sind es nicht bloss diese Vortheile, sondern es ist ein unumgängliches Bedürfniss für Nord-America, jene Strasse hergestellt zu sehen.

Der Isthmus von Panama und die Nicaragua-Route liegen in der caraischen See, im Süden des Canals von Yucatan; dagegen kann man von New-Orleans aus die Landenge von Tehuantepec in 3 bis 4 Tagen erreichen. Der Goatzacoalcos ist, wie bereits Seite 13. erwähnt, bis Minatitlan für Seeschiffe fahrbar, und kann für kleinere noch etwa 12 Stunden höher hinauf schiffbar gemacht werden. Die ganze Strommündung, welche kein Delta bildet, ist als ein einziger grosser und sicherer Hafen zu betrachten; der Jaltepec, ein Nebenfluss des Goatzacoalcos könnte von kleineren Dampfern 95 Meilen beschifft werden und der Uspanapa 45 Meilen weit. Am grossen Weltmeer bildet Ventosa einen bequemen Hafen, der mit geringen Kosten vollkommen schiffbar gemacht werden kann. Die Eisenbahn von Minatitlan bis Ventosa würde eine Länge von wenig mehr als 30 deutschen Meilen haben, und das Terrain keine erhebliche Schwierigkeiten darbieten. Dieser Verbindungsweg würde alsdann die kürzeste Strasse von und nach Californien, den Sandwichs-Inseln und Ost-Asien eröffnen. Gegen die Fahrt um das Cap Horn, welche von Cap Lizard in England nach San Francisco 13,624 englische Seemeilen beträgt, über Panama 7502, über Nicaragua 7041, über Tehuantepec 6671, würde England 6953 Meilen erspart. Noch mehr aber New-York, nämlich 10,390, und New-Orleans 11,610, denn von diesem letzteren Emporium am Mississippi würde San Francisco nur noch 2704, von New-York 3804 englische Seemeilen entfernt sein.

Schon aus diesen Ziffern ergiebt sich, dass durch Eröffnung einer Tehuantepec-Bahn der westöstliche Handel weit mehr nord-americanisch werden muss, als durch den Schienenweg über Panama. Die Americaner können dann allemal zwei

**Reisen machen, wenn ein europäisches Schiff kaum eine Fahrt zurücklegt; und Zeit ist Geld.**

Es ist also leicht begreiflich, dass von Seiten der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-America das grösste Gewicht auf die Zustandebringung jener Verbindungsbahn gelegt wurde, und schon während der Friedens-Unterhandlungen in den Jahren 18<sup>47</sup>/<sub>48</sub> war der americanische Gesandte Trist vom Präsidenten Polk angewiesen, den Mexicanern die Summe von funfzehn, ja im Nothfalle dreissig Millionen Dollars zu bieten, falls den Vereinigten Staaten eine Verkehrsstrasse über die Landenge von Tehuantepec gewährt würde.

Schon damals hatte Garay seine Rechte auf zwei in Mexico wohnende Engländer, Manningh und Makintosh übertragen, und obwohl die diesfällige Cession von dem mexicanischen Gouvernement nicht ausdrücklich genehmigt worden war, so glaubte dasselbe doch, da es bei Ueberlassung der Tehuantepec-Strasse an die Vereinigten Staaten, die so eben mit den Waffen in der Hand Mexico Gesetze vorschrieben, eine weitere Vermehrung des politischen Einflusses von dieser Seite fürchtete, und doch unter den obwaltenden critischen Verhältnissen anscheinend nicht zu einer unmotivirten abschläglichen Antwort schreiten wollte, sich gleichsam hinter die eventuellen Schwierigkeiten mit einer andern Macht stecken und dem mexicanischen Gesandten auf sein diesfälliges Andringen in einer Note vom 6. September 1847 wörtlich eröffnen zu müssen: «Verbalmente hemos manifestado á V. E. que hace algunos años está otorgado por el Gobierno de la Republica á un empresario particular un privilegio sobre esta materia, el cual fué luego enagenado con autorizacion del mismo Gobierno á súbditos ingleses, de cuyos derechos no puede disponer México» (d. h. wir haben Ew. Excellenz bereits mündlich auseinandergesetzt, dass die Regierung schon vor einigen Jahren einem Privat-Unternehmer ein Privilegium für diesen Gegenstand ertheilt hat, welches später unter Zustimmung derselben auf englische Unterthanen übergegangen ist, über deren Rechte Mexico nicht disponiren kann).

Diese Erklärung hat späterhin vielfach zum Prätext gedient, um die Gültigkeit der Garayschen Cession an die gedachten Engländer und überhaupt die Cessionsfähigkeit des Privilegiums an jeden Dritten darzuthun. Bei dem augenscheinlichen Interesse, welches Nord-America an dem Verbindungswege hatte, war es natürlich, dass die Speculation in nord-americanische Hände gebracht wurde, einmal weil sie in solchen auf grössere Geldmittel und sodann auch auf directe Unterstützung der nord-americanischen Regierung rechnen konnte. Manningh und Makintosh

traten das von Garay gekaufte Privilegium an einen nord-americanischen Bürger P. A. Hargous ab, und machten, ohne weiter anfangs die Natur dieser Abtretung zu bezeichnen, dem mexicanischen Gouvernement die einfache Mittheilung, «dass die Agentur und Vertretung der Compagnie zur Herstellung des gedachten Verbindungsweges auf Hargous übergegangen sei.» Erst durch eine Note des Staats-Secretairs Daniel Webster in Washington an den dasigen mexicanischen Gesandten vom 30. April 1851 erfuhr das mexicanische Gouvernement definitiv und officiell, dass bereits im Monat Februar 1849 Hargous das Privilegium von den gedachten Engländern gekauft habe, während die Abtretung desselben von Seiten des Hargous an eine in New-Orleans gebildete Compagnie durch die zu dem Behufe daselbst abgehaltenen Meetings und die Nachrichten welche der «Weekly Picayune vom 28. October 1850» hierüber veröffentlichte, bekannt geworden war, und welche das mexicanische Gouvernement vorläufig ignoriren zu müssen glaubte.

Während dieser Begebenheiten hatte sich die nord-americanische Regierung durch ihren Gesandten bei der Republik Mexico bereits warm für den endlichen Angriff des Werkes interessirt. Mexico selbst war dabei allerdings noch immer von der Grundlage eines noch bestehenden Privilegiums ausgegangen, und sah, als dieses auf einmal in nord-americanischen Händen war, sich gewissermassen eines Mittels beraubt, welches sich gegen die americanische Einmischung in die Sache geltend machen liesse. Die Natur der Verhandlungen wechselte, und Mexico das sich in dieselben weiter, als es wohl wünschte, verwickelt sah, machte die Anforderung, dass der Privilegien-Inhaber auf die ursprünglich bewilligte Festsetzung der Fahr- und Transport-Preise und einige andere Concessionen verzichten sollte, wogegen dieselben unter gemeinschaftliche Controlle beider Regierungen gestellt werden sollten, vielleicht in der Hoffnung, dass die Sache sich hieran zerschlagen würde. Die Regierung der Vereinigten Staaten ging indessen hierauf ein, sie ratificirte den diesfälligen Vertrags-Entwurf und erwartete ein Gleiches von Mexico.

Hier wurde die Ratification indess von einem Termin zum andern verschoben, und während bereits nord-americanische Ingenieure und Bauleute nach den Punkten für den nächsten Angriff des Verbindungsweges von der Compagnie von New-Orleans abgesendet wurden, erliess der mexicanische Congress endlich am 22. Mai 1851 folgendes Decret:

«Das Decret vom 5. November 1846 wird für null und nichtig erklärt, da das provisorische Gouvernement jener Zeit von welchem dasselbe ausgegangen, zu dem Erlass desselben

nicht berechtigt und mit einer Autorisation hierzu nicht ausgerüstet war. Die Regierung hat dafür zu sorgen, dass die vorstehende Declaration in Betreff des an Don José Garay bewilligt gewesenen Privilegiums sogleich in allen daraus folgenden Beziehungen in Vollzug trete.»

Zur Vertheidigung der Rechtmässigkeit dieser Entscheidung des mexicanischen Congresses, welche, wie sich erwarten liess, von nord-americanischer Seite auf das Heftigste angegriffen wurde, hat gegen Ende des Monats März 1852 der mexicanische Minister des Aeussern Don José Fernando Ramirez eine Rechtfertigungsschrift (*Memoria instructiva de los derechos y justas causas que tiene el Gobierno de los Estados Unidos Mejicanos para no reconocer ni la subsistencia del privilegio concedido á Don José Garay para abrir una via de comunicacion entre los océanos Atlantico y Pacifico por el Istmo de Tehuantepec, ni la legitimidad de la cesion que aquel hizo del mismo privilegio á Ciudadanos de los E. U. de la America del Norte.*) erscheinen lassen, welche allerdings mit grosser Klarheit darthut, dass Garay in vielen Punkten, nach dem Ablaufe der ursprünglichen Termine, eine unbedingte Erneuerung des Privilegiums nicht erhalten, sondern an künftige Bestimmungen gewiesen worden war; mit minderm Glücke ist indessen darin die Ungültigkeit der Verfügungen des General Salas vom 5. November 1846 nachzuweisen versucht worden, da die Legitimität der Regierungs-Acte desselben überhaupt bezweifelt wird. Dieser Theil der Ausführung hat nicht sowohl für die Vergangenheit wenig Beweisendes, sondern stellt auch die Rechtmässigkeit der Acte späterer Regierungen in's Unbestimmte, denn bei den wandelnden Verhältnissen in Mexico hat die actuelle Regierung stets die Acte der vorangegangenen, und somit die Gültigkeit ihrer eigenen Acte nach der Auffassung der folgenden bereits in Frage gestellt, ein System, was der jeweilig bestehenden Regierung den Rechtsboden unter den Füßen wegnimmt.

Der Minister Ramirez hatte Gelegenheit, diese Erfahrung noch zur Zeit seiner eigenen Verwaltung zu machen. Es erhoben sich Stimmen gegen seine eigene Rechtlichkeit und Unpartheillichkeit bei der von ihm nunmehr eingeleiteten Verdingung und öffentlichen Ausbietung der Arbeiten zur Herstellung des in Rede stehenden Verbindungsweges, die ihn zum Austritt aus dem Ministerium bewogen. Die desfalls angestandenen Termine wurden mehrmals frustirt; am 30. August 1852, zwei Tage vor dem Ausscheiden des Ministers Ramirez, stand endlich ein neuer Termin an, nachdem eine vorherige Bekanntmachung erläutert hatte, dass in Beziehung auf den Zeitpunkt des Zuschlages Alles dem Ermessen der Regierung vorbehalten bleibe; an demselben Tage sah

sich der Minister Ramirez veranlasst, um allem Argwohn vorzubeugen, ein Decret des Präsidenten der Republik zu extrahiren, welches die Eröffnung der in diesem Termin eingehenden Submissionen und das Befinden über dieselben (das Decret liess zweifelhaft, ob es sich um ein blosses Gutachten oder um eine selbstständige Entscheidung handeln solle) an drei Personen übertrug, welche im Allgemeinen als dem Projecte überhaupt abhold bekannt waren. Diese Personen waren Don Lucas Alaman, Don Luis de la Rosa und Don Mariano Yannez. Nur die letzteren Beiden nahmen den Auftrag an; Ersterer lehnte ihn gradezu ab. Aus der Wahl dieser Personen, besonders des Don Luis de la Rosa, welcher früher Minister Mexico's bei den Vereinigten Staaten von Nord-America war, liess sich sofort entnehmen, dass, da seine Ansichten über den Gegenstand der Regierung nicht unbekannt sein konnten, diese selbst die Sache in Hände legen wollte, von welchen sie erwarten konnte, dass die Ausführung des Werkes, auf welche die Vereinigten Staaten von Nord-America drängten, nur dem Scheine nach betrieben, in der That aber hingehalten werden würde.

In seinem durch die officiellen Blätter später bekannt gewordenen Antwortschreiben an die Regierung über die Annahme jenes Commissoriums sagt Don Luis de la Rosa, dass er, wie die Regierung wisse, sich jederzeit gegen diese Unternehmung erklärt und ihre Ausführung überhaupt nur in so weit für Mexico erspriesslich und nützlich halte, als Garantien vorhanden seien, dass die Fremden dadurch nicht herangezogen würden, und ihr Uebergewicht über Mexico geltend machen könnten. Zu solchen Garantien rechnete er unter andern die vorgängige Anlage von Festungswerken längs der ganzen Linie, hinsichtlich welcher Jedermann klar sein musste, dass die Republik, bei dem gänzlichen Mangel an Finanzquellen bei dem bisherigen Zoll- und Steuersystem, auch nicht die entfernteste Aussicht auf Realisirung solcher Pläne hatte. Am Schlusse seiner diesfälligen Erklärung sagte er wörtlich: «Was mich am meisten vermocht hat, den Auftrag anzunehmen, ist, damit diese wichtige Angelegenheit nicht zu Ende und kein Uebereinkommen über dieselbe zu Stande und in Wirksamkeit komme, bis nicht meine Bedenken der speciellen Erwägung und Beurtheilung der Kammern unterlegen haben, von deren Einsicht zu erwarten steht, dass die Angelegenheit mit der Umsicht und gründlichen Prüfung werde behandelt werden, welche der Wichtigkeit der Sache entspricht.» Damit war denn die ganze Angelegenheit aufs Neue in's Unbestimmte verschoben.

In dieser Schwebe blieb die Angelegenheit, bis in der kurzen Verwaltungsepoche des interimistischen Präsidenten Ceballos



dieser nach Aufhebung des Congresses den gordischen Knoten, zu dem sich diese Angelegenheit bereits geschlungen hatte, durchhieb, und durch ein Decret vom 5. Februar 1853, wie es darin wörtlich hiess — «in Anbetracht, dass die Eröffnung des Isthmus von Tehuantepec auf den Punkt gekommen wäre, nicht bloss ein commercielles Bedürfniss der ganzen Welt, sondern eine politische Nothwendigkeit zur Erhaltung der Integrität und Souverainetät des gesammten Landes zu sein, und dass, wenn man dieselbe nicht in dem kurzen Zeitraum entschiede, der vielleicht noch übrig bliebe, um sie mit Unabhängigkeit und Würde zu einem erwünschten Ende zu bringen, die Republik sich wahrscheinlich in Schwierigkeiten verwickelt sehen würde, welche zum Nachtheil aller Einwohner ausschlagen möchten» — entschied, dass mit einigen Abänderungen, welche demnächst angegeben wurden, diejenigen Vorschläge Genehmigung erhalten und acceptirt werden sollten, welche eine aus Mexicanern und Fremden gemischte Gesellschaft, unter Vortritt eines nord-americanischen Bürgers A. G. Sloo zur Herstellung jenes Weges gemacht hatte.

Nach dem diesfälligen, hiernächst gleichzeitig errichteten und später zur öffentlichen Kenntniss gebrachten Vertrage haben sich diese Unternehmer verpflichtet, einen durch Dampfschiffe zu passirenden Wasserweg auf dem Flusse Goatzacoalcos, so weit derselbe nur irgend schiffbar ist, und von da in der Richtung nach dem Pacifico zu Lande einen Schienenweg anzulegen, die Arbeiten nach Ablauf eines Jahres des Contractschlusses (also am 6. Februar 1854) zu beginnen, und in vier Jahren dergestalt zu beenden, dass der Weg nebst den von ihnen herzustellenden Dampfschiffen, Eisenbahntrains u. s. w. dem öffentlichen Gebrauche übergeben werden kann. Die Unternehmer sollen alles dazu und zu den zu errichtenden Gebäuden jeder Art nöthige Terrain und Material, so weit es von Grundstücken des National-Eigenthums genommen werden kann, unentgeltlich, und so weit dazu Privatbesitz erforderlich wird, gegen Entschädigung der nach den Landesgesetzen zu expropriirenden Eigenthümer überwiesen erhalten. Die Transportkosten für Personen und Effecten nach einem dafür zu publicirenden Tarife sollen den Unternehmern gebühren, jedoch in den ersten 50 Jahren vom Nettogewinn der Gesellschaft 20 pCt. an die Regierung abgeführt werden. Abgaben auf diesen Transport, so wie auf das Capital und Grundvermögen der Gesellschaft solle die Regierung nicht auflegen dürfen, mit Ausnahme jedoch des Betrages von höchstens 1 Real auf jeden auf dem Wege zu transportirenden Passagier und jedes Waarencolli (bulto). Die zur Gesellschaft als Theilnehmer gehörigen Ausländer sollen in Beziehung auf dieselbe lediglich als



Mexicaner behandelt werden, d. h. eine fremde Intervention in allen Verhältnissen der Gesellschaft zur Regierung ausgeschlossen sein; dagegen soll diese den Weg und dessen Neutralität für alle Wechselfälle unter einen möglichst allgemeinen Schutz aller americanischen und europäischen Mächte stellen.

Dies waren im Allgemeinen die Hauptbestimmungen dieses Vertrages, zu dessen stricter Ausführung die Unternehmer der Regierung eine Garantie von 600,000 Pesos in der Art stipulirten, dass die Zahlung derselben an die Staatscasse zur Hälfte mit unverzinslichen 300,000 Pesos sofort, zur andern Hälfte in monatlichen Raten von 50,000 Pesos bis zur Completirung der Gesamtsumme von 600,000 Pesos, die letztere Hälfte gegen Gewährung eines jährlichen Zinssatzes von 6 pCt. erfolgen sollte. Das Capital und die zuletzt gedachten Zinsen von der Hälfte derselben sollte demnächst die Regierung durch Anrechnung auf die obgedachten ihr zukommenden zunächst fälligen 20 pCt. des Reinertrages der Gesellschaft zurückgewähren.

Das Zustandekommen dieses Vertrages gründete sich hauptsächlich auf die Ansicht, dass Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-America, nach der neuesten Auffassung der Sache, nur überhaupt die endliche Herstellung des Weges angestrebt werde, und dass selbige um so geneigter sein werde, die bisherige Unterstützung der vorerwähnten Hargous'schen Reclamation aus dem an diesen americanischen Bürger, wie bis dahin behauptet, übergegangenen Garay'schen Verträge fallen zu lassen, als jetzt ebenfalls nord-americanische Bürger als die Haupt-Interessenten der Unternehmung auftraten.

Diese Ansicht wurde durch die Haltung des damaligen Gesandten der Vereinigten Staaten von Nord-America in Mexico, Alfred Conkling, unterstützt. Die Regierung veröffentlichte eine Note desselben vom 6. Februar 1853, also vom Tage nach dem Abschlusse des Vertrages, in welcher in Folge der ihm hierüber gemachten Mittheilung der erwähnte Gesandte unter Andern wörtlich sagte: «Auf das Tiefste überzeugt von der ungeheuren Wichtigkeit dieser edlen Unternehmung, kann der Unterzeichnete sich «nur ganz mit dem von Ew. etc. (dem Minister der auswärtigen «Angelegenheiten) ausgesprochenen Ansicht einverstanden erklären, «dass die getroffene Entscheidung von der ganzen civilisirten Welt «mit Freuden begrüsst werden wird, und auf das Allergenaueste «unterrichtet von den vielen und fast unüberwindlich geschienenen «Schwierigkeiten, welche mit dieser Angelegenheit in Beziehung «standen, so wie von dem heroischen und patriotischen Geiste «und der Festigkeit und Gradheit, mit welcher Se. Excellenz der

«Herr Präsident der Republik endlich diese Schwierigkeiten überwunden hat, kann der Unterzeichnete nicht zweifeln, dass Se. Excellenz sich dabei eben so wohl die Dankbarkeit seines Landes als die lebhafteste Zustimmung (aplauso) aller handeltreibenden Nationen erworben haben wird. Der Unterzeichnete wird sich beeilen, seiner Regierung von dem Decrete Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten Kenntniss zu geben, und unterdessen wird er mit vielem Vergnügen die Vorschläge entgegen nehmen, welche in Uebereinstimmung mit dem mexicanischer Seits ausgedrückten Wunsche, das auch von dem Unterzeichneten lebhaft gewünschte Resultat haben werden, die glücklichen Früchte, welche Ew. etc. (der Minister der auswärtigen Angelegenheiten) so beredt schildern, durch einen den Bedürfnissen des Falles entsprechenden Tractat zu sichern.»

Noch mehr Vertrauen gewann die Unternehmung, als in der That wenige Wochen nachher bekannt wurde, dass die mexicanische Regierung mit dem americanischen Gesandten einen Vertrag über die Neutralität des gedachten Weges abgeschlossen habe, an dessen Ratification in Washington derselbe nicht zweifelte, und als die Regierung bald darauf diesen Vertrags-Entwurf durch ihr amtliches Organ in der Presse besprechen, und zugleich einfließen liess, dass sie, wie es in der That geschah, die mit ihr in gesandtschaftlicher Relation stehenden Regierungen eingeladen habe, dem Vertrage beizutreten.

Obwohl sich sehr bald herausstellte, dass die Unternehmer nicht mit den hinreichenden Mitteln ausgerüstet waren, um den in dem Abkommen mit der Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten durch ihre eigenen Kräfte völlig zu entsprechen, und dass sie in dieser Hinsicht auf halbe Zusagen und conditionelle Engagements von Capitalisten in England und Nord-America rechneten, so nahm man jedoch in Mexico selbst keinen Anstand, an die Reellität der ganzen Unternehmung, die man nach den erwähnten Erklärungen des nord-americanischen Gesandten als ganz im Sinne des nord-americanischen Gouvernements eingeleitet betrachtete, zu glauben, und als es sich um sofortige Beibringung der obgedachten, der Regierung zur Garantie zu stellenden 300,000 Pesos, und die monatliche Zahlung von 50,000 Pesos an dieselbe handelte, schoss ein Banquierhaus in Mexico im Verein mit mehreren Capitalisten die Beträge vor.

Aber kaum war dies geschehen, als sich ergab, dass man sich in den vorgedachten Suppositionen geirrt habe. Eine Erklärung der Regierung der Vereinigten Staaten über die ganze Sache blieb aus, und der Minister derselben in Mexico wurde abberufen. Diejenigen, welche ihr Geld dazu vorgeschossen, hatten die grösste

Noth, und haben sie vielleicht noch jetzt, das Geld zurückzu-  
erhalten. Die Wechsel, welche die Compagnie auf vorausgesetzte  
Theilnehmer in England und Nord-America zog, wurden nicht  
honorirt, kurz die Angelegenheit kam um so mehr in's Stocken,  
als auch im Schoosse der Gesellschaft selbst sich Misshelligkeiten  
zeigten, da einige Mitglieder derselben gegen die von andern er-  
folgte pfandweise Uebertragung des Privilegiums an die obgedach-  
ten Darleiher protestirten. Die Absendung eines neuen Gesandten  
der Vereinigten Staaten von Nord-America, des Obersten Gads-  
den, nach Mexico gab zu neuen Hoffnungen Raum, da davon die  
Rede war, dass bei Gelegenheit einer andern Negociation mit  
Mexico, welche sich auf den Ankauf eines Terrains, zur Herstel-  
lung einer Landverbindung Nord-America's mit Californien, inner-  
halb des der Republik Mexico gehörigen Gebietes, oberhalb des  
32. Grades der Breite handelte, zugleich nord-americanischer Seits  
eine Entsagung auf alle Reclamationen für die Entschädigungs-  
forderungen nord-americanischer Bürger aus dem Garay'schen  
Vertrage übernommen worden sein sollte, wodurch die neue, die  
Sloo'sche Compagnie, freie Hand bekommen hätte, und die Re-  
gierung von Mexico auch aus aller Verlegenheit gekommen wäre.  
Allein auch der hierauf gerichtete Vertrags-Entwurf ist in Was-  
hington nicht genehmigt worden, und es scheint fast, als wenn  
das Verfahren des Obersten Gadsden dasselbe Schicksal haben  
werde, als das seines Vorgängers Conkling.

Unter solchen Umständen sind daher die Einladungen,  
welche Mexico an die mit ihm befreundeten Mächte wegen Bei-  
tritt zu dem gedachten Vertrage erlassen hat, eben so wenig  
durch irgend welche bestimmte Erwiderungen beantwortet wor-  
den, als das Werk selbst bis jetzt (Mai 1854) einen reellen Fort-  
gang gewonnen hat. Alles, was geschehen ist, besteht darin, dass  
einige wenige Leute nach Tehuantepec gesendet worden sind, um  
den Schein des Angriffs der Arbeiten, und damit die Conservation  
des Privilegiums zu retten. Es ist unter solchen Umständen kaum  
denkbar, dass das Werk, der contractlichen Verpflichtung der  
Unternehmer gemäss, in 4 Jahren wird ausgeführt sein können.

Es scheint in der That, als wenn ein eigner Unstern auf  
Allem haftete, was die mexicanische Regierung unternimmt. In  
dieser durch die erwähnten Vorgänge sehr verfahrenen Angele-  
genheit hat sie zuletzt eine Energie entwickelt, die ihr sonst nicht  
eigen ist; aber die zweifelhafte Haltung des mächtigen Nachbars  
in dieser Frage hat ihre Bestrebungen bisher neutralisirt.

## Siebenter Abschnitt.

---

### Finanz-Ministerium.

---

#### Vorbemerkung.

**K**eine Branche der öffentlichen Verwaltung hat in Mexico so häufigen und unausgesetzten Wechseln in der Art und Weise der Administration unterlegen, als das Finanzwesen. Bei der unaufhörlichen Exigenz an die Finanzen des Staates, bei den Intriguen, die gerade in diesem Zweige ein offenes Feld fanden, hin und wieder auch gradehin weil die Immoralität des einen Ministers öffentlichen Anstoss erregte, und noch öfter, weil die Moralität des andern einflussreichen Personen nicht zusagte und sich zu Zumuthungen aller Art nicht hergeben wollte, hat selten irgend ein zu diesem Posten berufenes Individuum denselben so lange bekleidet, als nöthig gewesen wäre, um darin einigermaßen zu Athem gelangen zu können.

Seit der Einrichtung eines eignen Finanz-Ministeriums (Ministerio de hacienda y del crédito público) in Folge der Independenz im October 1821 bis zum Monat Mai 1854 hat nach officiellen Nachrichten das Portefeuille (cartera) desselben 112mal gewechselt, was also etwa durchschnittlich jede  $3\frac{1}{4}$  Monat einen Ministerwechsel ergibt. Vergleichungsweise mit den übrigen Ministerien, bei welchen nur durchschnittlich alle 5 Monate ein Wechsel eingetreten ist, weist also das Finanz-Ministerium noch häufigere Schwankungen nach.

Jeder neu eintretende Minister hat in der Regel den Geschäftsgang in seiner Branche durch ein neues Reglement geändert, angeblich um Ersparnisse durch Reductionen im Beamten-

personal herbeizuführen, der Hauptsache nach aber um bei den diesfälligen Veränderungen auch möglichst seine Anhänger zur Anstellung zu bringen. Jeder dieser Ministerwechsel ist danach gemeinlich mit einer grossen Personal-Veränderung in allen einzelnen Zweigen der Finanz-Verwaltung verbunden gewesen, und dies hat dazu beigetragen, ein Heer von vagirenden und ausser Brot gesetzten Beamten (*cesantes*) zu schaffen, die, da man ihnen Pensionen und Disponibilitätsgehälter zwar aussetzte, aber niemals zahlte, recht eigentlich auf das Intriguiren angewiesen waren, um die laufende Verwaltung zu stürzen, und sich an's Ruder zu bringen.

In den weiten Hallen des Erdgeschosses und des oberen Stockes des Nationalpalastes in Mexico kann man diese nur mangelhaft bekleideten, meist zur Bedeckung der Blösse in weite Mäntel gehüllten Anwärter während der gewöhnlichen Dienststunden die Zugänge zu den Bureaux der Behörden und der Cassen belagern sehen.

Die neueste äussere Verfassung des Finanz-Ministeriums gründet sich auf Verordnungen vom 24. December 1853 und 11. Februar 1854 denen zu Folge für den Finanz-Minister selbst nur die oberste Leitung des gesammten Finanzwesens vorbehalten worden ist, während für die obere Verwaltung der einzelnen Hauptzweige drei General-Directionen constituirt sind, eine für das gesammte See- und Land-Zollwesen, eine zweite für directe Steuern und Abgaben, und eine dritte für die gesammten kleineren Administrationsbranchen (*ramos menores*) und die Contabilität. Zu diesen *ramos menores* rechnet man: die Pensions-Angelegenheiten, die Münzhäuser, die Abgaben auf Gold und Silber, Prägungs-Abgaben (*apartado*), Salinen, Spiel-Karten, die Tabaksmopol-Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Pulverfabriken, die Lotterie-Angelegenheiten u. s. v.

Diesen General-Directionen sind demnächst obere Provinzial-Steuerchefs (*jefes superiores de hacienda*) in den Departements, und Provinzial-Steuerchefs (*jefes de hacienda*) in den Districten, welche ein Decret vom 20. October 1853 in's Leben gerufen hat, und welche die Steuer-Angelegenheiten in den Provinzen und Districten nach den Anordnungen der General-Directionen zu leiten haben, untergeordnet worden.

Ihnen unterstehen demnächst die verschiedenen, für die einzelnen Branchen eingesetzten localen Einhebungs und Controll-Behörden.

Was die innere Seite der Finanz-Verwaltung der Republik betrifft, so existirt darüber ein officiellcs Urtheil eines der Minister aus der neuesten Zeit, welcher sich im Jahre 1852 in

den Kammern wörtlich wie folgt aussprach: « Was unser Finanzwesen betrifft, so haben wir kein eigentliches Steuer-System: das was wir besitzen ist eine confuse Agglomeration von unzusammenhängenden Resten, welche auf dem Fusse des alten fiscalischen Colonialsystems geblieben sind, mit einigen späteren Bestimmungen, ohne Zusammenhang, ohne Verbindung, ohne Einheit, und somit der wesentlichsten Erfordernisse an den Gegenstand entbehrend.»

Der Verfasser hat geglaubt, dieses Urtheil eines mexicanischen Ministers selbst voranschicken zu müssen, um für sich eine motivirte Entschuldigung dafür in Anspruch zu nehmen, dass bei Darstellung des Finanzwesens von Mexico der bei der Schilderung der übrigen Branchen nach Möglichkeit festgehaltene systematische Plan gegliederter Darstellung aus Gründen der inneren Nothwendigkeit hat aufgegeben werden müssen. Der Verfasser kann sich vielmehr aus denselben Gründen nur auf eine allgemeine geschichtliche Darstellung des Finanzzustandes des Landes beschränken, zumal ein Hauptzweig desselben, das Zollwesen, bereits in Verbindung mit der Schilderung der Handels- und Verkehrsverhältnisse hat anticipirt werden müssen.

Nur eine Bemerkung allgemeinerer Natur erlaubt er sich noch voranzuschicken: «Zwar gehörte es, so lange die Verfassung bestand, also bis zum April 1853, nach §. 50. VIII. derselben zu den Befugnissen des General-Congresses, die allgemeinen Staatsausgaben festzustellen, die Steuern, die zu ihrer Deckung erforderlich sind, die Art ihrer Erhebung und Verwendung zu bestimmen, und die jährliche Rechnung davon abzunehmen; allein die kleinliche Prüfung jeder Ausgabepost, das Hin- und Herstreiten über Angemessenheit und Höhe derselben hat den souverainen Congress nur einmal, nämlich im Jahre 1826, dazu gelangen lassen, die Prüfung und Feststellung des Budgets zu vollenden. Im Jahre 1849 verzichtete der Congress nach langen Debatten auf eine specielle Prüfung des Budgets und nahm dasselbe in Bausch und Bogen an. Diese beiden Fälle abgerechnet, hat die Finanzverwaltung bei aller verfassungsmässigen Beschränkung durch den Congress während der obgedachten Dauer der Constitution doch ziemlich freie Hand mit den Ausgaben gehabt, und sich an den Congress wenig gekehrt. Da indess dieselbe Unthätigkeit des legislativen Körpers sich auch in der Annahme von Vorschlägen zur Eröffnung neuer Einnahmequellen, oder zu angemessener Reorganisation der vorhandenen gezeigt hat, so hat jene Unbeschränktheit in den Ausgaben bei der kärglichsten Beschränkung in den Einnahmen die üblen Resultate nur noch steigern müssen.

## Finanz-Zustand des Landes im Allgemeinen.

In Folge der Befugniss der Einzelstaaten, ihr Finanzwesen zu reguliren, giebt es, wie gesagt, kein allgemeines System desselben, und die verschiedenen und oft sehr entgegengesetzten Grundsätze, welche in jedem einzelnen Staate hinter- und nebeneinander adoptirt wurden, sind ein Hinderniss mehr für die Einführung eines solchen Systems gewesen. Während der spanischen Herrschaft bestanden die Hauptzweige des öffentlichen Einkommens in Tributen der Indier, Accise (alcabales interiores), Abgaben auf aus den Mineu gewonnenes Gold und Silber, den Einkünften aus der Münze zu Mexico, der einzigen welche es in dem Gebiete Neu-Spaniens damals gab, ferner aus der Scheide-Anstalt (apartado), die mit der Münze verbunden war, aus dem der Regierung zukommenden Antheil an dem Decem der geistlichen Pfründen, den Nachlässen und Vacanzen der Bisthümer und Canonicate; ferner in dem Ertrage der Regierungs-Monopole, von denen nur der Tabak, das Pulver, die Karten, die Lotterie und das Stempelpapier erheblich waren, endlich in den Salinen und einigem Kron-Eigenthum, denn die Seezölle waren damals in sofern für Neu-Spanien ohne Bedeutung, als sie der Hauptsache nach schon in den spanischen Häfen, von denen allein nach Mexico erpedirt werden durfte, erhoben wurden.

Von diesen Abgaben waren die erstgedachten Tribute schon 1810 beim Beginn der Revolution noch unter der spanischen Regierung in Wegfall gekommen; der Zehnte und die Einkünfte aus den Nachlässen und Vacanzen der Bisthümer und Canonicate fielen mit der Unterdrückung der Zulässigkeit, diese Zehnt-Abgaben etc. einzuklagen (cf. S. 209.), die Einkünfte aus den Nationalgütern mit deren sehr baldiger fast vollständiger Veräußerung, so weit sie veräußerungsfähig waren, und mit der Unveräußerlichkeit der übrigen (cf. S. 296. u. folg.) weg. Die wenigen übrig gebliebenen mit Gebäuden besetzten Grundstücke für allgemeine Landeszwecke, so wie überhaupt die gesammten Finanzquellen wurden unter die Föderal-Regierung und die Regierungen der Einzelstaaten getheilt. Die Münzhäuser welche im Laufe der Zeit beträchtlich vermehrt worden waren, wurden der ersteren überwiesen; der Tabak, die Karten blieben ebenfalls, wie bisher. Monopole der Föderal-Regierung, welcher ausserdem auch das Stempelpapier-Monopol, die Lotterie und die Zoll-Einnahmen sowohl für Inpote als Exporte zufielen. Rechnet man hierzu noch die directen Abgaben des Föderal-Districts — (aus den übrigen Districten welche unmittelbar von der Föderal-



Regierung ressortirten, Tlaxcalá, Colima und Baja California kam für dieselbe so gut als gar nichts ein) — und die Contingente an Geld, welche die Staaten zu leisten hatten, so hat man Alles, woraus sich das Föderal-Aerar bildete.

Den Staaten fielen bei der Theilung die Accise (alcabalas interiores), die Abgaben auf gewonnenes Gold und Silber mit anderen kleinen Gefällen zu, denen sich nach und nach eine Menge directer und indirecter Abgaben aller Art zugesellten, welche die Special-Congresse der souverainen Einzelstaaten je nach dem Bedürfniss ihren Bürgern auflegten.

Bis hierher kann man wenigstens eine gewisse Ordnung in der Vertheilung bemerken, und die Dinge gingen auch noch in den ersten Jahren der Föderation mit einer ziemlichen Regularität auf dem Fusse der Verhältnisse vor der Independenz fort, bis nach und nach, als man mit ganz planlosen Neuerungen anfang, die Finanzen in denjenigen Zustand der Confusion geriethen, in welchem sie sich heute befinden.

Der Theil der Finanzen, welcher nach dem Obigen der Föderal-Regierung zufiel, war 1853 bis auf eine fast vollständige Nullität herabgesunken. Die Münzhäuser wurden alle an Privatleute verpachtet, und die Pacht auf viele Jahre in voraus bezogen, so dass diese Rente selten disponibel war; das Tabaks-Monopol wurde bald verpachtet, bald im Wege der Regie administrirt; anfangs wurden während einiger Zeit die Einkünfte aus demselben zwischen der Föderal-Regierung und den Staaten in sofern getheilt, als die erstere den rohen Tabak ausschliesslich den Pflanzern abkaufte, und ihn dann wieder an die Einzelstaaten, die ihn verarbeiteten und an die Consumenten absetzten, für einen bestimmten höheren Preis abliess; aber indem die letzteren der Föderal-Regierung das Geld hierfür meist schuldig blieben, dergestalt, dass diese Schuld im Jahre 1829 auf über 7 Millionen Pesos stieg, wurde auch diese ausser Stand gesetzt, den Pflanzern ihr Product zu bezahlen und blieb ihnen beträchtliche Summen schuldig, wodurch der Tabaksbau natürlich in Verfall gerieth; letztere Schulden wurden indess unter der Regierung des General Bustamente nach und nach berichtet. Jetzt ist das Monopol wieder an Privatleute verpachtet, und bezieht die Regierung 15 pCt. des Verkaufswerths; da indessen gerade die bevölkerststen Staaten Puebla, Vera-Cruz und Jalisco sich gegen die Ausübung des Tabak-Monopols innerhalb der resp. Gebiete derselben mit vollem Erfolge aufgelehnt hatten und hierdurch der Contrebande selbst im Innern des Landes ein freier Spielraum gelassen war, und da diese Verhältnisse bis in die neueste Zeit hineinreichen, auch sonstige Missbräuche vielfach

bestehen, so ist der Verkauf wenigstens soweit, als von ihm die für die Regierung bestimmten 15 pCt. dabei in Betracht kommen, verhältnissmässig nur ein geringer; auch wird in der Regel die Pacht auf lange Zeit hin anticipirt, was natürlich ebenfalls nur unter Verlusten geschehen kann. Die Karten brachten 1853 wegen übler Verwaltung und ungeachtet des starken Consums dieses Artikels fast gar nichts mehr ein, und die Fabrication des Pulvers ist für frei erklärt worden, weil die Regie mehr kostete, als einbrachte und überdies das Bedürfniss nicht zu befriedigen vermochte. Die Stempelgefälle und die Lotterie wurden zu anderen Objecten bestimmt, und da auch nur wenige Staaten das auf sie fallende Contingent an die Föderal-Regierung bezahlten, so bestanden die Fonds der letzteren Anfang 1853 fast nur aus den Steuern aus dem Föderaldistrict, und den Aus- und Eingangszöllen, von denen jedoch mehr als die Hälfte an gewisse Staatsgläubiger verpfändet sind, woraus sich von selbst ergibt, dass die Föderal-Regierung sich in der Unmöglichkeit befand, die Kosten auch nur der allernothwendigsten Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes bestreiten und die Interessen der Staatsschulden bezahlen zu können.

Die Accise (las acabalas), welche bis zum Jahre 1810 6 pCt. des Werths der zum Verkauf kommenden Gegenstände betrug, und seit dem gedachten Jahre bis zur Independenz verschiedentlich erhöht wurde, war von Iturbide abgeschafft, aber bald nach seinem Sturze vom Congresse wieder eingeführt worden, wobei die verschiedenen Reglements und Tarife häufigen Veränderungen unterlagen. Während der nord-americanischen Invasion im Jahre 1848 war die Erhebung dieser Abgabe in der Hauptstadt und an allen von den Invasionstruppen besetzten Orten durch eine allgemeine Verfügung des commandirenden Generals Scott untersagt worden. Nachdem diese das Land verlassen hatten, wurde die Abgabe an einigen Orten wieder hergestellt, an anderen blieb sie aufgehoben und der Ausfall wurde durch directe Abgaben und Contributionen zu decken gesucht. Diese Verschiedenheit veranlasste für den Handel vielseitige Beschwerden und Belästigungen und mannigfache Ungleichheit, so das z. B. Producte des Staates Mexico, wo man dem directen Steuersystem den Vorzug gegeben hatte, und der Zucker und andere Bodenerzeugnisse eine starke directe Auflage zu zahlen haben, wenn diese nach dem Staate Guanajuato ausgeführt wurden, dort von Neuem in Form der indirecten Alcabalas Steuern zahlen müssen. Dieser vermehrten und erhöhten Steuern ungeachtet, welche die Staaten erhoben, und die, wie gesagt, sehr verschieden sind, waren dieselben indess grossentheils doch nicht auf

den Punkt gelangt, ihr Budget decken zu können, eben so wenig als die Föderal-Regierung; die Irregularität hierin war vielmehr so gross, dass an vielen Orten die Bewohner mit den Waffen in der Hand sich der Exigenz der Behörden und öfters nicht ohne Erfolg widersetzten, so dass sich hieraus factische Verhältnisse bildeten, die sehr wechselnder Art sind. Am übelsten sind die Grenzstaaten daran, welche den Einfällen der wilden Indierstämme ausgesetzt sind, und daher in dieser Hinsicht grosse Kosten haben, von denen die inneren Staaten nicht betroffen werden. Unter dem spanischen Gouvernement zahlten diese Districte nichts an Abgaben, man nahm diese vielmehr nur von den wohlhabenden Districten, die sie aufbringen konnten, während zur Vertheidigung dieser gegen jene schwere Calamität noch etwa ein Viertheil aller Ausgaben aufgewendet wurden. In Folge des adoptirten Gleichheitsprincips nach der Independenz, eines Princip, welches vielmehr, wenn man der Sache auf den Grund geht, die höchste Ungleichheit involvirte, nahm man hierauf keine Rücksicht und legte jenen Staaten dasselbe nach deren Bevölkerung bemessene Contingent an die Föderal-Regierung auf, wie den contributionsfähigen: die Folge davon war, dass diese das Contingent nicht zahlen konnten. und deshalb davon dispensirt werden mussten, während die anderen Staaten sich weigerten, den Ausfall zu decken. Dieser Umstand trug sehr viel zu dem steigenden Verfall bei, in welchem sich das Föderal-Aerar zuletzt befunden hat.

Ueberhaupt gehört das Finanzwesen zu denjenigen Zweigen der Staatsverwaltung, in welchen die verschiedenen Regierungen Mexico's seit der Unabhängigkeit moralisch, wie intellectuel, auf den grössten Irrwegen gewandelt haben. Die Einkünfte, welche die Krone Spanien am Ende des letzten Jahrhunderts aus Neu-Spanien bezog. beliefen sich nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre des verflossenen Jahrhunderts auf die jährliche Summe von 20,462,307 Pesos. Die Civil-Verwaltungskosten des Landes betragen 5,250,000, die Unterhaltungskosten des Militairs 4,650,000, nach deren Deckung also noch circa 10,000,000 Pesos blieben, von denen etwa 3,500,000 auf andere spanische transatlantische Besitzungen verwendet wurden, und der Ueberschuss von etwa 6,000,000 nach Madrid floss. Die Revolution von 1810 veranlasste grössere Ausgaben, welche man mit neuen Auflagen und Anleihen zu decken suchte, aber kaum waren diese ersten Anfänge der Revolution niedergehalten, als, namentlich in den Jahren 1817 bis 1820, das Finanzwesen wieder auf den vorigen günstigen Stand gelangte, so dass der Vice-König, Graf Venadito, in diesen Jahren mit den aufkommenden Abgaben die Kosten der

Verwaltung decken konnte. obwohl man damals ausser 40,000 Mann Soldaten. welche durch Municipal-Contributionen unterhalten wurden. noch andere 41.000 Mann unter den Waffen hatte, welche die Regierung aus ihren Fonds bezahlte; zu derselben Zeit gewährte man dem Münzhanse zu Mexico seinen Dotirungsfonds mit 1.936,350 Pesos zurück. bezahlte nahe an 4 Millionen frühere Schulden für gekauften Tabak und liess in Cordoba und Orizaba für nahe zu  $2\frac{1}{2}$  Millionen neue Einkäufe machen.

Schon mit dem Einzug des Heeres der drei Garantien in der Hauptstadt Mexico (ejercito trigarante, siehe S. 2.) scheint die Epoche zu beginnen. wo dieser günstige Finanzzustand zu Ende ging. Die Staats-Einnahmen waren im Jahre 1822 wie mit einem Schlage auf 9,328,740 Pesos gefallen, und da die Ausgaben 13,455,377 Pesos betragen. so hatte man schon damals ein Deficit von 4,126,637 Pesos zu decken. zu welchem Behuf Iturbide zu sehr gewaltsamen Massregeln schreiten musste, denen er seinen baldigen Sturz grösstentheils zuzuschreiben hatte. Aber es wurde unter den späteren Regierungen bis zum Jahre 1828 nicht besser; sie suchten den Ausfall mit Anleihen im Auslande, als dies nicht mehr ging. im Inlande. dann mit Vorschuss-Erhebungen auf künftige Steuern zu decken. Das. was sie solchergestalt auftrieben. betrug. nach einem Durchschnitt der Jahre 18 $\frac{24}{25}$ , jedes Jahr 13,411,220 Pesos. Unter Bustamente im Jahre 1831 fand jedoch eine Besserung des Finanzzustandes Statt; die Einnahmen der Föderation stiegen. besonders in Folge des mit der Zunahme des Handels steigenden Ertrages der Zölle. auf 17,256,888 Pesos, und da die Ausgaben nur 16,466,038 Pesos betragen, so hatte man einen Ueberschuss von circa 800,000 Pesos. Von da ab nahm aber das Finanzwesen einen rapiden Rückgang; denn wenn auch in späteren Jahren unter der Regierung des Generals Santa-Anna, während der Dauer der ihm bewilligten extraordinären Vollmachten, und dann unter dem Central-System die Einnahmen der Staats-Regierung noch grösser waren, so lag doch der Grund dieser Vermehrung nicht in den wenngleich sehr vermehrten und erhöhten laufenden regelmässigen Abgaben, sondern hauptsächlich in Zwangs-Anleihen. Credit-Verkäufen und andern gewaltsamen Massregeln. die nur dazu beitrugen, das Finanzwesen für die Zukunft noch mehr zu ruiniren. Seit dem unglücklichen Kriege mit Nord-America, oder eigentlich schon seit 1846, schwankt die Nation in einem Zustande von Bankerott, der schon eher offen gelegen hätte. wenn nicht die durch den Frieden von Guadalupe mit den Vereinigten Staaten von Nord-America, von diesen für die Abtretung von mehr als der Hälfte des früheren Territorialbestandes der Republik stipulirte Geldentschädigung von 15 Mil-

lionen Pesos, noch eine, wengleich traurige Fristung des nationalen Daseins gestattet hätte. Sehr bald war es auch mit dieser zu Ende. Die gewöhnlichen Einnahmen der Föderation waren 1851 auf 6,148,563 Pesos gefallen, womit man nicht einmal die gewöhnlichen, weit über alle Grenzen des Nothwendigen reducirten Ausgaben bestreiten, viel weniger davon noch aussergewöhnliche Ausgaben, wie sie fortwährend innere Revolutionen bedingten, oder gar die Zinsen der Schuld bezahlen konnte; in dem gedachten Jahre 1851 half indess noch der letzte Rest der erwähnten Indemnisation mit 5,860,000 Pesos durch. Im Jahre 1852, in welchem sich durch vielfache Revolutionen, in Folge deren der Regierung ein grosser Theil ihrer Haupt-Einnahme, nämlich derjenige aus den Zöllen, entging, die Eingänge noch mehr reducirten und die nord-americanische Indemnisation nicht mehr aushalf, war der Finanzzustand des Föderal-Aerars ein solcher, dass er das baldige Stillstehen der gesammten Staatsmaschine, nach den eigenen officiellen Erklärungen der Regierung, in um so sichere Aussicht stellt, je weniger sie, eben durch den Mangel an Geld, in ihrer Kraft und Autorität auf Null reducirt, nicht einmal zu gewaltsamen Mitteln zu schreiten vermochte, dergestalt, dass jeder Voranschlag, jeder Calcül im Voraus zu nichte gemacht, und jede Hoffnung auf das Eingehen wenigstens des kleinen Restes selbst der laufenden Ausgaben illusorisch wurde, welche nicht auf Jahre hin schon verpfändet waren.

### Finanzielle Zustände der Einzelstaaten im Jahre 1852.

Die nachfolgende Tabelle weist den financiellen Zustand der Einzelstaaten der Republik, ihre budgetmässige jährliche Einnahme und Ausgabe, das etwaige Deficit oder die Ueberschüsse derselben im Anfange des Jahres 1852 nach, imgleichen die Daten, worauf sich die Angaben gründen.

www.libtool.com.cn

Namen der Staaten.	Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuss.	Deficit.	Die Angabe gründet sich auf:
	Pesos.	Pesos.	Pesos.	Pesos.	
Chihuahua .....	130,287	187,476	—	57,189	Das Memoria des Staates pro 1848.
Coahuila .....	20,637	47,557	—	26,920	Das Budget p. 1851.
Chiapas .....	47,900	55,235	—	7,335	Desgl.
Durango .....	260,712	242,337	18,357	—	Desgl. p. 1848.
Guanajuato .....	661,521	620,255	41,266	—	Desgl.
Guerrero .....	80,000	80,000	—	—	Aus der Uebersicht von Lerdo-Tejada.
Jalisco .....	299,679	456,174	—	156,495	Budget pro 1851.
Mexico .....	557,857	462,748	95,109	—	Memoria v. 1850.
Michoacan .....	346,358	323,728	22,630	—	Desgl. v. 1848.
Nuevo-Leon .....	39,490	48,384	—	8,894	Desgl. v. 1850.
Oajaca .....	335,525	352,547	—	17,022	Desgl. v. 1848.
Puebla .....	563,230	448,129	—	—	Budget v. 1852.
Quercraro .....	124,593	132,222	—	7,629	Desgl. v. 1850.
San Luis Potosí .....	187,501	203,831 22,897	ord. aussero.	39,227	Desgl. v. 1852 pro Septbr. 1851.
Sonora .....	87,156	100,024	—	12,868	Desgl. v. 1850.
Sinaloa .....	142,500	142,500	—	—	Uebersicht von Lerdo-Tejada.
Tabasco .....	51,386	83,416	—	32,030	Budget p. 1851.
Tamaulipas .....	21,926	53,072	—	31,146	Memoria v. 1848.
Vera-Cruz .....	173,496	200,000	—	26,504	Dictamen der Finanz-Commission des Staats vom 1. Mai 1850.
Yucatán .....	124,886	193,118	—	68,232	Budget v. 1854.
Zacatécas .....	320,483	359,484	—	39,001	Memoria v. 1848.
Summa .....	4,594,622	5,090,478	177,380	673,236	
Will man sich überhaupt von dem finanziellen Zustande der Republik ein Gesamtbild entwerfen, so darf man diesem Ergebniss bei den Specialstaaten nur noch den Finanz-Zustand der oberen Föderal-Regierung zufügen, welcher nach dem Pro Memoria des Finanz-Ministers Don Marcus Esparza pro 1852 folgendes Resultat ergab .....	10,044,298	16,287,532	—	6,243,234	
Summa Summarum .....	14,638,920	21,388,010	177,380	6,916,470	

Es ergibt sich hieraus, dass die Mehrzahl der einzelnen Staats-Gouvernements eben so bankerot, als die oberste Staats-Regierung selbst waren.

Bei Gelegenheit der im Monat August des Jahres 1851 beabsichtigten Zusammenkunft (Junta) aller Gobernadores der Einzelstaaten findet sich auch unter den finanziellen Vorlagen der Regierung an dieselben eine Berechnung, nach welcher das Verhältniss näher ausgeworfen ist, in welchem die speciellen Staats-

und die Abgaben an die Central-Regierung nach der Bevölkerung auf die Einwohner der verschiedenen Einzelstaaten fallen.

Danach zahlte

jeder Kopf der Bevölkerung:	an die Staats-Regierung		an die Staats- und oberste Föderal-Regierung zusammen	
	Pesos.	$\frac{1}{1000}$ Pesos.	Pesos.	$\frac{1}{1000}$ Pesos.
Chihuahua . . . . .	1	269	2	629
Coahuila . . . . .	—	703	2	63
Chiapas . . . . .	—	383	1	743
Durango . . . . .	1	731	3	91
Guanajuato . . . . .	—	846	2	206
Guerrero . . . . .	—	296	1	656
Jalisco . . . . .	—	591	1	951
Mexico . . . . .	—	475	1	835
Michoacan . . . . .	—	658	2	18
Nuevo-Leon . . . . .	—	362	1	722
Oajaca . . . . .	—	671	2	31
Puebla . . . . .	—	756	2	116
Querétaro . . . . .	1	—	2	360
San Luis Potosí . . . . .	—	937	2	297
Sonora . . . . .	—	717	2	77
Sinaloa . . . . .	—	890	2	250
Tabasco . . . . .	1	312	2	672
Tamaulipas . . . . .	—	497	1	857
Vera-Cruz . . . . .	—	755	2	115
Yucatán . . . . .	—	283	1	643
Zacatécas . . . . .	—	948	2	308

Hiernach sind die Einwohner von Durango am höchsten, die von Yucatan am niedrigsten besteuert, und der mittlere Durchschnitt ergibt in der Republik überhaupt eine Besteuerung von  $2\frac{2}{1000}$  Pesos pro Kopf. Die Municipal-Abgaben sind hierunter natürlich nicht mitbegriffen.

### Neueste Lage der Finanzen.

In dieser Lage hat im Monat April 1853 die durch die damalige Revolution ans Ruder gekommene neue Verwaltung des Generals Santa-Anna mit der gesammten Staatsverwaltung auch das Finanzwesen überkommen. Sie traf in so fern einen nicht ganz ungünstigen Zeitpunkt an, als, wie schon bei Darstellung des Zollwesens erwähnt, der interimistische Präsident Ceballos im Monat Februar 1853 eines der Ziele der Revolution, eine liberale Zollverfassung und ein Abgehen von dem bisherigen stricten Prohibitiv-Zollsystem, bereits durch das Decret vom 24. Januar (vergl. S. 322.) promulgirt hatte, und nun die Importeurs, die dieses Resultat erwarten konnten und daher ihre Ordres zu Im-



porten aus dem Auslande verschoben hatten, grosse Waarenbestellungen hatten ergehen lassen, welche eben ankamen und daher, bei gleichzeitig eingetretener Verminderung der Contrebande, sehr erhebliche Zollintraden gaben.

In diesen fand die Regierung hauptsächlich das Mittel, sich einigermassen zu organisiren.

Sie bestimmte zunächst durch ein Finanzgesetz vom 14. Mai 1853, dass das Recht, Steuern und Abgaben aufzulegen, vorbehaltlich dessen, was hinsichts der Steuerbefugnisse der Communalbehörden zu Communalzwecken noch etwa werde festgesetzt werden, künftighin und bis auf Weiteres ein ausschliessliches Recht der obersten Regierung sein und sämmtliche von den bis dahin bestandenen und nun in Departements verwandelten Staaten eingeführten Steuern und Abgaben fortgezahlt, diese aber ebenfalls in das Aerar der obersten Regierung fliessen sollten, welche dagegen von jetzt ab auch die Kosten der Departemental-Administration bestreiten und die nöthigen Ausgaben dafür anweisen werde. Sämmtliche Departements wurden instruiert, genaue Darstellungen der in ihrem Bezirke aufkommenden bisherigen Steuern und Gefälle an die oberste Regierung einzureichen. Das Finanzministerium sollte demnächst die Special-Etats sämmtlicher Ministerien in einen General-Etat aller Ausgaben und Einnahmen zusammenstellen.

Aus den Vorlagen der Departements hat sich ergeben, dass die früheren Staaten ihre Bedürfnisse auf sehr verschiedene Weise aufbrachten. Eine desfalls publicirte Liste ergab, dass acht und vierzig verschiedene Arten von Abgaben von den Staaten eingeführt worden waren, von denen natürlich nicht jeder Staat alle diese Arten, sondern aus dem bunten Gemengsel derselben nur einige adoptirt hatte. Doch existiren in einigen derselben mehr als zwanzig verschiedene Gattungen.

Diese Abgaben wurden, wie gesagt, sämmtlich als Separat-Abgaben beibehalten, so weit nicht einige derselben durch allgemeine Einführung im ganzen Lande, wie sofort erwähnt werden wird, generalisirt wurden.

Die Regierung blieb nämlich bei den bereits vorhandenen allgemeinen und besonderen (Special-Staats-) Abgaben nicht stehen, sondern fügte diesen noch sehr erhebliche allgemeine neue hinzu, von denen als die hauptsächlichsten folgende zu erwähnen sind: die durch das Gesetz vom 20. August 1853 eingeführte Steuer von 2 Reales auf jede im Lande in den Privat- oder vom Staate gepachteten Salinen producirte Fanega Salz; die durch Gesetz vom 7. September 1853 eingeführte Kopfsteuer auf diejenigen Indier, welche von der Ausloosung zum Militair frei bleiben:

erhebliche durch Gesetz vom 31. October 1853 eingeführte Abgaben auf alle nach der Messe in San Juan de los Lagos gebrachten Güter (vergl. S. 362.); bedeutende durch Gesetz vom 8. November 1853 neu eingeführte Ausgangs-Abgaben auf die Ausfuhr von Pferden, Eseln, Mauleseln, Rindvieh, Schaafvieh, Ziegen, Fleisch, Butter, Fett, Speck und den Fellen von diesen Thieren (3 Pesos für jeden Maulesel, 2 Pesos für jedes Pferd,  $1\frac{1}{2}$  Pesos für jedes Stück Rindvieh u. s. w.); eine durch Gesetz vom 5. December 1853 eingeführte Abgabe von 1 pCt. auf alle im Wege öffentlichen Aufgebots (Auction) verkaufte Gegenstände; eine durch Gesetz vom 9. Januar 1854 eingeführte Thür- und Fenstersteuer, wonach für eine jede Thür, je nach der mehr oder minder günstigen Lage des Gebäudes, und je nachdem der Ort gross oder klein ist, als Maximum 4 Reales, als Minimum  $\frac{1}{2}$  Real, und für jedes Fenster resp. zwischen 3 Reales und  $\frac{1}{2}$  Real monatlich zu zahlen ist; die durch Gesetz vom 20. Januar 1854 eingeführte sehr erhebliche Abgabe von 2 pCt. auf jede Geld-Anlage und Transaction, welcher Art dieselbe auch sei, und bei Geld-Anlagen auf einen längeren als fünfjährigen Zeitraum eine Abgabe von 1 pCt. beim Beginn eines jeden neuen solchen Zeitraums; eine durch Gesetz vom 10. Februar 1854 erfolgte sehr bedeutende Erhöhung der Stempelsätze nach Massgabe des Werths der Objecte, zu denen das Stempelpapier zu verwenden ist, welches bis dahin gleichmässig nur in Bogen à 2 Reales angewendet wurde; endlich die nach dem Gesetze vom 19. Mai 1854 erfolgte Erhöhung des bisherigen Circulationszolles von 2 pCt. auf gemünztes Gold und Silber beim Eingang aus dem Innern nach den Häfen und den Land-Grenzzoll-Bezirken auf das Doppelte dieses Betrags, also auf 4 pCt., wobei zugleich bestimmt wurde, dass im Sinne dieses Gesetzes die Städte Tepic und Colima als zum Hafenbezirk von resp. San Blas und Manzanillo gehörig, angesehen werden sollten.

Dass der Regierung indess die bisherigen und diese neuen Steuern nicht genügt haben, sondern dass sie geglaubt hat, auch auf das frühere prohibitive Zollsystem zurückkommen und die Zollsätze für die wesentlichsten Importe erhöhen zu müssen, ist bereits S. 323. bei Darstellung des Zollwesens erwähnt worden, eben so, dass sie versucht hat (siehe S. 340.), für diese höheren Zölle noch Differenzzusatzzölle zu Gunsten der Landesflagge einzuführen.

Auf die Moralität der Finanz-Beamten suchte dieselbe durch Stiftung eines eignen Ordens für treue Dienste in dieser Branche zu wirken.

Bei alledem scheint es, dass alle diese Massregeln und er-

höheten Abgaben einen günstigeren Finanzzustand nicht zu Wege bringen wollen, hauptsächlich weil die bedeutenden Kosten eines neu organisirten stehenden Heeres, bei dessen Verwaltung nicht überall die Grundsätze einer weisen Sparsamkeit zur Anwendung kommen, ausser allem Verhältniss zu den Einnahmen stehen, und weil die Hauptrente der letzteren, die Seezölle, nach Erhöhung des Tarifs wieder spärlicher zu fliessen angefangen hat.

Der über die Finanzkräfte hinausgehenden, und mit der Entwicklung derselben nicht gleichstehenden Vermehrung der Heeresmacht, in deren Organisation auch viele Mängel hervortreten, wie seiner Zeit bei Darstellung des Heerwesens näher erwähnt werden wird, haben die letzten Minister der Finanzen vergeblich zu widerstreben gesucht, und diesem Umstande ist auch der häufige Wechsel in diesem Portefeuille zuzuschreiben.

Der verheissene Etat der Einnahmen und Ausgaben ist nicht publicirt worden; aber es sind sichere Anzeichen vorhanden, die schliessen lassen, dass die Finanznoth noch eben so gross ist, wie früher, und dass namentlich über einen Theil derjenigen Gelder (so viel darüber bekannt geworden, 10 Millionen Pesos) schon disponirt ist, die man von Nord-America für die Abtretung einer Strecke Land in den Provinzen Chihuahua und Sonora, zur Herstellung einer directen Eisenbahn zwischen dem bis jetzt noch mit dem übrigen Gebiete der Vereinigten Staaten von Nord-America nicht zusammenhängenden Unionsstaate Californien nach einem Vertrags-Entwurf mit dem nord-americanischen Gesandten in Mexico, Oberst Gadsden, (weshalb auch dieser Entwurf unter dem Namen Gadsden-Vertrag bekannt ist) zu erhalten hofft, anderernäher liegender Indicien für die Erschöpfung des Staats-Aerars und die Confusion in allen Finanz-Angelegenheiten nicht zu gedenken.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches der heutige Schuldenzustand der Republik gewährt, glaubt der Verfasser in Nachstehendem noch näher auf diese Materie eingehen zu müssen, die mehr als jede andere den Zustand von Kindheit an den Tag legt, in dem sich Mexico in seinen finanziellen Operationen bis jetzt befunden hat.

### Auswärtige Schuld der Republik.

Im Jahre 1845 wurde Don Lucas Alaman, einer der hervorragendsten Staatsmänner Mexico's, und zu verschiedenen Zeiten Minister und Deputirter, von der Regierung der Republik mit der Aufstellung einer Liquidation der auswärtigen Schuld beauftragt; von der Aufstellung, die derselbe damals machte, und die als officielle Basis benutzt wurde, giebt es fast kein Exemplar

mehr. Aber in seiner «Geschichte Mexico's von dem Anfange der Independenzkriege bis auf die neueste Zeit» giebt derselbe Verfasser auf Grund jener Aufstellung in Uebereinstimmung mit einer ähnlichen Darstellung des Bevollmächtigten in England, Don Tomas Murphy, über denselben Gegenstand nähere Nachricht; diese Nachricht stimmt mit den officiellen Memoirs der Minister, welche zu verschiedenen Zeiten dem Congress vorgelegt wurden, überein.

Die auswärtige Schuld schreibt sich danach aus dem Jahre 1823 her; damals war Don Francisco de Borja Migoni auf Grund einer Autorisation des Congresses bevollmächtigt worden, in England eine Schuld von 8 Millionen Pesos zu contrahiren; die Schwierigkeiten, auf welche dies Anfangs stiess, und die Ungewissheit, die hieraus resultirte, veranlasste, dass neben den Verhandlungen jenes Bevollmächtigten die Regierung unmittelbar noch mit einem damals in Mexico anwesenden Abenteurer, Namens Richards, der sich ein gewisses Ansehen zu geben wusste, über ein Anlehen von gleichem Belange verhandelte, in dessen Stelle dann das in Mexico etablirte Haus Manning und Marshal, in Vertretung von Barclay, Harring Richardson und Comp. in London eintrat. Man hatte dabei, ausser dem Object selbst, noch die politische Nebenabsicht, durch die Vollziehung der Anleihe in England und durch Verknüpfung englischer Interessen mit dem Schicksal der Republik das grossbritannische Gouvernement zur Anerkennung derselben zu bestimmen. Bei beiden Verhandlungen ging man von der Voraussetzung aus, dass die gedachten 8 Millionen sich in effectiver Summe verstehen sollten, die Nominalschuld also so viel zu betragen habe, als zur Beschaffung jenes Effectivbetrages nöthig sein würde. Beide Abkommen kamen bald hintereinander zum Abschluss, und da man fand, dass man das Geld von beiden würde gebrauchen können, so beschränkte man sich nicht auf das anfängliche Bedürfniss von 8 Millionen.

Migoni contrahirte das Anlehen mit dem Hause Goldsmith in London à 55 pCt. baar Geld unter Stipulirung von 5 pCt. jährlicher Zinsen, und gegen eine Commission von 5 pCt., so dass für die baar erhaltenen 8 Millionen 16 Millionen Pesos verschrieben wurden.

Das Gouvernement seinerseits contrahirte mit dem gedachten Hause Barclay, Richardson und Comp. eine gleiche Summe zu 6 pCt. jährlicher Zinsen und 6 pCt. Commission, und bei Gewährung von 86 pCt. baar für den Nominalbetrag.

Nach specieller gegenseitiger Liquidation zwischen der Regierung und den Unternehmern der Anlehen stellte sich heraus, dass die Regierung aus beiden Anlehen à 16 Millionen,

zusammen also 32 Millionen, im Ganzen 21,882,721 Pesos 4 R. 6 G. herausziehen sollte, also einen ursprünglichen Verlust von 10,117,278 Pes. 3 R. 2 G. zu erleiden gehabt hat.

Von den erwähnten ..... 21,882,721 Pes. 4 R. 6 G. sind indess an weitem Kosten aus dem Verträge mit Barclay, an Commission, Auslagen, Amortisationen und Zinsen 1,625,042 Lst. 2 Sh. oder in ..... 8,125,311 - 2 - - in Verfolg verschiedener Operationen abzurechnen, so dass eigentlich der Regierung nur zur Disposition gestanden haben..... 13,757,410 Pes. 2 R. 6 G. Davon gingen noch verloren: ein übernommenes Anlehen an die Republik Columbia..... 63,000 Lst. } beim Bankerot von Barclay ..... 448,908 - } oder 2,559,452 - - - 2 -

so dass das Gesamtergebniss..... 11,197,868 Pes. 2 R. 4 G. liess, was bei einem Anlehen von 32 Millionen etwa so viel sagen will, als dass ein dargeliehener Peso der Republik drei kostete, ohne dass dabei mehr als eine Amortisation von 760,881 Lst. 14 Sh. 3 P. bei dem Goldsmithschen Anlehen erlangt worden war, welches in sofern der Republik theuer zu stehen kam, als die Amortisation der dem Goldsmith zu 50 pCt. verkauften Bons zu 75 à 79 pCt. geschehen musste, und überdies mit dem Gelde bewirkt wurde, welches aus dem Barclayschen Anlehen à 86 pCt. erzielt worden war, dergestalt, dass wenn man diese Verluste zu den primitiven zurechnet, der Republik jeder dargeliehene Peso auf 5 Pesos zu stehen kam.

Bei alledem war die Summe von 11,197,868 Pesos 2 R. 4 G., von welcher so eben die Rede gewesen ist, der Republik nicht baar, sondern zu einem beträchtlichen Theile in Kriegs- und Marine-Materialien geliefert worden, welche zu enormen Preisen in Anschlag gebracht, und, wie wenigstens mehrseitig behauptet wurde, zum Theil unbrauchbar und unanwendbar waren; ein anderer Theil der Anleihe war gleich Behufs der vertragsmässigen Amortisation zurückbehalten worden, so dass wenn man der Sache auf den Grund geht, der Nation von jenen beiden Anlehen wenig oder gar nichts zu Gute gekommen ist.

Durch jene Amortisation war indess der ursprüngliche Schuldbetrag von 32,000,000 Pesos auf 5,281,750 Lst. oder 26,408,750 Pesos ermässigt worden, die man bei späteren Operationen zum Grunde legte.

Die beiden Häuser Goldsmith und Barclay hatten die aus

den mit ihnen contrahirten Anlehen resultirenden Geld-Operationen bis zu ihrem eintretenden Fallissement besorgt; alsdann beauftragte die mexicanische Regierung das Haus Baring Gebrüder et Comp. damit, durch deren Vermittelung die Zinsen beider Anlehen bis zum 1. Juli 1827 berichtet wurden. Von diesem Zeitpunkte ab stellte die mexicanische Regierung die Rimessen ein, so dass am 1. Januar 1830, als Bustamente die Regierung antrat, die fälligen Zinsen von 10 Trimestern rückständig waren, welche 738,974 Lst. 10 Sh. ausmachten, die, zur Capitalschuld zugerechnet, zu dieser Zeit selbige wieder auf 6,020,697 Lst. 10 Sh. oder 30,103,487 Pesos 4 R. erhöht hatten.

Durch ein vom Congress am 2. October 1830 genehmigtes Abkommen mit den Gläubigern wurde festgesetzt, dass die bis zum 1. April 1831 fälligen Zinsen, so wie die Hälfte derjenigen, welche bis zum 1. April 1836 fällig werden würden, nach einem festen Satze capitalisirt, und für den letztgedachten Zeitraum vom 1. April 1831 bis dahin 1836 nur die Hälfte der Zinsen gezahlt werden sollte; die Schuld war beim Ablaufe dieser Zeit auf 6,851,550 Lst. oder 34,287,250 Pesos gewachsen.

Von da ab blieb die Schuld durch weiteres Aussenbleiben der Interessen steigend, und Anfangs des Jahres 1837 traf das Gouvernement mit Don Pedro de la Quintana in Mexico, Socius des in London etablirten mexicanischen Hauses F. de Lizardi et Comp., ein Abkommen, auf Grund dessen dieses Haus mit den Gläubigern dahin eine Einigung traf, dass zuvörderst die fälligen Zinsen auf's Neue zum Capital geschlagen, beide Anlehen, von denen, wie obgedacht, das eine ein 6procentiges war, auf ein einziges zu 5 pCt. reducirt und die Inhaber des 6procentigen Anlehens mit einem Zuschlag von 12 pCt. entschädigt werden sollten; die Schuld sollte von nun an zur Hälfte in eine active fünfprocentige, und zur andern Hälfte in eine differirte zerfallen, und letztere mit dem bezüglichen gleichartigen Zinssatze, aus dem Verkaufe der Ländereien der damaligen Nord-Departements (die Regulirung fiel in die Zeit der Central-Regierung, wo es keine Staaten sondern nur Departements gab) getilgt werden. Durch diese Operation kam bei schliesslicher Liquidation am 1. October 1837 die nunmehrige Gesamtschuld auf 46,239,685 Pesos zu stehen.

Das Haus Lizardi berechnete für Commission bei dieser Operation  $2\frac{1}{2}$  pCt., oder 1,156,000 Pesos, und um diese Commission zu realisiren, setzte sie nach dem damaligen Börsencours, ohne Autorisation der Regierung, ja selbst ohne Kenntniss des Ausschusses der Gläubiger, 876,000 Lst. Bons der activen Schuld in Circulation, welche 4,380,000 Pesos ausmachten, was zu vielen

Ausstellungen und Streitigkeiten Anlass gab. Durch ein am 10. October 1842 gegebenes Decret der Regierung, welche damals in Folge der sogenannten Basen von Tacubaya, namentlich nach der 7ten dieser Basen, mit extraordinaircn Vollmachten ausgerüstet war, wurde das Verfahren des Hauses Lizardi nicht nur nachträglich genehmigt, sondern man erkannte demselben ausserdem noch 200,000 Lst. oder 1,000,000 Pesos als Commission für ein Abkommen wegen Zinsenzahlung zu, und autorisirte dasselbe zur Realisirung dieser Summe eine gleiche Quantität in Bons der activen Schuld in Circulation zu setzen. Der mexicanische Bevollmächtigte am grossbritannischen Hofe, der bereits erwähnte Don Tomas Murphy, weigerte sich, seinen Namen zu diesem Geschäft herzugeben. Er wurde deshalb abgesetzt, und der an seine Stelle mit dem Titel eines bevollmächtigten Ministers ernannte Dr. Mora beauftragt, die Bons zu unterschreiben. Durch diese und andere Bons-Emissionen des erwähnten Hauses, welche nachmals in einem Memoir der Commission des öffentlichen Credits zusammengestellt wurden, war gegen Ende des Jahres 1843 die auswärtige Schuld auf 10,914,756 Lst., oder 54,573,730 Pesos gewachsen und durch Decret des damaligen Vice-Präsidenten der Republik, General Canalizo, vom 15. December 1843 auf diese Höhe anerkannt worden.

In der Folgezeit hatten mehrfache Operationen auf Grund von Verhandlungen mit der Gesamtheit der Gläubiger Statt, welche in ihren Details nur aus Kammer-Berichten zu entnehmen sind: diese Operationen ergaben das unter den einmal obwaltenden Umständen immerhin günstige Resultat, dass durch Decret vom 14. October 1850 die Schuld auf 10,241,650 Lst. oder 51,208,250 Pesos auf's Neue anerkannt, der Unterschied zwischen activer und differirter Schuld aufgehoben wurde, weil beim Friedensvertrage von Guadalupe mit den Vereinigten Staaten Nord-Americas die für die letztere Gattung der Schuld verpfändeten Terrains verloren gegangen waren, ohne dass jene Staaten zu bewegen gewesen wären, die Schuld mit zu übernehmen, sowie dass dem bisherigen Zinssatz von 5 pCt. ein solcher von 3 pCt. substituirt wurde, wodurch die jährlichen Zinsen auf 1,536,247½ Pesos reducirt wurden; für diese Zinsen, welche künftig pränumerando gezahlt werden sollten, wurde indess ein Theil der aufkommenden Seezölle als specielles Unterpfand eingesetzt. Dessenungeachtet ist man im Jahre 1852 die fälligen Zinsen wieder schuldig geblieben.

Das Resultat am Schlusse des Jahres 1852 war nach einer officiellen Darstellung des Finanz-Ministers folgendes:

Auf die im Jahre 1823 nicht baar, sondern zum grossen



Theil in zu enormen Preisen berechneten, theilweise unbrauchbaren Effecten erhaltenen, Eingangs dieser Darstellung gedachten 11,197,868 Pesos hat die Republik bereits im Laufe der Zeit an baarem Gelde für Amortisationen, Commissionen und Zinsen, ohne die Ausgangszölle, Transport-Einschiffungs-Versicherungs- und Wechselkosten dabei in Anschlag zu bringen, gezahlt:

	18,314,319 Pesos,
die Schuld beträgt jetzt an Capital .....	51,208,250 -
an 1jährigem Zins-Rückstände .....	1,536,247½ -
was einen Gesamt-Kostenbetrag von .....	<u>71,058,816½ Pesos,</u>

oder etwa das Siebenfache des dafür ursprünglich erhaltenen Betrages ergibt. Dieser Betrag würde noch höher sein, wenn nicht bei den letzten mit den Gläubigern getroffenen Uebereinkünften diese successive 22,811,747 Pesos der Republik grossmüthig nachgelassen hätten.

Die vorstehende Schilderung der Entstehung und Bildung der mexicanischen auswärtigen Schuld hat sich lediglich an die Thatsachen gehalten; die Schlüsse aus denselben auf die Finanz-Verwaltung der Republik bleiben dem Leser überlassen.

Nur so viel bleibt noch zur Charakterisirung der obwaltenden Verhältnisse in neuerer Zeit zu erwähnen, dass das Comité der Inhaber der mexicanischen auswärtigen Schuld in London einen Agenten in Mexico hält, welcher die Interessen des Comité wahrzunehmen hat. Dieser hatte gegen das Ende des Jahres 1852 die nachträgliche zollfreie Ausfuhr eines baaren Betrages von 2½ Millionen Pesos, welchen die Gläubiger bereits in Wechseln aus der americanischen Indemnisation (vergl. S. 60.) empfangen hatten, durchgesetzt, aus welchem Geschäfte den Inhabern der Bons ein Zollgewinn von 200,000 Pesos resultiren sollte. Die mexicanische Regierung war anfangs zweifelhaft gewesen, ob sie jene Massregel zulassen dürfe, und hatte deshalb beim Congress angefragt, welcher die Autorisation dazu verweigerte; diese Verweigerung gab der Regierung zu Gegenbemerkungen Veranlassung, und diese Gegenbemerkungen konnten nicht in ihrem Sinne erledigt werden, weil an den zur Abänderung des ersten Beschlusses verfassungsmässig erforderlichen zwei Drittheilen der Stimmen ein oder zwei Voten fehlten. Dessenungeachtet liess die Regierung die 200,000 Pesos zollfrei ausspassiren.

Im Monat März 1853 wurden nun in Mexico die Berichte des gedachten Agenten an das Comité in London bekannt; nach der Morning Post in London vom 27. Januar 1853, welche diese Berichte mittheilte, hat der Agent von den durch diese Operation erzielten 200,000 Pesos nur 140,000 Pesos an das Comité abliefern können, weil, wie es darin wörtlich heisst, «es nothwendig

«gewesen sei, mehr als dreissig Deputirte zu bestechen, dass das Opfer hierzu 60,000 Pesos betragen habe, dass indess das Resultat doch ein günstiges zu nennen sei, da es 140,000 Pesos abgeworfen habe; obwohl man sonst einen solchen Vorgang als unmoralisch anfechten könne, sei dies doch zweifelhaft wenn es sich um die Regierung eines Landes, wie Mexico handle, da dort andere Mittel füglich nicht ziehen.»

Die mexicanische Presse hat seiner Zeit selbst die Artikel der erwähnten englischen Journale reproducirt, und der gedachte Agent ist hierwegen zur Untersuchung und Strafe gezogen worden, weil er den Beweis seiner Behauptung schuldig blieb.

## Innere Schuld.

Die Geschichte der sogenannten innern Schuld (*deuda interior*) der Republik würde, bei den äusserst verschiedenartigen Theilen aus denen sie besteht, dem früheren, durchaus verschiedenen Zinsfuss derselben und den zahllosen theils durch Abkommen mit den Gläubigern, theils durch gewaltsame und durch die Kammern bestimmte Reductionen und Conversionen eingetretenen Veränderungen in dem Modus der Capital- und Zinszahlung, für sich allein ein Buch bilden können.

Für den vorliegenden Zweck wird es genügen, lediglich die neueste Lage der Sache in's Auge zu fassen. Wer sich über den Ursprung und die verschiedenen Phasen, welche die innere Schuld Mexico's durchlaufen, näher unterrichten will, der würde in den «*Informes, leidos en la Camera de diputados por el Ministro de hacienda, relativos al estado que guardan los diversos ramos del erario de la República*», gedruckt im December 1852 bei Ignacio Cumplido in Mexico, einen Anhalt finden. Es ist in dieser Hinsicht zunächst zu bemerken, dass bei einem sehr grossen, vielleicht dem grössten Theil dieser sogenannten innern Schuld, die übrigens noch nicht vollkommen regulirt und anerkannt ist, ebenfalls Ausländer als Gläubiger interessirt sind.

Auf diese Weise ist auch in dieser Schuldgattung eine grosse Einwirkung der verschiedenen fremden Repräsentanten auf eine endliche Feststellung und Regulirung der Ansprüche ihrer Nationen von Einfluss gewesen, und diesem Einfluss ist es hauptsächlich zu danken, dass in der neuesten Zeit viele Ansprüche reducirt und ermässigt wurden.

Nach einem Memoir, welches der damalige Finanz-Minister Riva Palacio am 16. August 1848 den Kammern vorlegte, wurde die innere Schuld wie folgt angegeben:

<b>Fond der alten s. g. 26 procentigen</b> (so genannt weil man früher 26 pCt. der Seezölle zur Tilgung der Zinsen angewiesen hatte)	16,874,586	Pesos.
Bons für die eingezogenen Kupfermünzen.....	2,533,205	-
Verschiedene Schulden und Indemnisations-Beträge .....	3,500,000	-
An Wegegeld für die Berechtigten auf dem Wege von Perote nach Vera-Cruz .....	4,956,695	-
Rückstände und Schulden an Militair- und Civil-Beamte und Pensionairs .....	25,000,000	-
Schuld an die Minería (die Berg-Academie)...	4,917,184	-
Alte Schuld vor der Independenz, deren Zahlung stipulirt ist .....	34,650,000	-
	<u>Sa. ...</u>	<u>92,431,670</u> Pesos.

Für einzelne dieser Schulden war damals ein jährlicher Zinsbetrag von 5, für andere von 6, für noch andere von 12, ja bis 16 pCt. jährlich stipulirt, so dass ungeheure Zinsen zu zahlen waren, und am Ende gar nichts gezahlt wurde. Man rechnete, dass damals (1848) die Höhe der für die innere Schuld zu zahlenden Zinsen sich auf jährlich mindestens 5,545,900 Pesos belief.

Dies führte zu neuen Conversionen und Reductionen, in Folge deren, nach den amtlichen Angaben der Liquidations-Section der Staatsschulden-Behörde (junta de crédito publico, jetzt eine Abtheilung des Finanz-Ministeriums), die innere Schuld gegenwärtig (1853), so weit sie festgestellt ist, folgende Beträge darstellt:

**Fond der 20 procentigen** (statt der früheren 26 pCt. der Seezölle, auf welche das Aerar für näher liegende Staatsbedürfnisse zurückgehen musste, waren, wie späterhin näher erwähnt werden wird, 20 pCt. des von den Staaten zu zahlenden Contingents an die Föderal-Regierung zur Deckung der Zinsenzahlung an gewiesen, und hiernach die Benennung geändert worden)

	11,333,333	Pesos	33	Cents
Bons für die eingezogene Kupfermünze	2,500,000	-	—	-
Schuld an die Minería .....	2,856,162	-	50	-
Schulden an die Armenhäuser in Mexico	250,000	-	—	-
Schuld an das Findelhaus daselbst ....	159,001	-	95	-
Schuld an das Hospital del divino Salvador .....	88,385	-	54	-
Reducirte Schulden an Beamte, Wittwen und Pensionairs .....	3,735,961	-	54	-
Schuld an das Collegiatstift nuestra Sra. de Guadalupe .....	527,832	-	—	-
	<u>Latus ...</u>	<u>21,450,676</u>	<u>Pesos</u>	<u>86</u> Cents

Transport...	21,450,676	Pesos	86	Cs
Schulden an verschiedene Hospitäler ..	39,481	-	9	-
Baare Geld - Anlehen .....	1,081,284	-	61	-
Gewaltsam weggenommen .....	358,394	-	96	-
Aus der Zwangs-Anleihe im Nord-Ame- ricanischen Kriege .....	21,030	-	59	-
Für Lieferungen .....	428,548	-	55	-
Schwebende Schuld.....	36,357	-	87	-
Schuld aus der Zeit vor der Independenz	478,063	-	16	-
Verschiedene andere Schulden .....	2,795,182	-	30	-
Sa. ....	26,689,019	Pesos	99	Cs

Die bedeutende Verschiedenheit, welche sich gegen das Schuld-Resultat im Jahre 1848 herausstellt, hat einmal darin seinen Grund, dass seit der Zeit, wo die americanischen Truppen nach dem Frieden von Guadalupe das Territorium der Republik verlassen hatten, und diese dadurch in den Rückbesitz ihres Territoriums und zur Disposition über die Eingangszölle gekommen war, in der That nach einer officiellen Specification 12,441,580 Pesos abgezahlt wurden, und man muss hinzusetzen, grösstentheils an fremdländische Gläubiger. Die Zahlung wurde begünstigt durch die 15,000,000 Pesos Entschädigung, welche die Republik, nach der Cession von Ober-Californien und Texas, von den Vereinigten Staaten von Nord-America erhielt, und deren letzte Rate 1852 gezahlt wurde. Sodann waren von den Gläubigern, in Folge des Gesetzes vom 30. November 1851, wodurch die innere Schuld consolidirt und ein allgemeiner Zinssatz von 3 pCt. für diejenigen Schulden, die nicht ausdrücklich auf die nord-americanische vorerwähnte Indemnisation angewiesen waren, und von 5 pCt. für diejenigen, bei denen es der Fall war, stipulirt wurde, sehr erhebliche Opfer gebracht worden, so dass für die obige innere Schuld jetzt überhaupt an jährlichen Zinsen nur noch

www.libtool.com.cn	Transport...	26,689,019 Pesos 99 Cents
resp. zu 3 pCt..	760,911 Pesos 90 Cents	
und zu 5 pCt...	66,264 - 50 -	
zusammen...	827,176 Pesos 40 Cents	

zu zahlen sind.

Die Haupt-Differenz gegen das Jahr 1848 liegt aber darin, dass die auswärtigen Gläubiger, welche sich auf diese Regulirung nicht einlassen wollten, die diplomatische Intervention ihrer resp. Gesandtschaften in Anspruch genommen haben, in deren Verfolg die Regierung vom Congress autorisirt wurde, specielle Abkommen zu treffen. Diese Abkommen (Convenciones diplomaticas) sind mit den englischen und spanischen Gesandtschaften getroffen, jedoch, wenigstens das spanische Abkommen, vom Congress hinterdrein in Frage gestellt worden. Diese Schuld, die hiernach eine neue dritte Categorie bildet, ist, so weit sie regulirt ist, in den obgedachten Informes des Finanz-Ministers amtlich auf . . . . . 14,000,000 - - -

angegeben, so dass das Total der ursprünglich innern Capital-Schuld, so weit sie bekannt ist, jetzt . . . . . 40,689,019 Pesos 99 Cents

ergibt. Dazu sind noch  $1\frac{1}{2}$  jährige Zinsrückstände, nämlich für die Hälfte des Jahres 1851 und das ganze Jahr 1852 zu rechnen, so dass das Total der gesammten bis jetzt bekannten innern Schuld, nach der Annahme des Finanz-Ministers im Anfange 1853, in runder

Summe . . . . . 43,000,000 -  
beträgt, für welche nach derselben Annahme jetzt eine jährliche Zinse von

3 pCt. für 40,000,000 Pesos	.....	1,200,000 Pesos,
5 pCt. für 3,000,000	- .....	150,000 . -
zusammen...		1,350,000 Pesos

zu zahlen wäre.

Dieser Reduction ungeachtet, die, wie der Finanz-Minister in seinem mehrerwähnten Memoir zufügt, nur das Resultat der eifrigsten und fortgesetzten Bemühungen der Regierung und des

legislativen Körpers ist, hat man doch keinesweges die Möglichkeit der Zinszahlung an die Gläubiger erlangt, vielmehr scheint es, dass in dem Masse, als diese Opfer aller Art gebracht, die Möglichkeit ihrer Befriedigung immer mehr geschwunden ist.

Durch ein Gesetz vom 19. Mai 1852 waren, wie bereits oben erwähnt, statt der 26 pCt. der Seezölle 20 pCt. des Contingents der Unions-Staaten an die Föderal-Regierung zur künftigen Zahlung der Zins-Dividenden der innern Schuld bestimmt worden. Von den Staaten der Union haben aber, bei dem allgemeinen, immer weiter fortschreitenden Zerfall des Unionsbandes, zuletzt nur noch diejenigen von Mexico, Oajaca, Michoacan, Guanajuato und Chiapas das Geld-Contingent gezahlt; die Staaten von San Luis, Nuevo Leon, Puebla und Tabasco zahlten unter verschiedenen Vorwänden und ohne Pünktlichkeit nur selten einen kleinen Theil, die übrigen Staaten der Union, Zacatécas, Queretaro, Guerrero, Vera-Cruz, Sinaloa, Jalisco, Chihuahua, Coahuila, Tamaulipas, Sonora, Yucatan und Durango zahlten aber gar nichts, theils weil ihre Einnahmen zu gering, theils weil sie im Bürgerkriege befangen gewesen sind, theils endlich, weil sie von den eindringenden Indierstämmen heimgesucht werden.

Zwar sind zur Zahlung der Zinsen der innern Schuld nach Art. 2. des erwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1852 noch 3 pCt. der Zölle bestimmt, allein bei der fortdauernden Abnahme der Zoll-Revenüen in Folge der Contrebande und der Revolutionen in den Hafenstädten, besonders im Jahre 1852, ist dieser Fond durchaus von keiner Erheblichkeit gewesen. Im günstigsten Falle würde man nach der Annahme des Finanzministers und unter der Voraussetzung, dass die Ruhe nicht alterirt wird, auf ein Eingehen

a) aus den Contingenten von . . . . .	450,000 Pesos
b) aus den 3 pCt. der Seezölle von	100,000 -
c) aus Activ-Forderungen von . . . . .	10,000 -
	<u>zusammen also von 560,000 Pesos</u>

jährlich zur Befriedigung der Zinsforderungen der Gläubiger der inneren Schuld rechnen können, so dass, da nach dem Obigen die Zinsen 1,350,000 Pesos jährlich betragen, das Fehlende 790,000 Pesos, also fast zwei Drittheile ausmachen würde.

Aber im Jahre 1852 ist auch das Wenige, was für die Gläubiger der innern Schuld aus den vorbezeichneten Fonds eingegangen war, nicht zu diesem Zweck verwendet worden, die Contingente von Oajaca, Guanajuato, Puebla, Mexico und Michoacan, also fast der gesammte Contingentfond ist, ungeachtet der durch Congressbeschluss Statt gehabten Fundirung von 20 pCt. für die Gläubiger der innern Schuld, von der Regierung zur Be-

zahlung der Truppen Behufs Unterdrückung der Revolution verwendet worden, die in besseren Zeiten ersetzt werden sollen.

Durch das neueste Finanzgesetz vom 14. Mai 1853 wurde im §. 4 desselben die Zahlung der Zinsen der innern Schuld, wozu die Contingente der Staaten dienen sollten, nachdem diese für eine allgemeine Landesabgabe erklärt worden waren, welche zum Aerar der obersten Regierung zu fließen hat, als eine Verpflichtung der letztern erklärt, oder mit andern Worten, die in jenen Contingenten bestellte Art von Hypothek ohne Weiteres aufgehoben, ohne dass an die Zahlung der Zinsen der inneren Schuld noch weiter gedacht worden wäre.

Unter solchen Umständen wird es nicht befremden können, dass die Bons der inneren Schuld an der Börse von Mexico am Ende des Jahres 1852 fast ganz werthlos waren, indem sie im günstigsten Falle zu 5 bis 6 pCt. des Nominalbetrages negociirt wurden, und dass sie noch später auch dafür nicht mehr anzu bringen waren.

Welche anderweite traurige Folgen diese Lage der Dinge haben muss, tritt insbesondere dann noch klarer hervor, wenn man erwägt, dass die innere Schuld, wie bemerkt, zum Theil aus den zu diesem Zweck in Anspruch genommenen Fonds der Hospitäler, der Armen- und Findelhäuser, und wissenschaftlichen Anstalten in Mexico besteht, die früher reich und blühend, jetzt verarmt und nicht mehr im Stande sind, die edlen und wohlthätigen Zwecke ihrer Stifter zu erfüllen.

Und doch muss man zugeben, dass, wenn das Land unter einer energischen Regierung, welche die Ruhe und Ordnung zu erhalten, die ungeheuren Reichthümer desselben unter der Garantie kräftiger Gesetze zur Entwicklung zu bringen wüsste, die gegenwärtige Gesamtschuld

a) innere mit.....	43,000,000	Pesos
b) äussere mit....	71,058,816	-
zu der vielleicht noch höchstens	4,000,000	-
unregulirte kommen, also mit		
höchstens .....	118,058,816	Pesos

und mit einem jährlichen Zinsbetrage von, zu durchschnittlich 4 pCt., circa 5,000,000 Pesos, an und für sich eine so geringe Ziffer bildet, dass sie mit Leichtigkeit zu decken wäre. Es fallen davon kaum 6 Reales oder  $\frac{1}{4}$  Pesos auf den Kopf der Bevölkerung.

Allein beim Mangel jedes Finanz- und Steuersystems, oder vielmehr bei der Abundanz solcher Systeme, von denen jeder der alle Augenblicke wechselnden Minister eines oder mehrere aufstellt, ohne dass sie auch nur kurze Zeit Geltung haben, bei dem



www.liboog.com.cn  
Mangel aller executiven Gewalt, die damit im nächsten Zusammenhange steht, die öffentlichen Abgaben beizutreiben, bei der Art und Weise, wie gerade diejenigen, welche am besten zahlen könnten, sich ihren Verpflichtungen gegen den Staat am leichtesten zu entziehen wissen, ist an eine Erlangung von Mitteln zur Bezahlung der Interessen der Staatsschuld und sonach auch an einen Staats-Credit nicht zu denken.

---

## Achter Abschnitt.

### Das Kriegswesen.

#### Vorbemerkung.

**Z**ur Zeit der spanischen Herrschaft wurden bis auf die letzten Jahre vor der Independenz, wo der Widerstand gegen die Revolution einen grösseren Heeresbestand erheischte, im Ganzen nur wenige Truppen gehalten. Das Regiment war von Hause aus überhaupt mehr ein geistliches, als militairisches, und das Volk wurde mehr durch den Clerus, als durch die weltliche Gewalt disciplinirt. Da von einer Möglichkeit eines äusseren Krieges in Mexico ganz abstrahirt wurde, so diente das Militair auch mehr als executive Polizei in den Händen der geistlichen und Civil-Autorität, als zur Vertheidigung nach Aussen, und empfing nach dieser Richtung hin auch seine practische Verwendung. Die Offiziere und der grösste Theil der Soldaten wurden aus dem Mutterlande gesendet, und waren nach spanischem Reglement ausexercirt worden; das permanente Heer, welches in der Regel funfzehn bis zwanzigtausend Mann nicht überstieg, bestand sonach aus durchaus guten Elementen, und würde die Emancipation des Landes wohl schwerlich haben durchgeführt werden können, wenn der grösste Theil des spanischen Heeres, dessen Offiziere sich durch mannigfache Massregeln des Hofes von Madrid disgustirt fanden, während der gemeine Mann falschen Vorspiegelungen Gehör gab, sich nicht selbst an der Revolution betheilig hätte, so dass diese der Hauptsache nach von Spaniern gegen Spanien in's Werk gesetzt wurde.

Hierin liegt es auch, dass nach der Erklärung der Independenz Mexico's im Jahre 1821 die gesammte königliche Armee in Mexico, wenige Offiziere abgerechnet, sofort in die Dienste der neuen Regierung überging. Da nach dem ursprünglichen Plane von Igualá überdies die Familie der spanischen Bourbonen fortfahren sollte, über Mexico zu herrschen, so dachte man allgemein auch nicht geradezu an einen Treubruch. Nachdem der erste Schritt aber einmal geschehen, konnten die Consequenzen

desselben nicht mehr vermieden werden. Wie dieser Treubruch der königlichen Armee bald darauf von der Nemesis erreicht wurde, ist bereits an einem andern Orte (Seite 79.) dargestellt worden.

Mit dem Verluste der in den Resten der königlichen Armee gelegenen guten Elemente der Disciplin und militairischen Ausbildung nahm auch das Heerwesen einen ganz abnormen Charakter an.

Den Verlust an Soldaten ersetzte man durch die eingeborene Race, die nunmehr mit Gewalt und Zwang zum Soldatendienste gepresst wurde. Schon bei Darstellung des Zustandes dieser Race ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass dieselbe jedes Nationalgefühls entbehrt, und durchaus kein Interesse hat, einen Zustand der Dinge zu soutenir, in welchem die Individuen derselben lediglich als Lastthiere figuriren. Nichtsdestoweniger muss man zur Ehre der Wahrheit gestehen, dass sie als Soldaten an und für sich sonst nicht übel sein würden. Sie sind nicht feige, und im Vergleiche zu den Creolen, die sie kommandiren, selbst tapfer zu nennen; sie lassen sich ohne Murren, und ohne namhafte Insubordination hunderte von Meilen auf schlechten Wegen barfuss, schlecht bekleidet, und noch schlechter gepflegt, führen. Es ist unzweifelhaft, dass bei diesen guten Anlagen und bei guter Behandlung die Indier vielleicht zu eben so guten Soldaten gebildet werden könnten, wie dies in andern Ländern aus den niederen Bestandtheilen des Volkes geschieht, wenn sie Offiziere hätten, welche die Ausbildung der Soldaten verstünden, und überhaupt militairische Kenntnisse besässen. Das Uebel liegt somit nicht an dem eigentlichen Material, sondern an dem Mangel an geeigneter Instruction und Führung.

Später kam man jedoch auch hierin auf Abwege, indem die streitenden Parteien im Lande, um ihren Anhang zu recrutiren, auch die Verbrecher und Vagabonden aus den Gefängnissen holten, und sie unter das Militair steckten.

Was die Offiziere betrifft, so präsentirte sich, als die Independenz erklärt und die neue selbstständige Regierung installiert war, derselben eine Menge von obskuren und unwissenden Leuten, welche, indem sie auf wesentliche Dienste und Opfer Bezug nahmen, die sie der allgemeinen Nationalsache gebracht haben wollten, nunmehr als Entschädigung und Lohn dafür höhere Militairstellen in Anspruch nahmen. Die Meisten verlangten Generalsgrade, die Bescheidneren erklärten sich allenfalls mit dem Oberstengrade zufrieden. Es ist wahr, dass viele solcher absurden Pretensionen zurückgewiesen wurden; aber vielen Anforderungen dieser Art wurde doch nachgegeben, und so schlichen sich

in die höheren Stellen des Heeres Menschen ohne alle militairische Antecedentien, ohne alle und jede Kenntniss des Militairwesens und der Kriegskunst, und folglich Leute ein, die überall im Wege waren, und sich doch nicht wieder bei Seite schaffen liessen. Späterhin wurde der Missbrauch bei Vertheilung der Offizierstellen zu einem wirklichen Scandal, denn man stellte Leute als Obersten und in den höheren Stellen an, die früher niemals zum Militair gehört oder Gelegenheit gehabt hatten, davon etwas kennen zu lernen.

Als endlich auch bald diejenige, bis jetzt so ziemlich permanent gebliebene Epoche eintrat, in welcher die Lieblingsbeschäftigung des Heeres, oder richtiger seiner Offiziere darin bestand, Revolution auf Revolution zu machen, da gelangte der Missbrauch und die Unordnung hierin auf ihren Gipfel. Jede neue Regierung — und ihr häufiger Wechsel constirt bereits aus den früheren Abschnitten — welche, wie Alle nur durch eine Militair-Revolution an's Ruder kommen konnte, hielt es für ihre Pflicht, den Theil des Heeres, welcher sie erhoben hatte, durch eine allgemeine Beförderung aller Offiziere zum nächstfolgenden Grade zu belohnen; auf der andern Seite pflegten die fallenden Regierungen vor ihrem Sturze ebenfalls an ihre Getreuen Beförderungen zu ertheilen, und diese Avancements hat demnächst die neue Regierung jederzeit anerkannt, um keinen Grund zur Unzufriedenheit und keine Veranlassung zu Intriguen gegen sich zu geben. Auf diese Art hat jede Revolution zu dem Ergebniss eines allgemeinen Avancements aller Offiziere der Armee und eines beträchtlichen Zuwachses in den vacant gewordenen unteren Graden gegeben.

Durch diese Unsitte allgemeiner Beförderung als Lohn für den Abfall von der bestehenden Regierung wird auch klar, warum jene militairischen Farcen, die man «Pronunciamientos» nennt, sich so häufig wiederholt haben, und noch wiederholen; denn es ist einleuchtend, dass auf diesem Wege z. B. ein Fähndrich oder Unterlieutenant, durch sechs schnell auf einander folgende blutlose Revolutionen, in kürzester Frist sich zum General emporschwingen kann.

Unter solchen Umständen wird das vorhin erwähnte allgemeine Urtheil über das mexicanische Offiziercorps gerechtfertigt. Einzelne sehr ehrenvolle Ausnahmen gab es auch hier; bei dem allgemeinen Verfall steht ihre Ehre noch höher; ihnen soll durch das vorgedachte allgemeine Urtheil nicht zu nahe getreten werden. Aber zum bei weitem grössten Theile waren die militairischen Grade nicht die Belohnung für militairisches Wissen, für Tapferkeit, für ehrenvolle und anständige Führung, sondern für

schwere moralische Vergehen und Sünden, welche der Militair-Codex jedes andern Landes mit der Ausstossung aus der Armee bestraft. In der That hat man selbst für noch verächtlichere Handlungen Avancements eintreten, und solche Individuen damit belohnen sehen, welche von ihren Fahnen nur deshalb desertirten, und in die Reihen der Revolution traten, um auf diese Weise mit dem Triumphe der letzteren den Defect an der Regiments-Casse zu decken, den sie begangen hatten. So musste natürlich jede Spur von Moralität, Subordination und Disciplin aus dem Heere schwinden.

In Folge dieser Umstände darf es daher auch nicht befremden, dass es in der Republik besonders beim Ausbruch der Campagne gegen die einbrechenden Nord-Americaner aus Veranlassung der Texasfrage hunderte von Generalen, und tausende von Staboffizieren, Obersten, Oberstlieutenants und Majors (Commandanten) gab, die nicht einmal zur Führung einer Compagnie, ja nicht einmal zur Führung einer Patrouille geeignet waren.

Man konnte schon im Voraus überzeugt sein, dass ein auf diese Weise zusammengesetztes Heer in dem ersten Nationalkriege gegen eine auch nur sehr mittelmässig organisirte fremde Armee nicht würde Stand halten können, und es lag somit auch in dem Siege der Nord-Americaner über Mexico, welche mit 4000 Mann Linientruppen und 8000 Mann mangelhaft genug organisirter Freischärler in den Jahren 1847 ohne allen Widerstand nach der Hauptstadt rückten, durchaus Nichts, was hätte irgendwie befremden können; es wäre vielmehr ganz unnatürlich gewesen, wenn die schlechte Führung des mexicanischen Heeres, aller hier und da hervorgetretenen Tapferkeit des einzelnen Soldaten ungeachtet, nicht jedes Zusammentreffen zu einer Niederlage für dasselbe hätte werden lassen.

So wenig reich, oder vielmehr so arm an Siegen und Grossthaten hiernach die mexicanischen Officiere sich in dem Kriege der Nord-Americaner gegen Mexico gezeigt hatten, so verschwenderisch waren sie in militairischen Ansprachen und Anreden, in Proclamen und Manifesten, denn in diesem litterarischen Theile giebt es noch jetzt kein Heer der Welt, welches es dem mexicanischen gleich zu thun verstünde. Sobald ein Lieutenant ein Detachement, ein Capitain eine Compagnie, ein Major ein Bataillon, ein Oberst ein Regiment, ein General einen grösseren Truppenkörper übernimmt, so unterlässt er nicht, seine Waffengeführten (Compañeros de armas) durch ein geschriebenes oder gedrucktes Proclama zu haranguiren, in welchem er seine politischen Ansichten zu Tage fördert, und sich und seine Waffengeführten, an deren Spitze er zu sterben wünscht, mit Elogien zu

**überhäufen**: dasselbe geschieht beim Ein- und beim Ausmarsch in und aus der Garnison, beim Passiren einer Ortschaft und überhaupt so oft sich nur immer die Gelegenheit darbietet, um seinen Namen unter das Publicum zu bringen. Stabsofficiere, welche ihre Corps auf dem Schlachtfelde im Stiche gelassen hatten, verloren deshalb ihre Anstellung nicht; ein Manifest, zur Rechtfertigung ihres Benehmens an die Nation erlassen, brachte Alles wieder ins Gleiche, und selbst die Subaltern-Officiere, welche von ihren Vorgesetzten angeschuldigt wurden, im Momente der Schlacht von ihren Fahnen desertirt zu sein, haben sich in einer Ansprache an die Nation mit der Bitte gewendet, sie möge ihr Urtheil suspendiren, bis sie im Stande seien, die Beweismittel ihrer Unschuld herbeizuschaffen, damit ihre Ehre rein und ohne Flecken bleibe. Alle diese suspendirten Urtheile sind es natürlich geblieben, bis der Gegenstand vergessen und durch irgend eine Revolution dem Betheiligten eine sicherere und minder gefahrvolle Gelegenheit, sich einen Namen zu machen, gegeben war.

Alle diese Mängel hafteten bei weitem mehr an den Oberals an den Subaltern-Officieren; der natürliche Geist der Jugend feuert von selbst zu erhöhter Thätigkeit an; aber die Ueberzeugung, von einem Chef geführt zu werden, welcher die Fähigen und Unfähigen nicht zu unterscheiden, die Tapferen und Feigen nicht verschieden zu beurtheilen versteht, und dass am Ende der Revolutionair besser abschneidet, als der, welcher, stets dem einmal geschworenen Eide treu, an seiner Fahne hängt, das Alles hat auch die besseren Elemente unter den jüngeren Officieren verderbt und sie auf die oben geschilderten Abwege gebracht.

Ausserdem weiss in Mexico Jeder, dass der Militair, welcher das Unglück hat, im Dienste oder im Kriege invalide zu werden, auf keine oder doch nur auf eine sehr unzureichende Unterstützung zu rechnen hat, und dass, wenn er stirbt, seine Familie an den Bettelstab kommt oder der Prostitution zum Opfer fällt.

Unter solchen Umständen konnte es nicht fehlen, dass insonderheit unmittelbar nach Beendigung des Krieges mit Nord-America, und nachdem das Occupationsheer das Land wieder verlassen hatte, die allgemeine Meinung sich überhaupt gegen das Fortbestehen eines irgend erheblichen stehenden Heeres aussprach. Aus der vollständigen Besiegung desselben glaubte man dessen gänzliche Nutzlosigkeit folgern zu müssen. Insonderheit hatte diese Idee bei dem Congress der Jahre 1849 bis 1852 Wurzel gefasst, welcher die Ausgaben für das nutzlose Heer auf ein Minimum reduciren, und unter dem Einfluss republicanischer Ansichten, deren practische Durchführung wenn irgendwo, gerade

am wenigsten in Mexico möglich erschien, wo es an einer eigentlichen Nation bei der gemischten Bevölkerung mangelt, das stehende Heer durch eine allgemeine National-Bewaffung, eine Nationalgarde, ersetzt wissen wollte.

Diese Periode von 1849 bis 1852, welche der im Jahre 1853 hiergegen eingetretenen Reaction unmittelbar vorherging, ist es, die jetzt zunächst einer speciellen, auf amtliche Documente gegründeten Darstellung unterworfen werden soll; an sie wird sich demnächst die Darstellung des neuesten Zustandes des Militairwesens anschliessen, zu dessen allgemeiner Verständniss diese einleitende Vorbemerkung erforderlich schien.

## Die Organisation und Beschaffenheit des mexicanischen Heeres nach der americanischen Invasion bis zum Ende des Jahres 1852.

### Allgemeine Lage der Sache.

Die Nothwendigkeit einer Reorganisation und Reinigung des Heeres von den in demselben befindlichen üblen Elementen nach der unglücklichen Campagne von 18 $\frac{47}{48}$  wurde von allen Seiten anerkannt.

«Bei dem Friedensschlusse mit den Vereinigten Staaten von Nord-America im Jahre 1848. — so sagte wörtlich der Kriegsminister Robles im Juli 1851 bei Gelegenheit der demnächst veröffentlichten Verhandlungen mit den zur Berathung nach Mexico berufenen Gobernadores der Einzelstaaten — befand sich kein Zweig der öffentlichen Verwaltung in so trauriger Verfassung als das Heerwesen. Die Festungen waren so gut als zerstört, von allem Material entblösst und ihre Artillerie vernichtet; das Feld-Artillerie-Geschütz war in die Hände des Feindes gefallen oder vernagelt, die übrige Bewaffung war zu Grunde gegangen oder doch nicht mehr in dienstfähigem Zustande. Endlich war das Personal des Heeres völlig desorganisiert und bestand aus einer grossen Zahl von Generalen und Officieren und einer geringen Anzahl von Soldaten. Letztere bestanden nur noch aus solchen Leuten, welche nur vom Dienste im Heere leben konnten; die übrigen waren theils in den Bataillen umgekommen, oder waren in Mitte der Confusion fort-dauernder Niederlagen desertirt, in Folge der natürlichen Feigheit solcher Leute, welche weder Liebe zum Vaterlande, noch Neigung zum Kriegsleben in das Heer geführt, sondern die man grösstentheils aus den Gefängnissen geholt und zum Dienste gepresst hatte.»



### Das Kriegs-Ministerium.

Zur oberen Administration und Leitung des gesammten Kriegswesens war gleich bei der erklärten Selbstständigkeit Mexico's ein eigenes Kriegsministerium errichtet worden, mit welchem auch die Angelegenheiten der Kriegsmarine verbunden wurden. Dieses Ministerium nannte sich daher von Hause aus «Ministerio ó Secretaria de Estado y del despacho de guerra y marina», und diese officiële Benennung hat es bis auf die neueste Zeit behalten.

Die Organisation, welche das Kriegs- und Marine-Ministerium nach dem Kriege mit Nord-America erhielt, gründet sich auf ein diesfälliges, unter Approbation des Congresses gegebenes Reglement vom 22. Juni 1851, in Folge dessen diesem Ministerium der Generalstab der Armee (plana mayor del ejército) und die Directionen des Artillerie- und Geniewesens in derjenigen Art einverleibt wurden, als dies bereits früher mit dem General-Commissariat für das Meer und die Marine der Fall gewesen war.

Das gedachte Ministerium besteht demnach jetzt aus fünf Departements, dem eigentlichen Kriegs-Departement, dem Generalstab, der Artillerie - Direction, der Genie-Direction und dem General-Commissariat. Die Directoren des Artillerie- und Geniewesens sind gleichzeitig Chefs dieser Corps und in dieser letztern Eigenschaft dem Kriegsminister, was das Commando und die Disciplin der Truppen betrifft, nicht weiter, als jeder andere Truppen - Commandeur untergeordnet.

### General-Officiere und Obersten.

Der Etat der General-Officiere und Obersten war nach dem Kriege von 1848 auf 4 Divisions-Generale (mit dem Titel «Excellenz»), 12 Brigade-Generale und 15 Obersten eingeschränkt worden, von welchen letzteren 8 der Infanterie, 4 der Artillerie und 3 der Cavallerie angehören sollten; sie wurden stets complett gehalten, und sind die letzteren, die Obersten, 1852 sämmtlich mit dem Generalstitel beliehen gewesen; 22 Obersten befanden sich in Disponibilität und hatten ebenfalls grösstentheils den Generalstitel.

### Generalstab der Armee.

Dieser bestand 1852 aus 1 Brigade-General als Chef, 2 Obersten, General-Adjutanten, 2 Obersten von der Cavallerie, dem Ober-Armee-Chirurgus, 4 Oberst-Lieutenants als Adjutanten, 1 Oberst-Lieutenant der Infanterie, 8 Generalstabs-Capitainen, 4 Infanterie- und 3 Cavallerie-Capitainen, 4 Lieutenants vom



Es ergibt sich hieraus, dass von einem kriegsfähigen Zustande des Artillerie-Corps nicht die Rede war, da es an Mannschaften, Kanonen, Zugpferden, Munitions- und Batterie-Wagen, kurz an dem Nothwendigsten fehlte, was zur Ausrüstung des Corps gehört. An irregulären Calibern waren noch 2 Piècen à 7½, 10 à 6, 2 à 5½, 63 à 4 (wovon 32 dem Staate Yucatan gehören), 1 à 3, 2 à 2, 1 à 1 Pfd. in den verschiedenen Staaten des weiten Gebietes der Republik zerstreut, und wohl grösstentheils unbrauchbar oder doch reparaturbedürftig: eben so 8 Piècen à 12 und 1 à 4 Pfd. Berg-Artillerie.

In den verschiedenen s. g. festen Plätzen der Republik befinden sich noch folgende Geschütze:

	Bomben.			Kanonen.						Mörser.					688ige Haubitzen.	Summa.	
	zu 84	zu 68	zu 42	zu 36	zu 24	zu 22½	zu 16	zu 12	zu 8	zu 14	zu 13	zu 12	zu 9	zu 8			zu 7
Vera-Cruz . . . . .	—	12	6	—	32	4	16	3	—	—	6	5	6	2	—	—	92
Uldá . . . . .	10	10	16	—	49	36	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	126
Perote . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	6	7	—	—	—	1	—	1	—	16
Tampico . . . . .	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Acapulco . . . . .	—	—	—	2	15	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	29
Tabasco . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Mazatlan . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Yucatan (Staat) . . . . .	—	—	—	1	49	—	22	16	10	2	—	—	—	—	—	—	100
Sinaloa . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3
San Luis Potosí . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Mexico . . . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4
Total . . . . .	10	22	22	3	149	43	41	33	27	7	6	5	7	2	1	2	380

Es ist dabei zu bemerken, dass die 100 Geschütze, welche dem Staate Yucatan gehörten, zur allgemeinen Vertheidigung der Republik dem Föderal-Gouvernement nicht zur Disposition standen, dass sie also gleich dem Festungs-Geschütze nur für die Plätze des gedachten Staates selbst verwendbar, und deshalb wohl auch unter dem Festungs-Geschütz aufgeführt sind. Ueber die Beschaffenheit der gesammten Festungs-Artillerie-Geschütze sagte der Kriegs-Minister Robles in seinem Vortrage an den Congress im Anfange des Jahres 1852 wörtlich: «Der Zustand dieser Geschütze ist der erbärmlichste, den man sich vorstellen kann, eben so wohl, weil sie während des Krieges gänzlich vernachlässigt waren, und sodann, weil man später kaum irgend welche Reparatur daran vorgenommen hat. Doch ist im Jahre 1851, trotz der beschränkten Geldmittel, für die Reparatur der Geschütze in Vera-Cruz Einiges geschehen. Wenn der Congress

«nicht will, dass dieses wichtige Material vollends zu Grunde gehe, ist es nöthig, dass dem Gouvernement die Mittel zur Unterhaltung und Reparatur bewilligt werden.» Dies ist indessen nicht geschehen.

### Artillerie-Park.

Eben daselbst sagt der Kriegs-Minister Robles über die Munition, dass, «so weit dergleichen überhaupt in den Lagerräumen vorhanden sei, dieselbe nicht einmal für den gegenwärtigen Effectivbestand der Artillerie ausreiche. Es sei dies ein anderes Bedürfniss, wozu der Congress das Geld bewilligen müsse.» Dieser Antrag ist eben so wenig berücksichtigt worden.

### Stückgiesserei. Artillerie-Werkstatt. Zündhütchen-Fabrik.

Die Stückgiesserei, seit 1850 nahe bei Chapultepec, etwa 1 Legua von der Hauptstadt hergestellt, hatte im Jahre 1851 18 Kanonenläufe von Bronze geliefert; die Arbeiter in derselben hat man aus Frankreich kommen lassen. In der Werkstatt wurden in demselben Zeitraume 41 Laffetten von verschiedenem Caliber und einige kleinere Arbeiten hergestellt. Der Gesamtkostenbetrag belief sich dafür auf 73,839 Pesos, also auf nahezu an 100,000 Thaler preussisch.

Man hatte 1852 für die Bewaffnung der Armee mit Flinten und Pistolen das System der Percussionsschlösser adoptirt und eine Zündhütchen-Fabrik angelegt. Die nöthigen Maschinen dazu sollten schon im Monat August 1850 in Frankreich gekauft werden, allein Schwierigkeiten aller Art, welche der deshalb abgesetzte mexicanische Gesandte in Paris selbst verursachte, hatten die Ankunft der Maschinen bis in's Jahr 1852 verzögert.

### Bewaffnung.

Es hatten in den Jahren 18 $\frac{50}{51}$  in Frankreich einige Waffen-Ankäufe für die Republik Statt gehabt, in Folge deren dieselbe im Jahre 1852 zu demjenigen Bestande gelangte, welchen die nachfolgende, in dem gedachten Jahre dem Congress übergebene Uebersicht darthut:

www.libtool.com

	Feuerschloss- und Percussions - Waffen.							Blanke Waffen.					
	Percussions-Flinten.	Steinschloss-Flinten.	Musketen.	Carabiner.	Terzerole.	Pistolen.	Esmeriles.	Rifles.	Lanzen.	Cavallerie-degen.	Säbel.	Infanterie-degen.	Sägemesser.
Infanterie .....	2475	3895	—	—	94	—	—	—	—	—	—	—	—
Cavallerie .....	—	—	400	—	1592	76	—	—	757	1596	—	—	—
Artillerie .....	—	221	60	201	—	—	—	34	—	113	—	—	34
Mineurs .....	400	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Militärschule .....	—	97	—	—	10	—	—	—	—	—	18	12	—
Militair-Colonien.	—	875	—	1801	—	—	—	140	216	897	—	—	115
Im Dépôt .....	18,800	328	1100	15	26	—	—	—	33	28	—	—	—
Total.....	21,765	5416	1560	2045	1722	76	14	174	1006	2634	18	12	149

### Ingenieur-Corps.

Der Effectiv-Bestand desselben war 1852 folgender:

	Generale.	Stabsofficiere.	Officiere.	Zahlmeister.	Capellane.	Chirurgen.	Soldaten.	Tranknechte.	Lastthiere.
Bei der General-Direction und dem Stabe des Corps .....	—	12	12	—	—	—	—	—	—
Mineur-Bataillon .....	—	—	18	1	—	2	406	3	13
Total.....	—	12	30	1	—	2	406	3	13
Nach dem Etat sollten vorhanden sein .....	1	12	32	1	1	2	399	2	8
mithin weniger.....	1	—	2	—	1	—	—	—	—
- mehr .....	—	—	—	—	—	—	7	1	5

### Festungen:

#### Vera-Cruz und Ulúa.

Die Verbindung zwischen der Festung Vera-Cruz und dem Fort von Ulúa ist der Art, dass die eine ohne das andere sich nicht gegen einen Angriff von der Meeresseite vertheidigen lässt, weshalb sie daher auch immer als ein zusammengehöriges Ganze betrachtet werden.

«Die erste Frage, welche dabei in Betracht kommt,» — sagt der Kriegs-Minister Robles in seinem veröffentlichten Rechenschafts-Bericht an den Congress vom Jahre 1852 — «ist die, ob es überhaupt angemessen scheint, Vera-Cruz als eine Festung zu conserviren. Die Regierung glaubt diese Frage bejahen zu müssen, und ohne auf die Discussion des Gegenstandes näher einzugehen, beschränkt sie sich auf die Bemerkung, dass im Kriegs- oder Blockadefalle der Hafen von Vera-Cruz den einzigen schützenden Punkt für unsere Schiffe an der Küste des Golf darbietet, dass der Besitz dieses Punktes uns unentbehrlich ist, um unsere Verbindungen mit dem Auslande zu conserviren, und dass es überhaupt der einzige Hafen ist, welcher mit der Hauptstadt durch einen leidlichen Weg in Verbindung steht, auf welchem ein Invasionsheer in's Innere dringen kann.»

Im Zustande dieser Hauptfestung ist seit 1849 nur in so weit eine Aenderung eingetreten, als der Verfall seit dieser Zeit grösser geworden ist. Damals resumirte eine militairisch-amtliche Schrift diesen Zustand wie folgt:

1) Das Fort von Ulúa, und folgeweise der Platz von Vera-Cruz, welcher durch dasselbe gedeckt wird, ist sehr stark von der Meeresseite; von der Landseite dagegen sind die Befestigungen von Vera-Cruz sehr schwach, und kaum im Stande einem Handstreich zu widerstehen. Die Festungswerke beider Plätze sind zur Zeit in hohem Grade verfallen, einige sogar schon vollkommen Ruine.

2) Die Verbindung beider Plätze ist der Art, dass wenn der eine genommen ist, der andere sich nicht mehr halten kann. In Folge dessen können beide einem vereinigten Angriffe zur See und zu Lande nicht widerstehen, es sei denn die Besatzung von Vera-Cruz numerisch stärker als der angreifende Feind zu Lande.

3) Beide Plätze bedürfen einer Besatzung von 660 Mann Infanterie, 1 Compagnie Artillerie und 1 Compagnie Cavallerie im Frieden; im Kriege bedarf Ulúa zu seiner Vertheidigung 1600 Mann Infanterie, 500 Artilleristen, und Vera-Cruz ausserdem 800 Mann Infanterie und 200 Mann Cavallerie, wenn es sich bloss um einen Angriff zur See handelt. Kommt der Feind auch zu Lande, so bedarf man ausserdem mindestens so viel Mannschaft, als der angreifende Feind in's Feld stellt.

4) Die Kosten der bessern Fortificirung und der Reparatur der vorhandenen Werke sind auf resp. 2,780,000 Pesos und 332,513 Pesos veranschlagt, also auf eine für den Zustand des Föederal-Aerars ganz unerschwingliche Summe.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn) Campeche.

Nach einem Berichte des General - Commandanten von Yucatan befand sich 1852 der Platz von Campeche in gutem Vertheidigungszustande, und nur die vielen Häuser, welche nach und nach im Rayon der Festung gebaut sind, würden bei einem Angriff von der Landseite hinderlich sein. Die nöthigen Reparaturen waren auf 5,949 Pesos für das Jahr 1852 veranschlagt worden, welche der Staat von Yucatan ausführen lassen wollte.

San Carlos de Perote.

Dieses kleine Landfort liegt auf dem Wege von Vera-Cruz nach Mexico bei der Stadt Perote. Es wird zur Detention der politischen Gefangenen benutzt. Sein militairischer Werth ist gering und die Herstellung des Nothwendigsten würde nach einer amtlichen Aeusserung einen Kostenbetrag von 34,252 Pesos erheischen.

San Diego de Acapulco.

Obwohl dieses Fort von mangelhafter Construction einem regulären Angriff nicht widerstehen kann, glaubte die Regierung doch wegen des ungemeinen Zuflusses von Fremden in diesem Hafen des Stillen Meeres die Conservation desselben rätlich, theils um einen Anhaltspunkt gegen einen Handstreich, theils auch um einen Ort zu haben, wo man die Garnison hinlegen kann und ihre Desertion erschwert ist. Im Uebrigen hatte im Jahre 1852 die Central-Regierung sich, wie sich selbige dem Congress gegenüber aussprach, nicht mit so hinreichenden Nachrichten über die Beschaffenheit dieses Forts versehen gefunden, um ein bestimmtes Urtheil über selbiges zu haben.

Goatzacoalcos.

Für die Vertheidigung der Barren zu diesem Flusse mit Rücksicht auf die Differenzen mit Nord-America, ist im Jahre 1851 eine fortificirte Batterie zu 5 Bomberos von 68 errichtet worden. Das Werk mit einer kleinen Caserne hat 29,159 Pesos gekostet.

Darauf beschränkt sich im Allgemeinen die gesammte Landesbefestigung der Republik. Zwar existiren noch im Hafen Mazatlan einige Ruinen von Befestigungen aus der spanischen Zeit, aber in einem solchen Zustande der vollkommensten Un-



www.libtool.com.cn  
 brauchbarkeit, dass man, wenn man die Mittel hätte, diesen, seiner geographischen Lage, seines Handels mit Europa und China so wie der Nähe von Californien wegen so wichtigen Hafen zu fortificiren, nach dem Urtheile der Ingenieure, die Errichtung neuer Werke der Reparatur der Ruinen vorzuziehen sein würde.

Die Regierung hatte im Jahre 1852 die Errichtung einiger Forts an der Landgrenze gegen Nord - America beabsichtigt, hauptsächlich zu Sammelplätzen der Truppen in den Kriegen gegen die wilden Indierstämme. Die Sache ist indess im Congress hängen geblieben. Im Stillen Meer hat die befürchtete Occupation des Isthmus von Tehuantepec Seitens der Nord-Americaner indessen den Congress bewogen, in die Errichtung einiger kleiner Werke zu willigen, für welche jedoch die Kosten-Anschläge, von denen man glaubte, dass sie 50,000 Pesos nicht übersteigen werden, erst gefertigt werden sollten.

#### Militair-Gebäude.

An Militair-Gebäuden ist die Regierung der Republik verhältnissmässig sehr arm; ausser dem Palast der Regierung in Mexico, in welchem sich die Ministerien befinden, und welcher zugleich zu Casernen dient und als ein festes Gebäude betrachtet werden kann, giebt es kaum nennenswerthe Etablissements dieser Art in den übrigen Städten, und wo sie sich befinden, da sind sie meistens im allerbaufälligsten Zustande. Doch ist in der neuesten Zeit etwas zu deren Verbesserung geschehen, wie denn z. B. in Zalapa eine umfassende Reparatur der Kasernengebäude Statt gehabt hat.

#### Infanterie und Cavallerie.

Der Effectiv-Bestand der Infanterie-Bataillone (batallones de Infantería) und der Cavallerie-Corps (Cuerpos de Caballería) im Jahre 1852 im Vergleiche zu dem Sollbestand nach dem gesetzlichen Etat ergiebt sich aus folgendem Nachweise:

Infanterie-Bataillone und Cavallerie-Corps.		Stabs-officiere.	Officiere.	Chirurgen und Adjutanten.	Zahlmeister.	Capellane.	Soldaten.	Pferde.	Lastthiere.	Trainknechte.	Officier- burschen.	Total der Soldaten.
Infanterie-Bataillone:	<i>N<sup>o</sup></i> 1	2	25	—	1	—	196	—	16	—	—	28
	<i>N<sup>o</sup></i> 2	2	23	—	—	1	139	—	16	—	—	26
	<i>N<sup>o</sup></i> 3	2	26	2	1	1	525	—	16	—	—	32
	<i>N<sup>o</sup></i> 4	2	25	2	—	1	121	—	13	—	—	30
	<i>N<sup>o</sup></i> 5	2	19	2	—	—	219	—	16	—	—	23
	<i>N<sup>o</sup></i> 6	2	20	1	1	1	506	—	—	—	—	25
	<i>N<sup>o</sup></i> 7	2	22	2	—	1	439	—	16	—	—	27
	<i>N<sup>o</sup></i> 8	2	23	1	1	—	242	—	21	—	—	27
Actives Bataillon von Tampico ..		2	12	1	1	—	166	—	—	—	—	16
- - - Yucatan ..		2	20	—	—	—	312	—	—	—	—	23
Active Compagnie von Acayúcan.		—	4	—	—	—	83	—	—	—	—	4
- - - Tehuantepec		—	1	—	—	—	32	—	—	—	—	1
Invaliden-Corps .....		2	21	2	1	1	366	—	—	—	—	27
Total der Infanterie .....		22	241	13	8	5	3346	—	114	—	—	289
Cavallerie-Corps:	<i>N<sup>o</sup></i> 1	2	18	1	1	1	148	135	16	3	—	23
	<i>N<sup>o</sup></i> 2	2	15	—	—	1	157	143	10	3	—	18
	<i>N<sup>o</sup></i> 3	2	17	2	—	—	176	175	24	3	—	21
	<i>N<sup>o</sup></i> 4	2	15	1	—	—	137	122	16	1	—	18
	<i>N<sup>o</sup></i> 5	2	16	2	1	1	300	266	20	3	—	22
	<i>N<sup>o</sup></i> 6	2	17	2	1	1	136	113	—	—	—	23
Total der Cavallerie .....		12	98	8	4	3	1054	954	86	13	—	125
Obiges - - - Infanterie .....		22	241	13	8	5	3346	—	114	—	—	289
Total-Effectiv-Stärke beider Waffen .....		34	339	21	12	8	4400	954	200	13	—	414
Reglements-mässige Sollstärke bei- der Waffen .....		38	443	36	19	19	9720	1800	300	18	—	555
Es mankirten demnach .....		4	104	15	7	11	5320	846	100	5	—	141

Es ergibt sich hieraus, dass, da auf 9720 Soldaten nur 4400 vorhanden waren, daran mehr als die Hälfte am Sollbestande fehlten; rechnet man dazu das bereits erwähnte Manco an der permanenten Artillerie und den Mineurs, so wie das noch zu erwähnende der Militair-Colonien, so steigt der Ausfall an Mannschaften 1852 gegen den Sollbestand in der Armee überhaupt auf 8256 Mann, abgesehen davon, dass zwei weitere Bataillone, deren Errichtung ebenfalls durch das betreffende Gesetz über die Stärke der Armee bestimmt war, noch jedes Anfangs einer Organisation ermangelten, und dass einige active Compagnien ebenfalls in Rückstand waren.

### Recrutirung der Armee.

Die Regierung war zwar, wie sie mehrfach dem Congress

zu erkennen gegeben hat, eifrig bemüht gewesen, das Heer zu ergänzen, aber zwei Hindernisse, deren Ueberwindung nicht in ihrer Macht lag, traten ihr dabei entgegen.

Das erste derselben bestand in dem durch das Gesetz vom 4. November 1848 vorgeschriebenen Recrutirungs-Modus für das Heer, welcher anstatt der bis dahin üblichen «Leva», d. i. ein wahres Recruten-Pressen, die Ergänzung desselben auf das freiwillige Engagement (jederzeit auf 6 Jahre) und das Contingent beschränkt, welches die Specialstaaten dem Föderal-Gouvernement für das Heer zu stellen hatten. Ueber die Aufbringung dieses Contingents an Mannschaften war eine allgemeine Bestimmung nicht erlassen, vielmehr den legislativen Körpern der Specialstaaten anheimgestellt worden, den diesfälligen Modus der Recrutirung im Wege der Legislation für jeden einzelnen Staat vorzusehen. Ueber einen solchen Recrutirungs-Modus hat man aber in keinem Staate sich einigen können, und da das erwähnte Gesetz zugleich die Personen, welche wegen Diebstahls und anderer infamirenden Verbrechen bestraft sind, aus welcher Classe früher das Heer seinen zahlreichsten Zuwachs empfang, vom Militairdienste ausschloss, so war die Verlegenheit, das Heer zu ergänzen, um so grösser, als das freiwillige Engagement, welches hiernach der einzige zulässige Modus ist, bei der Abneigung der Nation gegen den Dienst im Heere, keine wesentlichen Resultate gewährte.

Auch solche Personen, welche etwa Neigung zum Soldatendienste haben, zogen vor, in der später erwähnten Nationalgarde, bei gleichem Gehalte, ohne Verpflichtung auf lange Zeit und bei gänzlicher Disciplinlosigkeit, als im Heere zu dienen, wo wenigstens einige Disciplin, wenn auch nicht im Sinne europäischer Heere, angetroffen wurde.

Bei dem gänzlichen Mangel von ausreichenden Bestimmungen hatten daher einige Staaten, dem allgemeinen Gesetz geradezu entgegen, wieder auf die «Leva» zurückgegriffen, wie denn namentlich im Juni 1852 der Staat Querétaro das Contingent an Mannschaften (Contingente de sangre, Blut-Contingent, wie es mit dem technischen Ausdruck bezeichnet wird) im Wege der Leva hat ausheben lassen.

Gegen Ende des Jahres 1852 hatte der Gouverneur des Föderal-Districts dem Kriegs-Ministerium angezeigt, dass die nöthige Zahl der Soldaten durch Werbungen nicht mehr zu beschaffen, und es daher nöthig gewesen sei, die Vagabonden (Vagos) zum Militairdienst zu verurtheilen: allein auch diese suchten sich dieser Art der Bestrafung durch Appellation an das oberste Justiz-Tribunal zu entziehen.

Dieser absolute Mangel eines geeigneten Recrutirungssystems würde noch fühlbarer gewesen sein, wenn nicht ein zweiter, grösserer Mangel, der des nöthigen Geldes zur Unterhaltung der Truppen nach dem Etat, ihn aufhobe.

«Es besteht dieser Mangel in dem Grade» — sagte der Kriegs-Minister den Kammern im Jahre 1852 — «dass keine Ordre's zur Formation der fehlenden Bestandtheile des Heeres gegeben worden sind, deren Unterhaltung die Schwierigkeiten der Staats-Casse nur noch erhöht haben würde, ohne dass sich ihre Conservation würde haben sichern lassen.»

### Verwaltung des Heeres.

Es ist bereits oben erwähnt, dass das allgemeine Kriegs-Commissariat (Comisaría general), welchem das Kriegs-Zahlamt (Contaduría del ejército) untergeordnet ist, eine Abtheilung des Kriegs-Ministeriums bildet; ihm sind für alle Zweige der Verwaltung die «Pagadores», Zahlmeister bei den Truppen, untergeordnet, welche die Oeconomie bei denselben zu führen haben. Die Truppen-Chefs sind jetzt von der Sorge für die Comtabilität, mit welcher früher sehr viele Missbräuche verknüpft waren, befreit, und diese Missbräuche schwinden allmählig, obwohl sie noch nicht vollständig beseitigt sind. Ueber das Rechnungs- und Comtabilitätswesen bei den Artillerie-Instituten und der Fortification fehlen noch organische Vorschriften, das Kriegs-Ministerium war indess im Jahre 1852 damit beschäftigt, auch das Geldwesen dieser Zweige der Militair-Verwaltung, dem neuen Systeme entsprechend, aus der Verwaltung der Militairs herauszubringen.

Die Ueberweisungen des Militair-Geldbedarfs sollen allmonatlich nach dem Budget, aus der Tesorería general (Generalstaats-Casse) an die Comisaría del ejército erfolgen. Indess waltete hierbei, in Folge der unglücklichen Finanzlage des Landes, grosse Unregelmässigkeit ob.

Der Zustand der Zahlungen für die Militair-Bedürfnisse beim Schlusse des Jahres 1851 war folgender:

Die Tesorería general war am Schlusse 1850 aus diesem und bis zum 1. April 1851, wo die Comisaría general eingerichtet wurde, dem Militair-Fond rückständig geblieben mit

705,086 Pesos.

Die budgetmässigen Soll-Einnahmen für das Kriegswesen betragen

pro April.....	332,485	-
pro Mai.....	329,533	-
pro Juni.....	328,762	-
<b>Latus...</b>	<b>990,780</b>	<b>Pesos.</b>

www.libtool.com.cn	Transport...	990,780 Pesos.
	pro Juli .....	315,686 -
	pro August .....	329,360 -
	pro September .....	349,556 -
	pro October .....	357,880 -
	pro November .....	390,305 -
	pro December .....	402,590 -
	Total-Soll...	3,136,157 Pesos.

Auf dieses Soll hat die Tesorería general  
 indess nur gezahlt. . . . . 2,619,620 -  
 und ist demgemäss schuldig geblieben. . . . . 516,537 Pesos.

Bei Erwähnung dieses Zustandes in seinem Rechenschafts-Berichte an die Kammern im Jahre 1852 sagte der Kriegs-Minister Robles wörtlich: «Die Zahlungen an die Truppen sind mit «derjenigen Pünktlichkeit erfolgt, welche der Zustand des Staats-«Aerars zuließ. Da die gewährten Mittel nicht für alle Bedürf-«nisse ausreichten, so hat man die dringendsten und diejenigen, «welche keinen Aufschub litten, befriedigt, und es war leider nur «zu sehr nöthig, die Principien der Gerechtigkeit der Convenienz «und den Ansprüchen des Dienstes zu opfern, so traurig aller-«dings ein solches Opfer auch ist.»

Im Uebrigen trifft das vorstehende Deficit ganz auf den Nachtheil des activen Dienstes, denn die Pensionirten werden auf die Civilfinanz-Casse angewiesen. Diese pensionirten und invaliden Militairs haben noch weit mehr gelitten; denn obwohl das Gesetz ihnen beträchtliche Ruhegehälter bewilligt, so bekommen sie doch selten davon einige Pesos zu Gesichte. Dass selbst höhere pensionirte Officiere, wie Obersten und Oberstlieutenants, im eigentlichen Sinne des Wortes Hungers sterben, ist keine Seltenheit, und die Zeitungen melden dergleichen Fälle nur zu oft. In Lumpen gehüllt, die Abzeichen ihres Ranges auf der Schulter der zerrissenen Kleidungsstücke tragend, die Beinkleider mühsam zusammengehalten, die blossen Füße aus den zerrissenen Schuhen hervorkommend, konnte man 1852 diese Unglücklichen täglich massenweise in den Höfen des Nationalpalastes der Republik sehen, wo sie die Zahlämter umlagerten. Da sie keine Dienste mehr leisten konnten, und die activen Truppen ohne Bezahlung keine Dienste leisten, so muss man allerdings beistimmen, dass, wenn nur die Frage ist, ob die einen oder die andern unbezahlt zu lassen sind, im Staatsinteresse die, wie oben ersichtlich, auch nur unvollkommen und unregelmässig erfolgende Zahlung der activen Truppen vorzuziehen ist.

Diese Verhältnisse haben allerdings wenig Attractives für den Militairdienst, und es wird nicht nöthig sein, auf die sociale

**Stellung des Officiercorps**, welche hieraus nothwendig resultirt, noch besonders aufmerksam zu machen.

Am regelmässigsten wurden die Soldaten des Heeres, vom Sergeanten (Feldwebel) abwärts bezahlt; der Sold blieb ihnen selten länger als 1 bis 2 Monate rückständig; eine unregelmässiger Bezahlung würde auch die Truppen zum Abfalle von der bestehenden Regierung, und zur Revolution noch geneigter gemacht haben, als sie sich leider während der Epoche der Independenz gezeigt haben. Diese grössere Regelmässigkeit in der Besoldung der Mannschaften hat gewiss dazu beigetragen, dass die Neigung der unteren Militairs, den ehrgeizigen Einflüssen einzelner Generale nachzugeben, sich einigermassen gemindert hat. Seit 1848 bis Mitte 1852 hat man nur isolirte Beispiele solchen Abfalles gesehen; später nahm dies jedoch wieder zu. Der Soldat erhält nur Quartier und Armatur, während für die Kleidung ein nach dem Verbrauche regulirter Abzug stattfindet; sein Sold beträgt bei der Infanterie 15 Pesos, bei der Cavallerie 16 Pesos, bei der Artillerie 17 Pesos monatlich, die Chargirten erhalten, je nach ihrem Range, bis zu 6 bis 7 Pesos höchstens mehr, als den vorgedachten Sold des gemeinen Mannes. Da 1 Peso = 1 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. preussisch ist, so erhält allerdings der gemeine Soldat in Mexico mehr, als in den meisten europäischen Heeren; wer indess daraus schliessen wollte, dass die öconomische Lage der mexicanischen Soldaten besser, als die des europäischen sei, würde sehr fehl gehen. Ihre Lage ist vielmehr, wenn nicht schlechter, so doch sicherlich nicht besser, als die der europäischen Soldaten, da hier alle Lebensbedürfnisse ungleich theurer sind, und der Soldat unter dem Verhältniss eines gewöhnlichen Tagelöhners steht, während er z. B. in Deutschland eher besser, wie schlechter, als dieser situirt ist.

In gleichem Verhältniss nominell höher sind auch die Besoldungen der Officiere. Die eines Divisions-Generals beträgt 5000 Pesos, die eines Brigade-Generals 4000 Pesos, die eines Obersten der Cavallerie 2700 Pesos, desgleichen der Infanterie 2400 Pesos, die eines Oberstlieutenants der Cavallerie 1680 Pesos, desgleichen der Infanterie 1596 Pesos, eines Bataillons-Commandanten der Infanterie 1200 Pesos, eines Escadron-Commandanten der Cavallerie 1200 Pesos, eines Capitains der Cavallerie 960 Pesos, desgleichen der Infanterie 804 Pesos, eines Lieutenants der Cavallerie 600 Pesos, desgleichen der Infanterie 540 Pesos; ein Fähnrich bei der Cavallerie, welcher als solcher zu den Officieren gehört, bezieht 552 Pesos jährlich. In der Adjutantur erhält ein s. g. erster Adjutant (bei einem General) der Cavallerie 1380 Pesos, ein zweiter (bei dem Truppenkörper) 744 Pesos; ein

erster Adjutant der Infanterie 1164 Pesos, ein zweiter Adjutant 696 Pesos.

Bei der Höhe dieser Gehälter ist in Betracht zu ziehen, dass eine Escadron oder ein Bataillon keinesweges die Stärke eines gleichnamigen europäischen Truppenkörpers ist. Bei einem Truppenkörper von 1800 Mann, welcher der Friedensstärke deutscher Infanterie-Regimenter entspricht, würden in Mexico gewiss 1 Divisions-General, 2 bis 3 Brigade-Generale und 4 bis 6 Obersten und eine diesem Verhältniss entsprechende Zahl von Stabs- und Oberofficieren angestellt sein.

Ausser dem Gehalte werden nun noch Schreiberzulagen (15 Pesos monatlich) an die Chefs gezahlt.

#### Avancement.

Durch ein bis Anfang 1853 gültig gebliebenes Gesetz vom 24. November 1849 war jedes Militair-Avancement in den Officiergraden vorläufig untersagt worden, da in Folge der Reduction des Heeres nach dem letzten americanischen Kriege ein Ueberfluss disponibler Officiere aller Chargen vorhanden und der Missbranch mit dem man in Vertheilung dieser Grade zu Werke gegangen war, die Zahl derselben noch erhöht hatte. Dieser letztere Grund hat indess nichtsdestoweniger die Auswahl tüchtiger Officiere aus den vorhandenen disponibeln erschwert, weshalb das Kriegs-Ministerium dem Congress im Jahre 1852 vorschlug, jenes Gesetz ausser Kraft treten und dasselbe durch ein Avancements-Gesetz für das Heer ersetzen zu lassen, demgemäss zwei Drittheile der Avancements bis zum Oberstlieutenant einschliesslich aufwärts im Wege der Anciennität, das dritte Drittheil, also jeder dritte Avancementsfalls, durch den Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Kriegs-Ministers nach Vernehmung der Truppenchefs erfolgen sollten. Hinsichts der Beförderung zu Obersten, Brigade- und Divisions-Generale sollte das Anciennitäts-Verhältniss nicht massgebend, der Präsident der Republik dagegen wie bisher in jedem derartigen Beförderungsfalle an die vorgängige Zustimmung des Senats gebunden sein. Diese Grundsätze sollten, mit Rücksicht auf die noch immer vorhandene grosse Zahl in Disponibilität stehender Officiere vorläufig noch dadurch modificirt bleiben, dass die Hälfte aller Avancements bis auf Weiteres aus der Zahl der letzteren erfolge. Es ist indess hierüber zu keinem Beschlusse gekommen und bei der dreijährigen allgemeinen Suspension alles Avancements im Heere verblieben. Die Rückwirkung einer solchen Stockung hatte natürlich auf den Officierstand des Heeres um so weniger eine günstige sein können, als selbst solche Thaten, welche, wie die Vertheidigung von Matamoros im Monat



October 1851 gegen die Eindringlinge aus Nord-America, eine derartige Anerkennung wohl verdient hätten, unbelohnt geblieben sind, so dass man, um wenigstens Einiges zur Ermunterung zu thun, eine Ehren-Medaille für die Vertheidiger jenes Platzes als Ersatz für Avancements stiftete, die, so viel bekannt, indess nicht zur Vertheilung gekommen ist.

### Militair-Aerzte und Chirurgen.

Die meisten Stellen der Militair-Aerzte und Chirurgen bei den Truppentheilen pflegen (wenigstens war dies bis Ende 1852 der Fall) unbesetzt zu sein, weil es überhaupt an ärztlichem Personal fehlt, und im Allgemeinen Aerzte, die irgendwie auf eine gute Praxis rechnen können, sich zur Annahme der schlecht besoldeten und wenn überhaupt, doch nur sehr unregelmässig bezahlten Stellen nicht verstehen.

Dem Bedarf an ärztlicher und wundärztlicher Pflege, so wie an Arzneimitteln wird, so weit dies angeht, durch Contracts mit den Civilspitalern der Garnisonorte, wo solche Spitäler existiren, abgeholfen.

### Bildungs-Anstalt für Officiere.

In einem der Regierung gehörigen zu diesem Zwecke ganz angemessenen, auf einer Anhöhe des Parks von Chapultepec in der unmittelbarsten Umgebung der Hauptstadt pitoresk und malerisch gelegenen Gebäude, welches eine herrliche Aussicht über das ganze Thal von Mexico gewährt, befindet sich ein 1835 von dem Gouvernement eingerichtetes Institut (Colegio militar), in welchem eine bestimmte Anzahl Zöglinge von dazu angestellten Lehrern und Officieren Unterricht und Ausbildung erhalten sollen, um demnächst, nach bestandener Prüfung, in die Armee treten zu können.

Dieses Institut, welches direct vom Kriegs-Ministerium ressortirt, ist nicht immer mit gleicher Sorgfalt behandelt worden. Ein Gesetz des Congresses vom 22. April 1851 bestimmte, «dass eine Revision dieses Institutes vorgenommen werden solle, um sich von seinem Zustande zu unterrichten, denn es sei nicht möglich, die zeitgemässen Reformen zu bestimmen, wenn man den wirklichen Zustand nicht kenne.» Da Alles, was der Congress in die Hand genommen hat, niemals eine Ausführung gewann, so scheint es, dass auch dieses Institut im Ganzen von der in Folge dieser Revision eingetretenen Abänderung und Verbesserung des Reglements nicht viel profitirt hatte.

Denn, als der Verfasser zu den gewöhnlichen Jahres-Prüfungen des Instituts im November 1852, welche in Gegenwart

des damaligen Präsidenten der Republik, Arista, abgehalten wurden, eingeladen wurde, hatte er Gelegenheit bei der von dem Director des Insitutes, dem General Monterde, gehaltenen öffentlichen Rede zu vernehmen, dass das Institut wegen des Aussenbleibens der zu seiner Erhaltung ausgesetzten Fonds in der letzten Zeit nur durch den persönlichen Credit seiner Officiere, die hier und da die Bedürfnisse auf eignes Risico zu leihen gesucht hätten, erhalten worden sei, und dass namentlich die Pferde zum Reit-Unterricht der Zöglinge nicht vorgestellt werden könnten, weil sie, wegen ermangelnder Fonds zur Fütterung, hätten abgeschafft werden müssen.

Auch beklagte sich der gedachte Director bei derselben Gelegenheit, dass sich eine grosse Anzahl schon mit dem Lieutenants-Charakter versehene Zöglinge, welche die Studien bereits absolvirt hätten, im Institute befänden, welche aber nicht in die Armee treten könnten, da jedes Avancement zu Officierstellen durch das (bereits Seite 442. erwähnte) Gesetz verboten worden sei, welche anderen Zöglingen den Platz wegnehmen, und dass, wenn die Sache so fort ginge, die Auflösung der Anstalt von selbst erfolgen müsse.

#### Allgemeine Schulen bei den Truppen, namentlich bei den Ingenieuren und der Artillerie.

«Die Errichtung dieser Schulen» — sagte unter dieser Rubrik der Geschäftsbericht des Kriegs-Ministers Robles an die Kammern vom Jahre 1852 wörtlich — «ist unumgänglich, um «das System des Unterrichts in der Armee zu vervollständigen, «aber bis jetzt hat sich dies noch nicht erreichen lassen, eben-«sowohl, weil es hierzu an Gelde gefehlt hat, als weil unsere «Corps niemals einen vollständigen Etat erreicht, und die Um-«stände gezwungen haben, nur zerstreute Theile zu halten; aber «wir werden diese wichtige Angelegenheit im Auge behalten.»

#### Die Militair-Colonien und der Krieg gegen die wilden Indierstämme.

Es ist bekannt, dass, als im 16ten und 17ten Jahrhundert die Spanier Mexico eroberten, dies niemals so vollständig geschehen war, dass nicht immer noch eine bedeutende Anzahl Tribus der vorgefundenen indischen Bevölkerung übrig geblieben wäre, welche nicht unterjocht wurden. Diese Tribus lebten indess ausserhalb des Bereiches der festen Ansiedelungen, welche vom Centrum des Landes aus sich allmählig immer mehr ausdehnten, und suchten diese Ausdehnung zu hindern. Mit diesen nicht unterjochten Stämmen hat daher von jeher ein Krieg Statt

gefunden, der nur selten durch einige kurze Perioden vorübergehender Ruhe unterbrochen wurde.

Dieser fortdauernde Kriegszustand hatte schon unter dem spanischen Gouvernement zur Anlage sogenannter Presidios, Fortificationen zur Bekriegung der Indier aus festen Punkten geführt, die hin und wieder zugleich als eine Art Straf-Anstalten für das Militair benutzt wurden. Diese Presidios erstreckten sich von Californien bis nach Texas und suchten mit abwechselndem Glücke die Indier von dem Andringen an die an den äussersten Punkten sich bildenden Ortschaften, Landgüter und Wohnplätze abzuhalten. Im Allgemeinen hatte sich gegen die letzte Zeit des spanischen Gouvernements hin eine ziemlich feste Grenze gebildet, wo die Civilisation aufhörte und der Bereich der wilden Indier (Indios salvages) anfang, eine Grenze, die theilweise durch Verträge mit den Stämmen selbst und deren Caziken regulirt war, welche indess niemals eine sehr lange Dauer hatten, sondern häufige Verletzungen erfuhren, die man dann wiederum durch Kriegszüge gegen die Indier zu strafen suchte. Die Erfolge hielten sich im ziemlichen Gleichgewicht.

Dieser Zustand der Dinge dauerte auch noch bis zum Jahre 1831, also in das erste Decennium der Independenz hinein, auf der Grundlage der Verhältnisse, die man vorgefunden hatte.

Von jenem Jahre ab aber, wo fortdauernde Revolutionen eine allgemeine Desorganisation aller staatlichen Einrichtungen herbeiführten, und dem zu Folge auch die Widerstandskräfte gegen einen so bösen und wilden Feind, wie die Indierstämme, geschwächt hatten nahmen auch deren Einfälle einen weit gefährlicheren Charakter an. Ihre Raubzüge nach den Wohnplätzen und Landgütern an der Grenze und auf entlegenen Punkten vermehrten sich und fingen an ihnen grosse Beute an Menschen, Vieh und andern Gegenständen zu geben, und der Erfolg reizte sie zur Wiederholung dieser Einfälle. Aber bis zum Jahre 1847 hin wurden doch noch hin und wieder diese Einfälle gebührend gezüchtigt, und obwohl die denselben besonders ausgesetzten Staaten, Sonora, Chihuahua, Durango und die Gebiete von Californien schon bis dahin schwere Klagen über diese Einfälle erhoben, und die Grausamkeit der Indier auch die Aufmerksamkeit der inneren Staaten zu erregen anfang, so nahm doch der Krieg mit den Indiern noch bis dahin nicht jene Proportionen und den Charakter von Verheerung und Grausamkeit an, mit denen er in den letzten 4 bis 5 Jahren (1848) geführt wurde.

Durch den Friedens-Tractat von Guadalupe mit den Vereinigten Staaten von Nord-America (vergl. Seite 7. und 60.) und die

in Folge dieses Friedens stattgehabte bedeutende Land-Abtretung an die Vereinigten Staaten waren die Verhältnisse der Regierung von Mexico zu der Bekämpfung der wilden Indierstämme weit schwierigerer Natur geworden. Die Landgrenze im Norden gegen die Vereinigten Staaten hin betrug nunmehr eine Ausdehnung von 660 Leguas von Matamores bis an den Ausfluss des Rio Gila in den Golf von Californien, welche gegen die weiterhin erwähnten wilden Indierstämme vertheidigt werden sollte.

Gleich bei Abschliessung dieses Vertrages hatte man mexicanischer Seits die Unauslänglichkeit der für die Vertheidigung einer so ausgedehnten und im Ganzen so entvölkerten Grenze disponiblen Mittel gefühlt und eben deshalb im Artikel XI. des Tractates von Guadalupe vereinbart, dass das Gouvernement der Vereinigten Staaten die Verpflichtung übernehmen solle, die Incursionen der wilden Stämme in das mexicanische Gebiet zu hindern, und wenn es sie nicht hindern könne, sie demnächst mit derselben Energie zu bestrafen und die Stämme auszurotten, als wenn der Einfall derselben auf bewohnte und cultivirte Territorien von Nord-America selbst Statt gehabt hätte. Allein die Unausführbarkeit dieser Bestimmung und in gewisser Beziehung selbst ihre Zweckwidrigkeit für das mexicanische Interesse lag auf der Hand, denn die Vereinigten Staaten hatten selbst kein Mittel in ihrer Gewalt, um einen Grenz-Cordon auf so weiter Linie und grösstentheils in der Wüste zu ziehen, und wenn sie in einzelnen Fällen die Stämme, welche in das mexicanische Gebiet eingefallen waren, durch ihre Truppen aufsuchen liessen, um sie dafür zu strafen, so hatte dies erst recht zur Folge, dass diese Stämme, welche mit den Mexicanern leichter als mit den Nord-Americanern fertig werden konnten, nunmehr ganz in das mexicanische Gebiet übertraten und immer tiefer in dasselbe eindrangen. Obwohl natürlich den Vereinigten Staaten gegenüber von mexicanischer Seite die Unausführbarkeit dieser Bestimmung des vorgedachten Tractates niemals eingeräumt oder anerkannt, und obwohl vielmehr im Gegentheil zur Begründung von Entschädigungs-Forderungen für den Statt gehaltenen Schaden oder im Hinblick auf eine für die Ablösung dieser Verpflichtung zu erlangende Abstandsumme auf der Aufrechthaltung derselben bestanden worden ist, so hat sich die Regierung von Mexico doch hierüber selbst nicht täuschen können. Namentlich aus den Mittheilungen des Kriegs-Ministers an die Kammern in der neuesten Zeit, insonderheit aus den Motiven eines unterm 2. Januar 1851 in die Kammern eingebrachten Gesetzes über die Behandlung der Indierstämme, welche die Absicht kund geben, mit Mexico Verträge abzuschliessen, geht hervor, dass man mexica-

nischer Seite selbst fühlte, dass jedes gewaltsame Einschreiten des Gouvernements der Vereinigten Staaten gegen die Indier an der Grenze, weit entfernt für Mexico nützliche Folgen zu haben, vielmehr noch dazu beitrage, diese Stämme auf mexicanisches Gebiet zu drängen. Auch aus einem im Monat Februar 1852 den Kammern von dem Kriegs-Ministerium vorgelegten Memoir ist dasselbe Resultat zu entnehmen. «Wenn die Truppen der Vereinigten Staaten» — so heisst es darin — «gegen die Züge der Indier oberhalb Guerrero etwas unternehmen, so hat dies für uns keinen günstigen Erfolg, sondern führt vielmehr im Gegentheil dazu, dass jene herumschweifenden Tribus nun ganz auf unser Territorium gedrängt werden.»

Am wenigsten den IncurSIONen der wilden Indier ausgesetzt ist der östliche Theil der Grenze, welcher von Matamoros nach Guerrero vom Einfluss des Rio Bravo in den mexicanischen Golf aufwärts führt. Dort hat sich seit 1848 auf der nord-americanischen Seite der Handel und Verkehr so sehr belebt, dass in den Ansiedelungen und der sesshaften Bevölkerung, die sich zum Theil durch Einwanderer aus Europa daselbst gebildet hat, selbst bereits ein wesentlicher Damm gegen die Einfälle der wilden Stämme liegt, und selbige nur selten wagen auf diesen Punkten durchzubrechen. Weiterhin nach Westen zu nimmt indess die Widerstandsfähigkeit gegen die Züge und Einfälle der Indierstämme immer mehr ab. Der ganze auf 51 Leguas berechnete Theil der Grenze von Agua verde bis San Vincente ist noch völlig in den Händen der Indier und das Land daselbst überhaupt noch gar nicht bekannt, sondern höchstens einmal durch wenige Soldaten der früheren spanischen Presidios besucht worden. Es ist von den Indierstämmen der Comanches, Apaches und Mescaleros bewohnt, welche besonders die Districte von Farras und Monclova im Staate, jetzt Departement von Coahuila bekriegen, und von dort in der neuesten Zeit selbst bis tief in das Innere der Staaten Zacatécas und San Luis Potosí, und zwar bis in die cultivirten Bergwerks-Districte von Fresnillo und Zacatécas im Staate gleiches Namens und in den Bergwerks-District von Catorce im Staate San Luis vorgedrungen sind, also bis auf Punkte, die zu den bevölkertsten und cultivirtesten in der Republik gehören und mit der Hauptstadt derselben in unmittelbarem Verkehr stehen. Bis dahin hatten die wilden Stämme in dem letzten Jahrhundert der spanischen Regierung sich niemals gewagt, so dass gegenwärtig (1854) die Besorgniss entsteht, ob bei dem Mangel an hinreichenden Widerstandsmassregeln gegen diese Stämme, jene Bergwerke, welche so wesent-

liche Quellen des National-Reichthums von Mexico enthalten, noch ferner werden im Betriebe verbleiben können.

Einige auf der nord-americanischen Seite gedrängte Indierstämme hatten um die Erlaubniss nachgesucht, sich im Staate Coahuila niederlassen zu dürfen; von diesen Stämmen haben die Mascogos und Seminoles der ihnen in Folge dessen gewährten Hospitalität wenigstens eine Zeit lang entsprochen und sich selbst bei Bekämpfung anderer Stämme betheiliget, während der Stamm der Quicapús, dem eine gleiche Vergünstigung zu Theil wurde, nicht aushielt und seine Raubzüge jetzt mehr im Innern des Landes fortsetzt.

In dem ganzen weiten Grenz-Departement von Chihuahua, dessen Flächeninhalt nach den Seite 9 enthaltenen Angaben, nach der Abtretung eines Theiles desselben an die Vereinigten Staaten von Nord-America, noch 12,860 □ Leguas beträgt — ein neueres kriegsministerielles Memoir schlägt diesen Flächeninhalt sogar noch auf grösser an — und wo eine Grenze von 160 Leguas zu decken ist, leben überhaupt nur etwa 147,000 Einwohner, einschliesslich der sesshaften Indier. Der bevölkertste Theil ist der südwestliche, während in dem nordöstlichen sich wüste Gebirgsstrecken von 40 und mehr □ Meilen befinden, welche noch niemals von dem Fusse eines civilisirten Menschen betreten worden sind. Im westlichen Theile wohnt der Indierstamm der Taramares, deren Land man mit dem Namen von Ober- und Nieder-Taramara bezeichnet. Man rechnet, obwohl natürlich keine Zählung stattgehabt hat, dass dieser Stamm etwa 30,000 Seelen zählt. In demselben Staate fliesst ausser dem Rio Bravo del Norte der Fluss Conchos, welcher sich aus dem kleineren Flusse Nonoaba und anderen kleineren Nebenflüsschen und Bächen bildet und beim Presidio del norte sich mit dem Rio Bravo vereinigt. Auf dem rechten Ufer des Conchos findet sich der sogenannte Bolzon de Mapimí, ein von rauhen und ausgedehnten Gebirgen umgebenes, weites, fast noch unbekanntes Thal, wo sich die Comanches und andere Indierstämme, welche über den Rio Bravo kommen, aufhalten und verbergen, und von wo sie ihre Einfälle nach den Staaten Durango und Zacatécas machen.

Die bekanntesten Tribus weiterhin nach Westen sind im Staate Sonora die Yaquis und Opatas, welche eigene Wohnsitze und Dörfer haben, die Pimas, Maricopas, Yumas, Cócapas und Pápagos, welche ein halb sesshaftes, halb nomadisirendes Leben führen, und andere ganz nomadisirende, wie die Apaches und Ceris, welche in der Wüste leben und sich nur selten und in der Regel nur dann mit den Staatsbehörden durch Abgesandte in Verbindung setzen, wenn sie irgend etwas von ihnen zu erbitten haben.

Alle diese Tribus sind noch vollkommen unabhängig und unterscheiden sich nur durch den mehr oder minderen Grad von Feindseligkeit, welche sie eben sowohl gegen die Civilisation als gegen andere Tribus beweisen.

Die Yaquis wohnen am Flusse desselben Namens von seiner Mündung bis zu dem vormaligen Presidio de Bucavista; sie besitzen das beste Land im ganzen Staate, welches bis auf 12 Leguas vom Ufer dieses Flusses aus zweimal im Jahre von dem übertretenden Wasser desselben gedüngt wird; sie verhalten sich im Allgemeinen ruhig.

Eben so die Opatas, ein sehr tapferer Stamm, welcher sich zerstreut an den Flüssen Sonora, San Ignacio Babispe und anderen noch kleineren Gewässern befindet und ebenfalls ausgedehnte und fruchtbare Landstrecken inne hat.

Die Pimas, welche oberhalb des Rio Gila, etwa auf eine Distance von 60 Leguas von seinem Einflusse in den Golf von Californien, und die Maricopas, welche weiter unterhalb und am linken Ufer des Flusses in einer Art von Bündniss leben, gehorchen gemeinschaftlich einem Oberhaupte Namens Pima, nach dem sich auch der erstere Stamm nennt; sie leben der Hauptsache nach von Weidevieh und wenig Maisbau, bewahren die bei ihnen heimische Polygamie und jene bis zu Misshandlung und Todtschlag gehende Verachtung gegen das Greisenalter, die auch bei mehreren anderen wilden Indierstämmen als charakteristische Eigenschaft angetroffen wird. Sie leben weniger mit den civilisirten Ansiedelungen, als mit allen übrigen Indierstämmen, die weiterhin erwähnten Cócapas ausgenommen, im Kriege, und nützen somit wenigstens indirect dem mexicanischen Gouvernement.

Die Yumas, welche sich an den beiden Ufern des Colorado aufhalten, etwa 10 Leguas von seinem Zusammenflusse mit dem Gila bis 30 Leguas von demselben aufwärts, leben unter verschiedenen, unter sich unabhängigen Anführern in verschiedenen Tribus, welche jedoch für die Dauer eines Krieges einen gemeinschaftlichen Anführer zu wählen pflegen und ihm Gehorsam leisten; es sind diese Stämme die wildesten und grausamsten, sie gehören zu den zahlreichsten und gefürchtetsten Tribus der wilden Indier überhaupt und leben mit den übrigen Stämmen und mit den civilisirten Ansiedelungen fast fortwährend im Kriege.

Die Cócapas leben am Einfluss des Colorado bis 20 Leguas aufwärts, sie dehnen sich über den Golf aus, sind wenig zahlreich und unterhalten sich von Jagd und Fischerei, ohne wesentlichen Schaden zu stiften.

Die Pápagos bewohnen das wüste Land zwischen dem Flusse Gila, dem Golfe, den Presidios von Altar und Tucson;



www.libtool.com.cn sie cultiviren einigen Mais und leben so zerstreut auf dem weiten, wasserlosen Terrain, dass sie wie das Vieh, welches sie treiben und von dem sie sich der Hauptsache nach unterhalten, gewohnt sind, viele Tage zu gehen, ohne zu trinken und Durst leiden.

Die Ceris sind wenig zahlreich; vor einiger Zeit (1851) erhoben sie einen Aufstand in dem Orte ihres Namens, nahe an der Vorstadt von Hermosillo, dem Hauptorte von Sonora; sie trieben sich an den Ufern des Golfes gegenüber von der Insel Tiburon bis auf 10 Leguas von Guaimas herum.

Die Apaches, welche unter den vormaligen spanischen Presidios lebten und einen der ausgebreitetsten Stämme bilden, welcher wieder in viele Tribus zerfällt, die unter dem Namen der Janeros und Gileños, der Coyoteros, Pinalaños, Sierras blancas und Tontos bekannt sind, schweifen jetzt um die Ufer des Rio Gila und in dem weiten Territorium, was zwischen diesem und jenseits Janos liegt, umher. Alle diese Stämme leben bloss vom Raube, von der Jagd und von wenig Mais, den sie, wenn er noch nicht gereift ist, roh essen. Sie sind meist ganz nackt, aber besser bewaffnet, als die übrigen Stämme. Sie leben mit diesen, wie überhaupt mit Allem, was nicht zu ihnen gehört, im Kriege, und schweifen durch den ganzen Staat in kleineren Abtheilungen und Streifzügen da, wo derselbe noch wenige Ansiedelungen hat, und in zahlreicheren Abtheilungen in der Nähe derselben.

Nach Beendigung des Krieges mit Nord-America, wo, wie bereits erwähnt, die Incursionen der eben gedachten wilden Indierstämme einen immer gefährlicheren Charakter annahmen, trat das Bedürfniss, auf Mittel zu denken, diesen Einfällen Einhalt zu thun, auf eine so dringende Weise hervor, dass man sich der Ueberzeugung nicht mehr entschlagen konnte, dass hiergegen durchaus kräftige Massregeln ergriffen werden müssten, wenn nicht die Republik bis auf einen wesentlichen Theil des inneren, bereits cultivirten Landes hinein mit allem Bestande an Menschen und deren Eigenthum eine Beute der hereinbrechenden Barbarei werden sollte.

Es verging fast kein Tag, wo die Zeitungen nicht neue Kunde gaben von den schweren Verheerungen, welche die Indier da und dort angerichtet, von den Opfern an Menschen, welche ihnen gefallen, von den Männern, Weibern und Kindern, die sie mit sich fortgeschleppt, von den Heerden und den Getreidevorräthen, welche sie geraubt, von den Landgütern, die sie geplündert und zerstört, von den Posten, die sie angefallen und von den Grausamkeiten, die sie bei allen diesen Handlungen begangen hatten.

Der Congress erliess daher, auf Anregung und Vorschlag

der Regierung; unterm 19. Juli 1848, unterm 26. October 1849 und 25. Juli 1851 Gesetze über die Einrichtung von Militair-Colonien längs der ganzen Landgrenze, welche diesem Uebel steuern sollten. Ausserdem sollten solche Colonieen am Isthmus von Tehuantepec und an geeigneten Punkten der Sierra gorda des Gebirgszuges angelegt werden, welcher das Land von Ost nach West durchzieht, und den nomadisirenden Indiern Gelegenheit gab, ihre Beute in Sicherheit zu bringen und ihre Verfolgung abzuschneiden. Zum Theil sollten hierfür die alten Presidios wieder aufgesucht, und an sie die Errichtung dieser Colonieen angeschlossen werden.

Nach den vorgedachten Gesetzen sollten 7 solcher Colonieen in den Staaten Tamaulipas, Nuevo Leon und Coahuila zur Beschützung des östlichen, 5 Colonieen in dem Staate Chihuahua zur Beschützung des mittleren, und 6 Colonieen in dem Staate Sonora und dem Departement von Nieder-Californien zur Sicherung des westlichen Theiles der Landgrenze gegen die Einbrüche der Indier angelegt werden. Die 7 Colonien des Ostens sollten die 120 Leguas von Monterey Laredo bis San Vincente decken, und an folgenden Punkten angelegt werden: Die Colonie «Monterey» nahe bei Monterey, auf der rechten Seite des Rio Bravo del Norte, in einer Entfernung von 1000 Schritten von einem Militair-Etablissement der Vereinigten Staaten auf der entgegengesetzten Seite des Flusses; die Colonie «Pan» an einem Punkte dieses Namens, weiter nach Westen, welcher indess dazu nicht geeignet gefunden wurde, weshalb sie an einem mehr unterhalb gelegenen Punkte angelegt wurde; die Colonie «Rio grande» auf Distanz von 21 Leguas von der Colonie «Pan» und 2 Leguas von der Stadt Guerrero, und 1 vom Rio Bravo, gegenüber vom Paso del Pacoache; die Colonie «Guerrero» provisorisch an einem Piedras negras genannten Punkte, 14 Leguas von der Mision nueva, am rechten Ufer des Rio Bravo, gegenüber dem Fort «Duncan» auf der nord-americanischen Seite des Flusses und der nord-americanischen Handelsstadt Paso del Aguila; die Colonie «Monclova viejo» an einem «Moral» genannten Punkte, 8 Leguas von Piedras negras und 1 vom Rio Bravo; die Colonie «San Vincente» im früheren Presidio von Agua verde, da sich der Punkt, von dem sie den Namen führte, zu weit von der nach Osten zunächst gelegenen vorgedachten Colonie von Monclova entfernt zeigte; und endlich die Colonie von «Camargo» zwischen Agua Verde und San Vincente, auf einem dazu auszusuchenden geeigneten Punkte.

Die Linie, welche die 5 Colonieen an der Grenze des Staates Chihuahua decken sollten, enthält eine Länge von mehr

als 160 Leguas; eine dieser Colonieen wurde in dem alten Presidio von «Janos» angelegt und danach genannt; die Colonie «del Paso» sollte in einer Entfernung von 14 Leguas von der Stadt gleiches Namens; die Colonie «Pilar» mit einem Detachement in einem Orte dieses Namens, der Hauptsache nach aber auf einem Punkte Vado de Piedra genannt, welcher 18 Leguas von Pilar und 29 Leguas von der Colonie del Paso entfernt ist, angelegt werden; 14 Leguas östlich von der letztgenannten Colonie sollte eine Colonie in dem alten Presidio «del Norte», und noch weiter östlich eine in dem alten Presidio «San Carlos» errichtet werden.

Die 6 Colonieen des westlichsten Theiles der Grenze wurden für die Punkte: Babispe, Fronteras, Santa-Cruz, Tuscon und el Altar in Sonora und Mision de Santo Tomas in Unter-Californien bestimmt.

Schon bei den Verhandlungen über die Anlage aller dieser Colonieen kam zur Sprache, dass dieselben keinen ganz durchgreifenden Schutz gegen die Einfälle der Indier gewähren, und dass dieselben vielmehr, und unter ihnen besonders die 5 Colonieen zur Deckung der Grenze des Staates Chihuahua, noch ganz unzureichend für den Zweck sein würden, indessen wollte man wenigstens einen Anfang mit einer Wiederaufnahme der Vertheidigung gegen jenes grosse Uebel machen, welches die Republik überdies mit dem Abfalle der Grenzstaaten bedrohet, welche von der General-Regierung hierbei bisher im Stiche gelassen schon erklärten, dieselbe nicht anders zu kennen und mit ihr in Verbindung zu stehen, als wenn man Abgaben von ihnen für das Ganze fordere.

Im Jahre 1852 hatten, nach einer officiellen Angabe, einen Bestand an:

	Stabs- und Subalternoffi- cieren.	Chirurgen.	Capellanen.	Administra- tionsofficieren (Sub-Inten- danten).	Zahlmeistern.	Soldaten.	Pferden und Maultbieren.
und zwar:							
die 7 Colonieen des Ostens . . . . .	42	5	1	2	7	435	403
- 5 - des Staates Chihuahua	27	1	1	2	5	311	95
- 6 - von Sonora und Unter- Californien . . . . .	36	2	1	2	6	347	191
zusammen . . . . .	105	8	3	6	18	1093	689
Nach dem Etat sollten die sämtlichen Colonieen dagegen ausgerüstet sein mit.	128	21	18	6	18	2426	3502
Es fehlten daher damals . . . . .	23	13	15	—	—	1333	2813

also bei weitem mehr als die Hälfte des an und für sich schon für den Zweck unzureichenden Sollbestandes an Mannschaft, und mehr als  $\frac{1}{3}$  des Sollbestandes an Pferden und Maulthieren, auf die es ganz besonders ankam, da die Verfolgung der fast immer berittenen, und auch zu Fuss weit schnelleren Indier nur durch Reiter möglich ist, und in den entvölkerten Terrains auch jederzeit eine ansehnliche Anzahl Thiere zur Mitführung des Proviantes mitgenommen werden müssen.

Bei diesem elenden Zustande der Dinge, der nach den Memoirs der Minister an den Congress in dem allgemeinen Geldmangel der Regierung seinen Grund hatte, wird es nicht befremden können, dass die Verfolgungen der Indier durch die Militair-Colonien fast niemals einen Erfolg gehabt haben, dass im Gegentheil, wo diese mit den Indiern zusammengetroffen sind, sie fast immer den Kürzeren gezogen haben, und dass eine Verfolgung derselben fast jederzeit wegen Mangels an Reitpferden und Lastthieren hat aufgegeben werden müssen. Dieser Zustand konnte natürlich nicht anders als im hohen Grade deprimirend auf die Colonien wirken. Es fanden sich keine Soldaten mehr hierzu, und es musste (1851) der Vorschlag gemacht werden, wieder Verbrecher dazu zu bestimmen. Wer dorthin gelangte, konnte sich, da der Sold nie regelmässig und in gewissen Perioden gar nicht gezahlt wurde, als von der Regierung vollkommen aufgegeben betrachten. Den besten Massstab dafür kann man darin finden, dass während jede Colonie ihren Capellan haben sollte, von allen 18 nur 3 mit einem solchen versehen waren, denn die Geistlichen in Mexico gehen nicht dahin, wo nichts zu holen ist. Diese Militair-Colonien dienten bei dieser traurigen Beschaffenheit demnach eher dazu, die Indierstämme zu encourage, als ihren Verheerungszügen Einhalt zu thun.

In nicht besserem Zustande befanden sich die 3 Militair-Colonien in der Sierra gorda, Uraga, Arista und San Ciro, obwohl selbige mit besonderer Vorliebe behandelt wurden; es scheint als wenn es bei diesen mehr darauf abgesehen gewesen sei, die vagirenden Indier durch Gewöhnung an feste Wohnplätze zu civilisiren, als ihnen den Krieg zu machen, denn die erste dieser Colonien wies an Officieren, Soldaten und an Frauen, Kindern und Angehörigen derselben im Jahre 1852, nach einem officiellen Rapport, nur 126 Seelen, die Colonie Arista deren 151, und die von San Ciro 188 nach, während ausserdem eine weit grössere Anzahl von Einwohnern dazu gehörte, die zum Waffendienst nicht verpflichtet waren. Von einer erheblichen Leistung dieser Colonien gegen die Indier ist nichts bekannt geworden; die Anlage dieser Colonien scheint, wie gesagt, ganz andere Zwecke verfolgt zu haben.

Die beabsichtigten Militair-Colonien am Isthmus von Tehuantepec kamen endlich gar nicht zu Stande. Man hatte die Kosten der ersten Fundirung auf 106,934 Pesos veranschlagt, und diese konnten nicht aufgebracht werden.

Im Grunde genommen fand hiernach eigentlich gar keine reelle Vertheidigung gegen dieses Uebel Statt, weshalb die Sache wiederholt vor den Congress gebracht wurde, zuletzt noch im December 1852, wo derselbe zu extraordinaircn Sitzungen versammelt war. Aus einem Commissionsgutachten aus dem gedachten Monat ist ersichtlich, dass der Congress sich mit der abenteuerlichen Idee beschäftigte, künftighin die Vertheidigung gegen die Einfälle der Indierstämme einem Unternehmer im Wege der Minuslicitation in Entreprise zu geben; wenige Tage nach dieser Verhandlung wurde indess der Congress aufgelöst (cf. Seite 26).

Diese Specialien genügen, um darzuthun, dass bis zum Jahre 1853 die für Mexico drohende Gefahr aus den Incursionen der wilden Indierstämme, weit entfernt, sich gemindert zu haben, vielmehr zu wahrhaft ängstlichen Proportionen gewachsen ist. Sie erklären das weitere Vorschreiten dieser Incursionen, und die in ihnen liegenden Gefahren erläutern die Sehnsucht insonderheit der Grenzstaaten nach einer kräftigen Regierung, und komme diese auch woher sie wolle, wenn sie nur gegen das drohendste Uebel, gegen das Hereinbrechen der Barbarei endlich einen kräftigen und soliden Schutz zu gewähren vermöchte. Dass auch die neueste Zeit (April 1853 bis Juni 1854) diese Erwartung der Erfüllung noch nicht näher gebracht hat, wird die Darstellung des Zustandes der Militair-Organisation des Landes in dieser neuesten Epoche desselben darthun.

Bei dieser Gelegenheit ist auch noch des Racenkrieges im Staate Yucatan zu erwähnen. Derselbe hat einen andern Charakter als die gewöhnlichen Raubzüge der Indier. Dort, in Yucatan, handelt es sich um einen Krieg der bereits dort sesshaften indischen Stämme, die schon zu einem gewissen Culturgrade gekommen sind, gegen die ganze weisse Race und um die Herrschaft des Landes. Dieser Krieg hat daher ganz andere Voraussetzungen und Bedingungen; obwohl hier von der Central-Regierung mehr, als gegen die Indierstämme an der Landesgrenze geschehen ist, so ist doch kaum abzusehen, wann dieser Krieg, bei dem übrigens auch andere fremde Elemente (siehe S. 69. u. folg.) mit im Spiel sind, seine völlige Endschaft erreichen werde. Er scheint so lange fort dauern zu sollen, bis die eine oder die andere Race völlig exstirpirt ist, wozu es, bei der Stärke beider, für jetzt noch an jeder Probabilität fehlt.

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn) Die National-Garde.

Schon zur Zeit des spanischen Gouvernements bestand eine Art von National-Miliz, welche nach dem jeweiligen Bedarf, im Gegensatze zu dem eigentlichen stehenden, der Hauptsache nach aus dem Mutterlande ergänzten Militair, aus den Landes-wohnern zusammengesetzt zu werden pflegte. Auch die Verfassung von 1824 hat demnächst von einer Local-Miliz gesprochen, welche die einzelnen Staaten zu organisiren berechtigt sein sollten. Eine weitere Ausbildung erhielt die Idee einer Local-Miliz oder National-Garde jedoch erst später.

Wie schon in dem Eingange zu diesem Abschnitte erwähnt worden ist, beabsichtigte man nämlich, als nach dem Kriege mit Nord-America das stehende Heer auf einen sehr kleinen Bestand reducirt wurde, eine National-Garde zu errichten, welche das Heer nicht bloss ergänzen, sondern sogar den Hauptbestandtheil der Militairkraft des Landes bilden sollte. Die eigne Brust der Bürger, so hoffte und sprach man von der Tribüne mit Hinweis auf Rom, Sparta und Athen aus, werde eine bessere Schutzwehr gegen die Feinde bilden, als es die Söldlinge im letzten Kriege vermocht hätten.

In diesem Sinne erging unterm 15. Juli 1848 ein Gesetz über die Formation einer National-Garde, zu welcher die männlichen zum Dienste geeigneten Bewohner der grösseren Ortschaften herangezogen wurden, und die durch selbst gewählte Officiere commandirt werden sollte.

In Folge einer gänzlichen Verwirrung der Ideen wurden indess die solchergestalt gebildeten Compagnieen und Bataillone, obwohl sie doch nach der Absicht des Gesetzes einen wirklichen und sogar den wesentlichsten Theil der Militairkraft des Landes bilden sollten, nicht der Militairgewalt, sondern der Civilgewalt, und somit auch in oberster Instanz nicht dem Kriegs-Ministerium, sondern dem Ministerium des Innern untergeordnet. Aber auch letzteres hatte keine rechte Disposition über diese Bürgerwehr, denn da ihre Bezalung, soweit der Dienst nicht umsonst gethan werden sollte, aus dem betreffenden Staats-Aerar zu erfolgen hatte, so gewannen natürlich die Staaten-Regierungen gleich von vornherein einen überwiegenden Einfluss auf dieselben, und bedienten sich ihrer nicht selten zur Drohung gegen die oberste Regierung, wenn diese irgendwie eine Massregel vornehmen wollte, die dem Staate nicht zusagte. Der Staat Puebla war z. B. 1851 militairisch weit stärker, als die Central-Regierung der ganzen Republik. Andererseits waren wiederum in einzelnen Staaten bei den innern Kämpfen um verschiedene Local-



Interessen die National-Garden benutzt worden, um benachbarte Orte zu überfallen, welche vielleicht etwas anderes, als diese wollten; so sah man 18 $\frac{41}{52}$  vielfach die National-Garden oft ganz nahe gelegener Punkte unter sich im Kampfe. Im Anfange hatten sich noch hier und da die notabelsten Einwohner der Officierstellen in der National-Garde zu bemächtigen und etwas Ordnung in dieselbe zu bringen gesucht. Aber die eignen Wahlen der Leute, welche sich in bestimmten Zeitfristen wiederholten, brachten die besseren Elemente sehr bald heraus. In der That war der äussere Anblick dieser Truppe, die zum Theil halb nackt ihren Dienst verrichtete, vollkommen geeignet, auch ihre innere Desorganisation erkennen zu lassen. Uebrigens fand sich auch bald Niemand zum Dienste, der nicht bezahlt wurde, und wer irgend konnte, suchte sich durch eine Geldzahlung von seiner Verpflichtung loszumachen. Hiermit fanden ebenfalls grosse Missbräuche Statt.

So sehr daher auch die ganze Einrichtung sehr bald in Decadenz gerieth, und so sehr selbige grade zu den neuesten inneren Revolutionen des Landes und zu der Schwächung und dem Falle der Föderal-Regierung beitrug, so war es doch bei den einmal herrschenden Ideen inpopulär, gegen die Einrichtung zu sprechen. Im Jahre 1851, als der Kriegs-Minister Robles dem Congress Mittheilung über den Zustand seines Geschäfts-Ressorts machte, äusserte derselbe auch nur sehr behutsam: «dass da die National-Garde nicht zu seinem Ressort gehöre, er nicht nöthig zu haben glaube in die Discussion der Mängel und Fehler einzugehen, die man an ihrer Organisation bemerken könne, und ob diese ihren Ursprung in dem Gesetze selbst oder der mangelhaften Ausführung desselben fänden.»

Bei alledem war, da, wie bereits dargestellt, es an allen Mitteln fehlte, das stehende Heer auf den an sich schon geringen Sollbestand zu verstärken, nichts anderes übrig geblieben, als für gewisse Zwecke eine Ergänzung des stehenden Heeres durch eine Art Activisirung der Nationalgarde zu bewirken, zu welcher indes jederzeit ein eigener Congressbeschluss nöthig war. Dann übernahm die Föderation die Bezahlung dieser activen Nationalgarde nach denselben Grundsätzen wie für das Heer. Der Dienst in dieser activen Nationalgarde war beliebter, da der darin dienende Soldat von Officieren angeführt wurde, die er selbst wählte, und die daher Grund hatten, alle Misshelligkeiten mit ihren Untergebenen aus Veranlassung von Dienstvergehen zu vermeiden. Viele Deserteure der Linientruppen traten in die Nationalgarde ein, und Alles dieses zusammen genommen veranlasste



eine vollkommene Disciplinlosigkeit, wie dies bei dieser Organisation nicht weiter ausgeführt zu werden braucht.

### Totalstärke der Armee 1852.

Im Jahre 1852 zählte die von der obersten Regierung bezahlte Nationalgarde:

	Ober- Officiere	Subaltern- Officiere	Unteroffic. u. Soldaten.
	31	342	6983
Rechnet man zu diesen die bereits erwähnte Stärke der Infanterie und Cavallerie mit.....	34	339	4400
des Genie-Corps mit .....	12	31	409
und der Artillerie mit .....	16	57	833
so ergibt dies folgende Totalstärke..	93	769	12,625
oder im Ganzen 13,487 Mann an Officieren und Mannschaften, jedoch excl. des Bestandes der erwähnten Militair-Colonien, die indess, da sie für einen besonderen Zweck auf einem entlegenen Terrain bestimmt sind, hierbei auch nicht mitzählen können.			

### Kriegs-Marine.

Was die Kriegs-Marine betrifft, so hat sich Alles, was bis auf die neueste Zeit für dieselbe seit der Independenz geschehen ist, auf die Vorbereitung und niemals auf die Vollendung der Ausrüstung einiger Schiffe beschränkt, wenn specielle Umstände gerade die erstere erheischten. Immer waren jene Umstände bereits vorübergegangen, ehe die Ausrüstung vollendet war, und diese wurde dann aufgegeben; «Raub und Privatnutzen der Angestellten,» so sagt ein amtliches Memoir der Regierung selbst, «waren hierbei mit im Spiele, und enorme Summen sind auf «diese Weise der Republik verloren gegangen.» Vor dem Beginn des letzten americanischen Krieges verpfändete die Regierung ihre beiden besten Schiffe, und diese wurden in der Havana in Sicherheit gebracht; was sonst damals noch an kleinen Kriegsschiffen vorhanden war, fiel freilich den Nord-Americanern in die Hände.

«Bei verschiedenen Gelegenheiten» — sagt der Kriegs- und Marineminister Robles in seinem Rechenschafts-Berichte vom Jahre 1852 — «sind dem Congress Vorschläge gemacht worden, «um die Kriegs- und Handels-Marine auf einen besseren Fuss zu «bringen, indem man empfahl, auf die Einrichtung von Schiff-«fahrtschulen, Schiffswerften, Arsenalen und Lagerräumen für «Schiffsbedürfnisse Bedacht zu nehmen und so, wenn auch nur

•im Kleinen, einen Anfang zur Bildung und Hebung der Kriegs- und Handels-Marine zu machen, so wie um davon loszukommen, Schiffe und Schiffs-Material im Auslande zu kaufen; aber solche Vorschläge haben nie Gehör gefunden.»

Auf diese Weise wird es daher auch kein Wunder nehmen, dass die gesammte Kriegs-Marine Mexico's bis zur Mitte des Jahres 1851 nur aus einem einzigen Schiffe, der Brigantin-Goelette «Vera-Cruz» bestand.

Seit 1852 besitzt die Republik indess 7 kleine Kriegsschiffe, nämlich ausser dem eben erwähnten Schiffe «Vera-Cruz» einen Dampfer «der Staat von Mexico», dieser wie jenes zu 5 Kanonen, 3 Küstenfahrer-Goeletten à 3 Kanonen, «Puebla», «Tabasco» und «Tamaulipas», welche sich kriegsmässig ausgerüstet im mexicanischen Golfe befinden, um die Barre von Goatzacoalcos und die Küsten von Tamaulipas zu überwachen, und mit den Garnisonen daselbst in Verbindung stehen, für welche sie den Transport von Truppen und Kriegs-Material bewirken und zwei Goeletten, welche im Stillen Meere sich befinden. Alle diese Schiffe sind in den Vereinigten Staaten von Nord-America auf Contract für Mexico gebaut worden; man erwartet von eben daher noch einen zweiten Dampfer mit der Bestimmung für die Küste des Stillen Meeres. Die Commandanten dieser Schiffe haben nebenher auch die Ordre, in Verfolg des Vertrages mit England und eines diesfälligen Gesetzes vom 8. August 1851, den Sclavenhandel zu verfolgen; ebenso — und dies scheint zur Haupt-Aufgabe geworden zu sein — zur Unterdrückung der Contrebande an den Küsten beizutragen. Auf letzteren Punkt hin stehen diese Küstenfahrer-Schiffe daher auch mit den Douanenbehörden in dienstlichem Rapport.

Die Unterhaltungskosten dieses kleinen Geschwaders für Personal und Material belaufen sich nach dem Budget von 1852 auf 80,000 Pesos jährlich. Das gesammte Kriegs-Marine-Personal im activen Schiffsdienst, den beiden Schiffs-Ober-Commandos, von denen das für den Golf seinen Sitz in Vera-Cruz, das erst 1852 neu errichtete für das Stille Meer seinen Sitz in San Blas hat, den Hafen-Capitainschaften und zur Verwendung im Kriegs- und Marine-Ministerium, so wie zu besonderen Commissionen, bestand in dem ebengedachten Jahre aus: zwei Schiffs-Capitainen, 6 Corvetten-Capitainen, 3 Lieutenants 1. Classe, 10 Lieutenants 2. Classe; 6 Aspiranten, 5 Material-Verwaltern, 6 Bootsleuten, 3 Maschinisten, 4 Heitzern, 5 Zimmerleuten, 6 Köchen, 44 Mariniers 1. und 89 Mariniers 2. Classe, unter welchen beiden letztgedachten Categoriien Matrosen und Marine-Soldaten, deren Wirksamkeit hier überhaupt keine abgesonderte ist, zusammenfallen. Das

Verwaltungs-Personal bestand aus 1 Intendanten, 5 Commissarien, 3 Beamten 1. Classe, 9 Beamten 2. Classe, 4 Beamten 3. Klasse und 2 Schreibern. Dies giebt ein Total-Personal des activen Marinendienstes von 213 Köpfen. Verschiedene Hafen-Capitanate sind ausserdem mit Officieren der Land-Armee besetzt.

In Ansehung der herkömmlichen Salute fremder Kriegsschiffe ist im Monat März 1852 den bei der Regierung von Mexico accreditirten Repräsentanten der fremden Nationen bekannt gemacht worden, dass dergleichen Salute am Küstengebiete der Republik lediglich den vor den Rheden von Vera-Cruz und Acapulco erscheinenden Kriegsschiffen der fremden Nationen zu Theil werden, und daher auch nur dort ein Salut Seitens der fremden Kriegsschiffe erwartet wird.

## Neueste Lage des Militairwesens, einschliesslich der Marine.

Nach dem Wiedereintritt Santa Anna's in die unumschränkte Herrschaft der Republik im April 1853 liess derselbe es seine erste Sorge sein, wieder ein Heer zu bilden, welches nach der vorangegangenen Schilderung des Zustandes bis zu dieser Zeit in Wahrheit ganz aufgelöst war.

Schon unterm 20. Mai des gedachten Jahres erging ein umfassendes Gesetz «über die Organisation des Nationalheeres,» welches jedem mexicanischen Bürger die Verpflichtung auflegte, nach einem annoch zu publicirenden Specialgesetze, im Heere zu dienen, und somit den Grundsatz allgemeiner Dienstpflicht aussprach. Nach demselben Gesetze sollte das Heer künftig aus 2 Abtheilungen, der permanenten und activen Armee bestehen, die beiderseits aus allen Waffengattungen zusammengesetzt werden sollte. Ein eigentliches Criterium zur Unterscheidung beider Categorien war jedoch nicht ausgesprochen worden, und scheint der Unterschied mehr auf die Organisation Bezug zu haben, indem die permanente Armee sich an das bisherige eigentliche Heer anschliessen und aus demselben bilden sollte, während der activen Armeen die vorgefundenen Nationalgarden und Militair-Colonien, welche beiderseits aufgelöst wurden, incorporirt werden sollten. Im Uebrigen war die Verwendung beider Gattungen ganz dem Ermessen der Regierung anheimgestellt, also ein eigentlicher Unterschied in Beziehung auf den Dienst zwischen beiden Bestandtheilen des Heeres nicht festgestellt worden.

Die Stärke der permanenten Armee sollte bestehen aus:

1) 2 Compagnieen Cadetten des colegio militar à 100 Mann	200 Mann,	
2) 1 Bataillon Sapeurs und Mineurs à.....	1,064	-
3) der Artillerie mit:		
3 Bataillons à 920 Mann...	2,760	Mann
13 abgesonderte Compagnieen		
à 82 Mann.....	1,066	-
3 Handwerks - Compagnieen		
à 53 Mann.....	159	-
2 Train-Compagn. à 90 Mann	180	-
1 reitende Brigade.....	1,160	-
	<u>zusammen.....</u>	5,325 -
4) dem Sanitäts - Corps (Cuerpo medico militar) mit		
2 Ambulanz - Compagnieen à 100 Mann.....	200	-
5) der Infanterie mit:		
1 Bataillon Garde der obersten		
Regierung von 8 Compagnieen		
à 150 Mann.....	1,200	Mann
1 Bataillon Garde-Jäger ...	812	-
3 leichte Bataill. à 812 Mann.	2,436	-
14 Linien - Bataillons desgl. ..	11,368	-
	<u>zusammen.....</u>	15,816 -
6) der Cavallerie mit:		
1 Regiment Garde-Grenadiere		
zu Pferde à 4 Escadrons..	658	Mann
1 Regiment Garde-Ulanen zu		
Pferde à 4 Escadrons.....	658	-
4 Linien - Cavallerie-Regimen-		
ter à 658 Mann.....	2,632	-
	<u>zusammen.....</u>	3,948 -
	<u>überhaupt aus.....</u>	26,553 Mann.
Die Stärke der activen Armee sollte bestehen aus:		
1) aus der Artillerie		
mit 4 Divisionen à 2 Batterieen, jede zu 173		
Mann, 1 Division für Yucatan, 1 für Vera-		
Cruz, 1 für Monterey, 1 für Sonora, zusammen aus	692	-
2) aus 64 Infanterie-Bataillonen à 812 Mann, also aus	51,968	-
3) aus 70 Escadrons Cavallerie à 166 Mann, und		
aus 1 Regiment Cavallerie (für Guanajuato)		
à 666 Mann, zusammen.....	12,286	-
	<u>überhaupt aus.....</u>	64,946 Mann.
Dazu die obgedachte Stärke der perma-		
nenten Armee von.....	26,553	-
ergiebt also ein Gesamt-Heer von... <u>91,499 Mann.</u>		

An die Bildung aller dieser Truppen wurde schleunigst und gleichzeitig Hand angelegt, und ohne dass die verheissenen Gesetze über die Ergänzung des Heeres abgewartet wurden, vorerst auf den bisherigen Modus der «Leva» oder des Recrutenpressens, und der Abstellung der Verbrecher zum Dienst in der Armee zurückgegangen. In den Monaten Mai bis December 1853 konnte man sehr oft die gepressten halb nackten Rekruten, welche paarweise an ein langes Seil gefesselt, fast lediglich aus der Indier Classe in die Depôts eingebracht wurden, begleitet von einer Schaar Weiber und Kinder, und durch Cavallerie escortirt in langen Zügen, ein wahres Bild des Jammers, auf den Landstrassen sehen.

Was die Wahl der Officiere betrifft, so erneuerte sich ganz das Schauspiel, welches sich nach der Independenz und nach dem allmäligen Ausscheiden der königlichen Armee in dieser Hinsicht darbot. Da keine Officiere mit militairischen Antecedentien für die projectirte grössere Stärke der Armee gefunden wurden, so griff man auf allerhand Leute zurück, von denen man wenigstens nach ihrem Bildungsgrade voraussetzen konnte, dass sie etwa einer solchen Stellung entsprechen würden, wenn sie auch bisher niemals etwas von Militair gesehen hatten. Es lag in der Natur der Sache, dass dabei insonderheit diejenigen begünstigt wurden, welche das Verdienst nachweisen konnten, dass sie die neueste Revolution, welche Santa-Anna zur höchsten Würde gebracht, hatten fördern helfen. Besonders galt dies von Officieren der aufgelösten Nationalgarde. Aus dem Staate Jalisco wurde ein Hutmacher Brigade-General, aus dem Staate Vera-Cruz wurde ein Mann, der eigentlich nie im Heere gedient, und eine höchst zweifelhafte Rolle gespielt hatte, als Militair-Gouverneur nach Californien geschickt, u. s. w.; die Cadetten aus dem Colegio militar wurden gleich in die Armee genommen, viele von ihnen avancirten in wenig Wochen zu Capitains. Bei einigen Truppen sah man Ober-Lieutenants von 15 bis 16 Jahren, und noch jüngere angestellt, die früher gar nicht einmal in dem Colegio gewesen waren. Andere junge Leute, die früher ebenfalls gar nicht gedient, avancirten in eben so kurzer Zeit zu Stabs-Officieren. Während fast alle Truppentheile ihren Etat an Mannschaften niemals erreichten, wurden jedoch die Officierstellen bald vollzählig besetzt, in einigen ohne dass dieselben, eben wegen der Unvollzähligkeit der Mannschaft, irgend etwas zu commandiren hatten.

Auf diese Art wurden freilich in sehr kurzer Zeit im Ganzen etwa 25,000 Mann auf die Beine gebracht, wenn auch kein Truppentheil, vielleicht höchstens mit Ausnahme der beiden Garde-Bataillone, jemals völlig zu seiner Etats-Stärke an Unter-

officiieren und Gemeinen kam. Es waren überall Anfänge und nichts Vollendetes.

Man eilte nur um überhaupt ein Heer zu haben, und nahm auf die Beschaffenheit desselben vorläufig keine Rücksicht. Die Desertionen der gepressten Soldaten, wo sich ihnen nur irgend Gelegenheit bot, blieben nicht aus.

Eine andere Verlegenheit machte sich dabei ebenfalls geltend. Der Militair-Etat war nach dem Vorstehenden sehr weit gegriffen; wenn auch das Militair vorzugsweise bezahlt wurde, so konnten doch Rückstände nicht ausbleiben.

Die Regierung scheint auch selbst auf die Mängel in dieser Organisation aufmerksam geworden zu sein; sie publicirte am 4. Januar 1854 das Gesetz über die allgemeine Recrutirung, welche in den folgenden Monaten in allen Theilen der Republik vorgenommen werden sollte, und wirklich auch vorgenommen worden ist. Diejenigen, welche nicht selbst dienen wollten, sollten unter gewissen Bedingungen zur Stellung eines Stellvertreters berechtigt sein. Das Gesetz enthielt indess zahlreiche Exceptionen vom Militairdienste, so dass eigentlich nur die geringere Classe davon betroffen wurde. Schon vorher hatte man (durch ein Gesetz vom 26. September 1853) scharfe Massregeln gegen die Deserteurs angeordnet. Eben so wurde auch gegen das Ende desselben Jahres verfügt, dass von da ab nur solche Individuen zu Officieren zugelassen werden sollten, die sich einer Prüfung über ihre allgemeine Bildung unterziehen, und diese bestehen.

Zur Belohnung militairischer Verdienste wurde der gleichzeitig auch für Auszeichnung bürgerlicher Verdienste im December 1853 wiederhergestellte Ritter-Orden «de la Santissima Virgen de Guadalupe» bestimmt, der in der Kaiserzeit errichtet, und nach der kurzen Dauer derselben in Wegfall gekommen war.

Die Militair-Colonien waren, wie vorstehend erwähnt, zwar aufgelöst worden, ohne dass jedoch anfänglich irgend etwas an ihre Stelle getreten wäre. Unterm 5. August 1853 sah sich die Regierung in der traurigen Lage, die allerbetäubendsten Nachrichten über die verheerenden Züge der Indier in den unglücklichen Staaten von Coahuila, Durango und Sonora durch ihr offcielles Journal mittheilen zu müssen, Nachrichten, von denen sie selbst sagte, «dass auch das kälteste Herz bei dem Anblick so vieler begangener Grausamkeiten, und so grosser Opfer an Menschen durch die immer tiefer nach dem Innern der Republik vordringenden Wilden von Schmerz ergriffen werden müsse,» und indem sie die Schuld dieses unglücklichen Zustandes auf die Energielosigkeit und Nachlässigkeit der früheren Regierung schob, dagegen zufügte, «dass Se. Excellenz der Herr Präsident schon seit

www.libtool.com.cn  
 seinem Eintreffen über ein geeignetes System der Vertheidigung der Grenzstaaten gegen die Einfälle der wilden Indier nachdenke, und nicht ruhen werde, bis er die wilden Mörder gestraft, und die Ruhe und Sicherheit auch der entfernteren Bewohner der Republik hergestellt haben werde.» In der That hatte die Regierung schon unterm 7. Juni 1853 verfügt, dass eine Reorganisation der früheren Präsidios und die Errichtung von Compagnieen für dieselben in den Departements Tamaulipas, Nuevo Leon, Durango, Chihuahua, Sonora und in Unter-Californien erfolgen solle, und die Gouverneurs dieser Departements angewiesen, zu berichten, was von jenen Präsidios und den aufgelösten Militair-Colonieen noch vorhanden sei, und Vorschläge über die zweckmässigste Art dieser Reorganisation zu machen. Aber darüber mussten bei der weiten Entfernung Monate vergehen. Unterdessen, und als von den Wilden neues Unglück über diese Staaten gebracht worden war, ordnete die Regierung durch ein Gesetz vom 10. December 1853 an, dass in denselben jeder Einwohner männlichen Geschlechts über 18 und unter 50 Jahren verpflichtet sei, auf den ersten Aufruf der Obrigkeit sich bewaffnet zum Dienste gegen die Indierstämme nach den Anordnungen derselben zu stellen, nachdem schon früher nachgegeben worden war, dass die Waffen, welche in Folge einer allgemeinen Verfügung den Einwohnern der Republik abgenommen worden waren, denjenigen dieser bedrohten Departements wieder zurückgegeben werden sollten.

Diese organisirende Thätigkeit der Regierung auf dem Gebiete des Militairwesens, welche sich ausserdem durch eine Masse von organischen Gesetzen aller Art, die alle Tage in der officiellen Zeitung publicirt wurden, manifestirte, wurde im Februar 1854 durch die im Süden ausgebrochene Revolution, an deren Spitze General Alvarez steht, unterbrochen, deren Resultat im Anfang Juni 1854 bei Vollendung dieses Werkes noch nicht entschieden war. Diese Revolution hatte nöthig gemacht, dass die Truppen, in dem unvollkommenen Zustande in dem sie sich noch befanden, nach dem Süden gesendet werden mussten. Man kann also bis auf die neueste Zeit von einer wirklich erfolgten Reorganisation des Heeres im Sinne eingetretener Verbesserungen noch nicht sprechen, vielmehr nur wahrnehmen, dass sich das Heer jetzt in demselben Zustande befindet, in dem es jederzeit in den ersten Epochen der früheren Regierungen Santa-Anna's angetroffen wurde, d. h. in einem Zustande von verhältnissmässig bedeutender Anzahl, aber noch kaum begonnener Ausbildung.

Auch in Betreff der Marine erging unterm 19. Januar 1854 ein Gesetz, dem zu Folge der Etat derselben künftig aus 12 Schiffen (welcher Classe und Beschaffenheit war nicht gesagt)



bestehen sollte, von denen 6 zur Disposition des Marine-Ober-Commando's in Vera-Cruz für den Golf von Mexico und eine gleiche Anzahl zur Disposition des Marine-Ober-Commando's in San Blas für das stille Meer stehen sollten. Indess ist nicht bekannt geworden, dass die Zahl der Schiffe seitdem wirklich auf diesen Etat erhöht worden wäre, so dass eine thatsächliche Veränderung dieses Zweiges der Kriegsverwaltung, gegen deren Zustand Anfang 1853 vorläufig noch nicht wahrzunehmen gewesen ist.



## Beilagen.

---

### Document I.

Föederal-Verfassung der vereinigten mexicanischen Staaten,  
sanctionirt durch den Verfassung gebenden General-  
Congress den 4. October 1824.

(Zu Seite 20. gehörig.)

---

Im Namen Gottes des Allmächtigen, Schöpfers und obersten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft, beschliesst der Verfassung gebende General-Congress der mexicanischen Nation, in Gemässheit der ihm von seinen Committenten übertragenen Pflicht, ihre politische Unabhängigkeit zu begründen, ihre Freiheit zu befestigen, ihr Wohlergehen und ihren Ruhm zu fördern, was folgt:

### Titel I.

Von der mexicanischen Nation, ihrem Territorium und  
ihrer Religion.

Art. 1. Die mexicanische Nation ist für immer frei und unabhängig von der spanischen Regierung und jeder anderen Macht.

Art. 2. Ihr Territorium umfasst das frühere sogenannte Vice-Königreich Neu-Spanien, die frühere General-Capitainschaft von Yucatan und die früher unter dem Namen innere Provinzen des Osten und Westen-bekanntenen Statthalterschaften, sowie Ober- und Nieder-Californien mit den dazu gehörigen Gebieten und den anliegenden Inseln beider Meere. Sobald es die Umstände erlauben, werden durch ein Constitutional-Gesetz die Grenzlinien der Föderation bestimmt werden. \*)

Art. 3. Die Religion der mexicanischen Nation ist und wird stets die apostolisch-römisch-katholische sein. Die Nation schützt solche durch weise und gerechte Gesetze, und verbietet die Ausübung eines jeden andern Cultus.

---

\*) Der Frieden von Guadalupe hat in diesem Artikel die S. 7. gedachten Abänderungen hervorgebracht.

## Titel II.

## Von der Regierungsform der Nation; Bestandtheile der Regierungsgewalt und Eintheilung der höchsten Gewalt.

Art. 4. Die mexicanische Nation nimmt für ihre Regierungsform die einer repräsentativen, volksthümlich föderalen Republik an.

Art. 5. Die Bestandtheile dieser Föderation sind folgende Staaten und Territorien: Der Staat von Chiapas, der von Chihuahua, von Coahuila und Texas, der von Durango, Guanajuato, Mexico, Michoacan, Nuevo Leon, Oajaca, Puebla de los Angeles, Querétaro, San Luis Potosi, der von Sonora und Sinaloa, \*) der von Tabasco, von Tamaulipas, Veracruz, Jalisco, von Yucatan und von Zacatécas, das Gebiet von Ober-Californien, das von Nieder-Californien, das von Colima und von Santa-Fé von Neu-Mexico. Ein Constitutional-Gesetz wird näher das Verhältnis von Tlaxcala bestimmen. \*\*)

Art. 6. Die Ausübung der höchsten Gewalt in der Föderation theilt sich in die gesetzgebende, ausführende und richterliche.

## Titel III.

## Von der gesetzgebenden Gewalt.

## Erste Abtheilung.

## Von ihrer Beschaffenheit und der Art ihrer Ausführung.

Art. 7. Die gesetzgebende Gewalt der Föderation wird einem allgemeinen Congress übergeben. Dieser theilt sich in zwei Kammern ein, die der Deputirten und die der Senatoren.

## Zweite Abtheilung.

## Von der Deputirtenkammer.

Art. 8. Die Kammer der Deputirten wird aus Repräsentanten gebildet, welche in ihrer Gesammtheit alle zwei Jahre durch die Bürger der Staaten gewählt werden.

Art. 9. Die Erfordernisse zur Ausübung des Wahlrechts werden auf constitutionelle Weise durch die Gesetzgebungen der Staaten vorgeschrieben werden, welchen letzteren es auch zusteht, das Wahlreglement im Einklang mit den in dieser Constitution niedergelegten Grundsätzen anzuordnen (*der. — A. 18*). \*\*\*)

Art. 10. Die Basis für die Ernennung der Deputirten wird stets die Gesamt-Bevölkerung sein.

Art. 11. Auf jede 80,000 Seelen wird ein Deputirter gewählt, oder auf einen Separatbezirk, in welchem jedoch die Seelenzahl 40,000 übersteigt. Der Staat, welcher nicht diese Bevölkerung enthält, wird nichts desto weniger einen Deputirten ernennen (*mod. — A. 7*).

Art. 12. Um die jedem Staate zukommende Anzahl Deputirten bestimmen zu können, wird ein innerhalb 5 Jahren auszuführender Census (Volkszählung) dienen, welche alle 10 Jahre zu erneuern ist.

\*) Einem Gesetze vom 30. October 1830 gemäss wurde dieser Staat in zwei getheilt, nämlich in Sonora und Sinaloa.

\*\*) Vergl. die Anmerkung zu Art. 2.

\*\*\*) Ueber die Bedeutung der Abbreviaturen vergl. man Seite 20.

Einstweilen soll besagte Anzahl nach der Basis, die der vorhergehende Artikel bezeichnet, und nach dem Census, der der Wahl der Deputirten des gegenwärtigen Congresses zum Grunde gelegen hat, berechnet werden.

Art. 13. Gleicherweise soll in jedem Staate die entsprechende Anzahl Ersatz-Deputirter gewählt werden, dergestalt, dass auf je 3 eigentliche Deputirten oder in Ermangelung bis auf 2 je Ein Ersatz-Deputirter kommt.

Auch die Staaten, welche weniger als 3 eigentliche Deputirten haben, werden Einen Ersatz-Deputirten wählen (*n. G. — A. 18*).

Art. 14. Das Territorium, welches mehr als 40,000 Einwohner zählt, soll einen eigentlichen und einen Ersatz-Deputirten wählen, welcher Sitz und Stimme bei dem Erlass von Gesetzen und Decreten haben wird.

Art. 15. Dasjenige Territorium, welches die angegebene Bevölkerung nicht enthalten sollte, soll auch einen eigentlichen und einen Ersatz-Deputirten wählen, welcher Stimmrecht über alle vorkommenden Materien hat. Ein Special-Gesetz soll über die Wahlen der Deputirten in den Territorien noch näher bestimmen (*mod. — A. 7*).

Art. 16. In allen Staaten und Gebieten der Föderation sollen die Deputirten am ersten Sonntag des nächsten Octobers vor ihrer Wiederernennung gewählt werden, und soll die Wahl indirect sein (*der. — A. 18*).

Art. 17. Sobald die Wahl der Deputirten vollzogen ist, reichen die Wahl-Juntas vermittelst ihres Präsidenten dem Staatsrath (*consejo de Gobierno*) ein Beglaubigungs-Schreiben über den Ausfall der Wahl nach den Wahllacten ein, und theilen den Erwählten ihre Ernennung durch ein Decret mit, welches selbigen als Creditiv dient.

Art. 18. Der Präsident des Staatsrathes wird über die im vorigen Artikel erwähnten Zeugnisse in der Art verfügen, wie dies im Reglement besagten Rathes angegeben ist.

Art. 19. Um Deputirter zu werden, ist erforderlich:

1. zur Wahlzeit das Alter von 25 Jahren erreicht,
2. sich wenigstens zwei volle Jahre in dem wählenden Staate aufgehalten zu haben oder dort geboren zu sein, wenn er auch in einem andern wohnhaft ist (*der. — A. 7*).

Art. 20. Die nicht im Gebiet der mexicanischen Republik Geborenen müssen, um Deputirten zu werden, wenigstens sich schon 8 Jahre in derselben aufgehalten haben und ausserdem 8000 Piaster Werth liegender Güter in irgend einem Theile der Republik oder ein Gewerbe besitzen, welches ihnen jährlich 1000 Piaster Gewinn abwirft (*der. — A. 7*).

Art. 21. Vom vorigen Artikel machen eine Ausnahme:

1. die in irgend einem Theil von America, welcher im Jahre 1810 von Spanien abhängig war, und seit der Zeit sich weder an andere Nationen angeschlossen, noch in Abhängigkeit von Spanien geblieben ist, Geborenen; für welche letztere 3 Jahre Aufenthalt im Gebiete der Föderation und der im Art. 19. vorbehaltene Nachweis genügen soll (*der. — A. 7*);
2. diejenigen Militairs, welche, wenn auch nicht im Gebiete der Republik geboren, mit den Waffen in der Hand die Unabhängigkeit des Landes vertheidigt haben; für diese genügt ein Aufenthalt von vollen 8 Jahren unter der Nation, bei Erfüllung der im Art. 19. erwähnten Bedingungen (*der. — A. 7*).

Art. 22. Die Wahl der Deputirten auf Grund des Domicils geht derjenigen, welche sich nur auf Geburt im Lande gründet, im Allgemeinen vor.

Art. 23. Es können nicht Deputirte sein:

1. die des Bürgerrechts Verlustigen oder Suspendirten;
2. der Präsident und Vice-Präsident der Föderation;
3. die Mitglieder des höchsten Gerichtshofs;
4. die Staats-Minister und die Beamten ihrer Ministerien;
5. die Finanz-Beamten, deren amtliche Wirksamkeit sich auf die ganze Föderation erstreckt;
6. die Gouverneurs der Staaten und Territorien, die General-Commandanten, die Herren Erzbischöfe und Bischöfe, die zeitweisen Verwalter der Erzbisthümer und Bisthümer, die General-Verweser der geistlichen Güter und Vicare, die Bezirksrichter und General-Commissaire der Finanzen und des Krieges für die Staaten und Territorien, in welchen sie ihr Amt ausüben und auf welche sich ihre Functionen erstrecken.

Art. 24. Damit die im vorigen Artikel Begriffenen auch zu Deputirten gewählt werden können, müssen sie unbedingt 6 Monate vor der Eröffnung der Wahlen ihre Aemter niedergelegt haben (*der. — A. 7.*)

### Dritte Abtheilung.

#### Von der Kammer der Senatoren.

Art. 25. Der Senat besteht aus 2 Senatoren für jeden Staat, welche nach absoluter Stimmenmehrheit durch seinen gesetzgebenden Körper gewählt worden und zur Hälfte von zwei zu zwei Jahren zu erneuern sind (*mod. — A. 8, 9 u. 18 [1].*)

Art. 26. Die in zweiter Wahl gewählten Senatoren scheiden am Ende der ersten zwei Jahre aus, und so später immer die ältesten (*der. — A. 9.*)

Art. 27. Wenn irgend ein Senator, sei es in Folge Ablebens, Entsetzung oder sonst einem Grunde, in Abgang gekommen ist, so soll die vacante Stelle durch den betreffenden gesetzgebenden Körper ersetzt werden, sofern letzterer nämlich vereinigt ist; ist dies nicht der Fall, gleich bei seinem nächsten Zusammentritt (*n. G. — A. 18.*)

Art. 28. Um Senator zu sein, werden dieselben Bedingungen, wie für die vorgedachte Wahl von Deputirten, erfordert, und ausserdem Vollendung des Alters von 30 Jahren zur Zeit der Wahl (*mod. — A. 10.*)

Art. 29. Diejenigen, welche nicht Deputirte sein können, können auch nicht Senatoren werden.

Art. 30. In Betreff der Wahl der Senatoren findet der Art. 22 ebenfalls Anwendung.

Art. 31. Wenn ein und dasselbe Individuum zugleich zum Senator und Deputirten gewählt sein sollte, so wird die zuerst stattgehabte Wahl den Vorzug haben (*n. G. — A. 18.*)

Art. 32. Die periodische Wahl der Senatoren soll in allen Staaten an ein und demselben Tage vollzogen werden, nämlich am 1. September. Behufs der Erneuerung der Hälfte derselben (*n. G. — A. 18.*)

Art. 33. Ist die Wahl der Senatoren vollzogen, so reichen die gesetzgebenden Körper durch ihre Präsidenten das beglaubigte Wahl-Resultat auf Grund der Wahl-Acten versiegelt an den Präsidenten des Staatsraths ein, und thun den Erwählten ihre Ernennung durch ein Decret kund, welches selbigen als Creditiv zu dienen hat.

Der Präsident des Staatsrathes wird nach Art. 18. über diese Beglaubigungs-Schreiben verfügen (*n. G. — A. 18.*)

\*) Bestand zuletzt nur noch in sofern, als jeder Staat zwei Senatoren zu wählen hat.

#### Vierte Abtheilung.

Ueber die innere Geschäftsführung beider Kammern und die Vorrechte ihrer Mitglieder.

Art. 34. Jede Kammer wird in ihren vorbereitenden Sitzungen und in Allem, was ihre innere Geschäfts-Ordnung anbetrifft, das Reglement, welches der jetzige Congress entwerfen wird, befolgen, unbeschadet der Reformen, welche später in demselben stattfinden werden, wenn beide Kammern sich mit denselben einverstanden erklären.

Art. 35. Jede Kammer wird die Wahlen ihrer Mitglieder prüfen und die Zweifel, welche über dieselben sich erheben sollten, entscheiden.

Art. 36. Die Kammern können ihre Sitzungen nicht eröffnen, ohne dass die Hälfte ihrer sämtlichen Mitglieder beisammen wäre; jedoch haben sich die anwesenden Mitglieder der einen wie der anderen an dem durch die Geschäfts-Ordnung festgesetzten Tage zu vereinigen und resp. die abwesenden Mitglieder unter den vom Gesetz angegebenen Strafen zu erscheinen zu veranlassen.

Art. 37. Die Kammern communiciren unter sich oder mit der Regierung mittelst ihrer resp. Secretaire oder durch eigene Deputationen.

Art. 38. Eine jede der beiden Kammern kann als grosses Geschwornengericht über Anklagen erkennen (*mod.* — A. 12 u. 18), nämlich:

1. gegen den Präsidenten der Föderation, wegen des Verbrechens des Verraths an der Unabhängigkeit der Nation oder an der einmal festgestellten Regierungsform, oder endlich wegen während seiner Amtszeit erfolgter Bestechung oder Annahme von Geschenken;
2. gegen denselben Präsidenten wegen offenkundig beabsichtigter Massregeln zur Behinderung der Wahlen des Präsidenten, der Senatoren und Deputirten oder ihres rechtzeitigen Eintreffens, um ihre constitutionellen Pflichten zu erfüllen, oder endlich wegen Hinderung der Kammern in Ausübung ihrer constitutionellen Befugnisse;
3. gegen die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes und die Staatsminister, wegen irgend eines Vergehens während ihrer Amtszeit;
4. gegen die Gouverneure der Staaten, wegen Verletzung der Föderal-Constitution, der Gesetze der Union oder der Befehle des Präsidenten der Föderation, welche nicht entschieden im Widerspruch mit der Constitution und den allgemeinen Gesetzen der Union stehen, und so gleichfalls wegen der Publication von Gesetzen und Decreten der gesetzgebenden Körper ihrer respectiven Staaten, welche im Widerspruch mit erwähnter Constitution und ihren Gesetzen stehen möchten.

Art. 39. Die Deputirtenkammer hat allemal als ausschliessliches Geschwornengericht zu fungiren, wenn es sich um eine Anklage gegen den Präsidenten oder seine Minister wegen Handlungen handelt, bei welchen der Senat oder der Staatsrath in Folge seiner Attributionen mitgewirkt haben.

Dieselbe Kammer soll auf dieselbe Art als Geschwornengericht zusammentreten in Anklagesachen gegen den Vice-Präsidenten wegen irgend welcher in seiner Amtszeit begangener Vergehen.

Art. 40. Die Kammer, vor der die Anklage über diejenigen Individuen, von denen die vorigen Artikel sprechen, angebracht ist, formirt sich als Geschwornengericht, und falls sie durch zwei Drittheile Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder erklären sollte, dass Grund zur Anklage vorhanden, so soll der Angeklagte von seinem Amte suspendirt und zur Disposition des competenten Tribunals gestellt werden (*mod.* — A. 13).

Art. 41. Jedweder Deputirter oder Senator kann schriftlich Propositionen machen, oder Projecte von Gesetzen und Decreten in seiner respectiven Kammer vorlegen.

Art. 42. Die Deputirten und Senatoren sollen für ihre bei Ausübung ihrer Functionen geäußerten Meinungen unverletzlich sein und niemals aus Veranlassung derselben zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 43. Sollten Criminalsachen gegen Senatoren oder Deputirte anhängig gemacht werden, so können selbige von dem Tage ihrer Wahl bis zwei Monate nach Ablauf ihres Mandats nicht anders angeklagt werden, als die Senatoren vor der Kammer der Deputirten und letztere vor der der Senatoren, so dass sich sodann jede Kammer für sich als Geschwornengericht zu constituiren hat, um zu entscheiden, ob Grund zur Anklage stattfindet oder nicht (*mod.* — *A.* 12).

Art. 44. Wenn die Kammer, die sich als Geschwornengericht in den im vorigen Artikel bezeichneten Fällen formirt hat, durch zwei Drittheile der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder erklären sollte, dass Grund zur Anklage stattfindet, so soll der Angeklagte seines Amtes suspendirt und zur Disposition des competenten Tribunals gestellt werden (*mod.* — *A.* 12 u. 13).

Art. 45. Die Entschädigung der Deputirten und Senatoren wird durch ein Gesetz bestimmt und vom Haupt-Staatsschatz der Föderation gezahlt werden.

Art. 46. Jede Kammer und die Vereinigungen, von welchen Art. 36. spricht, sollen alle nöthigen Anordnungen treffen dürfen, welche ihnen geeignet scheinen, um ihre Beschlüsse, welche sie auf Grund der ihnen nach Artikel 35. 36. 39. 40. 44. und 45. zustehenden Functionen gefasst haben, zur Ausführung zu bringen, und der Präsident der vereinigten Staaten soll verpflichtet sein, dieselben ausführen zu lassen, ohne berechtigt zu sein, Bemerkungen über selbige zu machen.

#### Fünfte Abtheilung.

Von den Befugnissen des Gesamt-Congresses (*congreso general*).

Art. 47. Kein Beschluss des General-Congresses kann eine andere Bedeutung als die eines Gesetzes oder Decretes erhalten.

Art. 48. Damit die Beschlüsse des General-Congresses Gesetzes- oder Decreteskraft erhalten sollen, bedürfen sie der Unterschrift des Präsidenten, ausgenommen in den durch diese Constitution selbst ausgenommenen Fällen.

Art. 49. Die Gesetze und Decrete, welche vom General-Congress ausgehen, sollen zum Gegenstand haben:

1. die Unabhängigkeit der Nation aufrecht zu erhalten und für die Erhaltung und Sicherheit der Nation hinsichtlich ihrer Beziehungen nach Aussen Sorge zu tragen;
2. die Föderal-Union der Staaten sowie den Frieden und öffentliche Ruhe im Innern der Föderation aufrecht zu erhalten;
3. die Unabhängigkeit der Staaten unter sich hinsichtlich ihrer innern Regierung aufrecht zu erhalten, gemäss der vorbereitenden Constitutiv-Acte und dieser Constitution;
4. das richtige Gleichmass von Pflichten und Rechten, welche die Staaten vor dem Gesetz haben, zu erhalten.

Art. 50. Zu den ausschliesslichen Befugnissen des General-Congresses gehört:

1. Aufklärung zu verbreiten, indem er den Autoren für ihre respectiven Werke auf einen gewissen Zeitraum besondere Rechte zusichert; indem er Collegien der Marine, Artillerie und der Ingenieure anlegt; indem er ein oder mehrere Etablissements errichtet, in welchen die Natur- und abstracten, politischen Wissenschaften und Sittenlehr.



sowie die schönen Künste und Sprachen gelehrt werden; alles dieses unbeschadet der Freiheit der gesetzgebenden Körper der Staaten in Bezug auf die eigene Leitung des öffentlichen Unterrichts in denselben.

2. Die öffentliche Wohlfahrt zu befördern, indem er die Eröffnung von Canälen und Wegen oder deren Verbesserung decretirt, ohne dadurch die Staaten an Eröffnung oder Verbesserung der ihrigen zu hindern; dadurch dass er Posthäuser und Postenläufe einrichtet, dass er endlich auf einen bestimmten Zeitraum den Erfindern, Verbesserern oder Einführern irgend eines Zweiges der Industrie, exclusive Rechte für ihre respectiven Erfindungen, Verbesserungen oder neuen Einführungen zusichert.
3. Die politische Freiheit der Presse zu beschützen und zu ordnen, dergestalt, dass ihre Ausübung niemals suspendirt und dieselbe noch viel weniger in irgend einem Staate noch Territorium der Föderation abgeschafft werden darf.
4. Neue Staaten oder Territorien der Föderal-Union beizufügen, indem sie dieselbigen der Nation einverleibt.
5. Die Grenzen der Staaten definitiv zu reguliren und die Streitigkeiten derselben zu schlichten, wenn dieselben sich unter sich über die Abgrenzung ihrer verschiedenen Districte nicht geeinigt haben.
6. Die Territorien zu Staaten zu erheben oder sie schon existirenden anzufügen.
7. Zwei oder mehrere Staaten auf Petition ihrer gesetzgebenden Körper in Einem zu vereinigen, oder deren neue innerhalb der Grenzen der schon bestehenden mit Bewilligung von drei Viertheil der anwesenden Mitglieder beider Kammern und Bestätigung von einer gleichen Anzahl der gesetzgebenden Körper der übrigen Staaten der Föderation zu errichten.
8. Die öffentlichen Ausgaben festzustellen, die zu ihrer Deckung nöthigen Contributionen anzuschreiben, ihre Eintreibung zu bestimmen, ihre Verwendung anzuordnen und jährlich der Regierung Rechnung abzunehmen.
9. Schulden auf Credit der Föderation zu contrahiren und Bürgschaften zu bezeichnen, um selbige zu decken.
10. Die Nationalschuld anzuerkennen und die Mittel zu ihrer Consolidirung und Tilgung zu bezeichnen.
11. Den Handel mit den fremden Nationen zu regeln, sowie auch den der verschiedenen Staaten der Föderation und der Tribus der Indianer unter sich.
12. Instructionen zu ertheilen um Concordate mit dem apostolischen Stuhl abzuschliessen, letztere durch seine Bestätigung für gültig zu erklären und die Ausübung des Kirchenrechts im Bereich der Föderation zu regeln.
13. Die Friedens-, Allianz-, Freundschafts- Tractate der Föderation, Tractate über bewaffnete Neutralität oder irgend dergleichen andere, welche der Präsident der vereinigten Staaten mit fremden Mächten abschliessen will, zu approbiren.
14. Jegliche Art Hafenrechte zu ertheilen, Duanen zu errichten und den Ort, wo dieselben zu errichten seien, zu bestimmen.
15. Gewicht, Werth, Gepräge, Benennung sowie Gesetz der Eintheilung der Münzen aller Staaten der Föderation zu bestimmen und Mass und Gewicht in ein gleichmässiges System zu bringen.
16. Auf Grund der Daten, welche der Präsident der vereinigten Staaten vorlegt, Krieg zu erklären.
17. Regeln zu geben, nach welchen Kaperbriefe auszustellen sind und wonach Beute zu Lande oder zu Meere als rechtlich oder unrechtlich zu erklären ist.

18. Die bewaffnete Macht zu Lande und zu Wasser zu bestimmen, das Contingent an Mannschaft für jeden einzelnen Staat festzustellen und Gesetze und Anordnungen für deren Organisation und Dienst zu treffen.
19. Vorschriften für Organisirung, Bewaffung und Disciplinirung der Local-Miliz der Staaten zu geben, wobei denselben jedoch zu überlassen, die Officiere derselben zu ernennen, mit der Befugniss, sie nach diesen Vorschriften auszubilden.
20. Den Eintritt fremder Truppen in das Gebiet der Föderation zu bewilligen oder zu untersagen.
21. Das Verbleiben von Flotten anderer Mächte über einen Monat in den Häfen Mexicos zu erlauben oder nicht.
22. Den Ausmarsch von National-Truppen ausserhalb der Grenzen der Republik zu erlauben oder zu untersagen.
23. Oeffentliche Aemter der Föderation zu schaffen oder abzuschaffen, ihre Gehälter bei activem Dienst, Dispositionsstellungen oder Pensionirung zu bestimmen, zu vermehren oder zu vermindern.
24. Prämien und Belohnungen an Corporationen oder Einzelne, welche der Republik grosse Dienste geleistet haben, zu bewilligen und öffentliche Ehrenbezeugungen zum späteren Andenken an grosse Männer zu decretiren.
25. Amnestie und Verzeihung für Vergehen, deren Erkenntniss den Tribunalen der Föderation zusteht, in den Fällen und mit Berücksichtigung derjenigen Bedingungen, welche die Gesetze vorschreiben, zu bewilligen.
26. Ein allgemeines Naturalisationsgesetz zu geben.
27. In allen Staaten gleichförmige Gesetze über Bankerotte zu geben.
28. Den Ort auszuwählen, welcher den höchsten Gewalten der Föderation zum Aufenthalt diene, sowie in dessen District die Attribute der gesetzgebenden Macht eines Staates auszuüben.
29. Selbige Residenz, sollte es ihm nöthig erscheinen, zu verändern.
30. Gesetze und Decrete über die Art der inneren Administration der Territorien zu erlassen.
31. Alle Gesetze und Decrete zu dictiren, welche dazu dienen, diejenigen Zwecke zu erfüllen, von welchen Art. 49. spricht, ohne jedoch sich in die innere Administration der Staaten zu mischen.

#### Sechste Abtheilung.

##### Von der Abfassung der Gesetze.

Art. 51. Die Abfassung der Gesetze und Decrete kann in jeder der beiden Kammern beliebig beginnen, ausgenommen diejenigen, welche auf Contributionen und Steuern Bezug haben, welche nur von der Kammer der Deputirten ausgehen können (*mod. — A. 22*).

Art. 52. Als Initiativen zu Gesetzen werden gelten:

1. die Propositionen, welche der Präsident der vereinigten Staaten Mexicos für das Wohl der Gesellschaft nöthig hält und welche er als solche ausdrücklich der Deputirtenkammer empfiehlt;
2. diejenigen Propositionen oder Gesetzes- und Decrets-Entwürfe, welche die gesetzgebenden Körper der Staaten an eine der beiden Kammern richten.

Art. 53. Alle Gesetz- oder Decret-Projecte sollen ohne alle Ausnahme nach einander in beiden Kammern discutirt werden, wobei in beiden mit Gewissenhaftigkeit dasjenige zu beobachten ist, was das Reglement der Debatten über Form, Zeitraum und Art in den Discussionen und Abstimmungen vorschreibt.

Art. 54. Diejenigen Gesetzes- oder Decret-Vorschläge, welche in der Kammer, von der sie ausgegangen, verworfen werden, ohne an die andere Revisionskammer zu gelangen, dürfen nicht wieder durch Mitglieder derselben in den Sitzungen desselben Jahres auf die Tagesordnung gebracht werden, sondern erst in den ordentlichen Sitzungen des nächsten Jahres.

Art. 55. Wenn Gesetz- oder Decret-Entwürfe nach Discussion derselben mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer und der anderen Kammer durchgehen, so gehen sie alsdann an den Präsidenten der vereinigten Staaten, welcher, falls er mit denselben einverstanden sein sollte, sie zu unterzeichnen und zu publiciren hat; falls nicht, hat er sie innerhalb 10 Sitzungstagen mit seinen Bemerkungen an die Kammer, von der sie ausgegangen, zurückzusenden.

Art. 56. Die vom Präsidenten nach vorigem Artikel zurückgesandten Gesetzes- und Decret-Vorschläge sind zum zweiten Male in beiden Kammern zu discutiren. Wenn in jeder derselben solche mit zwei Drittheilen seiner anwesenden Mitglieder genehmigt werden sollten, so gehen sie von Neuem an den Präsidenten, welcher sie ohne Weiteres zu unterzeichnen und zu publiciren hat; wenn solche jedoch nicht mit zwei Drittheil Stimmen beider Kammern durchgehen sollten, so dürfen sie bis zum nächsten Jahre nicht wieder an die Tagesordnung gebracht werden.

Art. 57. Sollte der Präsident irgend ein Gesetz- oder Decret-Project nicht innerhalb der im Art. 55. vorgeschriebenen Frist zurücksenden, so soll dasselbe damit als sanctionirt angesehen sein und publicirt werden; es sei denn, dass der Congress noch vor Ablauf selbigen Termines seine Sitzungen geschlossen oder vertagt habe, in welchem Falle die Zurücksendung am ersten Tage des Wiederzusammenkommens des Congresses stattzufinden hat.

Art. 58. Diejenigen Gesetzes- oder Decret-Vorschläge, welche zum ersten Male in ihrer Gesammtheit von der Kammer, die sie zu revidiren hat, verworfen werden, gehen mit den Bemerkungen derselben an die, von der sie ausgegangen sind, zurück.

Wenn sie in dieser abermals examinirt und mit zwei Drittheil Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder genehmigt worden, so gehen sie zum zweiten Male an die Kammer, welche sie verworfen hat, und werden dieselben alsdann nur in sofern als verworfen angenommen, als sich nicht mindestens zwei Drittheile der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Verwerfung aussprechen (*der. — A. 14*).

Art. 59. Diejenigen Gesetzes- oder Decret-Vorschläge, welche in zweiter Vorlesung mit zwei Drittheilen der Kammer, von der sie ausgegangen, genehmigt, und nicht mit zwei Drittheilen der Mitglieder derjenigen, welche sie zu revidiren hat, verworfen werden, gehen an den Präsidenten, welcher sie zu unterzeichnen und in Umlauf zu setzen, oder sie mit seinen Bemerkungen innerhalb 10 Sitzungstagen an die Kammer, von welcher sie ausgegangen, zurückgelangen zu lassen hat (*der. — A. 14*).

Art. 60. Die Gesetzes- und Decret-Vorschläge, welche gemäss vorigen Artikels der Präsident an die Kammer, von der sie ausgegangen, zurücksendet, sollen noch einmal in Berathung gezogen werden, und wenn diese sie abermals mit zwei Drittheil Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder genehmigt und die revidirende Kammer sie nicht mit gleicher Anzahl ihrer Mitglieder verwirft, so gehen sie abermals an den Präsidenten, welcher sie dann zu publiciren hat.

Sollten sie indess nicht mit zwei Drittheil Stimmen der Kammer, von der sie ausgegangen, genehmigt, oder mit gleicher Anzahl der Kammer,

die sie zu revidiren hat, verworfen werden, so dürfen sie nicht wieder bis zu den nächsten ordentlichen Sitzungen auf die Tagesordnung kommen (*der. — A. 14.*)

Art. 61. In dem Fall dass die Kammer, welche die Vorschläge der ändern zu revidiren hat, diese zum zweiten Male verwerfen sollte, werden dieselben nach Art. 58. als verworfen angesehen, und können bis zum nächsten Jahre nicht wieder in Berathung gezogen werden (*der. — A. 14.*)

Art. 62. Hinsichtlich der Zusätze, welche die revidirende Kammer zu den vorgeschlagenen Gesetzen oder Decreten etwa machen sollte, werden dieselben Förmlichkeiten beobachtet, welche die Vorschläge selbst erheischen, um diese an den Präsidenten zu bringen.

Art. 63. Mit denjenigen Theilen von Gesetzes- oder Decret-Vorschlägen, welche zum ersten Male von der revidirenden Kammer verworfen werden sollten, soll ebenso verfahren werden, als mit denen in ihrer Gesamtheit von selbiger zum ersten Male verworfenen Vorschlägen selbst.

Art. 64. Für Auslegung, Modification oder Widerrufung von Gesetzen oder Decreten werden dieselben Bedingungen erfordert, welche für deren Erlass gelten.

Art. 65. Jeglicher Beschluss des General-Congresses muss, wenn er dem Präsidenten der Republik mitgetheilt werden soll, von den Präsidenten beider Kammern (und von einem der Secretaire jeder derselben) unterzeichnet sein.

Art. 66. Zum Erlass jedes Gesetzes oder Decretes ist in jeder Kammer die Gegenwart der absoluten Majorität aller Mitglieder, aus welchen jede derselben zu bestehen hat, nützig.

#### Siebente Abtheilung.

Von Zeit, Dauer und Ort der Sitzungen des General-Congresses.

Art. 67. Der General-Congress wird sich jedes Jahr den ersten Januar an dem durch ein Gesetz zu bestimmenden Ort versammeln. In der Geschäftsordnung sollen die der Eröffnung seiner Sitzungen vorhergehenden Operationen, sowie die Förmlichkeiten, welche bei derselben zu beobachten sind, vorgeschrieben werden.

Art. 68. Dieser Eröffnung hat der Präsident der Föderation beizuwohnen, welcher eine diesem so wichtigen Acte entsprechende Rede zu halten hat; der Präsident des Congresses beantwortet dann diese Rede in allgemeinen Ausdrücken.

Art. 69. Die ordentlichen Sitzungen des Congresses haben mit Ausnahme der Haupt-Festtage täglich stattzufinden, und um dieselben auf mehr als zwei Tage zu suspendiren, soll die Genehmigung beider Kammern nützig sein.

Art. 70. Selbige haben in einem und demselben Orte ihre Sitzungen zu halten und können denselben nicht verlegen, es sei denn, dass sie vorher über Zeit und Art, dies zu thun, einverstanden sind, und einen und denselben Punkt für beide Versammlungen angeben.

Sollten sie jedoch beide für Verlegung, aber über Zeit, Art und Ort verschiedener Meinung sein, so soll der Präsident diese Differenz erledigen, indem er sich für einen der vorgeschlagenen Orte entscheidet.

Art. 71. Der Congress soll seine jährlichen Sitzungen den 15. April mit den nämlichen Förmlichkeiten schliessen, welche für seine Eröffnung vorgeschrieben sind; sollte er es für nützig halten, oder sollte der Präsident der Föderation darauf antragen, so kann er sie bis auf 30 Arbeitstage verlängern.

Art. 72. Wenn der General-Congress sich für aussergewöhnliche Sitzungen zu vereinigen hat, so wird derselbe aus den nämlichen Deputirten und Senatoren für die ordentlichen Sitzungen selbigen Jahres bestehen, und hat sich derselbe dann ausschliesslich mit den in seiner Berufung enthaltenen Gegenständen zu beschäftigen; sollte er jedoch mit letzteren bis zum Tage der Eröffnung der ordentlichen Sitzungen noch nicht zu Ende sein, so wird er seine Sitzungen schliessen, die anhängigen Punkte dem Beschluss des Congresses der ordentlichen Sitzungen überlassend.

Art. 73. Die Beschlüsse, welche der General-Congress über seine Verlegung, Vertagung oder Verlängerung nach den drei vorhergehenden Artikeln nimmt, sind dem Präsidenten mitzutheilen, welcher sie ausführen lassen muss, ohne darüber sein Gutachten abgeben zu dürfen.

#### Titel IV.

##### Von der höchsten ausübenden Gewalt der Föderation.

###### Erste Abtheilung.

Von den Personen, welchen sie übertragen ist, und von ihrer Erwählung.

Art. 74. Die höchste ausübende Gewalt wird einem einzigen Individuum übertragen, welches Präsident der vereinigten Staaten von Mexico genannt werden soll.

Art. 75. Gleicherweise wird es einen Vice-Präsidenten geben, auf welchen im Fall physischer oder moralischer Hinderung des Präsidenten alle Facultäten und Vorrechte desselben übergehen (*der. — A. 15*).

Art. 76. Um Präsident oder Vice-Präsident zu werden, ist nöthig, mexicanischer Bürger von Geburt zu sein, zur Wahlzeit 35 Jahre erreicht zu haben und im Lande wohnhaft zu sein.

Art. 77. Der Präsident kann nicht eher wieder zu diesem Amte gewählt werden, als vier Jahre nach dem Ausscheiden aus diesen Functionen.

Art. 78. Derjenige, welcher zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Republik gewählt wird, muss diesen Aemtern unter Zurücklassung eines jeden andern nachkommen.

Art. 79. Den ersten September des Jahres, welches dem, in welchem der neue Präsident in die Ausübung seiner Attributionen einzutreten hat, vorhergeht, wird der gesetzgebende Körper eines jeden Staates mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Individuen wählen, von welchen eines wenigstens nicht in dem wählenden Staate wohnen darf (*n. G. — A. 18*).

Art. 80. Wenn die Abstimmung beendet ist, so reichen die gesetzgebenden Körper dem Präsidenten des Staatsrathes eine beglaubigte Ausfertigung der Wahl-Acte versiegelt ein, damit dieser damit verfüge, wie es das Reglement des Rathes vorschreibt (*n. G. — A. 18*).

Art. 81. Den darauf folgenden 6. Januar sollen die versiegelten Ausfertigungen, von denen der vorige Artikel handelt, in Gegenwart der vereinigten Kammern eröffnet und verlesen werden, wenn dieselben von drei Viertheilen der gesetzgebenden Körper der Staaten eingelaufen sind (*n. G. — A. 18*).

Art. 82. Ist die Lesung der beglaubigten Ausfertigungen geschehen, so haben sich die Senatoren zurückzuziehen, und eine von der Kammer der Deputirten ernannte und aus je einem für jeden Staat, von welchen Repräsentanten gegenwärtig sind, zusammengesetzte Commission hat dieselben zu revidiren und von dem Ergebniss Rechenschaft zu geben (*n. G. — A. 18*).

Art. 83. Hierauf soll die Kammer dazu schreiten, die Wahlen zu prüfen und die Stimmen zu zählen (*n. G. — A. 18*).

Art. 84. Der, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzgebenden Körper in sich vereinigt, wird Präsident (*n. G. — A. 18*).

Art. 85. Wenn zwei Individuen besagte Mehrheit erhalten sollten, so soll der, welcher die meisten Stimmen hat, Präsident sein, wogegen der andere als Vice-Präsident bleiben soll.

Bei gleichen Stimmen mit derselben Mehrheit soll die Deputirtenkammer einen von beiden zum Präsidenten wählen, wogegen der andere dann Vice-Präsident bleiben soll (*n. G. — A. 18*).

Art. 86. Wenn Niemand die absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzgebenden Körper der Staaten vereinigt haben sollte, so soll die Deputirtenkammer den Präsidenten und Vice-Präsidenten in der Art wählen, dass sie aus den beiden, welche die meisten Stimmen vereinigten, den Präsidenten wählt (*n. G. — A. 18*).

Art. 87. Wenn mehr als zwei Individuen die respective Mehrheit haben sollten und dabei gleiche Stimmenzahl, so soll die Kammer aus diesen den Präsidenten und Vice-Präsidenten wählen.

Art. 88. Wenn Einer die respective Majorität erlangt haben, und zwei oder mehrere gleiche Anzahl Stimmen haben sollten, indessen mehr wie die andere, so soll die Kammer aus denen, welche die meisten Stimmen haben, wählen (*n. G. — A. 18*).

Art. 89. Wenn alle gleiche Anzahl Stimmen haben sollten, so hat die Kammer aus allen den Präsidenten und Vice-Präsidenten zu wählen; dasselbe geschieht, wenn Einer eine grössere Anzahl Stimmen hat und die übrigen eine gleiche (*n. G. — A. 18*).

Art. 90. Wenn Stimmgleichheit bei der Prüfung der von den gesetzgebenden Körpern bewirkten Wahlen stattfinden sollte, so ist nur noch ein einziges Mal abzustimmen, und sollte das Resultat abermals gleiche Stimmen geben, so soll das Loos entscheiden (*n. G. — A. 18*).

Art. 91. Beim Zusammentreffen von drei oder mehr gleichen Stimmen sollen die Abstimmungen dahin gehen, die Mitbewerber auf zwei oder einen zu reduciren, damit er in der Wahl mit dem andern, welcher die bezügliche Majorität über die übrigen erhalten hat, in Competenz trete (*n. G. — A. 18*).

Art. 92. Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass in den auf die Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten Bezug habenden Abstimmungen nicht eher zur Losung geschritten werden kann, ehe nicht zweimalige Abstimmung erfolgt ist (*n. G. — A. 18*).

Art. 93. Die Abstimmungen zur Prüfung der durch die gesetzgebenden Körper gemachten Wahlen und über die Wahlen der Deputirtenkammer zum Präsidenten oder Vice-Präsidenten soll staatenweise geschehen, so dass ein jeder derselben Eine Stimme hat; und damit die Abstimmung zum Kammerbeschluss werde, soll die absolute Majorität ihrer Stimmen erfordert werden (*n. G. — A. 18*).

Art. 94. Um über die im vorigen Artikel angezogenen Gegenstände in Discussion zu treten, müssen mehr als die Hälfte der Gesamtzahl ihrer Mitglieder und von drei Viertheilen der Staaten gegenwärtig sein (*n. G. — A. 18*).

#### Zweite Abtheilung.

Von der Dauer der Präsidentschaft und Vice-Präsidentschaft; von der Art der Stellvertretung, wenn beide fehlen, sowie von ihrem Eide.

Art. 95. Der Präsident und der Vice-Präsident der Föderation treten in ihre Functionen den ersten April ein, und werden genau in



vier Jahren am selben Tage durch eine neue constitutionelle Wahl ersetzt (n. G. — A. 18.)<sup>\*)</sup>

Art. 96. Wenn aus irgend einem Grunde die Wahlen des Präsidenten und Vice-Präsidenten nicht bis zum ersten April geschehen und publicirt sein sollten, zu welchem Termin der Wechsel vor sich gehen soll, oder wenn die Erwählten sich nicht bereit befinden sollten, die Ausübung ihres Amtes zu übernehmen, so werden nichts desto weniger die bisherigen ihr Amt niederlegen, und die höchste ausübende Gewalt wird mittlerweile einem von der Kammer staatenweise gewählten Präsidenten übertragen.

Art. 97. In dem Falle, dass der Präsident und Vice-Präsident für einige Zeit verhindert sind, findet das im vorigen Artikel gedachte Verfahren ebenfalls Anwendung, und wenn die Verhinderung beider in eine Zeit, wo der Congress nicht zusammen wäre, fallen sollte, so soll die höchste ausübende Gewalt in die Hände des Präsidenten des höchsten Gerichtshofes und zweier Personen, welche vom Staatsrath nach absoluter Stimmenmehrheit zu wählen sind, niedergelegt werden.

Letztere dürfen übrigens nicht Mitglieder des General-Congresses sein und müssen diejenigen Eigenschaften, welche für den Präsidenten der Föderation erforderlich sind, besitzen.

Art. 98. Während der Ausführung der in den vorigen Artikeln erwähnten Wahlen soll der Präsident des höchsten Gerichtshofes die höchste ausübende Gewalt bekleiden.

Art. 99. Sollte der Präsident und Vice-Präsident sich dauernd in der Unmöglichkeit befinden, ihr Amt auszuüben, so wird der Congress oder, wenn derselbe nicht beisammen, der Staatsrath, so wie es die Artikel 96. und 97. vorgeschrieben, die nöthigen Vorkehrungen treffen und später veranlassen, dass die gesetzgebenden Körper, gemäss den constitutionellen Formen, zur Wahl des Präsidenten und Vice-Präsidenten schreiten.

Art. 100. Die in Folge dauernder Unmöglichkeit der Ausübung der Präsidentschaft durch die Legislaturen vorgenommenen Neuwahlen sollen die ordentlichen Wahlen nicht hindern, welche alle vier Jahre am 1. September stattzufinden haben.

Art. 101. Der alle vier Jahre neu erwählte Präsident und Vice-Präsident haben sich am 1. April an demjenigen Ort, in welchem die höchsten Gewalten der Föderation residiren, einzufinden, und die Erfüllung ihrer Pflichten nach folgender Formel vor den vereinigten Kammern zu beschwören:

- Ich N. N., zum Präsidenten (Vice-Präsidenten) der vereinigten Staaten von Mexico ernannt, schwöre bei Gott und den heiligen Evangelien, dass ich das Amt, welches mir diese vereinigten Staaten anvertraut haben, gewissenhaft ausüben und die Constitution und die allgemeinen Gesetze der Föderation genau beobachten und beobachten lassen werde.

Art. 102. Wenn weder der Präsident noch der Vice-Präsident sich zu dem im vorigen Artikel vorgeschriebenen Schwure einstellen können, während die Sitzungen des Congresses eröffnet sind, so sollen sie ihren Schwur, sobald sich ein jeder derselben einstellt, vor dem Staatsrath ablegen.

Art. 103. Wenn der Vice-Präsident eher als der Präsident den im Art. 101. vorgeschriebenen Eid ablegen sollte, so wird derselbe sogleich

---

<sup>\*)</sup> Ist hinsichtlich der Dauer der constitutionellen Periode in Kraft geblieben.



die Regierung auf die Zeit übernehmen, in welcher sich der Präsident noch nicht zum Schwure eingestellt hat (*der. — A. 15*).

Art. 104. Der auf constitutionelle Weise nach Art. 99. ernannte Präsident und Vice-Präsident und die nach Art. 96. und 97. zur einstweiligen Wahrnehmung des Amtes des Präsidenten berufenen Personen haben den Eid des Art. 101. vor den Kammern, wenn diese vereinigt sind, oder wenn dies nicht der Fall ist, vor dem Staatsrathe abzulegen.

#### Dritte Abtheilung.

##### Von den Prerogativen des Präsidenten und Vice-Präsidenten.

Art. 105. Der Präsident kann dem Congress diejenigen Gesetzes- oder Reform-Vorschläge machen, welche er für das allgemeine Wohl zweckmässig hält; selbige sind an die Deputirtenkammer zu richten.

Art. 106. Der Präsident kann jedoch nur Ein Mal innerhalb zehn Sitzungstagen Bemerkungen über die Gesetze und Decrete, welche ihm der General-Congress zugehen lässt, machen und, ausgenommen die in dieser Constitution bezeichneten Fälle, ihre Veröffentlichung bis zum Endbeschluss besagten Congresses verschieben.

Art. 107. Der Präsident kann während der Dauer seiner Amtsgewalt nur vor einer der beiden Kammern angeklagt werden, und einzig und allein für Vergehen, welche im Art. 36. bezeichnet und die in der daselbst angegebenen Zeit begangen sind (*mod. — A. 16*).

Art. 108. Eben so wenig kann der Präsident in dem ersten Jahre, nachdem derselbe sein Amt niedergelegt hat, anders als vor einer der Kammern für Vergehen, von welchen Art. 38. spricht, oder für irgend dergleichen andere, vorausgesetzt dass sie während der Dauer seines Amtes begangen würden, angeklagt werden. Nach Ablauf dieses Jahres darf er für besagte Vergehen nicht mehr angeklagt werden.

Art. 109. Der Vice-Präsident kann während der vier Jahre seines Amtes einzig vor der Deputirtenkammer wegen irgend eines während seiner Amtszeit begangenen Vergehens angeklagt werden (*der. — A. 15*).

#### Vierte Abtheilung.

##### Von den Attributionen des Präsidenten und den Grenzen seiner Befugnisse.

Art. 110. Die Attributionen des Präsidenten sind die nachstehenden:

1. Gesetze und Decrete des General-Congresses publiciren, circuliren und bewachen zu lassen.
2. Reglements, Decrete und Befehle für die bestmögliche Ausübung der Constitution, der Constitutions-Acte (*acta constitutiva*) und deren Grundgesetze zu geben.
3. Diejenigen Gesetze und Decrete, welche den Zweck haben, die Föderation unverehrt zu erhalten, ihre Unabhängigkeit nach Aussen und Einbeit und Freiheit derselben nach Innen aufrecht zu erhalten, in Ausführung zu bringen.
4. Beliebig die Staatsminister zu ernennen oder zu entlassen.
5. Sorge zu tragen für die Eintreibung der allgemeinen Steuern, sowie deren gesetzmässige Verwendung zu decretiren.
6. Die Chiefs der General-Bureaux der Finanzen, die der General-Commissariate, die diplomatischen Abgesandten und Consuln, die Officiere vom Obersten aufwärts des stehenden Heeres, der activen Miliz der Flotte — mit Zustimmung des Senats, und wenn derselbe nicht beisammen, des Staatsraths zu ernennen.

7. Die übrigen Beamten des stehenden Heeres, der Flotte und activen Miliz, sowie der Föderations-Bureaux mit Berücksichtigung dessen, was darüber die Gesetze besagen — zu ernennen.
8. Aus drei vom höchsten Gerichtshofe vorgeschlagenen Individuen die Richter und Syndici der Kreise und Districte (promotores fiscales de circuito y de districto) zu ernennen.
9. Militairs nach den Gesetzen zur Disposition zu stellen, Urlaube zu bewilligen und Pensionen anzuordnen.
10. Ueber die bewaffnete Land- und Seemacht zu verfügen, sowie über die active Miliz Behufs Sicherheit der Föderation nach Innen und Vertheidigung derselben nach Aussen.
11. Zu gleichen Zwecken über die Local-Miliz zu verfügen, wozu es jedoch vorläufiger Genehmigung des General-Congresses, welcher auch die nöthige Stärke zu bestimmen hat, bedarf. Sollte der Congress nicht beisammen sein, so soll der Staatsrath diese Bewilligung ertheilen und die Stärke der Macht bestimmen.
12. Nach vorhergegangenem Decret des Congresses, den Krieg im Namen der vereinigten Staaten Mexicos zu erklären, und mit Berücksichtigung der darauf Bezug habenden Gesetze Corsaren-Patente zu ertheilen.
13. Mit dem apostolischen Stuhl in der durch Facultät 12. Art. 50. bezeichneten Art Concordate abzuschliessen.
14. Die diplomatischen Unterhandlungen zu leiten; Friedens-, Freundschafts-, Allianz-, Waffenstillstands-, Föderations-, bewaffnete Neutralitäts-, Handels- und jegliche andere Tractate abzuschliessen, wobei jedoch, um die Bestätigung irgend eines derselben zu erklären oder zu versagen, die Genehmigung des General-Congresses vorausgehen muss.
15. Minister und Gesandte jeglicher Art von fremden Mächten zu empfangen.
16. Vom General-Congress die Verlängerung seiner ordentlichen Sitzungen bis auf weitere dreissig Sitzungstage zu erbitten.
17. Im Fall er es für angemessen hält und ihm zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder des Staatsrathes beistimmen, — den Congress zu aussergewöhnlichen Sitzungen zusammen zu berufen.
18. Auch in dem Fall den Congress zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen zu berufen, wenn zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder des Staatsrathes dies für nöthig halten.
19. Dafür Sorge zu tragen, dass die Justiz rasch und wie sich's gebührt von dem höchsten Gerichtshof, den Tribunalen und Gerichten der Föderation gehandhabt, und die Sentenz derselben den Gesetzen gemäss vollzogen werde.
20. Diejenigen Beamten der Föderation, welche seine Befehle und Decrete überschreiten, bis auf drei Monate von ihren Aemtern zu suspendiren und ihnen auf gleiche Zeitdauer die Hälfte ihrer Besoldungen zu entziehen; in den Fällen, wo er sich zur Einleitung eines Verfahrens gegen solche Beamte veranlasst glaubt, hat er die bezüglichen Data dem competenten Tribunal einzusenden.
21. Concilien-Decrete, päbstliche Bullen, Breves und Rescripte, wenn sie allgemeine Anordnungen betreffen, mit Genehmigung des General-Congresses zuzulassen oder die Zulassung zu versagen; und sollten sie sich auf Privat- oder Regierungs-Angelegenheiten erstrecken, die Meinung des Senats, oder wenn dieser nicht versammelt ist, des Staatsrathes anzuhören, und wenn sie sich über streitige Punkte ergehen, die des höchsten Gerichtshofes.

Art. 111. Der Präsident hat für Publication von Gesetzen und Decreten sich folgender Formel zu bedienen:

•Der Präsident der vereinigten Staaten von Mexico an die Bewohner der Republik, wisset: dass der General-Congress Folgendes verfügt hat: (folgt der Text); ich befehle demnach dieses zu drucken, zu publiciren und auf Grund dessen circuliren zu lassen, auch ihm nach Gebühr Vollziehung zu geben.»

Art. 112. Die Beschränkungen der Befugnisse des Präsidenten sind folgende:

1. Der Präsident darf nicht die Land- und Seemacht in Person befähigen, ohne vorherige Bewilligung des General-Congresses oder, wenn dieser nicht beisammen ist, des Staatsrathes mit zwei Drittheilen ihrer anwesenden Mitglieder; und wenn er mit vorgenannter Bedingung den Befehl derselben übernimmt, so hat der Vice-Präsident die Regierung zu übernehmen.
2. Der Präsident darf Niemand seiner Freiheit berauben, noch irgend wie über Jemanden Strafe verhängen; sollte es jedoch das Wohl und die Sicherheit der Föderation erfordern, so kann er arretiren lassen mit der Massgabe, dass er die arretirten Personen innerhalb 48 Stunden zur Disposition des Tribunals oder des competenten Richters stellt.
3. Der Präsident darf nie das Eigenthum von Privaten oder Corporationen in Besitz nehmen oder selbige in ihrem Besitz, Verwendung oder Niessbrauch stören; sollte es aber je nöthig werden, für einen höheren Zweck des allgemeinen Wohls auf das Eigenthum von Privaten oder Corporationen zurückzugehen, so darf er dies nie ohne Bewilligung des Senats, oder in Abwesenheit desselben des Staatsrathes thun, wobei jedoch selbstverständlich der interessirte Theil stets nach dem Gutachten von Schiedsmännern zu entschädigen ist, welche von ihm selbst und von der Regierung zu wählen sind.
4. Der Präsident darf die im zweiten Theil des Art. 38. bezeichneten Wahlen und übrigen dort erwähnten Acte nicht hindern.
5. Der Präsident sowie der Vice-Präsident dürfen ohne Erlaubniss des Congresses während der Dauer ihres Amtes und ein Jahr darauf nicht das Gebiet der Republik verlassen.

#### Fünfte Abtheilung.

##### Vom Staatsrath.

Art. 113. Für die Zeit, dass der General-Congress nicht beisammen ist, soll ein Staatsrath bestehen, zusammengesetzt aus der Hälfte der Mitglieder des Senats, und zwar für jeden Staat aus einem solchen Mitgliede.

Art. 114. In den zwei ersten Jahren wird dieser Rath aus denen in erster Wahl durch die Legislativen hervorgegangenen, und später aus den ältesten gebildet werden.

Art. 115. Der Vice-Präsident der vereinigten Staaten soll geborner Präsident dieses Rathes sein, und in dessen Abwesenheit soll der Rath. seinem Reglement gemäss. einen zeitweiligen Präsidenten wählen. um Ersteres Stelle zu vertreten (*mod. — A. 15*).

Art. 116. Die Befugnisse dieses Rathes sind folgende:

1. Ueber die Beobachtung der Constitution, der Constitutiv-Acte und der Grundgesetze zu wachen und Alles actenmässig zu verhandeln. was über irgend einen dahin einschlagenden Fall zur Sprache kommt.
2. Dem Präsidenten diejenigen Bemerkungen zu machen, welche er für die bestmögliche Ausführung der Constitution und der Gesetze der Nation für zweckdienlich hält.

3. Aus eigener Veranlassung oder auf Vorschlag des Präsidenten die Berufung des Congresses zu ausserordentlichen Sitzungen zu beschliessen, zu welcher Beschlussfassung zwei Drittheile der Stimmen der gegenwärtigen Rätthe erfordert werden, wie dies in den Attributionen 17. und 18. des Art. 110. angeführt ist.
4. In denjenigen Fällen, von welchen Art. 110. Attribution 11. handelt, seine Genehmigung für den Gebrauch der Localmiliz zu ertheilen.
5. Die Ernennung der in der Attribution 6. des Art. 110. erwähnten Beamten zu genehmigen.
6. Seine Einwilligung im Fall des Art. 112. Einschränkung 1. zu geben.
7. Zwei Individuen zu ernennen, damit dieselben nebst dem Präsidenten des höchsten Gerichtshofes provisorisch nach Art. 97. die höchste ausübende Gewalt vertreten.
8. In den durch diese Constitution vorgesehenen Fällen den Personen der höchsten ausübenden Gewalt den Eid des Art. 101. abzunehmen.
9. Sein Gutachten abzustatten, wenn der Präsident kraft der Facultät 21. des Art. 110. und in sonstigen Angelegenheiten ihn um Rath frägt.

#### Sechste Abtheilung.

##### Von Behandlung der Regierungsgeschäfte.

Art. 117. Für die Geschäftsbehandlung der Regierungs-Angelegenheiten der Republik werden so viel Minister sein, als der General-Congress durch ein Gesetz feststellen wird.

Art. 118. Alle Reglements, Decrete und Befehle des Präsidenten sollen durch den Staatsminister desjenigen Zweiges gegengezeichnet werden, zu dessen Ressort der betreffende Gegenstand gehört; ohne diese nothwendige Bedingung wird ihnen kein Gehorsam geleistet.

Art. 119. Die Staatsminister sollen für die Handlungen des Präsidenten, welche sie mit ihren Unterschriften autorisiren und die gegen die Constitution, die Constitutiv-Acte, die Grundgesetze oder besonderen Gesetze der Staaten lauten, verantwortlich sein (*mod. — A. 17*).

Art. 120. Die Staatsminister haben jeder Kammer, sobald dieselben ihre jährlichen Sitzungen eröffnet, Rechenschaft über den Zustand ihres respectiven Ressorts abzustatten.

Art. 121. Um Staatsminister zu sein, ist erforderlich, mexicanischer Bürger durch Geburt zu sein.

Art. 122. Die Staatsminister haben ein Reglement für möglichst beste Vertheilung und Betrieb der Angelegenheiten, die ihnen anheimfallen, auszuarbeiten, welches sodann die Regierung dem Congress zur Genehmigung zugehen lassen wird.

### Titel V.

#### Von der richterlichen Macht der Föderation.

##### Erste Abtheilung.

##### Von der Art und Eintheilung dieser Gewalt.

Art. 123. Die richterliche Gewalt der Föderation wird ihren Sitz in einem höchsten Gerichtshofe, in den Kreis-Tribunalen (*de circuito*) und in den Districts-Gerichtshöfen haben.

## Zweite Abtheilung.

Vom höchsten Gerichtshofe, der Wahl, Dienstdauer und Vereidigung seiner Mitglieder.

Art. 124. Der höchste Gerichtshof wird aus Eilf Oberrichtern (ministros), in drei Abtheilungen getheilt, und einem Fiscal bestehen, und kann der General-Congress, wenn er es für nöthig hält, die Zahl derselben vermehren oder vermindern.

Art. 125. Um zum Mitgliede des höchsten Gerichtshofes gewählt zu werden, ist nöthig, in der Rechtswissenschaft nach den Vorschriften der gesetzgebenden Körper der Staaten cursirt, 35 Jahre erreicht zu haben, geborener Bürger der Republik oder in irgend einem Theile Americas, welcher vor 1810 von Spanien abhängig war und sich von demselben getrennt hat, geboren zu sein; im letztern Falle bei einem Aufenthalte von mindestens vollen 5 Jahren im Gebiete der Republik.

Art. 126. Die Personen, welche den höchsten Gerichtshof bilden, bekleiden ihr Amt lebenslänglich und können nur den Gesetzen gemäss abgesetzt werden.

Art. 127. Die Wahl der Mitglieder des höchsten Gerichtshofes soll an einem und demselben Tage durch die gesetzgebenden Körper der Staaten nach absoluter Stimmenmehrheit geschehen (*n. G. — A. 19*).

Art. 128. Sind die Wahlen beendet, so hat jede Legislatur dem Präsidenten des Staatsrathes eine beglaubigte Liste von den 12 erwählten Individuen einzureichen, wobei besonders erwähnt sein muss, wer von diesen zum Fiscal erwählt ist (*n. G. — A. 19*).

Art. 129. Sobald der Präsident des Rathes von wenigstens drei Viertheilen der Legislaturen die Listen empfangen hat, hat er über dieselben, wie das Reglement des Rathes solches vorschreibt, zu verfügen (*n. G. — A. 19*).

Art. 130. An dem vom Congress bezeichneten Tage sollen die erwähnten Listen von den vereinigten Kammern geöffnet und gelesen werden, und sich hierauf die Kammer der Senatoren zurückziehen (*n. G. — A. 19*).

Art. 131. Unverzüglich hat die Kammer der Deputirten dann mit absoluter Stimmenmehrheit eine Commission zu ernennen, welche aus einem Deputirten für jeden Staat bestehen muss, dessen Repräsentanten gegenwärtig sind, welcher Commission die Listen zu übergeben sind, damit sie dieselben revidire und Rechenschaft von ihren Resultaten abgebe, worauf die Kammer dazu vorschreitet, die Wahlen zu prüfen und die Stimmen abzuzählen (*n. G. — A. 19*).

Art. 132. Das oder die Individuen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen, gerechnet nach der Totalzahl der Legislaturen, und nicht nach der ihrer respectiven Mitglieder, vereinigen, wird ohne Weiteres als gewählt angesehen werden und bedarf es weiter nichts, als dass dies die Deputirtenkammer ausspricht (*n. G. — A. 19*).

Art. 133. Wenn diejenigen, welche die im vorigen Artikel erwähnte Majorität der Stimmen erlangt haben, nicht die Anzahl von zwölf erreichen sollten, so soll besagte Kammer aus denjenigen Individuen, welche von den Legislaturen die meisten Stimmen erhalten haben, nach und nach wählen, und in Allem diese Wahlen betreffend das in der ersten Abtheilung des Titels IV., welche von den Wahlen des Präsidenten und Vice-Präsidenten handelt, Vorgeschiedene beobachten (*n. G. — A. 19*).

Art. 134. Wenn ein Senator oder Deputirter zum Minister, Oberrichter oder Fiscal des höchsten Gerichtshofes gewählt werden sollt.

so hat er der Wahl, welche für diese letzteren Aemter vollzogen wird, den Vorzug zu geben.

Art. 135. Wenn ein oder mehrere Mitglieder des höchsten Gerichtshofes aus bleibenden Verhinderungsgründen fehlen sollten, so sollen dieselben ganz genau nach dem in dieser Abtheilung Angeordneten ersetzt werden, und ist vorher den Legislativen der Staaten Nachricht zu geben.

Art. 136. Die Individuen des höchsten Gerichtshofes haben, ehe sie in ihr Amt eintreten, vor dem Präsidenten der Republik Eid in folgender Formel zu leisten:

•Schwört Ihr zu Gott unserm Herrn, die Verpflichtungen, die Euch die Nation anvertraut, treu und gesetzmässig zu erfüllen? Wenn Ihr es thun werdet, so wird Gott Euch dies lohnen, wenn nicht, so wird Er Euch zur Rechenschaft ziehen. •

### Dritte Abtheilung.

Von den Befugnissen des höchsten Gerichtshofes.

Art. 137. Die Attributionen des höchsten Gerichtshofes sind folgende:

- I. In den Streitigkeiten, welche sich zwischen den Staaten der Föderation unter sich erheben sollten, zu erkennen, vorausgesetzt, dass diese es hierüber zu einem eigentlichen Process und auf die Fällung eines gerichtlichen Urtheils ankommen lassen wollen, ebenso in solchen, welche sich zwischen einem Staate und einem oder mehreren Bürgern des anderen, oder zwischen Privaten über Besitzansprüche auf Concessionen verschiedener Staaten hin erheben sollten, unbeschadet übrigens, dass die interessirten Partheien von ihrem Recht Gebrauch machen, indem sie die Concession bei derjenigen Autorität reclamiren, die selbige bewilligt hat.
- II. In Streitfällen zu erkennen, welche aus Contracten oder Geschäften der Regierung oder deren Agenten entstehen.
- III. Die Zulassung oder Nichtzulassung von päpstlichen Bullen, Breven und in streitigen Fällen erlassenen Rescripten zu begutachten.
- IV. Kompetenzstreitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen den Tribunalen der Föderation unter sich, dann zwischen diesen und denen der Staaten, sowie innerhalb der Staaten selbst entstehen.
- V. Zu erkennen:
  1. in den Processen, welche gegen den Präsidenten und Vice-Präsidenten nach Art. 38. und 39. mit Berücksichtigung der Declaration des Art. 40. eingeleitet werden (*mod. — A. 13*);
  2. in Criminal-Processen gegen Deputirte und Senatoren, welche in Art. 43. angedeutet sind, mit vorgängiger Berücksichtigung der in Art. 44. besprochenen Declaration (*mod. — A. 13*);
  3. in den Processen gegen die Gouverneure der Staaten in denjenigen Fällen, von welchen Art. 38. in seinem dritten Theile handelt, mit vorgängiger Berücksichtigung der im Art. 40. angegebenen Declaration (*mod. — A. 13*);
  4. gegen die Staatsminister nach Art. 38. und 40. (*mod. — A. 13*);
  5. in Civil- und Criminalfällen der diplomatischen und consularischen Beamten der Republik;
  6. in Admiralitätssachen, Land- und See-Prisen- und Contrebande-Processen; über die auf offener See begangenen Verbrechen; bei Verbrechen gegen die Nation der vereinigten Staaten Mexicos; in Anklagen gegen die Finanz- und Justizbeamten der Föderation und bei Ueberschreitungen der Constitution und Grundgesetz, wie es durchs Gesetz vorgeschrieben ist.



Art. 138. Ein Gesetz soll bestimmen, wie und in welchen Instanzen der höchste Gerichtshof in den in dieser Abtheilung aufgeführten Fällen zu erkennen hat.

#### Vierte Abtheilung.

Von der Art, wie die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes zu richten sind.

Art. 139. Um die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes zu richten, soll die Deputirtenkammer, nach Staaten stimmend, im ersten Monate der zweijährigen ordentlichen Sitzungen 24 Individuen wählen, welche nicht zum General-Congress gehören und diejenigen Eigenschaften besitzen, welche für die Minister (Ober-Richter) des Gerichtshofes selbst erfordert werden. Aus diesen wird durchs Loos ein Fiscal und eine der ersten Abtheilung des Gerichtshofes gleichkommende Anzahl Richter genommen; und sollte es nöthig sein, so hat dieselbe Kammer, und wenn solche nicht beisammen, der Staatsrath auf dieselbe Art die Richter der übrigen Abtheilungen zu bezeichnen.

#### Fünfte Abtheilung.

Von den Kreis-Tribunalen (de circuito).

Art. 140. Die Kreis-Tribunale sollen aus einem studirten Richter, einem Fiscal (promotor fiscal), welche beide von der höchsten ausübenden Gewalt aus dreien vom höchsten Gerichtshofe vorgeschlagene Individuen zu ernennen sind, und endlich zwei Adjuncten, so wie es die Gesetze verfügen, bestehen (*n. G. — A. 19*).

Art. 141. Um Kreis-Richter zu sein, muss man Bürger der Föderation sein und 30 Jahre erreicht haben (*n. G. — A. 19*).

Art. 142. Diese Tribunale haben zu erkennen in Sachen der Admiralität, Land- und See-Prisen, Contrebande, in offener See begangener Verbrechen, Beleidigungen gegen die vereinigten Staaten Mexicos, in Sachen der Consuln, in Civilsachen, deren Werth 500 Thaler übersteigt und in welchen die Föderation interessirt ist. Durch ein Gesetz sollen die Anzahl dieser Tribunale, ihre Gerichtssprengel, die Art, Form und Grenzen ihrer Befugnisse in diesen und sonstigen Fällen, deren Ueberwachung dem höchsten Gerichtshofe zukommt, festgestellt werden (*n. G. — A. 19*).

#### Sechste Abtheilung.

Von den Districts - Gerichtshöfen.

Art. 143. Die vereinigten Staaten Mexicos sollen in eine gewisse Anzahl Districte getheilt werden, deren jeder einen Gerichtshof haben soll, welchem ein studirter Richter vorstehen soll und in welchem ohne Appellation alle Civilsachen, bei denen die Föderation interessirt ist und deren Werth nicht 500 Thaler übersteigt, entschieden werden; ferner in erster Instanz in denjenigen Fällen, in welchen in zweiter Instanz die Kreis-Tribunale zu erkennen haben (*n. G. — A. 19*).

Art. 144. Um Districts-Richter zu sein, muss man Bürger der vereinigten Staaten Mexicos sein und 25 Jahre erreicht haben.

Diese Richter sollen durch den Präsidenten aus drei vom höchsten Gerichtshofe vorgeschlagenen Personen ernannt werden (*n. G. — A. 19*).

#### Siebente Abtheilung.

Allgemeine Regeln, welche der Justiz-Verwaltung in allen Staaten und Territorien der Föderation zur Richtschnur dienen sollen.

Art. 145. In jedem Staate der Föderation soll den Acten, Registern und Urkunden der Richter und sonstiger Staats-Autoritäten voller Glaube



und Vertrauen geschenkt werden. Der General-Congress wird die Gesetze in Uebereinstimmung bringen, nach welchen solche Acten, Register und Urkunden einzurichten sind.

Art. 146. Von der Strafe der Infamie soll kein Delinquent verschont bleiben, welcher sie nach den Gesetzen verwirkt hat.

Art. 147. Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist für immer aufgehoben.

Art. 148. Urtheilssprüche durch Commissionen so wie rückwirkende Gesetze sind für immer unterdrückt.

Art. 149. Keine Autorität darf Torturen keinerlei Art, welches auch die Art und Natur des Processes sein möchte, anwenden.

Art. 150. Niemand darf gefänglich eingezogen werden, es sei denn, dass ein halber Beweis oder wenigstens Indicien für ein begangenes Verbrechen vorliegen.

Art. 151. Nur auf Indicien hin darf Niemand mehr als 60 Stunden seiner Freiheit beraubt werden.

Art. 152. Keine Autorität ist befugt, Untersuchung von Haus, Papieren und anderen Effecten der Einwohner der Republik anzubefehlen, es sei denn in vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

Art. 153. Keinem Einwohner der Republik darf in Criminalsachen, die ihn selbst angehen, ein Eid abgenommen werden.

Art. 154. Militair-Personen und Geistliche verbleiben den Gerichten unterworfen, unter welchen sie gegenwärtig nach den in Kraft stehenden Gesetzen stehen.

Art. 155. In Injuriensachen darf kein Civil- oder Criminal-Process eingeleitet werden, als bis der Versuch der Sühne nachgewiesen ist.

Art. 156. Niemand darf des Rechtes beraubt werden, seine Streitigkeiten vermittelt Schiedsrichtern, welche von beiden Theilen gewählt sind, abzumachen, in welcher Lage sich auch immer der Process befinde.

## Titel VI.

### Von den Staaten der Föderation.

#### Erste Abtheilung.

##### Vom Gouvernement der einzelnen Staaten.

Art. 157. Die Regierung jedes Staates soll sich zu ihrer Ausführung in die drei Gewalten, nämlich die gesetzgebende, executive und richterliche theilen; nie sollen zwei oder mehrere derselben sich in einer Körperschaft oder Person vereinigen dürfen, noch soll die Legislatur in eine einzige Person niedergelegt werden können.

Art. 158. Die gesetzgebende Gewalt jedes Staats soll in einer gesetzgebenden Kammer bestehen und aus so viel Individuen gebildet werden, als ihre betreffenden Constitutionen festsetzen werden; diese Individuen sollen volksthümlich gewählt, hinsichtlich der Zeit und Art ihrer Wirksamkeit nach Massgabe der Bestimmungen der Constitutionen verfahren werden, die diese Staaten sich geben.

Art. 159. Die Person oder Personen, welchen die Staaten ihre ausführende Gewalt anvertrauen, können selbige nur für eine bestimmte Zeitdauer, welche ihre resp. Constitutionen vorschreiben werden, ausüben.

Art. 160. Die richterliche Gewalt jedes Staates soll durch Tribunale ausgeübt werden, welche die Constitution niedersetzt und bezeichnet,

und alle Criminal- und Civilsachen, welche der Erkenntniss dieser Tribunale unterliegen, sollen in selbigen bis zur letzten Instanz und bis zur Ausführung der letzten Sentenz zu Ende geführt werden.

### Zweite Abtheilung.

#### Von den Verpflichtungen der Staaten.

Art. 161. Jeder der Staaten ist verpflichtet:

1. seine Regierung und innere Verwaltung in einer Weise zu organisiren, welche mit dieser Constitution und mit der Constitutions-Acte nicht in Widerspruch steht;
2. durch die Gouverneure die constitutionellen Gesetze und Decrete zu veröffentlichen;
3. die Constitution und Grundgesetze der Union, sowie die von der höchsten Gewalt der Föderation schon vollzogenen oder noch zu vollziehenden Tractate mit irgend einer anderen fremden Macht zu beobachten und beobachten zu lassen;
4. seinen Einwohnern im Gebrauch der Freiheit, ihre politischen Ideen niederzuschreiben, sie durch den Druck zu veröffentlichen und zu publiciren, zu schützen, ohne dass desfalls vorher Erlaubniss einzuholen ist, oder eine Revision oder der Veröffentlichung vorhergehende Genehmigung angeordnet werden darf, immer die Beobachtung der allgemeinen Gesetze über den betreffenden Gegenstand im Auge haltend;
5. auf der Stelle die Verbrecher anderer Staaten derjenigen Autorität zu überliefern, welche dieselben reclamirt;
6. die Flüchtlinge anderer Staaten der Person, welche sie von Rechtswegen reclamirt, zu überliefern, oder sie sonst zur Genugthuung des interessirten Theils anzuhalten;
7. beizutragen, um die vom General-Congress anerkannten Schulden zu sichern und zu tilgen;
8. jährlich jeder der beiden Kammern des General-Congresses eine ausführliche und vollständige Note einzureichen über Einnahme und Ausgabe aller Kassen, welche in seinen resp. Districten befindlich sind, unter Angabe, woher die eine und die andere stammen, sowie über den Zustand, in welchem sich die Zweige der Agricultur, der mercantilischen und Fabrik-Industrie befinden; — ferner über neue Industriezweige, welche eingeführt und beschützt werden könnten, mit Angabe der Mittel, wie dies zu bewerkstelligen sei, sowie endlich über seine Bevölkerung und die Art, wie diese zweckmässig zu schützen und zu fördern ist;
9. den beiden Kammern oder in deren Abwesenheit dem Staatsrath sowie der höchsten ausübenden Gewalt beglaubigte Copie seiner Constitutionen, Gesetze und Decrete einzureichen.

### Dritte Abtheilung.

#### Von den Beschränkungen der Gewalt der Staaten.

Art. 162. Keiner der Staaten ist befugt:

1. ohne Genehmigung des General-Congresses irgend eine Tonnen- oder Hafen-Abgabe einzuführen;
2. ohne Genehmigung des General-Congresses irgend wie Contributionen oder Abgaben auf Einfuhr und Ausfuhr aufzulegen, so lange das Gesetz nicht feststellt, dass sie dies thun sollen;
3. ohne Genehmigung des General-Congresses zu keiner Zeit stehende Truppen noch Kriegsschiffe zu halten;

4. in keinen Vergleich mit irgend einer fremden Macht einzugehen, noch ~~in einem solchen~~ den Krieg zu erklären, wobei er jedoch im Fall wirklicher Invasion oder in einer derartig bevorstehenden Gefahr, wo kein Aufschub möglich ist, Widerstand zu leisten, und übrigens sogleich den Präsidenten der Republik in Kenntniss zu setzen hat;
5. in Unterhandlung oder Verträge mit anderen Staaten der Föderation ohne vorherige Genehmigung des General-Congresses oder dessen nachheriger Gutheissung, letztere in dem Falle einzugehen, dass die Unterhandlung die Festsetzung der Grenzen zum Gegenstand hat.

## Titel VII.

### Von der Aufrechthaltung, Auslegung und Reform der Constitution und Constitutions-Acte.

Art. 163. Jeder öffentliche Beamte soll ohne irgend welche Ausnahme, bevor er Besitz von seinem Amte nimmt, schwören, diese Constitution und die Constitutions-Acte zu halten.

Art. 164. Der Congress soll alle diejenigen Gesetze und Decrete, welche er für zweckmässig hält, erlassen, um die Verantwortlichkeit derer wirksam zu machen, welche diese Constitution und die Constitutions-Acte verletzen und ihnen zuwiderhandeln.

Art. 165. Der General-Congress soll allein berechtigt sein, die Zweifel, welche sich über Auslegung der Artikel dieser Constitution und der Constitutions-Acte erheben sollten, zu lösen.

Art. 166. Die Legislaturen der Staaten dürfen nach Gutdünken Bemerkungen über schon beschlossene Artikel dieser Constitution und der Constitutions-Acte machen; jedoch wird der General-Congress solche nicht eher in Betrachtung ziehen, als genau im Jahre 1830 (*der. — A. 28*).

Art. 167. Der Congress wird sich in diesem Jahre darauf beschränken, die Bemerkungen zu prüfen, welche verdienen möchten, der Deliberation des kommenden Congresses unterworfen zu werden; eine alsdann ergehende Declaration soll dem Präsidenten mitgetheilt werden, welcher sie, ohne Bemerkungen dazu zu machen, zu publiciren und circuliren zu lassen hat (*der. — A. 28*).

Art. 168. Der kommende Congress soll im ersten Jahre seiner ordentlichen Sitzungen sich mit den seiner Berathschlagung unterworfenen Bemerkungen beschäftigen, um die ihm nöthig scheinenden Reformen zu bestimmen; jedoch soll nie ein und derselbe Congress befugt sein, die im vorigen Artikel angedeutete Qualification zu machen und in gleicher Zeit die darauf bezüglichen Reformen zu verfügen (*der. — A. 28*).

Art. 169. Die Reformen und Zusätze, welche in den auf das Jahr 1830 folgenden Jahren vorgeschlagen werden, sollen durch den Congress im zweiten Jahre seiner zweijährigen Sitzungsperiode in Betracht gezogen werden, und sollten sie nöthig erscheinen, so soll der diesfällige Beschluss veröffentlicht werden, damit der folgende Congress sich mit der definitiven Bestimmung hierüber beschäftige (*der. — A. 28*).

Art. 170. Um diese Constitution oder die Constitutions-Acte umzuändern oder Zusätze dazu zu machen, müssen ausser den in den vorigen Artikeln vorgeschriebenen Bestimmungen alle zur Formation der Gesetze festgesetzten Bedingungen beobachtet werden, mit Ausnahme des dem Präsidenten im Art. 106. bewilligten Rechtes, Observationen zu machen (*mod. — A. 28*).

Art. 171. Zu keiner Zeit dürfen die Artikel dieser Constitution und der Constitutions-Acte, welche die Freiheit und Unabhängigkeit der mexicanischen Nation, ihre Religion, Regierungsform, Pressfreiheit und Trennung der höchsten Gewalten der Föderation und der Staaten feststellen, — reformirt werden (*mod.* — *A.* 29).

Gegeben in Mexico am 4. October des Jahres im Herrn 1824, im vierten Jahre der Unabhängigkeit, im dritten der Freiheit und zweiten der Föderation.

(Folgen die Unterschriften der Senatoren und Deputirten und die Gesetzesformel des Präsidenten.)

## Document II.

## R e f o r m - A c t e .

**D**er interimistische Präsident der vereinigten Staaten Mexicos an die Bewohner der Republik, wisset:

dass der ausserordentliche constituirende Congress decretirt hat, wie folgt:

Im Namen Gottes des Allmächtigen, Schöpfers und Erhalters der Welt, beschliesst der ausserordentliche constituirende Congress, in Betracht:

- dass die mexicanischen Staaten durch einen freiwilligen Act ihrer eigenen und individuellen Souverainetät und um ihre Unabhängigkeit zu befestigen, ihre Freiheit zu sichern, für gemeinschaftliche Vertheidigung Sorge zu tragen, den Frieden wieder herzustellen und das öffentliche Wohl zu befördern, im Jahre 1823 ein Bündniss stifteten, und später im Jahre 1824 ein politisches Unions-System für ihr General-Gouvernement unter der Form einer populair repräsentativen Republik, und auf der vorbefindlichen Grundlage ihrer natürlichen und gegenseitigen Unabhängigkeit constituirten; dass dieser Bündnissvertrag, als Ursprung der ersten Constitution und einzige gesetzmässige Quelle der höchsten Gewalt der Republik, noch in seiner ursprünglichen Kraft besteht, und dass derselbe das vornehmlichste Princip der gesammten Fundamental-Institution ist und immer zu bleiben hat; dass dies nämliche constitutive Princip der Föderal-Union, wenn ihm auch durch Uebermacht und Gewalt entgegen getreten worden ist, doch nie durch eine neue Constitution zerstört werden kann, noch hat zerstört werden können; und dass endlich, um solche mehr zu befestigen und wirksamer zu machen, diejenigen Reformen dringend sind, welche die Erfahrung für die Constitution von 1824 als nöthig erwiesen hat;•

zu declariren und zu decretiren, und declarirt und decretirt auf Grund seiner ausgedehnten Vollmachten, was folgt:

1. dass die Staaten, welche die mexicanische Union ausmachen, ihre Unabhängigkeit und Souverainetät wieder erlangt haben, welche für ihre innere Verwaltung in der Constitution ihnen vorbehalten blieb;
2. dass besagte Staaten verbündet bleiben sollen gemäss dem Pact, welcher Ein- für Allemal die Art der politischen Existenz der vereinigten Staaten von Mexico festgesetzt hat;
3. dass die Constitutions-Acte und die Föderal-Constitution, welche am 31. Januar und am 24. October des Jahres 1824 sanctionirt wurden, die einzige politische Constitution der Republik bilden;
4. dass diese Grundgesetze beobachtet werden sollen mit der folgenden:

Art. 1. Jeder Mexicaner, sei er es durch Geburt oder Naturalisirung, welcher das Alter von 20 Jahren erreicht und Existenzmittel hat, um als ehrlicher Mann zu leben, und der nicht im gesetzlichen Verfahren zu irgend einer infamirenden Strafe verurtheilt worden ist, ist Bürger der vereinigten Staaten von Mexico.

Art. 2. Jeder Bürger hat die Befugniss, in den volksthümlichen Wahlen zu stimmen, Petitionen einzureichen, mit seinen Mitbürgern zusammenzutreten, um öffentliche Gegenstände zu discutiren und der Nationalgarde anzugehören, alles den Gesetzen gemäss.

Art. 3. Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt durch notorische Trunkenheit, Spielen von Profession oder Vagabondiren; in Folge der Religionsverschiedenheit oder gesetzlicher Untersagung; ferner auf Grund des Verfahrens über solche Vergehen, welche Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, und endlich Verweigerung ohne gesetzliche Entschuldigung, die durch volksthümliche Ernennung angetragenen öffentlichen Aemter zu bekleiden.

Art. 4. Durch ein Gesetz sollen die Ausübung dieser Rechte, der Beweismodus über den Besitz des Bürgerrechts und die nöthigen Formen, um seinen Verlust oder Suspension auszusprechen, näher regulirt werden.

Derjenige Bürger, welcher seine politischen Rechte verloren hat, kann durch den General-Congress wieder rehabilitirt werden.

Art. 5. Um die von der Constitution anerkannten Menschenrechte zu beschützen und zu sichern, soll ein Gesetz die nöthigen Garantien für Freiheit, Sicherheit, Eigenthum und Gleichheit, welcher sich alle Einwohner der Republik erfreuen sollen, feststellen, wie zugleich auch die Mittel, solche in Wirksamkeit zu bringen.

Art. 6. Es sollen Staaten der Föderation sein: die in der Föderal- Constitution bezeichneten und die später gemäss derselben gebildeten.

Ein neuer Staat soll unter dem Namen Guerrero errichtet werden, und soll derselbe aus den Districten von Acapulco, Chilapa, Tasco und Tlapa und der Municipalität von Coyucan, welche drei ersteren zur Zeit zu dem Staate von Mexico, der vierte zu Puebla und der fünfte zu Michoacan gehören, gebildet werden, insofern natürlich die gesetzgebenden Körper dieser drei Staaten innerhalb drei Monaten ihre Einwilligung dazu geben.

So lange die Stadt Mexico Föderal-District bleibt, soll sie Stimme in der Präsidentenwahl haben und zwei Senatoren ernennen.

Art. 7. Für jede 50,000 Seelen oder für eine geringere Anzahl, welche jedoch 25,000 übersteigt, soll ein Deputirter zum General-Congress gewählt werden. — Um ein solcher sein zu können, ist Nichts weiter nöthig, als 25 Jahre alt zu sein, das Bürgerrecht zu besitzen und sich zur Wahlzeit nicht unter den im Art. 23. der Constitution bezeichneten Ausnahmen zu befinden.

Art. 8. Ausser den Senatoren, welche jeder Staat wählt, soll es noch eine gleiche Anzahl geben, welche auf Vorschlag des Senates vom höchsten Gerichtshofe und der Deputirtenkammer in selbigen gewählt werden sollen, welche dabei deputationsweise zu stimmen haben. Die Personen, welche diese drei Wahlstimmen vereinigen, werden als gewählt angesehen und die Deputirtenkammer soll, nach Köpfen personenweise stimmend, diejenigen, die noch an der vorhin bezeichneten Wahl fehlen, ernennen.

Die ältere Hälfte dieser Senatoren soll ebenfalls dem Rathe angehören.

Art. 9. Alle zwei Jahre wird sich der Senat um ein Drittheil seiner Mitglieder erneuern, und zwar so, dass immer Jahr um Jahr die Wahl der Staaten mit der, welche sich durch das Drittheil bildet, von welchem der vorige Artikel spricht, abwechselt.

Art. 10. Um Senator zu sein, ist nöthig, 30 Jahr alt zu sein, diejenigen Eigenschaften zu besitzen, welche für einen Deputirten erfordert werden, und ausserdem entweder constitutioneller Präsident oder Vice-Präsident der Republik gewesen zu sein, oder für mehr als sechs Monate Staatsminister, oder Staatsgouverneur, oder Mitglied der Kammern, oder auch zweimal Mitglied eines gesetzgebenden Körpers der Staaten, oder länger als fünf Jahre diplomatischer Bevollmächtigter oder Richter des höchsten Gerichtshofes, oder für sechs Jahre Richter oder Magistratsperson, oder oberster Chef der Finanzen oder wirklicher General.

Art. 11. Der General-Congress hat die ausschliessliche Befugniß, die allgemeinen Grundsätze für die Colonisation festzustellen und die Gesetze zu erlassen, nach welchen die Gewalten der Union ihre constitutionellen Befugnisse auszuführen haben.

Art. 12. Es kommt insonderheit der Deputirtenkammer zu, sich als Geschwornengericht zu formiren, um nach einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob Ursache zur Anklage gegen die hohen Staatsbeamten vorhanden sei, welchen die Constitution oder die Gesetze dieses privilegirte Forum einräumen.

Art. 13. Geht die Entscheidung dahin, dass Ursache zur Anklage vorhanden ist, so sollen die Acten über dieselbe, falls es sich um ein gemeines Vergehen handelt, an den höchsten Gerichtshof gelangen; handelt es sich aber um ein Amtsvergehen, so soll sich der Senat als Geschwornengericht formiren und sich auf die Entscheidung beschränken, ob der Angeklagte schuldig ist oder nicht.

Zur Gültigkeit dieser Entscheidung sind drei Fünftheile der anwesenden Mitglieder nöthig, und sobald dergestalt die Entscheidung erfolgt, hat der höchste Gerichtshof nur das Strafmass nach dem Gesetze zu bestimmen.

Art. 14. In keinem Falle kann ein Gesetz-Entwurf als genehmigt angesehen werden, wenn nicht wenigstens absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in jeder der beiden Kammern vorhanden ist.

Art. 15. Die Artikel der Constitution, welche das Amt eines Vice-Präsidenten der Republik festsetzen, werden abgeschafft; sollte der Präsident zeitweise fehlen, so soll seine Stelle nach den Grundsätzen ersetzt werden, welche die Constitution für den Fall vorschreibt, dass beide Beamte fehlen.

Art. 16. Der Präsident ist für gewöhnliche Vergehen während der Zeit seines Amtes verantwortlich, ebenso für Verfügungen, welche in der Constitution ausgenommen sind; für letztere jedoch nur in soweit, als diese nicht durch die Firma des verantwortlichen Ministers autorisirt sind.

Art. 17. Die Staatsminister haben für alle Gesetzüberschreitungen, welche sie begehen, zu haften, bestehen diese in Handlungen oder Unterlassungen.

Art. 18. Durch allgemeine Gesetze sollen die Wahlen der Deputirten, Senatoren, des Präsidenten der Republik und der (Minister) Richter des höchsten Gerichtshofes geregelt werden. Es kann dabei die directe Wahl angenommen werden, ohne andere Ausnahme als die des Drittheils des Senats, über welche der achte Artikel dieser Acte handelt. In den indirecten Wahlen jedoch kann derjenige Bürger, welcher eine politische Gewalt, polizeiliche Gerichtsbarkeit oder eine geistliche oder militairische Gewalt, oder ein wirkliches Pfarramt bekleidet, nicht für den Bezirk,



in welchem er sein Amt ausübt, weder als erster noch als zweiter Wähler ernannt werden.

Art. 19. Das Gesetz soll auch die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, welche in den der richterlichen Gewalt der Föderation vorbehaltenen Sachen zu erkennen haben, feststellen und organisiren.

Art. 20. In den der obersten Gewalt der Union reservirten Gegenständen hat kein Staat andere Rechte, als die ausdrücklich in der Constitution festgesetzten, sowie auch kein anderes gesetzliches Mittel, sich in dieselben einzumengen, als durch die Hauptgewalten, welche dieselbe festsetzt.

Art. 21. Die Gewalten der Union gehen alle von der Constitution aus und beschränken sich allein auf die Ausübung der in selbiger ausdrücklich bezeichneten Facultäten, ohne dass aus dem etwaigen Mangel ausdrücklicher Bezeichnung eine weitere Befugniss hergeleitet werden darf.

Art. 22. Jedes Gesetz der Staaten, welches die Constitution oder die Gesetze der Union gefährdet, soll vom Congress für null und nichtig erklärt werden; indessen kann die Initiative zu dieser Erklärung nur von der Kammer der Senatoren ausgehen.

Art. 23. Wenn nach Publication eines Gesetzes des General-Congresses innerhalb eines Monats gegen dasselbe als anti-constitutionell entweder vom Präsidenten mit Zustimmung seines Ministeriums, oder von zehn Deputirten oder sechs Senatoren, oder auch von drei Legislaturen reclamirt werden sollte, so hat der höchste Gerichtshof, bei welchem dann die Reclamation anzubringen ist, dieses Gesetz der Prüfung der gesetzgebenden Körper zu unterwerfen, welche darüber innerhalb drei Monaten, und zwar an einem und demselben Tage, abzustimmen haben.

Die Declarationen sollen sodann dem höchsten Gerichtshofe eingereicht werden, und selbiger hat sodann das Resultat derselben zu publiciren.

Das Gesetz wird als annullirt betrachtet, wenn die Majorität der gesetzgebenden Körper sich dafür entscheidet.

Art. 24. In dem in dem vorigen Artikel besprochenen Fall haben der General-Congress und die gesetzgebenden Körper sich lediglich jeder für sich in ihrer Entscheidung dahin zu beschränken, ob das Gesetz, um dessen Nichtgültigkeit es sich handelt, anti-constitutionell ist oder nicht, und sobald der Bescheid bejahend ausfällt, so soll in demselben das annullirte Gesetz und zugleich der Text der Constitution oder des Grundgesetzes, mit welchem es in Widerspruch steht, angeführt werden.

Art. 25. Die Tribunale der Föderation haben die Einwohner der Republik in Ausübung und Bewahrung derjenigen Rechte, welche diese Constitution und die constitutionellen Gesetze ihnen zuerkennen, gegen jedweden Angriff der gesetzgebenden und ausführenden Macht, sei es der Föderation, sei es der Staaten, zu schützen, wobei sich jedoch selbige Tribunale darauf zu beschränken haben, ihren Schutz nur in Bezug auf den speciellen Fall geltend zu machen, um den es sich in dem Prozesse handelt, ohne zu irgend einer allgemeinen Erläuterung des Gesetzes oder der Handlung, welche den Process veranlasst, berechtigt zu sein.

Art. 26. Kein Gesetz darf von den Buchdruckern im Voraus Bürgschaft für den freien Gebrauch ihrer Kunst verlangen, und eben so wenig dürfen selbige für das von ihnen im Druck Publicirte verantwortlich gemacht werden, sofern sie in gesetzlicher Form den verantwortlichen Herausgeber nachweisen.

Uebrigens sollen in allen Fällen, ausgenommen den der Verläumdung, die Pressvergehen durch die ordentlichen Richter gerichtet und nur mit Geldbussen oder Einsperrung bestraft werden.

Art. 27. Die Gesetze, von welchen die Artikel vier, fünf und achtzehn der gegenwärtigen Acte sprechen, das Gesetz über Pressfreiheit, das über Organisation der Nationalgarde und alle, welche die allgemeinen Dispositionen der Constitution und dieser Acte angeben, sind als constitutionelle Gesetze anzusehen und dürfen nur in soweit abgeändert und abgeschafft werden, als zwischen dem Zeitpunkt der Präsentation eines hierauf bezüglichen Antrags und dem der Discussion in der Kammer, von der derselbe ausgegangen ist, sechs Monate verflossen sind.

Art. 28. Zu jeder Zeit können andererseits Reformen in den Artikeln der Constitutions-Acte, der Föderal-Constitution und der gegenwärtigen Reform-Acte selbst gemacht werden, wenn diese Reformen entweder von zwei Drittheilen beider Kammern, oder von der Majorität zweier verschiedenen und aufeinander folgenden Congresses genehmigt werden.

Diejenigen Reformen, welche späterhin zu irgend welcher Beschränkung der Gewalten der Staaten vorgeschlagen werden sollten, haben ausserdem die Genehmigung der Mehrheit der Legislaturen nöthig. Bei jedem Reform-Project soll übrigens der im vorigen Artikel bezeichnete Aufschub beobachtet werden.

Art. 29. Nimmermehr dürfen die Principien, welche die Unabhängigkeit der Nation, ihre republicanische, populaire und föderale Regierungsform und die Vertheilung sowohl der allgemeinen Gewalten als auch die der Staaten festsetzen, alterirt werden.

Art. 30. Nach der Publication dieser Reform-Acte haben sich alle öffentliche Gewalten danach zu richten. Die General-Legislatur soll bis zum Zusammenkommen der Kammern dem jetzigen Congress verbleiben. Die Staaten sollen in der Beobachtung ihrer bisherigen Particular-Constitutionen fortfahren, und diesen gemäss ihre Gewalten erneuern.

Gegeben in Mexico den 18. Mai 1847.

(Folgen die Unterschriften.)

## Document III.

## Vertrag zwischen England und Mexico

vom 26. December 1826. \*)

Art. 1. Eine immerwährende Freundschaft soll zwischen den vereinigten Staaten von Mexico und seinen Bürgern, und den Besitzungen und Unterthanen Seiner Majestät des Königs des vereinigten Reiches von Grossbritannien und Irland stattfinden.

Art. 2. Zwischen den vereinigten Staaten von Mexico und allen Besitzungen Seiner grossbritannischen Majestät in Europa soll gegenseitige Handelsfreiheit stattfinden. Die Bewohner beider Länder haben gegenseitige Freiheit, Befugniss und Sicherheit, um mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den resp. Staaten und Besitzungen gehen zu dürfen, in welchen gegenwärtig Fremde zugelassen sind, oder ferner zugelassen werden möchten, und in jedem der besagten Staaten und Gebiete zu verbleiben und zu residiren, daselbst Häuser und Locale zu Handelszwecken zu miethen und inne zu haben, und sollen überhaupt die Kaufleute und Handeltreibenden der beiden Nationen in den Gebieten der andern gegenseitig des vollständigsten Schutzes und Sicherheit für ihren Handel geniessen.

In gleicher Weise sollen die resp. Kriegs- und Paquetschiffe beider Nationen das Recht haben, frei und sicher nach allen Häfen, Flüssen und Orten zu gehen und nur diejenigen, wenn es deren geben sollte, davon ausgeschlossen bleiben, wo es auch den Kriegs- und Paquetschiffen anderer Nationen verboten ist anzulegen, Anker zu werfen, zu bleiben und zu repariren; natürlich bleiben sie gegenseitig den Gesetzen und Statuten des Landes unterworfen.

Unter dem Rechte, an diesen Orten, Häfen und Flüssen einzugehen, dessen in diesem Artikel Erwähnung geschieht, ist das Privilegium des Küsten- und Cabotagehandels nicht verstanden, welcher lediglich den nationalen Schiffen erlaubt ist.

Art. 3. Seine Majestät der König des vereinigten Reiches von Grossbritannien und Irland verpflichtet sich ausserdem dahin, dass die in dem vorigen Artikel stipulirte Handels- und Schiffahrtsfreiheit den Bewohnern von Mexico auch in allen seinen ausserhalb Europa belegenen Besitzungen in gleicher Weise zu statten kommen solle, als sie andern Nationen zugestanden ist, oder noch zugestanden werden möchte.

---

\*) Vergl. Seite 66 und 67 des Textes.

Artikel 4. Man darf auf keinen Artikel mexicanischer Bodenproducte, Früchte und Manufacturen bei ihrem Eingange in das Gebiet Seiner britannischen Majestät, und umgekehrt auf dieselben Erzeugnisse britischer Procedenz beim Eingange in mexicanisches Gebiet andere oder höhere Abgaben auflegen, als sie die andern Nationen zahlen oder zahlen werden; dasselbe Princip gilt hinsichts der Exportation; keine Prohibition der Exportation oder Importation von Bodenerzeugnissen, Früchten und Manufacturen darf in den beiderseitigen Gebieten von Mexico und Grossbritannien erfolgen, die nicht gleichzeitig auch auf andere Nationen ausgedehnt würde.

Art. 5. Man darf in den mexicanischen Häfen den englischen Schiffen keine höheren Abgaben und Auflagen an Tonnengeld, Leuchtthurms-Abgaben, Lootsengeld, Bergungslohn im Falle des Verlustes oder Schiffbruches, oder andere Local-Abgaben abfordern, als diejenigen, welche mexicanische Schiffe selbst zahlen; gleichermaßen sollen in den Gebieten Seiner grossbritannischen Majestät den mexicanischen Schiffen keine höheren derartigen Abgaben abgefordert werden dürfen, als die englischen Schiffe selbst zahlen.

Art. 6. Dasselbe gilt von den Eingangszöllen für Bodenerzeugnisse, Producte und Manufacte aus den Gebieten Seiner grossbritannischen Majestät beim Eingange in mexicanische Häfen, gleichviel ob auf englischen oder mexicanischen Schiffen, und umgekehrt für Bodenerzeugnisse, Producte und Manufacte Mexicos bei deren Eingang in den Gebieten Grossbritanniens, gleichviel ob auf mexicanischen oder englischen Schiffen. Dasselbe gilt ferner von den Exportations-Abgaben; es sollen gleiche Zölle zahlen und gleiche Freiheiten geniessen alle Artikel der Bodenerzeugnisse, Producte und Manufacte, welche aus den Territorien Seiner grossbritannischen Majestät in mexicanischen oder englischen Schiffen nach Mexico exportirt werden, und umgekehrt sollen auch die Bodenerzeugnisse, Producte und Manufacte Mexicos beim Export nach England, gleichviel ob in englischen oder mexicanischen Schiffen, dieselben Abgaben zahlen.

Art. 7. Um jedes Missverständniss hinsichtlich derjenigen Eigenschaften zu vermeiden, welche erforderlich sind, um ein britisches oder mexicanisches Schiff als solches gelten zu lassen, wird hierdurch festgesetzt, dass alle Schiffe, welche in den Gebieten Seiner grossbritannischen Majestät gebaut, oder durch Kriegsschiffe Seiner Majestät, oder durch Unterthanen Seiner gedachten Majestät, welche mit Corsaren-Patenten von den Lord-Commissairen der Admiralität versehen sind, dem Feinde abgenommen, condemnirt und nach den bestehenden Regeln durch eines der Prisen-Tribunale Seiner Majestät als gute Prise erklärt sind, oder solche Schiffe, welche wegen Infraction der Gesetze wider den Schladenhandel nach grossbritannischen Gesetzen zum Eigenthum der Krone erklärt und als solche registrirt sind, als grossbritannische Schiffe angesehen werden sollen, und dass alle im Gebiete von Mexico erbauten, oder dem Feinde durch mexicanische Schiffe abgenommenen und gesetzlich condemnirten Schiffe, ferner diejenigen, welche einem oder mehreren Bürgern dieser Nation gehören, und deren Capitain und drei Viertheile der Mannschaft mexicanische Bürger sind, ausgenommen jedoch diejenigen Fälle, wo in ganz aussergewöhnlichen Umständen durch die Gesetze etwas Anderes bestimmt wird, als mexicanische Schiffe angesehen werden sollen.

Ausserdem wird hierdurch stipulirt, dass jedes nach den vorerwähnten Requisiten und den Bestimmungen dieses Tractates zum Handel zugelassene Schiff mit einem Register, Pass oder Sicherheitskarte, welche die zu deren Expedition autorisirte Person in Gemässheit der Gesetze der resp. beiden Länder auszustellen hat (und deren Form gegenseitig mit-

getheilt werden wird), versehen sein soll, worin der Name, das Geschäft und der Wohnort des oder der Eigenthümer in den Gebieten Seiner grossbritannischen Majestät oder in den Gebieten von Mexico, jedes in seinem Falle, certificirt wird, und dass darin er, der Eigenthümer, oder sie, die Eigenthümer, in letzterem Falle mit dem Antheile eines jeden mit dem Namen, der Ladung und allen denjenigen Eigenschaften des Schiffes hinsichtlich des Umfanges, Masses und aller anderen Umstände zu specificiren sind, welche den nationalen Charakter des Schiffes darzuthun geeignet sein möchten.

Art. 8. Jeder Kaufmann, Schiffsführer und alle sonstigen Unterthanen Seiner grossbritannischen Majestät werden volle Freiheit geniessen, um in den vereinigten Staaten von Mexico in eigener Person ihre Geschäfte zu betreiben, oder, wenn es ihnen angemessen erscheint, selbige durch einen Courtier, Factor, Agent oder Interpret betreiben zu lassen; man darf sie nicht zwingen, zu diesem Behuf eine oder die andere Person mehr zu verwenden, als die Mexicaner dies selbst thun müssen; eben so wenig wird man sie verpflichten, mehr Salair oder Remuneration an dieselben zu zahlen, als die Mexicaner in gleichen Fällen zahlen müssten, und man wird dem Käufer oder Verkäufer in allen Fällen volle Freiheit lassen, um den Preis aller Arten von Effecten, Marktgegenständen und Waaren, welche daselbst importirt oder zu exportiren sind, zu bedingen und festzustellen, wie es ihnen angemessen scheint, immer in Gemässheit und Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes. Derselben Privilegien werden sich, und nach denselben Bedingungen, die mexicanischen Bürger in den Gebieten Seiner grossbritannischen Majestät zu erfreuen haben.

Die Bürger und Unterthanen der contrahirenden Theile werden in den Gebieten des andern vollkommenen und uneingeschränkten Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum geniessen; sie werden gegenseitig freien und leichten Zugang zu den Landesgerichten derselben haben, um ihre gerechten Forderungen zu verfolgen und zu vertheidigen, und in vollkommener Freiheit sein, in allen diesen Fällen Advocaten, Procuratoren und Agenten jeder Classe, wie sie es für angemessen halten, anzuwenden, und werden in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die eingeborenen Bürger derselben geniessen.

Art. 9. Was die Succession in Privateigenthum durch Testament oder auf andere Weise und das Recht betrifft, über Privateigenthum jeder Art und Bezeichnung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder andere Bestimmung zu disponiren, ingleichen hinsichts der Justizverwaltung, sollen die Unterthanen und Bürger der beiden contrahirenden Theile gegenseitig in den resp. Gebieten und Territorien dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte, wie die eingeborenen Unterthanen geniessen, und in keinem dieser Vorkommenheiten und Fälle sollen ihnen höhere Abgaben und Gebühren abgefordert werden, als diejenigen, welche die eigenen Unterthanen, welche in dem Lande residiren, zahlen oder künftig zahlen müssen.

Art. 10. In Allem, was auf die Hafen-Polizei, das Ein- und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten Bezug hat, sollen die Unterthanen Seiner grossbritannischen Majestät und die Bürger von Mexico beziehungsweise den Gesetzen und Ortsstatuten der Gebiete und Territorien unterworfen sein, in denen sie residiren. Sie sollen von allem zwangsweisen Militairdienste in der Land- und Seemacht ausgenommen sein; sie dürfen zu keinen Zwangs-Anleihen herangezogen werden, und ihr Eigenthum darf andern Lasten, Anforderungen oder Abgaben, als die eignen eingeborenen Unterthanen und Bürger der contrahirenden Theile zahlen, in ihren resp. Gebieten nicht unterworfen werden.

Art. 11. Jeder der contrahirenden Theile hat das Recht, Consulen zum Schutze des Handels zu ernennen, welche in den Gebieten und Territorien des andern Theiles residiren; aber es darf kein solcher Consul sein Amt vorher antreten, als bis er nicht in der herkömmlichen Form von derjenigen Regierung genehmigt und zugelassen ist, in deren Lande er zu residiren hat; jeder der contrahirenden Theile kann einzelne Punkte, in welchen es ihm nicht zusagt, Consulen zuzulassen, davon ausnehmen. Die mexicanischen diplomatischen Agenten und Consulen werden im Gebiete seiner grossbritannischen Majestät aller Privilegien, Exemptionen und Immunitäten theilhaftig sein, welche den Agenten desselben Ranges der meist begünstigten Nation zugestanden werden; ebenso werden die diplomatischen Agenten und Consulen Seiner grossbritannischen Majestät auf mexicanischem Gebiet, gemäss der strictesten Reciprocität, auch ihrerseits aller Privilegien, Exemptionen und Immunitäten theilhaftig sein, welche jetzt oder in Zukunft den mexicanischen diplomatischen Agenten und Consulen im Gebiete von Grossbritannien zugestanden sind oder noch zugestanden werden möchten.

Art. 12. Zu grösserer Sicherheit des Handels zwischen den grossbritannischen Unterthanen und den mexicanischen Bürgern wird hierdurch vereinbart, dass, wenn zu irgend einer Zeit unglücklicherweise eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen und ein Bruch zwischen den beiden contrahirenden Theilen eintreten sollte, den Kaufleuten, welche an der Küste wohnen, sechs Monate, und denjenigen im Innern ein volles Jahr bewilligt werden soll, um ihre Geschäfte zu regeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und dass ihnen freies Geleit gegeben werden soll, um sich in demjenigen Hafen, den sie wählen möchten, einzuschiffen. Alle diejenigen, welche in den resp. Gebieten und Territorien des einen der contrahirenden Theile Behufs Ausübung irgend eines Handels oder besonderen Geschäfts etablirt sind, sollen das Privilegium geniessen, zu bleiben und diesen ihren Handel oder ihr Geschäft in dem gedachten Lande fortzusetzen, ohne dass man sie auf irgend eine Weise im vollständigen Gebrauche ihrer Freiheit und Güter unterbrechen darf, so lange sie sich ruhig verhalten und die Landesgesetze nicht verletzen, und ihre Güter und Effecten, von welcher Art sie seien, sollen keiner Beschlagnahme oder Sequestration oder einer andern Last und Auflage unterworfen sein, denen nicht auch die eingeborenen Unterthanen und Bürger in den resp. Territorien und Besitzungen, in welchen diese Unterthanen und Bürger residiren, unterworfen sind. Auf gleiche Weise und in demselben Falle dürfen auch weder die von ihnen besessenen Schuld - Anerkennnisse unter Privaten, noch die öffentlichen Fonds oder Actien von Compagnien, die ihnen gehören, jemals confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

Art. 13. Die in den vereinigten Staaten von Mexico wohnenden Unterthanen Seiner grossbritannischen Majestät werden in ihren Häusern, Personen und Gütern des Schutzes der Regierung geniessen, und indem sie in dem ruhigen Besitze derselben fortfahren, dürfen sie in keiner Art weder beunruhigt, belästigt noch incommodirt werden, auch nicht aus Gründen der Religion, sofern sie diejenige des Landes, in dem sie residiren, und dessen Verfassung, Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten achten. Es sollen die grossbritannischen Unterthanen in Mexico auch im völligen Genusse des ihnen bereits zugestandenen Privilegiums fortfahren, an den dazu eingeräumten Orten ihre Todten zu beerdigen; die Beerdigungsfeierlichkeiten und Begräbnissplätze derselben dürfen auf keine Weise und aus keinem Grunde belästigt werden. Die Bürger von Mexico werden im Gebiete Seiner grossbritannischen Majestät desselben Schutzes geniessen; man wird ihnen die freie Ausübung ihrer Religion sowohl



öffentlich als unöffentlich, in ihren Häusern und in den für ihren Cultus bestimmten Tempeln und Orten gestatten.

Art. 14. Die Unterthanen Seiner grossbritannischen Majestät dürfen aus keiner Veranlassung und aus keinem Vorwande in dem friedlichen Besitze und der Ausübung derjenigen Rechte, Privilegien und Immunitäten gestört oder beeinträchtigt werden, die sie innerhalb der Grenzen des Vertrages zwischen dem gedachten Souverain und dem Könige von Spanien vom 14. Juli 1786 \*) besitzen, sei es, dass gedachte Rechte, Privilegien und Immunitäten aus den Stipulationen der gedachten Convention oder aus irgend einer andern Concession hervorgehen, welche der König von Spanien oder seine Vorgänger jemals an die grossbritannischen Unterthanen und Ansiedler gewährt haben, welche letztere sonach innerhalb der erwähnten Grenzen wohnen und in ihrem redlichen Erwerbe fortfahren dürfen; doch behalten sich in dieser Hinsicht beide Theile für eine geeignete Gelegenheit das weitere Uebereinkommen über diesen Punkt vor.

Art. 15. Das Gouvernement von Mexico verpflichtet sich Seiner grossbritannischen Majestät Behufs Mitwirkung zur völligen Unterdrückung des Sklavenhandels und zum ausdrücklichen Verbote desselben an alle Personen, welche innerhalb des mexicanischen Gebietes wohnen und irgend wie sich mit diesem Handel beschäftigen möchten.

Art. 16. Beide Theile behalten sich das Recht vor, in Zukunft von Zeit zu Zeit über andere Artikel zu vereinbaren und festzustellen, welche nach ihrer Ansicht noch wirksamer dazu beitragen, um die bereits bestehenden Verbindungen immer inniger zu machen, und den Fortschritt und die Entwicklung der allgemeinen Interessen ihrer Unterthanen und Bürger zu befördern, und die Artikel, welche in diesem Falle stipulirt werden, sollen nach erfolgter kompetenzmässiger Ratification so angesehen werden, als wenn sie Theile des gegenwärtigen Vertrages wären und dieselbe Kraft besitzen, als wenn sie in ihm enthalten wären.

Art. 17. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen, wenn es nicht früher möglich ist, in sechs Monaten zu London ausgetauscht werden.

Auf Grund dessen haben die resp. Bevollmächtigten diesen Vertrag gezeichnet und mit ihren Siegeln besiegelt.

So geschehen in London den 26. December 1826.

(Unterschriften.)

---

## Zusatz - Artikel.

Art. 1. Da es bei dem gegenwärtigen Zustande der mexicanischen Marine nicht möglich sein würde, dass Mexico alle die Vortheile genösse, welche die durch die Art. 5. 6. und 7. des am heutigen Tage vollzogenen Vertrages festgesetzte Reciprocität gewährt, wenn derjenige Theil des 7ten Artikels, welcher bestimmt, dass als mexicanisches Schiff nur dasjenige angesehen werden soll, welches wirklich in Mexico gebaut ist, genau und buchstäblich beobachtet und unmittelbar in Vollzug gesetzt würde, — so kommt man hierdurch überein, dass in dem Zeitraume von

---

\*) Vergl. Seite 69 und 70 des Textes.



zehn Jahren, von dem Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, jedes Schiff, wo es auch immer gebaut sein mag, und welches bona fide und in allen seinen Theilen von einem oder mehreren mexicanischen Bürgern besessen wird, und dessen Capitain und wenigstens drei Theile der Mannschaft geborene Mexicaner oder durch einen den bestehenden Landesgesetzen entsprechenden Act der Regierung als gesetzliche Unterthanen von Mexico erklärt sind, als mexicanische Schiffe gelten sollen; Seine Majestät von Grossbritannien und Irland behalten sich indess vor, nach Ablauf des gedachten Zeitraumes von zehn Jahren auf das Princip gegenseitiger Restriction, wie es im Art. 7. stipulirt ist, zurückzukommen, wenn die Interessen der englischen Schifffahrt durch die Ausnahmen dieser Reciprocität zu Gunsten der mexicanischen Schiffe irgend sich als benachtheiligt herausstellen sollten.

Art. 2. Man kommt ausserdem überein, dass während des vorgedachten Zeitraumes von zehn Jahren die Art. 5. und 6. des gegenwärtigen Vertrages suspendirt bleiben sollen; an Stelle derselben wird hierdurch festgesetzt, dass bis zum Ende des erwähnten zehnjährigen Zeitraumes britannische Schiffe, welche in den Häfen von Mexico von dem vereinigten Königreiche von Grossbritannien und Irland oder von irgend einer andern Besizung Seiner grossbritannischen Majestät eingehe, so wie alle Artikel an Producten, Früchten oder Manufacten des vereinigten Königreichs oder einer Besizung desselben, welche auf solchen Schiffen importirt werden, keine höheren Abgaben zahlen dürfen, als diejenigen, welche jetzt oder in Zukunft von den Schiffen und von den gedachten Artikeln an Producten, Früchten und Manufacten der meist begünstigten Nation zu zahlen sind; gegenseitig wird hierdurch bestimmt, dass auch mexicanische Schiffe, welche in den Häfen des vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland oder anderer Besizungen Seiner Majestät von den vereinigten Staaten von Mexico aus eingehe, und alle Artikel an Früchten, Producten und Manufacten, welche auf ihnen importirt werden, keine höheren Abgaben in den erwähnten Häfen zahlen sollen, als die Schiffe und dieselben Artikel an Producten, Früchten und Manufacten der begünstigtesten Nation zahlen, oder in Zukunft zahlen werden; gleicherweise dürfen keine höheren Abgaben gezahlt, oder andere Befreiungen und Nachlässe bei der Exportation irgend welcher Artikel an Producten, Früchten und Manufacten jedes der beiden Länder in den Schiffen des andern bewilligt werden, als diejenigen, welche den nach dem Auslande exportirten Artikeln in den Schiffen anderer Nationen aufgelegt und nachgelassen werden.

Dies ist so zu verstehen, dass nach dem erwähnten Zeitraume von zehn Jahren die Art. 5. und 6. des gegenwärtigen Vertrages in Zukunft zwischen beiden Nationen in ihre volle Wirksamkeit treten.

Die gegenwärtigen Additional-Artikel haben dieselbe Stärke und Kraft, als wenn sie Wort für Wort in dem Vertrage vom heutigen Tage aufgenommen wären. Sie sollen ratificirt, und die Ratificationen in derselben Zeit ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselben unterschrieben und mit ihren resp. Siegeln besiegelt.

Gegeben zu London den 26. December 1826.

(Unterschriften.)

Dieser Vertrag nebst seinen Additional-Artikeln ist am 16. Juli 1827 zu Windsor englischer Seits und am 29. October 1827 zu Mexico mexicanischer Seits ratificirt worden.



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)

[www.libtool.com.cn](http://www.libtool.com.cn)



